

# KRIEGSRECHT UND NEUTRALITÄTSRECHT

VON

**JOSEF L. KUNZ**

DR. JUR., DR. RER. POL., PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT WIEN  
PROFESSOR AN DER HAAGER ACADEMIE DE DROIT INTERNATIONAL  
1930 UND 1932



SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH  
1935

# **KRIEGSRECHT UND NEUTRALITÄTSRECHT**

VON

**JOSEF L. KUNZ**

DR. JUR., DR. RER. POL., PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT WIEN  
PROFESSOR AN DER HAAGER ACADEMIE DE DROIT INTERNATIONAL  
1930 UND 1932



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1935

ISBN 978-3-662-35709-5      ISBN 978-3-662-36539-7 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-36539-7

**ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG  
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN  
COPYRIGHT 1935 BY SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG  
Ursprünglich erschienen bei Julius Springer in Vienna 1935.**

## Vorwort.

Die Vorarbeiten zu dem vorliegenden Werk wurden anfangs 1932 in Wien begonnen, reichen aber weiter zurück. Schon vor Jahren veröffentlichte ich meine Schrift „Gaskrieg und Völkerrecht“ (Wien, Springer, 1927) und auch meine Studien zum Revisionsproblem, die bis auf meine Erstlingsschrift „Wilson und Clemenceau“ (Wien, Manz, 1919) zurückgehen und in meinem Buch: „Die Revision der Pariser Friedensverträge. Eine völkerrechtliche Untersuchung“ (Wien, Springer, 1932) in zusammenfassender Darstellung vorgelegt wurden, führten mich zum Kriegsrecht. Die in Wien begonnenen Arbeiten wurden in den Vereinigten Staaten 1932 bis 1934 fortgeführt. Das Studium an amerikanischen Universitäten wurde mir durch eine Research Fellowship ermöglicht, für deren Gewährung ich auch hier der Rockefeller Foundation meinen gebührenden Dank aussprechen möchte. Mein Dank gehört auch den amerikanischen Universitäten, an denen ich gearbeitet habe, und besonders der Harvard Law School, Cambridge, Mass.

Die vorliegende Arbeit ist eine Gesamtdarstellung sowohl des Kriegsrechtes, dessen praktische Anwendung ich in viereinhalbjährigem Frontdienst im Weltkrieg unmittelbar erlebt habe, wie des Neutralitätsrechtes. In einer Gesamtdarstellung, der auch hinsichtlich des Umfanges bestimmte Grenzen gezogen waren, konnte nicht alles gesagt, und mußte vieles in sehr gedrängter Darstellung gebracht werden. Methoden und Ziele dieser Gesamtdarstellung zu präzisieren, ist der Zweck dieser Zeilen.

Die Arbeit ist keine rechtshistorische; auf eine erschöpfende rechtshistorische und dogmengeschichtliche Behandlung mußte verzichtet werden. *Rechtshistorisches* wurde daher im allgemeinen nur skizziert; eine etwas eingehendere Behandlung erfolgte nur, wo es galt, Ergebnisse neuester Forschungen, namentlich britisch-amerikanischer, zu verwerten oder wo — wie im Neutralitätsrecht — rechtshistorische Betrachtung für das geltende Recht oder moderne Entwicklungstendenzen von entscheidender Bedeutung ist, endlich um das im Weltkrieg so oft verwendete Argument der „veränderten Umstände“ als unhaltbar zu erweisen.

Die vorliegende Darstellung ist auch keine rechtspolitische, wenn auch in vielen Fällen eine Kritik des geltenden Rechtes gegeben, auf die Notwendigkeit einer Reform hingewiesen wurde. Die Darstellung ist im wesentlichen eine *rechtsdogmatische, rechtstheoretisch fundierte* Darlegung des *heute geltenden* Rechtes. Während eine Gesamtdarstellung des Völker-

rechtes des Friedens die theoretischen Grundlagen für eine Darlegung des *gesamten* Völkerrechtes zu liefern, die fundamentalen Probleme des Völkerrechtes überhaupt, daher auch des Kriegs- und Neutralitätsrechtes zu untersuchen hat und daher vielfach mit rechtskonstruktiven Problemen befaßt sein muß, setzt eine Gesamtdarstellung des Kriegs- und Neutralitätsrechtes diese theoretische Fundierung voraus. Die vorliegende Arbeit basiert im allgemeinen auf den theoretischen Auffassungen der „Wiener Schule“.

Die Hauptschwierigkeiten einer Darstellung des Kriegs- und Neutralitätsrechtes als des heute positiv geltenden Rechtes liegen einerseits in dem Material, andererseits in einer entweder theoretisch unrichtigen oder politisch präjudizierten Einstellung des Autors.

*Rechtstheoretisch* ist zu fordern: auch das Kriegsgewohnheitsrecht muß herangezogen werden; ferner genügt es nicht, sich auf eine Stufe der Rechtsordnung, etwa die Haager Konventionen, zu beschränken; das Recht muß in seiner Mehrstufigkeit erfaßt, daher auch die Durchführung durch die Staaten berücksichtigt werden: innerstaatliche Gesetze, Militärreglements, Prisennordnungen, der diplomatische Notenwechsel, Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte, besonders der Prisengerichte. Andererseits darf nicht versucht werden, das geltende Recht nur aus der Ausbreitung der „cases“ abzulesen: für weite Strecken des Kriegs- und Neutralitätsrechtes gibt es gar keine „cases“, nämlich keine gerichtlichen Entscheidungen; auch darf die Darstellung keineswegs monopolistisch auf den „case“ — wieder nur *eine* Stufe der Rechtsordnung — verengt werden; die „cases“ sind ferner oft nur Ausdruck bestimmter nationaler Auffassungen, keineswegs allgemeinen Völkerrechtes, manchmal auch offen völkerrechtswidrig. Die Fälle sind daher stets nur Rohmaterial, das in jedem einzelnen Fall kritisch zu prüfen ist.

*Rechtstheoretisch* ist ferner dem Irrtum entgegenzutreten, als ob es kriegs- und neutralitätsrechtliche Materien gäbe, die völkerrechtlich *nicht* geregelt wären, sozusagen im völkerrechtsleeren Raum liegen. Der wahre Sachverhalt ist vielmehr, daß gewisse Materien durch Kriegs- und Neutralitätsnormen *inhaltlich, materiell* und einheitlich geregelt sind, während für andere Materien das Völkerrecht *bloße Kompetenznormen* aufstellt, welche die Staaten zur Regelung nach ihrem freien oder in bestimmter Weise völkerrechtlich gebundenem Ermessen ermächtigen. Schließlich muß der rechtstheoretische Irrtum bekämpft werden, wonach Kriegs- und Neutralitätsrecht einen Gegensatz zum Friedensvölkerrecht bedeutet. Diese dualistische Zerreißung des Völkerrechtes beruht auf einer Verkennung der theoretischen Stellung des Krieges im System des Völkerrechtes. Die Trennung der Darstellung in Friedens- und Kriegsrecht hat bloß wissenschaftstechnische Bedeutung. Das Wesen der Sanktion — und jede Rechtsordnung ist eine Zwangsordnung — besteht in der Zulassung qua Sanktion von Eingriffen, die an sich — wie auch Todes-, Freiheits-, Geldstrafe im innerstaatlichen Recht — unzulässig wären. Das Kriegsrecht ist ebensowenig ein Gegensatz zum Friedensrecht, wie etwa das aus wissenschaftstechnischen Gründen gesondert dargestellte Exekutions-

zum Privatrecht. Der konstruierte Gegensatz von Kriegs- und Friedensrecht beruht aber auch auf *politischen* Motiven.

*Politisch*-subjektive Einstellung führt besonders im Kriegs- und Neutralitätsrecht leicht zu einer Verfälschung des positiven Rechtes, ob es sich nun um *nationale Befangenheit* oder *weltanschauungsmäßige Beeinflussung* handelt. Die erstere führt oft dazu, bestimmte nationale Rechtsanschauungen unbesehen als allgemeines Völkerrecht zu betrachten; sie spielt natürlich eine gewaltige Rolle bei der völkerrechtlichen Wertung des Vorgehens eigener, verbündeter und feindlicher Staaten in konkreten Kriegen, so namentlich jetzt im Weltkrieg; eine wirklich wissenschaftliche und objektive Darstellung des Völkerrechtes im Weltkrieg besitzen wir bis heute nicht. Der Anwendung des Kriegs- und Neutralitätsrechtes im Weltkrieg wurde in der vorliegenden Arbeit gebührende Beachtung geschenkt; aber die Darstellung ist eine Darlegung des geltenden Rechtes, keine Monographie über das Völkerrecht im Weltkrieg; während es für letztere von großer Wichtigkeit ist, zu untersuchen, ob eine von einem Kriegführenden als Repressalie gerechtfertigte Maßnahme als solche gerechtfertigt und daher völkerrechtsgemäß ist, ist für eine Gesamtdarstellung der Gesichtspunkt maßgebend, daß schon die Bezeichnung eines Vorgehens als Repressalie ein Zugeständnis bedeutet, daß dieses Vorgehen *an sich völkerrechtswidrig* ist. Stets wurde der heute so beliebten Argumentierung, das „neue“ Recht aus Repressalien oder offenen Völkerrechtsverletzungen ablesen zu wollen, entschieden entgegengetreten.

Auch die weltanschauungsmäßige Beeinflussung, ob nationalistisch oder pazifistisch, führt leicht dazu, daß als geltendes Kriegs- und Neutralitätsrecht hingestellt wird, was bloß nach des Autors subjektiver Meinung geltendes Recht sein sollte. Seit 1920 wurde vor allem die These vertreten, es gebe kein Neutralitäts-, es gebe kein Kriegsrecht mehr, weil es keinen Krieg mehr gebe. Diese These führte zu einer bewußten und gewollten Vernachlässigung des Kriegs- und Neutralitätsrechtes in Staatenpraxis und Literatur, besonders der kontinentalen Literatur. Deswegen gibt es heute in deutscher Sprache keine nur halbwegs erschöpfende Darstellung des heute geltenden Kriegs- und Neutralitätsrechtes. Diesem Mangel möchte die vorliegende Arbeit abhelfen; deswegen ist die Untersuchung, ob das Kriegsrecht heute geltendes, positives Recht ist — eine Untersuchung, die ich ausführlicher in meiner Abhandlung: „Plus de lois de la guerre?“ (R. G. 1934, S. 22—57) vorgelegt habe — grundlegend; deswegen wurde der Entwicklung des Neutralitätsrechtes seit 1920 besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Es liegt mir durchaus fern, die Fortschritte, die seit 1920 auf dem Gebiete des Kriegsverhütungsrechtes erzielt wurden, leugnen oder verkleinern zu wollen. Es bleibt nach wie vor meine Auffassung, daß das Problem der Eliminierung des Krieges, das freilich eine vorhergehende höhere *Organisation* der Völkerrechtsgemeinschaft voraussetzt, das fundamentale Problem der künftigen Entwicklung des Völkerrechtes ist. Nach wie vor stehe ich auf der Seite der Vorkämpfer des Völkerbundes.

Aber ich glaube gezeigt zu haben, daß der Krieg auch heute noch eine prinzipiell anerkannte Völkerrechtsinstitution ist, daß das Kriegerrecht auch heute noch *geltendes positives* Recht ist, daß das Kriegerrecht, auch im Falle der Eliminierung des Krieges, in Zukunft für Verteidigungskriege, „bloße Feindseligkeiten“, Bürgerkriege und internationale Exekutionen *manu militari* seine Bedeutung behalten wird. Ich glaube gezeigt zu haben, daß das Neutralitätsrecht auch heute noch *geltendes, positives* Recht ist.

Gewiß ist der Krieg eine primitive, nicht-adäquate Form der Erledigung von Staatenkonflikten; aber er besteht heute noch rechtlich und tatsächlich. Die heute so häufig vertretene Auffassung, es gebe kein Krieger- und Neutralitätsrecht mehr, ist theoretisch unhaltbar, weil im Widerspruch zum positiven Recht und zur Staatenpraxis, wie es andererseits irrig ist zu behaupten, es habe sich an dem Neutralitätsrecht, soweit Völkerbundmitglieder in Frage kommen, seit 1920 gar nichts geändert. Die These von der Nichtexistenz des Krieger- und Neutralitätsrechtes ist aber möglicherweise auch praktisch verhängnisvoll. In einer Welt voll schwerer politischer Spannungen, in einer Welt, in der „bloße Feindseligkeiten“ größten Stiles, in der seit Jahren ein Krieg in Südamerika geführt wird, in einer Welt überall erfolgender Rüstungsvermehrungen *muß* dem Krieger- und Neutralitätsrecht Aufmerksamkeit geschenkt werden. In einer langen Unterredung, in New York 1933, entwickelte mir JOHN BASSETT MOORE, der Doyen der amerikanischen Völkerrechtler, ein Mann, der in seinem langen, inhaltsreichen Leben in hohen amtlichen Stellungen, als Völkerrechtslehrer und Schriftsteller, als Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag, stets für den Frieden zwischen den Nationen gearbeitet hat, seine Gedanken über Kriegerverhütung, Krieger- und Neutralitätsrecht; und wie ein Leitmotiv zog sich durch seine Ausführungen der kurze Satz, den er mehrmals sinnend vor sich hin sprach: „This is a hard world.“

JOSEF L. KUNZ.

# Inhaltsverzeichnis.

## Erster Teil.

### Kriegsrecht.

	Seite
Erstes Kapitel: Allgemeine Lehren .....	1
§ 1. Der Kriegsbegriff. Rechtstheoretisches .....	1
§ 2. Kontinentaler und anglo-amerikanischer Kriegsbegriff .....	2
§ 3. Der Völkerrechtsinhaltsbegriff des Krieges .....	4
§ 4. Das Kriegsrecht .....	11
§ 5. Grundprobleme des Kriegsrechts .....	19
1. Quellen des Kriegsrechts .....	19
2. Grenzen des Kriegsrechts .....	22
3. Schutz der Zivilbevölkerung .....	24
4. Kriegsnotwendigkeit .....	26
5. Neue Waffen und Methoden .....	28
6. Rechtstechnisches .....	29
7. Sanktionen .....	30
a) Kriegsrepressalien .....	30
b) Schadenersatz .....	34
c) Strafrechtliche Sanktionen .....	35
§ 6. Kriegsbeginn .....	38
§ 7. Rechtswirkungen des Kriegszustandes .....	41
a) Diplomatische und konsularische Beziehungen 41, b) Völkerrechtliche Verträge 41, c) Expulsion. Xenelasie 44.	
§ 8. Der Wirtschaftskrieg .....	46
1. Internierung feindlicher Zivilpersonen .....	46
2. Maßnahmen gegen das feindliche Privateigentum .....	48
3. Handel mit dem Feind .....	49
4. Prozessuale Stellung feindlicher Zivilpersonen .....	53
5. Feindlicher Charakter von Personen und Korporationen .....	54
§ 9. Kriegsverträge .....	56
§ 10. Beendigung des Krieges .....	58
Zweites Kapitel: Landkriegsrecht .....	61
§ 1. Kriegsschauplatz .....	61
§ 2. Die Personen im Landkriege .....	63
1. Die Streitkräfte .....	63
2. Parlamentäre .....	66
3. Spione .....	67
4. Kriegsgefangene .....	69
5. Tote, Kranke und Verwundete .....	73
6. Zivilbevölkerung .....	75
7. Geiseln .....	77
§ 3. Die Kriegsmittel .....	79
1. Allgemeine Grundsätze. Erlaubte Kriegsmittel .....	79
2. Verbotene Kriegsmittel .....	79
3. Gaskrieg und bakteriologischer Krieg .....	85



	Seite
§ 4. Die Lehre von der occupatio bellica .....	88
1. Die Rechtsnatur der occupatio bellica .....	88
2. Die Verwaltung des besetzten Gebietes .....	92
3. Die Rechtsstellung der Einwohner .....	94
4. Das Staatseigentum .....	97
5. Das Privateigentum .....	99
Drittes Kapitel: Seekriegsrecht .....	104
§ 1. Allgemeiner Charakter des Seekrieges. Skizze der Geschichte des Seekriegsrechts. Seekriegsrecht im Weltkrieg. Heutige Lage	104
§ 2. Kriegsschauplatz .....	107
§ 3. Seestreitkräfte .....	109
1. Kriegsschiffe .....	109
2. Kaperschiffe (Korsaren) .....	111
3. Hilfskreuzer .....	112
4. Handelsschiffe .....	114
5. Bewaffnete Handelsschiffe .....	115
6. Die Personen .....	118
§ 4. Feindseligkeiten .....	122
1. Allgemeines, insbesondere Torpedos, Flaggenmißbrauch, Bom- bardement, Requisitionen, Kontributionen .....	122
2. Kabelrecht .....	124
3. Radiorecht .....	125
4. Minenrecht .....	126
5. Unterseebootkrieg .....	129
6. Blockade .....	135
7. Seesperre .....	147
§ 5. Prisenrecht .....	151
A. Materielles Prisenrecht .....	151
1. Allgemeine Fragen der Ausübung des Prisenrechts .....	151
2. Kriegsbeuterecht im Seekrieg .....	152
3. Prisenrecht (Seebeuterecht) .....	153
a) Feindlicher oder neutraler Charakter von Handels- schiffen 153, b) Flaggenwechsel 155, c) Feindlicher oder neutraler Charakter der Ladung 156.	
4. Prisenrecht gegenüber eigenen oder alliierten Staats- angehörigen .....	160
5. Prisenrecht gegenüber dem Feind .....	160
a) Allgemeines 160, b) Ausnahmen 163. α) Im allgemeinen 163, β) XI. Haager Konvention 1907 164, γ) Indult 167.	
B. Formelles Prisenrecht .....	169
1. Anhaltung und Durchsuchung .....	169
2. Aufbringung .....	172
3. Behandlung der aufgebrachten Schiffe und Waren .....	174
a) Im allgemeinen 174, b) Zerstörung feindlicher Prisen 175, c) Reprise 178.	
C. Prisenverfahrensrecht .....	179
1. Die nationale Prisengerichtsbarkeit .....	179
a) Organisation 179, b) Kompetenz 181, c) Das anzu- wendende Recht 183, d) Verfahren 186, e) Rechts- wirkungen des Prisenurteils 187.	
2. Die internationale Prisengerichtsbarkeit .....	188
Viertes Kapitel: Luftkriegsrecht .....	190
§ 1. Übersicht über die Geschichte des Luftkrieges und die Ent- wicklung des Luftkriegsrechts .....	190
§ 2. Theoretische Grundfragen des Luftkriegsrechts .....	193

	Seite
§ 3. Luftstreitkräfte .....	196
§ 4. Feindseligkeiten .....	198
§ 5. Luftprisenrecht .....	201

Zweiter Teil.

**Neutralitätsrecht.**

Erster Abschnitt.

**Das Neutralitätsrecht bis 1920.**

Erstes Kapitel: Geschichtliche Entwicklung des Neutralitätsrechts .....	203
Zweites Kapitel: Allgemeine Theorie des Neutralitätsrechts .....	212
Drittes Kapitel: Neutralität im Landkrieg .....	224
§ 1. Neutrale Staaten .....	224
1. Pflichten der Enthaltung .....	224
2. Pflichten der Vorbeugung .....	225
3. Pflichten der Duldung .....	228
4. Rechte der Neutralen .....	228
§ 2. Die rechtliche Stellung der Staatsangehörigen neutraler Staaten .....	232
Viertes Kapitel: Neutralität im Seekrieg .....	239
§ 1. Rechte und Pflichten der Kriegführenden und der Neutralen ..	239
§ 2. Das Prisenrecht gegenüber Neutralen .....	254
A. Materielles Prisenrecht .....	254
1. Die Handelsfreiheit der Neutralen. Das Prinzip und seine Ausnahmen. Die Praxis des Weltkrieges .....	254
2. Konterbandehandel .....	264
3. Neutralitätswidrige Unterstützung .....	285
4. Schadenersatz .....	290
B. Formelles Prisenrecht .....	293
1. Anhaltung, Durchsuchung, Wegnahme .....	293
2. Convoi .....	296
3. Zerstörung neutraler Prisen .....	297
Fünftes Kapitel: Neutralität im Luftkrieg .....	299
§ 1. Überfliegen von und Landung im neutralen Gebiet durch kriegführende Militärflugzeuge .....	299
§ 2. Die Behandlung neutraler Flugzeuge, neutraler Besatzungen und Passagiere .....	300
§ 3. Sonstige Rechte und Pflichten der Neutralen im Luftkrieg .....	301
§ 4. Luftprisenrecht gegenüber neutralen Flugzeugen .....	302

Zweiter Abschnitt.

**Das Neutralitätsrecht seit 1920.**

Das Neutralitätsrecht seit 1920 .....	303
<b>Nachtrag</b> .....	<b>320</b>
Allgemeine Literatur zum gesamten Kriegs- und Neutralitätsrecht .....	322
Literatur zum gesamten Kriegsrecht .....	325
Literatur zum gesamten Neutralitätsrecht .....	326
Verzeichnis der zitierten Fälle .....	327
Sachverzeichnis .....	332

## Verzeichnis der Abkürzungen.

A.	= Auflage.
Abs.	= Absatz.
Abtg.	= Abteilung.
Acton	= Reports of Cases . . . in prize causes (June 1809—Trinity Term 1811), by Thomas Harman Acton. London, 1809—1811.
A. J.	= American Journal of International Law.
A. L. R.	= Air Law Review.
Anm.	= Anmerkung.
Arch. L. R.	= Archiv für Luftrecht.
Arch. öff. R.	= Archiv für öffentliches Recht.
Art.	= Artikel.
Ass.	= Assemblée (des Völkerbundes).
Bd.	= Band.
Blatchf.	= Reports of Cases in prize . . . in the Circuit and District Courts of the U. S., for the southern district of New York, 1861—1865. By Samuel Blatchford, New York, 1866.
Br. & Col. Pr. C.	= British and Colonial Prize Cases (des Weltkrieges); ed. E. C. M. Trehern and A. Wallace Grant, London. 3 Bände.
Br. Y. B.	= British Year Book of International Law, London.
C.	= Commission (des Völkerbundes).
c.	= caput.
Cd.	= British Command Paper.
ch.	= chapitre.
C. L. J.	= Cambridge Law Journal.
Clunet	= Journal de Droit International, Paris.
Col. L. R.	= Columbia Law Review.
Conf. D.	= Dokument der Abrüstungskonferenz des Völkerbundes.
C. P. D.	= Commission Préparatoire de Désarmement.
C. P. J. I.	= Cour Permanente de Justice Internationale.
Cranch	= Supreme Court Reports.
C. Rob.	= Reports of Cases . . . in the High Court of Admiralty; ed. by Chr. Robinson; vol. I—VI, 1798—1808, London.
D. A.	= Diritto Aeronautico.
d. h.	= das heißt.
Dig.	= Annual Digest of Public International Law Cases, London.
Doc.	= Document.
Dodson	= Reports of Cases . . . in the High Court of Admiralty; ed. by J. Dodson; vol. VIII, IX, 1811—1822, London.
ed.	= edidit.
Edwards:	= Reports of Cases . . . in the High Court of Admiralty; ed. by Th. Edwards; vol. VII, 1808—1812, London.
Entsch.	= Entscheidungen des Oberprisengerichtes in Berlin. 2 Bände. Berlin, 1918, 1921.
E. W.	= U. S. Diplomatic Correspondence with belligerent Governments relating to neutral rights and duties. European War. Nr. 1—4.

- ff. = folgende.
- Grot. Soc. = Transactions of the Grotius Society, London.
- Haggard = Reports of Cases... in the High Court of Admiralty; ed. by J. Haggard; vol. X—XII, 1822—1838, London.
- Harv.L.R. = Harvard Law Review.
- H.P.C. = Hautes Parties Contractantes.
- hrsg. = herausgegeben.
- ibid. = ibidem.
- I.C. = International Conciliation, Washington.
- I.L.A. = International Law Association.
- Ill.L.R. = Illinois Law Review.
- Institut = Institut de Droit International.
- J.A.L. = Journal of Air Law, Chicago.
- J.C.L. = Journal of Comparative Legislation and International Law.
- Jh. = Jahrhundert.
- J.O. = Journal Officiel (des Völkerbundes).
- Jur.Fr. = Jurisprudence française en matière de prises maritimes; ed. Fauchille, Paris, 1916ff.
- Kap. = Kapitel.
- Konv. = Konvention.
- l. = liber, livre.
- L.D. = Londoner Seekriegsrechtsdeklaration 1909.
- Leg.Comp. = Revue de Droit International et de Législation Comparée, Brüssel.
- L.K.O. = Haager Landkriegsordnung (1899, 1907).
- L.K.R. = Haager Luftkriegsregeln 1923.
- Ll.R. = Lloyd's Reports of Prize Cases decided... during the European War which began August 1914. 9 Bände. London.
- L.Q.R. = Law Quarterly Review, London.
- Mich.L.R. = Michigan Law Review.
- Minn.L.R. = Minnesota Law Review.
- Misc. = Miscellaneous.
- Mittg.D.G.V.R. = Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Niem. = Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht.
- Nord.T. = Nordisk Tidskrift for international Ret, Kopenhagen.
- N.R.G. = Martens, Nouveau Recueil Général des Traités.
- N.W.Coll. = Veröffentlichungen des Naval War College, 1900—1933.
- op.cit. = opus citatum.
- P.L.A. = Pariser Luftverkehrsabkommen 1919.
- Proc.A.S. = Proceedings of the American Society of International Law.
- Proc.C.T. = Proceedings of the Conference of American Teachers of International Law and related subjects.
- P.Sc.Q. = Political Science Quarterly.
- P.Sc.R. = Political Science Review.
- R.Cub. = Revista de Derecho Internacional, Habana.
- R.D.I. = Revue de Droit International, Paris (de la Pradelle).
- R.D.I. (Sottile) = Revue de Droit International, Genf (Sottile).
- Rec.Cours. = Recueil des Cours de l'Académie de Droit International à La Haye. Paris.
- Rec. Sirey = Recueil des décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes, Paris, Sirey.
- Rep. = Report.
- R.G. = Revue Générale de Droit International Public, Paris.
- R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
- R.G.D.A. = Revue Générale du Droit Aérien.
- Riv.Dir.I. = Rivista di Diritto Internazionale, Rom.
- R.&Jap.Pr.C. = Russian and Japanese Prize Cases... arising out of the Russo-Japanese War, 1904—1905. 2 Bände. London, 1912/13.
- R.R. = Haager Radioregeln, 1923.

S.	= Seite.
s.	= sectio.
S.A.	= Cases decided in the Prize Courts of South Africa.
sec.	= section.
sér.	= série.
sog.	= sogenannt.
Spinks	= Reports of Cases decided during the present war in the Admiralty Prize Court and the Court of Appeal; ed. by Thomas Spinks, London, 1856.
S.Pl.	= Séance Plénière (der Völkerbundversammlung).
Suppl.	= Supplement.
T.	= Teil.
T.A.M.	= Tribunal Arbitral Mixte.
Tul.L.R.	= Tulane Law Review.
U.S.	= United States, Supreme Court Reports.
U.S.For.Rel.	= United States, Department of State, Papers relating to Foreign Relations.
v.	= versus.
v.	= vom, von.
V.B.P.	= Völkerbundpakt.
Verzijl	= J. H. W. Verzijl: Le droit des prises de la grande guerre. Leyden, 1924.
Vgl.	= Vergleiche.
vol.	= volume.
V.St.	= Vereinigte Staaten.
V.V.	= Friedensvertrag von Versailles.
Wall.	= Wallace Supreme Court Reports.
Wb.	= Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie; hrsg. v. K. Strupp. 3 Bände.
Wheat.	= Wheaton Supreme Court Reports.
W.P.F.	= World Peace Foundation, Boston.
Yale L. J.	= Yale Law Journal.
Z.ausl.u.V.R.	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches und Völkerrecht, Berlin.
z. B.	= zum Beispiel.
zit.	= zitiert.
Z.ö.R.	= Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien.
Z.V.R.	= Zeitschrift für Völkerrecht, Breslau.

Erster Teil.

# Kriegsrecht.

Erstes Kapitel.

## Allgemeine Lehren.

### § 1. Der Kriegsbegriff. Rechtstheoretisches.<sup>1</sup>

Die Lehre von der Stellung des Krieges im System des Völkerrechts, des Rechts zum Kriege (*jus ad bellum*), von den Kriegsverhütungsnormen gehört in die Darstellung des Friedensvölkerrechts.

Der Krieg ist weder, wie die „nihilistische“ Doktrin glaubt, ein „bloßes Faktum“, eine „nackte Tatsache“, ein „Phänomen jenseits von Recht und Unrecht“ (KÖHLER), noch, wie die pazifistische Doktrin meint, „brutale Gewalt“ und daher Negation des Rechts. Der Krieg ist vielmehr eine *Rechtsinstitution*, eine Form völkerrechtlich zulässiger Selbsthilfe. *Rechtspolitisch* sind dem Krieg gegenüber alle Kritiken am Platz, die auch der Rechtsinstitution gewaltsamer Selbsthilfe im Landesrecht (Fehde, Blutrache, Vendetta) gegenüber gelten. Das ändert aber nichts daran, daß der Krieg eine *Rechtsinstitution*, wenn auch die Rechtsinstitution einer *primitiven* Rechtsordnung ist.

Der Krieg ist Reaktion gegen völkerrechtliches *Unrecht*,<sup>2</sup> aber auch, analog der Revolution, ein Verfahren zur *Änderung* des Rechtes: er hat eine statische, wie eine *dynamische* Bedeutung. Er ist „*juris executio*“,

<sup>1</sup> Vgl. H. RETTICH: Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Krieg. Stuttgart 1888. RAPISARDI-MIRABELLI: Il significato della guerra. 1910. BUZZATI: Il diritto e la guerra. 1915. BRESCHI: La guerra nella dottrina positiva del Diritto Internazionale. Rom 1922. H. LAMMASCH: Das Völkerrecht nach dem Kriege. Christiania 1917. L. STRISOWER: Der Krieg und die Völkerrechtsordnung. Wien 1918. G. ENRIQUEO in Riv. Dir. I. XX 1928. S. 27—49, 149—173. H. HARDER im Wb. III, S. 962—965. H. Kelsen: Unrecht und Unrechtsfolge im Völkerrecht in Z. ö. R. XII 1932, S. 481—608 (zitiert: Kelsen: Unrecht).

<sup>2</sup> So von VICTORIA („Unica est et sola causa justa inferendi bellum, injuria accepta“) und GROTIUS (De jure belli ac pacis II. cap. I, § 1, 4: „Causa justa belli suscipiendi nulla esse alia potest, nisi injuria“) bis STRISOWER und Kelsen.

aber auch, wie es schon in alten Formulierungen heißt, „*justitiae executio*“.<sup>3</sup>

Das *allgemeine*<sup>4</sup> Völkerrecht ließ und läßt auch heute noch den Krieg als Rechtsinstitution zu, verpflichtet aber die Staaten zur Einhaltung bestimmter Normen, welche die Kriegführung regeln: diese Normen bilden das völkerrechtliche *Kriegsrecht* (*jus in bello*).

## § 2. Kontinentaler und angloamerikanischer Kriegsbegriff.<sup>5</sup>

In früherer Zeit wurde der Krieg gegen alle feindlichen Individuen geführt, auch militärische Gewaltakte gegen sie galten als erlaubt. Erst unter der Herrschaft des Christentums setzte die Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten ein. Aber die grundsätzliche Rechtlosigkeit des feindlichen Individuums wird noch von GROTIUS und BYNKERSHOEK als geltendes Recht dargestellt. Diese alte Anschauung wurde in gewissem Sinn in der englischen Rechtsprechung festgehalten und durch zahlreiche Präzedenzfälle zum „Common Law“; „Feinde“ sind alle diejenigen, die dem feindlichen Fürsten „allegiance“ schulden.

ROUSSEAU<sup>6</sup> prägte die zur Zeit ihrer Entstehung revolutionäre Doktrin, wonach der Krieg nicht eine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern nur von Staat zu Staat sei; diese Doktrin wurde 1801 von PORTALIS in einer Rede anlässlich der Eröffnung des Prisengerichtes wörtlich übernommen<sup>7</sup> und wurde im XIX. Jahrhundert auf dem Kontinent und in Südamerika in Literatur und Staatenpraxis herrschend. Dagegen haben Engländer und Amerikaner an dem alten Kriegsbegriff festgehalten und den „kontinentalen“ Kriegsbegriff oft ausdrücklich als unhaltbar scharf bekämpft;<sup>8</sup> die Kluft zwischen diesen beiden Auffassungen wurde aber vor dem Weltkrieg kaum beachtet.

<sup>3</sup> STRISOWER und KELSEN, die das nicht zugeben, übersehen, daß bei VICTORIA und SUAREZ „jus“ sowohl positives als *Naturrecht* bedeutet. So ist deutlich bei VICTORIA der Krieg als Selbstverteidigung zur Erzwingung des Handels mit anderen, selbst barbarischen Nationen erlaubt. Über die auch *dynamische* Funktion des Krieges, die ich vertrete, vgl. *meine* Abhandlungen in VERDROSS: Gesellschaft, Staat und Recht, Wien 1931, S. 217—251, und in A. J. XXVII 1933, S. 630—650, sowie *mein* Buch: Die Revision der Pariser Friedensverträge. Eine völkerrechtliche Untersuchung. Wien 1932. Meiner Auffassung ist nun VERDROSS (in „Völkerbund. Die Abrüstungskonferenz“). Zeitschrift der Deutschen Liga für Völkerbund, v. 3. II. 1933, S. 1—2) beigetreten.

<sup>4</sup> Wohl bestehen *vertragsmäßige* Beschränkungen des *jus ad bellum*. Aber auch V. B. P. und Kellogg-Pakt lassen den Krieg als *Rechtsinstitution prinzipiell bestehen*.

<sup>5</sup> Vgl. A. MENDELSSOHN-BARTHOLDY: Der Kriegsbegriff des englischen Rechts. Mannheim 1915.

<sup>6</sup> Die berühmte Stelle steht im „Contrat social“ I, ch. 4. Vgl. LASSUDRIE-DUCHÈNE: J. J. Rousseau et le droit des gens. 1906. C. HOFER: L'influence de J. J. Rousseau sur le droit de la guerre. Genf 1916.

<sup>7</sup> TALLEYRAND beruft sich schon 1806 auf diese Doktrin in einem Brief an Napoleon („Moniteur“ v. 5. XII. 1806).

<sup>8</sup> So z. B. W. E. HALL.

Bezüglich dieser beiden verschiedenen Kriegsauffassungen ist juristisch folgendes zu bemerken:

1. Wie KELSEN mit Recht hervorgehoben hat, regelt jede, daher auch die Völkerrechtsordnung *menschliches Verhalten* und kann nichts anderes regeln. Die Aussage, daß das Völkerrecht nur die Staaten binde, meint, daß bestimmte Menschen — vor allem die dazu kompetenten staatlichen Organe — zur Durchführung der Völkerrechtsnormen verpflichtet sind, während die übrigen „Untertanen“ dieser Staaten als mögliche Objekte völkerrechtlicher Zwangsakte — Repressalie und Krieg — in Betracht kommen.

2. Die dem Krieg eignende *Kollektivhaftung* bedeutet aber nicht, daß *alle* Akte gegen *alle* Staatsuntertanen gesetzt werden dürfen. Das gilt für die kontinentale wie die anglo-amerikanische Kriegsauffassung. Auch die letztere autorisiert keineswegs Akte rein militärischer Natur gegen die Zivilbevölkerung; auch für sie ist das große Prinzip der Unterscheidung von Kombattanten und Zivilbevölkerung grundlegend. Wohl wird nach dieser Auffassung der Krieg auch gegen die feindlichen Individuen geführt; aber die „Feinde“ sind keineswegs alle in der gleichen Weise Feinde.<sup>9</sup> Andererseits muß auch die kontinentale Kriegsauffassung zugeben, daß rein militärische Akte zwar *nicht* gegen die Zivilbevölkerung *gerichtet* werden dürfen, wohl sie aber unter Umständen *treffen* können, daß ferner die Zivilbevölkerung zahlreichen legalen Eingriffen im Krieg ausgesetzt, daß das Privateigentum im Seekrieg keineswegs unverletzlich ist.

3. Der wirkliche Unterschied der beiden Kriegsbegriffe tritt daher in den Fragen des sog. *Wirtschaftskrieges* zutage. Hier sind wieder zwei Auffassungen zu unterscheiden: die eine nimmt an, daß dahin gehende allgemeine Völkerrechtsnormen *materiellen* Inhalts bestehen, der Wirtschaftskrieg daher von selbst, kraft allgemeinen Völkerrechts eintreten soll; die andere nimmt an, daß das allgemeine Völkerrecht den Kriegführenden bloß die *Kompetenz* gebe, den sog. Wirtschaftskrieg nach ihrem Ermessen zu regeln. Literatur und Präzedenzfälle sind kontrovers.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Vgl. LAWRENCE, S. 345, 350; W. E. HALL, S. 471, 813. WHEATON (II, S. 713): „All the members of the enemy State may lawfully be treated as enemies in a public war; but it does *not* therefore follow, that *all* these enemies may be lawfully *treated alike*.“

<sup>10</sup> Für die erste Annahme wird unter den Autoren meist BYNKERSHOEK (Quaestiones juris publici, I. I, c. 3: „Quamvis nulla specialis sit commerciorum prohibitio, ipso tamen jure belli commercia esse vetita ipsae declarationes bellorum satis declarant.“) zitiert; sie liegt auch schon der Magna Charta, s. 41, zugrunde. Bei den Präzedenzfällen ist auch da, wo für das Handelsverbot *keine besondere* Norm verlangt wird, sehr zu unterscheiden, ob das Urteil sich auf das „Common Law“, also *englisches* oder unmittelbar auf *Völkerrecht* stützt. Vgl. „The Rapid“ (1814, 8 Cranch 155); „The Julia“ (1814, 8 Cranch 181); „United States v. Lane“ 1868 (8 Wall. 185: „It *needs no special declaration* . . . it follows from the very nature of war that trading with the enemy should cease“; United States v. Six Boxes of Arms (1 Bond 446); Circular of the Acting Secretary of the Treasury to collectors of customs, April 27, 1898 (U. S. For. Rel. 1898, 1172). Kershaw v. Kelsey (100 Mass. 561, 572). Lord STOWELL in „The Hoop“ 1799. (1. C. Rob. 196, SCOTT 521): „In my opinion there exists a *general* rule . . .“; Ware v. Hylton (1796, 3



4. Im Weltkrieg ging Großbritannien zunächst gemäß dem traditionellen anglo-amerikanischen Kriegsbegriff, der auch für die Vereinigten Staaten als Kriegführende das Gegebene war, vor. Aber die kontinentalen Alliierten schlossen sich, unter Bruch einer mehr als hundertjährigen Praxis, dieser Auffassung Großbritanniens an. Und im weiteren Verlauf des Weltkrieges gingen alle Ententemächte weit über die von Großbritannien in früherer Zeit aus dem anglo-amerikanischen Kriegsbegriff gezogenen Konsequenzen hinaus. Es kann daher wohl von einem „Sieg“ dieser Auffassung im Weltkrieg und den Friedensverträgen, *keineswegs aber im allgemeinen Völkerrecht*, gesprochen werden. Die neutralen Staaten standen nicht auf diesem Standpunkt; die Mittelmächte hielten *prinzipiell* an dem kontinentalen Kriegsbegriff fest.<sup>11</sup> Das Problem ist daher offen; die Notwendigkeit vertraglicher Regelung besteht; erfolgt diese nicht, so hängt es von dem oder den Kriegführenden ab, ob sie ihrem Landesrecht, besonders im Hinblick auf den Wirtschaftskrieg, den einen oder anderen Kriegsbegriff zugrunde legen wollen.<sup>12</sup>

### § 3. Der Völkerrechtsinhaltsbegriff des Krieges.

I. *Krieg im Sinn des Völkerrechts* kann bestehen: nur zwischen *Staaten*,<sup>13</sup> nur zwischen Staaten der *Völkerrechtsgemeinschaft*,<sup>14</sup> nur zwischen *souveränen* Staaten, d. h. völkerrechtsunmittelbaren<sup>15</sup> Rechtsgemeinschaften, zwischen „Staaten im Sinne des Völkerrechts“.<sup>16 17 18 19 20</sup>

Dallas 199); Sir Samuel EVANS in „The Panariellos“, 22. III. 1915. Aber Lord KENYON in „Potts v. Bell“ (SCOTT 525): „It was a principle of *common law* that trading with an enemy without the king's license was illegal in British subjects.“ Vgl. auch MARSHALL im Fall „Brown v. United States“ (SNOW, S. 264—267). Hier und da findet sich sogar ein Urteil, das in Übereinstimmung mit dem kontinentalen Kriegsbegriff entscheidet; so „Wolff v. Oxholm“ 1817 (SNOW, S. 268/269).

<sup>11</sup> Vgl. die bekannte Entscheidung des deutschen Reichsgerichts v. 26. X. 1914 (I Ziv. Senat 26/10/14, Bd. 85, S. 375).

<sup>12</sup> So richtig LISZT-FLEISCHMANN, S. 463.

<sup>13</sup> Das „bellum publicum“, „public war“ der älteren Autoren.

<sup>14</sup> Militärische Expeditionen gegen sog. „wilde Stämme“ sind nicht Krieg im Sinn des Völkerrechts. Vgl. E. COLBY in A. J. 1927, S. 279—289.

<sup>15</sup> Vgl. zu diesem Begriff A. VERDROSS: *Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft*. Wien 1926.

<sup>16</sup> Vgl. dazu *mein* Buch: *Die Staatenverbindungen*. Stuttgart 1929.

<sup>17</sup> Daher ist völkerrechtlicher Krieg zwischen den Staaten eines Staatenbundes, zwischen protegiertem und Protektorstaat, dagegen nicht zwischen Gliedstaaten eines Bundesstaates untereinander oder gegen den Bundesstaat, zwischen Vasallen- und Suzeränstaat rechtlich möglich. Der von einem neutralen Staat selbst angriffsweise geführte Krieg ist aber *Krieg* im Völkerrechtssinn; schon hier zeigt es sich, daß auch ein *verbotener* Krieg Krieg im Völkerrechtssinn sein kann.

<sup>18</sup> Bewaffnete Kämpfe im Inneren eines Staates, Rebellion, Revolution, Bürgerkrieg, sind daher *kein* Krieg im Völkerrechtssinn. Doch bestehen besondere völkerrechtliche Normen über die „Anerkennung von Aufständischen als Kriegführende“. Vgl. *mein* Buch: *Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht*. Stuttgart 1928, S. 169—218.

<sup>19</sup> Bewaffnete Überfälle von *Privatleuten* oder auch Soldaten ohne staatlichen Auftrag können zwar zum Krieg *führen*, stellen aber nicht völker-

II. *Krieg* ist ein positivrechtlich erlaubtes Verfahren der *Selbsthilfe*. Daher ist rechtstheoretisch vom Begriff des Krieges der Begriff *internationaler Exekution*,<sup>21</sup> d. h. einer im Namen und Auftrag der Völkerrechtsgemeinschaft durchgeführten Erzwingung des Rechts gegen ein widerstrebendes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft, zu unterscheiden, wenn auch für sie das jus in bello sehr wohl gelten kann.

III. Der *Zweck*, zu dem ein Krieg geführt wird, und die darauf früher aufgebaute Einteilung der Kriege in dynastische, Religionskriege usw. ist rechtlich irrelevant. Auch ob der Krieg ein Angriffs- oder Verteidigungskrieg ist, kann wohl für das jus ad bellum wichtig sein, ist aber für das jus in bello ohne Bedeutung; denn der *verbotene* Krieg stellt zwar den Tatbestand eines Völkerrechtsdeliktes dar, bleibt aber nichtsdestoweniger *Krieg* im Sinn des Völkerrechts und steht daher unter Kriegsrecht.

IV. Was die Frage betrifft, *welche Akte* nach positivem Völkerrecht notwendig sind, damit Krieg im Sinn des Völkerrechts vorliege, so wird

1. allgemein angenommen, daß es sich um *militärische Gewaltakte*, um Akte der bewaffneten Macht handeln muß.<sup>22 23</sup> Daran ist soviel richtig, daß nach diesem Kriterium Akte der Retorsion und der nicht-militärischen Repressalien, daß sog. „Handels-, Währungs-, Zollkrieg“ *kein* Krieg im Sinn des Völkerrechts sind. Aber es können militärische Gewaltakte gesetzt werden, *ohne* daß völkerrechtlicher Krieg vorliegt — bewaffnete Repressalien; umgekehrt kann völkerrechtlicher Krieg vorliegen, *ohne* daß militärische Gewaltakte gesetzt werden, z. B. in der Zeit zwischen Waffenstillstand und Ratifikation des Friedensvertrages.<sup>24</sup>

rechtlichen Krieg dar. Vgl. den Jameson-Raid 1895; die Aktionen von „Privatarmeen“ (Fiume, Oberschlesien, Burgenland, Wilna); ferner den *Leticia*-Konflikt zwischen Colombia und Peru (dazu WOOLSEY in A. J. XXVII 1933, S. 317—324; L. ANDERSON in R. Cub. XII 1933, S. 5—23; A. ULLOA, *ibid.* S. 24—46; J. M. YEPES: Le conflit entre la Colombie et le Pérou [Affaire de Leticia] devant le Droit International. Paris 1933).

<sup>20</sup> Kontrovers — vgl. etwa OPPENHEIM und dagegen WHEATON — ist die Frage, ob der sog. *Guerillakrieg* Krieg im Sinn des Völkerrechts ist; doch handelt es sich hier in Wahrheit entweder um das Problem der Normen über die legitime *Kriegsmacht* oder über die legalen *Mittel* der Kriegführung.

<sup>21</sup> Wohl kaum die Boxerexpedition, aber die „action commune“ unter Art. XVI V.B.P.; doch behandelt sie das Denken im V.B. praktisch als Krieg; so auch in der Entstehungsgeschichte des Art. XVI der britische Entwurf; vgl. D. HUNTER-MILLER: The Drafting of the Covenant. II, S. 112.

<sup>22</sup> Vgl. die Definitionen des Krieges bei GROTIUS, I. 1. c. 1 II 1; A. GENTILIS: De jure belli, I. 1, c. 2; BYNKERSHOEK, I. 1, c. 1; VATTEL, I. 3, ch. 1, § 1; und von den Neueren etwa LUEDER, S. 175; LISZT, S. 447; BLUNTSCHLI, LIEBER 1863, Punkt 20; HYDE II, S. 189; LAWRENCE II, S. 309; OPPENHEIM II, S. 115; WESTLAKE II, 1.

<sup>23</sup> Aber schon GROTIUS, der die Definition CICEROS: „bellum certationem per vim“ verwirft, betont: „*non actio, sed status eo nomine indicatur*“. Darauf geht die Unterscheidung zwischen „ihrer Natur nach“ kriegerischen Akten und Akten des Krieges im Völkerrechtssinn zurück. Vgl. MOORE VII, S. 153; MACNAIR in Grot. Soc. XI 1926, S. 33; vgl. auch die Unterscheidung zwischen „guerre“ und „acte de guerre“ im V.B.P. Art. XVI.

<sup>24</sup> Vgl. z. B. die Kondemnierung im Fall „Rannveig“ 1920 oder den Fall Kotzias v. Tyser 1920, 2 K.B. 69.

Auch der Abschluß eines Vertrages, der Friedensvertrag *genannt* wird, ist nicht notwendig ein Beweis dafür, daß Krieg vorlag; so haben 1919/20 Staaten als Kontrahenten der Friedensverträge fungiert, die zur Zeit der Setzung militärischer Gewaltakte als Staaten noch gar nicht existierten. Richtig ist nur, daß bei Vorliegen von Krieg im Völkerrechtssinn militärische Feindseligkeiten, ob sie nun tatsächlich stattfinden oder nicht, jederzeit, innerhalb der Schranken des Kriegsrechts, gesetzt werden dürfen.

2. Es genügt, daß von *einer* Seite Feindseligkeiten stattfinden. Die manchmal vertretene Behauptung, daß der Krieg begrifflich und notwendigerweise *gegenseitigen* Waffenkampf fordert,<sup>25</sup> ist positivrechtlich unrichtig, steht im Widerspruch zur Staatenpraxis und Judikatur.<sup>26</sup> *Einseitige* Aktion genügt; der andere Staat kann auch wider seinen Willen in Kriegszustand versetzt werden. Krieg kann auch dann vorliegen, wenn der eine Staat gar keinen bewaffneten Widerstand entgegensetzt, ja wenn er ausdrücklich erklärt, keinen Widerstand leisten zu wollen.<sup>27</sup>

3. Manchmal wird die *Illimitiertheit* des Krieges als eines Totaleingriffes in die Rechtssphäre des Gegners<sup>28</sup> als für den Völkerrechtsinhaltsbegriff des Krieges wesentlich bezeichnet, wenn auch ein solcher Totaleingriff *nicht tatsächlich* erfolgt oder geplant ist.<sup>29</sup>

4. Es wird gesagt, daß für das Vorliegen von Krieg im Völkerrechtssinn die *Absicht*, Krieg zu führen, der „animus belligerandi“ wenigstens auf einer Seite erforderlich sei. Doch wird damit das Problem nicht gelöst, da, abgesehen von ausdrücklicher Kriegserklärung, die Schwierigkeit darin besteht, aus *welchen Akten* und *von wann an* auf die Absicht wenigstens einer Partei, Krieg führen zu wollen, geschlossen werden kann.

5. Auch das Eintreten des *Kriegsrechts* ist für das Vorliegen völkerrechtlichen Krieges nicht beweismachend. Denn *Kriegsrecht* kann auch bei der Anerkennung Aufständischer als Kriegführender, ja selbst ohne solche Anerkennung, im Bürgerkrieg, kann bei bewaffneten Repressalien und im Fall internationaler Exekution gelten.

V. Krieg ist daher ein positivrechtliches Verfahren der Selbsthilfe, ein Rechtszustand zwischen souveränen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft, der zumindest von einer Seite in der erklärten oder aus konkludenten Handlungen hervorgehenden Absicht, Krieg führen zu wollen, geschaffen wird und der beide Gegner zur Setzung militärischer Gewalt-

<sup>25</sup> So LISZT, S. 449; OPPENHEIM II, S. 116.

<sup>26</sup> Vgl. LORD STOWELL im Falle „The Eliza Ann“ 1813 (PITT-COBETT II, S. 9/10); den Fall „The Nayade“ (4 C. Rob. 253) 1802.

<sup>27</sup> So der rumänisch-bulgarische Krieg 1913. — Zwischen den Verbündeten des einen und den Verbündeten des anderen Kriegführenden besteht nicht automatisch Kriegszustand. Vgl. die separaten Kriegserklärungen im Weltkrieg. Amerika erklärte Krieg an Deutschland am 6. IV. 1917, an Österreich-Ungarn erst am 7. XII. 1917; mit der Türkei brach Amerika bloß die diplomatischen Beziehungen ab, mit Bulgarien nicht einmal dies.

<sup>28</sup> So STRISOWER, KELSEN.

<sup>29</sup> So erklärte Italien im Tripoliskrieg 1911 keinen Angriff auf das europäisch-asiatische Gebiet der Türkei unternehmen zu wollen.

akte, zum Eingreifen in alle möglichen Rechte der gegnerischen Rechtssphäre, innerhalb der vom völkerrechtlichen Kriegsrecht gezogenen Schranken, ermächtigt. Doch beginnt erst hier das Problem der Abgrenzung gegen andere, völkerrechtliche Zwangsakte, die ebenfalls unter militärischer Gewaltanwendung erfolgen können: die *militärischen Repressalien*.<sup>30 31 32</sup>

Daß militärische Repressalien allgemein-völkerrechtlich erlaubt sind, ist unbestritten; ebenso aber, daß eine Duldungspflicht positiv völkerrechtlich nicht besteht. Freilich wurde die militärische Repressalie schon vor dem Weltkrieg vielfach mißbraucht; dieser politische Mißbrauch gegen kleinere oder schwächere Staaten — es gibt keinen Präzedenzfall der Anwendung militärischer Repressalien gegen Großmächte — führte schon vor dem Weltkrieg<sup>33</sup> zu zweifelhaften Lagen; ebenso seit dem Weltkrieg.<sup>34</sup>

<sup>30</sup> Über militärische Repressalien im Frieden vgl. aus ältester Zeit etwa BARTOLO DE SASSOFERRATO: *Tractatus repressaliarum*. 1354. G. DA LEGNANO: *Tractatus de repressaliis, de bello et de duello*; aus neuester Zeit: LAFARGUE: *Les représailles en temps de paix*. 1899. DUCROCQ: *Représailles en temps de paix*. 1901. A. CAVAGLIERI in *Riv. Dir. I.* IX 1915, S. 23—49, 305—342; YVES DE LA BRIÈRE in *Rec. Cours* 1928, II, S. 241—294. Über *occupatio pacifica*: R. ROBIN: *Des occupations militaires en dehors des occupations de guerre*. Paris 1913. HEYLAND: *Die Rheinlandbesetzung*. STRÜPP im *Wb.* II, S. 349—354; ferner die reiche Literatur über die Friedensblockade.

<sup>31</sup> Über die Abgrenzung zwischen Krieg und militärischer Repressalie vgl. die genannten Arbeiten von STRISOWER und KELSEN; ferner: T. E. HOLLAND: *War sub modo* (L. Q. R. XIX 1903, S. 133—135); WESTLAKE in L. Q. R. XXV 1909, S. 127—137; N. W. COLL. XIII 1913, S. 54—74; WESTLAKE: *Collected papers*, S. 568—571, 590—606; K. STRÜPP: *Das völkerrechtliche Delikt*. 1920 (S. 202—208); Q. WRIGHT in A. J. XXVI 1932, S. 362—368 und A. J. XVIII 1924, S. 755—767; S. MACCOBY in C. L. J. II 1926, S. 60—73; A. MACNAIR in *Grot. Soc.* XI 1926, S. 29—51; CH. E. MARTIN in *Proc. A. S.* 1931; J. L. BRIERLY in C. L. J. IV 1932, S. 308—319; E. M. BORCHARD in A. J. XXVII 1933, S. 114—117; G. G. WILSON in A. J. XXVI 1926, S. 328; A. E. HINDMARSH in A. J. XXVI 1932, S. 315—326; *derselbe*: *Force in Peace*. Cambridge, Mass. 1933. CL. EAGLETON: *The attempt to define war*. J. C. 1933, Nr. 291. F. GROB: *Die Kompetenzen des V. B.-Rates und der V. B.-Versammlung zur Streitschlichtung und Kriegsverhütung*. Berlin 1933 (S. 181 bis 214). N. KURZ: *L'article XI du Pacte et la Convention Générale en vue de développer les moyens de prévenir la guerre*. Paris 1933 (S. 111—117, 138—149).

<sup>32</sup> Schon 1907 fragte der chinesische Delegierte im Haag, was denn das sei, der Krieg, erhielt aber keine Antwort.

<sup>33</sup> Vgl. die Lage zwischen Frankreich und Amerika am Ende des XVIII. Jahrh.; die „Schlacht“ von Navarino 1827, in der die türkische und ägyptische Flotte zerstört wurde, ohne „Krieg“; die französische Blockade von Formosa 1884 (dazu GEFFCKEN in *Leg. Comp.* XVII 1885, S. 145—151; STRÜPP im *Wb.* I, S. 322); die zahlreichen bewaffneten Interventionen der V. St. in Zentralamerika; die britisch-deutsch-italienische Blockade von Venezuela 1902 (dazu J. BASDEVANT in R. G. 1904, S. 362—458; HEILBORN im *Wb.* III, S. 16—19); die amerikanische Okkupation von Vera Cruz 1914 (U. S. For. Rel. 1914, S. 443—904; SCHOENBORN: *Die Besetzung von Vera Cruz*. 1914).

<sup>34</sup> Corfu-Fall 1923; Ruhrbesetzung 1923; das französische Bombardement

Schon vor dem Weltkrieg machte sich das Bedürfnis einer scharfen Scheidung zwischen militärischen Repressalien und Krieg geltend; denn positivrechtlich gibt es nur Krieg oder Frieden,<sup>35</sup> kein Mittelding;<sup>36</sup> militärische Repressalien erfolgen daher im Frieden. Diese scharfe Abgrenzung zwischen Krieg und Nichtkrieg ist seit der Gründung des V. B. noch wesentlich dringender geworden. Art. XI/1, XII, XIII/4, XV/6 und XVI V.B.P. sprechen von „Krieg“, womit zweifellos Krieg im Sinn des Völkerrechts gemeint ist. Da ergeben sich zwei Probleme: Ist die Anwendung militärischer Repressalien zwischen V.B.-Mitgliedern rechtlich zulässig? Wann liegt Krieg — die Voraussetzung der Sanktionen des Art. XVI — vor? Beide Fragen gehören in das Kriegsverhütungsrecht; die zweite ist aber auch für das Kriegsrecht von entscheidender Bedeutung. Ebenso wird im Kellogg-Pakt auf den „Krieg“ verzichtet. Wenn aber der Völkerrechtsinhaltsbegriff des Krieges — und beide Verträge verweisen für den Kriegsbegriff auf das allgemeine Völkerrecht — derart unscharf ist, muß natürlich die Bedeutung dieser Verträge wesentlich sinken.<sup>37</sup>

Die Abgrenzung zwischen Krieg und militärischer Repressalie kann sicher *nicht nach der Natur* der gesetzten Akte erfolgen; denn militärische Gewaltakte sind eben im Krieg und als militärische Repressalie erlaubt.<sup>38</sup> Das *Kriegsverbot* schließt nicht notwendigerweise ein Verbot militärischer

---

von Damascus (Q. WRIGHT in A. J. XX 1926, S. 264—274); die schweren Feindseligkeiten zwischen Bolivia und Paraguay 1932/33, zwischen Colombia und Peru 1932/33, die schweren Kämpfe zwischen Japan und China 1931/33.

<sup>35</sup> Schon GROTIUS zitiert CICEROS Wort: „inter pacem et bellum nihil est medium“. Vgl. auch Janson v. Driefontein Consolidated Gold Mines 1902 (PITT-COBETT II, S. 11). In diesem Sinn auch PITT-COBETT, MACNAIR, BRIERLY, HINDMARSH; dagegen ironisch BORCHARD. Die Frage ist auch für die Interpretation des Art. II des Kellogg-Paktes („*pacific means*“) von großer Bedeutung.

<sup>36</sup> Das Ministerium FERRY behauptete einen „*état de représailles*“; dagegen GEFFCKEN, op. cit. S. 145. Vgl. auch „The Schooner Endeavour“ 1909, 44 Ct. of Claims, 242. Angloamerikanische Autoren (z. B. WHEATON, MOORE, HYDE, WILSON) und Gerichte (vgl. die Fälle bei MOORE VII, S. 155 bis 158; besonders MARSHALL im Falle „Talbot v. Seaman“ 1801; auch „Gray v. The United States“ 1886 [EVANS, S. 364—374; STOWELL-MUNRO, S. 3—7]) sprechen von „allgemeinem“ und „beschränktem“, von „legalem“ und „materiellem“, von „vollkommenem“ und „unvollkommenem“ Krieg; aber es gibt keinen Völkerrechtsinhaltsbegriff des „beschränkten“ Krieges.

<sup>37</sup> Die Staatenpraxis hat natürlich sofort diesen schwachen Punkt entdeckt. Das Motiv der Verwischung der Linie zwischen militärischen Repressalien und Krieg ist hier der politische Wunsch, diese Verträge formell nicht zu brechen; so im Chaco-Kampf, vor der Kriegserklärung Paraguays; so im Fall der „bloßen Feindseligkeiten“ („*simples hostilités*“) zwischen Japan und China. Die Wirkung von V.B.P. und Kellogg-Pakt scheint die werden zu wollen, daß in Zukunft zwar keine Kriege mehr geführt werden, aber militärische Aktionen größten Stils sich als „bloße Feindseligkeiten“ geben, was kein Fort-, sondern ein Rückschritt ist. Man pflegt heute in solchen Fällen von „getarnten“ Kriegen zu sprechen; so auch der Begriff des „*war in disguise*“ im LYTTON-Report, S. 138; aber *rechtlich* ist damit nichts gewonnen.

<sup>38</sup> Vgl. auch Art. 10 der V. Haager Konvention 1907.

Repressalien ein;<sup>39</sup> <sup>40</sup> daher die Tendenz, nach dem Muster der II. Haager Konvention 1907, nicht nur den Krieg, sondern die *Anwendung von Gewalt* zu verbieten.<sup>41</sup>

Aber auch das zweite mögliche Kriterium, Vorhandensein des *animus belligerandi* wenigstens *einer* Partei genügt nicht; denn diese Absicht muß aus *Handlungen* erschlossen werden und hier ergibt sich die Frage, welche Handlungen für diesen *animus belligerandi* konkludent sind.

Die *Kriegserklärung* einer Partei oder ein Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung macht jedenfalls Beweis.<sup>42</sup> Da die Kriegserklärung von *einer* Seite genügt, ist es klar, daß sie nicht nur von dem etwa Repressalien setzenden Staat, sondern auch von dem betroffenen Staat erfolgen kann.

Wie aber, wenn von *keiner* Seite eine Kriegserklärung erfolgt? Vom Chaco-Kampf, von den Kämpfen im Fernen Osten wurde vielfach als von einem „unerklärten“ Krieg gesprochen. Das ist aber nicht richtig: Es muß *Krieg* und *Nichtkrieg* auseinandergelassen werden; der *Krieg* kann dann wieder *erklärt* oder *nicht erklärt* sein. Denn auch heute ist nach *allgemeinem* Völkerrecht eine Kriegserklärung nicht notwendig; es besteht nur die Verpflichtung der Kontrahenten der III. Haager Konvention 1907. Der *Bruch* dieser Konvention ist zwar ein Völkerrechtsdelikt; es liegt aber trotzdem *Krieg* im Völkerrechtssinn vor.<sup>43</sup>

<sup>39</sup> Vgl. auch D. HUNTER-MILLER: The Drafting of the Covenant II, S. 15, 74; BROUCKÈRES Bericht (Documents de la C.P.D. sér. III 1927, S. 93—105); Lord CECIL: „L'art. XVI traite des conséquences d'un recours illégal à la guerre, l'art. XI a pour but de prévenir le déclenchement des hostilités“ (X<sup>e</sup> Ass. 1929, C. III, S. 71).

<sup>40</sup> Daß auch weiterhin mit militärischen Repressalien, die *nicht* Krieg sind, gerechnet wird, beweist die Konvention zur Verstärkung der Mittel der Kriegsverhütung, Genf, September 1931, Art. II. „Si, dans des circonstances qui, de l'avis du Conseil, ne créent pas l'état de guerre . . . les forces d'une de ces Puissances ont pénétré sur le territoire . . .“ Der Rat entscheidet, ob Kriegszustand vorliegt oder nicht. Er wird aus politischen Gründen geneigt sein, zu entscheiden, daß *kein* Kriegszustand vorliegt und daher seine Kompetenz gegeben ist. Aber immerhin ergibt sich auch hier die Frage: Nach *welchen rechtlichen Kriterien* soll der Rat seine Entscheidung, ob Krieg vorliegt, treffen?

<sup>41</sup> Vgl. den „No Force Pact“ in der gemeinsamen Erklärung der Großmächte, Genf, 11. XII. 1932, Art. III: „The Governments . . . are ready to join in a solemn reaffirmation to be made by all European States that they will in no circumstance attempt to resolve any present or future differences between the signatories by *recourse to force*.“ Vgl. auch die proponierte Definition des „Angreifers“ nach den Vorschlägen von LITWINOW und NORMAN H. DAVIS.

<sup>42</sup> So die Kriegserklärung Paraguays an Bolivia v. 10. V. 1933; MACNAIR gibt ein Diktum eines Richters schon aus dem Jahre 1480: „If our Lord, The King, would *not* assent to it, it would *not* be called a war; but if there were *no hostilities in fact* but the peace is broken between the King of Denmark and our Lord the King, *there is war*.“

<sup>43</sup> Aus Art. I dieser Konv., wonach die „Feindseligkeiten“ unter den Kontrahenten nicht ohne Kriegserklärung beginnen dürfen, kann nicht auf das Verbot militärischer Repressalien oder auf ihre Identifizierung mit dem Krieg geschlossen werden. Das Wort „Feindseligkeiten“, wie WESTLAKE (L. Q. R. XXV 1909, S. 127—137) bezeugt, bedeutet hier militärische Akte *animo belligerandi* und schließt einen stillschweigenden Vorbehalt zugunsten

Wenn daher auch nur eine Partei, auch ohne Kriegserklärung, Akte setzt, aus denen die Absicht, *Krieg* zu führen, unzweideutig hervorgeht, liegt *Krieg* im Völkerrechtssinn vor; solche Akte sind z. B. Handlungen, welche Rechte in Anspruch nehmen, die nur *Kriegführenden* zukommen, oder die Aufforderung an dritte Staaten zur Beobachtung der Neutralitätspflichten, oder die Verhängung einer auch gegen dritte Staaten wirksamen Blockade.<sup>44</sup> Dagegen ist der Abbruch der diplomatischen Beziehungen allein kein solcher konkludenter Akt.<sup>45</sup>

Wenn aber weder eine Kriegserklärung erfolgt, noch solche für die Kriegsabsicht konkludente Handlungen vorliegen, muß dieses *subjektive* Abgrenzungskriterium versagen. Daher glaubt man, da für die Repressalie das Prinzip der Limitierung gilt, während der Krieg zum Totaleingriff in die gegnerische Rechtssphäre ermächtigt, den *Umfang* und die *Intensität* militärischer Gewaltanwendung, wenn auch nur von einer Seite, als *objektives* Kriterium angeben zu können — so KELSEN. Doch kann Krieg auch bei geringen und wenig intensiven militärischen Operationen vorliegen; rechtfertigt andererseits das Vorhandensein intensiver militärischer Operationen *allein* den Schluß, daß *Krieg* vorliegt? Im Ostasienkonflikt haben beide Parteien, aus politischen Gründen, ausdrücklich und emphatisch jeden animus belligerandi geleugnet. Abgesehen von der Schwierigkeit, *welche* Intensität und Größe der Feindseligkeiten als objektives Kriterium für das Vorliegen von Krieg gelten soll — die Grenze gegen den Krieg bliebe ja doch fließend — fragt es sich, ob dieser objektive Faktor selbst gegen die ausdrücklich erklärte gegenteilige Absicht der Parteien entscheidend ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß selbst in Fällen wie im Ostasienkonflikt die Rechtslage gegenüber völkerrechtlichem Krieg noch sehr verschieden ist: nicht nur kein Abbruch der diplomatischen Beziehungen, sondern auch kein Aufhören der geltenden Verträge, keine Ausübung von Rechten Kriegführender, die dritte Staaten betreffen, keine Geltung des Neutralitätsrechts. Auch erhebt sich die Frage, *wer* über das Vorliegen von Krieg in solchen Fällen zu entscheiden hat. Q. WRIGHT<sup>46</sup> meint, daß die anderen „neutralen“ Staaten entscheiden, daß sie „anerkennen“ können, daß Krieg im Sinn des Völkerrechts vorliegt. Das ist für das *allgemeine* Völkerrecht sicher unrichtig. Die Neutrali-

von „Feindseligkeiten“ ein, die *nicht* Krieg sind. So spricht auch die L. K. O. 1907 von „Feindseligkeiten“ im *Landkrieg*.

<sup>44</sup> So das Vorgehen Frankreichs gegen China 1884; 1903 erkannten die blockierenden Mächte an, daß die Blockade ipso facto zwischen ihnen und Venezuela einen Kriegszustand herbeigeführt habe; so auch der Haager Schiedsspruch v. 22. II. 1904. BASDEVANTS Ablehnung eines Kriegszustandes, weil „la guerre suppose attaque et résistance“, ist juristisch unrichtig. Aber im Protokoll v. 13. II. 1903 heißt es wieder: „It may be contended that the establishment of a blockade of the Venezuelan ports by the British naval forces has, ipso facto, created a state of war between Great-Britain and Venezuela.“

<sup>45</sup> Die Veracruz-Expedition 1914 wie der Ostasienkonflikt 1931/33 waren nicht Krieg im Völkerrechtssinn; im ersteren Falle wurden die diplomatischen Beziehungen abgebrochen, im letzteren nicht.

<sup>46</sup> A. J. XXVI 1932, S. 365.

tätserklärung eines dritten Staates in „Feindseligkeiten“ zwischen anderen Staaten, weil *er, nicht sie*, sie für Krieg hält, wäre gewiß unerlaubt;<sup>47</sup> dagegen ist dies nach *partikulärem* Völkerrecht wohl möglich.<sup>48</sup>

Die Untersuchung ergibt daher, daß das allgemeine Völkerrecht keine scharfe und eindeutige Abgrenzung zwischen militärischen Repressalien und Krieg und damit keinen scharfen und präzisen Völkerrechtsinhaltsbegriff des Krieges aufweist. Das geltende Völkerrecht ermöglicht es, „getarnte Kriege“ zu führen. Und es ist nichts damit gewonnen, wenn man eine solche Lage als „unoffiziellen Krieg“, als „Krieg de facto“ bezeichnet. Der Jurist kann aber nur das geltende Recht darstellen, sowie kritisch auf Schwächen hinweisen; es ist aber nicht seines Amtes, noch steht es in seiner Macht, das Recht zu verbessern. Da dieser Zustand des geltenden Rechts, wie Japan bewiesen hat, es ermöglicht, das ganze Kriegsverhütungs- und Friedensbewahrungsrecht nahezu illusorisch zu machen, da ferner die Existenz von „Feindseligkeiten“ größten Stils ohne Krieg selbst die Geltung des Kriegsrechts für solche Fälle in Frage stellt<sup>49</sup>, so erscheint es als dringende Forderung, im Wege der Reform vor allem einen eindeutigen und scharfabgegrenzten Völkerrechtsinhaltsbegriff des Krieges zu schaffen.

#### § 4. Das Kriegsrecht.<sup>50</sup>

Das Kriegsrecht, als Gewohnheitsrecht entstanden, bildet den *ältesten* Teil des Völkerrechts.<sup>51</sup> Schon die scholastischen Theologen be-

<sup>47</sup> Der britische Protest gegen die französische Blockade von Formosa 1884, der amerikanische Protest 1902 gegen die Blockade von Venezuela ist kein Beweis des Gegenteils. Denn in beiden Fällen war die Kriegsabsicht durch konkludente Handlungen (Blockade mit Wirkung gegen dritte Staaten) zum Ausdruck gebracht worden und eine solche Handlung prävaliert auch gegen die behauptete „friedliche“ Absicht. Auch Q. WRIGHTS Hinweis auf die Anerkennung des Krieges durch Neutrale im Sezessionskrieg ist nicht stichhaltig; denn hier handelte es sich um das positivrechtliche Institut der Anerkennung Aufständischer als kriegführende Partei.

<sup>48</sup> Nach Art. XVI V.B.P. hat der Rat und jedes V.B.-Mitglied darüber zu entscheiden, ob Paktbruch vorliegt. Da aber der Paktbruch in illegalem *Krieg* besteht, ist die Entscheidung über das Vorliegen des Paktbruches von der Entscheidung darüber, ob *Krieg*, und zwar illegaler Krieg, besteht, abhängig. Im Chaco- und Ostasienkonflikt hat weder der Rat noch irgendein V.B.-Mitglied eine Entscheidung darüber, ob *Krieg* vorliegt, getroffen.

<sup>49</sup> Der chilenische Außenminister verlangte im Hinblick auf die Chaco-Kämpfe Normen für solche „unoffizielle“ Kriege: „It is necessary to *change* the existing regulations governing cases where declarations of war are not made by countries already attacking each other in the battlefield. We must consider countries moving troops, preparing important campaigns and otherwise demonstrating warlike activities as *nations really at war*, thereby allowing neighbouring countries to adopt positions established by existing rules of neutrality“ („New York Times“ v. 23. XII. 1932).

<sup>50</sup> Vgl. *meine* Abhandlung: „Plus de lois de la guerre?“ in R. G. 1934, S. 22—57.

<sup>51</sup> Zur *Geschichte* des Kriegsrechts, auf die hier im Detail nicht eingegangen werden kann, vgl. außer der genannten allgemeinen Literatur: R. WARD: *History of the Law of Nations*. 2 Bde. Dublin 1795. T. E. HOLLAND: *Studies in International Law*. Oxford 1898 (S. 1—130). TH. A. WALKER: *A History*



schäftigten sich, neben dem jus ad bellum, auch mit dem jus in bello;<sup>52 53</sup> ebenso die großen spanischen Theologen, die eigentlichen Gründer der Völkerrechtswissenschaft.<sup>54</sup> 1588 erschien das epochemachende Werk des ALBERICUS GENTILIS.<sup>55</sup> Das berühmte Werk des GROTIUS stellte schon in seinem Titel das Kriegerrecht an die Spitze. Alle seine Nachfolger<sup>56</sup> und die Autoren bis zum Beginn des XX. Jahrhunderts widmen in ihren Lehrbüchern dem Kriegerrecht mindestens den halben Raum. Das Kriegerrecht war auch derjenige Teil des Völkerrechts, der zuerst *kodifiziert* wurde: Pariser Seerechtsdeklaration 1856, Genfer Konvention 1864, Petersburger Deklaration 1868, die berühmten Instruktionen LIEBERS 1863<sup>57 58</sup>, Brüssler Konferenz 1874, das Manuel des lois de la guerre des Institut de Droit International 1880, die Konventionen und Deklarationen

of the Law of Nations. 2 Bde. Cambridge 1899. BUTLER-MACCOBY: The Development of International Law. London 1928. REVON: Le droit de la guerre sous la République romaine. GÉOFFROY: Du droit de la guerre à Rome. 1888. FOCHERINI: L'aurore d'un droit de la guerre chez les anciens Chinois. 1918. HANEBERG: Das moslemische Kriegerrecht. 1871.

<sup>52</sup> Vgl. LÉVY: Beiträge zum Kriegerrecht im Mittelalter. 1889. VANDERPOL: Le droit de la guerre d'après les théologues et les canonistes du moyen-âge. Paris 1911. FOCHERINI: La dottrina canonica del diritto delle genti da S. Agostino a Balthazar d'Ayala. 1912.

<sup>53</sup> „Antérieurement à Grotius, l'histoire du Droit International se borne à l'histoire du droit de la guerre comme le droit de la guerre épuise toute la matière du Droit International. Seul le droit de la guerre se développe sérieusement; il forme le *noyau du Droit International*“ (NYS, op. cit. 1882, S. 7). „The most important as well as the first to spring into existence was that . . . which occupied itself with the law of war“ (HOLLAND, op. cit. S. 45).

<sup>54</sup> Vgl. G. DE LEGNANO: De bello 1360; D. SOTO (1494—1560); JOH. LUPUS: De bello et bellationibus tractatus; B. D'AYALA (1548—1584): De jure et officiis bellicis 1581; P. BELLI (1502—1575): De re militari et de bello 1535; COVARRUVIAS (1512—1577); VASQUEZ (1561—1604); F. DE VICTORIA: Relectiones theologicae: Relectio sexta: De bello; SUAREZ (1552—1608): Opus de triplice virtute theologica, III, 13: De bello. — Vgl. KALTENBORN: Die Vorläufer des Grotius. 1848. E. NYS: Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius. Brüssel 1882; *derselbe*: Le droit des gens et les anciens jurisconsultes espagnols. 1914. ABAD Y CAVIA: Victoria y los principios modernos sobre el derecho de la guerra (Revista de Derecho Internacional y política exterior 1909). C. PHILIPPSON: Franc. a Victoria. International Law and war (Society of Comparative Legislation Journal 1915, S. 175—197).

<sup>55</sup> A. GENTILIS: De jure belli libri tres. 1588. Vgl. HOLLAND, op. cit., S. 1—39. THAMM: A. Gentilis und seine Bedeutung für das Völkerrecht. 1896. GROTIUS selbst (Prolegomena 38) betont, wieviel er GENTILIS schuldet.

<sup>56</sup> So R. ZOUCH (1590—1660): Juris inter Gentes explicatio. 1650. S. PUFENDORF (1632—1694): Juris naturae et gentium libri octo. 1672. C. v. BYNKERSHOEK (1673—1743): Quaestionum juris publici libri duo. 1737. CHR. WOLFF (1677—1754): Jus gentium. 1749. E. DE VATTEL: Le droit des gens. 1758. — Diese Werke, wie die von GENTILIS und GROTIUS, jetzt in der Serie: The Classics of International Law; herausg. von J. BROWN SCOTT. Carnegie Endowment. Washington.

<sup>57</sup> „Instructions for the government of the armies of the United States in the field“ 1863. General Orders Nr. 100. Dazu G. B. DAVIS in A. J. I 1907, S. 13—25; E. NYS in A. J. 1911.

<sup>58</sup> Vgl. auch die staatlichen Militärreglements von Holland 1871, Frankreich 1877, Serbien 1879, Spanien 1882, Portugal 1890, Italien 1896. Vgl. H. TRIEPEL: Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegerrechts. 1894.

der beiden Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907, die Londoner Seerechtsdeklaration 1909.

Diese Kodifizierung führte zu weiteren Kriegsreglements einzelner Staaten<sup>59</sup> und hatte eine große kriegsrechtliche Literatur in allen Sprachen zur Folge: in Lehr- und Handbüchern, Gesamtdarstellungen des Kriegsrechts, Monographien zu einzelnen kriegsrechtlichen Problemen und zu einzelnen Kriegen.<sup>60</sup> Das Kriegsrecht bildete einen wichtigen Bestandteil im Unterricht und in der Tätigkeit gelehrter Gesellschaften.<sup>61</sup>

Im Weltkrieg wurde das Problem des Kriegsrechts zwar auch grundsätzlich aufgerollt<sup>62</sup>; aber die meisten völkerrechtlichen Werke über den

<sup>59</sup> „Kriegsbrauch im Landkrieg“ (Deutschland) 1902; „Les lois de la guerre continentale“ (Frankreich); „Laws and Customs of War on Land“ (Großbritannien) 1904; „United States Rules of Land Warfare“ 1914, 1917. Vgl. J. DUKACINSKI: Les règlements militaires des Grandes Puissances considérés au point de vue du Droit International. Bordeaux 1912. — GARNIER I, S. 2—12.

<sup>60</sup> Die wichtigsten Arbeiten über die letzten Kriege sind: *Deutsch-Französischer Krieg 1870/71*: BLUNTSCHLI: Das moderne Völkerrecht im deutsch-französischen Krieg. 1870. F. DAHN: Der deutsch-französische Krieg und das Völkerrecht 1870—1871. A. BRENET: La France et l'Allemagne devant le Droit International. Paris 1902. D. GEISBERG: Bismarck und das Kriegsvölkerrecht. Leipzig 1913. — *Japanisch-Chinesischer Krieg 1895*: N. ARIGA: La guerre sino-japonaise. Paris 1896. S. TAKAHASHI: Cases on International Law during the Chino-Japanese War. Cambridge 1899. SCHMITT im Wb. I, S. 196/97. — *Griechisch-Türkischer Krieg 1897*: N. POLITIS: La guerre gréco-turque. Paris 1898. PRITSCH im Wb. II, S. 740—743. — *Italienisch-Abessinischer Krieg 1895/96*: DESPAGNET in R. G. IV; FEDOZZI in Leg. Comp. XXVIII, XXIX. — *Spanisch-Amerikanischer Krieg 1898*: BEN-TON: International Law and Diplomacy of the Spanish-American War. 1908. MORRIS: The American War with Spain. 1899. LEBRAND: La guerre hispano-américaine et le droit des gens. Paris 1904. LE FUR in R. G. VI. KIRCHENHEIM im Wb. II, S. 563—564. — *Burenkrieg 1899—1902*: DESPAGNET in R. G. VII, VIII, IX. DE LOUTER in Leg. Comp. 2<sup>e</sup> sér. III. TH. BATY: International Law in South Africa. 1900. WESTLAKE: The Transvaal War. 1899. — *Russisch-Japanischer Krieg 1904/05*: SMITH & SIBLEY: International Law as interpreted during the Russo-Japanese War. London 1905. A. HERSHEY: The International Law and Diplomacy of the Russo-Japanese War. New York 1906. F. REY: La guerre russo-japonaise. Paris 1907. N. ARIGA: La guerre russo-japonaise au point de vue continental et le droit international. Paris 1908. S. TAKAHASHI: International Law applied to the Russo-Japanese War. London 1908. NAGAOKA in Leg. Comp. 2<sup>e</sup> sér. VI. HELLBORN im Wb. II, S. 413—417. — *Tripoliskrieg 1911*: BEER POERTUGAEL: Le droit des gens en marche vers la paix et la guerre de Tripoli. Haag 1912. TH. BARCLAY: The Turco-Italian War and its Problems. 1912. COQUET in R. G. XIX, XX, XXI. RAPISARDI-MIRABELLI in Leg. Comp. 2<sup>e</sup> sér. XIV, XV. KIRCHENHEIM im Wb. II, S. 740—743.

<sup>61</sup> Besonders das Institut de Droit International, das sich in der Zeit zwischen seiner Gründung und 1913 mehr als zwanzigmal mit Problemen des Kriegs- und Neutralitätsrechts befaßte und einen Entwurf des Landkriegs- (1880) und des Seekriegsrechts (1913) schuf. Vgl. J. BROWN SCOTT: L'Institut de Droit International. Tableau Général des Travaux. 1873—1913. New York 1920.

<sup>62</sup> Vgl. L. BEER: Völkerrecht und Krieg. Leipzig 1914. H. KRAUS: Der gegenwärtige Krieg vor dem Forum des Völkerrechts. Berlin 1914. W. DE BEAUFORT: De oorlog en het volkenrecht. Amsterdam 1914. G. J. EBERS:

Weltkrieg sind vollständig von einem politischen Vorurteil zugunsten der einen oder der anderen kriegführenden Gruppe dominiert und daher wissenschaftlich fast wertlos; der Einfluß der Kriegspsychose bringt die Einseitigkeit der Darstellung manchmal bis an die Grenzen der Karikatur.<sup>63</sup> Eine *wissenschaftlich* wertvolle, objektive Darstellung des Völkerrechts im Weltkrieg gibt es bisher nicht.<sup>64</sup>

In scharfem Gegensatz zu den Jahrhunderten vor dem Weltkrieg hat die Beschäftigung mit dem Kriegsrecht seit 1920 fast vollständig aufgehört. Die Staatenpraxis kümmert sich kaum darum. Die Kodifikationsbewegung hat einen scharfen Rückschlag erlitten; selbst die geltenden Haager Kriegsrechts-Konventionen finden wenig Beachtung.<sup>65</sup> Die Washingtoner Konvention 1922 über Unterseeboot- und Gaskrieg trat nicht in Kraft; dem Entwurf der Luftkriegsregeln 1923 wurde seitens der Staaten keine wie immer geartete Folge gegeben. Die gleiche Interesselosigkeit finden wir in der Völkerrechtswissenschaft; zwar wurden auch nach dem Weltkrieg noch prinzipielle Arbeiten über das Kriegsrecht veröffentlicht,<sup>66</sup> aber die Anzahl kriegsrechtlicher Monographien ist gering; auch in völkerrechtlichen Gesamtdarstellungen tritt das Kriegsrecht sehr zurück<sup>67</sup>, wird, wenn überhaupt, meist nur ganz oberflächlich behandelt.<sup>68</sup> Das Institut de Droit International hat sich, im Gegensatz

---

Krieg und Völkerrecht. E. MÜLLER: Weltkrieg und Völkerrecht. Berlin 1915. E. ZITELMANN: Der Krieg und das Völkerrecht (in „Deutschland und der Weltkrieg“, 2. A. 1916, II, S. 777—819). O. ZOLLER: Völkerrecht und der Krieg. Zürich 1915. A. PEARCE-HIGGINS: The law of nations and the war. J. NIEDNER: Krieg und Völkerrecht. Jena 1915. J. TH. SUYLING: Volkenrecht en politiek. Utrecht 1915. C. PHILLIPSON: International Law and the Great War. London 1915. L. RENAULT in A. J. IX 1915, S. 4—16 und in R. G. XXI 1914, S. 468—481. Vgl. auch Wb. III, S. 443—484.

<sup>63</sup> Vgl. den kriegsrechtlichen Band des Werkes von FAUCHILLE und besonders: MÉRIGNHAC-LÉMONON: Le droit des gens et la guerre de 1914—1918. 2 Bde. Paris 1921.

<sup>64</sup> Das beste Werk ist noch immer: J. W. GARNER: International Law and the World War. 2 Bde. London 1920 (zitiert: GARNER).

<sup>65</sup> Von den neuen Staaten ist nur Finnland allen, Lettland der Roten-Kreuz- (Seekriegs-) Konvention, dagegen sind Afghanistan, Albanien, Ägypten, Estland, Danzig, Hedjas, Irak, Irland, Litauen, Polen und die Tschechoslowakei keiner einzigen dieser Konventionen beigetreten. Vgl. M. O. HUDSON in A. J. XXV 1931, S. 114—117.

<sup>66</sup> Vgl. L. STRISOWER: Der Krieg und die Völkerrechtsordnung. Wien 1919. W. SCHÜCKING: Die völkerrechtlichen Lehren des Weltkrieges. Leipzig 1918. F. W. JERUSALEM: Kriegsrecht und Kodifikation. Breslau 1919. A. PILLET: La guerre et le Droit. 1922. A. ROLIN: Le droit moderne de la guerre. 3 Bde. Brüssel 1920/21. O. NIPPOLD: The Development of International Law after the World War. Oxford 1923. J. W. GARNER: Recent developments in International Law. Calcutta 1925 (S. 189—396).

<sup>67</sup> Das „Case Book“ HUDSONS bringt nur wenige Fälle zum Kriegsrecht, das „Case Book“ DICKINSONS gar keine. STRUPP behandelt in der 2. A. seiner „Éléments“ Kriegs- und Neutralitätsrecht nur als „Anhang“. NIEMEYER läßt in seinem kleinen Grundriß das Kriegsrecht ganz weg. Vgl. auch LE FUR: Précis de Droit International Public. Paris 1931. S. 488/89.

<sup>68</sup> Vgl. dazu E. D. DICKINSON in West Virginia Law Quarterly XXXII 1925/26, S. 4—32; die Debatten in Proc. A. S. 1923, S. 57; die Debatten auf den Conferences of American Teachers of International Law and Related

zu früher, seit 1920 mit dem Kriegsrecht kein einziges Mal beschäftigt<sup>69</sup>; die bereits große Sammlung der Vorlesungen an der Haager Völkerrechtsakademie enthält kaum eine Vorlesung über Kriegsrecht. Diese Vernachlässigung des Kriegsrechts ist eine vollbewußte und gewollte und wird oft als große Errungenschaft, als wichtiger Fortschritt auf dem Weg zur Eliminierung des Krieges gewertet. Da scheint es an der Zeit, sich zu fragen, welches die *Argumente* sind, auf die sich diese Vernachlässigung des Kriegsrechts stützt, und zu untersuchen, ob diese Vernachlässigung gerechtfertigt ist.

Diese Argumente, hauptsächlich von pazifistischer Seite vorgebracht, aber heute vielfach allgemein übernommen, lassen sich in zwei große Gruppen unterscheiden.

I. Das eine Hauptargument, in einem nach dem Weltkrieg erschienenen anonymen Artikel<sup>70</sup> zusammengefaßt, geht von der *Unmöglichkeit* des Kriegsrechts aus. Der Krieg, wird gesagt, lasse sich nicht reglementieren, sondern nur abschaffen; das Kriegsrecht sei außerdem wertlos, da es nicht eingehalten werde. Solche skeptische Stimmen wurden bereits im Weltkrieg laut.<sup>71</sup> Unter dem Eindruck des Weltkrieges wurde dieses Argument dahin variiert, daß *heute* gegenüber dem neuen „wissenschaftlichen“ Krieg, ein Kriegsrecht unmöglich sei.<sup>72</sup>

a) Der pazifistische Grundirrtum ist die Auffassung des Krieges als Negation des Rechts, die Verkennung der Stellung des Krieges im System einer primitiven Völkerrechtsordnung, der Irrtum, als ob nur der Krieg, und nicht auch die Sanktionen des Landesrechtes, Eingriffe in sonst rechtlich geschützte Rechtsgüter der Rechtsunterworfenen, darstellte.

b) Das Argument, daß das Kriegsrecht gebrochen werde, verkennt das Wesen jeder Rechtsordnung, die als normative Ordnung ein Sollen statuiert, das notwendig in Spannung steht zum Sein (KELSEN) und daher

---

Subjects, Proc. II 1926, S. 78/79; III 1928, S. 100ff., 185. Doch drehte sich der Streit hauptsächlich um die Frage, ob Kriegs- und Neutralitätsrecht weiter *gelehrt* werden solle; denn die amerikanischen „Law Schools“ sind professionelle Schulen, die zur Advokatur vorbereiten. Vgl. auch Q. WRIGHT: Research in International Law since the War. Washington 1930, S. 2, 24. J. W. GARNER: Le développement et les tendances récentes du Droit International in Rec.Cours 1932.

<sup>69</sup> Die Union Interparlementaire hat auf ihrer 24. Tagung, Paris 1927, eine Resolution gefaßt, wonach der Versuch einer Kodifizierung des Kriegsrechts in Zukunft aufgegeben werden soll. Der Vorschlag des amerikanischen Senators BORAH 1928, unterstützt von BORCHARD, auf Einberufung einer Konferenz zur Neukodifizierung des Seekriegsrechts fand keine Zustimmung.

<sup>70</sup> In Br.Y.B. 1920/21, S. 109—124.

<sup>71</sup> Vgl. etwa E. ZITELMANN: Haben wir noch ein Völkerrecht? Bonn 1914. H. ERLE RICHARDS: Does International Law still exist? Oxford 1914. TH. THOMSEN: Gibt es noch ein Kriegsvölkerrecht? Berlin. P. ELTZBACHER: Totes und lebendes Völkerrecht. München 1916. H. TRIEPEL: Zukunft des Völkerrechts. Leipzig 1916. J. C. BLASCHEK: Das bedrohte Völkerrecht. 1915. BORNHAK: Der Wandel des Völkerrechts. 1916.

<sup>72</sup> Vgl. die Abhandlung von N. POLITIS über das Kriegsrecht in dem von der Interparlamentarischen Union herausgegebenen Sammelwerk: „Wie wird ein neuer Krieg aussehen?“ Zürich 1931.

die Möglichkeit einer Rechtsverletzung begrifflich voraussetzt. Wenn das Recht nicht gebrochen werden könnte, würden wir kein Recht brauchen. Niemand hat aber noch vorgeschlagen, das Strafrecht abzuschaffen, weil es gebrochen werden wird. Es ist auch nicht richtig zu glauben, daß *nur* das Kriegsrecht gebrochen werde. Im großen und ganzen wurde das Kriegsrecht wahrscheinlich im selben Maße eingehalten wie viele Normen des innerstaatlichen Rechts.

c) Gewiß bleibt die Eliminierung des Krieges die wichtigste Aufgabe. Aber der Wiederaufbau des Kriegsrechts steht damit nicht im Widerspruch. Solange es noch Krieg gibt, ist ein Kriegsrecht notwendig, wenn auch alles getan werden soll, um den Krieg zu verdrängen; so begann auch im innerstaatlichen Recht die Entwicklung, die zur *Aufhebung* der Fehde führte, mit ihrer *Reglementierung*.

d) Das Argument, daß das Nichtvorhandensein eines Kriegsrechts den Krieg ad absurdum führen und so dem Frieden dienen werde, halte ich für verfehlt und gefährlich.

e) Was die Verletzungen des Kriegsrechtes im Weltkriege, die übrigens keine Partei — und das ist psychologisch bezeichnend, weil es die motivierende Kraft des Kriegsrechts beweist — je zugab, betrifft, ist folgendes zu berücksichtigen: viele Kriegsrechtsverletzungen wurden zu Propagandazwecken glatt erfunden, andere maßlos übertrieben. Bei Laien und selbst Fachleuten herrschten Irrtümer, was wirklich geltendes Recht sei; so wurde die L. D. 1909 als solche vielfach für positives Recht angesehen und vieles andere. Auch beruht es auf historischer Unkenntnis, wenn viele Maßnahmen des Weltkrieges als unerhört neu angesehen wurden.

f) Manche berechnete Kritiken des im Weltkrieg geltenden Kriegsrechts sind keineswegs dem Kriegsrecht als solchem inhärent, so etwa die *clausula si omnes*, zweideutige, divergierende Auffassungen nur oberflächlich diplomatisch verhüllende Formulierungen, Vorbehalte und manches andere. Diese Kritiken, die *Inhalt* oder *Rechtstechnik* betreffen, rechtfertigen die Notwendigkeit einer Reform, aber nicht die Abschaffung des Kriegsrechts. *Rechtskritisch* gesehen, hat der Weltkrieg gezeigt, daß viele kriegsrechtliche Normen einer Verbesserung, einer Vervollständigung bedürfen, daß bestimmte Dinge — etwa Wirtschaftskrieg, Geiseln, Repressalien, Konterbande und anderes — hinsichtlich deren das geltende Recht den Kriegführenden bloß die *Kompetenz* zur Regelung nach ihrem Ermessen gab, durch *einheitliche, materielle* Völkerrechtsnormen zu regeln sind.

g) Gewiß wurde im Weltkrieg das geltende Kriegsrecht in vielen Punkten verletzt<sup>73</sup>, wurden fundamentale Grundsätze, wie die Unterscheidung von Kombattanten und Zivilbevölkerung, der Schutz des Privateigentums, die Rechte der Neutralen in Frage gestellt. Die Berufung auf neue Waffen, auf geänderte Umstände, auf Notwendigkeit, auf Repressalien, hat zu Verletzungen des Kriegsrechts geführt. Aber die Rechtfertigung einer Maßnahme als *Repressalie* ist bereits ein klares Zugeständ-

<sup>73</sup> Vgl. etwa GARNER II, S. 452—465; Q. WRIGHT in MINN. L. R. V 1921, S. 515—539.

nis, daß diese Maßnahmen *an sich* völkerrechtswidrig waren. Es muß ferner der heute so beliebten, unhaltbaren Tendenz, dem *Bruch* des Kriegsrechts *rechtssetzenden Charakter* zuschreiben zu wollen, das *neue* Recht aus den *Verletzungen* des geltenden Rechts herauszulesen, auf das entschiedenste entgegengetreten werden. Hat Wissenschaft und Staatenpraxis die Kontinentalsperre als das neue Recht behandelt? Keineswegs.

II. Dem älteren, pessimistischen Argument von der Unmöglichkeit und Wertlosigkeit des Kriegsrechts<sup>74</sup> hat sich in neuester Zeit ein neues, überoptimistisches Argument beigesellt: Es gibt keinen Krieg mehr, *es gibt daher kein Kriegsrecht mehr*. Ich halte dieses Argument für *theoretisch unrichtig* und *praktisch verhängnisvoll*.

Ohne in Einzelheiten eingehen zu können, sei nur kurz festgestellt:

a) An der Stellung des Krieges und Kriegsrechts im *allgemeinen* Völkerrecht hat sich seit 1920 nichts geändert.

b) Was das *partikuläre* Recht des V.B.P. betrifft, läßt es *a) legale* Kriege zu, für die natürlich Kriegsrecht gilt; *β) aber* auch die *illegalen* Kriege sind nichtsdestoweniger Kriege im Sinne des Völkerrechts und stehen daher unter Kriegsrecht. *γ) Die* „gemeinsame Aktion“ des Art. XVI V.B.P. ist rechtstheoretisch internationale Exekution, steht aber unter *Kriegsrecht*.<sup>75</sup>

c) Was den *Kellogg-Pakt* betrifft, ist festzustellen: *a) auch* unter dem Kellogg-Pakt gibt es erlaubte Kriege; *β) Der* Kellogg-Pakt enthält keineswegs eine *Kriegsächtung*, sondern nur einen *Kriegsverzicht*. Der Krieg bleibt eine Institution des Völkerrechts. Abgesehen davon, daß es *naiv* ist, das Kriegsverbot mit der Unmöglichkeit eines Krieges zu verwechseln<sup>76 77</sup>, ist auch der *verbotene* Krieg ein Krieg und steht unter Kriegsrecht; *γ) nicht* nur der unter Bruch des Kellogg-Paktes begonnene Krieg ist Krieg unter Kriegsrecht, sondern auch der Krieg, den etwa die

<sup>74</sup> Vgl. dagegen: H. LAMMASCH: Das Völkerrecht nach dem Kriege. Christiania 1917. A. PILLET: La guerre et le droit. 1922. DE LOUÏER II, S. 220. J. BROWN SCOTT: The Breakdown of International Law in „These Eventful Years“. London 1924, S. 571—582. E. ROOT in „Advocate of Peace“. Juni 1921. J. BASSETT MOORE: International Law and some current illusions. New York 1924; *derselbe* in Col.L.R. XXVII 1927, S. 400—412. CH. E. MARTIN in Proc.A.S. 1931, S. 138—153; *mein* Artikel: „Völkerrechtsreform“ im Wb. III, S. 294—302.

<sup>75</sup> Im Sonderausschuß zur Harmonisierung des V.B.P. mit dem Kellogg-Pakt stellte dieser ausdrücklich fest „que les normes du droit de la guerre conservent leur valeur, quel que soit le nom de telles opérations“ (Doc. S.d.N. C. 16. O. M. 69. 1930, V).

<sup>76</sup> Vgl. die Ausführungen von SOKAL, POLITIS, ROLIN in C.P.D. Doc. Sér. VIII 1929.

<sup>77</sup> Vgl. auch die Rede des Staatssekretärs H. L. STIMSON in New York, v. 8. VIII. 1932: „By the Kellogg-Pact war between nations was renounced; this means that it has become illegal. It is no longer to be the source and subject of rights. It is an illegal thing. By that very act we have made obsolete many legal precedents and have given the legal profession the task of reexamining many of its codes and treatises.“

anderen Kontrahenten nach ihrem Ermessen gegen den Paktbrecher führen, wozu sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, ist *Krieg* und steht unter *Kriegsrecht*.<sup>78</sup>

d) Das Kriegsrecht gilt natürlich im Fall der Anerkennung Aufständischer im Bürgerkrieg als kriegführende Partei.

e) Kriegsrecht gilt ferner oft im Fall militärischer Repressalien oder der früher besprochenen zweideutigen Lagen, die nicht Krieg im Sinn des Völkerrechts sind.<sup>79 80</sup>

Das Kriegsrecht ist daher auch heute zweifellos *positives Recht*. Das zeigt, im Gegensatz zur sonstigen Vernachlässigung, die englisch-amerikanische Literatur<sup>81</sup>, aber auch die Staatenpraxis. Zahlreiche Konventionen der Nachkriegszeit enthalten besondere Bestimmungen für die Zeit des Krieges.<sup>82</sup> Am 20. II. 1928 beschloß die panamerikanische Konferenz in Havanna die Konvention über die Neutralität im Seekrieg, die am 14. I. 1931, also lange nach dem Kellogg-Pakt, in Kraft trat und 1932 von den V. St. ratifiziert wurde. Am 27. VII. 1929 wurde in Genf eine neue Rote-

<sup>78</sup> Vgl. auch A. MOLLER in Nord.T. III 1932, S. 95; J. B. WHITTON in dem Band: *Boycott and Peace*. New York 1932, S. 78, 79.

<sup>79</sup> Im „Nichtkrieg“ zwischen Bolivia und Paraguay richtete Bolivia Mitte Oktober 1932 einen Protest an alle Nationen, daß Paraguay Kriegsgefangene in die Front gestellt habe und fuhr fort: „This fact constitutes a monstrous violation of all the conventions and international principles with regard to warfare and the treatment that must be given to prisoners of war.“

<sup>80</sup> Vgl. auch die Debatten auf den Konferenzen der amerikanischen Völkerrechtslehrer 1925, 1928, sowie in den Proc.A.S. 1923 (S. 57—70), 1930 (S. 115—150), 1931 (S. 137—170, 212—228), 1933. Vgl. auch J. C. WITENBERG in *Clunet* 1929, S. 302—308.

<sup>81</sup> Vgl. die Neuauflagen der Lehrbücher von HALL, LAWRENCE, OPPENHEIM, WHEATON, die Neuauflage von PITT-COBETT, das Werk von HYDE, zahlreiche kriegsrechtliche Monographien. Auf dem Kontinent vgl. das Werk von VANSELOW.

<sup>82</sup> So die Pariser Luftfahrtskonvention v. 13. X. 1919, Art. 38: „En cas de guerre, les stipulations de la présente Convention ne porteront pas atteinte à la liberté d'action des États Contractants, soit comme *belligérents*, soit comme *neutres*.“ Ähnlich die vom V.B. beschlossenen Konventionen über die Transitfreiheit, Barcelona, 20. IV. 1921, Art. 8, über die internationalen Ströme, Barcelona, 20. IV. 1921, Art. 15, über die Nichtbefestigung und Neutralisierung der Aalandsinseln, Genf, 20. X. 1921, Art. 6, über das internationale Regime der Eisenbahnen, Genf, 9. XII. 1923, Art. 32, über Seehäfen, Art. 18, über den Transittransport elektrischer Energie, Art. 9, und über die Verwendung hydraulischer Kräfte, Art. 9, alle vom gleichen Datum. Die Entwürfe der Washingtoner Konferenz des Vertrages über Unterseeboots- und Gaskrieg, v. 6. II. 1922 und der Haager Luftkriegsregeln 1923 enthalten rein kriegsrechtliche Normen. Vgl. ferner die Konvention über die Elbeschiffahrtsakte, Dresden, 22. II. 1922, Art. 49, über das Meerengenregime, Lausanne, 24. VII. 1923, Art. 9, das Statut über die Tanger-Zone, Paris, 18. XII. 1923, Art. 3; das vom V.B. am 17. VI. 1925 in Genf beschlossene Protokoll über den Gas- und bakteriologischen Krieg, das am 8. II. 1928 in Kraft trat und Ende 1931 von 32 Staaten ratifiziert war, ist klar eine *kriegsrechtliche* Konvention. Vgl. ferner die ibero-amerikanische Luftschiffahrtskonvention, Madrid, 1. XI. 1926 (in Kraft seit 18. III. 1928), Art. 38 und die panamerikanische Konvention über die Handelsluftschiffahrt, Havanna, 20. II. 1928 (in Kraft seit 13. VI. 1929), Art. 29.

Kreuz-Konvention signiert; am selben Tag auch die neue Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen.<sup>83</sup>

Seit der Begründung des V.B. haben wir eine Reihe von Kriegen erlebt: den russisch-polnischen,<sup>84</sup> den griechisch-türkischen, jüngst den Krieg zwischen Hedjas und Yemen, den Krieg zwischen Bolivia und Paraguay, und niemand hat an der Geltung des Kriegsrechts gezweifelt, das auch im Ostasien-Konflikt eingehalten wurde. Die seit dem 1. II. 1932 in Genf tagende Abrüstungskonferenz des V.B. hat sich nicht nur mit Fragen der Abrüstung, sondern auch weitgehend mit Problemen des *Kriegsrechts* befaßt.<sup>85</sup>

Die Behauptung, es gebe kein Kriegsrecht mehr, ist daher im Widerspruch zum positiven Völkerrecht. Sie ist aber nicht nur theoretisch unrichtig, sondern auch praktisch verhängnisvoll. Trotz aller Fortschritte des Kriegsverhütungsrechts, trotz V.B. und Kellogg-Pakt haben wir Kriege erlebt und erleben Kriege; die politische Lage ist heute in Europa und im Fernen Osten beunruhigender als vor 1914. Nahezu alle Staaten haben heute größere Armeen und Flotten, neue Luftflotten, bauen Tanks, bereiten Luft- und Gaskrieg vor; ein neues Wettrüsten ist bereits unterwegs. Bei dieser Lage zu lehren, es gebe kein Kriegsrecht mehr, kann sich bitter rächen; kann dazu führen, daß in künftigen Kämpfen selbst die jahrhundertealten Fortschritte des Kriegsrechts verlorengehen und die Menschheit sich wieder den barbarischsten Formen der Kriegführung preisgegeben sieht. Aus all diesen Gründen stimme ich, bei unveränderter völkerbundfreundlicher Einstellung, voll mit der Präambel der Kriegsgefangenenkonvention, mit dem Bericht CH. E. MARTINS<sup>86</sup> und mit den ernstesten Worten überein, die diesbezüglich der Holländer RUTGERS im V.B. gesprochen hat.<sup>87</sup>

## § 5. Grundprobleme des Kriegsrechts.

### 1. Quellen des Kriegsrechts.<sup>88 89 90 91</sup>

Das Kriegsrecht ist zum Teil kodifiziert, aber keineswegs durchgehend. Selbst das Landkriegsrecht ist keineswegs eine vollständige

<sup>83</sup> Vgl. die bezeichnende Präambel dieser Konvention. Diese Genfer Konferenz nahm auch einen Wunsch auf Abschluß einer Konvention an, „concernant la condition et la protection des *civils* de nationalité ennemie qui se trouvent sur le territoire d'un belligérant ou sur un territoire occupé par lui“.

<sup>84</sup> Vgl. auch den *Wimbledon*-Fall.

<sup>85</sup> Am 19. II. 1932 schlug Italien (D. 81) eine *Revision des Kriegsrechts* mit dem Ziel eines vollständigeren und wirksameren Schutzes der Zivilbevölkerung vor.

<sup>86</sup> Proc. A. S. 1931, S. 153.

<sup>87</sup> „M. POLITIS nous dit que la guerre d'agression étant interdite, non seulement il serait illogique de procéder à une réglementation de la guerre, mais que ce serait nécessairement un effort stérile. Pour ma part, je considère cette argumentation comme pouvant amener des conséquences fatales; parce qu'elle ruine d'avance toute réglementation de la guerre, non seulement dans les manuels, mais aussi dans la pratique“ (C. P. D. Doc. sér. VIII, 1929).

<sup>88</sup> Entwürfe, die *nicht* positives Recht wurden: a) privater Gesellschaften: das Manuel des lois de la guerre, Oxford 1880 (vgl. dazu LUEDER, S. 328—332



Kodifikation. Das kodifizierte Kriegsrecht ist ferner *partikulares* Völkerrecht; keine einzige Konvention stellt allgemeines Völkerrecht dar. Die Geltung der Konventionen<sup>92</sup> ist ferner durch Vorbehalte und die *clausula si omnes* beschränkt. Von einem rechtskritischen Standpunkt gesehen, enthält das Kriegsrecht, auch soweit es kodifiziert ist, Lücken und vielfach zweideutige und unklare Formulierungen. Das Kriegsrecht ist daher auch heute noch, soweit es *allgemeines* Völkerrecht ist, vorwiegend *Gewohnheitsrecht*.

mit Literaturangaben), das Manuel des lois de la guerre maritime 1913, beide vom Institut de Droit international; b) von Konferenzen: *Brüssler Konferenz* 1874 (vgl. dazu E. DE LA VELEYE: Les actes de la Conférence de Bruxelles 1875; LUEDER, S. 322/23; STRUPP im Wb. I, S. 161/62). Doch ist in beiden Fällen der hohe Wert dieser Entwürfe als *Vorbereitung* des positiven Rechts festzuhalten. c) Die *Haager Luftkriegsregeln* 1923 der Juristenkommission, denen von den Staaten keine Folge gegeben wurde, die aber trotzdem als der erste Versuch einer Kodifizierung des Luftkriegsrechts große Bedeutung haben.

<sup>89</sup> Konventionen, die, mangels Ratifikation, nicht positives Recht wurden: a) *Londoner Seekriegsrechtsdeklaration* 1909; b) die *Washingtoner Konvention* über Unterseeboot- und Gaskrieg 1922.

<sup>90</sup> Vertragliche Kodifizierungen des Kriegsrechts, die auch heute noch *positives* Recht sind: Pariser Seerechtsdeklaration 1856, die Genfer Konventionen von 1864, 1906 und 1929, die Petersburger Deklaration 1868, die kriegsrechtlichen Konventionen der beiden Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907, das Genfer Protokoll über den chemischen und bakteriologischen Krieg 1925, die Kriegsgefangenenkonvention 1929.

<sup>91</sup> *Literatur zu den Haager Friedenskonferenzen*. Dokumente: Conférence Internationale de la Paix, Haag 1899, 4 Teile; Actes et documents de la Conférence 1907, Haag, 3 Bde. — J. BROWN SCOTT: Rapports faits aux Conférences de La Haye de 1899 et 1907. Oxford. — *Literatur*: Zur ersten Konferenz: W. E. DARBY: The Peace Conference at The Hague. London. J. H. FERGUSON: The International Conference of The Hague. Haag 1899. A. MÉRIGNHAC: La Conférence internationale de la paix. Paris 1900. F. DE MARTENS: La Conférence de la Paix à La Haye. Paris 1900. A. H. FRIED: Die Haager Konferenz. Berlin 1900. T. FILOPAC: Sopra il congresso internazionale per la pace. Siena 1901. CHR. MEURER: Die Haager Friedenskonferenz. München 1905/07. 2 Bde. — Zur zweiten Konferenz: A. ADLER: Die Haager Friedenskonferenz 1907. Berlin. A. H. FRIED: Die 2. Haager Konferenz. Leipzig 1907. TH. BARCLAY: La seconde Conférence de La Haye. Paris 1907. BUSTAMANTE Y SIRVÉN: La segunda conferencia de la Paz. Madrid 1908. A. ERNST: L'œuvre de la seconde Conférence de la Paix. Brüssel 1908. DE SAINT-MAURICE: La seconde Conférence de la Paix. Paris 1908. O. NIPPOLD: Die 2. Haager Friedenskonferenz. Leipzig 1911. 2 Bde.; *derselbe* in NIEM. XVII—XXI. E. LÉMONON: La seconde Conférence de la Paix. 2. A. Paris 1912. — Zu beiden Konferenzen: W. J. HULL: The two Hague Conferences. Boston 1908. T. J. LAWRENCE: International Problems and Hague Conferences. London 1908. J. BROWN SCOTT: The Hague Peace Conferences. Baltimore 1909. A. PEARCE HIGGINS: Hague Peace Conferences. Cambridge 1909. BOUEDRON: Le droit actuel de la guerre terrestre et les Conférences de la Paix. Paris 1913. J. H. CHOATE: The two Hague Conferences. Princeton 1913. MECHLYNK: La Convention de la Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre 1915. PH. ZORN: Die beiden Haager Friedenskonferenzen. Berlin 1915. A. PILLET: Les Conventions de La Haye. Paris 1918.

<sup>92</sup> Vgl. dazu noch NÖLDEKE in Deutsche Juristenzeitung XXI 1916, S. 263ff. E. ZITELMANN in Arch. öff. R. XXXV 1916, S. 1—27.

Das *Kriegsgewohnheitsrecht* gilt für alle Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft, soweit nicht für einzelne Staaten *besondere vertragliche* Normen in Geltung sind. Wie jedes Gewohnheitsrecht, ist auch dieses oft zweifelhaft. Dazu kommt, daß das Kriegsrecht nur zum Teil einheitliche *materielle* Völkerrechtsnormen enthält, während das Kriegsvölkerrecht in anderen Fällen — so hinsichtlich des Wirtschaftskrieges, der Bestimmung der Konterbande — bloß aus *Kompetenznormen* besteht, welche die Staaten ermächtigen, bestimmte Gegenstände nach ihrem Ermessen zu regeln.

Das *Kriegsvertragsrecht* ist zum Teil bloß Kodifikation des geltenden völkerrechtlichen *Gewohnheitsrechts*. Daraus folgt, daß der *Inhalt* dieser Verträge auch für Staaten, welche sie nicht ratifiziert haben, oder in Fällen, in denen diese Verträge *als Verträge* nicht bindend sind, *positives* Kriegsrecht sein kann, nicht als Vertrags-, aber als Gewohnheitsrecht. Andererseits ist die bloße *Behauptung* eines Vertrages, nur Kodifikation des geltenden Gewohnheitsrechts zu sein, nicht unbedingt entscheidend. Dies gilt z. B. hinsichtlich der Londoner Deklaration 1909.<sup>93</sup> Nicht auf diese Behauptung, sondern auf den Inhalt der Normen kommt es an. Denn die Absicht kriegsrechtlicher Verträge kann nicht bloß die Kodifikation des geltenden Gewohnheitsrechtes, sondern die Schaffung *neuer* Normen sein, sei es um unklares Gewohnheitsrecht zu *präzisieren*, sei es um das Gewohnheitsrecht zu *ändern*, sei es endlich um an Stelle der völkerrechtlichen, für bestimmte Gegenstände geltenden bloßen *Kompetenznormen* einheitliche Völkerrechtsnormen *materiellrechtlichen* Inhalts zu setzen.<sup>94</sup> Aber auch soweit Vertragskriegsrecht zweifellos gilt, bleibt *Gewohnheitsrecht* maßgebend, soweit diese Konventionen bestimmte Gegenstände nicht regeln; und keine der Konventionen stellt eine komplette Kodifikation dar.<sup>95</sup>

<sup>93</sup> Obwohl deren „disposition préliminaire“ sagt, daß die Signatäre „sont d'accord pour constater que les règles contenues répondent, *en substance*, aux principes généralement reconnus du droit international“.

<sup>94</sup> Vgl. die L. K. O., deren Präambel als Zweck der Konvention angibt, „de réviser les lois et coutumes générales de la guerre sur terre, soit dans le but de les définir avec plus de précision...“, „ayant pour objet de définir et de régler...“; V. Konv. 1907... „en vue de mieux préciser...“; VI. Konv. 1907, Präambel: „conformément à la pratique moderne“; XI. Konv. 1907, Präambel: „Reconnaissant la nécessité de mieux assurer que par le passé... estimant que, pour y parvenir, il convient, en abandonnant ou en conciliant... certaines pratiques divergentes anciennes, d'entreprendre de codifier... de fixer dans des engagements mutuels écrits les principes demeurés jusqu'ici dans le domaine incertain de la controverse...“; XIII. Konv. 1907, Präambel: „En vue de diminuer les divergences d'opinion qui existent encore...“.

<sup>95</sup> Vgl. VII. Konv. 1907, Präambel; VIII. Konv. 1907, Präambel: „En attendant qu'il soit possible de régler la matière d'une façon qui donne aux intérêts engagés toutes les garanties désirables.“ XI. Konv. 1907, Präambel: „Que, dès à présent, un certain nombre de règles peuvent être posées, sans qu'il soit porté atteinte au droit actuellement en vigueur concernant les matières qui n'y sont pas prévues.“ XIII. Konv. 1907, Präambel: Si l'on ne peut concerter dès maintenant des stipulations s'étendant à toutes les circonstances qui peuvent se présenter dans la pratique.“ L. K. O. 1907, Präambel: „Il n'a pas été possible toutefois de concerter dès maintenant des stipulations s'étendant à toutes les circonstances... D'autre part, il ne pouvait entrer dans les intentions des H. P. C. que les cas non prévus fussent, faute de stipulation

Nach der im Friedensvölkerrecht darzustellenden Quellenlehre ist zu beurteilen, inwiefern die allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts<sup>96</sup>, die von den zivilisierten Nationen anerkannten Prinzipien, Entscheidungen internationaler Instanzen oder an sich metarechtliche Normen, wie die „Gesetze der Humanität“<sup>97</sup> die „Forderungen des öffentlichen Gewissens“<sup>97</sup>, auf die das positive Recht verweist, als Quellen des völkerrechtlichen Kriegsrechts in Betracht kommen; dasselbe gilt auch hinsichtlich innerstaatlicher Gesetze und Verordnungen, besonders Reglements für die Truppen zu Land, zur See und in der Luft, Prisenerordnungen, Neutralitätsgesetze, Neutralitätserklärungen, Embargos, Normen für besetzte Gebiete und innerstaatlicher gerichtlicher Entscheidungen; über die Bedeutung der Urteile der Prisengerichte wird später zu handeln sein.

## 2. Grenzen des Kriegsrechts.

Das Kriegsrecht hat eine Jahrhunderte alte Entwicklung hinter sich; die allgemeine Tendenz dieser Entwicklung ist das Hinwegstreben von regelloser Willkür, die alles im Krieg erlaubt macht zu einer geordneten, unter kriegsrechtlichen Normen stehenden Kriegführung. Die kriegsrechtlichen Normen verschiedener Zeiten sind inhaltlich verschieden. Aber der Entwicklung liegen gewisse *Grundprinzipien* zugrunde, deren Analyse sowohl *rechtsdogmatische* als *rechtspolitische* Bedeutung hat. Die rechtsdogmatische Bedeutung besteht darin, daß diese Grundprinzipien uns die Regeln geben, auf Grund deren die konkreten Normen verstanden und systematisch erfaßt werden können; die rechtspolitische Bedeutung besteht darin, daß sie uns sowohl den *Maßstab der Kritik* des geltenden Rechts als den Maßstab für *Ausbau und Neubau* des Kriegsrechtes geben, daß sie uns die *Grenzen* zeigen, die jede Neugestaltung des Kriegsrechts einhalten muß, wenn dieses brauchbar sein und Aussicht auf Erfolg haben soll.

Das oberste Prinzip des modernen Kriegsrechts ist der Satz, daß die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel der *Kriegführung haben*.<sup>98</sup>

Was zur Kriegführung und zur Erreichung des Krieges *notwendig* ist, — die „*necessaria ad finem belli*“ des GROTIUS — ist erlaubt. Vielfach wird gesagt, daß für die Beschränkung in der Wahl der Mittel der Krieg-

*écrite, laissées à l'appréciation arbitraire de ceux qui dirigent les armées. En attendant qu'un Code complet des lois de la guerre puisse être édicté, les H. P. C. jugent opportun de constater que, dans les cas non compris... les populations et les belligérents restent sous la sauvegarde et sous l'empire des principes du droit des gens, tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique.*“ V. Konv. 1907, Präambel: „En attendant qu'il soit possible de régler dans son ensemble la situation des particuliers neutres.“

<sup>96</sup> Vgl. L. K. O., auch L. D.

<sup>97</sup> Vgl. L. K. O. Präambel.

<sup>98</sup> Noch BYNKERSHOEK vertrat die extreme Ansicht: „in hostes qua hostes omnia licet“. GROTIUS' Forderung der „*temperamenta belli*“ war zu seiner Zeit mehr rechtspolitisches Postulat als Konstatierung des geltenden Rechts. Der Satz setzte sich aber durch: Brüßler Entwurf 1874, Art. 12; Manuel d'Oxford 1880, Art. 14; als positives Recht in Art. 22 der L. K. O. 1899, 1907.

führung die Prinzipien der *Humanität* maßgebend sind. Das ist aber positivrechtlich unrichtig. Der Gedanke, die Leiden des Krieges zu *mildern*, konnte sich positivrechtlich nur soweit geltend machen, als es die *Effektivität der Kriegführung* gestattet. Das moderne Kriegsrecht ist ein Kompromiß zwischen diesen Prinzipien der Effektivität und der Humanität und es hieße vor der Wahrheit die Augen verschließen, wenn nicht offen betont würde, daß das erstere Prinzip bei der Gestaltung des Kriegsrechts den Vorrang hat.<sup>99 100</sup> Daher ist positivrechtlich auch die Verwendung von Waffen erlaubt, welche feindliche Soldaten *töten* und nicht bloß kampfunfähig machen.<sup>101</sup>

Nur was zur effektiven Kriegführung notwendig ist, ist erlaubt; und innerhalb dieser Schranken ist den Prinzipien der Humanität Rechnung zu tragen, ein Kompromiß, das ja *auch* der effektiven Kriegführung zum Vorteil gereicht. Daher<sup>102</sup> Verbot solcher Mittel und Methoden, die militärisch *wertlos*, bloß Ausdruck von Grausamkeit oder Rache sind; und Verbot solcher Mittel und Methoden, die Verwüstungen oder Leiden hervorrufen, die zu ihrem militärischen Wert *in keinem Verhältnis* stehen. Das ist der Sinn des Art. 23 e) der L. K. O., der den Gebrauch von Waffen verbietet, die geeignet sind, *unnötige, überflüssige* Leiden hervorzurufen. Nicht ihre Leiden hervorrufende Wirkung, sondern die mangelnde Proportionalität zwischen diesen Leiden und dem dadurch erreichten militärischen Vorteil macht sie völkerrechtlich zu verbotenen Waffen. Deswegen sind Dum-Dum-Geschosse verboten, aber schwere Artilleriegranaten erlaubt.

Manche Autoren<sup>103</sup> halten dieses angegebene Grundprinzip für das

<sup>99</sup> Vgl. schon VATTEL, I. III, ch. VIII, §§ 137, 138.

<sup>100</sup> Vgl. Petersburger Deklaration 1868, Präambel: „die Schäden des Krieges, *soweit als möglich*, zu mildern“. L. K. O. 1899, 1907, Präambel: „... de diminuer les maux de la guerre, autant que les nécessités militaires le permettent“; vgl. L. K. O. 1907, Art. 5, 8, 23g, 26, 27, 43, 48, 51, 54; VI. Konv. 1907, Art. 1; VIII. Konv. 1907, Präambel; IX. Konv. 1907, Präambel, Art. 2 (letzter Paragraph), Art. 3, § 2, Art. 5, 6; X. Konv. 1907, Präambel, Art. 4, 7, 10, 13, 14, 16, 17; XI. Konv. 1907, Art. 2.

<sup>101</sup> In dieser Beziehung entspricht die Präambel der Petersburger Deklaration 1868 *nicht* der allgemeinen Rechtsüberzeugung.

<sup>102</sup> Vgl. LUEDER, S. 276; WHEATON, S. 707—710; L. K. O. Art. 23e; am besten HALL, S. 635: „In a general sense a belligerent has a right to use all kinds of violence against the person and property of his enemy which may be *necessary* to bring the latter to terms . . . Acts not only cease to be permitted so soon as it is shown that they are *wanton*, but when they are *grossly disproportioned to the object to be attained* . . .“; S. 636: „the rough result of a compromise between a dislike to cause *needless sufferings* and a wish to use the most efficient engines of war. Weapons are illegitimate which inflict *distinctly more suffering than others, without proportionately crippling the enemy* . . . On the other hand, the amount of destruction or of suffering which may be caused is immaterial, if the result obtained is conceived to be proportionate.“

<sup>103</sup> So STOWELL, S. 508, 518, 529. M. W. ROYSE: Aerial bombardment and the international regulation of warfare. New York 1928, S. 132, 141—146. Sie folgern daraus die Aussichtslosigkeit des Verbotes neuer Waffen, *wenn* diese militärisch effektiv sind.

einzig. Das ist aber positivrechtlich unrichtig. Denn es hat sich ein *zweites* Grundprinzip herausgebildet, das ebenfalls zahlreichen Beschränkungen und Verboten zugrunde liegt: das Verbot *perfidus*, gegen die auch das Kriegsrecht beherrschende bona fides verstoßender Waffen und Methoden. Diese sind auch *dann* verboten, wenn ihre Anwendung einen durchaus proportionalen militärischen Vorteil herbeiführen würde. Diesem Grundprinzip liegt daher ein anderer Gedanke zugrunde als dem ersten.

Schließlich kann noch ein drittes Grundprinzip festgestellt werden: das Verbot von Waffen und Methoden, die dem *allgemeinen ethischen Minimum-Standard* einer Epoche widersprechen, auch wenn oder gerade weil sie militärisch sehr effektiv sind. Die Aussicht für ein Verbot militärisch effektiver Waffen, wie im Gaskrieg, Luftkrieg, hängt daher davon ab, *ob* ein solcher, gegen die Verwendung dieser Waffen und Methoden gerichteter allgemeiner Minimum-Standard tatsächlich besteht.

### 3. Der Schutz der Zivilbevölkerung.<sup>104</sup>

Das moderne Kriegsrecht unterscheidet<sup>105</sup> zwischen den Armeen und der Zivilbevölkerung.

Während in den Kriegen des Altertums auch die Zivilbevölkerung jedem Akt der Feindseligkeit ausgesetzt war, lehrten schon die großen Scholastiker — so THOMAS VON AQUIN —, daß die Zivilbevölkerung<sup>106</sup> nicht getötet werden darf, wie dies auch schon das Laterankonzil 1179 ausgesprochen hatte; ebenso etwa A. GENTILIS und VICTORIA. Die Staatenpraxis handelte allerdings, besonders im Dreißigjährigen Krieg, entgegengesetzt. GROTIUS lehrte die Schonung der Zivilbevölkerung noch als Barmherzigkeit, nicht als Recht. Aber bald änderte sich die Staatenpraxis: die französische Verwüstung der Rheinpfalz stieß auf allgemeine Verdammung. In der Literatur stand nur mehr BYNKERSHOEK auf dem Standpunkt unbeschränkter Gewaltübung der Kriegführenden, nicht PUFENDORF, nicht VATTEL<sup>107</sup>.

Von dieser Zeit an galt der Schutz der Zivilbevölkerung<sup>108</sup> in Literatur und Staatenpraxis<sup>109</sup> als Axiom und wurde positives Recht.<sup>110</sup>

<sup>104</sup> Vgl. an Monographien: A. PEARCE HIGGINS: *Non-combatants and the war*. London 1915. A. MAILLER: *De la distinction des combattants et non-combattants comme base du droit de guerre*. Paris 1916. L. ROLLAND in R. G. XXIII 1916, S. 497—604. Sir GRAHAM BOWER in *Grot. Soc.* IV 1919, S. 71—86. J. M. SPAIGHT: *Air Power and War Rights*. London 1924. N. SLOUTSKI in *Leg. Comp.* 1928, S. 346—358. J. B. MOORE: *International law and some current illusions*. New York 1924. *La Protection des populations civiles contre les bombardements*. Genf 1930. ROYSE op. cit.

<sup>105</sup> Abgesehen von der Unterscheidung zwischen Kriegführenden und Neutralen.

<sup>106</sup> Die mittelalterliche Theorie des *bellum justum* bezeichnete die Zivilbevölkerung als „Unschuldige“. Darauf geht die noch heute in der französischen Literatur geläufige Formel von der „*population innocente*“ zurück.

<sup>107</sup> L. III, ch. VIII, § 147.

<sup>108</sup> Der Ausdruck: Schutz der *Zivilbevölkerung* ist dem häufig verwendeten Ausdruck: Schutz der *Nichtkombattanten* vorzuziehen. Denn der letztere Ausdruck wird einmal zur Bezeichnung der Zivilbevölkerung, ein anderes Mal als Gegensatz zu den Kombattanten, also zur Bezeichnung einer Gruppe *innerhalb* der bewaffneten Macht gebraucht.

<sup>109</sup> Vgl. aber die Memoiren des amerikanischen Generals SHERMAN, II, S. 226.

Der Schutz der Zivilbevölkerung ist allerdings kein absoluter; diese Norm bedeutet aber, daß militärische Akte gegen die Zivilbevölkerung als solche *nicht gerichtet* werden dürfen. Wie schon erwähnt,<sup>111</sup> gilt die Norm des Schutzes der Zivilbevölkerung auch im Bereich des anglo-amerikanischen Kriegsbegriffs, ist weit älter als ROUSSEAUS Lehre.

Dieser Schutz der Zivilbevölkerung galt als unumstößliche Norm, als Fundament und Basis des ganzen Kriegsrechts.<sup>112</sup> Diese Norm beruht auf unserem ersten Grundprinzip; sie stellt nicht nur ein Kompromiß zwischen Humanität und effektiver Kriegführung dar, sondern dient effektiver Kriegführung.

Im Weltkrieg allerdings wurden von beiden Seiten Akte gesetzt, die mit dieser Norm des Schutzes der Zivilbevölkerung nicht vereinbar sind. Aber diese Völkerrechtsverletzungen stellen keineswegs, wie manchmal behauptet wird,<sup>113</sup> eine Außerkraftsetzung der alten Norm, stellen keineswegs neues Recht dar. Denn es muß nicht nur berücksichtigt werden, daß der Weltkrieg unter exzeptionellen Umständen geführt wurde<sup>114</sup>, sondern daß die Kriegführenden solche Maßnahmen *nur als Repressalien* zu rechtfertigen suchten, daß *beide* kriegführende Gruppen, trotz dieser Maßnahmen, ausdrücklich erklärten, an der Norm des Schutzes der Zivilbevölkerung unverbrüchlich festzuhalten, daß Rechtsbruch keine Methode der Kreierung neuen Rechts ist. Irriger Anschauung gegenüber muß daher mit größtem Nachdruck betont werden, daß *der Schutz der Zivilbevölkerung im Kriege auch heute das geltende, positive Völkerrecht* ist.<sup>115</sup>

Andere Autoren<sup>116</sup> wollen die alte Norm wenigstens de lege ferenda nicht mehr wahr haben, oder halten ihre Aufhebung für unentrinnbar, weswegen große Sorgen über das Schicksal der Zivilbevölkerung in künftigen Kriegen geäußert werden.<sup>117 118 119</sup>

<sup>110</sup> Schon LIEBERS Instruktionen, 1863, Art. 22—25; Brüßler Entwurf 1874, Petersburger Deklaration 1868, Präambel: „daß der einzige rechtmäßige Zweck des Krieges die Schwächung der militärischen Streitkräfte des Feindes ist“. Haager Konventionen 1899, 1907.

<sup>111</sup> I. T. I. Kap., § 2.

<sup>112</sup> Vgl. MOORE: International law and some current illusions. 1924. S. VIII (zit.: Moore: Illusions).

<sup>113</sup> So ROYSE op. cit. S. V; STOWELL S. 525.

<sup>114</sup> Vgl. MOORE, Illusions, S. VIII, 35, der die Entscheidung des Supreme Court of Hongkong im Fall „Prometheus“ 1909 zitiert: „The resistance of a nation to a law which it has agreed does not derogate from the authority of the law because that resistance cannot, perhaps, be overcome. Such resistance merely makes the resisting nation a breaker of the law, but it leaves the law still subsisting.“

<sup>115</sup> Das liegt der Washingtoner Konvention 1922, den Haager Luftkriegsregeln 1923, den Debatten der Abrüstungskonferenz des V. B. zugrunde; vgl. den in Anm. 85 genannten Vorschlag Italiens.

<sup>116</sup> So der Herausgeber von WHEATON, S. 715.

<sup>117</sup> Vgl.: „Wie wird ein neuer Krieg aussehen?“ Zürich 1931. St. E. EDMUNDS. Schon G. B. SHAW: Hints to the Peace Conference. London 1918.

<sup>118</sup> Als Gründe werden die allgemeine Wehrpflicht, die zentralisierte Kontrolle der kriegführenden Regierungen, die Teilnahme der Zivilbevölkerung, auch der Frauen, zumindest durch Arbeit in den Kriegsindustrien, die

#### 4. Kriegsnotwendigkeit.<sup>120</sup>

Die Paraphrasierung des Satzes: Kriegsraison geht vor Kriegsmanier hat zu zahlreichen Unklarheiten und Verwirrungen Anlaß gegeben. Es muß zwischen den *Normen* und den sog. *Gebräuchen* des Krieges unterschieden werden, während das zweideutige Wort „Kriegsmanier“ bald das eine, bald das andere, bald beide deckt.<sup>121</sup>

Ebenso unklar als der Ausdruck „Kriegsmanier“ ist der Ausdruck „Kriegsraison“. Sowohl die Autoren, welche das Überwiegen der Kriegsraison verteidigen<sup>122</sup>, als diejenigen, welche es bekämpfen,<sup>123</sup> haben ganz verschiedene Begriffe der Kriegsraison. Manche verstehen darunter das Repressalienrecht (BULMERINCQ) oder behandeln es wenigstens als einen Fall, in dem es zu Worte kommt (LUEDER); zu Unrecht: denn das Repressalienrecht ist etwas ganz anderes, bedarf keiner Berufung auf die Kriegsraison. Andere identifizieren die Kriegsraison mit dem *Notstandsrecht*<sup>124</sup>, wobei dieses entweder aus dem sog. „Selbsterhaltungsrecht“

Umstellung nahezu der ganzen Industrie auf Kriegszwecke, die in manchen Staaten schon durch Gesetze im Frieden vorbereitete „Mobilisierung der Zivilbevölkerung“, vor allem aber die Umwälzung der Kriegsmethoden angeben, die, im Gegensatz zu früher, durch weittragende Geschütze, durch Gas- und Luftkrieg militärische Aktionen gegen die Zivilbevölkerung technisch möglich machten.

<sup>119</sup> Gerade die technischen Möglichkeiten eines militärischen Angriffes gegen die Zivilbevölkerung und die, nach dem Urteil von Experten, technische Unmöglichkeit, diese dagegen zu schützen, die damit verbundene Gefahr vollkommener Verwüstung, ja einer Vernichtung der ganzen Kultur, müssen *rechtspolitisch* dazu führen, den Schutz der Zivilbevölkerung nicht nur als positives Recht zu erhalten, sondern zu verstärken.

<sup>120</sup> Vgl. an monographischer Literatur: alte Literatur bei LUEDER, S. 253. Rüstow: *Kriegspolitik und Kriegsgebrauch*. Zürich 1876. J. v. HARTMANN: *Kritische Versuche 2. Militärische Notwendigkeit und Humanität*. Berlin 1878. CYBICHOVSKI: *Studien zum internationalen Recht*. Berlin 1912 (S. 21 bis 46, 56—69). M. HUBER in *Z.V.R.* VII 1913, S. 351—374. U. BORSI in *Riv. Dir. I.* V 1916, S. 157—194. SCHOEN: *Die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen* 1917 (S. 112—118). H. LAMMASCH: *Das Völkerrecht nach dem Kriege*. Christiania 1917. A. CAVAGLIERI: *Lo stato di necessità nel diritto internazionale*. Rom 1917 (S. 43—52, 99—102). DE VISSCHER in *R.G.* XXIV 1917, S. 74—108. L. STRISOWER: *Der Krieg und die Völkerrechtsordnung*. Wien 1919. VAN KAECKENBEEK in *Grot. Soc.* IV 1919, S. 229/230. K. STRUPP: *Das völkerrechtliche Delikt*. Stuttgart 1920 (S. 172—179). A. VERDROSS: *Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten*. Berlin 1920 (S. 72—77). B. CUSHING RODICK: *The doctrine of necessity in international law*. New York 1928 (S. 58—120). — Auch ROLIN I, S. 12—52; GARNER II, S. 191—198; Q. WRIGHT in *Minn.L.R.* V 1921, S. 533—539; LUEDER S. 253—257. STRUPP, *Landkrieg*, S. 4—9 und im *Wb. I*, S. 764/65.

<sup>121</sup> Die „Gebräuche“ des Krieges sind keine Rechtsnormen; daher ist der Titel der L.K.O. nicht glücklich.

<sup>122</sup> KLÜBER, BULMERINCQ, LUEDER, MEURER, RIVIER, GAREIS, KOHLER.

<sup>123</sup> Etwa PRADIER-FODÉRE, CALVO, BONFILS, DESPAGNET, BLUNTSCHLI, FAUCHILLE, DE VISSCHER, ROLIN, HALL, HALLECK, PHILLIMORE, WESTLAKE, HYDE, GARNER, SCHOEN, HUBER, CAVAGLIERI, BORSI, RODICK, LISZT, OPPENHEIM, STRUPP.

<sup>124</sup> So HEFFTER, GAREIS, zum Teil LUEDER.

abgeleitet oder mit ihm identifiziert wird. Andere identifizieren die Kriegsraison wieder mit der *Notwehr*, dem Selbstverteidigungsrecht. LUEDER kennt ein besonderes „Kriegsnotrecht“, „äußerste Fälle der Not“, wenn der Zweck des Krieges, die Niederringung des Gegners, nur durch Nichtbeachtung der Kriegsmanier erreicht werden kann. Aber, wie SCHOEN richtig bemerkt: „Ein besonderes über die Grenzen des allgemeinen Notstandes hinausgehendes Kriegsnotrecht gibt es nicht.“ Wie weit daher Notstand, Notwehr, Selbstverteidigung gegenüber dem geltenden Kriegsrecht geltend gemacht werden kann, muß nach *allgemeinem* Völkerrecht beurteilt werden und gehört in die Darstellung des Friedensvölkerrechts.<sup>125</sup>

Ein Sinn kann der sog. „Kriegsraison“ nur zukommen, wie HUBER gezeigt hat, wenn man sie als *militärische Notwendigkeit* auffaßt und darunter Umstände versteht, die aus militärischen, taktischen und strategischen Rücksichten ein bestimmtes Vorgehen notwendig machen. Dabei ist wieder zu unterscheiden, ob ein bestimmtes Vorgehen, militärisch gesehen, das *einzig* mögliche, also *notwendig*, oder ob es nur unter mehreren möglichen Vorgehen das leichtere, sicherere, den Erfolg eher garantierende, also *zweckmäßig* ist. Der Ausdruck „Kriegsraison“ aber deckt oft die verschiedenen Begriffe der Notwendigkeit und bloßer Zweckmäßigkeit. Gegenüber *dieser* Berufung auf militärische Notwendigkeit ist mit größter Strenge daran festzuhalten, daß sie *nicht* zulässig, daß sie *rechtswidrig* ist. Denn das geltende Kriegsrecht ist bereits ein Kompromiß zwischen militärischen Notwendigkeiten und den Prinzipien der Humanität. Die militärischen Notwendigkeiten sind beim Zustandekommen des Kriegsrechts zu berücksichtigen und können nicht nochmals dem positiven Recht gegenüber als Entschuldigung für den Bruch kriegsrechtlicher Normen geltend gemacht werden, sonst wäre die *Geltung* des ganzen Kriegsrechts in Frage gestellt. Eine solche Übertretung ist daher ein *Rechtsbruch* und hat natürlich weder derogatorische noch neues Recht schaffende Kraft. Die Kriegführenden haben eben *kein* unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung der Gegner.

Kriegsnormen, die *absolute* Gebote oder Verbote aufstellen, lassen eine Berufung auf militärische Notwendigkeit nicht zu. Dagegen gibt es positive kriegsrechtliche Normen, die *ausdrücklich* durch den Hinweis auf militärische Notwendigkeit *qualifiziert* sind.<sup>126</sup> Hier ist die Geltendmachung militärischer Notwendigkeit — im Sinn der Notwendigkeit oder bloßer Zweckmäßigkeit — gestattet; hier handelt es sich nicht um eine Übertretung, sondern um *normgemäßes* Handeln. Diese *ausdrücklichen* Verweisungen auf militärische Notwendigkeit sind Blankettrechtsnormen, deren Determinierung den für die Staaten handelnden Organen

<sup>125</sup> Vgl. darüber etwa A. VERDROSS in Rec.Cours 1929 V, S. 415, 481 bis 490.

<sup>126</sup> Vgl. L.K.O. Art. 5, Art 8, § 1, Art. 23g, 26, 27, 43, 48, 51, 54. X. Konv. 1907, Art. 4, 7, 10, 13, 14, 16, 17. XI. Konv. 1907, Art. 2. IX. Konv. 1907, Art. 2, 3, 5, 6. L.D. 1909, Art. 29/1, 49—51. L.K.R. 1923, Art. 25, 30, 36, 58, 60.



zukommt, die dabei entweder vollkommen freies,<sup>127</sup> oder nur ein durch die Norm selbst in beschränkte Grenzen gebundenes Ermessen<sup>128</sup> haben.

### 5. Neue Waffen und Methoden.<sup>129</sup>

Das Problem der Erfindung neuer Waffen und Methoden der Kriegführung hat von je im Kriegsrecht eine bedeutende Rolle gespielt.<sup>130</sup> Zwei Probleme sind zu unterscheiden: das rechts*politische* und das rechts*dogmatische*.

Das rechts*politische* Problem kann darin bestehen, daß die Erfindung und Anwendung neuer Waffen und Methoden im Kriege etwa eine *Änderung* der geltenden Normen oder auch ihre *Aufhebung* für ratsam erscheinen läßt, oder aber ein *Verbot* dieser neuen Waffen. Ein solches Verbot ist nur dann sinnvoll, wenn es sich im Rahmen der früher entwickelten Grundprinzipien des Kriegsrechts hält, sei es, daß die Verwendung dieser neuen Waffen militärisch wertlos ist, oder ihre Verwendung offenbar nicht mit dem erreichten militärischen Vorteil in Proportion steht, sei es, daß es sich um perfide, oder endlich um solche Waffen und Methoden handelt, die zwar nicht perfid, auch militärisch voll effektiv sind, deren Anwendung aber einem herrschenden allgemeinen ethischen Minimum-Standard widerspricht.

Dagegen ist das rechts*dogmatische* Problem ganz anders gelagert. Es kann sein, daß das geltende Kriegsrecht *ausdrücklich* die Anwendung *neuer* Waffen, die zur Zeit seiner Entstehung noch nicht bekannt sind, verbietet.<sup>131</sup> Ist dies nicht der Fall, so macht die *Neuheit* einer Waffe oder Kriegsmethode sie nicht unerlaubt. Aber die Anwendung der neuen Waffen und Methoden darf nicht gegen die geltenden Normen des Kriegsrechts verstoßen. Auch die Tatsache, daß der technische Charakter einer

<sup>127</sup> Z. B. L. K. O. Art. 8. IX. Konv. 1907, Art. 2, 6. X. Konv. 1907, Art. 14, 16. XI. Konv. 1907, Art. 2.

<sup>128</sup> Vgl. L. K. O. Art. 5 („par mesure de *nécessité inévitable*“); L. K. O. Art. 23 g: „*impérieusement* commandées par les *nécessités* de la guerre“; L. K. O. Art. 54: „dans le cas d'une *nécessité absolue*“. X. Konv. 1907, Art. 7: „en cas de *nécessité militaire importante*“; X. Konv. 1907, Art. 7: „si la *gravité* des circonstances l'exigeait“.

<sup>129</sup> Vgl. TROBRIAND: Des moyens de guerre nouveaux. 1909. P. FOURNIER in R. G. XXIII 1916, S. 471—479. E. SCHULTZE: Die Furcht vor neuen Waffen in Niem. XXVIII 1918, S. 1—39. G. DIENA: I nuovi mezzi di offesa e di difesa e il diritto di guerra in Riv. Dir. I. XII 1918, S. 193—209.

<sup>130</sup> Neue Waffen wurden meist als „unritterlich“, besonders grausam bezeichnet und hatten die öffentliche Meinung besonders in den Ländern gegen sich, die im Gebrauch dieser Waffen noch zurück waren; das war von der mittelalterlichen Armbrust, der Einführung der Feuerwaffen bis zum Unterseeboot, der Seemine, dem Tank, dem Gas- und Luftkrieg so. Es fehlte auch nicht an, meist erfolglosen, Versuchen, sie zu verbieten. Vgl. den Canon 29 des 2. Laterankonzils 1139: „Artem autem illam mortiferam et Deo odibilem ballistariorum et sagittariorum adversus Christianos et Catholicos exerceri de caetero sub anathemate prohibemus.“

<sup>131</sup> Vgl. Haager Deklarationen 1899, 1907: „ou par d'autres modes analogues *nouveaux*“. L. K. O. 1907, Art. 25: „par quelque moyen que ce soit“.

neuen Waffe die Einhaltung dieser Normen gar nicht, oder nur sehr schwer, oder nur unter Gefährdung der diese Waffe Anwendenden möglich macht, kann daran nichts ändern; diese Tatsache kann der Anstoß zu einer *Änderung* des geltenden Kriegsrechts werden; aber kein Kriegsführender ist befugt, durch einseitiges Vorgehen das geltende Recht zu ändern. Neue Waffen sind völkerrechtlich prinzipiell erlaubt. Aber eine Berufung auf die Neuheit der Waffen gegenüber dem geltenden Recht ist unzulässig. Eine Verletzung des geltenden Rechts unter Berufung auf die Neuheit einer Waffe ist und bleibt ein Rechtsbruch, dem, wie schon oft betont, weder derogatorische noch neues Recht schaffende Kraft inwohnt.

Ähnliches gilt nach positivem Völkerrecht von der Anrufung „*neuer Umstände*“. Auch hier können neue Umstände rechtspolitisch eine Änderung des geltenden Rechts rechtfertigen. Aber die Berufung auf „neue Umstände“,<sup>132</sup> um sich einseitig über das geltende Kriegsrecht hinwegzusetzen, ist ein Rechtsbruch.

## 6. Rechtstechnisches.

Wenn rechtstechnische Postulate für jedes Rechtsgebiet von großer Bedeutung sind, so ganz besonders für das Kriegsrecht. Die rechtstechnischen Postulate, die hier vertreten werden, können natürlich an der *Geltung* des positiven Kriegsrechts, wie es ist, nichts ändern; aber sie sind Maßstab der *Kritik* des geltenden Rechts und *rechtspolitische* Postulate für seine Neugestaltung.

Für diese *Neugestaltung* können *rechtspolitische* Postulate *inhaltlicher* Natur maßgebend sein: die Regelung der Verwendung neuer Waffen und Methoden, das Vorliegen geänderter Umstände, die Kodifizierung hinsichtlich von Materien, für die heute bloß unsicheres Gewohnheitsrecht gilt oder deren Regelung vom geltenden Völkerrecht in das Ermessen der Kriegführenden gestellt wird — etwa der Kriegsbegriff selbst, Kriegsnotwendigkeit, Geiseln, Repressalien, Internierung von Zivilisten, das Wirtschaftskriegsrecht überhaupt, Wirkung des Krieges auf Verträge. Für diese *Neugestaltung* sind aber auch *rechtstechnische*, „nomopoietische“ Postulate aufzustellen, die erfüllt sein müssen, soll das Kriegsrecht nicht nur, nach einem Wort MAX HUBERS, eine „schöne Fassade“, sondern ein Recht sein, das Chance hat, im Krieg nicht nur zu *gelten*, sondern auch *wirksam* zu sein.

1. Die Kodifikation soll, soweit möglich, *umfassend* sein.
2. Sie muß auf sorgfältigen Vorarbeiten beruhen und muß die *Grenzen*,<sup>133</sup> die einem Kriegsrecht gesteckt sind, einhalten.
3. Die Normen des Kriegsrechts, die in erster Linie für die kämpfenden Armeen, die sich unter außergewöhnlichen psychologischen Umständen befinden, gelten, müssen einfach und verständlich sein, müssen, wie

<sup>132</sup> Hauptsächlich, wie später zu zeigen sein wird, von Großbritannien im Weltkrieg geltend gemacht, um sich über Normen des Seekriegsrechts hinwegzusetzen.

<sup>133</sup> Vgl. Punkt 2 dieses Paragraphen.

LUEDER<sup>134</sup> treffend sagt, mit der leichten Faßbarkeit und Anwendbarkeit zugleich die *größte juristische Sicherheit* und Schärfe des Ausdrucks verbinden. Deswegen ist eine *systematische, logische Anordnung* notwendig. Die L.K.O. z. B. enthält Normen über das besetzte Gebiet, die aber keineswegs, wie diese Anordnung vermuten ließe, nur für die Besetzung, sondern auch für die Invasion, für den Landkrieg überhaupt gelten, was Anlaß zu Konflikten gab. Die Formulierung des geltenden Kriegsrechts ist häufig juristisch sehr anfechtbar, oft deswegen, weil man, unter dem psychologischen Druck, einen „Erfolg“ aufweisen zu können, absichtlich vage und zweideutige Formulierungen wählte, diplomatische Phrasen, die unter dem Schein der Übereinstimmung nur notdürftig von Haus aus vorhandene fundamentale Divergenzen verhüllen; solche Normen sind schlechter als gar keine. Denn die sofort entstehenden, entgegengesetzten „Interpretationen“ dieser Normen müssen, statt zu Rechtssicherheit, notwendig zu Konflikten im Kriegsfall führen.

4. Das System der *Vorbehalte*, die von verschiedenen Kontrahenten, zu verschiedenen Normen, und mit verschiedenem Inhalt formuliert werden<sup>135</sup>, führt zu einer großen Unübersichtlichkeit des geltenden Rechts und damit zu Rechtsunsicherheit.

5. Vor allem ist die *clausula si omnes*<sup>136</sup>, die *Allbeteiligungsklausel*, die seit der Petersburger Deklaration 1868 nahezu das gesamte Kriegsrecht beherrscht,<sup>137</sup> von verheerender Wirkung. Mit Recht sind LAMMASCH, TRIEPEL, ZITELMANN u. a. scharf gegen diese Klausel zu Felde gezogen. Es ist ein bedeutender Fortschritt, daß die neue Kriegsgefangenenkonvention 1929 ausdrücklich mit diesem System der Allbeteiligungsklausel gebrochen hat.

## 7. Sanktionen.

### a) Kriegsrepressalien.<sup>138</sup>

Jede Rechtsordnung bedarf als Zwangsordnung der „Sanktionen“, d. h. der Verfahren zur Erzwingung des Rechts und beruht daher letzten

<sup>134</sup> S. 274/75.

<sup>135</sup> Sieben Vorbehalte zur L.K.O. 1907, ein Vorbehalt zur VII. Haager Konv. 1907, je zwei zur V. und VI., vier zur X., fünf zur IX., sechs zur VIII. und neun zur XIII. Haager Konv. 1907.

<sup>136</sup> Vgl. E. ZITELMANN in Arch. öff. R. XXXV 1915, S. 1—27 und im Wb. I, S. 31—32.

<sup>137</sup> L.K.O. 1899, 1907, Art. 2; V. Konv. 1907, Art. 20; VI. Konv. 1907, Art. 6; VII. Konv. 1907, Art. 7; VIII. Konv. 1907, Art. 7; IX. Konv. 1907, Art. 8; III. Konv. 1899, Art. 11; X. Konv. 1907, Art. 18; XI. Konv. 1907, Art. 9; XIII. Konv. 1907, Art. 28; auch die Haager Deklarationen 1899 und 1907; Genfer Konv. 1906, Art. 24; L.D. Art. 66. Die kürzeste Fassung dieser Klausel (1907) lautet: „Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'entre les Puissances Contractantes et seulement si les belligérents sont tous Parties à la Convention.“

<sup>138</sup> Vgl. etwa KELSEN, Unrecht; YVES DE LA BRIÈRE op. cit., STRUPP im Wb. II, S. 349—354; SPAIGHT: War rights on land, S. 462ff.; STRUPP: Landkriegsrecht, S. 31—36, 108; HALLECK in A. J. VI 1912, S. 107—118; WOOLSEY in Proc. A. S. IX 1915, S. 62—67. LAFARGUE: Les représailles en

Endes auf der rechtlich zulässigen Anwendung physischer Gewalt. Es hängt von der Höhe der *Organisation* einer Rechtsgemeinschaft ab, ob die Anwendung der Zwangsmittel zugunsten der Rechtsgemeinschaft monopolisiert oder dem Verletzten selbst zur Verfügung gestellt wird. Das letztere ist für *primitive* Rechtsordnungen charakteristisch, daher auch für die Völkerrechtsordnung, die zwei Zwangsmittel kennt: Krieg und Repressalie. Die Kriegsrepressalie ist daher nicht der Friedensrepressalie ihrer Natur nach entgegengesetzt, sondern dasselbe Rechtsinstitut; die Darstellung der Normen über die Repressalie gehört in das Friedensvölkerrecht. Die Kriegsrepressalie, völkerrechtliche Reaktion gegen völkerrechtliches Unrecht, ist daher weder ein Akt der Rache, noch eine Strafe, wie besonders anglo-amerikanische Autoren annehmen,<sup>139</sup> sondern eine Form völkerrechtlicher Selbsthilfe, ein Koerzitionsmittel.<sup>140</sup>

Die Kriegsrepressalie wird in der Literatur meist ungünstig, ablehnend beurteilt; es wird ihr besonders vorgeworfen, daß sie Unschuldige trifft, daß sie zu Gegenrepressalien führt und so in einem *circulus vitiosus* nicht ihren Zweck erreicht, beide Parteien zur völkerrechtsgemäßen Kriegführung zurückzuführen, sondern, im Gegenteil, zur barbarischen Kriegführung hinleitet,<sup>141</sup> „geeignet ist, das gesamte Kriegsrecht aus den Angeln zu heben“.<sup>142</sup>

Der Kriegsrepressalie haften natürlich alle Mängel an, die jedem Selbsthilfefahren inhärent sind. Daß sie Unschuldige trifft, ist nur eine Konsequenz dessen, daß das Völkerrecht — als primitive Rechtsordnung — *nicht auf Individual-*, sondern auf *Kollektivhaftung* beruht.<sup>143</sup> Schon der englisch-amerikanische Krieg 1812—1814, die napoleonischen Kriege und der Weltkrieg haben gezeigt, daß Repressalie und Gegenrepressalie nahezu zur Aufhebung des Kriegsrechts führen können. Es fehlt eben an einer objektiven unparteiischen Instanz; jeder Kriegführende beurteilt für sich, nicht nur, ob die Voraussetzungen der Anwendung von Kriegsrepressalien gegeben sind, sondern auch, ob die Maßnahmen der Gegenpartei eine rechtmäßige Kriegsrepressalie sind.

Die großen Nachteile der Kriegsrepressalie sind daher zuzugeben; aber sie sind jedem Selbsthilfefahren inhärent; dazu kommt, daß von den zwei völkerrechtlich zulässigen Koerzitionsmitteln, Krieg und Re-

temps de guerre. 1919. LE FUR: Des représailles en temps de guerre. Paris 1919. A. VERDROSS: Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung. 1920. S. 66 bis 72. MÉRIGNHAC in R. G. XXIV 1917, S. 9—26. PEARCE HIGGINS in Br.Y.B. VIII 1927, S. 129—147.

<sup>139</sup> Z. B. WESTLAKE, HALL. Auch das Manuel d'Oxford 1880 behandelt die Kriegsrepressalie im Abschnitt: „Sanction pénale“.

<sup>140</sup> So LIEBER, HALLECK, MÉRIGNHAC, FAUCHILLE, KELSEN, VERDROSS, YVES DE LA BRIÈRE, EDMONDS & OPPENHEIM, STOWELL, der die Repressalien im Sinn obiger Ausführungen „sanctions of the laws of war“ nennt.

<sup>141</sup> Auf diese Gefahr wies schon LIEBER hin.

<sup>142</sup> LAMMASCH.

<sup>143</sup> Das Wesen der Kollektivhaftung besteht eben darin, daß „zwischen dem Subjekt des Unrechtstatbestandes und dem Objekt der Unrechtsfolge keine physisch-natürliche, sondern eine fiktiv-ideelle Identität (in der Gemeinschaft des Staates, der Solidarhaftung) besteht“ (KELSEN, Unrecht, S. 5).

pressalie, gegen Verletzungen des Kriegsrechts, da beide Parteien schon gegeneinander Krieg führen, die Kriegsrepressalie das *einzig mögliche* Koerzitionsmittel, die *einzig mögliche Sanktion* des Kriegsrechts ist.<sup>144 145</sup>

Die Abschaffung der Repressalie, die unter einer primitiven Rechtsordnung einer rechtstheoretisch fundierten Notwendigkeit entspricht, ist daher, solange diese Rechtsordnung eine primitive bleibt, aussichtslos. Daher hat, im Gegensatz zur Literatur, die *Staatenpraxis* von je die Kriegsrepressalie als *rechtmäßiges* Vorgehen anerkannt.

Die Kriegsrepressalie beruht bisher ausschließlich auf *Gewohnheitsrecht*, das noch dazu unsicher ist. Die Kodifikationen haben das schwierige Problem der Kriegsrepressalie absichtlich übergangen.<sup>146</sup> Die gefährlichen Wirkungen der Kriegsrepressalie sind aber nicht immer nur die Folge eines unsicheren Rechtszustandes, sondern auch einer Überschreitung der rechtlich zulässigen Grenzen, *Repressalienexzess*,<sup>147</sup> oder eines offenbaren Mißbrauches, indem sie in Wahrheit nicht zur Erzwingung des Rechts verwendet werden, sondern einfach, um sich militärische Vorteile zu verschaffen.<sup>148</sup>

Kriegsrepressalien sind völkerrechtlich zulässige Zwangsakte zur Erzwingung der Einhaltung des Kriegsrechtes gegenüber der Verletzung derselben durch den Gegner,<sup>149</sup> Zwangsakte, die *an sich* völkerrechtswidrig wären, stehen im Dienst der Rechtsschutzfunktion. Die Kriegsrepressalie setzt daher notwendig eine *bereits erfolgte Verletzung des Kriegsrechts* durch den Gegner voraus, ist daher von prophylaktischen Maßnahmen, welche nur eine solche Rechtsverletzung verhüten sollen, zu unterscheiden. Die Kriegsrepressalie dient der Erzwingung der Einhaltung des Kriegsrechts und zugleich der Verhütung weiterer künftiger Völkerrechtsverletzungen; nur in diesem Sinn ist sie *auch* präventiv. Dagegen gehört etwa das Nehmen von Geiseln, nur zu dem Zweck der Verhütung künftiger Rechtsverletzung, eine Maßnahme, die manchmal als „präventive, prophylaktische Repressalie“<sup>150</sup> bezeichnet wird, nicht unter den Begriff der Kriegsrepressalie.<sup>151</sup>

<sup>144</sup> So klar erkannt z. B. bei LE FUR, YVES DE LA BRIÈRE, EDMONDS & OPPENHEIM, KELSEN, STOWELL.

<sup>145</sup> Daher ergibt sich auch bei dem geplanten Verbot, etwa des Gaskrieges, stets die Frage, ob er *als Repressalie* erlaubt sein soll. Vgl. die eingehenden Debatten über diese Frage in der Vorbereitenden Abrüstungskommission und auf der Abrüstungskonferenz des V.B.

<sup>146</sup> Der russische Entwurf für die Brüßler Konferenz (§§ 69—71), sowie das Manuel d'Oxford (Art. 85, 86) berücksichtigen sie. Aber die Brüßler Konferenz 1874 und die beiden Haager Konferenzen 1899 und 1907 übergehen sie absichtlich mit Stillschweigen, was durchaus nicht, wie gemeint wurde, ein menschenfreundlicher Fortschritt, sondern ein schwerer Mangel ist. Wie der russische General JOMINI in Brüssel treffend betonte, schafft das Stillschweigen die Kriegsrepressalien keineswegs aus der Welt, sondern fördert eher die Schrankenlosigkeit ihrer Ausführung.

<sup>147</sup> Vgl. etwa VERDROSS in Rec.Cours 1929 V, S. 492.

<sup>148</sup> WHEATON, S. 1157.

<sup>149</sup> Vgl. etwa P. HIGGINS, op. cit. S. 129; EDMONDS & OPPENHEIM, S. 97.

<sup>150</sup> So SPAIGHT, op. cit. S. 465/66; auch VANSELOW.

<sup>151</sup> So richtig LISZT, S. 457.

Die Kriegsrepressalie ist die Setzung von Akten, die *an sich* kriegsrechtswidrig wären. Im Weltkrieg hat der Sprachgebrauch eine Verwirrung nach zwei Seiten hervorgebracht: einerseits wurden echte Repressalienmaßnahmen als „*Vergeltung*“, andererseits wurden Kriegsakte, die vollkommen *kriegsrechtsgemäß* waren, unrichtigerweise als „Repressalien“ bezeichnet. Da die Kriegsrepressalie völkerrechtlich zulässiges Zwangsmittel ist, liegt darin die Rechtfertigung der Setzung von Akten, die *an sich* völkerrechtswidrig wären. Kriegsrepressalien sind daher *als solche rechtsgemäße*, juristische Akte. Die Kriegsrepressalie hebt aber *bloß temporär* irgendeine Norm des Land-, See- oder Luftkriegsrechts im Verhältnis zwischen den beteiligten Kriegführenden auf, sie derogiert aber in keiner Weise der Weitergeltung der betreffenden Norm. Die Prüfung konkreter Kriegsrepressalien kann die Frage betreffen, *ob* der sie setzende Staat berechtigt war, diesen Akt als Repressalie zu setzen. Aber schon ihre Bezeichnung als Repressalie ist ein Zugeständnis, daß der betreffende Akt *an sich* völkerrechtswidrig ist. Daher kann auch aus einem *rechtmäßigen* Repressalienakt nie auf die Derogierung oder Änderung des geltenden Rechts oder dadurch erfolgte Schaffung neuen Rechts geschlossen werden.

Da die Kriegsrepressalie *Reaktion gegen Unrecht* ist, ist nicht nur die bereits erfolgte Verletzung des Kriegsrechts durch den Gegner notwendige Voraussetzung, sondern muß sie auch beendet werden, wenn der Gegner die Rechtsverletzung eingestellt hat. Da ferner die völkerrechtliche Kollektivhaftung auf der Angehörigkeit zum verletzenden Staat beruht,<sup>152 153 154</sup> ist die Ergreifung von Kriegsrepressalien gegen *dritte* Staaten oder ihre Angehörigen *rechtswidrig*, sei es nun gegen Verbündete des verletzenden Staates, bloß weil sie Verbündete sind, sei es gegen Neutrale.

Dagegen sind *weitere* Voraussetzungen der Anwendung von Kriegsrepressalien — wie von Repressalien überhaupt — in Literatur und Praxis bestritten:<sup>155</sup> so ob Repressalien *erst nach fruchtloser Aufforderung* zur Beendigung der Rechtsverletzung erfolgen dürfen, ob sie der vorhergegangenen Verletzung *proportional* sein müssen.<sup>156</sup>

Dagegen ist es sicher positives Völkerrecht, daß die Anwendung der Kriegsrepressalien *nicht unbeschränkt* ist; denn auch die Kriegsrepressalien stehen, nach der Präambel der L. K. O., nicht bloß unter Gewohnheitsrecht, sondern unter den als subsidiäre *Rechtsquelle* anerkannten „Gesetzen der Humanität“ und den „Forderungen des öffentlichen Gewissens“. Das

<sup>152</sup> Die „solidarité civique“ bei YVES DE LA BRIÈRE.

<sup>153</sup> Die Kriegsrepressalie kann sich auf *jede* Kriegsnorm beziehen. So ist z. B. die Zulässigkeit von Repressalien gegen Kriegsgefangene nach *allgemeinem* Völkerrecht anerkannt. Vgl. LIEBERS Instruktionen, Art. 59.

<sup>154</sup> Daher kann als Repressalie auch eine Kriegsnorm nicht beachtet werden, die gerade — wie L. K. O. Art. 50 — die Kollektivhaftung ausschließt.

<sup>155</sup> *Pro* etwa der deutsch-portugiesische Schiedsspruch v. 31. VII. 1928, R. D. I. III 1929, S. 270—273, der aber auf die widersprechenden Auffassungen hinweist.

<sup>156</sup> Dagegen etwa HATSCHKE, STRUPP, ANZILOTTI.

Verbot unmenschlicher Repressalien ist daher für die Kriegführenden keine bloß moralische, sondern eine *rechtliche* Verpflichtung.<sup>157</sup>

#### b) Schadenersatz.<sup>158</sup>

Art. 3 der IV. Haager Konv. 1907 lautet: „Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung (der L.K.O.) verletzen sollte, ist gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.“

Damit wird die *Verantwortlichkeit* des Staates für alle von Personen, die zu seiner bewaffneten Macht gehören, begangenen Handlungen, ob sie daher von dem verantwortlichen Staat angeordnet waren oder nicht, ob die Handlung von diesen Personen innerhalb oder mit Überschreitung ihrer Kompetenzen gesetzt wurde, festgelegt. Der Staat ist ferner zum *Schadenersatz* verpflichtet für alle Verletzungen der L.K.O.

Die Bestimmung ist aber nicht ganz zweifelsfrei. Welches sind die Personen, die zur „bewaffneten Macht“ gehören? Ist dazu auch die „levée en masse“ des Art. 2 L.K.O. zu zählen? Sind Milizen- und Freiwilligenkorps — Art. 1 L.K.O. —, sind Nichtkombattante „Angehörige der bewaffneten Macht“? Meines Erachtens muß der obige Ausdruck im weitesten Sinn verstanden werden, im Sinn des Art. 3 L.K.O., die nach Art. 1 und 2 sagt, daß die bewaffnete Macht sich aus Kombattanten und Nichtkombattanten zusammensetzen kann. Die Verpflichtung besteht zum *Schadenersatz* („indemnité“), also zur Zahlung einer Geldsumme. Die Verpflichtung besteht von Staat zu Staat. Der verantwortliche Staat ist zum Schadenersatz verpflichtet dem *Staat* gegenüber, der oder dessen Angehörige durch irgendeine L.K.O.-widrige Handlung irgendeiner zur bewaffneten Macht des verantwortlichen Staates gehörigen Person vermögensrechtlich geschädigt wurden; die Verpflichtung zum Schadenersatz gilt daher auch zugunsten *neutraler* Staaten.

Diese *neue* Norm des Schadenersatzes fungiert daher als eine Sanktion des Kriegsrechts. Sie gilt aber nur für diejenigen, welche die IV. Konv. 1907 ratifiziert haben, sie gilt ihrem Wortlaut nach nur für Verletzungen der L.K.O. OPPENHEIM glaubt freilich ihre Geltung gegenüber *allen*

<sup>157</sup> Wenn auch die Kriegsrepressalie als einzige Sanktion des Kriegsrechts notwendig bleibt, so ist doch eine vertragliche Regelung dringend notwendig, einmal, um die nötige Klarheit und Sicherheit des Rechts zu bringen, und dann, um die Grenzen der Zulässigkeit ihrer Anwendung zu fixieren. Es ist auch durchaus möglich, einzelne Kriegsrepressalien zu verbieten; so im Weltkrieg durch die deutsch-britische Vereinbarung v. 2. VII. 1917, nach deren § 20 Repressalien gegen Kriegsgefangene erst nach Ablauf von vier Wochen durchgeführt werden dürfen und versucht werden soll, durch persönliche Aussprache im Haag den Anlaß zu beseitigen. Vgl. auch das Berner deutsch-französische Kriegsgefangenenabkommen v. 26. IV. 1918, Art. 42. Die neue Kriegsgefangenenkonvention 1929 hat — ein bedeutender Fortschritt — die Anwendung von Repressalien gegen Kriegsgefangene ausnahmslos verboten.

<sup>158</sup> Vgl. GARNER II, S. 469—471; OPPENHEIM II, S. 421—423; STRUPP: Landkriegsrecht, S. 29—31. C. HOFER: Der Schadenersatz im Landkriegsrecht. 1913.

landkriegsrechtlichen und auch seekriegsrechtlichen Normen annehmen zu dürfen.

Die Verpflichtung zum Schadenersatz besteht „gegebenenfalls“.<sup>159</sup> Ich erblicke aber darin nicht eine die ganze Norm illusorisch machende Kautschukbestimmung, sondern einen Hinweis darauf, daß es sich um einen Vermögensschaden handeln muß.

Die Norm enthält ferner nichts darüber, *wie* und *wann* der Schadenersatz zu leisten ist; gewöhnlich wohl nach dem Kriege. Wenn nun auch gewiß diese Fragen der Entscheidung eines Schiedsgerichtes unterbreitet werden können, so liegt hierin doch, wie bei jeder auf die Zeit nach dem Kriege abgestellten Sanktion,<sup>160</sup> eine Schwäche. Denn trotzdem die Norm zweifellos für *beide* Kriegführende gilt, wird sie praktisch nur gegen den Besiegten von Bedeutung sein, da der Sieger sich leicht im Friedensvertrag durch eine besondere Bestimmung von dieser Verpflichtung entbinden lassen kann.

Die Norm hat den Charakter einer *zivilen, nicht strafrechtlichen* Verantwortlichkeit und normiert eine Verpflichtung zum Schadenersatz nur für Handlungen, die *kriegsrechtswidrig* sind.<sup>161</sup>

### c) Strafrechtliche Sanktionen.<sup>162</sup>

Das Problem der strafrechtlichen Sanktionen wurde in der Literatur besonders im Zusammenhang mit den letzten Pariser Friedensverträgen

<sup>159</sup> „s'il y a lieu.“

<sup>160</sup> So richtig YVES DE LA BRIÈRE.

<sup>161</sup> Die im und nach dem Weltkrieg viel behandelte Frage des Ersatzes der *Kriegsschäden* der Zivilbevölkerung ist daher etwas ganz anderes. Auch Art. 231 des V.V. und die analogen Normen der anderen Friedensverträge kann nicht auf Art. 3 der IV. Konv. 1907 gestützt werden. Denn die Reparationen werden hier auch für alle, den Alliierten und ihren Staatsangehörigen durch *kriegsrechtgemäße* Handlungen zugefügten Schäden und Verluste, ferner für *eigene* Aufwendungen der Ententemächte im Kriege auf Grund des behaupteten unrechtmäßigen Angriffskrieges gefordert. Da das Völkerrecht von 1914 ein Delikt des unrechtmäßigen Angriffskrieges nicht kennt, handelt es sich hier in Wahrheit um *Kriegsentschädigungen*. Vgl. *mein* Buch: „Die Revision der Pariser Friedensverträge.“ Wien 1932, S. 168—182.

<sup>162</sup> Vgl. unter den Gesamtdarstellungen etwa HALL, S. 495—497; GARNER II, S. 471—504 und in A. J. XIV 1920, S. 70—94. OPPENHEIM II, S. 409—417. An monographischer Literatur: DE LAUDA in Leg. Comp. X 1878, S. 182/84. L. RENAULT in CLUNET XLII 1915, S. 313—344. PIC in R. G. XXIII 1916, S. 243—268. J. DUMAS: La responsabilité pour les crimes allemands. 1916. BELLOT in Grot. Soc. II 1917, S. 31—55. OPPENHEIM in L. Q. R. XXXII 1917, S. 266—286. MÉRIGNHAC in R. G. XXIV 1917, S. 28 bis 56 und in Leg. Comp. 1920, S. 34—70. RENAULT in R. G. XXV 1918, S. 5—29. GAUTIER in Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 1919, S. 285ff. HAFTER: Strafrecht und Gerichtsbarkeit der Entente über deutsche Staatsangehörige. 1919. FRISCH in A. J. 1921. ROXBURGH in Br. Y. B. 1922/23, S. 150—158. J. POLJOKAN: La responsabilité pour les crimes et délits de guerre. Paris 1923. METTGENBERG im Wb. III, S. 42—48. MULLIUS: The Leipzig Trials. London 1921. A. WEGNER: Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht. Hamburg 1925. COLBY in Mich. L. R. 1925, S. 482 bis 571, 606—634. E. SCHULZ: Die Kriegsverbrechen. Grundlegend: A. VERDROSS: Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten. Berlin 1920; *derselbe* im Wb. I, S. 775—777.



behandelt. Neuestens werden strafrechtliche Sanktionen sowohl für die Schuld *am* Kriege als für die Schuld *im* Kriege verlangt. Das geltende Völkerrecht kennt die Kategorie der *Strafe* gegenüber Staaten nicht. Eine Schuld *am* Kriege gab es im positiven Völkerrecht von 1914 nicht.<sup>163</sup> Die Frage gehört in die Lehre vom jus ad bellum und scheidet hier aus.

Was Verletzungen des jus *in bello* betrifft, so haften die Staaten dafür wie für jedes Völkerrechtsdelikt. Von der diesbezüglich bestehenden, zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht wurde im vorstehenden gehandelt. Aber eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der *Staaten* gibt es positivrechtlich nicht. Es handelt sich in der Frage der „strafrechtlichen Sanktionen“ vielmehr um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von *Individuen*. Doch werden unter dem Ausdruck „Kriegsverbrechen“ sehr verschieden gelagerte Tatbestände zusammengeworfen. Es ist klar, daß die besonders gelagerten Tatbestände der Spionage, des Blockadebruches, des Konterbandehandels, aber auch die Fälle feindlicher Akte der Zivilbevölkerung, sowie die Fälle des sog. „Kriegsverrates“ („war treason“) nicht hierher gehören.

Als „Kriegsverbrechen“ („war crimes“) sind nur die von Angehörigen der bewaffneten Macht eines Kriegführenden in Verletzung des Kriegsrechts gesetzte Akte zu bezeichnen. Es muß sich um rechtswidrige Akte handeln; Akte, die als *Repressalie* gesetzt werden, gehören daher nicht hierher.

Die kriegsrechtswidrigen Akte können entweder in Verletzung des Kriegsrechts gesetzte *Kampfsakte* oder *gemeine Verbrechen* sein. Daß alle Staaten in ihren innerstaatlichen Normen solche Handlungen unter Strafe stellen, ist kein völkerrechtliches Problem; dieses entsteht vielmehr erst in folgenden Beziehungen:

a) Sind die Kriegführenden *völkerrechtlich verpflichtet*, ihre Armeeangehörigen wegen Kriegsverbrechen gegen den Feind strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen und daher entsprechende Strafnormen zu erlassen? Die Frage ist zweifellos zu bejahen.<sup>164</sup> Daher hat auch der Gegner einen *völkerrechtlichen* Anspruch darauf, daß sein Gegner diese Verpflichtung erfülle.

β) Darf der *verletzte Staat selbst* feindliche Armeeangehörige wegen Kriegsverbrechen bestrafen? Diese Frage wurde in Theorie und Praxis verschieden beantwortet,<sup>165</sup> wird heute nahezu allgemein von der Literatur,

<sup>163</sup> Vgl. mein Buch: „Die Revision der Pariser Friedensverträge.“ Wien 1932, S. 145/46 zu Art. 227 V.V., S. 164—182 zu Art. 231 V.V., mit Literaturangaben.

<sup>164</sup> Vgl. auch die *besonderen*, vertraglichen Normen, so Art. 1 des IV. Konv. 1907; L. K. O. Art. 41, 56/2; Genfer Konvention Art. 28; X. Konv. 1907, Art. 21.

<sup>165</sup> Die mittelalterliche Doktrin des bellum justum gehört nicht hierher, da der ganze gerechte Krieg als *Strafprozeß* aufgefaßt wird. Vgl. etwa CAJETAN: „Habens justum bellum gerit personam *judicis criminaliter precedentis*.“ Vgl. aber Manuel d'Oxford 1880, Art. 84; HALL, OPPENHEIM, SPAIGHT. Schon LIEBERS Instruktionen 1863, Art. 59; das „British Manual of Military Law“ 1914, §§ 441—451; die „American Rules of Land Warfare“ 1914, Art. 181 („whether he belongs to the Army of the U. S. or is an *enemy* captured after having committed the misdeed“).

etwa GARNER, VERDROSS,<sup>166</sup> *bejaht*. Das Problem wurde früher meist in der Form behandelt, ob ein *Kriegsgefangener* für vor der Gefangennahme gesetzte kriegsrechtswidrige Akte von dem Staat, der ihn gefangennahm, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden darf. Die Entente hat dagegen zum erstenmal in Art. 228—230 V.V. und den korrespondierenden Normen der anderen Friedensverträge die *Auslieferung* — die allerdings nicht erfolgte — der „Personen, die angeklagt sind, den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges widersprechende Akte gesetzt zu haben“, verlangt.<sup>167</sup>

Wie steht es aber mit der Frage, ob die Berufung darauf, einen kriegsrechtswidrigen Akt *nur auf Befehl*<sup>168</sup> gesetzt zu haben, einen Strafausschließungsgrund bedeutet oder nicht? Die innerstaatlichen Rechtsnormen divergieren. Darf im Fall der Zulassung dieser *exceptio*<sup>169</sup> der Kommandant, der diesen Befehl erteilt hat, bis zum Höchstkommmandierenden, bis zum Staatsoberhaupt<sup>170</sup> vom verletzten Staat wegen Kriegsverbrechen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden?

In allen Fällen handelt es sich aber um einen völkerrechtlichen Strafanspruch, um ein völkerrechtliches Bestrafungsrecht der *Staaten*; die Täter werden immer nur auf Grund der *Gesetze* des betreffenden Staates verurteilt.<sup>171</sup> Das Völkerrecht schafft nur die Strafkompetenz auch eines anderen als des Heimatstaates, so daß dem Heimatstaat gegen eine solche Verfolgung durch den anderen Staat kein Einspruchsrecht zusteht. Die Beurteilung des „*plea of superior command*“ war auch nach dem Weltkrieg kontrovers. Art. III des Washingtoner Vertrags über Gas- und Unterseebootkrieg v. 6. II. 1922 normiert, daß derjenige, der eine völkerrechtswidrige Versenkung von Schiffen vornimmt, von *jeder* Macht, in deren Gewalt er fällt, „wie wegen Seeraub (Piraterie)“ bestraft werden soll, „ob eine solche Person nun unter Befehl des Vorgesetzten handelt oder nicht“.<sup>172</sup>

<sup>166</sup> Der daher (Wb. I, S. 776) in den Normen des V.V. nur insofern eine Neuerung sieht, als die *Auslieferung* der „Kriegsverbrecher“ gefordert wurde.

<sup>167</sup> Dies widerspricht der kontinentalen Rechtsauffassung der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger; ferner sollen die Besiegten vor ein Militärtribunal des Siegers gestellt werden; endlich ist die Norm, wie meist im V.V., rein einseitig; es fehlt jede Norm, betreffend die Strafansprüche der Zentralmächte gegen die „Kriegsverbrecher“ der Gegenseite.

<sup>168</sup> „*plea of superior command*.“

<sup>169</sup> So ausdrücklich *British Manual* § 443.

<sup>170</sup> Art. 227 V.V. stellt den deutschen Kaiser bezeichnenderweise nur wegen „*offense suprême contre la morale internationale*“ unter Anklage.

<sup>171</sup> Das Kriegsrecht bindet nicht unmittelbar die Individuen. Die Individuen sind nicht „Subjekte des völkerrechtlichen Kriegsrechtes“, was natürlich keine dogmatische a priori-Behauptung ist, sondern die Konstatierung des geltenden Rechts. Das ist auch für die rechtstheoretische Konstruktion, etwa des Blockadebruches, des Konterbandehandels festzuhalten.

<sup>172</sup> Doch gibt dies keine Lösung des kontroversen Problems. Denn einerseits nahm die Konferenz an, daß kein zivilisierter Staat je seinen Befehlshabern die Begehung solcher Verbrechen befehlen wird, andererseits ist dieser Vertrag nie positives Recht geworden.

## § 6. Kriegsbeginn.<sup>173</sup>

Im Altertum (Fetialenrecht) wie im Mittelalter und Beginn der Neuzeit (diffidatio) wurde eine Kriegserklärung, in besonders feierlichen Formen, auch für rechtlich gefordert gehalten. Doch von der Mitte des XVII. Jh. an kam die Kriegserklärung in Abusus. Untersuchungen haben gezeigt, daß in der Zeit von 1700 bis zum zweiten Drittel des XIX. Jh. Kriegserklärungen kaum in einem Zehntel der Kriege überhaupt oder wenigstens vor Eröffnung der Feindseligkeiten erfolgten. Seither wurde der Krieg zwar meist erklärt, doch gibt es auch genug Beispiele des Gegenteils.<sup>174</sup>

Nach *allgemeinem* Völkerrecht, das auch heute noch gilt, ist eine Kriegserklärung rechtlich nicht gefordert; *rechtskritisch* gesehen, ist dies ein Nachteil, da sowohl die Frage, *ob* als die Frage *seit wann* Krieg besteht — und beide Fragen sind wichtig — Schwierigkeiten bieten kann und

<sup>173</sup> Vgl. an allgemeinen Werken: NYS III, S. 29—49; HYDE II, S. 195 bis 200; LUEDER, S. 332—347 (S. 334 ältere Literatur). WESTLAKE II, S. 19. LAWRENCE, S. 321—328. MOORE VII, S. 168—171. GARNER I, S. 37—39. ROLIN I, S. 180—195. SPAIGHT, op. cit. S. 20—24. HALL, S. 444—452. FAUCHILLE, S. 34/35. OPPENHEIM II, S. 192—199. STOWELL-MUNRO, S. 25 bis 35. PITT-COBETT II, S. 1—8. STRUPP: Landkriegsrecht, S. 12—24 und im Wb. I, S. 718—720. *Monographisch*: R. WARD: An enquiry into the manner in which the different wars in Europe have commenced during the last centuries. London 1805. J. F. MAURICE: Hostilities without declaration of war. London 1883. Krieg ohne Kriegserklärung. Wien 1885. D. OWEN: Declaration of war. London 1889. L. DE SAINTE-CROIX: La déclaration de guerre et ses effets immédiats. Paris 1892. N. BRUYAS: De la déclaration de guerre. Lyon 1899. A. PIRL: Was ist unter „ausgebrochener Krieg“ im Sinn des modernen Völkerrechts zu verstehen? Greifswald 1896. RASPILLIER: Du passage de l'état de paix à l'état de guerre. Nancy 1904. BATTAGLIA: Della dichiarazione di guerra e suoi effetti. Palermo 1904. M. MAUREL: De la déclaration de guerre. Paris 1907. R. BLIN DE BAILLEUL: Des hostilités sans déclaration de guerre. Paris 1907. G. TAMBARO: L'inizio della guerra e la 3<sup>a</sup> convenzione dell'Aja del 1907. Neapel 1911. G. BELLAT: La déclaration de guerre en droit international. Paris 1909. E. L. MANCHE: La déclaration de guerre et ses conséquences immédiates. Caën 1909. O. ROESSLER: Die Kriegserklärung und ihre Wirkungen nach modernem Völkerrecht. Berlin 1912. Y. SOUGHIMOURA: De la déclaration de guerre. Paris 1912. ZELLMANN: Die Kriegserklärung im völkerrechtlichen Verkehr. Greifswald 1913. M. JOVY: Kriegserklärung und Friedensschluß nach deutschem Staats- und Völkerrecht. Berlin 1913. F. REINER: Beginn und Ende des Krieges nach modernem Völkerrecht. Greifswald 1913. F. AUERBACH: Die Kriegserklärung. Göttingen 1914. L. ANIS: Du droit de déclarer la guerre. Poitiers 1909. BURGSDORFF: Die Kriegserklärung und ihre Wirkungen. 1914. A. STEINLEIN: Die Form der Kriegserklärung. München 1917. E. MUSZALSKI: Rozpoczęcie wypowiedzenia wojny. (Kriegsbeginn und Kriegserklärung.) Warschau 1926. — Literatur zum Russisch-Japanischen Krieg. — FÉRAUD-GIRAUD in Leg. Comp. XVII 1885, S. 19—49; F. DE MARTENS in R. G. XI 1904, S. 148—150; H. EBREN in R. G. XI 1904, S. 133—148; LA PRADELLE in Revue de Droit Public et Sciences Politiques 1904; E. NYS in Leg. Comp. 2<sup>e</sup> sér. VII 1905, S. 518—542; NAGAOKA in Leg. Comp. 2<sup>e</sup> sér. VI, S. 460—479; CH. DUPUIS in R. G. XIII 1906, S. 725—735; STOWELL in A. J. II 1908, S. 50—62; CAVAGLIERI in Riv. Dir. I. 1916, S. 87—90; HUDSON in Harv. L. R. XXXIX 1926, S. 1020 bis 1028. — Fontes S. 98—102; OPET im Wb. III, S. 443—450; WEBBERG (Ultimatum) im Wb. II, S. 755/56. H. ASBECK: Das Ultimatum im modernen Völkerrecht. Berlin 1933.

<sup>174</sup> Serbisch-Bulgarischer (1885), Chinesisch-Japanischer (1894), Amerikanisch-Mexikanischer (1846), Russisch-Japanischer (1904) Krieg.

dies der Rechtssicherheit entgegenwirkt. Denn wenn keine Kriegserklärung erfolgt, so kann die Frage, *wann* und *von wem* der erste feindselige Akt — als Beginn des Krieges — gesetzt wurde, eine häufig schwer eruierbare oder zwischen den Kriegführenden bestrittene Frage sein. Ferner kann Unklarheit darüber herrschen, *ob* überhaupt Krieg, oder nicht militärische Repressalien, „bloße Feindseligkeiten“ vorliegen.<sup>175</sup>

Es ist klar, daß eine *Kriegserklärung* das sicherste Mittel ist, um beiden Zweifeln ein Ende zu machen. Aber das allgemeine Völkerrecht kennt keine Pflicht der Kriegserklärung. Zwar wurde sie schon von GROTIUS gefordert, aber die Staatenpraxis beweist das Gegenteil. In der Literatur spricht sich die *kontinentale* Strömung für die *rechtliche* Notwendigkeit der Kriegserklärung, die *englische* dagegen aus, wenn auch englische Autoren gegen einen „hinterlistigen Überfall mitten im Frieden“ sind. Als Argumente für die Kriegserklärung werden Rechtssicherheit und Loyalität geltend gemacht. Manche Verteidiger der rechtlichen Notwendigkeit der Kriegserklärung betrachten sie bloß als rechtspolitisches Postulat, andere als geltendes Recht, wieder andere vermischen diese beiden so verschiedenen Betrachtungsweisen.

Auch wo in der Staatenpraxis Kriegserklärungen vorkamen, ist zu unterscheiden, ob sie *vor* — Deutsch-Französischer Krieg 1870/71 — oder erst *nach* Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgten. Es kam auch vor, daß Feindseligkeiten als Repressalie begonnen wurden, und erst später, sei es durch den die Repressalie setzenden Staat, sei es durch den davon betroffenen Staat, entweder eine Kriegserklärung erfolgte oder der Kriegszustand durch eine konkludente Handlung herbeigeführt wurde.

Der russisch-japanische Kriegsbeginn 1904 hat die Frage der Kriegserklärung besonders aktuell gemacht; er führte zur Resolution des Institut de Droit International auf seiner 23. Sitzung in Gent 1906, die von der II. Haager Friedenskonferenz aufgegriffen wurde und zur III. Konv. 1907, betreffend die Eröffnung der Feindseligkeiten, führte. Nach Art. I dieser Konvention erkennen die Kontrahenten an, daß die Feindseligkeiten zwischen ihnen nicht ohne eine vorherige und unzweideutige Ankündigung beginnen dürfen, entweder in der Form einer motivierten Kriegserklärung oder eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung.

Die III. Konvention stellt bloß *partikuläres* Völkerrecht dar.<sup>176</sup> Sie ist nicht Kodifikation des Gewohnheits-, sondern Schaffung *neuen* Rechts. Nach *allgemeinem* Völkerrecht ist daher die Kriegserklärung auch heute noch nicht rechtlich gefordert, wenn auch Italien 1911

<sup>175</sup> Vgl. § 3 dieses Kap.

<sup>176</sup> Ratifiziert von Deutschland, V.St., Österreich-Ungarn, Belgien, Bolivia, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Japan, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, Panama, Holland, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Siam, Schweden, Schweiz. Beitritte: China, Liberia, Nicaragua, Finnland. Keine Vorbehalte, keine Allbeteiligungsklausel, aber Kündigungsrecht (Art. 7).

und alle Kriegführenden im Weltkrieg durchwegs Kriegserklärungen erließen.

Soweit dagegen Kriege zwischen Kontrahenten der III. Konv. 1907 stattfinden, ist die Kriegserklärung völkerrechtliche *Pflicht*. Kriegsbeginn ohne vorherige Kriegserklärung ist daher ein völkerrechtlicher Unrechts-tatbestand; trotzdem liegt auch im Fall der Verletzung dieser Norm *Krieg* im Sinn des Völkerrechts vor.

Die ausdrückliche und unzweideutige Benachrichtigung *muß*, nach der III. Konv., in einer der beiden vorgeschriebenen Formen erfolgen; bloßer Abbruch der diplomatischen Beziehungen genügt daher nicht. Die eine Form ist eine *Kriegserklärung*, die *begründet* sein muß.<sup>177</sup> Die andere Form ist die eines *qualifizierten*, nämlich *mit bedingter Kriegserklärung* versehenen Ultimatums.<sup>178</sup>

Beide Arten der Kriegserklärung sind *einseitige, empfangs-* aber *nicht annahmbedürftige* Erklärungen, deren Gültigkeit nach allgemeinem Völkerrecht zu beurteilen ist. Die Kriegserklärung wird gewöhnlich im diplomatischen Weg überreicht. Besondere Formen sind nicht vorgeschrieben. Doch müssen *beide* Arten der Kriegserklärung den Feindseligkeiten *vorausgehen*<sup>179</sup> und *unzweideutig*<sup>180</sup> sein. Natürlich braucht die Kriegserklärung nur solchen Feindseligkeiten vorausgehen, die als solche des *Krieges* gesetzt sind; denn die Konvention verbietet keineswegs militärische Repressalien. Der Zeitpunkt der Kriegserklärung ist entweder in der Kriegserklärung selbst ausdrücklich fixiert oder der Zeitpunkt ihrer Überreichung.

Eine *Frist* zwischen Kriegserklärung und tatsächlichem Beginn der Feindseligkeiten ist in der III. Konv. 1907 — im Gegensatz zum Entwurf des Institut de Droit International 1906 — nicht gefordert.<sup>181</sup>

<sup>177</sup> Das letztere Erfordernis ist allerdings praktisch von geringer Bedeutung. Denn es steht im Ermessen der Staaten, *welche* Gründe sie angeben, oft keineswegs die wahren Gründe, sondern bloße *Kriegsvorwände*.

<sup>178</sup> Diese Form kam in der Staatenpraxis schon vor 1907 vor: Transvaal-Ultimatum v. 9. X. 1899. Ein Ultimatum *ohne* bedingte Kriegserklärung genügt nicht. Italien ließ 1911 seinem Ultimatum an die Türkei eine Kriegserklärung folgen; ebenso folgte dem österreichisch-ungarischen Ultimatum an Serbien am 28. VII. 1914 eine Kriegserklärung, dem japanischen Ultimatum an Deutschland v. 15. VIII. 1914 die Kriegserklärung v. 23. VIII. 1914.

<sup>179</sup> „*avertissement préalable et non équivoque.*“

<sup>180</sup> Das heißt, es darf kein Zweifel darüber gelassen werden, daß Krieg begonnen wird, dagegen ist es rechtlich nicht gefordert, daß gerade die Worte, daß Krieg erklärt wird, gebraucht werden müssen. So erklärte die spanische Regierung am 21. IV. 1898, daß sie die vom amerikanischen Präsidenten am Vortage genehmigte Joint-Resolution des Congress als „*equivalent to a declaration of war*“ betrachte. Merkwürdig die amerikanische Kriegserklärung an Deutschland v. 6. IV. 1917: „*Whereas the Imperial German Government has committed repeated acts of war against the Government and the people of the U. S.: therefore be it resolved . . . that the state of war between the U. S. and the Imperial German Government (1) which thus has been thrust upon the U. S., is hereby formally declared.*“ Vgl. dazu HUDSON, *op. cit.*

<sup>181</sup> Für Völkerbundmitglieder gilt die dreimonatige Wartefrist des Art. XII/1 des V.B.P.

## § 7. Rechtswirkungen des Kriegszustandes.

### a) Diplomatische und konsularische Beziehungen.

Der Abbruch diplomatischer Beziehungen zwischen den Kriegführenden ist eine notwendige Rechtsfolge des Kriegszustandes, ob dieser nun durch eine Kriegserklärung oder durch tatsächliche Eröffnung der Feindseligkeiten herbeigeführt wird. Daher verlangen die diplomatischen Vertreter ihre Pässe oder diese werden ihnen zugestellt. Auch die konsularische Tätigkeit hört auf. Es wird als eine positive Völkerrechtsnorm anzunehmen sein, daß den diplomatischen Vertretern entsprechende Zeit zum Verlassen des Landes gegeben werden soll und daß sie für diese Zeit, und wohl auch für ihre Rückreise in den Absendestaat, weiterhin die diplomatischen Vorrechte genießen.<sup>182 183</sup> Die Stellung der Konsuln ist nach dem allgemeinen Konsularrecht oder den bestehenden Konsularverträgen zu beurteilen.

Gebäude und Archive der diplomatischen Vertretungen werden gewöhnlich einer befreundeten neutralen Macht übergeben, die zugleich mit der Vertretung der Interessen des kriegführenden Staates und seiner Staatsangehörigen im feindlichen Staat betraut wird. Es ist möglich, daß eine oder mehrere neutrale Staaten mit der Vertretung dieser Interessen betraut werden; es ist auch möglich, daß dieselbe neutrale Macht mit der Vertretung der Interessen *beider* kriegführender Staaten betraut wird. Natürlich ist es erforderlich, daß die betraute neutrale Macht dazu ihre Zustimmung gibt; sie bleibt auch dann *neutrale* Macht, mit den Rechten und Pflichten eines neutralen Staates. Ihre diplomatischen Vertreter bleiben auch weiterhin nur die Vertreter ihres eigenen Staates und üben in der Vertretung der Interessen der Kriegführenden nur gute Dienste aus.<sup>184</sup>

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen ist wohl eine notwendige Folge des Kriegsausbruches; er kann aber auch schon vor Kriegsbeginn erfolgt sein; andererseits führt der Abbruch der diplomatischen Beziehungen *allein* den Kriegszustand nicht herbei; er kann erfolgen im Falle militärischer Repressalien<sup>185</sup>, er kann erfolgen, ohne daß Krieg oder „bloße Feindseligkeiten“ stattfinden.<sup>186</sup>

### b) Völkerrechtliche Verträge.<sup>187</sup>

Die Frage, welche Rechtswirkungen der Krieg, der Kriegsausbruch auf völkerrechtliche Verträge ausübt, ist in der Literatur bestritten;

<sup>182</sup> Eine genauere Darstellung gehört in das Friedensvölkerrecht.

<sup>183</sup> Über völkerrechtswidrige Fälle im Weltkrieg vgl. GARNER I, S. 39bis 55.

<sup>184</sup> Vgl. die Instruktionen des Staatssekretärs BRYAN an die amerikanischen diplomatischen und konsularischen Vertreter v. 17. VIII. 1914 in A. J. IX Suppl., S. 118/19.

<sup>185</sup> So zwischen Mexico und den V. St. 1914 (Veracruz).

<sup>186</sup> Vgl. die Fälle des Abbruches diplomatischer Beziehungen mit Sowjet-Rußland.

<sup>187</sup> Vgl. an monographischer Literatur, außer den einschlägigen, in Anm. 173 genannten Arbeiten: CHR. SWAVING: De invloed van het oorlog-

die Staatenpraxis ist uneinheitlich; vertragliche Normen fehlen. In Theorie und Praxis sind drei Auffassungen zutage getreten:

a) Die ältere Auffassung ist die, wonach durch Kriegsausbruch ipso jure alle Verträge zwischen den Kriegführenden aufgehoben sind, *erlöschen*.<sup>188</sup> Diese ältere Auffassung wird zwar in der Literatur zunehmend bekämpft, dominiert aber die Friedensverträge seit 1866.<sup>189</sup>

b) Im vollen Gegensatz dazu steht Theorie und Praxis, wonach Staatsverträge trotz Kriegsausbruch *in Kraft bleiben*; so viele neuere Autoren, so das 1912 auf Berichte von N. POLITIS angenommene Règlement des Institut de Droit International, in der Staatenpraxis vereinzelt Friedensverträge schon in der 2. Hälfte des XVIII. Jh.<sup>190</sup>, zahlreiche Friedensverträge des XIX. Jh.<sup>191</sup>

c) Aber die beiden genannten Auffassungen werden meist nur als die *Regel* angesehen, der gegenüber zahlreiche *Ausnahmen* zugelassen werden müssen, so daß der Unterschied, wie ANZILOTTI bemerkt, im Resultat keineswegs so schroff ist, wie man nach den gegensätzlichen Thesen annehmen könnte. Diese Ausnahmen haben die Theorie dazu geführt, die Verträge nach ihrer *Art* in Gruppen zu scheiden, so in bilaterale und Kollektiv-, in politische und nichtpolitische, in rechtsgeschäftliche und rechtssetzende Verträge.

Die volle Gültigkeit der sog. *Kriegsverträge*,<sup>192</sup> also der *während* des Krieges zwischen den Kriegführenden geschlossenen Verträge, steht natürlich außer Zweifel. Die Frage dreht sich nur um die Rechtswirkung des Krieges auf die *vor* Kriegsausbruch geschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

---

recht op vroegen gesloeten tractaten. Rotterdam 1888. CATELLANI: Condizioni ed effetti giuridici dello stato di guerra. 1900. R. JACOMET: La guerre et les traités. Paris 1909. G. BILLERBECK: Der Einfluß des Kriegsbeginnes und des Friedensschlusses auf die ... Verträge. Breslau 1911. W. SCHÄTZEL: Der Krieg als Endigungsgrund von Verträgen. Berlin 1911. P. WACHSMANN: Der Einfluß des Kriegsbeginnes und des Friedensschlusses auf die ... Verträge. Breslau 1912. BUONVINO: Di effetti della guerra sulla validità dei trattati. 1912. ROTHHOLZ: Der Einfluß des Krieges auf den Bestand und die Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge. Greifswald 1913. SCHMEISSER: Der Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge. 1915. C. WOLF: Staatsverträge und Weltkrieg. Greifswald 1918. — *Fontes*, S. 139—146. FRISCH im Wb. I, S. 708—711; FROHWEIN im Wb. III, S. 450—452; Ann. XXIII, XXIV, XXV; Clunet XLIV, S. 927—931; M. GHIRON in Riv. Dir. I. X 1916, S. 355—402, XI 1917, S. 13—50; KLEINFELLER in Niem. XXV 1915, S. 383 bis 395; ANZILOTTI in Riv. Dir. I. XII 1918, S. 53—67; CECIL HURST in Br. Y. B. 1921/22, S. 37—47; C. RÜHLAND in Niem. XXXII 1924, S. 74—147.

<sup>188</sup> Friedensverträge von Paris 1796, Florenz 1801, Badajoz und Madrid 1801, Paris 1814.

<sup>189</sup> Berlin 1866, Frankfurt 1871, S. Stefano 1878, Konstantinopel 1879, Shimonoseki 1895, spanisches Dekret v. 24. IV. 1898, Portsmouth 1905, Brest-Litowsk 1918, deutsch-finnischer Friedens-, deutsch-russischer und deutsch-ukrainischer Zusatzvertrag 1918, Pariser Friedensverträge.

<sup>190</sup> Hubertusburg 1763.

<sup>191</sup> Lunéville 1801, Preßburg 1805, Friedrichshamm 1809, Bukarest 1812, Kiel 1814, Berlin 1814, Paris 1815, Adrianopel 1829, Mailand 1849, Zürich 1859, Wien 1864, Prag 1866, Lausanne 1912, Konstantinopel 1913, Athen 1913.

<sup>192</sup> Vgl. § 9 dieses Kap.

Die Frage betrifft die Wirkung des *Kriegsausbruches* auf die Vorkriegsverträge, eine Frage, die nicht einfach durch den Hinweis auf die Friedensverträge gelöst werden kann, in denen die Parteien *besondere* Normen setzen können. Die Rechtsstellung der Vorkriegsverträge beruht aber in diesem Fall auf den *Normen des Friedensvertrages*. Das erkennt auch Art. 6 des Reglements des Institut an, der Normen nur für den *Fall des Schweigens* der Friedensverträge aufstellt, denen also durch *ausdrückliche* Bestimmungen derselben derogiert werden kann.

Das Problem der Wirkung des Kriegsausbruches auf vorher geschlossene Verträge ist in zweifacher Beziehung von Bedeutung, sowohl was die Stellung dieser Verträge *während* des Krieges, als auch — im Falle des Fehlens diesbezüglicher Bestimmungen im Friedensvertrag — *nach* dem Friedensvertrag betrifft. Das Institut schlägt suppletorisch vor, daß die durch den Krieg erloschenen Verträge definitiv annulliert bleiben, während die anderen Verträge, ob während des Krieges suspendiert oder nicht, als stillschweigend bestätigt zu gelten haben, soweit sie nicht mit dem Inhalt des Friedensvertrages in Widerspruch stehen.

Selbst wenn die Friedensverträge besondere Bestimmungen treffen, bleibt oft die Stellung der Vorkriegsverträge *während* des Krieges unklar. Auch Friedensverträge, welche die *Wiederinkraftsetzung* verfügen, sprechen oft aus, daß diese Vorkriegsverträge während des Krieges „unterbrochen“<sup>193</sup>, aber auch „annulliert“<sup>194</sup> waren.<sup>195</sup>

Als allgemein anerkannte Völkergewohnheitsrechtsnormen können gelten:

a) Die *für den Kriegsfall* geschlossenen Verträge<sup>196</sup> behalten natürlich auch bei Kriegsausbruch ihre volle Geltung, nicht nur die auf das Kriegrecht bezüglichen, sondern etwa auch dauernde Neutralitäts-, Neutralisierungs- und Verträge, die z. B. die Parteien verpflichten, die Angehörigen des anderen Teiles auch im Kriegsfall nicht auszuweisen und ähnliches.

b) Die *bilateralen politischen* Verträge zwischen den Kriegführenden sind durch den Kriegsausbruch aufgehoben.<sup>197</sup>

<sup>193</sup> Friedrichshamm 1809.

<sup>194</sup> So Berlin 1866, Frankfurt 1871, S. Stefano 1878, Konstantinopel 1879, Shimonoseki 1895, Portsmouth 1905, Pariser Friedensverträge.

<sup>195</sup> Es finden sich auch die Formeln, daß die Vorkriegsverträge „rétablis“, „maintenus“, „confirmés“ werden.

<sup>196</sup> So auch Règlement des Institut, Art. 5. Solche Verträge können natürlich später im Friedensvertrage aufgehoben werden. Wo es sich aber um Kollektivverträge handelt, bedarf es rechtlich der Zustimmung der ursprünglichen Kontrahenten, die im Krieg neutral waren. Daher kann trotz des V.V. die belgische Neutralität *rechtlich* heute noch nicht als aufgehoben gelten, da es bisher nicht gelungen ist, die Zustimmung des ursprünglichen — und wichtigsten —, im Weltkrieg neutralen Kontrahenten, Hollands, zur Aufhebung der Verträge von 1839 zu erlangen.

<sup>197</sup> So auch Règlement des Institut, Art. 2. Hier werden auch die Verträge als aufgehoben bezeichnet, deren Anwendung oder Auslegung von einer Partei vor Kriegsausbruch offiziell als direkte Ursache des Krieges bezeichnet wurde.



c) Was *bilaterale* Verträge betrifft, die *bereits erfüllt* sind, wie Gebietsabtretungs- oder Grenzfestsetzungsverträge, werden diese durch den Kriegsausbruch *nicht* berührt.<sup>198</sup>

d) Was die übrigen bilateralen Verträge betrifft, wurde in der Literatur manchmal angenommen, daß sie erlöschen, manchmal, daß sie in Kraft geblieben seien, manchmal — so etwa OPPENHEIM — daß sie zwar nicht ipso jure erlöschen, es aber in das Ermessen der Kriegführenden gestellt sei, sie aufzuheben, sie zu suspendieren oder nicht. Art. 1 des Reglements des Institut läßt für diese Fälle — wie überhaupt als prinzipielle Norm — das Inkraftbleiben gelten. Die Pariser Friedensverträge gehen vom Standpunkt des Erlöschens dieser Verträge aus und geben den Alliierten ein rein arbiträres Optionsrecht, wonach nur diejenigen bilateralen Verträge in Kraft treten, deren Inkrafttreten von der betreffenden Ententeseite gewünscht wird.<sup>199</sup>

e) Was die *Kollektivverträge* betrifft, außer den im ersten Punkt genannten, bleiben sie natürlich im Verhältnis zwischen den Neutralen und zwischen den Kriegführenden und Neutralen in Kraft. Was das Verhältnis zwischen den Kriegführenden betrifft, gibt es keine einheitliche positivrechtliche Regelung. Es wird anzunehmen sein, daß die *Unionen* begründenden Kollektivverträge auch im Verhältnis zwischen den Kriegführenden während des Krieges nur als *suspendiert*, ruhend, nicht als erloschen gelten.<sup>200</sup> Es wäre zu fordern, daß diese Kollektivverträge selbst schon Normen darüber enthalten.<sup>201</sup>

Bei dieser Rechtslage erscheint daher, vom rechts*politischen* Standpunkt aus, eine klare und unzweideutige, vertragliche Regelung des ganzen Problems dringend geboten, eine Regelung, für die vielleicht das Reglement des Institut 1912 als Ausgangspunkt dienen könnte.

#### c) Expulsion. Xenelasie.<sup>202</sup>

Die Frage nach der Rechtsstellung der bei Kriegsausbruch im Lande befindlichen<sup>203</sup> feindlichen Staatsangehörigen hat seit ältesten

<sup>198</sup> Während des Weltkrieges wurde häufig von der französischen Literatur — nicht von der französischen Regierung — die im Widerspruch zum positiven Recht stehende Fiktion vertreten, daß Deutschland durch die Kriegserklärung den Friedensvertrag von 1871 „zerrissen“ habe und daher seit der Kriegserklärung in Elsaß-Lothringen nur die Stellung eines militärischen Okkupanten habe.

<sup>199</sup> V.V. Art. 289.

<sup>200</sup> Die Pariser Friedensverträge stehen prinzipiell wohl auch hinsichtlich dieser Verträge auf dem Standpunkt, daß sie erloschen waren. Vgl. V.V. Art. 282—286.

<sup>201</sup> So die neueren Verträge seit der Pariser Luftfahrtskonvention 1919, meist allerdings im negativen Sinn der Nichtgeltung für den Kriegsfall.

<sup>202</sup> Vgl. J. SPIROPOULOS: Ausweisung und Internierung feindlicher Staatsangehöriger. Leipzig 1922. *Fontes*, S. 146—153. HELD im Wb. III, S. 674ff., 716ff.

<sup>203</sup> Denn der Kriegführende ist natürlich berechtigt, feindliche Staatsangehörige während des Krieges nicht in sein Land zu lassen; doch kam sogar das in der Staatenpraxis hier und da vor.

Zeiten — von der Versklavung über die Gefangennahme bis zur Ausweisung und endlich zur Erlaubnis des ruhigen Verbleibens im Lande — eine sehr verschiedene Lösung gefunden.

Die Doktrin hat — zuerst seit VATEL — aus Humanitätsgründen, wie unter dem Einfluß der Entwicklung des Fremdenrechts und des kontinentalen Kriegsbegriffes — sich für die Erlaubnis des Verbleibens im Lande eingesetzt. In der Staatenpraxis wurden einmal zahlreiche bilaterale Verträge geschlossen, durch welche sich die Kontrahenten verpflichteten, im Kriegsfall die Staatsangehörigen des anderen Teiles nicht auszuweisen,<sup>204</sup> andererseits wurde den feindlichen Staatsangehörigen vielfach das ruhige Verbleiben im Land, auch ohne solche Verträge, gestattet.<sup>205</sup> Aber eine allgemein-völkerrechtliche *Pflicht* der Staaten zu diesem Verhalten gibt es nicht.

Dieser liberalen Praxis war in früherer Zeit häufig die *Massenausweisung* (Xenelasia) — im Gegensatz zu der dem Kriegführenden stets zustehenden Berechtigung der Ausweisung in einzelnen Fällen — vorangegangen. Diese Massenausweisungen wurden in der Literatur<sup>206</sup> immer einmütiger verurteilt, ja im Hinblick darauf, daß sie auch in der Staatenpraxis immer seltener vorkamen<sup>207</sup>, als außer Übung gekommen<sup>208</sup> bezeichnet.

Aber das allgemeine Völkerrecht stellt es in das Ermessen des Kriegführenden, ob sie den feindlichen Staatsangehörigen das Verbleiben im Lande gestatten oder sie ausweisen wollen; auch im letzteren Fall ist die Gewährung einer hinreichenden Frist — auch darüber wurden schon seit frühen Zeiten besondere Verträge geschlossen — und der Schutz der feindlichen Staatsangehörigen bis zur Grenze zu fordern.

Im Weltkrieg haben nur einige Kriegführende die liberale Praxis angewendet.<sup>209</sup> Aber auch nur wenige Kriegführende gingen mit Massenausweisungen vor.<sup>210</sup> Die neue Praxis der *Internierung* der feindlichen Staatsangehörigen dominierte.<sup>211</sup>

<sup>204</sup> Vgl. z. B. den preußisch-amerikanischen Vertrag v. 11. VIII. 1799, Art. 23, den englisch-amerikanischen Vertrag v. 19. XI. 1794, den deutschen Vertrag mit Nicaragua v. 4. II. 1896 und viele andere.

<sup>205</sup> So Japan 1894 gegen die Chinesen, 1904 gegen die Russen; Rußland 1904 gegen die Japaner, Griechenland 1897 gegen die Türken, Spanien und V. St. 1898, Italien 1911 gegen die Türken.

<sup>206</sup> Z. B. MOORE VII, S. 192.

<sup>207</sup> Ausnahmen (manchmal allerdings gar nicht oder nicht vollständig durchgeführt): Türkei 1897 gegen die Griechen, 1912 (erst lange nach Kriegsausbruch) gegen die Italiener, in beiden Fällen *einseitige* Maßnahmen; Bolivia 1879 gegen die Chilenen, Rußland 1904 gegen die Japaner, aber nur aus dem Fernen Osten; die Burenrepubliken 1899 gegen die Engländer — lauter Beispiele außerhalb Europas.

<sup>208</sup> So z. B. LUEDER, S. 349.

<sup>209</sup> Österreich-Ungarn, Japan, V. St., China, Brasilien, Italien anfangs gegen Deutsche auf Grund eines besonderen Abkommens.

<sup>210</sup> Belgien, Liberia, Portugal gegen Deutsche, mit Ausnahme der Wehrfähigen.

<sup>211</sup> Vgl. § 8, Punkt 1 dieses Kap.

## § 8. Der Wirtschaftskrieg.<sup>212</sup>

### 1. Internierung feindlicher Zivilpersonen.<sup>213</sup>

Die ganze Staatenpraxis des XIX. Jh. lieferte keinen<sup>214</sup> Fall mehr für die ältere Praxis der Zurückbehaltung und Internierung feindlicher Staatsangehöriger. Die Doktrin, auch die englische,<sup>215</sup> ging sogar so weit, dieses Vorgehen als verboten zu bezeichnen. Aber unter dem Einfluß der immer größeren Ausdehnung des Systems der allgemeinen Wehrpflicht und der Erkenntnis ihrer Bedeutung machte sich in der Literatur eine Strömung geltend, wonach *wehrpflichtige* feindliche Staatsangehörige als *Kriegsgefangene* zurückbehalten werden dürfen. Im Weltkrieg gingen die meisten Kriegführenden, früher oder später, zur Zurückbehaltung und weiter zur Internierung, auch der *Wehrfähigen*, auch von Frauen und Kindern als „Zivilgefangene“ über. Das Vorgehen der einzelnen Staaten war nicht gleichmäßig.<sup>216</sup>

<sup>212</sup> Vgl. V. STUART: De economische Oorlog. Rotterdam 1915. VERSLUYS: Vier Brieven over de N.O.T. Amsterdam 1916. E. CLAPP: Economic aspects of the war. New Haven 1916. STRUPP in Zeitschrift für Politik, X 1916. KELLER: N.O.T. Amsterdam 1916. TÖNNIES: Die niederländische Übersee-Trust-Gesellschaft. Jena 1916. F. KAHL: Die Pariser Wirtschaftskonferenz. Jena 1917. POMMEREUIL: La guerre économique. W. Koch: Handelskrieg und Wirtschaftsexpansion. Jena 1917. J. JASTROW: Völkerrecht und Wirtschaftskrieg. 1917. CURTI: Der Handelskrieg. Zürich 1917. Denkschrift der n.-ö. Handelskammer für die Überleitung des internationalen Wirtschaftskampfrechts in den Friedenszustand. Wien 1917. *Der Wirtschaftskrieg*: 1. Abtg. SCHUSTER-WEBBERG: England. Jena 1917; 2. Abtg. Rußland. 3. Abtg. L. ULRICH: Japan. 1917. 4. Abtg. CURTH-WEBBERG: Frankreich. Jena 1918. 5. Abtg. BÖHLER: Vereinigte Staaten. Jena 1919. SCHMIDT: Der Wirtschaftskrieg und die Neutralen. Zürich 1918. O. JÖHLINGER: Der britische Wirtschaftskrieg und seine Methoden. Berlin 1918. G. BRODNITZ: Das System des Wirtschaftskrieges. Tübingen 1920. A. LENZ: Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internationale Regelung. Stuttgart 1920. F. LENZ-E. SCHMIDT: Die deutschen Vergeltungsmaßnahmen im Wirtschaftskrieg. Leipzig 1924. Untersuchungsausschuß IV, S. 361—474. Berlin 1927.

<sup>213</sup> Vgl. die in Anm. 202 genannte Arbeit von SPIROPOULOS. GARNER I, S. 64—85. KOHLER in Z.V.R. VIII 1914, S. 641—645. COHN in Z.V.R. IX 1915, S. 87/88. BENTWICH in A. J. IX, S. 642—653. E. SATOW in Grot. Soc. II 1917, S. 1—10. A. MACNAIR in L. Q. R. XXXV 1919, S. 229. SCHOLZ im Wb. III, S. 452—454, und besonders: HELD in Wb. III, S. 663—723.

<sup>214</sup> Die von Napoleon I. 1803 verfügte Gefangennahme der in Frankreich befindlichen Engländer war eine *Repressalie*.

<sup>215</sup> So HALL, WESTLAKE.

<sup>216</sup> In *Frankreich* wurde den feindlichen Staatsangehörigen erlaubt, das Land bis zum ersten Mobilisierungstag zu verlassen; taten sie das nicht oder konnten sie es nicht tun, mußten sie sich in das Innere des Landes zurückziehen. Bald jedoch wurden sie in Konzentrationslagern interniert, auch nach französischen Inseln gebracht. Feindliche Staatsangehörige, die Elsaß-Lothringer oder ethisch Tschechen, Polen, Griechen oder Armenier waren, genossen besondere Privilegien. Das Gesetz v. 7. IV. 1915 verfügte die Denationalisierung der Personen, die früher feindliche Staatsangehörige und seit 1. I. 1913 naturalisiert worden waren. — *Portugal* ging im allgemeinen mit Ausweisung vor, internierte aber die wehrpflichtigen Männer zwischen 16 und 45 Jahren und alle deutschen Staatsangehörigen in den Kolonien. — In *Großbritannien* sah der Alien Restrictions Act v. 5. VIII. 1914 eine weitgehende Kontrolle über und Beschränkungen für die feindlichen Staats-

Durch neutrale Vermittlung kam es, oft nach langen Verhandlungen, zu *Abkommen* zwischen Kriegführenden während des Krieges über *Zivilinternierte*, betreffend Erleichterungen, Abreiseerlaubnis, Unterbringung halbinvalider Zivilinternierter in der Schweiz, Behandlung der Zivilinternierten und ähnliches. Es sind hier besonders die beiden deutsch-französischen Berner Vereinbarungen v. 15. III. und 26. IV. 1918, die deutsch-belgische v. 22. III. 1918, die deutsch-englischen Vereinbarungen v. 2. VII. 1917 und 14. VII. 1918 zu nennen.

Alle diese Maßnahmen gegen feindliche Staatsangehörige beruhten, soweit es nicht zu besonderen, vertraglichen Regelungen zwischen Kriegführenden kam, ausschließlich auf dem innerstaatlichen Recht der Kriegführenden. Die Internierung wurde — auf Seite Deutschlands — nur als „*Vergeltungsmaßregel*“ ergriffen; die Ententestaaten rechtfertigten sie durch Erwägungen militärischer Notwendigkeit und Sicherheit: Es wurde auf die oft große Zahl feindlicher Ausländer, auf Spionage- und Sabotagegefahr, auf die allgemeine Wehrpflicht, auf die Unmöglichkeit der Beaufsichtigung ohne Internierung und selbst darauf hingewiesen, daß diese Internierung zum Schutz der feindlichen Ausländer gegen Gewaltakte des Mobs nötig sei.

So brachten ganz moderne Verhältnisse eine Rückkehr zur alten Praxis; denn die Internierung ist keineswegs, wie vielfach geglaubt wurde, eine Erfindung des Weltkrieges.

Die Weltkriegspraxis der Zurückbehaltung und Internierung feindlicher Ausländer ist zweifellos ein großer Rückschritt. Aber sie war positivrechtlich *nicht völkerrechtswidrig*. Eine besondere vertragliche Norm fehlte. Der dahingehende japanische Vorschlag auf der II. Haager Friedenskonferenz 1907<sup>217</sup> wurde nicht positives Recht; allerdings glaubte

angehörigen vor. Ein Verlassen des Landes nach dem 10. VIII. 1914 war nur mit besonderer Erlaubnis möglich. Mit Internierung ging Großbritannien anfangs nur gegen „*Verdächtige*“ vor; erst am 13. V. 1915 ging es zur *allgemeinen* Internierung der feindlichen Staatsangehörigen über, in Konzentrationslagern in England und auf der Isle of Man. Sie wurden als Zivilinternierte („*interned civilians*“) bezeichnet. Die Internierung erstreckte sich auch auf *britische* Staatsangehörige, die früher feindliche Ausländer gewesen und naturalisiert worden waren. Siehe Order in Council v. 10. VI. 1915, wonach *britische* Untertanen „of hostile origin or association could be arrested and interned in detention camps without due process of law and without the benefit of the writ of habeas corpus“ (GARNER I, S. 73). Das House of Lords erklärte im Fall „*Rex v. Halliday*“ 1917, A.C. 260 die Verordnung als *intra vires*. — In *Deutschland* bestimmte die Verordnung v. 9. XI. 1914, daß von den feindlichen Ausländern die aktiven und dem Beurlaubtenstande angehörenden Offiziere und Militärbeamten festzunehmen und wie Kriegsgefangene zu behandeln, ehemalige aktive Offiziere und wehrpflichtige Zivilpersonen — mit Ausnahmen — an ihren Aufenthaltsorten festzuhalten und von der Ausreise ausgeschlossen sind. Für die übrigen feindlichen Ausländer wurden bloß Überwachungsvorschriften, wie Meldepflicht und ähnliches, festgesetzt. Zu weiteren Beschränkungen und Internierungen ging Deutschland erst später und nur „im Vergeltungswege“ über.

<sup>217</sup> Der japanische Antrag lautete: „Les ressortissants d'un belligérant habitant sur le territoire de la partie adverse, ne seront pas internés, à moins que les exigences de la guerre n'en imposent la nécessité.“

die Konferenz, daß eine solche Norm gar nicht mehr notwendig sei. Aber auch eine gewohnheitsrechtliche Norm des Internierungsverbotes läßt sich nicht nachweisen. Das geltende Völkerrecht gibt vielmehr jedem Kriegführenden die Kompetenz, gegen feindliche Ausländer, innerhalb der *Rechtsschranken* der Gesetze der Humanität und der Forderungen des öffentlichen Gewissens, nach seinem Ermessen vorzugehen.<sup>218</sup>

Völkerrechtspolitisch ist eine allgemeine Konvention zu fordern, die entweder Zurückbehaltung und Internierung feindlicher Staatsangehöriger verbietet, oder, falls dies nicht gelingen sollte, nach Analogie des Kriegsgefangenenrechts, die Voraussetzungen, die Dauer, die Behandlung der Zivilinternierten regelt, die ein bindendes Minimum, die in Vertragsform einen *Kodex der Zivilinternierten* schafft.<sup>219</sup>

## 2. Maßnahmen gegen das feindliche Privateigentum.

Im Weltkrieg gingen die verschiedenen Kriegführenden gegen das im Inland befindliche Privateigentum feindlicher Ausländer auf verschiedene Weise vor.<sup>220</sup>

<sup>218</sup> Beste Darlegung des geltenden Rechts bei HYDE II, S. 227: „The law of nations does not prescribe the procedure to be followed. In that adopted a belligerent must doubtless respect those requirements of justice which forbid cruel, arbitrary or revengeful conduct. Women, children and all persons who, through age or infirmity, are incapable of rendering military service, are entitled generally to special consideration. Apart from the obvious duty to respect the dictates of humanity, a belligerent is believed to be free to shape its policy according to the exigencies of the hour. It may, for example, require the registration of the alien enemy; it may regulate his occupation as well as his place and mode of living; it may intern him; it may expel him.“

<sup>219</sup> Diese Forderung wurde schon 1922 von SPIROPOULOS mit Nachdruck erhoben. Die I.L.A. hat auf ihrer Stockholmer Tagung 1924 den Entwurf von Bestimmungen für die Behandlung der Zivilgefangenen erörtert. Die Genfer diplomatische Konferenz 1929 hat im Anschluß an den neuen Kriegsgefangenenkodex einen Wunsch auf baldige Einberufung einer internationalen Konferenz zur Schaffung eines vertraglichen Kodex für die Zivilinternierten angenommen, doch würde dem Wunsch bis heute keine Folge gegeben.

<sup>220</sup> *Großbritannien*: *Beaufsichtigung* der Geschäftsbetriebe feindlicher Ausländer („Trading with the Enemy Act v. 18. IX. 1914); *Zwangsverwaltung* feindlichen Eigentums, „Office of Custodian of Enemy Property“ (1. „Trading with the Enemy Amendment Act v. 27. XI. 1914); *Liquidation* ganzer Vermögen (3. „Trading with the Enemy Amendment Act“ v. 27. I. 1916). Eingriffe in feindliche Patent- und Urheberrechte („Patents, Designs and Trade Mark Acts“ v. 7. u. 28. VIII. 1914, „Trading with the Enemy Copyright Act“ v. 10. VIII. 1916). Dem Beispiel des Mutterlandes folgten die Dominions, Indien, Ägypten, die Protektorate und Kolonien.

*Frankreich*: Beginn der Entwicklung seitens der Gerichte; *Sequestration* feindlichen Eigentums ohne Liquidationsbefugnis. Anmeldepflicht alles feindlichen Vermögens (Gesetz v. 22. I. 1916). Ebenso Alger, Kolonien, Protektorate. Gesetz v. 27. V. 1915, betreffend Patente, Muster und Marken.

*Italien*: Dekrete v. 13. IV. 1916 und 8. VIII. 1916: Obligatorische Staatsaufsicht und Sequestrierung feindlicher industrieller und kaufmännischer Unternehmungen, mit Liquidationsmöglichkeit aus besonderen Gründen. Dekret v. 18. I. 1918 (fakultative Sequestrierung feindlichen Privateigentums überhaupt). Dekret v. 22. III. 1917 (feindliche gewerbliche Schutzrechte beschränkt).

Was die völkerrechtliche Wertung dieses Vorgehens betrifft, ist es zweifellos, daß die alte Norm der *Konfiskation* feindlichen Privateigentums seit dem Ende des XVIII. Jh. in desuetudo geriet, eine solche Konfiskation seit 1793 nirgends mehr erfolgt war.<sup>221</sup> Der Schutz feindlichen Privateigentums im Feindesland kann nicht, wie ROLIN<sup>222</sup> es tut, auf Art. 23 g, 46, 53 L.K.O., sondern nur auf Völkergewohnheitsrecht gestützt werden; denn die genannten Normen beziehen sich nur auf das Kriegsgebiet. Aber das *Verbot der Konfiskation* ist positives Völkerrecht. Eine *Konfiskation* im juristisch-technischen Sinn kam auch nirgends vor,<sup>223</sup> wenn auch die Liquidation *praktisch* meist einer Konfiskation gleichkam. Rechtlich ist die Konfiskation feindlichen Privateigentums auch heute noch verboten und dieses Verbot muß rechtspolitisch die Grundlage einer Neuregelung sein.

### 3. Handel mit dem Feind.<sup>224</sup>

Etwa bis zum Ende des XVII. Jh. herrschte ziemliche Übereinstimmung, daß der Krieg von selbst den Handelsverkehr zwischen

*Rußland*: Staatsaufsicht, Anmeldepflicht, Betriebseinstellung, freiwillige, später Zwangsliquidation feindlicher Handels- und Industriebetriebe, Vernichtung aller feindlichen gewerblichen Schutzrechte, einzig dastehende Eingriffe in das feindliche Grundeigentum.

*V. St.*: Zwangsverwaltung („Trading with the Enemy Act“ v. 6. X. 1917), „Office of the Alien Property Custodian“; 1918 Ermächtigung auch zum Verkauf feindlichen Privateigentums.

*Deutschland*: Aufsicht (Vdg. v. 4. IX. 1914); Zwangsverwaltung (Vdg. v. 26. XI. 1914); Liquidation britischer Unternehmungen (Vdg. v. 31. VII. 1916); alles nur „im Vergeltungswege“.

*Österreich*: Ebenfalls nur „im Vergeltungswege“: Kaiserliche Vdg. v. 16. X. 1914; Ministerialvdg. v. 22. X. 1914 (Geschäftsaufsicht); Ministerialvdg. v. 7. X. 1915; Ministerialvdg. v. 29. VIII. 1916 (Zwangsverwaltung); Ministerialvdg. v. 16. VIII. 1916 (Vergeltungsmaßnahmen, betreffend den Schutz gewerblichen Eigentums).

<sup>221</sup> Vgl. schon die Magna Charta; Lord STOWELL im Fall „The Santa Cruz“ (1 C Rob. 64), 1798; „Brown v. U. S.“ 1814 (PITT-COBETT II, S. 65 bis 67); In re Ferdinand, ex-tsar of Bulgaria 1921 (ibid. S. 71—75); Wolff v. Oxholm 1817 (ibid. S. 68—70); U. S. v. Percheman, 1833 (MOORE VII, S. 312/13). Vgl. auch STRUPP im Wb. III, S. 644—646.

<sup>222</sup> I, S. 243—251.

<sup>223</sup> Vgl. etwa PITT-COBETT II, S. 76; HYDE II, S. 240/41; BORCHARD in A. J. XVIII 1924, S. 523—532. Das gilt auch für die Pariser Friedensverträge, die eine Entschädigungspflicht durch den eigenen Staat für das auf Reparationskonto zurückbehaltene und liquidierete feindliche Privateigentum normierten.

<sup>224</sup> *Materialien*: Die deutschen Kriegsnotgesetze. 48 Hefte. Berlin 1914/16. BREITENSTEIN-KOROPATNICKI: Die Kriegsgesetze Österreichs. Wien. 6 Bde. 1916—1921. Législation de guerre. Paris. Sirey. 12 Bde. Manual of Emergency Legislation. London. La legislazione italiana durante la guerra nazionale. 1915—1919. 18 Bde. Journal of the War Trade Board. London. Proclamations, Orders in Council relating to the European War. Ottawa. 4 Bde. P. COLIN: La législation des armées de guerre. Paris. 2 Bde. 1920. — *Literatur*: E. J. CASTLE: The law of commerce in time of war. London 1870. F. H. UPTON: The law of nations affecting commerce during war. New York 1863. WHITE in L. Q. R. XVI 1900, S. 397—413. P. MEYER: De l'inter-

Feinden verboten mache.<sup>225</sup> Seit der Mitte des XVIII. Jh. wurde in den *kontinentalen* Ländern immer mehr die Konfiskation feindlichen Privateigentums und daher auch die Annullierung der *Vorkriegs-Privatverträge* als verboten angesehen, ein Gewohnheitsrecht, das in Art. 23 h L. K. O. 1907 seine, auch von Großbritannien und den Vereinigten Staaten ratifizierte, vertragliche Formulierung fand. Was den *Handel* mit dem Feind betrifft, galt das Verbot zwar als völkerrechtlich erlaubt, aber nicht als von selbst *ex jure gentium*, sondern erst auf Grund einer besonderen landesrechtlichen Norm eintretend, zu deren Erlassung die Kriegführenden allerdings völkerrechtlich ermächtigt sind.

---

diction du commerce avec l'ennemi. Paris 1902. GREGORY in L. Q. R. XXV 1909, S. 297—316. N. BENTWICH: The law of private property in war. 1907. — L. SCOTT: Trading with the enemy. London 1914. A. PAGE: War and alien enemies. London. 2. A. 1915. E. J. SCHUSTER: The effect of war and moratorium on commercial transactions. London 1914. FEDOZZI in Riv. Dir. I. IX 1915, S. 67—83. S. M. MARKOVITCH: Des effets de la guerre sur les contrats entre particuliers. Paris 1912. W. S. SCHWABE: The effect of war on Stock-Exchange transactions. London 1915. W. KAUFMANN: Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger. Berlin 1915. L. STRISOWER: Die vermögensrechtlichen Maßregeln gegen Österreicher in den feindlichen Staaten. Wien 1915. A. K. KUHN: The war and commercial contracts in neutral countries. Zürich 1915. F. E. BRADLEY: Debtors and the war. London 1915. P. BARBERIS: La guerra nei rapporti di diritto privato contrattuale. Turin 1915. P. FERRARA: Influenza giuridica della guerra nei rapporti civili in „Rivista di Diritto Commerciale“ 1915, I, S. 25—47. A. SOLMI: Le leggi eccezionali contro il nemico in materia patrimoniale, *ibid.* 1915, I, S. 410ff. PIPIA: Lo stato di guerra e i contratti commerciali. 1915. G. H. ROSENFELD: Der Krieg und das Privateigentum. Münster 1915. TH. BATY in L. Q. R. XXXI 1915, S. 30—49. J. E. HOGG: Companies with enemy share-holders in L. Q. R. XXXI 1915, S. 170—172. M. NATHAN: Influence of war on contracts and other liabilities. Johannesburg 1916. E. TROMAUX: Séquestres et séquestrés. Paris 1916. A. REULOS: Manuel des séquestres. Paris 1916. H. CAMPBELL: The law of trading with the enemy in British India. Calcutta 1916. PARISOT: De l'exécution des contrats pendant la guerre. 1916. MODIGA: L'influenza della guerra sui rapporti di diritto privato. 1916. WILHELM: Der Einfluß des Kieges auf Privatverträge. Münster 1916. FINGER: Die Stellung der Person und des Privateigentums im Kriegsrecht. 1916. VALÉRY in R. G. XXIII 1916, S. 349—394. F. EVANS in L. Q. R. XXXII 1916, S. 249—254. SEBBA: Die Behandlung vor Kriegsausbruch geschlossener Verträge mit feindlichen Ausländern. Hamburg 1917. L. A. LINCOLN: Effect of war on insurance contractual relations. New York 1917. L. WERTHEIMER: Das Vertrags-Kriegsrecht des In- und Auslandes. Stuttgart 1917. R. BEUME in „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft“, Berlin, XVII 1917, S. 155—192, 297—334. KLIBANSKI in Z. V. R. 1917/18, S. 62—88, 329—349. M. BRUNET: La guerre et les contrats. Paris 1917. BARBONI: La guerra e la esecuzione dei contratti. 1917. CASTRO: La guerre et les contrats privés. 1917. DE VISSCHER: La nationalité et le caractère ennemi des sociétés commerciales in „Revue de Droit International Privé“ XIII 1917, S. 501—515. J. E. HOGG in L. Q. R. XXXIII 1917, S. 76/77. R. CASSIN in „Revue de Droit International Privé“ XIV 1918, S. 5—43, 388—420; XV 1919, S. 38—66. M. N. SCHWEITZER: L'interdiction du commerce avec l'ennemi. Paris 1918. F. GORE-BROWN: The effect of war on commercial engagements. London. 2. A. 1918. H. CAMPBELL: The law of war and contract. 1918. Ch. H. HUBERICH: The law relating to trading with the enemy. New York 1918. A. WEHL: Der Einfluß des Krieges

In den *anglo-amerikanischen* Ländern galt von jeher das Verbot des Handels mit dem Feind, abgesehen von besonderer königlicher Erlaubnis,<sup>226</sup> als Norm des „Common Law“, die oft zugleich auch als *allgemeine Völkerrechtsnorm* betrachtet wurde.<sup>227</sup> Nicht nur der Handel, sondern *jeder* Verkehr mit dem Feind ist verboten.<sup>228</sup> Die Begründung war anfangs, daß jede Zivilperson im feindlichen Staat ein Feind sei, daß der Verkehr mit dem Feind eine Staatsgefahr bedeute; seit der Mitte des XIX. Jh. wird als Hauptgrund die Schädigung der feindlichen Volkswirtschaft angegeben.<sup>229</sup>

auf Verträge. Wien 1918. TAILLEFER & CLARO: Les brevets, dessins, marques et la propriété littéraire et artistique pendant la guerre. Paris 1918. GARNER in A. J. XII 1918, S. 27—55, 744—779; XIII 1919, S. 22—59. PELIZZI in Clunet 1918, S. 539—545, 1082—1087. W. F. TROTTER: The law of contract during and after war. London 1919. F. BÖCKEL: Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. München 1919. F. SCHOLZ: Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland. Berlin 1929. B. KEMPEN: Die Einwirkung des Krieges auf Verträge mit feindlichen Ausländern mit besonderer Berücksichtigung des Vergeltungsrechts Deutschlands. Köln 1919. L. RAQUEZ: La loi belge sur les séquestres. Brüssel 1919. A. MACNAIR in L. Q. R. XXXV 1919, S. 213—232; *derselbe*: Legal effects of war. Cambridge 1920. E. AUDINET: Des restrictions apportées aux droits patrimoniaux des sujets ennemis. Paris 1921. CH. R. ALLISON: Alien enemies and property rights under the Trading with the Enemy Act. New York 1921. J. CANET: Des effets de la guerre sur l'exécution des contrats synallagmatiques. Lille 1920. J. W. SCOBELL ARMSTRONG: War and treaty legislation. 2. A. London 1922. A. GARFIELD HAYS: Enemy property in America. Albany 1923. E. H. KADEN: Le séquestre des entreprises ennemies. 1923. A. MACNAIR in Br. Y. B. IV 1923/24, S. 44—59. J. MEARES: The Trading with the Enemy Act. Wilmington 1924. E. M. BORCHARD in A. J. 1924, S. 523—532. R. HESS: De la condition des sujets et des biens ennemis en France pendant la guerre de 1914—1918. Nancy 1924. TÉNÈKIDES in Leg. Comp. V 1924, S. 117—129. FEILCHENFELD in J. C. L. London, VIII 1926, part I, S. 81 bis 106; part IV, S. 260—274. E. MARBURG: Staatsangehörigkeit und feindlicher Charakter juristischer Personen. Berlin 1927. E. TURLINGTON in A. J. 1928, S. 270—291. MARTIN & CLARK: American policy relative to alien enemy property. Washington 1926. WEISER in Niem. XLII 1930, S. 208—230. GARNER II, S. 208—261. KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 134/35. HELD im Wb. III, S. 576—634. C. PICCIOTTO in Yale L. J. XXVII 1917/18, S. 167—178.

<sup>225</sup> Vgl. § 2 dieses Kap. und die dort zitierte Stelle von BYNKERS-HOEK.

<sup>226</sup> Vgl. britische Proklamation v. 15. IV. 1854 im Krimkrieg; entgegengesetzt die Proklamation v. 27. XII. 1899 im Burenkrieg.

<sup>227</sup> Vgl. Lord STOWELL in „The Hoop“ 1799 (EVANS, S. 459—463; dazu STRUPP im Wb. I, S. 540); Potts v. Bell 1800; Griswold v. Waddington 1819 (EVANS, S. 477—481); „The Julia“ 1814, 8 Cr. 181; „The Rapid“ 1814, 8 Cr. 155; Kershaw v. Kelsey 1869 (EVANS, S. 463—465; dazu MENDELSSOHN-BARTHOLDY im Wb. I, S. 632/33); Janson v. Driefontein 1902 (EVANS, S. 465—470).

<sup>228</sup> Vgl. Lord STOWELL in „The Cosmopolite“ 1801 (3 C. Rob. 333); „The Rapid“ 1814; „The Julia“ 1814; Griswold v. Waddington 1819; U. S. Rules of Land Warfare 1917, Nr. 230.

<sup>229</sup> Vgl. Esposito v. Bowden, 1857: „The presumed object of war being as much to cripple the enemy's commerce as to capture his property“; auch Kershaw v. Kelsey 1869.



Was die *völkerrechtliche Wertung* des Vorgehens im Weltkrieg<sup>230</sup> betrifft, so ist vor allem zu betonen, daß das Handelsverbot *keine* mit Kriegsausbruch ipso jure, kraft materiellen Völkerrechts eintretende Rechtsfolge ist. Das Verbot des Handels mit dem Feind und des Abschlusses von Verträgen *nach* Kriegsausbruch, sowie die Nichtigkeit solcher Verträge ist nicht völkerrechtswidrig. Das Völkerrecht gibt den Kriegführenden die Kompetenz dazu, das Verbot tritt daher immer nur auf Grund des Landesrechts ein, ob es sich nun um besondere, nach Kriegsausbruch erlassene Normen, oder um schon im Frieden bestehende innerstaatliche Normen — so das „Common Law“ — handelt. Aber die kontinentalen Staaten machten vor dem Weltkrieg von dieser Kompetenz keinen Gebrauch im Sinn einer Erlassung des Handelsverbotes. Andererseits ist der Wirtschaftskrieg des Weltkrieges keineswegs etwas unerhört Neues, wie vielfach geglaubt wurde.

<sup>230</sup> *Großbritannien*: Proclamations v. 5. VIII. 1914 und 9. IX. 1914, gesetzlich konsolidiert im „Trading with the Enemy Act“ (4 & 5 Geo. 5 C. 87) v. 18. IX. 1914, die auf dem traditionellen „Common Law“ beruhen; Verschärfung dieser Bestimmungen durch die 1. „Trading with the Enemy Amendment Act“ (5 Geo. 5, C. 12) v. 27. XI. 1914, Proclamation v. 7. I. 1915, „Trading with the Enemy (Occupied Territory) Proclamation“ v. 16. II. 1915, „Trading with the Enemy Amendment Act“ (5 & 6 Geo. 5, C. 79) v. 29. VII. 1915; „Trading with the Enemy (Extension of Powers) Act“ (5 & 6 Geo. 5, C. 98) v. 23. XII. 1915. Veröffentlichung der „Schwarzen Listen“ (Statutory List“; letzte v. 9. VIII. 1918). „Trading with the Enemy Act“ 1916 (5 & 6 Geo. 5, C. 105) v. 27. I. 1916; „Trading with the Enemy Amendment Act“ (8 & 9 Geo. 5, C. 31) 1918. Ausdehnung des Feindbegriffes, Einführung des Systems der „Schwarzen Listen“. Diese Normen wurden von den britischen Gerichten streng und weitgehend interpretiert. [Vgl. über die Gründe, den Zweck der Lähmung des feindlichen Handels, besonders „Porter v. Freudenberg“ 1915, L.R. 1915, 1. K.B. 857 (EVANS, S. 512—515; dazu MENDELSSOHN-BARTHOLDY im Wb. II, S. 293); „Zink Corporation Ltd. v. Hirsch“ 1916; „The Panariellos“ (Br. & Col.Pr.C. I, 195; dazu MENDELSSOHN-BARTHOLDY im Wb. II, S. 231/32); „Daimler Co. Ltd. v. Continental Tyre and Rubber Ltd.“ 1916, 2 A. C. 307 (dazu MENDELSSOHN-BARTHOLDY im Wb. I, S. 215/16); „Robson v. Premier Oil and Pipe Line Co. Ltd.“ (EVANS, S. 475)]. Darnach sind Kontrakte *während* des Krieges zwischen Personen in britischem und solchen in feindlichem Territorium („alien enemies“) ungesetzlich, nichtig und nicht erzwingbar, während *Vorkriegskontrakte* prinzipiell als nur für Kriegsdauer suspendiert gelten. MACNAIR (Legal effects of war, 1920, S. 63—73) meint, daß im Weltkrieg die *Aufhebung* der Vorkriegsverträge die Regel, während die bloße Suspendierung zur Ausnahme wurde. [Für Aufhebung vgl. die Fälle „Rio Tinto Comp. v. Ertel, Bieber & Co.“ 1918, A.C. 260 (EVANS, S. 487—495; STRUPP im Wb. II, S. 399); „Zink Corporation Ltd. v. Hirsch“ 1916, 1. K.B. 541 (dazu MENDELSSOHN-BARTHOLDY im Wb. III, S. 660); „Orconera Iron Co. Ltd. v. Krupp“ 1919, 120 L.T.R. 386; „Hugh Stevenson & Sons Ltd. v. Aktiengesellschaft für Kartonnagen-Industrie“ 1917, 1. K.B. 852, 1918, A.C. 239 (PITT-COBETT II, S. 94—97); „Naylor, Benzon & Co. Ltd. v. Krainische Industriegesellschaft“ 1918, 1. K.B. 331. Für Suspendierung vgl. die Fälle „Halsey v. Löwenfeld“ 1916, 2. K. B. 707; „Tingley v. Müller“ 1917; vgl. im allgemeinen auch die Fälle in Dig. 1919—1922, S. 390—400, 419—422; Dig. 1925/26, S. 440—445, 458—460; Dig. 1927/28, S. 538—540.]

Das britische Vorgehen wurde das Muster für alle Ententestaaten. Frankreich schloß sich, unter Bruch mit seiner ganzen Tradition, mit Dekret

Was die Vorkriegsverträge betrifft, ist ihre Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung nach positivem Völkerrecht — Art. 23 h L.K.O. 1907 — *völkerrechtswidrig*. Das Vorgehen der kontinentalen Alliierten, für die Art. 23 h nur Kodifikation des Gewohnheitsrechts war, war daher rechtswidrig, das vergeltungsweise Vorgehen der Zentralmächte nur als Repressalie rechtmäßig. Was die anglo-amerikanischen Staaten angeht, hängt die völkerrechtliche Wertung von der Bedeutung des Art. 23 h L.K.O. für diese Staaten ab, von der später zu sprechen sein wird.

#### 4. Prozeßuale Stellung feindlicher Zivilpersonen.<sup>231</sup>

In ältester Zeit war die Verweigerung der *persona standi in iudicio* für feindliche Ausländer allgemein angenommen. Auf dem Kontinent bildete sich die gegenteilige Regel gewohnheitsrechtlich heraus, während in England stets die Norm des „Common Law“ galt, wonach ein feindlicher Ausländer vor englischen Gerichten nicht klagen kann,<sup>232</sup> eine Praxis, die von den V. St. übernommen wurde.<sup>233</sup> Die II. Haager Friedenskonferenz 1907 hatte, auf deutschen Antrag, die neue Norm des Art. 23 h L.K.O. angenommen, wonach „namentlich untersagt ist: die Ausschließung der Klagbarkeit der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegen-

v. 27. IX. 1914 dem britischen Vorgehen an und ging in der Determinierung des Feindbegriffes noch darüber hinaus; das Dekret stützt sich auf *Völkerrecht* („Une des conséquences de l'état de guerre, depuis longtemps admise par le droit des gens, est d'entraîner l'interdiction de tout commerce avec l'ennemi“).

In den V. St. (erster „Trading with the Enemy Act“ schon v. 6. VII. 1812; vgl. die Fälle bei MOORE VII, S. 244—253) „Trading with the Enemy Act“ v. 6. X. 1917; auch das System der „Schwarzen Listen“, gegen die Amerika als Neutraler energisch protestiert hatte, wurde übernommen. Das Vorgehen aller alliierten Staaten wurde durch die *Pariser Wirtschaftskonferenz* 1916 vereinheitlicht.

Die *deutsche und österreichische* Wirtschaftskriegsgesetzgebung, inhaltlich viel weniger weitgehend, erfolgte bloß „im Vergeltungswege“.

<sup>231</sup> Vgl. dazu und besonders zu Art. 23 h) L.K.O.: POLITIS in R.G. XVIII 1911, S. 249—259. KOHLER in Z.V.R. V 1911, S. 384—393. HOLLAND in R.G. XIX 1912, S. 120—125 und L.Q.R. XXVIII 1912, S. 94—98. CHARTERIS in „Juridical Review“ 1911, S. 307—323. WEHBERG in Leg. Comp. XV 1913, S. 197—224. STRUPP in Niem. XXIII 1913, Abtg. II, S. 118—159 und in Z.V.R. VIII 1914, S. 57—66. MACNAIR in L. Q. R. XXXI 1915, S. 154—169; XXXIV 1918, S. 134—142. H. HANNA: The war and suspension of legal remedies. Dublin 1914. VALÉRY: A propos de la condition des sujets ennemis devant les tribunaux français. Paris 1916; *derselbe* in R. G. XXIII 1916, S. 349—394. M. CONIGLIO: Gli effetti della guerra nei contratti (l'art. 23 h). Rom 1913. BARTHÉLEMY in Clunet XLIII, S. 1473—1504. J. SIGNOREL: Le statut des sujets ennemis. Paris 1916. Untersuchungs-ausschuß IV, S. 367—369. Harv.L.R. XXXI 1918, S. 470—475. MENDELSON-BARTHOLDY in Z.V.R. 1917/18, S. 282—321. GARNER I, S. 117—146. PELLIZZI in Clunet XLVI 1919, S. 80—83, 659—664.

<sup>232</sup> Präzedenzfälle schon aus 1454; „Wells v. Williams“ 1698; „The Hoop“ 1799; „Alciator v. Smith“ 1812; „Alcinous v. Nigren“ 1854. Vgl. EVANS, S. 518—521.

<sup>233</sup> „Wilcox v. Henry“ 1782; „Clark v. Morey“ 1813; vgl. HYDE II, S. 216—222.

seite“, eine Norm, die, wie allgemein vertreten wurde, die Länder des „Common Law“ zu einer Änderung ihres Landesrechts völkerrechtlich verpflichtete. Großbritannien hatte vorbehaltlos ratifiziert; aber E. T. HOLLAND sprach schon 1908 Zweifel aus, der Amerikaner DAVIS vertrat eine restriktive Interpretation und am 27. III. 1911 bekannte sich die britische Regierung in einem an OPPENHEIM auf dessen private Anfrage gerichteten Brief zu der Auslegung, wonach Art. 23 h sich nur auf das Verhältnis zwischen dem Kommandanten der Invasionsarmee und der Bevölkerung der invadierten Gebiete beziehe und keine Änderung des „Common Law“ involviere.

Im Weltkrieg hat Großbritannien seine alte Praxis weiter verfolgt.<sup>234</sup>

Vor 1907 bestand keine allgemeine Völkerrechtsnorm. Die neue Norm des Art. 23 h L. K. O. 1907 wurde von allen Großmächten, mit Ausnahme Italiens, vorbehaltlos ratifiziert und steht für die kontinentalen Staaten im Einklang mit ihrer früheren Auffassung und Praxis. Die britische, in einem Brief an einen Privaten, zwei Jahre nach vorbehaltloser Ratifikation erfolgte Änderung der Stellungnahme kann rechtlich nicht als relevant angesehen werden, sondern nur die Frage, ob die britische Regierung nicht schon bei Abschluß und Ratifikation diese Auffassung vertrat, ob daher, nach allgemein-völkerrechtlichen Normen, ein gültiger Vertrag zustande gekommen war.<sup>235</sup> Jedenfalls litt dieser wichtige Artikel seit Jahren vor dem Weltkrieg und leidet bis heute an dem Widerspruch zweier Interpretationen und ist daher rechtspolitisch die Klärung der Rechtslage zu fordern.

### 5. Feindlicher Charakter von Personen und Korporationen.<sup>236</sup>

In den *kontinentalen* Ländern war die *Staatsangehörigkeit*<sup>237</sup> unbestritten das Kriterium, nach dem sich die Eigenschaft als feindlicher Ausländer richtete. Der „alien-enemy“-Begriff des *englischen* Rechts

<sup>234</sup> Maßgebender Fall: „Porter v. Freudenberg“ (EVANS, S. 512—515); vgl. auch „Rodriguez v. Speyer“ 1919, A. C. 59 (EVANS, S. 501—512): „An enemy alien, unless here by royal licence, is ex lex and has no more status in the Courts than an outlaw.“ Doch konnte der feindliche Ausländer als Beklagter vor Gericht auftreten (vgl. „Robinson & Co. v. Continental Insurance Co.“ 1915, 1. K. B. 155), aber auch als Kläger, wenn er entweder seinen Wohnsitz („residence“) im neutralen oder freundlichen Ausland hat, oder wenn er sich unter einer „Lizenz“ in Großbritannien aufhält, als die sogar der Status als Zivilinternierter betrachtet wurde. (Vgl. „Dutchess of Southerland“ 1915, 31 T. L. R. 394; „Princess Thurn and Taxis v. Moffit“, 1 Cl. 58, 1915; führender Fall: „Schaffenius v. Goldberg“ 1916, 1. K. B. 284; dazu MENDELSSOHN-BARTHOLDY im Wb. II, S. 445/46.)

<sup>235</sup> Die britische Auffassung stützte sich vor allem auf die systematische Stellung des Art. 23 h in der L. K. O. Vgl. auch die Ausführungen von EBERS in seinem Gutachten für den deutschen Untersuchungsausschuß, der die Ansicht vertritt, daß Großbritannien im Zeitpunkt der Signierung und Ratifizierung diesen Artikel im kontinentalen Sinn habe verstehen *müssen* und der daher das britische Vorgehen im Weltkrieg für rechtswidrig hält.

<sup>236</sup> Vgl. außer der früher genannten Literatur noch HELD im Wb. I, S. 301—307.

<sup>237</sup> So schon VATTEL, I. III, ch. V, § 70.

läßt zwar auch für gewisse Zwecke, so Ausweisung und Internierung, die Staatsangehörigkeit, aber für Zwecke des Wirtschaftskrieges im engeren Sinn grundsätzlich *Domizil* oder *Handelsbetrieb im feindlichen Gebiet*<sup>238</sup> entscheiden. Feind in *diesem* Sinn ist daher derjenige, der *freiwillig* im Feindesland *weilt* oder dort Geschäfte betreibt<sup>239</sup>, daher, unter Umständen, auch der neutrale, alliierte und selbst britische Staatsangehörige,<sup>240</sup> dagegen, unter Umständen, nicht der feindliche Staatsangehörige. Dieser traditionelle „alien-enemy“-Begriff lag der britischen Gesetzgebung und Rechtsprechung bei Beginn des Weltkrieges zugrunde,<sup>241</sup> er wurde aber im Weltkrieg ständig — durch Einbeziehung des vom Feind besetzten Gebietes, durch Aufstellung der „Schwarzen Listen“, durch Einbeziehung des fremden Kriteriums der *Staatsangehörigkeit*<sup>242</sup> — erweitert.

Die feindliche Eigenschaft *juristischer* Personen richtete sich auf dem Kontinent, aber auch in England<sup>243</sup> nach dem Land, nach dessen Gesetzen sie errichtet waren, ohne Rücksicht darauf, wo sie ihren Sitz haben, Handel treiben, oder wer ihre Direktoren oder Aktionäre seien. Auch hier brachte Gesetzgebung und Rechtsprechung schrittweise eine Erweiterung des Feindbegriffes<sup>244</sup>, auf den Sitz der Tätigkeit, auf die Staatsangehörigkeit, auf die „feindliche Verbindung“, auf die feindliche Kontrolle.<sup>245</sup>

\* \* \*

<sup>238</sup> Daher die britischen Vorbehalte zu Art. 16—18 der V. Konv. 1907, die auch nicht ratifiziert wurde. Der Unterschied: Staatsangehörigkeit — Domizil als Kriterium der feindlichen Eigenschaft spielt auch im Seekriegsrecht eine große Rolle.

<sup>239</sup> „commercial domicile.“

<sup>240</sup> Vgl. die Fälle: „The Harmony“ 1800 (EVANS, S. 411—413); „The Indian Chief“ 1801 (ibid. S. 414—416); „The Anglo-Mexican“ 1916 (ibid. S. 418—428); (dazu GRAU im Wb. I, S. 55/56).

<sup>241</sup> Vgl. die Proclamation Nr. 2 v. 9. IX. 1914, Punkt 23; „Porter v. Freudenberg“ 1915: „The test of a person being an alien enemy is *not* his nationality, *but the place* in which he resides or carries on business.“

<sup>242</sup> Proclamation v. 25. VI. 1915, Punkt 1; „Trading with the Enemy (Extension of Powers) Act“ v. 23. XII. 1915.

<sup>243</sup> Sog. „legal entity theory“; führender Fall: „Salomon v. Salomon & Co.“, 1897, A. C. 22.

<sup>244</sup> In der Proclamation v. 9. IX. 1914 kommt es nur auf das „*incorporated in an enemy country*“ an; s. auch „Continental Tyre v. Tilling“ 1914, T. L. R. XXXI 77. Aber Proclamation v. 14. IX. 1915, „Trading with the Enemy Act“ v. 23. XII. 1915, Proclamation über die „Schwarzen Listen“ v. 23. V. 1916. Die Entscheidung im Fall „Daimler Co. Ltd. v. Continental Tyre and Rubber Co. Ltd.“ 1916, 2 A. C. 307 brachte die Doktrin der „feindlich-kontrollierten“ Gesellschaft (vgl. auch „In re Hilckes“ 1917, 33 T. L. R. 28; weitere Fälle bei MACNAIR in Br. Y. B. IV 1922/23, S. 49—53), die mit dem „Trading with the Enemy Act“ 1916 v. 27. I. 1916 in die Gesetzgebung übergeht. Die weitestgehende Definition der „*enemy-controlled corporation*“ im „Trading with the Enemy Act“ 1918 v. 8. VIII. 1918.

<sup>245</sup> In Amerika nahm der „Trading with the Enemy Act“ v. 6. X. 1917 auch das neue Staatsangehörigkeitsprinzip und das System der „Schwarzen Listen“ an, dagegen für Gesellschaften nicht die Kontrolltheorie: Amerika „*abstained from attempting to go behind the corporate charter*“; führender Fall: „Fritz Schultz Jr. v. Raimer & Co.“ 1917. — Das *französische* Dekret

Unter „Wirtschaftskrieg“ sind jene von Kriegführenden und auf Grund des Kriegs gegen feindliche Individuen und die feindliche Volkswirtschaft getroffenen Maßnahmen zu verstehen, die wirtschaftlichen Charakter haben, keine militärischen Gewaltakte sind und sich vor allem auf das *Heimatgebiet* erstrecken.<sup>246</sup> Das Wirtschaftskriegsrecht des Weltkrieges war *Landesrecht*. Eine *materielle Völkerrechtsnorm* war nur in Art. 23 h L. K. O. 1907 vorhanden, während in allen anderen Fragen das Völkerrecht den Kriegführenden die *Kompetenz* zur Regelung nach ihrem Ermessen gibt. Dem Wirtschaftskriegsrecht des Weltkrieges, das im Zusammenhang mit den *seekriegsrechtlichen* Maßnahmen des Weltkrieges gewertet werden muß, war auch der starke Eingriff in die Rechte der *Neutralen* eigentümlich. Doch ist durch die Praxis des Weltkrieges keineswegs neues, „lebendes“ (ELTZBACHER) Völkerrecht entstanden; *rechtsdogmatisch* wie *rechtspolitisch* wird man sich vollinhaltlich den Konklusionen der Entschliebung des deutschen parlamentarischen Untersuchungsausschusses<sup>247</sup> anschließen können.

### § 9. Kriegsverträge.<sup>248</sup>

Als *Kriegsverträge* werden die von den Kriegführenden während der Dauer des Krieges geschlossenen Verträge bezeichnet.<sup>249</sup> Die Terminologie der Literatur ist schwankend. Man wird zwei Gruppen unterscheiden können: a) Verträge, die zwischen den kriegführenden Staaten selbst — meist an neutralem Ort oder auch durch neutrale Vermittlung — verhan-

v. 27. IX. 1914 ging von Anfang an am weitesten, indem es das kontinentale Staatsangehörigkeitsprinzip mit dem traditionell-britischen „alien-enemy“-Begriff kumulierte. Frankreich wendete auch frühzeitig die *Kontrolltheorie* an. — Die *Pariser Wirtschaftskonferenz* 1916 systematisierte dann den so gewonnenen Feindesbegriff weitester Fassung, der nun für das Wirtschaftskriegsrecht der Alliierten maßgebend wurde.

<sup>246</sup> Daher gehören *nicht* hierher: Wirtschaftsmaßnahmen *ohne* Vorliegen eines Krieges, militärische Maßnahmen, auch wenn sie, wie vor allem im Seekrieg, die feindliche Wirtschaft treffen sollen, das Wirtschaftsrecht der Pariser Friedensverträge, die „*arme économique*“ des Art. XVI V. B. P. — Die Stellung feindlicher Ausländer und ihres Eigentums im *Kriegsgebiet* wird durch Land-, See- und Luftkriegsrecht geregelt.

<sup>247</sup> IV, S. 373/74.

<sup>248</sup> Ältere Literatur bei LUEDER: Landkriegsrecht, S. 525—544. P. L. PRÉTOT: Des conventions militaires et de leur exécution habituelle. Paris 1848. R. EMANUEL: Les conventions militaires dans la guerre continentale. Paris 1904. CHR. MEURER: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. München 1907. S. 196—206. M. F. BÉNY: Les conventions entre généraux d'armée au cours d'une guerre. Paris 1920. KIRCHENHEIM: Kartelle im Wb. I, S. 624—626. — P. BEAUVAIS: Essais sur les capitulations. Paris 1903. HENRY: Les capitulations des places fortes. Paris 1909. KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 613—615; *derselbe*: Suspension d'armes im Wb. II, S. 701. P. ROBERT: Des effets de l'armistice général. Paris 1906. STRUPP: Waffenstillstand im Wb. III, S. 314/15. M. SIBERT: L'armistice dans le droit des gens in R. G. XL 1933, S. 654—715.

<sup>249</sup> Die besonders von anglo-amerikanischen Autoren in diesem Zusammenhang behandelten „*passports*“, „*safe-conducts*“, „*safeguards*“ sind keine Verträge.

delt und abgeschlossen werden.<sup>250</sup> b) Verträge zwischen militärischen Befehlshabern der Kriegführenden, besonders Kapitulationen und Waffenstillstände.

Die *Kapitulation*<sup>251</sup> ist ein zwischen feindlichen Befehlshabern geschlossener Vertrag, durch den entweder eine Festung oder eine Truppenmacht im offenen Feld oder ein Schiff oder eine Eskader dem Feind übergeben wird. Die L. K. O., welche die Kapitulationen nur sehr mangelhaft in dem einzigen Art. 35 regelt, bestimmt nur, daß sie den Regeln der militärischen Ehre Rechnung tragen und, wenn einmal abgeschlossen, von beiden Parteien gewissenhaft eingehalten werden müssen. Zum Abschluß dieser völkerrechtlichen, unter der Norm „*pacta sunt servanda*“ stehenden Verträge sind die Kommandanten einer Festung, die Oberbefehlshaber und Kommandanten selbständiger Armeeabteilungen,<sup>252</sup> ohne besondere Ermächtigung, nach Völkerrecht kompetent; die Kompetenz ist aber auf die bestimmten ihnen unterstehenden militärischen Angelegenheiten beschränkt. Kapitulationen bedürfen keiner Ratifizierung. Der kapitulierende Kommandant ist völkerrechtlich berechtigt, *vor* oder während der Kapitulationsverhandlungen Kriegsgerät und ähnliches zu vernichten, dagegen *nicht* mehr vom Zeitpunkt des Abschlusses der Kapitulation. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben; Schriftlichkeit ist die Regel. Mangels besonderer Bestimmungen in der Kapitulation werden die kapitulierenden Truppen Kriegsgefangene, das Kriegsmaterial wird im Zustand zur Zeit des Abschlusses des Vertrages übergeben. Auch bei bedingungsloser Kapitulation ist den Kapitulierenden kraft Kriegsrecht die Stellung von Kriegsgefangenen rechtlich gesichert.

Unpräzise wie die Verwendung des Wortes „Kartell“ ist auch der Gebrauch der Ausdrücke *Waffenruhe* und *Waffenstillstand*. Als *Waffenruhe* („*suspension d'armes*“) wird gewöhnlich eine zwischen militärischen Befehlshabern vereinbarte Unterbrechung der Feindseligkeiten für ganz kurze Zeit und für bestimmte, lokale Zwecke bezeichnet; doch ist die Grenze gegenüber dem *lokalen Waffenstillstand* fließend. Die L. K. O. spricht nur vom *Waffenstillstand* und unterscheidet in Art. 37 den *allgemeinen*, der die militärischen Operationen der Kriegführenden *überall*, und den *lokalen Waffenstillstand*, der die Operationen nur *zwischen bestimmten Teilen der kriegführenden Armeen* und innerhalb eines bestimmten Gebietes unterbricht. Die Normen des L. K. O., Art. 36—41, sind unvollständig und in erster Linie durch die besonderen, von den Parteien vereinbarten Normen zu ergänzen. *Waffenstillstandsverträge* stehen natürlich unter der Norm der Vertragstreue. Für *lokale Waffenstillstände* ist der Oberkommandierende der in Betracht kommenden Streitkräfte zum Abschluß kompetent; sie bedürfen keiner Ratifikation. Der *allge-*

<sup>250</sup> Diese Gruppe wird oft (z. B. STRUPP, OPPENHEIM) als *Kartelle* bezeichnet; EMANUEL bezeichnet die Verträge der zweiten Gruppe als „*Militärkonventionen*“; KIRCHENHEIM nennt beide Gruppen *Kartelle*.

<sup>251</sup> Beispiele aus neuerer Zeit: Straßburg, Metz, Sedan 1870, Belfort, Paris 1871, Manila 1898, Vereeniging 1902, Port Arthur 1905; im Weltkrieg selten; vgl. Kut-el-Amara 1916.

<sup>252</sup> Vgl. HALL, S. 666.

*meine* Waffenstillstand wird entweder von der Regierung oder von den Höchstkommandierenden oder von einer besonderen, von der Regierung ernannten Waffenstillstandskommission geschlossen, wobei entweder im vorhinein volle Vollmacht erteilt wird oder Ratifizierung erfolgt.

Die *Wirkung* des Waffenstillstandes beginnt entweder mit dem in ihm ausdrücklich festgesetzten Datum, andernfalls nach Art. 38 L. K. O. unmittelbar nach der offiziellen Notifikation an die kompetenten Behörden und Truppen; *rechtzeitige* Notifikation ist für beide Parteien Pflicht. Der Waffenstillstand unterbricht die militärischen Operationen, aber der *Kriegszustand dauert fort*. Der Waffenstillstand kann vor oder nach Beginn der Friedensverhandlungen abgeschlossen werden; er ist nicht notwendig die Vorstufe zum Frieden. Denn der Waffenstillstand kann beendet werden: a) bei Abschluß auf *unbestimmte* Zeit, können — Art. 38 L. K. O. — die Feindseligkeiten jederzeit, nach vorheriger Kündigung, wieder aufgenommen werden; b) ein für *bestimmte* Zeit, unter einer resolutiven Bedingung, oder gegen die Verpflichtung zur Kündigung geschlossener Waffenstillstand endet mit Zeitablauf Eintritt der Bedingung, Kündigung, soweit er nicht in den beiden ersten Fällen durch ein neues Abkommen *verlängert* wird; c) der Waffenstillstand endet durch *Verletzung* von einer Seite; die Verletzung durch *Einzelpersonen* gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenenfalls Entschädigung für den erlittenen Verlust zu verlangen — L. K. O., Art. 41; ist dagegen die Verletzung durch eine *Partei* erfolgt, und ist diese Verletzung eine *schwere*, was mangels einer besonderen Norm die verletzte Partei nach ihrem Ermessen beurteilt, hat diese das Recht, den Waffenstillstand zu kündigen, und sogar, in dringenden Fällen, die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen — L. K. O., Art. 40.

Der Waffenstillstand unterbricht die militärischen Operationen; aber schwierige Fragen, über welche die L. K. O. nichts enthält, deren eingehende und klare Regelung aber eine dringende rechtspolitische Forderung ist, können entstehen, welche militärischen Aktionen, die keine aktuellen Feindseligkeiten bedeuten, unter dem Waffenstillstand erlaubt oder verboten sind.<sup>253</sup>

### § 10. Beendigung des Krieges.<sup>254</sup>

Das Völkerrecht knüpft die Rechtsfolge des Endes des Krieges an das alternative Vorliegen von drei Tatbeständen:

<sup>253</sup> Waffenstillstandsverträge können natürlich auch noch andere Bestimmungen, so über die Besetzung feindlichen Gebietes, enthalten. Die Waffenstillstände des Weltkrieges (Compiègne v. 11. XI. 1918; vgl. Vorgeschichte des Waffenstillstandes. Amtliche Urkunden. Berlin 1919; v. 3. XI. 1918 mit Österreich-Ungarn, mit Bulgarien zu Saloniki v. 29. IX. 1918, mit der Türkei zu Mudros v. 30. X. 1918, mit Ungarn zu Belgrad v. 13. XI. 1918) stellen kaum mehr einen reinen Typus des Waffenstillstandes dar; sie nähern sich einerseits einem diktierten Präliminarfriedensvertrag, andererseits einer Kapitulation, freilich unter den Bedingungen des und im Vertrauen auf den Vorvertrag v. 5. XI. 1918.

<sup>254</sup> Vgl. KIRCHENHEIM in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, IV 1889, S. 791—854. DARRAS: Étude sur les traités de paix. 1900. SUGUET:

1. *Debellatio*<sup>255</sup> der einen kriegführenden Partei;<sup>256</sup> „debellatio“ ist ein Tatbestand, an den das Völkerrecht die Rechtsfolge: „Untergang eines Staates im Sinne des Völkerrechts“ knüpft; sie ist dann gegeben, wenn die Staatsgewalt eines Staates *tatsächlich* und *vollständig* zu funktionieren aufgehört hat<sup>257</sup>; sie beendet auch den Krieg, der rechtlich zwischen debellierendem und debelliertem Staat bestand. Der Endigungsgrund ist hier die *debellatio*, nicht ein Friedensvertrag, für den es ja an einem Gegenkontrahenten fehlt.<sup>258</sup>

2. Wie der Krieg nicht bloß durch Kriegserklärung, sondern auch durch bloßen Beginn der Feindseligkeiten beginnen, so kann er auch nicht bloß durch Friedensvertrag, sondern auch durch *bloße Einstellung der Feindseligkeiten* beendet werden;<sup>259</sup> diese Einstellung muß aber eine *beiderseitige* sein; denn es genügt, wenn der Krieg auch nur durch *eine* Partei fortgesetzt wird.<sup>260</sup>

Wie Kriegsbeginn ohne Kriegserklärung, so bietet auch das Kriegsende ohne Friedensvertrag schwierige, analog gelagerte Probleme: die Frage nach den Rechtswirkungen einer solchen Beendigung,<sup>261</sup> Probleme, *seit wann* und *ob* Kriegsende vorliegt, *welche* Einstellung der Feindseligkeiten nötig ist, *wie lange* die Feindseligkeiten aufgehört haben müssen.<sup>262 263</sup>

Étude juridique des grands traités de paix 1648—1801. 1903. PHILLIMORE: Three centuries of treaties of peace. 1917. C. PHILLIPSON: Termination of war and treaties of peace. London 1916. J. P. HAAS: Die Kriegsbeendigung nach modernem Völkerrecht. Greifswald 1918. R. HOPPE: Die Kriegsbeendigung nach Völkerrecht und deutschem Reichsrecht. Greifswald 1918. STRUPP im Wb. I, S. 713—718. A. PONSONBY: Wars and treaties 1815—1914. London 1918. Corpus pacificationum. 1792—1913. Berlin 1924. TAUSILL in L. Q. R. XXXVIII 1922, S. 26—37. BECKETT in L. Q. R. XXXIX 1923, S. 89—97. NOLDE in Leg. Comp. IV 1923, S. 395—408. HUDSON in Harv. L. R. XXXIX 1926, S. 1029—1045. H. KRAUS im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. A., 4. Bd., Jena 1926, S. 410—444. A. M. VILLALBA: Los tratados de paz. Madrid 1927.

<sup>255</sup> Der oft gebrauchte Ausdruck „Eroberung“, unter dem die *occupatio terrae nullius*, die *occupatio bellica*, die *debellatio* und die sog. „Annexion“ auf Grund eines Zessionsvertrages zusammengeworfen werden, sollte juristisch ganz vermieden werden.

<sup>256</sup> Beispiele: Hannover, Hessen-Cassel, Nassau 1866; päpstlicher Staat 1870; Burenrepubliken 1902.

<sup>257</sup> Daher nicht Belgien und Serbien im Weltkrieg.

<sup>258</sup> Daher ist der „Vertrag“ von Vereeniging 1902 kein Friedensvertrag. *Debellatio* erfordert aber rechtlich Effektivität; der Burenkrieg endete zwar durch *debellatio* 1902, aber die britische Annexionsproklamation 1900, wie die italienische im Tripoliskrieg war rechtswidrig.

<sup>259</sup> Beispiel: Frankreich-Mexico 1867.

<sup>260</sup> Vgl. die *einseitige* Erklärung der Russen in Brest-Litowsk v. 10. II. 1918, „Rußland gehe aus dem Kriege heraus“, worauf Deutschland mit der Beendigung des Waffenstillstandes und Wiederaufnahme der Feindseligkeiten antwortete.

<sup>261</sup> Besonders die anglo-amerikanische Lehre vertritt für diesen Fall das sog. Prinzip *Uti possidetis*.

<sup>262</sup> Vgl. die Note des amerikanischen Staatssekretärs an den spanischen Gesandten v. 22. VII. 1868 bei MOORE VII, S. 336/37.

<sup>263</sup> Vgl. das einseitige Dekret Costa-Ricas v. 4. II. 1920 über das Ende des Kriegszustandes mit Deutschland, während das entsprechende deutsche Gesetz erst am 15. V. 1921 erging.



Solche Schwierigkeiten können auch dann entstehen, wenn der Friedensvertrag von einem Kontrahenten nicht ratifiziert<sup>264</sup> oder wieder aufgehoben wird.<sup>265</sup> Liegt dagegen zwischen dem bloß tatsächlichen Aufhören der Feindseligkeiten und dem Inkrafttreten des Friedensvertrages ein, wenn auch langer Zeitraum, so ist der Kriegszustand erst mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages rechtlich beendet.<sup>266</sup>

3. Die normale Beendigung des Krieges erfolgt durch *Friedensvertrag*.<sup>267</sup> Ihm kann ein *Vorvertrag*<sup>268</sup> vorangehen; ein *Präliminarfriedensvertrag* bindet beide Teile und kann nicht einseitig abgeändert werden. Der *wesentliche* Inhalt des Friedensvertrages ist die Beendigung des Krieges und Wiederherstellung des Friedens<sup>269</sup> zwischen den Kontrahenten.<sup>270</sup> Gewöhnlich gehen mündliche Friedensverhandlungen voraus.<sup>271</sup> Der Friedensvertrag steht unter den allgemeinen Völkerrechtsnormen des Vertragsrechts, soweit sich nicht besondere Normen — so Nichtanfechtbarkeit wegen Zwanges — herausgebildet haben. Er tritt, wenn er nicht selbst etwas anderes bestimmt, mit der Ratifikation oder Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die in der Literatur häufig erörterte Frage, ob, mangels besonderer Bestimmungen, der *status quo ante bellum* oder das sog. Prinzip *Uti possidetis* zugrunde zu legen sei, ist praktisch kaum von Bedeutung, da die Friedensverträge durchgehends eingehende Regelungen enthalten. Nach Inkrafttreten des Friedensvertrages dürfen von keiner Partei mehr Kriegsakte gesetzt werden; widrigenfalls wird Wiederherstellung und Schadenersatz geschuldet.<sup>272</sup> Die Friedensverträge können neben der wesentlichen Bestimmung über die Beendigung des Krieges noch zahlreiche Klauseln enthalten;<sup>273</sup> sie können auch

<sup>264</sup> China ratifizierte den V.V. nicht; aber Chinas Erlaß v. 15. IX. 1919 über die Herstellung des Friedens mit Deutschland, während die diesbezügliche deutsch-chinesische Vereinbarung erst vom 20. V. 1921 datiert.

<sup>265</sup> So Friedensvertrag von Brest-Litowsk; NOLDE will daher als Datum des Kriegsendes zwischen Deutschland und Rußland erst den Vertrag von Rapallo v. 16. IV. 1922 ansehen.

<sup>266</sup> Vgl. die Fälle im Dig. 1919—1922, S. 442—445. Für die V. St. vgl. die Waffenstillstandsproklamation des Präsidenten v. 11. XI. 1918 („The war thus comes to an end“); Fall: „U. S. v. Hicks“ v. 13. IV. 1919 (Dig. 1919—1922, S. 443/44); Joint Resolution of Congress v. 15. V. 1920; Berliner Friedensvertrag erst v. 25. VIII. 1921.

<sup>267</sup> Die Türkei schloß bis 1774 mit christlichen Staaten prinzipiell formal keine Friedens-, sondern nur „Waffenstillstands“-Verträge.

<sup>268</sup> So LANSING-Note v. 5. XI. 1918; vgl. *meine* „Revision“ 1932, S. 190 bis 241.

<sup>269</sup> Doch folgt aus der früher häufigen Stipulierung einer „*pax perpetua*“ — einer diplomatischen „*clause de style*“ — keine rechtliche Verpflichtung.

<sup>270</sup> Alliierte verpflichten sich häufig inter se — so die Entente im Weltkrieg —, keinen Sonderfrieden zu schließen.

<sup>271</sup> *Nicht* den jüngsten Pariser Friedensverträgen.

<sup>272</sup> Vgl. die Fälle „The Mentor“ 1749, „The Nymph“ 1801, „The Thetis“ 1801 (SNOW, S. 385—392); „The John“ 1818 (PITT-COBETT II, S. 344—348).

<sup>273</sup> So über *Amnestie* (in den meisten Friedensverträgen der letzten 150 Jahre, *nicht* in den Pariser Friedensverträgen 1919/20; doch ist die Amnestieklausel nicht allgemeines Völkerrecht und darf daher dort, wo sie fehlt, nicht subintelligiert werden. Vgl. dazu M. SCHRÖDER in Z.V.R. XVI

Bestimmungen enthalten, welche *allgemeiner* Geltung sein und der Fortentwicklung des Völkerrechts dienen sollen.<sup>274</sup>

Was das sog. „postliminium“<sup>275</sup> betrifft, das noch immer von zahlreichen Autoren mitgeschleppt wird, besonders im Zusammenhang mit der Rückkehr der Kriegsgefangenen und der *occupatio bellica*, so sollte dieser antiquierte, dem römischen Recht entlehnte, nicht nur überflüssige, sondern auch unrichtige Begriff endlich aus dem Kriegsrecht verschwinden.<sup>276</sup>

## Zweites Kapitel.

### Landkriegsrecht.<sup>1 2</sup>

#### § 1. Kriegsschauplatz.<sup>3</sup>

Der Begriff des Landkriegsschauplatzes, im positiven Recht zwar erwähnt<sup>4</sup>, aber nicht definiert, wird in der Literatur einmal als der Raum,

1931, S. 160—167; P. F. SIMON in R. G. I 1919, S. 245—261; VERDROSS im Wb. I, S. 38—40), über *Gebietszessionen*, Plebiszite, Option (vgl. *mein* Werk: Die völkerrechtliche Option. Breslau. I. Bd. 1925, II. Bd. 1928), Auswanderung, Minderheitenschutz, über *Garantien*, vertragsmäßige Besetzungen, Neutralisierung, Entwaffnung, Kriegsentschädigung (vgl. J. SULVÈS: Kriegsentschädigung und Faustpfand in geschichtlicher Beleuchtung. Berlin 1918. VASSIVIÈRE: Étude sur les indemnités de guerre. 1915. ENGMANN in Niem. XXX 1923, S. 146—154. HELD im Wb. I, S. 724—743. L. CAMUZEL: L'indemnité de guerre en droit international. Paris 1928); vgl. auch das sog. „Privatrecht“ der Pariser Friedensverträge (vgl. dazu etwa ROCHOLL im Wb. III, S. 544—572).

<sup>274</sup> So Wiener Kongreß 1815: über Sklaverei, diplomatische Rangordnung, internationales Flußrecht; Seerechtsdeklaration des Pariser Kongresses 1856; Teile I und XIII, sowie manches andere der Pariser Friedensverträge 1919.

<sup>275</sup> Vgl. A. FOCHERIN: Il postliminio nel moderno diritto internazionale. Modena 1908. SERTORIO: La prigionia di guerra e il diritto di postliminio. 1916.

<sup>276</sup> So auch PHILLIPSON, op. cit. S. 230—232; FAUCHILLE, S. 1058/59; besonders DIENA, S. 748/49.

<sup>1</sup> Außer der allgemeinen, am Ende dieses Werkes genannten Literatur vgl. folgende Gesamtdarstellungen des *Landkriegsrechts*: J. GUELLE: Précis des lois de la guerre terrestre. 2 Bde. Paris 1884. J. LEFEBVRE: Le droit de guerre moderne dans la guerre continentale. Paris 1886. C. LUEDER: Das Landkriegsrecht 1889 (in HOLTZENDORFFS Handbuch des Völkerrechts IV, S. 369—544). GABIAT: La guerre continentale. 1891. BERTI: Le leggi della guerra terrestre. Florenz 1891. A. MÉRIGNHAC in R. G. VIII 1901, S. 93—121; R. G. XIV 1907, S. 197—239 und in *Traité*, 3<sup>e</sup> partie, t. 1<sup>er</sup>: Le droit commun de la guerre. La guerre terrestre. Paris 1912. J. BASDEVANT: La Révolution française et le droit de la guerre continentale. Paris 1901. A. MÉRIGNHAC: Les lois et coutumes de la guerre sur terre. Paris 1903. F. LONGUET: Le droit actuel de la guerre terrestre. Paris 1901. P. CARPENTIER: Les lois de la guerre continentale. Paris 1904. 2. A. 1916. A. ZORN: Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung. Berlin 1906. A. E. LEECH: The laws and usages of war on land. Dublin 1906. CHR. MEURER: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. München 1907. TH. E. HOLLAND: The laws of war on land. Oxford 1908. E. DIAZ DE MEDINA: La guerra terrestre ante el derecho internacional. La Paz 1910. J. BILLARD DE SAINT LAMNER: Du droit de la

in dem Krieg geführt wird, ein anderes Mal als der Raum, in dem Krieg geführt werden darf, verstanden; ferner wird das Kriegsgebiet vom Operationsgebiet unterschieden.

1. Das gesamte eigene Staatsgebiet<sup>5</sup> der Kriegführenden ist Kriegsgebiet; ebenso auch das staatenlose Gebiet, in dem Sinne, daß hier Krieg geführt werden darf.

2. Dagegen ist die Kriegführung völkerrechtlich verboten: im sog. neutralisierten Gebiet<sup>6</sup>, im Gebiet der permanent neutralen und der neutralen Staaten. Erklärt aber ein Kriegführender einem permanent neutralen

---

guerre terrestre. Paris 1910. K. SCHÖNLANK: Das Kriegsrecht in den deutschen Befreiungskriegen. Berlin 1910. J. M. SPAIGHT: War Rights on Land. London 1911. EDMONDS and OPPENHEIM: Land Warfare. London 1912. G. TUCHER: Die Weiterbildung des Landkriegsrechts durch die 2. Haager Friedenskonferenz. Berlin 1912. BOUÉDRON: Le droit actuel de la guerre terrestre et les Conférences de la Paix. Paris 1913. JACOMET: Les lois de la guerre continentale. 1913. K. STRUPP: Das internationale Landkriegsrecht. Frankfurt 1914. H. POHL: Deutsches Landkriegsrecht. 1914. BOIDIN: Les lois et coutumes de la guerre sur terre. Paris 1914. J. B. PORTER: International law having particular reference to the laws of war on land. 2. A. 1914. ROSZKOWSKI: Droit actuel de la guerre sur terre. JEDINA: Das internationale Landkriegsrecht. Wien 1919. BACKER & CROCKER: The laws of land warfare. Washington 1919. KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 797—803. PITT-COBETT II, S. 126—183. J. RUIZ-MORENO: Guerra terrestre y aérea. Buenos Aires 1926.

<sup>2</sup> Der herkömmlichen Unterscheidung von Land- und Seekrieg entspricht die Unterscheidung von Land- und Seekriegsrecht. Der Landkrieg wird durch die militärischen, auf Niederringung des Gegners und Besetzung seines Gebietes gerichteten Akte dominiert; der Seekrieg, in dem rein militärische Akte, Seeschlachten, ganz zurücktreten können, geht vor allem darauf aus, die feindliche Wirtschaft zu treffen. Der Luftkrieg wird durch die technische Möglichkeit, den Krieg ins Hinterland tragen zu können und durch die Unmöglichkeit der Besetzung feindlichen Gebiets charakterisiert. Zahlreiche Normen des Kriegsrechts gelten für Land-, See- und Luftkrieg. Normen, die oft ausdrücklich nur für den Landkrieg vereinbart sind, wie etwa das Kriegsgefangenenrecht, gelten zweifellos auch für den Seekrieg. Dagegen gibt es Normen, die für Land- und Seekrieg oft erheblich abweichen. Die Frage, ob in einem konkreten Fall Land- oder Seekriegsrecht anzuwenden ist, kann zu Schwierigkeiten führen; weder ist die Angehörigkeit der Streitkräfte, welche den kriegerischen Akt setzen, zu den Land- oder Seestreitkräften, noch ist der Ort, wo diese kriegerischen Akte gesetzt werden, unbedingt entscheidend. Vgl. HOLD-FERNECK II, S. 270/71.

<sup>3</sup> Vgl. O. BOECKNER: Der Kriegsschauplatz. Berlin 1911. KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 777—779. WILLMS im Wb. III, S. 965—967.

<sup>4</sup> L. K. O. 1907, Art. 39; V. Konv. 1907, Art. 11.

<sup>5</sup> Landgebiet und Eigengewässer, auch das Gebiet der Kolonien, der Vasallenstaaten; dagegen nicht die Mandatsgebiete im Fall des Krieges der Mandatarmacht. Bei Protektoratsgebieten entscheidet der Protektoratsvertrag. Was „besetzte“ (Bosnien-Herzegowina 1878—1908), „gepachtete“ — in China — Gebiete betrifft, wird gewöhnlich gelehrt, daß sie dem Schicksal des Okkupanten folgen, in einem Krieg des „nudus dominus“ aber neutral bleiben. Cypern und Ägypten waren im Tripoliskrieg als neutral, im Weltkrieg als kriegführend behandelt worden.

<sup>6</sup> Vgl. STRUPP: Neutralisation, Befriedung, Entmilitarisierung. Stuttgart 1933. Davon zu unterscheiden ist der Fall, daß ein Kriegführender erklärt, den Krieg auf einen bestimmten Teil des Landgebietes des Gegners beschränken zu wollen (Italien im Tripoliskrieg: Beschränkung auf Afrika).

oder neutralen Staat den *Krieg*, so ist das Gebiet des *vormals* Neutralen nun *Kriegsgebiet*, obwohl im ersteren Fall die Kriegserklärung ein völkerrechtliches Unrecht sein kann; aber auch der verbotene Krieg ist Krieg. Von Kriegführung auf *neutralem* Gebiet kann daher nur gesprochen werden, wenn kriegerische Akte auf dem Gebiete eines neutralen Staates gesetzt werden, *ohne* daß dieser aufhört, neutral zu sein, weil er entweder pflichtwidrig<sup>7</sup> die Abwehr der Neutralitätsverletzung unterläßt oder dazu nicht imstande ist. Der Kriegführende, der *zuerst* auf neutralem Gebiet kriegerische Akte setzt, begeht damit ein völkerrechtliches Unrecht<sup>8</sup>, während sein Gegner *berechtigt* ist, das neutrale Gebiet als Kriegsschauplatz zu behandeln. Die Rechtslage des *besetzten neutralen* Gebietes ist vertragsrechtlich nicht geregelt; aber die Rechtsstellung des Kriegführenden im besetzten *feindlichen* Gebiet stellt jedenfalls eine Maximalgrenze dar.

## § 2. Die Personen im Landkriege.

### 1. Die Streitkräfte.<sup>9 10</sup>

Die Kontrahenten der IV. Konv. 1907 sind nach Art. I. verpflichtet,<sup>11</sup> ihren *Landheeren*, die durch Kriegsausbruch zur Setzung kriegerischer Akte im Rahmen des Kriegsrechts ermächtigt werden, Verhaltensmaßregeln zu geben, die der L. K. O. entsprechen.<sup>12</sup> Da das ganze Kriegsrecht auf der Unterscheidung von bewaffneter Macht und Zivilbevölkerung

<sup>7</sup> V. Konv. 1907, Art. 1, 2, 10.

<sup>8</sup> Im Weltkrieg Japan bei seinem Angriff auf Kiautschau über chinesisches Gebiet; Operationen der Entente auf neutralem griechischem Gebiet. Hauptfall: Russisch-Japanischer Krieg; Korea, mit dem aber Japan einen „Bündnisvertrag“ schloß; Mandschurei, die aber von den Russen besetzt war; China, das übrigens mit Rußland einen geheimen, Japan damals unbekanntem Allianzvertrag hatte („Li-Lobanow“-Vertrag 1896), überließ die Mandschurei den Kriegführenden als Kriegsschauplatz, erklärte und beobachtete aber im übrigen strikte Neutralität, eine Lage, zu der die übrigen Staaten ihre Zustimmung gaben.

<sup>9</sup> LIEBER 1863, Art. 21—25, 52, 57, 81—85; Brüssel 1874, Art. 9—11. Manuel d'Oxford 1880, Art. 1, 2; L. K. O. 1907, Art. 1—3.

<sup>10</sup> Vgl. GRENANDER: Le droit d'être considéré comme soldat. Paris 1882. M. BRESSONET: De la qualité de belligérent dans la guerre continentale. Paris 1902. H. KAEGI: Die Kriegführenden im Landkrieg. Basel 1909. KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 653/54, 723/24 (Kriegsberichterstatter). — ULLMANN in „Deutsche Juristenzeitung“ 1906, S. 787 (Militärbevollmächtigte). — CHARETON: Les corps francs dans la guerre moderne. LIoux: Le droit de belligérence dans les dernières guerres continentales. Toulouse 1910. MÉRIGNHAC: Les corps francs et les troupes exotiques au cours de la guerre actuelle. 1917. DE LA PRADALLE: Les troupes de couleur à la guerre. 1918. — HELBING: La levée en masse. 1911. LUTHEROTH: Volksaufgebot im Wb. III S. 304—309. — F. LIEBER: Guerilla parties. New York 1862. GAIRAL DE SÉRÉZIN: La guerre de guérillas. Paris 1901.

<sup>11</sup> Die Angehörigen der bewaffneten Macht sind daher nie „Subjekte des Völkerrechts“; dagegen spricht auch nicht die Formulierung des Art. 26, L. K. O.

<sup>12</sup> Die Formulierung: „entsprechen“ ist rechtskritisch zu tadeln, da sie ein einheitliches Landkriegsrecht gefährden kann; vgl. die abweichenden Reglements der verschiedenen Staaten.

beruht, nur die erstere zur Setzung kriegerischer Akte ermächtigt ist, nur sie den Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene hat, nur gegen sie feindliche militärische Akte gerichtet werden dürfen, ist die Abgrenzung von Streitkräften und Zivilbevölkerung, die klare, rechtliche Determinierung, wer Angehöriger der bewaffneten Macht ist und wer nicht, von fundamentaler Bedeutung.

Nach Art. 1 L. K. O. kommt dem *Heer*<sup>13</sup> die Eigenschaft als Kriegsführender zu.<sup>14 15</sup> Die große Frage war aber von jeher, ob außer dem Heer noch Personen als Angehörige der bewaffneten Macht anzuerkennen sind. Die L. K. O. stellt diesbezüglich ein Kompromiß dar, das sich in langer Entwicklung als Kompromiß zwischen den Gesetzen der Humanität — vor allem in der dem Patriotismus gezollten Anerkennung — und den militärischen Notwendigkeiten (Sicherheit des kämpfenden Heeres), zugleich als Kompromiß zwischen den verschiedenen Bedürfnissen der verschiedenen Staaten herausgebildet hat. Wir können einen *organisierten* und einen *unorganisierten* Volkskrieg unterscheiden.

Nach Art. 1 L. K. O. sind ebenfalls Kriegführende *Milizen* und *Freiwilligenkorps*, die *nicht* einen Bestandteil des Heeres bilden, wenn jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist, wenn sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, die Waffen offen führen und bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.<sup>16 17 18 19</sup> Sie sind zwar organisiert, aber

<sup>13</sup> Die Art der Organisation des Heeres überläßt das Völkerrecht den Staaten. Milizen und Freiwilligenkorps gehören daher zum „Heer“ im Sinn des Art. 1 L. K. O., wenn sie gesetzmäßig einen Bestandteil des Heeres bilden.

<sup>14</sup> Dem Heer eines Kriegsführenden können auch neutrale Staatsangehörige angehören; dagegen besteht das Verbot des Art. 23 in fine, L. K. O.

<sup>15</sup> Ein völkerrechtliches Verbot der Verwendung *farbiger* Truppen besteht nicht, wenn sie den sonstigen Normen des Kriegesrechts entsprechen. Die L. K. O. enthält darüber nichts.

<sup>16</sup> Die Bezeichnungen dieser Milizen und Freiwilligenkorps sind verschieden. Es muß sich aber um Unternehmungen solcher Verbände in einem *Krieg* im Völkerrechtssinn handeln, wenn diese Normen auch für die Situationen der „bloßen Feindseligkeiten“ (Ostasien-Konflikt, Chaco-Kampf vor der Kriegserklärung Paraguays) gelten. Liegt kein völkerrechtlicher Krieg vor, so sind solche Verbände, ob es sich nun um Räuberbanden oder um „Freikorps“, deren Absichten dem reinsten Patriotismus entsprechen, handelt, *nie* Kriegführende, auch wenn sie aus Soldaten zusammengesetzt sind und unter Kommando eines Offiziers stehen. Vgl. etwa GARIBALDIS Freischaren in ihrer Aktion gegen Sizilien, JAMESONS „Raid“ gegen Transvaal, D'ANNUNZIOS Expedition gegen Fiume, ZELIGOWSKIS Handstreich auf Wilna, den „polnischen Aufstand“ KORFANTYS, den „Bandenkrieg“ im Burgenland, den peruvianischen Handstreich auf Leticia.

<sup>17</sup> Der Ausdruck „*Guerillakrieg*“ wird sowohl zur Bezeichnung einer *besonderen Art der Kriegführung*, des Kleinkrieges, der, soweit er sich im Rahmen des Kriegesrechts hält, vollkommen völkerrechtsgemäß ist, als zur Bezeichnung eines von einer besonderen Gruppe, den „guerilleros“ geführten Kampfes verwendet. Hauptbeispiele: Spaniens Kampf gegen Napoleon I. und der Burenkrieg (MÉRIGNHAC in R. G. VIII 1901, S. 93—101).

<sup>18</sup> Historische Beispiele: die Jägerdetachements und Freikorps (Lützwow) 1813; die „franc-tireurs“ 1870.

<sup>19</sup> Die sog. *Marodeure*, d. h. Individuen, ob Zivilisten oder Soldaten, die

nicht von der Regierung autorisiert; sie können unabhängig vom Heer organisiert sein; es muß nur „jemand“ — keineswegs unbedingt ein Offizier — an ihrer Spitze stehen. Die Notwendigkeit eines Abzeichens zeigt, daß Uniformierung nicht erforderlich ist; doch wird das Abzeichen so beschaffen sein müssen, daß es ständig getragen werden muß und nicht jederzeit entfernt werden kann.

Die L. K. O. erkennt aber auch in Art. 2 den *unorganisierten* Volkskrieg, das *Volksaufgebot*, die „levée en masse“ an: „Die Bevölkerung eines nicht-besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.“ Im Gegensatz zu Art. 1 wird hier nicht das Erfordernis der Organisation und des Abzeichens verlangt — ein Kompromiß zwischen den Auffassungen der großen Militärmächte und der kleineren Staaten.

Die Fassung dieser Norm ist nicht glücklich.<sup>20</sup> Das Recht steht nur der „Bevölkerung“, nicht dem einzelnen Individuum zu. Die Kompetenz geht nur auf „Bekämpfung des eindringenden Feindes“, während den Freiwilligenkorps des Art. 1 das Recht der Betätigung auf dem ganzen Kriegsschauplatz („Unternehmungen“) zusteht. Dieses Recht kommt nur der Bevölkerung des *nicht-besetzten* — wohl nicht nur im Sinn der occupatio bellica, sondern auch bloßer Invasion — *Gebietes* beim *Herannahen* des Feindes zu. Doch haben die Haager Debatten 1907 bezüglich der Stellung der Bevölkerung im *besetzten* Gebiet Unklarheit geschaffen; die Frage wurde offen gelassen und in die Präambel der L. K. O. der Satz aufgenommen, daß „namentlich Art. 1 und 2 in diesem Sinn“ — nämlich der subsidiären Normen für die in der L. K. O. nicht geregelten Materien — „zu verstehen sind“.<sup>21</sup>

Daß die Frage einer Volkserhebung auch heute, im Zeitalter der

---

ihre Abteilungen verlassen haben, Armeen folgen, einzeln oder in Banden auf dem Schlachtfeld erscheinen, auf der Suche nach Beute, Verwundete mißhandeln, töten oder berauben, oder Tote ausplündern (Definition von EDMONDS-OPPENHEIM, § 448, übernommen von U. S. Rules of Land Warfare 1917, Nr. 374), werden als Verbrecher behandelt.

<sup>20</sup> Die Einhaltung des Kriegsrechts wird aus psychologischen Gründen und schon aus dem Grund purer Unkenntnis eine oft nur schwer zu erfüllende Bedingung sein. Die Bedingung offenen Waffenführens wurde in die L. K. O. erst 1907 hinzugefügt. „Aus *eigenem* Antrieb“: wie ist die Rechtslage, wenn die Regierung selbst die Organisation in die Hand nimmt? „Ohne Zeit gehabt zu haben“: wann ist diese Bedingung gegeben, wer entscheidet darüber, ob sie gegeben ist?

<sup>21</sup> MEURER hat schon 1907 betont, daß dies zu schweren Interpretationskonflikten in der Zukunft führen kann. Doch ist es zweifellos, daß der Bevölkerung des bereits besetzten oder invadierten Gebietes dieses Recht *nicht* zusteht, weder nach dem Wortlaut des Art. 2, noch nach Gewohnheitsrecht. MOSER schrieb schon 1752: „Wann und wo aber der Feind einmal als Überwinder da ist, seynd die Landes-Eingesessene schuldig, sich gegen denselbigen aller heimlich- und oeffentlichen ~~Gewalth~~thätigkeiten zu enthalten“ (zit. bei GRENANDER, S. 13).

allgemeinen Wehrpflicht, noch aktuell ist, hat im Weltkrieg der *belgische Volkskrieg* bewiesen.<sup>22</sup>

Die bewaffnete Macht kann sich, nach Art. 3 L. K. O., aus *Kombattanten* und *Nichtkombattanten* zusammensetzen; die letzteren sind Angehörige der bewaffneten Macht, die nicht direkt zum Kampf bestimmt sind, wie Ärzte, Geistliche, Militärbeamte, wenn sie auch das Recht haben, Waffen zu tragen und von der Waffe zu ihrer eigenen Verteidigung Gebrauch zu machen. Sie sind gegebenenfalls als Kriegsgefangene zu behandeln, sofern nicht für einzelne Gruppen, etwa nach der Genfer Konvention, Sondernormen bestehen. Von den Nichtkombattanten, die *Angehörige* der bewaffneten Macht sind, sind die Personen des Art. 13 L. K. O. zu unterscheiden, „die einem Heere folgen, *ohne* ihm unmittelbar anzugehören“.

## 2. Parlamentäre.<sup>23</sup>

Die uralte Institution der Parlamentäre, noch immer von Bedeutung, ist durch Art. 32—34 L. K. O., Normen, die als Gewohnheitsrecht auch für den Seekrieg gelten, geregelt. *Parlamentär* ist nach Art. 32 derjenige, „der von einem Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlungen zu treten und sich mit der weißen Fahne zeigt“. Der Rechtsgrund seiner Stellung ist die ihm von einem Kriegführenden gegebene *Autorisierung* zu Verhandlungen, die weiße Flagge sein notwendiges Attribut und Symbol. Er kann allein erscheinen oder von einem Trompeter, Hornisten oder Trommler, von einem Fahnenträger und Dolmetscher begleitet sein.

Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.<sup>24</sup> Der Parlamentär und seine Begleitpersonen haben, nach uraltem Gewohnheitsrecht, *Anspruch auf Unverletzlichkeit* (Art. 32). Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, kann nach Art. 33 „alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen“.<sup>25</sup>

<sup>22</sup> Hinsichtlich desselben standen seit 1914 und stehen bis heute die belgische und die deutsche Auffassung einander gegenüber; leider hat die belgische Regierung die noch 1927 von der deutschen Regierung ausgesprochene Bereitwilligkeit zu einer internationalen Untersuchung dieser Frage abgelehnt. Vgl. das deutsche Weißbuch v. 10. V. 1915, das belgische Graubuch 1917 und die deutsche „Denkschrift über den belgischen Volkskrieg“ 1917. Vgl. MEURER (Untersuchungsausschuß, II 1927, S. 141—260) und die Entschließung des deutschen Untersuchungsausschusses (ibid. II, S. 129 bis 139); *meine* „Revision“, S. 148/49; MEURER: Löwen und der belgische Volkskrieg. 1928. Die ganze umfangreiche, amtliche und private, Kriegs- und Nachkriegsliteratur über diese Frage ist jetzt kritisch besprochen in R. P. OSWALL: Der Streit um den belgischen Franctireurkrieg. Köln 1931.

<sup>23</sup> Vgl. FRISCH im Wb. II, S. 245/46.

<sup>24</sup> Doch gilt eine allgemeine Erklärung, überhaupt keine Parlamentäre empfangen zu wollen, als völkerrechtswidrig (so EDMONDS-OPPENHEIM, § 234).

<sup>25</sup> Meist durch Verbinden der Augen. Aus Art. 33 folgt, daß der Parlamentär, der trotzdem und ohne etwas hinzuzutun etwas sieht und hört, damit keinen Mißbrauch seiner Stellung begeht und auch nicht völkerrechtlich gehindert ist, darüber seinem Kommandanten zu berichten.

Das Privileg des Parlamentärs setzt seine Loyalität voraus. Die L.K.O. kennt zwei Fälle des *Mißbrauches* der Parlamentärstellung: den *schwereren* Fall des Art. 34: Mißbrauch, um *Verrat* zu üben oder dazu anzustiften; die Rechtsfolge ist Verlust des Anspruchs auf Unverletzlichkeit; doch muß der bestimmte und unwiderlegbare Beweis dieses Mißbrauches vorliegen; und den *leichteren* Fall des Art. 33: Mißbrauch der Sendung zur Einziehung von Nachrichten; die Rechtsfolge ist *zeitweilige Zurückhaltung*, wie sie auch Art. 13 L.K.O. und Art. 12 der Genfer Konvention 1906 kennt, eine von der Kriegsgefangenschaft verschiedene Institution; sie ist nach *Völkergewohnheitsrecht* auch ohne Mißbrauch der Sendung des Parlamentärs zulässig, wenn dies aus militärischen Gründen notwendig erscheint.

Diese Normen der L.K.O. bedürfen der Revision. Schon der Ausdruck „Verrat“ in Art. 34, die Abgrenzung gegen den Mißbrauch durch „Einziehung von Nachrichten“ im Art. 33 und damit das Problem, unter welchen Voraussetzungen der seine Sendung mißbrauchende Parlamentär als *Spion* behandelt werden darf, bieten schwierige und wichtige Fragen.

### 3. Spione.<sup>26 27</sup>

*Spion im Sinne des Völkerrechts* ist nur, „wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen versucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen“ (L.K.O., Art. 29). Gleichgültig ist daher, ob es sich um eine Militärperson oder einen Zivilisten, um Mann oder Frau, um einen feindlichen oder neutralen Staatsangehörigen handelt, ob der Betreffende in feindlichem Auftrag oder spontan handelt; gleichgültig ist auch das Motiv der Handlung. *Kundschafter*, nämlich Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des Gegners eindringen, um sich

<sup>26</sup> LIEBER 1863, Art. 88, 102—104; Brüssel 1874, Art. 19—22; Manuel d'Oxford 1880, Art. 23—26; L.K.O. 1907, Art. 29—31.

<sup>27</sup> Vgl. N. DE CHILLY: L'espionnage. Paris 1888. V. COLONIEU: L'espionnage au point de vue du droit international et du droit pénal français. Paris 1888. W. C. J. A. PEPERKAMP: De verspieding in verband met het oorlogsrecht. Maastricht 1889. H. HAINES: The execution of Major André („The English Historical Review“ XVII 1890, S. 31—40). G. FRIEDEMANN: Die Rechtslage der Kriegskundschafter und Kriegsspione nach modernem Völkerrecht. Greifswald 1892. A. ZÜBLIN: Die moderne Spionagegesetzgebung. Zürich 1895. W. N. KLEBOWSKY: Die Militärspionage im Frieden und im Kriege. Leipzig 1894. V. PENNETTI: Reato di spionaggio in tempo di guerra e di pace. Neapel 1896. O. HECHT: Die völkerrechtliche Bedeutung des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. Greifswald 1899. M. COUROTTE: El delito de espionaje. Madrid 1905. F. ROUTIER: L'espionnage et la trahison en temps de paix et en temps de guerre. Paris 1914. A. ADLER: Die Spionage. Marburg 1906 (mit reichen Literaturangaben), und im Wb. II, S. 566—569; III, S. 1071. HALLECK in A. J. V 1901, S. 590—603. M'KINNEY in Ill. L. R. XII 1918, S. 591—628. M. GUINAUD: Déserteurs et espions étrangers. Genf 1923. W. MILLIS: A spy under the common law of war. Detroit 1925. P. CAVADIA: L'espionnage et la trahison. Paris 1926. DU MOULIN ECKART: Die Spionage und ihre Behandlung nach Völkerrecht und Reichsstrafrecht. Coburg 1928. Vgl. auch KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 230.



Nachrichten zu verschaffen, sind keine Spione, haben daher im Fall ihrer Ergreifung Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene. Der *falsche Vorwand*, nicht die Heimlichkeit — trotz des „oder“ in Art. 29 — entscheidet; denn auch der Kundschafter wird und darf heimlich vorgehen. Es muß sich um eine Handlung im *Operationsgebiet* eines Kriegführenden handeln. Der Betreffende muß *Nachrichten* — wohl nur solche, die von irgendeinem Wert für den Krieg sind — einziehen oder einziehen versuchen, *und zwar* in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen, obwohl gegebenenfalls ihn die Beweislast des Gegenteils treffen wird. Der Versuch steht der vollendeten Tat gleich. Gewohnheitsrechtlich wird dem Spion auch derjenige gleichgestellt, der einen Spion unterstützt, ihn wissentlich verbirgt oder an der Spionage teilnimmt. Die Normen der L. K. O. über Spione gelten gewohnheitsrechtlich auch für den Seekrieg.

„Der auf der Tat ertappte Spion darf nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden“ (L. K. O., Art. 30). „Ein Spion, der zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feind gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden“ (L. K. O., Art. 31).

Zur *rechtstheoretischen Konstruktion* der Spionage ist vor allem zu bemerken, daß die *Spionage ein vollkommen erlaubtes Mittel der Kriegführung* ist.<sup>28</sup> Das *Völkerrecht*, wie schon MEURER betont hat, setzt — trotz der Fassung des Art. 30 L. K. O. — auf Spionage keine Strafe. Es wird nun vielfach gelehrt, daß die Spionage zwar eine völkerrechtlich erlaubte Handlung ist und daher vom Völkerrecht nicht unter Strafe gestellt wird, daß dieses aber die Kriegführenden ermächtigt, diese *völkerrechtlich erlaubte Spionage nach innerstaatlichem Recht* als *Verbrechen* zu behandeln und nach ihrem Landesrecht zu bestrafen, so daß L. K. O., Art. 30 und 31, *übergeordnete*, das innerstaatliche Strafrecht der Kriegführenden bindende Normen darstellen — eine unhaltbare Konstruktion: es wäre merkwürdig, wenn dieselbe Handlung völkerrechtlich legal, nach völkerrechtsgemäßem Landesrecht aber ein Verbrechen wäre; liegt ferner ein *Verbrechen* vor, so muß die Norm des Art. 31, wie A. ZORN sagt, als „juristisch nicht konstruierbare Anomalie“ erscheinen; ferner ist es sicher, daß ein Kriegführender gegen einen Spion nach Art. 30 auch dann vorgehen kann, wenn sein innerstaatliches Strafrecht keine Norm gegen den Spion enthält.

Die richtige Konstruktion ist vielmehr meines Erachtens die folgende: Die Spionage ist eine völkerrechtlich legale Handlung. Da sie aber für den Gegner besonders gefährlich ist, autorisiert das Völkerrecht die Kriegführenden, den auf der Tat ergriffenen Spion ausnahmsweise nicht als Kriegsgefangenen zu behandeln, sondern ihn selbst zu töten. Es liegt *keine Strafe* wegen eines Verbrechens, sondern eine *Repressivmaßnahme* gegen einen besonders schädlichen, obwohl erlaubten Akt vor. Das Völkerrecht schreibt aber vor, daß zuerst zweifelsfrei festgestellt

<sup>28</sup> So auch L. K. O. Art. 24; vgl. aber die Sondernormen der L. K. O. Art. 23 in fine und Art. 44.

werden muß — in den Formen eines Gerichtsverfahrens — *ob* Spionage im Völkerrechtssinn vorliegt. Eben weil es sich um eine Repressivmaßnahme gegen einen erlaubten Akt handelt, gilt die besondere Ermächtigung nur beim Ergreifen in *flagranti*, nicht *pro praeterito*.<sup>29</sup> Der Spion handelt *legal*, aber *riskant*, weil er im Fall seiner Ergreifung nach einer *besonderen*, für ihn besonders ungünstigen Völkerrechtsnorm vom Feind behandelt werden darf. Die *Rechtsfigur des erlaubt, aber riskant Handelnden* kommt im Kriegsrecht häufig vor — Blockadebruch, Konterbandehandel, Flucht der Kriegsgefangenen — aber auch im innerstaatlichen Recht: Flucht oder Fluchtversuch aus einem Gefängnis ist keineswegs verboten, keine strafbare Handlung, aber Repressivmaßnahmen, die bis zur Tötung gehen können, zur Verhinderung der Flucht sind ebenfalls rechtmäßig.

#### 4. Kriegsgefangene.<sup>30 31</sup>

Das Kriegsgefangenenrecht bildet ein Hauptstück des Kriegsrechts und zeigt in seiner Entwicklung von der Tötung über die Versklavung, von der Einkerkung und Rechtlosigkeit über die Ranconierung bis

<sup>29</sup> Ebenso beim Blockadebruch, beim Konterbandehandel und bei der gelungenen Flucht des Kriegsgefangenen (L. K. O. Art. 8).

<sup>30</sup> LIEBER 1863, Art. 49—53, 56, 71—82, 105—110, 119—124, 131—133; Brüssel 1874, Art. 23—35; Oxford 1880, Art. 21, 22, 61—83; L. K. O. 1907, Art. 4—20; V. Konv. 1907, Art. 11—15; Genfer Konv. 1906, X. Konv. 1907, Art. 14; XI. Konv. 1907, Art. 5—8. Gewohnheitsrechtliche Geltung des Kriegsgefangenenrechts auch für den Seekrieg. Vgl. auch französisches Règlement du 21 mars 1893 sur les prisonniers de guerre; spanisches Règlement sur le service des armées en campagne 1882, Art. 905—927.

<sup>31</sup> Vgl. E. ROMBERG: Des prisonniers de guerre. Brüssel 1876. O. EICHEL-MANN: Über die Kriegsgefangenschaft. Dorpat 1878. E. VASSAUX: Des prisonniers de guerre et des otages. Paris 1890. E. ROMBERG: Des belligérents et des prisonniers de guerre. Paris 1894. H. HARBURGER in Leg. Comp. II 1900, S. 151—158. L. CROS: Convention et traitement des prisonniers de guerre. Montpellier 1900. J. VIEILLARD-BARON: Les prisonniers de guerre. Paris 1903. BASDEVANT in R. G. XXI 1904, S. 5. F. LOISOU: Du contrat de liberté sur parole. Paris 1904. J. BEINHAEUER: Die Kriegsgefangenschaft. Koblenz 1908. A. DU PAYRAT: Le prisonnier de guerre dans la guerre continentale. Paris 1910. G. MOLINARI: La prigionia di guerra. Piacenza 1910. H. PROBST: Die Kriegsgefangenschaft nach modernem Völkerrecht. München 1911. KORFF-SCHUMIG KERSSENBRÖCK: Die Kriegsgefangenschaft. Göttingen 1911. P. WÜNNENBERG: Die Entlassung der Kriegsgefangenen auf Ehrenwort. Bonn 1911. M. LOEKER: Die Kriegsgefangenschaft. Breslau 1913. G. TAMBARO: Se uno Stato neutrale possa custodire prigionieri di guerra datigli da uno Stato belligerante. Neapel 1915. DAVIS in A. J. VII 1913, S. 521—545. R. F. ROXBURGH: The Prisoners of War Information Bureau in London. London 1915. L. SERTORIO: La prigionia di guerra e il diritto di postliminio. Turin 1916. Sir GRAHAM BOWER in Grot. Soc. I 1916, S. 23—37. WLASSICS in Z. V. R. IX 1916, S. 275—280. C. L. ELIAS: Strafgewalt und Strafgerichtsbarkeit gegenüber Kriegsgefangenen wegen vor der Gefangennahme begangener Straftaten. Wittenberg 1916. W. KNORR: Das Ehrenwort Kriegsgefangener in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Breslau 1916. A. LEMOINE: Les Conventions internationales sur le régime des prisonniers de guerre. Paris 1917. F. v. NAPOLSKI: Die völkerrechtliche Natur der Kriegsgefangeneninternierung. 1919. W. BRANDT: Das Recht der Kriegsgefangenen im Landkrieg. Greifswald 1919. JONAS: Die Rechtsstellung der Kriegs-

zum neuen Kodex der Kriegsgefangenen 1929 besonders deutlich die Fortschritte des Kriegsrechts.

Der Weltkrieg erwies den Mangel des geltenden Rechts. Er schuf mit seinen Millionen Kriegsgefangener neue Probleme in bezug auf Unterbringung, Kleidung, Ernährung, die zumal seitens der blockierten Zentralmächte nur schwer zu lösen waren; die Arbeit der Kriegsgefangenen erhielt außerordentliche Bedeutung. Es ist kein Wunder, daß von beiden kriegführenden Gruppen zahlreiche und schwere Anklagen wegen Verletzung des Kriegsgefangenenrechts erhoben wurden.<sup>32</sup> Bald nach Kriegsausbruch kamen durch neutrale Vermittlung formlose Abreden zwischen den Kriegführenden zustande, besonders auch über die *Hospitalisierung*,<sup>33</sup> denen gegen Ende des Krieges *große Kriegsgefangenenabkommen*<sup>34</sup> folgten, die für die weitere Entwicklung wichtig wurden. Auch nach dem Krieg blieben die Reformbestrebungen im Schwunge<sup>35</sup> und führten zur neuen

---

gefangenen. 1919. G. LEOPOLD: Die Beschäftigung der Kriegsgefangenen. Greifswald 1919. GARNER II, S. 1—57. PHILLMORE in Grot.Soc. V 1920, S. 47—63; VI 1921, S. 25—34. F. SCHOLZ: Bestrafung der Flucht von Kriegsgefangenen in Z.V.R. XI 1920, S. 240—251. P. HÖHNE: Die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen. Greifswald 1921. G. JACCARD: Capture et captivité des prisonniers de guerre en cas de guerre continentale. Lausanne 1922. KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 99, 743—749; II, S. 80, 295—299. RUSÉ in R.G. XXXI 1924, S. 405—415. H. BELFIELD in Grot.Soc. IX 1924, S. 131—147. H. C. FOOKS: Prisoners of War. 1924. A. DE BOSDARI in R.D.I. II 1928, S. 838—845. G. WERNER: Les prisonniers de guerre in Rec.Cours 1928, I, S. 5—107.

<sup>32</sup> Besonders wegen Verweigerung des Pardon, Mißhandlung während des Abtransports von der Front, Ausplünderung, Verwendung in der Feuerzone; mangelhafte Unterbringung, Kleidung, Ernährung, schlechte Behandlung, exzessive Disziplinierung und Bestrafung, Beschimpfung, mangelhafter Schutz gegen Krankheit, postalische Beschränkungen, Anwendung von Repressalien. Vgl. etwa: M. CARTHAY: The Prisoners of War in Germany. New York 1917. E. KREBS: Die Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland. Freiburg i. Br. 1917. C. P. DENNETT: Prisoners of the great war. Boston 1919. C. PLASSMANN: Die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich 1914—1920. Berlin 1921. Untersuchungsausschuß: Verletzungen des Kriegsgefangenenrechts. 2 Halbbände. Berlin 1927 (mit dem umfangreichen Gutachten von MEURER). Farbbücher.

<sup>33</sup> Vgl. die deutsch-britische Vereinbarung über Kriegs- und Zivilgefangene, Haag, v. 2. VII. 1917 (Z.V.R. XI 1920, S. 90—95). *Literatur*: G. SAUSER-HALL: Des belligérents internés chez les neutres en cas de guerre territoriale. Genf 1910. A. MONTANDON: Des internés en pays neutre dans la guerre continentale. Paris 1916. E. FAVRE: L'internement en Suisse des prisonniers de guerre malades ou blessés. 1. Rapport 1916. 3. Rapport 1919. Bern. S. MACCANE LINDSAY: Swiss internment of prisoners of war. New York 1917. H. HAENDLER: Die Hospitalisierung der Kriegsgefangenen. Würzburg 1919. R. REINKE: Die Organisation des Interniertenwesens in der Schweiz. Breslau 1919.

<sup>34</sup> Deutsch-französische Vereinbarungen, Bern, v. 15. III. und 26. IV. 1918, deutsch-italienische Vereinbarung, Bern, v. 15. V. 1918, deutsch-britische Vereinbarung, Haag, v. 14. VIII. 1918; besonders deutsch-amerikanische Vereinbarung, Bern, vom November 1918, in 184 Artikeln (dazu R. STONE in A.J. XIII 1919, S. 406—449).

<sup>35</sup> Vgl. C. PLASSMANN in Z.V.R. XIV 1927/28, S. 521—541. I.L.A. 1921, Haag. F. SCHUSTER: Zur Reform des Kriegsgefangenenrechts. Würzburg 1929.

Konvention über das Kriegsgefangenenrecht v. 27. VII. 1929<sup>36</sup>, einer der wenigen Reformschöpfungen auf kriegsrechtlichem Gebiet seit dem Weltkrieg.

Die heutige Kriegsgefangenschaft ist ihrem Wesen nach weder Rache noch Strafe, sondern Sicherheitshaft, deren einziger Zweck es ist, die Kriegsgefangenen an der weiteren Teilnahme am Kampf zu verhindern.

Anspruch auf Kriegsgefangenschaft haben die Personen der L.K.O., Art. 1—3<sup>37</sup>. Für die Personen des Art. 13 L.K.O., wie Kriegskorrespondenten,<sup>38</sup> Marketender, Lieferanten besteht das Institut der „*Festhaltung*“ („*détention*“).<sup>39</sup> Hält der Feind sie fest, so muß er sie wie Kriegsgefangene behandeln, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitze eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres, das sie begleiten, befinden.<sup>40</sup>

Die Kriegsgefangenschaft beginnt im Zeitpunkt der Kampfunfähigkeit, Entwaffnung, Kapitulation. Im konkreten Fall kann es schwierig sein zu entscheiden, ob der Betreffende noch aktiver Feind oder schon wehrlos ist. Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade und Ungnade ergibt, und die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird, sind verboten.<sup>41</sup>

Bei der Gefangennahme ist nach Art. 9 L.K.O. jeder Kriegsgefangene verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben, widrigenfalls ihm die seiner Klasse zustehenden Begünstigungen entzogen werden können. Was dem Kriegsgefangenen persönlich gehört, mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts, verbleibt sein Eigentum (L.K.O., Art. 4, Konv. 1929, Art. 6). Die Konv. 1929 enthält, auf Grund der Erfahrungen des Weltkrieges, in Art. 7, 8 besondere Normen über den Abtransport aus der Kampfzone. Für die *Behandlung* der Kriegsgefangenen gilt der Grundsatz, daß sie „der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder Abteilungen, die sie gefangengenommen haben, unterstehen und mit Menschlichkeit behandelt werden müssen“ (L.K.O., Art. 4). Die Konv. 1929 ordnet (Art. 2) auch ihren Schutz gegen Beleidigungen und öffentliche Neugierde an, bringt das

<sup>36</sup> Convention relative au traitement des prisonniers de guerre in 97 Artikeln. Vgl. dazu P. CRESSON in A.J. XXIV 1930, S. 148—151; C. PLASSMANN in Z.V.R. XV 1929/30, S. 410—445 und besonders: G. RASMUSSEN: Code des prisonniers de guerre. Kopenhagen 1931.

<sup>37</sup> Kriegsgefangene werden gegebenenfalls auch der feindliche Souverän mit den waffenfähigen Mitgliedern seiner Familie, das feindliche Staatsoberhaupt und die leitenden Minister. Auch kranke und verwundete Angehörige der bewaffneten Macht werden Kriegsgefangene (Genfer Konv. 1906, Art. 2).

<sup>38</sup> Vgl. F. REY in R.G. XVII 1910, S. 63—73. A. PEARCE-HIGGINS: War and the private citizen. London 1912. S. 89—112.

<sup>39</sup> Vgl. L.K.O. Art. 33, V. Konv. 1907, Art. 11, Genfer Konv. 1906, Art. 12.

<sup>40</sup> Auch fremde *Militärattachés* können zurückbehalten werden, doch wird davon meist aus Courtoisie kein Gebrauch gemacht werden; vgl. F. REY in R.G. XVII 1910, S. 73—102.

<sup>41</sup> L.K.O. Art. 23 c, d. Das Vorgehen der „*nettoyeurs*“ im Weltkrieg war rechtswidrig.

wichtige *Verbot der Repressalien* gegen Kriegsgefangene und die *Aufhebung der Allbeteiligungsklausel* (Art. 82). Die Kriegsgefangenen haben ein Recht auf Respektierung ihrer Person und Ehre, behalten die volle bürgerliche Rechtsfähigkeit; Frauen müssen mit der ihrem Geschlecht gebührenden Rücksicht behandelt werden (Konv. 1929, Art. 3). Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen (L.K.O., Art. 7). Sie können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden; ihre Einschließung ist nur als unerläßliche Maßregel und nur solange, als es unerlässlich ist, statthaft (L.K.O., Art. 5). Die Kriegsgefangenen, mit Ausnahme der Offiziere, dürfen nach Dienstgrad und Fähigkeit als Arbeiter verwendet werden; die Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen. Der Verdienst soll zur Besserung der Lage der Kriegsgefangenen verwendet und der Überschuß nach Abzug der Unterhaltskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden (L.K.O., Art. 6). Sie unterstehen den Gesetzen und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Disziplinierungen wegen Unbotmäßigkeit sind zulässig (L.K.O., Art. 8). Die gefangenen Offiziere erhalten dieselbe Besoldung wie Offiziere des gleichen Dienstgrades im Land, in dem sie gefangengehalten werden. Ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet (L.K.O., Art. 17). An die Stelle der L.K.O., Art. 5—8, 17, 18, treten jetzt umfangreiche, detaillierte und weitgehende Normen der Konv. 1929, über Gefangenenlager (Art. 9—26), Kleidung, Nahrung, intellektuelle und moralische Bedürfnisse, Hygiene, Disziplin, Verbringung in andere Lager, über die Arbeit (Art. 27—34), die Verbindung mit der Außenwelt (Art. 35 bis 41), die Einführung von Vertrauensmännern (Art. 42—44), über disziplinarische Strafen und gerichtliche Verfolgungen (Art. 45—67).

Die Kriegsgefangenschaft *endet*: a) mit der Befreiung durch eigene Truppen; b) durch einfache Entlassung;<sup>42</sup> c) durch Entlassung gegen Ehrenwort (L.K.O., Art. 10—12), ein heute obsoletes Institut, das von der Konv. 1929 gar nicht mehr erwähnt wird; d) durch Gefangenen-austausch;<sup>42</sup> e) durch den Tod des Kriegsgefangenen;<sup>43</sup> f) durch Freilassung nach dem Friedensschluß (L.K.O., Art. 20, Konv. 1929, Art. 75); g) durch die gelungene Flucht. *Flucht* und Fluchtversuch sind vollkommen legitime Handlungen, wenn auch der Gegner das Recht hat, die Flucht zu verhindern. Daher unterliegen die Kriegsgefangenen im Fall mißlungenen Fluchtversuches nur disziplinarischer Bestrafung; werden sie nach gelungener Flucht von neuem gefangengenommen, dürfen sie für ihre frühere Flucht nicht bestraft werden.<sup>44 45</sup>

<sup>42</sup> Sei es in den Heimatstaat, sei es durch Hospitalisierung in neutralem Land. Die L.K.O. enthält darüber nichts; aber so schon die Praxis des Weltkrieges, jetzt Konv. 1929, Art. 68—71.

<sup>43</sup> Über Testamente der Kriegsgefangenen und Beerdigung L.K.O. Art. 19; Konv. 1929, Art. 76.

<sup>44</sup> Analog L.K.O. Art. 31; entgegengesetzt L.K.O. Art. 12.

<sup>45</sup> Schon die L.K.O. Art. 14—16 enthält Normen über *Kriegsgefangenen- Informationsbureaux* und die Tätigkeit der Hilfsgesellschaften für Kriegs-

5. Tote, Kranke und Verwundete.<sup>46</sup>

Wenn auch schon seit dem Ende des XVI. Jh. zahlreiche Spezialverträge über die Behandlung von Verwundeten im Kriege geschlossen worden waren, so verdankt das geschriebene Recht doch seine Entstehung den Bemühungen von H. DUNANT und G. MOYNIER. Am 22. VIII. 1864 kam es zur ersten Genfer Konvention, die nur für den Landkrieg galt; die bald erkannte Reformbedürftigkeit führte zur neuen Genfer Konvention v. 6. VII. 1906. Die Erfahrungen des Weltkrieges, in dem von beiden Seiten schwere Beschuldigungen erhoben wurden<sup>47</sup>, brachten

gefangene; etwas weitergehend jetzt Art. 77—80, Konv. 1929. Bereits im Weltkrieg war auf Grund besonderer Übereinkommen eine *Inspizierung* der Kriegsgefangenenlager zustande gekommen. Die Konv. 1929 (Art. 86—88) organisiert nun eine Kontrolle, die im allgemeinen der neutralen Schutzmacht zusteht.

<sup>46</sup> Vgl. H. DUNANT: Un souvenir de Solferino 1863. G. MOYNIER: Études sur la convention de Genève. Paris 1870. C. LUEDER: Die Genfer Konvention. Erlangen 1876. OLIVI: Cenni storici e critici sulla convenzione di Ginevra. Modena 1879. G. MOYNIER: La Croix Rouge, son passé et son avenir. Paris 1882. MOLNAR: Die Genfer Konvention. Leipzig 1887. BUZZATTI: De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix Rouge. Genf 1890. O. GURLT: Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege. 1893. BIRCHER: Die Revision der Genfer Konvention. 1893. GAREIS: Die Weiterentwicklung des Prinzips der Genfer Konvention. Gießen 1895. G. MAZZONI: La neutralità dei feriti in guerra. Neapel 1895. E. BRUSA: Di una sanzione penale alla convenzione ginevrina. Turin 1896. CH. F. HAJE: Het Roode Kruis. Amsterdam 1899. F. CONTUZZI: La convenzione di Ginevra. Mailand 1900. G. MÜNZEL: Untersuchungen über die Genfer Konvention. Freiburg 1901. GILLOT: La révision de la Convention de Genève. Paris 1902. L. E. VISSER: La convention de Genève. Haag 1902. BEAUFORT: De herziening der Conventie van Genève. 1903. G. MOYNIER: La fondation de la Croix Rouge. 1903. KUHN: Der Mißbrauch des Roten Kreuzes. 1905. CALATRAVENO: La Cruz Roja en la paz y en la guerra. Madrid 1905. R. KLEEN: Röda Korset enligt Konventionerna. Stockholm 1906. CHR. MEURER: Die Genfer Konvention und ihre Reform. München 1906; *derselbe*: Die neue Genfer Konvention. 1907. R. MÜLLER: Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes. Stuttgart 1907. W. GÜLDENPENNIG: Der nationale Schutz des Roten Kreuzes. Greifswald 1907. E. RÖTHLISBERGER: Die neue Genfer Konvention. Bern 1908. G. HOFFMANN: Die alte und die neue Genfer Konvention. 1908. K. BUHL: Die Kranken- und Verwundetentransporte nach der Genfer Konvention. Nürnberg 1908. CAUSSON: Les conventions internationales de la Croix Rouge. Toulouse 1909. FAUCHILLE-POLITIS: Manuel de la Croix Rouge. Paris 1908. LEMBREY: De la protection des blessés en temps de guerre. 1910. H. SCHNEIDER: Die Genfer Konvention. Köln 1911. MÉRIGNHAC: Service hospitalier international dans la guerre terrestre. 1914. BOETHKE: Das Rote Kreuz. 1916. FOCHERINI: I soccorsi ai militari feriti e ammalati in guerra dall'antichità alla fine del secolo XVIII. 1916. — Actes de la Conférence de révision. Genf 1906 (mit Bericht L. RENAULTS). — Revue Internationale de la Croix Rouge. Genf. — GAREIS im Wb. I, S. 377—383. KIRCHENHEIM im Wb. II, S. 440/41. ROSZKOWSKI in Leg. Comp. IV 1902, S. 199—212, 299—314, 442—456. P. BOGAIIEWSKY in R. G. X 1903, S. 202 bis 221. DELPECH in R. G. XIII 1906, S. 629—724. DAVIS in A. J. I 1907, S. 409—417. MEURER in Z. V. R. I 1907, S. 521—578. W. G. MACPHERSON in Z. V. R. V 1911, S. 253—277. RUZÉ in R. G. XIX, S. 299; XXI, S. 235. E. BOREL in Rec. Cours I 1923, S. 573—607.

<sup>47</sup> Vgl. GARNER I, S. 497—524. Untersuchungsausschuß II 1927, S. 261—472 (mit dem großen Gutachten MEURERS).

endlich die neueste Genfer Konvention v. 27. VII. 1929,<sup>48</sup> deren vielleicht wichtigster Fortschritt die Aufhebung der Allbeteiligungsklausel ist.

Die Partei, welche das Schlachtfeld behauptet, muß die *Toten* und *Verwundeten* aufsuchen lassen. Art. 4, Konv. 1929 enthält — eine Lehre aus dem Weltkrieg — detaillierte Vorschriften über Beerdigung und *Identifizierung* der Toten.

Für *Verwundete und Kranke* gilt als oberster Grundsatz, daß sie unter allen Umständen geachtet, beschützt, menschlich behandelt und von dem Kriegführenden, in dessen Hand sie sind, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit gepflegt werden müssen (Konv. 1929, Art. 1). Sie sind zwar Kriegsgefangene (Art. 2) und es ist daher verfehlt, von „Neutralität“ zu sprechen, wie dies früher geschah.

*Sanitätsformationen* und Sanitätsanstalten sind in Art. 6—8 geregelt. Sowohl mobile als stehende Sanitätsanstalten müssen von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden. Ihr Personal darf bewaffnet sein und von der Waffe zum eigenen oder zum Schutz ihrer Kranken und Verwundeten Gebrauch machen; doch verlieren sie ihr Privileg, wenn die Sanitätsanstalten dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Art. 9—13 regeln die Rechtsstellung des *Personals*. Das *ausschließlich* zur Bergung, Beförderung und Behandlung von Verwundeten und Kranken, sowie zur Verwaltung der Sanitätsanstalten bestimmte Personal und die Feldprediger sind unter allen Umständen zu achten und zu schützen und dürfen, wenn sie in die Hände des Feindes fallen, *nicht* als Kriegsgefangene behandelt werden. Was die *Kombattanten* betrifft, die für Sanitätsdienste speziell ausgebildet sind, eine entsprechende Identitätskarte besitzen und die gegebenenfalls als *Hilfssanitätspersonal* verwendet werden, z. B. Musiker, bestimmt jetzt — die Frage war früher kontrovers — Art. 9/2, Konv. 1929, daß sie im Fall der Gefangennahme während der Ausübung dieser Funktionen dieselben Privilegien genießen wie das ständige Sanitätspersonal.

Diesem Personal wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und autorisierten *freiwilligen Hilfsgesellschaften* gleichgestellt, wenn es den militärischen Gesetzen untersteht. Eine anerkannte *neutrale* Gesellschaft bedarf vorheriger Zustimmung ihrer eigenen und Ermächtigung der betreffenden kriegführenden Regierung. Wenn das genannte Personal in die Hände des Feindes fällt, soll es seine Einrichtungen unter dessen Leitung fortsetzen und, sobald seine Mitwirkung nicht mehr unentbehrlich ist, soll es zu einer mit den militärischen Erfordernissen vereinbarten Zeit und auf ebensolchem Weg zurückgeschickt werden, wobei es Habseligkeiten, Instrumente, Waffen und Pferde, die sein Privateigentum sind, mitnehmen darf.

Art. 14—16 regeln die Rechtsstellung der *Gebäude* und des *Materials*.

<sup>48</sup> Text in R. G. XXXVI 1929, S. 595—601 und in A. J. XXVII 1933, Doc. S. 43—59. — P. DES GOUTTES: La Convention de Genève du 27 juillet 1929. Commentaire. Genf 1930. H. BAKKER: De conventie van Genève van 27 juli 1929. Haag 1931.

Die *mobilen* Sanitätsformationen sollen, wenn sie in die Hände des Feindes fallen, ihre Ausrüstung und Bespannung behalten; doch darf die zuständige Militärbehörde davon zur Versorgung der Verwundeten und Kranken Gebrauch machen. Gebäude und Ausrüstung der *stehenden* Sanitätsanstalten verfallen dem Feind, dürfen aber, solange sie für Kranke oder Verwundete erforderlich sind, ihrer Bestimmung nicht entzogen werden. Die Ausrüstungen der privilegierten Hilfsgesellschaften müssen, unbeschadet des Rechts zur Inanspruchnahme von Leistungen, jederzeit als Privateigentum geachtet werden.

Art. 17 enthält eingehende Normen über *Räumungstransporte*, Art. 18—23 über das heraldische Abzeichen des Roten Kreuzes.<sup>49</sup>

## 6. Die Zivilbevölkerung.<sup>50</sup>

Die Unterscheidung zwischen bewaffneter Macht und Zivilbevölkerung und der Schutz der letzteren in ihrer *Person* und in ihrem *Eigentum*<sup>51</sup> im Landkrieg, der wichtigste Fortschritt gegenüber dem Kriegsrecht früherer Zeiten, in denen auch die Zivilbevölkerung mit Leib, Leben und Vermögen dem Feind verfallen war, getötet, versklavt, fortgeschleppt, mißhandelt, ihres Eigentums beraubt werden durfte, bildet die auch von der anglo-amerikanischen Kriegsauffassung voll anerkannte fundamentale Basis des ganzen Kriegsrechts<sup>52</sup> und ist auch heute das geltende positive Recht.<sup>53</sup>

<sup>49</sup> Über die Unterdrückung von Mißbräuchen (vgl. schon L. K. O. Art. 23f) und Zuwiderhandlungen (Art. 27—30); die Konv. 1929 verbietet den *unberechtigten* Gebrauch des Roten Kreuzes jederzeit, auch im Frieden. Strafsanktionen gegen die Verletzung im Kriege (Art. 28, 30).

<sup>50</sup> Vgl. G. BRETON: Des non-belligérents. Paris 1904. A. PEARCE-HIGGINS: War and the private citizen. London 1912. A. MAILLER: De la distinction des combattants et non-combattants comme base du droit de guerre. Paris 1916.

<sup>51</sup> Vgl. E. VIDARI: Del rispetto della proprietà privata fra gli Stati in guerra. Pavia 1867. F. DE MARTENS: Du droit de propriété privée en temps de guerre. 1869. ROUARD DE CARD: La guerre continentale et la propriété. Paris 1867. E. BOUDET: Du respect de la propriété privée dans le cas d'une guerre continentale. Paris 1888. CH. ANZILLION: La propriété privée et la guerre continentale. Paris 1897. SCHIEMANN: Die Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfall. Greifswald 1902. A. DIENER: Die Behandlung des feindlichen Privateigentums im Landkrieg. Köln 1909. N. BENTWICH: The law of private property in war. London 1907. A. LATIFI: Effects of war on property. London 1909. H. WEHBERG: Capture in war on land and sea. London 1911. J. DICKER: Unterliegt die Reichsbank im Kriegsfall dem Beuterecht des Feindes? Erlangen 1912. A. FINGER: Die Stellung der Person und des Privateigentums im Kriegsrecht. Halle 1916. A. B. SCHMIDT: Eigentumserwerb unter Kriegsrecht. Tübingen 1918. PAOLUCCI: La guerra e la condizione giuridica della proprietà privata. 1918. F. SCHOLZ: Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland. Berlin 1919. W. HAASE: Beschlagnahme feindlichen Vermögens im Landkrieg. Greifswald 1920. SCHÄTZEL im Wb. II, S. 321—324. E. KOPP: Privateigentum im Landkrieg. 1930.

<sup>52</sup> *Person*: LIEBER, Art. 15, 17—26, 33, 37; Brüssel 1874, Art. 15, 16, 36—39; Oxford 1880, Art. 1, 7, 33, 42—49; L. K. O. 1907, Art. 26, 44—47, 50. *Eigentum*: LIEBER, Art. 34—36, 37, 38; Brüssel 1874, Art. 8, 13g, 40—42;



Die Zivilbevölkerung ist der Gegensatz zur bewaffneten Macht im Sinn der Art. 1—3 L.K.O. Nur die Zivilbevölkerung im Operations-, invadierten und besetzten Gebiet, sowie im Hinterland, soweit es sich um *militärische* Akte — etwa weittragende Geschütze, Luftkrieg — handelt, kommt hier in Betracht; die Rechtsstellung der feindlichen Ausländer im *eigenen*, nichtbesetzten Gebiet des Feindes bildet ein anders gelagertes Problem.<sup>54</sup>

Die L.K.O. enthält einige allgemeine Normen über den Schutz der Zivilbevölkerung, eingehendere im Abschnitt über das besetzte Gebiet: eine systematisch verfehlte Anordnung, da diese Normen über das besetzte Gebiet — a fortiori, wie der Bericht ROLINS im Haag 1899 feststellte — auch für das *invadierte* Gebiet gelten.

Gegen die Zivilbevölkerung sind militärische Gewaltakte verboten, andererseits ist es ihr untersagt, sich irgendwie am Kampf zu beteiligen; tut sie es doch, so hat sie keinen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene, sondern unterliegt Straf- und Standrecht. Die Zivilbevölkerung kann eben nicht gleichzeitig am Kampf teilnehmen und die Privilegien ihres Status als friedliche Einwohner in Anspruch nehmen. Die Zivilbevölkerung genießt Achtung und Schutz ihrer *Person* am Leben, Leib und Ehre; sie darf nicht getötet, verwundet, mißhandelt werden; sie darf nicht als Schild für militärische Operationen mißbraucht werden;<sup>55</sup> kein feindseliger Akt darf gegen sie *gerichtet* werden. Daraus folgt natürlich nicht ihre *tatsächliche* Immunität. Denn Zivilisten können im Verlauf militärischer Operationen, die nicht gegen sie gerichtet sind, verwundet oder getötet werden: So die friedlichen Bewohner in Häusern oder Ansiedlungen — soweit sie nicht evakuiert wurden —, um die gekämpft wird, die im Stellungskrieg vielleicht jahrelang zwischen den Fronten liegen, so die Zivilbevölkerung einer bombardierten oder belagerten Festung; denn sie hat keinen Rechtsanspruch darauf, die belagerte Festung verlassen zu dürfen. Die Zivilbevölkerung eines *besetzten* Gebietes wird in vielen Beziehungen die Schwere des Krieges, auch wenn alle kriegsrechtlichen Normen eingehalten werden, fühlen.

Das *Privateigentum* ist im *Landkrieg* *prinzipiell unverletzlich*;<sup>56</sup> aber diese prinzipielle Unverletzlichkeit ist *keineswegs* eine *absolute*. Eingriffe sind erlaubt, sowohl aus *Gründen militärischer Notwendigkeit*,<sup>57</sup> wie auf Grund besonderer, dem Kriegführenden völkerrechtlich zustehender

Oxford 1880, Art. 19, 32 a, b, 34, 54—60; L.K.O. 1907, Art. 23g, 27, 49, 50—52, 54, 56.

<sup>53</sup> So die Washingtoner Konferenz 1922, die Tagung der Haager Luftkriegsrechtskommission 1923, die C.P.D., die Abrüstungskonferenz des V.B.

<sup>54</sup> Vgl. § 8 des I. Kap. (Wirtschaftskrieg).

<sup>55</sup> L.K.O. 1907, Art. 23 in fine, 25, 26, 45, 46, 50.

<sup>56</sup> Genfer Konv. 1906, Art. 12, 14; L.K.O. 1907, Art. 4, 14, 23g, 28, 46, 47, 50.

<sup>57</sup> Dagegen ist jede Verletzung des Privateigentums, sofern sie nicht durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird, also z. B. aus Mutwillen, mala fides, aus Haß oder Rache, aus Bereicherungsabsicht verboten.

Ermächtigungen<sup>58</sup>; endlich kommen noch Eingriffe in das Privateigentum als *Repressalie* in Betracht.

### 7. Geiseln.<sup>59</sup>

Der Geisel, eine uralte Institution im Landes- und Völkerrecht, kommt in letzterem sowohl im Frieden, wie im Krieg vor. Im *Krieg* wurden Geiseln bis ins XVIII. Jh. zur Sicherung der Erfüllung von Verträgen *gegeben*; ursprünglich mit seinem Leben haftend, wurde er später gewohnheitsrechtlich wie ein Kriegsgefangener behandelt. *Diese* Geiselschaft ist obsolet. Bei der Frage, die in neueren Kriegen<sup>60</sup> wieder akut wurde, handelt es sich um Geiseln, die *genommen* werden: entweder zur Sicherung der Zahlung von Steuern, Requisitionen, Kontributionen (*Geldgeiselschaft*), oder als *Repressalie*, oder zur präventiven Sicherung der Einhaltung der Kriegsnormen, besonders im besetzten Gebiet (*prophylaktische* Geiselschaft, als deren Abart die *Gefahrengeiselschaft* aufscheint).

Die meisten Autoren, die davon überhaupt handeln, sprechen sich unbedingt gegen das Geiselnehmen aus, als barbarisch, obsolet, unwirksam<sup>61</sup>, als positivrechtlich verboten<sup>62</sup>; doch gibt es keine vertragliche Norm und eine dahin zielende Völkergewohnheitsrechtsnorm läßt sich nicht nachweisen;<sup>63</sup> es wird auch geltend gemacht, daß die L. K. O.

<sup>58</sup> L. K. O. 1907, Art. 48, 49—50 (Kontributionen), 52 (Requisitionen), 53 u. 54 (Beschlagnahme von Kriegsmitteln).

<sup>59</sup> Vgl. BRETON: Des non-belligérents: leurs droits, leurs devoirs, la question des otages. Paris 1904. VASSAUX: Des prisonniers de guerre et des otages. Paris 1890. A. LUTHEROTH: Der Geisel im Rechtsleben. Breslau 1922. G. VOLLMER: Entwicklung und heutige Bedeutung der Geiselschaft. Köln 1926. GARNER I, S. 298—314. KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 372/73. Untersuchungsausschuß II 1927, S. 138/39, 214—221.

<sup>60</sup> Amerikanischer Sezessionskrieg; Deutschland 1870/71 (als *Repressalie* und als *Gefahrengeiselschaft*); 1899 stellten die Buren Zivilisten als prophylaktische Geiseln auf eine Brücke; Proklamation Lord ROBERTS, Pretoria, Nr. 6, v. 19. VI. 1900 (Geiseln auf Lokomotiven); Geiselnahme im Weltkrieg durch die Deutschen in Frankreich und Belgien, durch die Franzosen in Elsaß-Lothringen, durch die Russen in Ostpreußen.

<sup>61</sup> So HALL, S. 565. Wie die Geiselschaft im Vertragsrecht nicht geregelt, ist sie auch von der Literatur sehr vernachlässigt. Manche Autoren zitieren nur die Fälle deutscher Geiselnahme 1870/71 und im Weltkrieg und machen daraus eine Anklage gegen Deutschland, während die Geiselnahme durch andere Staaten nicht erwähnt wird. Die meisten englischen Autoren, welche die erwähnte Proklamation v. 19. VI. 1900 (White Paper, Cd. 426, 1900) registrieren, setzen hinzu, daß sie schon am 27. VII. 1900 zurückgezogen wurde, ohne hinzuzufügen, wie dies der objektive SPAIGHT (op. cit. S. 467) tut, daß trotzdem die Praxis weiter geübt wurde und der britische Kriegsminister diese Praxis noch am 26. III. 1902 im House of Commons verteidigte. ROLIN (I, S. 318), der 1920 schreibt, zitiert die Praxis des Lord ROBERTS in seiner Polemik gegen OPPENHEIM, mit dem Zusatz, er wisse nicht, ob das wahr sei (!).

<sup>62</sup> Brüssel 1874, Oxford 1880, L. K. O. 1899, 1907 enthalten über die Geiselschaft nichts.

<sup>63</sup> Dagegen die Staatenpraxis und die Tatsache, daß man rechtspolitisch eine Norm des Verbotes der Geiselschaft für notwendig hielt (Institut, Ann. 1913, S. 310/11; I. L. A. auf ihrer Warschauer Tagung im Entwurf des Kriegrechts für das besetzte Gebiet). EDMONDS-OPPENHEIM — eine *amiliche*

wenigstens implizite das Nehmen oder zumindest die Tötung der Geiseln verbiete,<sup>64</sup> daß die Geiselnahme jedem Rechtsgefühl widerspricht, weil sie einen Unschuldigen treffe. Das Argument ist psychologisch richtig; aber die Völkerrechts- als *primitive* Rechtsordnung beruht überhaupt — Krieg und Repressalie — auf *Kollektiv*-, nicht *Individual*-, auf *Erfolg*-, nicht Schuldhaftung (KELSEN).

Nach *positivem* Recht ist die *Geldgeiselschaft* völkerrechtlich zweifellos erlaubt; der Geisel ist aber grundsätzlich als Kriegsgefangener zu behandeln; Mißhandlung und Tötung des Geisels ist stets völkerrechtswidrig.<sup>65</sup> Die *Repressaliengeiselschaft* ist eine Form der Kriegsrepressalie; daß Repressalien auch gegen die Zivilbevölkerung zulässig sind, ist zweifellos, trotz L.K.O., Art. 50, der, nach dem Bericht ROLINS, gilt: „sans rien préjuger aux représailles“.

Was die *Sicherungsgeiselschaft*, besonders im besetzten Gebiet, betrifft, herrscht Übereinstimmung darüber, daß das Geiselnehmen — der Geisel als Kriegsgefangener — erlaubt sei; bestritten ist, ob es ein Recht der Tötung des Geisels gebe. Bei der besonderen Form der *Gefahrengeiselschaft* werden die Geiseln nicht nur ihrer Freiheit beraubt, sondern, etwa durch Stellung auf Brücken oder Lokomotiven, der Gefahr ausgesetzt, durch Aktionen ihrer eigenen Mitbürger verwundet oder getötet zu werden, um dadurch gegen rechtswidrige Kriegführung im einzelnen Fall zu sichern. Die Rechtmäßigkeit dieses zweifellos harten, aber in der Praxis mehrerer Staaten angewendeten Vorgehens — meist im Zusammenhang mit dem unorganisierten Volkskrieg — ist umstritten. Zweifellos ist Gefahrengeiselschaft gegen Angriffe durch *Kombattanten* des Gegners, auch wenn es sich um einen Raid in das besetzte Gebiet handelt, völkerrechtswidrig, da solche Angriffe durchaus legitime Kriegsakte sind.<sup>66</sup> Sicherungsgeiseln gegen *illegitime* Angriffe von Zivilisten müssen dagegen als erlaubt gelten.<sup>67</sup> Diese Darlegung des positiven Rechts ist natürlich keine ethische Billigung. Vom *rechtspolitischen*<sup>68</sup> Standpunkt ist mit dem deutschen Untersuchungsausschuß zu fordern, „daß baldigst eine die Lücken<sup>69</sup> im Kriegsrecht ausfüllende Völkerrechtskonferenz das Versäumte nachholt und dabei auch die Geiselfrage in

---

Publikation — erwähnen die Gefahrengeiselschaft in §§ 462 und 463, erklären sie aber für nicht „empfehlenswert“, während „hostages for prisoners“ in § 464 für legitim erklärt werden. Das britische „Manual of Military Law“ 1914 gestattet das Geiselnehmen in zahlreichen Fällen, ebenso die amerikanischen „Rules of Land Warfare“ § 387; auch die neue französische Felddienstordnung 1924 (Originaltext zit. bei VANSELOW, S. 240/41, Anm. 162) schreibt an zwei Stellen das Nehmen von Geiseln vor.

<sup>64</sup> Die Berufung auf L.K.O. Art. 46, 50 hält nicht stand.

<sup>65</sup> So auch MEURER (Untersuchungsausschuß II, S. 221).

<sup>66</sup> EDMONDS-OPPENHEIM, §§ 462, 463.

<sup>67</sup> Vgl. SPAIGHT (op. cit. S. 466—470); OPPENHEIM II, S. 418—420; MEURER, Untersuchungsausschuß II, S. 214—221.

<sup>68</sup> Die Literatur vermengt auch in dieser Frage häufig den rechtsdogmatischen mit dem rechtspolitischen Standpunkt.

<sup>69</sup> Das Schweigen des Vertragsrechts über die Geiselfrage, wie über die Repressalie ist eben keineswegs ein menschenfreundlicher Fortschritt.

einer Weise regelt, die dem menschlichen Empfinden in gleicher Weise wie den militärischen Notwendigkeiten Rechnung trägt“.

### § 3. Die Kriegsmittel.<sup>70</sup>

#### 1. Allgemeine Grundsätze. Erlaubte Kriegsmittel.

Im Gegensatz zur früheren Unbeschränktheit der Kriegsmittel gilt heute im positiven Recht der oberste Grundsatz, daß die Kriegführenden in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes kein unbeschränktes Recht haben.<sup>71</sup> Zugleich wurden bestimmte Kriegsmittel verboten.<sup>72</sup> Die L.K.O. zählt die Verbote auf, ist aber keine erschöpfende Kodifikation.<sup>73</sup> *Erlaubt* sind daher die Kriegsmittel, die weder durch Vertrags-, noch durch Gewohnheitsrecht, noch durch die als *Rechtsquelle* anerkannten „Gesetze der Menschlichkeit und die Forderungen des öffentlichen Gewissens“ verboten sind.

#### 2. Verbotene Kriegsmittel.

**A. Mittel der Gewalt gegen Personen der bewaffneten Macht des Gegners:** *Verboten* ist: a) Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade und Ungnade ergeben hat;<sup>74</sup> im engen Zusammenhang damit steht das Verbot der Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird.<sup>75</sup>

<sup>70</sup> Vgl. LAMPREDI: De licentia in hostem. Florenz 1761. GRAHAM: Military ends and moral means. 1869. BUZZATTI: L'offesa e la difesa nella guerra secondo i moderni ritrovati. Rom 1888. H. HETZEL: Die Humanisierung des Krieges. Frankfurt a. d. Oder 1891. A. ZORN: Kriegsmittel und Kriegführung. 1902. L. FATOUX: La guerre continentale. Limitation des moyens de nuire. Paris 1903. A. TETTENBORN: Prinzip und Richtungen der Kriegsmittelverbote des Landkriegsrechts. Bonn 1909. KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 403—406 (Geschosse); Wb. I, S. 762/63 (Kriegslisten). GAREIS im Wb. II, S. 761—763 (Uniformmißbrauch); *mein* Artikel „Devastation“ im Wb. I, S. 240—242. — *Beuterecht, Plünderung*: BLUNTSCHLI: Beuterecht und Plünderung in historischer Entwicklung. 1882. BONGIACHINO: La preda bellica. Florenz 1891. WÜPPERMANN: Het buitrecht. Leiden 1895. H. WEHBERG: Das Beuterecht im Land- und Seekrieg. Tübingen 1909. W. J. STOCK: Das Delikt der Plünderung. Leipzig 1910. KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 137 bis 139; II, S. 277/78. — *Belagerung*: H. MAULTZSCH: Der Begriff der unverteidigten Stadt im Landkrieg. Würzburg 1909. KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 117/18, 153/54, 308. — W. R. AMBROS: Völkerrecht und Denkmalschutz. Wien 1915. E. ZITELMANN: Krieg und Denkmalpflege in Z.V.R. 1917. CLEMEN: Kunstschutz im Krieg. — Literatur über den *Schutz des Privateigentums* in Anm. 51 dieses Kap. — M. HUBER: La propriété publique en cas de guerre sur terre; in R. G. 1913, S. 657—697. — GARNER I, S. 262—297, 315—328, 417—425, 434—457.

<sup>71</sup> L.K.O. 1899, 1907, Art. 22; schon Brüssel 1874, Art. 12; Oxford 1880, Art. 4.

<sup>72</sup> LIEBER, Art. 11, 14—19, 22—30, 31—47, 60—65, 68—71, 85, 90—98, 101, 117, 149; Petersburger Deklaration 1868; Brüssel 1874, Art. 12—14, 15—18, 36—39, 45; Oxford 1880, Art. 3—5, 7, 8—9, 32—34. L.K.O. 1899, 1907, Art. 22—28. Haager Deklarationen.

<sup>73</sup> L.K.O. Art. 23: „Sont notamment interdits . . .“

<sup>74</sup> L.K.O. 1907, Art. 23 c.

<sup>75</sup> L.K.O. 1907, Art. 23 d.

b) Besondere Verbote bestehen hinsichtlich von *Waffen* und *Geschossen*:

a) Verbot von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, *unnötige* — der Nachdruck liegt auf diesem Wort — Leiden zu verursachen.<sup>76</sup>

β) Nach der *Petersburger Deklaration* 1868<sup>77</sup> verpflichten sich die Kontrahenten<sup>78</sup> unter der *clausula si omnes*, „auf den Gebrauch von Geschossen mit einem Gewicht unter 400 g seitens ihrer Landtruppen und Flotten zu verzichten, Geschossen, die explodieren oder mit brennenden oder entzündlichen Stoffen gefüllt sind“.

γ) Nach der *Haager Erklärung* v. 29. VII. 1899 unterwerfen sich die Kontrahenten „gegenseitig dem Verbot, Geschosse zu verwenden, die sich leicht in dem menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, wie Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist“, das Verbot der sog. *Dum-Dum-Geschosse*.<sup>79 80</sup>

δ) Im Weltkrieg kam der Gebrauch von *Feuer* als Kriegsmittel, sowohl durch *Brandgeschosse*, als durch *Flammenwerfer* auf. Die Abrüstungskonferenz des V.B. diskutierte das Verbot dieser Kriegsmittel.<sup>81</sup>

c) Nach L.K.O., Art. 23 in fine ist es untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen, auch in dem Fall, daß sie vor Kriegsausbruch ange-

<sup>76</sup> L. K. O. 1907, Art. 23 e. <sup>77</sup> Vgl. STRUPP im Wb. II, S. 263/64.

<sup>78</sup> Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Holland, Persien, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen, Schweiz, Türkei, Brasilien, Griechenland.

<sup>79</sup> Im Burenkrieg verwendet; trotz der gegenseitigen Vorwürfe im Weltkrieg (GARNER I, S. 262—270) wurde die Norm im allgemeinen durchaus eingehalten. Vgl. auch GARNER I, S. 270/71.

<sup>80</sup> Waffen, die dem Art. 23 e L. K. O. oder anderen Normen nicht widersprechen, sind erlaubt, ob es sich um *neue* oder *alte* — denn auch alte, für obsolet gehaltene Waffen wurden im Weltkrieg verwendet —, um blanke oder Feuerwaffen handelt, daher auch Minenwerfer, Minenkrieg. Bis jetzt besteht keine positivrechtliche Beschränkung hinsichtlich der Größe des Kalibers oder der Tragweite der Waffen. Die Verwendung *weittragender* Geschütze, an sich völlig erlaubt, kann wegen Beschießung oder Gefährdung der Zivilbevölkerung Fragen der Rechtmäßigkeit auslösen. Vgl. die Vorschläge der Abrüstungskonferenz des V.B. (Verbot der *Offensivwaffen*, Präsident HOOVERS Vorschlag v. 22. VI. 1932, Conf.D. 126, britischer Abrüstungsentwurf v. 16. III. 1933, Art. 19, Conf.D. 157; dort auch Vorschläge über Abschaffung oder eine Maximalgewichtsgrenze von 16 Tonnen für *Tanks*; Art. 20 gibt eine Definition der Tanks). Die Abrüstungskonferenz ist derzeit moribund und es ist sehr fraglich, ob sie überhaupt zu einem Resultat gelangen wird; ihre Vorschläge und Diskussionen behalten aber zumindest einen rechts-historischen Wert.

<sup>81</sup> Vgl. Abrüstungskonferenz des V.B., Bericht des Spezialkomitees für den Gaskrieg v. 31. V. 1932, Conf.D. 120; Bericht v. 25. X. 1932, Conf.D. 142 (Vorschlag des Verbotes der Flammenwerfer, sowie der Verwendung und Vorbereitung des *Brandkrieges*). *Brandgeschosse* kamen im Weltkrieg artilleristisch und in Verbindung mit dem Luftkrieg — *Brandpfeile*, *Brandbomben* — zur Verwendung. Vgl. auch britischer Entwurf (Conf.D. 157), Art. 49.

worben waren. Diese Norm gilt auch gegenüber Angehörigen der bewaffneten Macht, besonders auch gegenüber Kriegsgefangenen.

d) Die Verwendung wilder oder barbarischer Stämme, von denen, entgegen Art. 1 L.K.O., die Einhaltung der Normen des Kriegsrechts nicht zu erwarten ist, ist zweifellos völkerrechtswidrig. Dagegen ist die Verwendung *farbiger*, disziplinerter Truppen nach geltendem Völkerrecht nicht verboten.

e) *Belagerungen, Sturmangriffe, Bombardements* sind an sich völlig legitime Kriegsmittel, die aber unter den beschränkenden Normen der Art. 25—26 L.K.O. stehen. Bezüglich des Verbotes des Angriffes und der Beschießung *unverteidigter* Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude ist mit OPPENHEIM<sup>82</sup> zu unterscheiden, ob es sich um *Angriffe auf dem Schlachtfeld*, die zweifellos zulässig sind, oder *außerhalb des Schlachtfeldes* handelt. In letzterem Fall gilt das Verbot hinsichtlich *unverteidigter*<sup>83</sup> Plätze (L.K.O., Art. 25), eine gewiß nicht glückliche Formulierung; nicht der Unterschied zwischen *befestigten* und unbefestigten, sondern zwischen *verteidigten* und unverteidigten Plätzen ist entscheidend. Ein befestigter Platz kann unverteidigt, ein verteidigter unbefestigt sein; es scheint auch nicht darauf anzukommen, ob ein Platz verteidigt werden *kann*, sondern ob er tatsächlich verteidigt *wird*; die Beurteilung dieser Fragen in concreto kann zu Schwierigkeiten führen. *Belagerungen* können durch Bombardement und Sturmangriff, nur durch Bombardement, aber auch durch bloße Einschließung erfolgen. Die Norm des Art. 26 L.K.O. — *vorherige Anzeigepflicht* im Fall der Beschießung — ist praktisch kaum von Bedeutung, da sie den Fall des Sturmangriffes ausnimmt und auch sonst den Befehlshaber der angreifenden Truppen nur verpflichtet, vor Beginn der Beschießung alles, was an *ihm* liegt, zu tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen.

**B. Mittel der List.** Das Grundprinzip liegt in Art. 24 L.K.O., wonach „Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel,<sup>84</sup> um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, erlaubt sind“. Kriegslisten, sagen die meisten Autoren, sind erlaubt, nicht aber die Perfidie. Die Grenze zwischen Kriegslist und Perfidie wechselt in der Geschichte und ist oft auch zur selben Zeit eine fließende. Perfidie bedeutet im allgemeinen die Verletzung der auch das Kriegsrecht beherrschenden und dem Feind zu gewährenden bona fides.

a) Verboten ist die Verwendung von *Gift* oder vergifteten Waffen (L.K.O., Art. 23a); der Grund dieses uralten Verbotes ist die Perfidie;<sup>85</sup> ferner b) die *meuchlerische* Tötung oder Verwundung von Angehörigen

<sup>82</sup> II, S. 281.

<sup>83</sup> Brüssel 1874, Art. 15 läßt nur die Belagerung *befestigter* Plätze („places fortes“) zu; aber Oxford 1880, Art. 32 c verbietet Angriff und Beschießung *unverteidigter* („qui ne sont pas défendues“) Plätze; so auch L.K.O. Art. 25. Die Formulierung ist für den *Luftkrieg* ganz ungeeignet.

<sup>84</sup> Daher auch die Verwendung von *Spionen*; aber die Verbote der L.K.O., Art. 23 in fine, 44.

<sup>85</sup> Anders daher die Rechtslage bei der offenen, dem Gegner bekannten Verwendung des *Gaskrieges*.

des feindlichen Heeres oder Volkes (L.K.O., Art. 23 b);<sup>86</sup> ferner c) alle Akte, die den *Bruch von Kriegsverträgen* involvieren; d) der *Mißbrauch der Parlamentärflagge* (L.K.O., Art. 23 f), aber auch der Mißbrauch der Privilegien eines bereits empfangenen Parlamentärs (L.K.O., Art. 33, 34); e) die bloße Vorspiegelung der Ergebung, f) der *Mißbrauch des Roten Kreuzes* (L.K.O., Art. 23 f, Genfer Konv. 1906, Art. 7); g) der *Mißbrauch der Nationalflagge*, der *militärischen Abzeichen* oder der *Uniform des Feindes* (L.K.O., Art. 23 f), sowohl durch Einzelne, als durch geschlossene Abteilungen.<sup>87</sup> Verboten ist auch der Gebrauch von Uniformen *neutraler* Staaten und von *Zivilkleidern*; h) jeder Kriegführende hat das Recht, *Deserteure* aufzunehmen; i) es ist verboten, Kriegsgefangene zur Teilnahme an feindlichen Handlungen gegen ihr Land zu zwingen, aber nicht, sie, *auf ihren Wunsch*, zum Kampf gegen den Heimatstaat zu verwenden, was im Weltkrieg auf der Ententesseite in großem Maßstab geschehen ist; j) die Aufreizung oder Bestechung feindlicher Truppen zur Desertion, Übergabe, Meuterei, Rebellion, ist durch das Kriegsrecht nicht verboten; es ist auch erlaubt, falsche Nachrichten über die Ausichtslosigkeit der Lage und ähnliches beim Feind zu verbreiten. Diese, in der L.K.O. nicht berührte Frage bedarf aber, im Hinblick auf die enorme Bedeutung der *Kriegslüge* und *Kriegspropaganda* dringend einer Regelung; k) was die Anzettelung oder Unterstützung einer *Revolution der Zivilbevölkerung* im feindlichen Land betrifft, gibt LISZT<sup>88</sup> das geltende Recht kurz und richtig mit dem Satz, daß „Verbindung mit aufständischen Parteien im feindlichen Land nicht völkerrechtswidrig ist, wohl aber die Aufforderung zur Empörung“. Die Frage spielte im Weltkrieg auf der Ententesseite gegenüber Österreich-Ungarn eine große, auf Seite der Zentralmächte gegenüber Irland eine kleinere Rolle.

**C. Akte gegen die Person der friedlichen Zivilbevölkerung.** a) Nach Art. 23 b L.K.O. ist ausdrücklich die meuchlerische Tötung oder Verwundung auch von Angehörigen des feindlichen *Volkes* verboten. b) Ein Zwang gegen die Zivilbevölkerung zur Teilnahme an Kriegsunternehmungen gegen ihr Land ist verboten (L.K.O., Art. 23 in fine). c) Hierher gehören auch die Normen der L.K.O., Art. 25, 26, über Angriff und Beschießung. Es ist völkerrechtlich erlaubt, eine belagerte Stadt auszuhungern, was auch die Zivilbevölkerung trifft, die keinen Rechtsanspruch auf ungestörten Abzug vor Beginn oder während der Dauer der Belagerung hat. Diplomatische Vertreter *neutraler* Staaten sollen an dem Verlassen der belagerten Stadt *vor* Beginn der Belagerung nicht gehindert werden.

<sup>86</sup> Daher auch das Dingen von Mördern, die Aufforderung zum Meuchelmord, aber auch die Annahme eines sich anbietenden Meuchelmörders, die Aussetzung eines Preises auf den Kopf des Gegners, die Aufforderung, ihn „tot oder lebend“ zur Stelle zu bringen.

<sup>87</sup> Die Formulierung ist nicht glücklich; denn verboten ist nicht der *Mißbrauch*, sondern der *Gebrauch*; der Grund dieser Formulierung liegt wohl darin, daß der Ausdruck „user indüment“ („*improper use*“) hier wie für Parlamentärflagge und Rotes Kreuz, wo er paßt, verwendet wird; siehe aber LIEBER, § 64.

<sup>88</sup> S. 477; so auch SPAIGHT, op. cit. S. 149/50.

Bleiben sie aber, müssen sie das Los aller Einwohner teilen; sie haben keinen besonderen Rechtsanspruch, weder auf unüberwachten Verkehr mit ihren Absendestaaten, noch auf das Verlassen der belagerten Stadt während der Belagerung.

d) Was die Unterbringung von Personen der Zivilbevölkerung in *Konzentrationslagern*<sup>89 90 91</sup> betrifft, wird sie heute überwiegend — HYDE, SPAIGHT, OPPENHEIM, KIRCHENHEIM — als völkerrechtlich erlaubt angesehen, falls der Kriegführende zu einer allgemeinen *Devastation* schreitet, als humaner, als wenn die Zivilbevölkerung devastierter Gebiete einfach ihrem Schicksal überlassen wird, wie es im amerikanischen Sezessionskrieg geschah; doch ist es Pflicht des Kriegführenden, dafür zu sorgen, daß die Zivilbevölkerung in den Konzentrationslagern vor Hunger und Epidemien geschützt wird. Im Weltkrieg kam wohl eine Evakuierung der Gefechtszone, aber keine Anwendung von Konzentrationslagern vor; freilich floh die Zivilbevölkerung von selbst.

**D. Kriegerische Maßnahmen gegen das Eigentum.** Das Grundprinzip enthält Art. 23g L. K. O., wonach „die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums untersagt ist, außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme *durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt* wird“. Dieses Prinzip gilt sowohl gegenüber Privat- wie Staatseigentum.

a) Unbedingt verboten ist die *Plünderung* (L. K. O., Art. 28, 47).<sup>92</sup> Städte oder Ansiedlungen dürfen, selbst wenn sie im Sturm genommen werden, nicht der Plünderung preisgegeben werden, ein sehr bedeutender Fortschritt gegen die Kriegspraxis früherer Zeiten.

b) Von der Plünderung ist der Begriff des *Beutemachens* zu unterscheiden. Heute gibt es nur mehr ein, wesentlich eingeschränktes, Beuterecht des *Staates*. Das *Verbot* der Beute gilt a) gegenüber den dem feindlichen Staat gehörenden öffentlichen Gebäuden, Liegenschaften, landwirtschaftlichen Betrieben, also dem *unbeweglichen* feindlichen Staatsvermögen (L. K. O., Art. 55); β) gegenüber dem Eigentum der Gemeinden und gewisser Anstalten; es ist, auch wenn es dem Staat gehört, als Privateigentum zu behandeln (L. K. O., Art. 55); γ) gegenüber dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum der Zivilbevölkerung; δ) gegenüber dem *Privateigentum* der Kombattanten und Nichtkombattanten (L. K. O.,

<sup>89</sup> Vgl. etwa MOORE VII, S. 212—215; SPAIGHT, op. cit. S. 307—310; OPPENHEIM II, S. 280; HYDE II, S. 309—311; KIRCHENHEIM im Wb. II, S. 696/97.

<sup>90</sup> Zuerst verwendet von den Spaniern 1897 in der Rebellion in Cuba (Präsident MACKINLEY protestierte scharf gegen dieses „not civilized warfare“), dann von Lord KITCHENER im Burenkrieg; auch dagegen gab es scharfe Proteste.

<sup>91</sup> Etwas anderes ist die *Internierung* feindlicher Ausländer im *eigenen*, nicht-besetzten Land eines Kriegführenden (vgl. darüber I. T. I. Kap., § 8, Punkt 1).

<sup>92</sup> Die L. K. O. definiert den Begriff der Plünderung nicht; es ist darunter die „boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde“, die „Wegnahme oder Abnötigung von Sachen der Landeseinwohner in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung“ zu verstehen; vgl. LIEBER, § 44; deutsches Militärstrafgesetzbuch, §§ 129—133. Im Weltkrieg wurde gegen das Plünderungsverbot vielfach verstoßen.



Art. 4, 14; Genfer Konv. 1906, Art. 12);  $\epsilon$ ) gegenüber den mobilen Sanitätsanstalten (Genfer Konv. 1906, Art. 14).

Das *Beuterecht* des Staates ist kriegsrechtlich *erlaubt*:  $\alpha$ ) gegenüber den Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts der Kriegsgefangenen, auch wenn sie Privateigentum sind (L. K. O., Art. 4);  $\beta$ ) gegenüber denselben Dingen, wenn sie auf dem Schlachtfeld, besonders an Verwundeten und Toten gefunden werden;  $\gamma$ ) gegenüber dem baren Geld, den Wertbeständen des Staates und dem Staat zustehenden eintreibbaren Forderungen, den Waffenniederlagen, Beförderungsmitteln, Vorrathshäusern, Lebensmittelvorräten sowie allem *beweglichen* Eigentum des Staates, das *geeignet* ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen (L. K. O., Art. 53/1).

c) Von dem *Beuterecht*, das Eigentumserwerb durch den nehmenden Staat ohne Entschädigung involviert, ist das Recht der *Beschlagnahme*, mit Rückgabepflicht nach Friedensschluß und gegen Entschädigung, zu unterscheiden. Ein Beschlagnahmerecht ist anerkannt:  $\alpha$ ) gegenüber allen Mitteln, die zu Land, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen und Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle (L. K. O., Art. 53/2);  $\beta$ ) gegenüber Waffenniederlagen und jeder Art von Kriegsvorräten, selbst wenn sie Privatpersonen gehören (L. K. O., Art. 53/2);  $\gamma$ ) gegenüber *unterseeischen Kabeln*, die ein besetztes mit einem neutralen Gebiet verbinden, jedoch *nur* im Fall *unbedingter* Notwendigkeit (L. K. O., Art. 54).

d) Art. 23g L. K. O. enthält auch dasselbe Grundprinzip betreffend die *Zerstörung* feindlichen Eigentums.  $\alpha$ ) Besondere Privilegien stehen den Sanitätsanstalten zu (L. K. O., Art. 23f, Genfer Konv. 1906, Art. 6, 7);  $\beta$ ) bei *Belagerungen* und *Beschießungen* sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die Hospitäler, soviel wie möglich zu schonen; doch muß der Belagerte sie mit besonderen, deutlichen Abzeichen versehen und dem Belagerer vorher bekanntgeben; sie dürfen nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zweck Verwendung finden;<sup>93</sup>  $\gamma$ ) die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung der unter  $\beta$ ) genannten Anstalten, sowie von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden (L. K. O., Art. 56);<sup>93</sup>  $\delta$ ) Art. 23g enthält auch das Grundprinzip für die Beurteilung weitgehender allgemeiner Zerstörungen, der *Devastationen*. In früherer Zeit galten sie auch als *Selbstzweck* erlaubt.<sup>94</sup> Nach

<sup>93</sup> Für den Weltkrieg vgl. GARNER I, S. 434—457.

<sup>94</sup> GROTIUS (I. III, c. XII, § 1) hält sie noch als selbständiges Kriegsmittel für erlaubt; ebenso WOLFF, VATTEL und MOSER. Aber schon die Verwüstung der Rheinpfalz durch Ludwig XIV., die Zerstörung der öffentlichen Gebäude Washingtons durch die Engländer 1814 wurden allgemein verurteilt. Devastationen großen Stils kamen später im amerikanischen Sezessionskrieg, im Krim- und im Burenkrieg, im Weltkrieg durch die Russen in Ostpreußen, Galizien und der Bukowina, sowie in Nordfrankreich (GARNER I, S. 315—328) im März 1917 und während der großen deutschen Rückzugsoperationen nach dem 9. VIII. 1918 vor.

heutigem positivem Recht sind Devastationen als *selbständiges* Kriegsmittel unbedingt verboten, als Begleiterscheinungen militärischer Operationen erlaubt, aber *nur*, soweit sie durch die Erfordernisse des Krieges *dringend erheischt* werden.<sup>95</sup>

### 3. Gaskrieg und bakteriologischer Krieg.<sup>96 97 98</sup>

Die Frage der Völkerrechtsgemäßheit des Gaskampfes im Weltkrieg war und ist kontrovers; dagegen die Entente, die den eigenen Gaskrieg nur als Repressalie rechtfertigte, dafür die Deutschen. Objektiv-juristisch

<sup>95</sup> Vgl. *meinen* Art. im Wb. I, S. 240—242.

<sup>96</sup> *Technische* Literatur zum Gaskrieg: MARRE: La chimie meurtrière des Allemands. 1915. CLUNET: La guerre allemande par la combustion, l'asphyxie et l'empoisonnement. 1915. A. A. ROBERTS: The Poison War. London 1915. VOIVENEL: La guerre des gaz. Paris 1919. M. SCHWARTE: Die Technik im Weltkrieg. Berlin 1920. CH. MOUREU: La chimie et la guerre. Paris 1920. F. P. UNDERHILL: The lethal war gases. New Haven 1920. CH. MAITET: La prochaine guerre. Paris 1921. FRIES & WEST: Chemical warfare. New York 1921. RYBA: Der Gaskampf und die Gasschutzgeräte im Weltkrieg. 1921. V. LEFEBVRE in Grot. Soc. VII 1922, S. 153—166. J. L. A. Report of the 31<sup>th</sup> Conference, Buenos Aires. London 1923. S. 200—209. H. L. GILCHRIST: Reports on the after effect of war gases. 1923. M. SCHWARTE: Die Technik im Zukunftskrieg. 1923. G. WOKER: Der kommende Giftgaskrieg. Leipzig 1924. F. HABER: Die Chemie im Kriege, und: Zur Geschichte des Gaskampfes. Berlin 1924. HANSLIAN & BERGENDORFF: Der chemische Krieg. Berlin 1925. J. BURDON S. HALDANE: Callinicus, a defense of chemical warfare. London 1925. H. A. L. FISHER: Chemical warfare. London 1925. D. P. BLOCH: La guerre chimique. Paris 1927. J. MEYER: Der Gaskampf und die chemischen Kampfstoffe. Leipzig 1926. SIRIUS: Chemická válka. Prag 1927. HENDERSON: Noxious gases. New York 1927. HENRI LE WITA: Autour de la guerre chimique. Paris 1928. F. C. ENDRES: Giftgaskrieg — die große Gefahr. Zürich 1928. E. K. FRADKIN: Chemical warfare. New York 1929. Conférence Internationale sur les méthodes modernes de guerre et la protection des populations civiles. Paris 1929. P. PASCAL: Explosifs, poudres, gaz de combat. Paris 1930. S. DE STACKELBERG: La guerre des gaz. Lausanne 1931. P. FLURY: Schädliche Gase. Berlin 1931. Wie würde ein neuer Krieg aussehen? Zürich 1931. G. WOKER: Der kommende Gift- und Brandkrieg und seine Wirkungen gegenüber der Zivilbevölkerung. Leipzig 1932.

<sup>97</sup> *Juristische* Literatur zum Gaskrieg: GARNER I, S. 271—287. H. F. MANISTY in Grot. Soc. IX, S. 17—28. G. DIENA in Riv. Dir. I. XIV 1921/22, S. 465—478. CRAMER-MICHELI in „Revue Internationale de la Croix Rouge“ 1925, S. 678—693; H. STAUDINGER, *ibid.* S. 694—722; K. DE DRACHENFELS, *ibid.* 1927, S. 1—26; L. CRAMER, *ibid.* 1928, S. 93—133. Untersuchungsausschuß IV 1927, S. 1—42 (mit Gutachten *Kriege*). VAN EYSINGA in Rec. Cours 1927, I, S. 329—383. A. GIANNINI: Le convenzioni contro la guerra sottomarina, chimica, batteriologica. Rom 1928. J. M. SCAMMELL in „Current History“ XXX 1929, S. 396—403. E. KOROVINE in R. G. XXXVI 1929, S. 646—668. La Protection des populations civiles contre les bombardements. Consultations juridiques. Genf 1930. — Die Darstellung hier beruht auf *meiner* Schrift: Gaskrieg und Völkerrecht. Wien 1927.

<sup>98</sup> Als *neue* Form der Kriegführung entstand der Gaskrieg erst im Weltkrieg. Technische Entwicklung: *Blaseverfahren*, zuerst von den Deutschen am 22. IV. 1915 bei Ypern verwendet; *Gasschießen*, *Gashand-*, *Gasgewehrgranaten*, die von den Franzosen eingeführten *Gasminen*; endlich das *Gaswerfen*, mittels des sog. Livens-projector, zuerst von den Engländern am 4. IV. 1917 durchgeführt; *künstliche Rauch-* und *Nebelerzeugung*; *Gift-*

läßt sich die Völkerrechtswidrigkeit des Gaskrieges nach dem 1914 geltenden Völkerrecht nicht erweisen. Art. 23e L.K.O. legt den Nachdruck auf die Verursachung *unnötiger* Leiden; an der Effektivität des Gaskrieges kann aber nicht gezweifelt werden. Art. 23a verbietet die Verwendung von Gift unter dem Gesichtspunkt der *Perfidie*; davon kann bei der offenen, dem Gegner bekannten Verwendung des Gaskrieges keine Rede sein.<sup>99</sup> Die II. Haager Deklaration 1899 endlich verbietet nur die Verwendung von *Geschossen*, was auf das Blaseverfahren nicht zutrifft, deren *einziger* Zweck es ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten; daher war die deutsche T-Granate nicht, wohl aber die französische Phosgengranate völkerrechtswidrig; doch wurde sie nur als Repressalie gerechtfertigt; außerdem war die Deklaration, unter der Allbeteiligungsklausel, formal nicht in Geltung. Die Ententethese von der Völkerrechtswidrigkeit des Gaskrieges wurde auch nach dem Weltkrieg hie und da noch aufrecht erhalten;<sup>100</sup> es gibt aber keine allgemeine, den Gaskrieg verbietende Völkerrechtsnorm.<sup>101</sup> Das zeigt sich auch in der Nachkriegszeit einerseits in der Propaganda<sup>102</sup> und in der von den Staaten im großen

raucherzeugung (die Giftrauchkerzen, „toxic smoke-candles“ der Amerikaner). Der Gaskrieg war durch den langen Stellungskrieg und die große Defensivkraft der Feldbefestigungen veranlaßt worden (Gasdurchbruch bei Flitsch und Tolmein 1917). Seine *militärische Effektivität* — tödend und demoralisierend — beruht stets auf den Momenten der *Überraschung* und der *Wehrlosigkeit* des Gegners. Dagegen die *Gasabwehr* (indirekt durch Belehrung der Truppen, meteorologische Stationen, Gasalarm, Gasdisziplin, direkt durch die *Gasmaske*). Entstehung besonderer Gasregimenter; technisch dominierte 1915 das Blase-, später das Schießverfahren (Gasüberfall, Gassperre, Gassümpfe, Vergasung), seit 1917 das Gaswerfen. *Chemische* Entwicklung: zuerst Brisanzgranaten mit Beigabe einer Gasfüllung, die aus *Reiz-*, nicht Giftgasen bestand (deutsche T-Granate); Blaseverfahren durch *Chlor*. 1916 führten die Franzosen bei Verdun die Phosgengranate — eine *reine* Gas- und zugleich *Giftgasgranate* ein; die Deutschen übernahmen dies schon im Mai 1916 (*Grünkreuzgranaten*); 1917 führten die Deutschen die *Blaukreuzgranaten* ein, die durch unerträgliche Husten- und Nießenerregung den Gegner zum Abnehmen der Gasmasken *zwingen*, worauf er mit letalen *Grünkreuzgranaten* überschüttet wurde; 1917 folgten die deutschen *Gelbkreuzgranaten*, die ihre schädliche Wirkung auch durch die Haut ausübten („Senfgas“; dagegen bot die Gasmaske keinen Schutz, Notwendigkeit von Gasschutzanzügen); dem Senfgas entstand im amerikanischen *Lewisit* ein furchtbares Analogon. — Seit dem Weltkrieg wurde der Gaskrieg chemisch, technisch und militärisch sehr vervollkommnet; zwei neue, im Weltkrieg noch nicht angewendete Formen drohen: *Gasstank-* und *Gasluftkrieg*.

<sup>99</sup> So *meine* Schrift; so auch LAWRENCE, S. 326, HAMMARSKJÖLD, N. POLITIS.

<sup>100</sup> So L. BOURGEOIS im V.B. 1920, E. ROOT auf der Washingtoner Abrüstungskonferenz 1922, der Schweizer Delegierte auf der V.B.-Konferenz 1925.

<sup>101</sup> So klar T. KOMARNICKI (Polen) und DE MARINIS (Italien) auf der V.B.-Konferenz 1925.

<sup>102</sup> Die *Apologeten* des Gaskrieges (Militärs, Chemiker, chemische Industrielle, auch Pazifisten, die hoffen, dadurch den Krieg ad absurdum zu führen) führen seine Effektivität, seine Billigkeit, seine Unvermeidlichkeit, sogar seine Humanität an; die *Resignierten* halten ein Gaskriegsverbot für nicht erreichbar.

Stil betriebenen Vorbereitung, andererseits in den rechtspolitischen Bemühungen, die auf ein Verbot des Gaskrieges gerichtet sind.<sup>103</sup>

Positivrechtlich gibt es bisher nur: a) das partikularvölkerrechtliche Verbot des Gaskrieges für die Mittelmächte in den Friedensverträgen,<sup>104</sup> b) <sup>105</sup> die partikularvölkerrechtlichen Gaskriegsverbote der zentralamerikanischen Konvention v. 7. II. 1923 und der Resolution der panamerika-

<sup>103</sup> Die rechtspolitischen Bemühungen beruhen entweder auf prophylaktischen Gedanken (Lord CECILS Vorschlag im V. B. 1921 eines Appells an die Gelehrten; V. B. Expertenbericht über die furchtbaren Wirkungen des Gaskrieges); so auch der Gedanke eines Verbotes der Fabrikation, des Ex- und Importes von Giftgasen im Frieden (L. BOURGEOIS, 1920 im V. B., I. L. A. 1923, C. P. D., Abrüstungskonferenz des V. B.). Der einzig gangbare Weg ist meines Erachtens das absolute Verbot des Gaskrieges im Kriege durch völkerrechtlichen Vertrag (vgl. meine Schrift und meinen Konventionsentwurf, ibid. S. 74—79, den Bericht der Washingtoner Konferenz 1922; so jetzt auch HAMMARSKJÖLD).

<sup>104</sup> V. V. Art. 171, St. Germain Art. 135, Neuilly Art. 82, Trianon Art. 119. Doch gilt auch hier die Präambel des V. Teiles der Friedensverträge, und daher der Rechtsanspruch der Mittelmächte auf Gleichheit in militärischer Beziehung. Das Verbot der Friedensverträge beruht auf den Gedanken der prophylaktischen Methode und ist statuiert „im Hinblick darauf, daß dieser Gebrauch bereits verboten ist“ („étant prohibé“). Doch ist die These eines bereits bestehenden allgemein völkerrechtlichen Gaskriegsverbotes positivrechtlich unrichtig; so meine Schrift, S. 51/52; so jetzt auch HAMMARSKJÖLD; anderer Ansicht VAN EYSINGA, op. cit. S. 349/50, der aber fortwährend die paradoxe Situation konstatieren muß, daß trotzdem der Gaskrieg vorbereitet wird, und daß man sich trotzdem bemüht, ein Gaskriegsverbot erst zu statuieren.

<sup>105</sup> Die lange Liste der rechtspolitischen Bemühungen um ein Gaskriegsverbot umfaßt: BALFOURS Vorschlag im V. B., Mai 1920 (V<sup>e</sup> Session du Conseil, Procès-verbal, S. 34/35, 48/49); Forderung des Roten Kreuzes an den V. B. v. 22. XI. 1920 (II<sup>e</sup> Ass. S. Pl., S. 628/29; J. O. II 1921, S. 1174/75; J. O. III 1922, S. 317, 812—814); 1923 (III<sup>e</sup> Ass. 1922, C. III, S. 28, 72/73, S. Pl. I, S. 246, S. Pl. II, S. 165/66; IV<sup>e</sup> Ass. 1923, C. III, S. 174/75, 216, 69 bis 72; V<sup>e</sup> Ass. 1924, C. III, S. 84/85, 120—126; S. Pl., S. 472/73; J. O. V 1924, S. 1363/64); die Bemühungen Lord CECILS; Konventionsentwurf der I. L. A. 1922; Washingtoner Abrüstungskonferenz 1922 (Conference on the Limitation of Armaments. Washington. Government Printing Office 1922, S. 268—274, 728—731, 730—733, 734—736, 736—751); Vertrag zwischen den fünf Großmächten v. 6. II. 1922, Art. 5 (nicht in Kraft getreten); zentralamerikanische Konvention von Washington v. 7. II. 1923 (Text in A. J. XVII 1923, Doc., S. 116/17); Resolution der panamerikanischen Konferenz von Santiago 1923; Genfer Protokoll v. 17. VI. 1925 (Conférence pour le contrôle du commerce international des armes et munitions et des matériels de guerre. Genf 4. V. bis 17. VI. 1925. Actes. J. O. 1925, S. 484. Das Protokoll war bei Beginn der Abrüstungskonferenz des V. B. [1. II. 1932] von 33 Staaten ratifiziert) (Conf. D. 58, 6. II. 1932, S. 9—13); XII. und XIII. internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Genf 1925, Haag 1928); Bemühungen der Internationalen Union der Völkerbundligen; C. P. D. 1926—1930; Entwurf einer Abrüstungskonvention durch die C. P. D., Art. 39; Abrüstungskonferenz des V. B. (Conf. D. 99, 25. II. 1932; Bericht des Spezialkomitees, Conf. D. 120, 31. V. 1932; Bericht PILOTTIS v. 25. X. 1932, Conf. D. 142; das Gaskriegsverbot soll absolut sein, auch in Kriegen gegen Nicht-Kontrahenten der Konvention oder solchen Kriegen, die auf der anderen Seite völkerrechtswidrig sind. Gaskrieg als Repressalie bleibt unter gewissen Voraussetzungen erlaubt; britischer Abrüstungsentwurf v. 16. III. 1933.

nischen Konferenz von Santiago 1923;  $\gamma$ ) das *Genfer Protokoll* v. 17. VI. 1925, die bisher *erste* und *einzig*e, als *allgemein* intendierte positivrechtliche Norm, wonach „die Verwendung von erstickenden, giftigen und gleichartigen Gasen, sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten im Kriege verboten ist“. Das unbedingte Verbot des Gaskrieges ist eines der wenigen Dinge, auf die sich die Abrüstungskonferenz des V.B., deren Schicksal jedoch ungewiß ist, bisher einstimmig einigen konnte.

Vom *bakteriologischen* Kampf wurde im Weltkrieg kein Gebrauch gemacht. Selbst seine technische Möglichkeit bei dem heutigen Stand der Bakteriologie wird von Experten verschieden beurteilt. Auf der Genfer Konferenz 1925<sup>106</sup> hatte die polnische Delegation die Einbeziehung des bakteriologischen Krieges vorgeschlagen. Das Verbot ist auch im Genfer Protokoll 1925 enthalten und damit positives Recht geworden. Art. 39 des Entwurfes einer Abrüstungskonvention durch die C. P. D. 1930 enthält ein *absolutes* Verbot des bakteriologischen Krieges, während der Gaskrieg *nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit* verboten ist. Die Abrüstungskonferenz des V.B. steht ebenfalls einstimmig auf dem Standpunkt eines absoluten Verbotes des bakteriologischen Krieges.<sup>107</sup>

## § 4. Die Lehre von der *occupatio bellica*.<sup>108</sup>

### 1. Die Rechtsnatur der *occupatio bellica*.

Bis gegen Ende des XVIII. Jh. wurde die Besetzung als „Eroberung“, als Erwerbung der Souveränität behandelt; der Kriegführende hatte unbeschränkte Rechte gegenüber dem „eroberten“ Land, seinen Einwohnern, dem Staats- und Privateigentum. Erst im Laufe des XIX. Jh. vollzog sich in Literatur und Staatenpraxis die Herausarbeitung eines besonderen kriegsrechtlichen Instituts der *occupatio bellica*; vertragliche Kodifizierung besonderer Rechtsnormen folgte.<sup>109</sup> Im Weltkriege spielte die Besetzung eine außerordentliche Rolle: Belgien,<sup>110</sup> Polen,<sup>111</sup> Teile Nordfrankreichs,<sup>112</sup> Serbien

<sup>106</sup> Die Brüßler Konferenz 1874 hat die Anregung, den bakteriologischen Krieg zu verbieten, nicht weiter diskutiert. Das Thema wurde aber nach dem Weltkrieg aktuell. Schon der auf Lord CECILS Anregung zustande gekommene V.B.-Bericht (V<sup>e</sup> Ass., C. III, S. 120—126) behandelt die Wirkungen des Gas- und bakteriologischen Krieges.

<sup>107</sup> So der Bericht des Spezialkomitees (Conf.D. 120, 31. V. 1932), der Bericht PILOTTIS v. 25. X. 1932 (Conf.D. 142) und der britische Abrüstungsentwurf v. 16. III. 1933 (Conf.D. 157), Art. 50.

<sup>108</sup> Vgl. LÖNING: Die Verwaltung der Generalgouvernements im Elsaß. 1874. H. VAN HOUTTE: Les occupations étrangères en Belgique sous l'ancien régime. 2 Bde. Paris 1930. MACCAs: Salonique occupée et administrée par les Grecs in R. G. XX 1913, S. 207—242.

<sup>109</sup> LIEBER 1863, Art. 22—26, 31—47; Brüssel 1874, Art. 1—8, 40—42; Oxford 1880, Art. 6, 41—60; L. K. O. 1899, 1907, Art. 42—56.

<sup>110</sup> Handausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens. 3 Bde. 1916—1918. P. LABAND: Verwaltung Belgiens. Tübingen 1916. Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens. Brüssel 1914—1918 (deutsch, französisch, flämisch). HUBERICH & SPEYER: German legislation for the occupied territories of Belgium. Haag 1915 bis 1919. 17 Bde. E. HIRSCHFELD: Der Rechtszustand Belgiens nach einjähriger deutscher Besetzung. Berlin 1915. O. BRANDT: Wirtschaftskultur

Montenegro, ein großer Teil Rumäniens, ein Teil Ostitaliens, die Ukraine, Teile Rußlands durch die Mittelmächte; Teile Elsaß-Lothringens durch die Franzosen, Ostpreußen, die Bukowina und Ostgalizien<sup>113</sup> durch die Russen, die deutschen Kolonien durch die Entente, Palästina<sup>114</sup> durch Großbritannien.

Das geltende Recht über die occupatio bellica ist, wie der Weltkrieg gezeigt hat, nicht ausreichend;<sup>115</sup> eine *Neuregelung* ist eine wichtige rechtspolitische Forderung.<sup>116</sup>

Die occupatio bellica<sup>117</sup> ist von der bloßen *Invasion*<sup>118</sup> zu unter-

und deutsche Verwaltung der besetzten Gebiete im Feindesland. Essen 1915. v. BISSING: Belgien unter deutscher Verwaltung. 1915. P. FAUCHILLE in R.G. XXIV 1917, S. 316—336. P. CHRYSANT: Die Rechtsstellung des Generalgouverneurs in Belgien. Bonn. 1917. H. KIRCHHOFF: Die kriegerische Besetzung feindlicher Landesteile. Hamburg 1917. J. MASSART: The secret press in Belgium. New York 1918. DE VISSCHER in L. Q. R. XXXIV 1918, S. 72—81. BERTRAND: L'occupation allemande en Belgique. 1919. WHITLOCK: Belgium under the German occupation. London 1919. H. PIRENNE: Études sur l'occupation allemande en Belgique. Brüssel 1920; *derselbe*: La législation et l'administration allemandes en Belgique. Paris 1925. GARNER II, S. 58—185. HEYLAND im Wb. III, S. 474/75. KÖHLER: Die Staatsverwaltung der besetzten Gebiete: Belgien. 1927. CHR. MEURER: Löwen und der belgische Volkskrieg. Tübingen 1928. B. DE JAER: L'armée belge d'occupation et son droit de juridiction. Lüttich 1928. DALVAUX: L'invasion de la Belgique. 1930.

<sup>111</sup> Handbuch für das Generalgouvernement Warschau. 1917. JUNCKER & LANGROD: Sammlung der Verordnungen für die unter k. u. k. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens. Wien 1916. H. KERCHNAWE: Die Militärverwaltung in den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten. Carnegie Endowment. New Haven 1928.

<sup>112</sup> GROMAIRE: L'occupation allemande en France 1914—1918. Paris 1925. Occupation de Lille par les Allemands. Consultations. Paris 1927.

<sup>113</sup> CZYBICHOWSKI: Die Besetzung Lembergs im Kriege 1914/15 in Niem. XXVI, S. 427—478.

<sup>114</sup> BENTWICH in Br.Y.B. 1920/21, S. 139—148.

<sup>115</sup> Die Gründe liegen sowohl in den besonderen Verhältnissen des Weltkrieges mit seinen jahrelangen Okkupationen ganzer Staaten durch die blockierten Zentralmächte, als auch in Mängeln der L.K.O. Art. 42—56: Fehlen jeder systematischen Anlage, sowie einer klaren Unterscheidung zwischen Okkupation und Invasion; die im Haag von den mittleren Staaten vertretene, juristisch nicht haltbare Grundauffassung von der Rechtsnatur der occupatio bellica bedeutet eine gewisse Gefährdung der Basis dieser Normen.

<sup>116</sup> Vgl. I.L.A. Report of the 35<sup>th</sup> Conference, Warsaw 1928. London 1929; S. 283—292, 88—134; dazu J. WITENBERG in Clunet LVI 1929, S. 302 bis 308.

<sup>117</sup> Vgl. ROLIN-JAEQUEMYS in Leg.Comp. II 1870, S. 666—674; III 1871, S. 311—320. C. BERNIER: De l'occupation militaire en temps de guerre. Paris 1884. A. CORSI: L'occupazione militare in tempo di guerra. Florenz 1886. BRAY: De l'occupation militaire en temps de guerre. 1891. MAGOON: Law of Civil Government under military occupation. 2. A. 1900. E. CHARLEVILLE: La validité juridique des actes de l'occupant en pays occupé. Paris 1902. L. PETIT: De l'administration de la justice en territoire occupé. Paris 1900. DEHERPE: Essai sur le développement de l'occupation en droit international. 1903. A. LORRIOT: De la nature de l'occupation de guerre. Paris 1903. J. SICHEL: Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebietes. Frankfurt. 1905. O. BAUMBERGER: Occupatio bellica. Freiburg i. Br. 1909. H. TJADEN: Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebietes. Göttingen 1910. M. MARINONI in Riv.Dir. I. V 1910, S. 181—286, 373—476.

scheiden.<sup>119</sup> Sie wird von MEURER<sup>120</sup> im Anschluß an L. K. O., Art. 42 als „Ausübung der Staatsgewalt für den Souverän auf Grund der tatsächlichen Gewalt und nach Maßgabe des objektiven Kriegsrechts zur Wahrnehmung der Interessen der Kriegführenden und zum Schutz der Bevölkerung des besetzten Gebietes“ definiert. Sie ist eine *Kriegsmaßnahme*. Ihre *Voraussetzung* ist, daß das Gebiet *tatsächlich* (L. K. O., Art. 42) sich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet: Bedingung der *Effektivität*. Aber die *occupatio bellica* ist keineswegs eine „rein tatsächliche Herrschaft, die nicht auf einem Rechtstitel, sondern auf einem rein tatsächlichen Vorgang beruht“,<sup>121</sup> sondern ein auf Völkerrecht beruhendes *Rechtsverhältnis*. Aus der Bedingung der Effektivität folgt das in Art. 42 enthaltene „Prinzip der wandelbaren Grenzen der Okkupation“; ihr ist der *provisorische* Charakter essentiell. An dieser provisorischen Natur kann auch eine einseitige Willenserklärung des Okkupanten rechtlich nichts ändern. Der „legitime Souverän“ bleibt solcher auch während der Dauer der Besetzung; er kann bloß seine Souveränität nicht ausüben. Das *Recht* des Okkupanten ist nicht vom legitimen Souverän abgeleitet, sondern beruht unmittelbar auf Völkerrecht. Das besetzte Gebiet bleibt rechtlich weiterhin das Gebiet des verdrängten Staates, dem Okku-

A. WICHMANN: Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet. Greifswald 1912. J. E. CONNER: The development of belligerent occupation in „Bulletin of the State University of Iowa“, new series, IV 39, 1912. E. OLIVIER: De l'occupation d'un territoire ennemi. Paris 1913. F. COLL: L'occupation en temps de guerre. Toulouse 1914. STIER-SOMLO in Z. V. R. VIII 1914, S. 581—608. CHR. MEURER: Die völkerrechtliche Stellung des vom Feind besetzten Gebietes. Tübingen 1915. A. BECKMANN: Die kriegsrechtliche Besetzung. Greifswald 1916. G. PRATO: L'occupation militaire dans le passé et dans le présent. Paris 1916. OPPENHEIM in L. Q. R. XXXIII 1917, S. 266—286, 363—370. MERKL in „Annalen des Deutschen Reichs“ 1917, S. 326ff. HÖLKEN: Die Okkupationsarmee. 1917. A. BRAAS: Considérations sur l'occupation de guerre. Lüttich 1918. E. NYS: L'occupation de guerre. 1919. LOENING in Niem. XXVIII, S. 287—305. J. VAN GINDERACHTER: Sanctions pénales du trafic avec l'ennemi en pays occupé. 2. A. 1919. H. FLEMMING: Das Institut der *occupatio bellica* nach modernem Völkerrecht. Greifswald 1919. HEYLAND im Wb. II, S. 154—171. TH. HEYMANN: Das Besetzungsrecht. 1920. COLBY in Col. L. R. XXV 1925, S. 904—922; XXVI 1926, S. 146—170. STAUFFENBERG in Z. ausl. u. V. R. II 1930, S. 86 bis 119. G. WUNDERLICH: Der belgische Justizstreik. Berlin 1931.

<sup>118</sup> P. DE WAXEL: L'armée d'invasion et la population. Leipzig 1874. KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 591/92.

<sup>119</sup> Auch von der *Zession*, der *debellatio*, der *occupatio pacifica* und *quasi pacifica*. Jede privatrechtliche Analogie (Vertrag, Sequester, Nießbrauch, Stellvertretung, *rerum gestio*) ist verfehlt. Die Invasion, das bloße Eindringen von Truppen in feindliches Land, ist noch keine Besetzung. Eine Analyse der Normen der L. K. O. (vgl. H. PFEFFER: Inwieweit sind die Vorschriften der L. K. O. über das Okkupationsgebiet anwendbar auf das Invasionsgebiet? Würzburg 1927) zeigt, daß wohl einzelne Artikel (45, 46, 53, 54, 56) auch für das invadierte Gebiet, andere aber (Art. 42, 43, 48, 49, 55) nur für den Okkupanten gelten, daß die L. K. O. in Art. 23 g, 23 in fine, 28 und in Art. 44, 46, 47 besondere Normen für Okkupation und Invasion aufstellt.

<sup>120</sup> Kriegsrecht, S. 236.

<sup>121</sup> So noch HEYLAND im Wb. II, S. 155.

panten gegenüber rechtlich Ausland. Aber es handelt sich um ein wirkliches *Recht* des Okkupanten und BEERNARTS These im Haag, daß die Besetzung keinesfalls einen Rechtstitel gebe, ist juristisch unhaltbar.<sup>122</sup>

Die occupatio bellica *endet a)* durch *Aufhören der Effektivität*, gleichgültig, ob der Okkupant das besetzte Gebiet freiwillig räumt oder vom Gegner dazu gezwungen wird, *β)* durch *endgültige* Regelung der Rechtslage des besetzten Gebietes durch Friedensvertrag oder *debellatio*.

Die *Rechtsstellung* des *Okkupanten* wird durch ihren provisorischen Charakter und durch das damit zusammenhängende Prinzip bestimmt, daß sie nicht Souveränität ist. Die Bevölkerung des besetzten Gebietes behält ihre Staatsangehörigkeit und ihre Treueverpflichtung gegenüber ihrem Souverän. Aber aus dem dem Okkupanten kraft Völkerrecht zustehenden *Recht* folgt, daß die von ihm im Rahmen seiner völkerrechtlichen Befugnisse getroffenen Maßnahmen sowohl dem Staat, dessen Gebiet besetzt ist, als dritten Staaten gegenüber gelten.

Was die Frage der *Rechtsgültigkeit der Akte des Okkupanten nach beendeter Besetzung* betrifft<sup>123</sup>, ist nach der *Natur dieser Akte* zu unterscheiden: *a)* *Gerichtliche*, von ordentlichen Landesgerichten im ordentlichen Verfahren während der Dauer der Besetzung gefällte Entscheidungen behalten auch nach Beendigung der Besetzung ihre Rechtskraft, soweit es sich nicht um *politische* Vergehen handelt. *β)* Die Frage ist verschieden, wenn die Landesgerichte nicht ordentlich besetzt waren oder vom Okkupanten in einer mit der landesgemäßen Unabhängigkeit der Richter nicht vereinbarten Weise beeinflußt wurden.<sup>124</sup> *γ)* Wieder anders liegt die Frage bei Urteilen von Gerichten, die der Okkupant entweder *neben* den weiter amtierenden Landesgerichten oder *an deren Stelle* eingesetzt hat.<sup>125</sup> *δ)* Daß mit der Wiederkehr des legitimen Souveräns die vom Okkupanten erlassenen Normen von selbst außer Kraft treten, folgt aus dem provisorischen Charakter der Okkupation. Eine andere Frage ist es, ob Rechtswirkungen aus legislativen oder Verwaltungsakten, die vom Okkupanten *während* der Dauer der Okkupation gesetzt wurden, die

<sup>122</sup> Diese unhaltbare These vertrat der Appellgerichtshof von Lüttich am 19. II. 1921 (Dig. 1919/22, S. 464). Daher ist der Okkupant völkerrechtlich befugt, zu verfügen, daß den Anordnungen des legitimen Souveräns im besetzten Gebiet keine Rechtswirkung zukommt; so deutsche Vdg. für Belgien v. 4. I. 1915. Vgl. aber den Fall vor dem Obersten Polnischen Gerichtshof (Dig. 1927/28, S. 560/61) und die lange Reihe belgischer Urteile, die alle davon ausgehen, daß der Okkupant nur eine „de facto-Autorität“ hat (Dig. 1919/22, S. 445—447).

<sup>123</sup> Die Frage ist von der Literatur wenig behandelt worden; die Haltung der Gerichte, die in zahllosen Fällen über diese Frage nach dem Weltkrieg zu entscheiden hatten, ist durchaus widerspruchsvoll.

<sup>124</sup> Vgl. die Aufhebung der 3. Instanz durch die Russen während der Okkupation Ostgaliziens.

<sup>125</sup> Die Entscheidungen der Nachkriegsjudikatur sind durchaus einheitlich. Vgl. das Urteil des deutsch-belgischen T.A.M. (Dig. 1925/26, S. 473/74); Urteile des belgischen Kassationshofes v. 4. XII. 1919 und andere (Dig. 1919/22, S. 459—461), sowie v. 18. V. 1928 (Dig. 1927/28, S. 558/59); Entscheidungen des Handelsgerichts Antwerpen v. 2. V. 1919 (Dig. 1919/22, S. 466) und des Appellgerichtshofes Nancy v. 8. I. 1920 (ibid. S. 468/69).



Okkupation überdauern. Grundlegend ist hier die Unterscheidung zwischen *völkerrechtsgemäßen* und in *Kompetenzüberschreitung* gesetzten Akten des Okkupanten. Völkerrechtswidrige Akte sind illegitime Akte; die aus solchen Akten während der Besetzung fließenden Rechtstitel verlieren mit Beendigung der Besetzung ihre Rechtswirkung; das Gegenteil gilt von Rechtswirkungen, die während der Dauer der Besetzung aus völkerrechtsgemäßen Akten des Okkupanten entstanden sind.<sup>126</sup>

## 2. Die Verwaltung des besetzten Gebietes.

Die Hauptnorm über *Recht* und *Pflicht* des Okkupanten zur Verwaltung ist L.K.O., Art. 43: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Okkupanten übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis entgegensteht, unter Beobachtung der Landesgesetze.“ Art. 48, L.K.O. gibt dem Okkupanten die dazu erforderlichen Mittel. Der Okkupant darf keine Akte setzen, welche die Souveränität voraussetzen; daher ist einseitige Annexionserklärung völkerrechtswidrig und rechtlich unwirksam. Der Okkupant übt die *ganze* Autorität der „gesetzmäßigen Gewalt“ im Rahmen des Kriegsrechts aus. Die Verwaltung durch den Okkupanten erfolgt nicht nur zu seiner Sicherung, sondern auch im Interesse der Bevölkerung. Die Pflicht des Okkupanten ist dadurch beschränkt, daß

<sup>126</sup> Der belgische Kassationshof hat während der Besetzung ausgesprochen, daß auf Grund der belgischen Ratifikation der IV. Konv. 1907 durch belgisches Gesetz den Orders des Okkupanten, gemäß Art. 43 L.K.O., dieselbe Rechtskraft zukommt wie belgischen Gesetzen; aber die Entscheidungen desselben Gerichtshofes seit 1919 vertreten die entgegengesetzte Auffassung (Dig. 1919/22, S. 459—461). Die belgischen Gerichte haben die Gültigkeit der Maßnahmen des Okkupanten überwiegend darnach beurteilt, ob sie — in der Auffassung und gemäß der Interpretation dieser Gerichte — dem Art. 43 L.K.O. entsprechen oder nicht (Dig. 1919/22, S. 461/62). *Belgische* Gerichte haben nach dem Kriterium des Art. 43 L.K.O. sogar in bezug auf dieselbe deutsche Vdg. v. 8. VIII. 1918 widersprechende Urteile gefällt — so Lütticher Appellgerichtshof v. 28. II. 1920 und Brüller Appellgerichtshof v. 22. VII. 1920 (Dig. 1919/22, S. 462, 463). Vgl. auch Dig. 1919/22, S. 462, 463—465, 467. Der Brüller Appellgerichtshof entschied am 25. VII. 1925, daß Maßnahmen des Okkupanten unter Art. 43 L.K.O. gültig und anwendbar sind (Dig. 1925/26, S. 475). — Die *polnische* Gesetzgebung hat die Gültigkeit von Vereinbarungen über Revenuen, die der Okkupant als Usufruktuar ziehen durfte, anerkannt. Maßnahmen des Okkupanten, die durch den legitimen Souverän aufrechterhalten werden, sind natürlich völgültig (Polnischer Oberster Verwaltungsgerichtshof v. 6. XII. 1926, Dig. 1925/26, S. 475—477). — *Illegitime*, gegen L.K.O., Art. 43, 46/2, 47, 53—56 verstoßende Akte des Okkupanten sind unvölgültig. Vgl. bezüglich Art. 52 (Requisitionen), Tschechoslowakischer Oberster Gerichtshof v. 12. IX. 1922 (Dig. 1919/22, S. 477/79). Das *polnische* Gesetz v. 11. I. 1919 invalidierte alle von den Okkupationsbehörden oder in ihrem Namen geschlossenen Verträge über Staatseigentum, *außer* innerhalb der Grenzen des Nießbrauchs (Dig. 1925/26, S. 479/80). Für eine extensive Interpretation des Begriffes der Requisitionen vgl. Cour de Nancy v. 3. III. 1926 (ibid. S. 480/81), dagegen französischer Kassationshof v. 11. II. 1927 (Dig. 1927/28, S. 563).

er nur *alle von ihm abhängenden* Maßnahmen zu treffen hat, um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben *nach Möglichkeit* wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und die Landesgesetze beobachten muß, *soweit kein zwingendes Hindernis entgegensteht*.

a) Auf dem Gebiet der *Gesetzgebung* gilt der Grundsatz der *Weitergeltung des Landesrechts*, „sauf empêchement absolu“. Der Okkupant darf alle Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu seiner militärischen Sicherheit und zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Ordnung notwendig sind.<sup>127</sup>

b) Die *Landesgerichte* bleiben normalerweise in Tätigkeit. Der Okkupant darf die Landesgerichte nicht zwingen, in seinem Namen Recht zu sprechen und darf — von zwingenden Hindernissen abgesehen — die landesrechtliche Unabhängigkeit der Gerichte nicht antasten. Doch darf er *Militärgerichte* sowohl für die Delikte der Besatzungstruppen als für die als Kriegsverrat oder Kriegsrebellion zu ahndenden Delikte der Zivilbevölkerung aufstellen. Der Okkupant ist ferner nach Art. 43 nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, Gerichte *an Stelle* der Landesgerichte einzusetzen, wenn diese aus irgendeinem Grunde nicht funktionieren. Diese Gerichte werden mit eigenen Richtern des Okkupanten besetzt; die Einführung eines vom Landesrecht abweichenden Prozeßverfahrens wird als zulässig angesehen; dagegen haben diese Gerichte materiellrechtlich nach Landesrecht zu entscheiden und sind *Landesgerichte*. Diese Notwendigkeit kann sich ergeben, wenn etwa die Richter vor der Besetzung geflohen sind oder sich weigern, ihre Amtstätigkeit fortzusetzen;<sup>128</sup> denn die Landesrichter sind zur Fortführung ihrer Amtstätigkeit unter dem Okkupanten rechtlich nicht verpflichtet; sie können sich sowohl von Anfang an weigern wie jederzeit den Beschluß fassen, ihre Amtstätigkeit einzustellen; eine solche Handlung ist völlig legal und der Okkupant hat kein Recht, sie zur Weiterführung ihrer Amtstätigkeit unter ihm zu zwingen.

c) Auch die *gesamte Verwaltungstätigkeit* des Okkupanten mit ihren zahllosen Aufgaben der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung steht unter Art. 43 L.K.O. Für die *Finanzverwaltung* besteht die besondere Norm des Art. 48, die den Okkupanten berechtigt, die *ordentlichen* Steuern, Zölle und Gebühren, *möglichst* nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der Steuern ermöglicht dem Okkupanten finanziell die Führung der Verwaltung, *verpflichtet* ihn aber auch völkerrechtlich, daraus die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes *in dem Umfang* zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

<sup>127</sup> Der Okkupant ist daher zur Außerkraftsetzung des Rekrutierungsgesetzes im besetzten Gebiet, zu Anordnungen auf dem Gebiet des Pressewesens, in bezug auf das Verhalten der Einwohner befugt; vgl. im Weltkrieg die Normen über Handel, Kreditwesen, Wohnungsmangel, Arbeitslosigkeit im besetzten Gebiet und vieles andere.

<sup>128</sup> So im belgischen Justizstreik („grève judiciaire“) vom Februar und März 1918, im Zusammenhang mit der vom Okkupanten verfügten administrativen Trennung Belgiens; vgl. WUNDERLICH, op. cit.

Der Okkupant ist nicht verpflichtet, die *Verwaltungsbeamten* des besetzten Gebietes im Amt zu belassen und diese sind nicht verpflichtet im Amt zu bleiben; sie dürfen daher vom Okkupanten nicht dazu gezwungen werden; doch darf er sie einladen, auf ihrem Posten zu bleiben. Ein Treueid darf von ihnen nicht verlangt werden; doch sind sie, *wenn* sie im Amte bleiben, dem Okkupanten gegenüber zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes und dazu verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Okkupanten zu arbeiten.

Maßnahmen, die über das wesentlich Provisorische der Besetzung hinausgehen oder nicht durch Art. 43 L.K.O. gerechtfertigt sind, sind völkerrechtswidrig. Hierher gehört etwa eine volle Umgestaltung der Verwaltung des besetzten Gebietes im Sinn einer Angleichung an das eigene Land des Okkupanten, sozusagen als Vorbereitung der Annexion,<sup>129</sup> aber auch sonstige, über den Rahmen der Okkupationsbefugnisse weit hinausgehende Maßnahmen.<sup>130</sup>

### 3. Die Rechtsstellung der Einwohner.<sup>131</sup>

Die Rechte und Pflichten des Okkupanten gegen die Zivilbevölkerung beruhen auf Völkerrecht; aber die Normen des Okkupationsrechts machen die Zivilbevölkerung nicht zu Subjekten des Völkerrechts. Die Rechte und Pflichten der Zivilbevölkerung beruhen auf der — völkerrechtlich autorisierten und völkerrechtlich gebundenen — Rechtsordnung des Okkupanten. Der Staat, dessen Gebiet besetzt ist, ist völkerrechtlich befugt, vom Okkupanten völkerrechtsgemäße Behandlung der Zivilbevölkerung zu verlangen, hat aber kein Schutzrecht, wenn sich diese in Verletzung der völkerrechtsgemäßen Anordnungen des Okkupanten benimmt.

Schon die Norm des Art. 43 L.K.O. dient auch dem Schutz der Zivilbevölkerung. Da der Okkupant kein Souverän ist, behält die Zivilbevölkerung ihre Staatsangehörigkeit und schuldet dem Okkupanten keine Treue; der Okkupant darf sie nicht zum Treueid zwingen (Art. 45 L.K.O.); er darf sie auch nicht dazu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder dessen Verteidigungsmittel zu geben

<sup>129</sup> So die Russen im okkupierten Ostgalizien, die Franzosen in den okkupierten Teilen Elsaß-Lothringens.

<sup>130</sup> So die Maßnahmen der Mittelmächte zur Befreiung des besetzten Polen als Vorbereitung eines unabhängigen Staates (Manifest v. 5. XI. 1916, Dekret v. 12. IX. 1917 über die Schaffung eines Regentschaftsrates); so die deutsche Flamisierung der Universität Gent und die administrative Zerteilung Belgiens (im selben Sinn auch HOLD-FERNECK II, S. 282, Anm. 1). Vgl. dazu: Les Archives du Conseil de Flandre (Raad van Vlaanderen). Brüssel. F. PASSELECQ: La question flamande et l'Allemagne. Paris 1917. J. BASDEVANT in R. G. XXIV 1917, S. 111—117. DE VISSCHER in R. G. XXV 1918, S. 92—103.

<sup>131</sup> Vgl. W. SCHMIEDEN: Die persönliche Stellung der Landesbewohner im kriegerisch besetzten Gebiet. Leipzig 1916. K. TRAUTWEIN: Über die strafrechtliche Behandlung von feindlichen Ausländern im besetzten feindlichen Gebiet. Leipzig 1917. EBNER: Die Rechtswirkung der feindlichen Besetzung auf die Bevölkerung des besetzten Gebietes. Leipzig 1919.

(Art. 44).<sup>132</sup> Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden (Art. 46). Doch ist der Okkupant völkerrechtlich befugt, der Zivilbevölkerung in weitgehendem Maße Pflichten aufzuerlegen: er hat ein Recht, den Einwohnern zu verbieten, ihrer Dienstpflicht im Heere des besetzten Staates nachzukommen; er kann, innerhalb der Schranken des Art. 46, Anordnungen erlassen, die in die sog. „Grundrechte“ der Einwohner eingreifen,<sup>133</sup> soweit dies aus militärischer Notwendigkeit oder zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens (Art. 43) notwendig ist.

Der Okkupant hat ferner das Recht, von den Einwohnern *Dienstleistungen*, im Rahmen des Art. 23 in fine, 44—46 L. K. O., zu verlangen. Diese *Requisition von Dienstleistungen* steht im allgemeinen unter der Norm des Art. 52 L. K. O. Sie dürfen von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden, müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen, dürfen nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der betreffenden Örtlichkeit gefordert werden und dürfen nicht derart sein, daß sie mit den Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland in *unmittelbarem Zusammenhang* stehen.<sup>134</sup> Im Gegensatz zur Requisition von Naturalleistungen regelt Art. 52 die Frage der Entschädigung für Dienstleistungen nicht. Bestritten ist die Frage, ob der Okkupant trotz L. K. O., Art. 23 in fine, 44, 52, von den Einwohnern *Führerdienste* verlangen darf.<sup>135</sup> Da der Okkupant ein *Recht* auf Requisition von Dienstleistungen hat, ist er auch berechtigt, sie nötigenfalls zu *erzwingen*.<sup>136</sup>

Besonders umstritten ist die Frage der *Deportation* von Angehörigen der Zivilbevölkerung.<sup>137</sup> Wohl garantiert Art. 46 nicht ausdrücklich die *Freiheit* der Zivilbevölkerung, aber diese ist anzunehmen, soweit nicht

<sup>132</sup> Zu diesem Artikel jedoch Vorbehalte Deutschlands, Österreich-Ungarns, Japans, Montenegros und Rußlands.

<sup>133</sup> Vgl. HEYLAND im Wb. II, S. 159.

<sup>134</sup> Z. B. Arbeiten in der Feuerzone, Aushebung von Schützengräben und ähnliches. Vgl. die umfassende Aufzählung der erlaubten Dienstleistungen in EDMONDS-OPPENHEIM, § 388.

<sup>135</sup> Der Streit spielte schon in Brüssel 1874 und im Haag 1899, 1907 eine Rolle. In Brüssel stand man, in Übereinstimmung mit der Staatenpraxis (vgl. LIEBER, § 93), auf dem Standpunkt der Erlaubtheit. Das scheint auch der Standpunkt der L. K. O. 1899 gewesen zu sein. 1907 wurde Art. 23 und 44 durch einen Zusatz ergänzt, der aber von fünf Staaten vorbehalten wurde. Zahlreiche Autoren (z. B. WESTLAKE II, S. 101/02; SPAIGHT, op. cit. S. 368—370; EDMONDS-OPPENHEIM, § 382, h, Anm.; STRUPP, Landkriegsrecht, S. 71) halten den Zwang zu Führerdiensten als bereits positivrechtlich verboten; dagegen aber die Staatenpraxis und Kriegsreglements vieler Staaten.

<sup>136</sup> Vgl. SCHOLZ im Wb. II, S. 455.

<sup>137</sup> Vgl. J. BASDEVANT: Les déportations du Nord de la France et de la Belgique en vue de travail forcé et le droit international. Paris 1917. VAN DEN HEUVEL in R. G. XXIV 1917, S. 271—300. GARNER II, S. 163—185. SCHOLZ im Wb. II, S. 455/56. HEILBORN im Wb. III, S. 727/28. Denkschrift der Reichsentschädigungskommission über die Zwangsabschiebung belgischer Arbeiter nach Deutschland. Berlin 1919. F. PASSELECQ: Déportation générale. Brüssel 1923. PIRENNE in Leg. Comp. 1924, S. 102—116.

besondere Normen eine Einschränkung erlauben. Man muß die Deportationen *innerhalb* des besetzten Gebietes und solche in das *eigene* Land des Okkupanten unterscheiden.<sup>138</sup> Die Deportation der gesamten Einwohner des besetzten Gebietes, die Verschleppung einzelner aus Rache oder sonstigen, mit dem militärischen Zweck in keinem Zusammenhang stehenden Gründen ist zweifellos völkerrechtlich verboten. Die Deportationen im Weltkrieg als Zwangsverschickung zur Zwangsarbeit, sei es in andere Teile des besetzten Gebietes<sup>139</sup>, sei es nach Deutschland<sup>140</sup>, sind an sich völkerrechtswidrig, können rechtlich nur zulässig sein, wenn etwa die große Anzahl von Arbeitslosen im besetzten Gebiet die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben (Art. 43) oder die Sicherheit des Okkupanten wirklich und ernstlich bedroht. Der Grund, durch eine solche Deportation und Zwangsarbeit die Arbeitskräfte im *eigenen* Land des Okkupanten zu stärken, ist völkerrechtlich (Art. 52) nicht anerkannt. Die ganze Frage bedarf dringend einer neuen, positivrechtlichen Regelung.<sup>141</sup>

Der Okkupant ist berechtigt, gegen die Zivilbevölkerung mit *Strafen* und Sicherungsmaßnahmen, zu denen auch das Nehmen von Geiseln gehört, vorzugehen: wegen Nichtbefolgung der vom Okkupanten im Rahmen seines Rechts erlassenen Anordnungen; wegen Nichtleistung der requirierten Dienstleistungen; wegen Handlungen, welche die Sicherheit des Okkupanten oder den Erfolg seiner militärischen Operationen gefährden. Denn die Zivilbevölkerung ist dem Okkupanten zwar nicht zur Treue, wohl aber zum *Gehorsam* verpflichtet, hat seine Anordnungen zu befolgen und sich jeder feindseligen Handlung gegen den Okkupanten zu enthalten: a) die sog. „*Kriegsrebellion*“, der bewaffnete Widerstand der Bevölkerung des besetzten oder auch bloß invadierten Gebietes ist, wie aus L.K.O., Art. 2 folgt, verboten. β) Verboten sind feindliche bewaffnete Akte einzelner Einwohner; γ) ferner Spionage und δ) der sog. „*Kriegsverrat*“,<sup>142</sup> d. h. jede absichtliche Schädigung, Täuschung oder Gefährdung des Okkupanten durch Personen der Zivilbevölkerung des besetzten Gebietes: so Bestechungen oder Versuche der Verleitung zur Desertion und ähnlichem gegenüber Truppen des Okkupanten, Attentate gegen Eisenbahnen und sonstige Verkehrsmittel, Zerstörung von Kriegsvorräten, Dienste oder Informationen an den Feind des Okkupanten, Zirkulieren feindlicher Proklamationen, bewußt falsche Führung der Truppen des Okkupanten, jede Kooperation mit der gesetzmäßigen Regierung des besetzten Gebietes, jede Unterstützung der militärischen Operationen des Feindes des Okkupanten, Zuführung von Militärpflich-

<sup>138</sup> Davon ist die schon besprochene Evakuierung der Zivilbevölkerung und ihre Unterbringung in Konzentrationslagern zu unterscheiden.

<sup>139</sup> So 1915 im besetzten Gebiet Nordfrankreichs; HELBORN im Wb. III, S. 727.

<sup>140</sup> 66150 belgische Arbeiter; SCHOLZ im Wb. III, S. 455.

<sup>141</sup> Das deutsch-französische Berner Abkommen v. 26. IV. 1918, Art. 18 verbot pro futuro die Deportation nach Orten außerhalb des besetzten Gebietes.

<sup>142</sup> Vgl. METTGENBERG im Wb. I, S. 777.

tigen an den legitimen Souverän, Befreiung von Kriegsgefangenen, Erleichterung ihrer Flucht und ähnliches.

Die *Strafen* werden von dem Okkupanten nach *seinem* Recht<sup>143</sup> und von seinen Gerichten verhängt; ein ordentliches Gerichtsverfahren ist völkerrechtlich gefordert. Der Okkupant kann zwar auch mildere Strafen verhängen, ist aber zur Verhängung der *Todesstrafe* berechtigt, und zwar, wie schon LIEBERS Instruktionen 1863, Art. 102, betonen, ohne Unterschied des Geschlechts.<sup>144</sup> Bei Verhängung von *Kollektivstrafen* gilt die Beschränkung des Art. 50 L.K.O. Der Okkupant darf gegen die Zivilbevölkerung auch Maßnahmen in Ausübung des *Repressalienrechts* verhängen; denn, wie der Bericht der I. Haager Konferenz 1899 ausdrücklich feststellt, präjudiziert Art. 50 L.K.O. keineswegs dem Repressalienrecht.

#### 4. Das Staatseigentum.<sup>145</sup>

*Zerstörung* oder *Wegnahme* feindlichen Staatseigentums im besetzten Gebiet ist untersagt, außer wenn sie durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird. Für das *unbewegliche* Staatseigentum gelten folgende Normen: *a*) Staatseigentum *rein militärischen Charakters* (wie Forts, Arsenalen, Kasernen, Baracken, Magazine, Waffen) „bleibt bis zum Ende des Krieges absolut in der Hand des Okkupanten und kann im Interesse der militärischen Operationen beschädigt und zerstört werden“;<sup>146</sup> Staatseigentum *nicht-militärischen Charakters* (wie öffentliche Gebäude, Liegenschaften, Wälder, landwirtschaftliche Betriebe) hat der besetzende Staat nur als *Verwalter* und *Nießbraucher* zu benutzen das Recht; er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten (L.K.O., Art. 55). *β*) Das Eigentum der

<sup>143</sup> Die Hauptssysteme sind: „Kriegsrecht“ („martial law“), (England und V.St.), im Frieden festgesetztes Kriegsstrafrecht (Deutschland) und Behandlung nach den gleichen Normen, die in solchen Fällen gegen *eigene* Staatsangehörige des Okkupanten zur Anwendung kommen (Frankreich).

<sup>144</sup> Die Erschießung der Miß EDITH CAVELL, die als feindliche Staatsangehörige und in Mißbrauch ihrer besonders privilegierten Stellung als Pflegerin eingestandenermaßen britische und französische Soldaten in ihrem Hause verborgen, ihnen und militärpflichtigen Belgiern die Flucht zum Zweck der Erreichung ihrer Armeen ermöglicht hatte, war, entgegen der gewaltigen Propaganda der Entente, die sich im Weltkrieg keineswegs gescheut hat, Frauen zu erschießen, so die Holländerin HATA MARI, nicht völkerrechtswidrig. Die Frage, ob dieses Vorgehen politisch klug war, ist einer rechtlichen Betrachtung gegenüber transzendent. Vgl. dazu: Correspondence with the U. S. Ambassador respecting the execution of Miss Cavell at Brussels. London 1915. Misc. 17, 1915. JAMES M. BECK: L'affaire Cavell. Paris 1918. A. GOT: L'affaire Miss Cavell. Paris 1920. GARNER II, S. 97—105. EISENTRÄGER im Wb. I, S. 188/89.

<sup>145</sup> Vgl. M. HUBER in R. G. 1913. P. LITTA: L'occupazione: suo concetto e suoi effetti sulle proprietà pubbliche e private. Mailand 1881. J. DEPAMBOUR: Des effets de l'occupation en temps de guerre sur la propriété et la jouissance des biens publics et privés. Paris 1900. VERDROSS im Wb. II, S. 598—600.

<sup>146</sup> EDMONDS-OPPENHEIM, § 426.

*Gemeinden* ist, auch wenn es dem Staate gehört, als *Privateigentum* zu behandeln (L. K. O., Art. 56); ebenso das Eigentum der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten (L. K. O., Art. 56). Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung der letztgenannten Anlagen sowie von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden. Doch darf der Okkupant öffentliche Gebäude, soweit es die Notwendigkeit des Krieges verlangt, etwa für die Unterbringung seiner Truppen, der Pferde, für die Aufnahme seiner Kranken und Verwundeten in Anspruch nehmen, auch trotz Art. 46, 53, 56, etwa Schulen in Baracken, Kirchen in Hospitäler verwandeln.<sup>147</sup>

Das *bewegliche* Staatseigentum im besetzten Gebiet steht unter folgenden Normen: a) ein *Beuterecht* steht dem Okkupanten nur nach Maßgabe des Art. 53/1 L. K. O. zu, nämlich gegenüber: dem *baren Geld* des Staates, den *Wertbeständen* des Staates, den dem Staat zustehenden *eintreibbaren Forderungen*,<sup>148</sup> den Waffenniederlagen und Munitionsdepots des Staates, den staatlichen Vorrathshäusern und Lebensmittelvorräten, *allen* staatlichen Beförderungsmitteln zu Land, zu Wasser und in der Luft, dem Inventar der staatlichen Post-, Telegraphen- und Telephonanstalten, endlich, nach einer *clausula generalis*, gegenüber allem beweglichen Staatseigentum, das *geeignet* ist, den Kriegsunternehmungen — direkt — zu dienen. β) Das bewegliche Eigentum der in L. K. O., Art. 56 genannten Anstalten und Werke ist dagegen als *Privateigentum* zu behandeln. γ) Das dem Okkupanten nach Art. 56/1 zustehende Recht der *Ergreifung* („saisies“) ist ein wirkliches *Beuterecht*, ein Recht der Aneignung zu *Eigentum*, daher auch ein Recht, darüber nach Belieben zu verfügen, ohne Rückgabe- und Entschädigungspflicht. δ) Was die *Eisenbahnen*<sup>149</sup>

<sup>147</sup> Vgl. OPPENHEIM II, S. 263.

<sup>148</sup> Was Staatseigentum ist, bestimmt sich, wie VERDROSS (Wb. II, S. 599) richtig und mit Nachdruck hervorhebt, nach der französischen Originalfassung des Art. 53/1, wonach es sich um Bargeld, Wertbestände und eintreibbare Forderungen handeln muß, die dem Staat „*en propre*“ gehören, um *fiskalische* Bargelder und Wertbestände, um Staatseigentum *als solches*, über welches der Staat *frei verfügen* kann; daher stehen etwa in Staatskassen aufbewahrte und als solche erwiesene *Privatgelder* unter den Normen über den Schutz des Privateigentums; vgl. auch RUNDSTEIN in Leg. Comp. VI 1925, S. 607—614.

<sup>149</sup> Vgl. JACQUINS: Les chemins de fer pendant la guerre de 1870/71. Paris 1872. L. v. STEIN in Leg. Comp. XVII 1885, S. 332—361. C. BUZZATTI, *ibid.* XX 1888, S. 383—416. M. DE FOURCAULD: Les chemins de fer et l'occupation de guerre. Paris 1901. H. PARMEZEL: Du régime des chemins de fer en temps de guerre. Paris 1904. H. BUDDE: Die französischen Eisenbahnen im deutschen Kriegsbetrieb 1870/71. Berlin 1904. K. NOWACKI: Die Eisenbahnen im Kriege. Zürich 1906. A. COUDER: De la condition des chemins de fer en temps de guerre. Nancy 1908. X. CORRE: Des chemins de fer en temps de guerre. Nantes 1910. UGO: Intorno al regime giuridico delle ferrovie in tempo di guerra. 1911. BOUDIN: Les transports stratégiques par voie ferrée. 1912. G. TUCKERMANN: Die Rechtsstellung der Eisenbahnen im Kriege. Leipzig 1913. V. FILLIOL: La guerre et les chemins de fer. 2. A. Paris 1917.

betrifft, sind Literatur und Praxis nicht einheitlich. Schon die Unterscheidung zwischen Staats- und Privatbahnen ist durchaus nicht so einfach, da es Staatsbahnen im Privatbetrieb und Privatbahnen gibt, bei denen der Staat Eigentümer von Grund und Boden ist. Ein Recht auf *Zerstörung* von Bahnlinien, Bahnanlagen, Kunstbauten besteht nur, wenn diese durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird. Der Okkupant hat zweifellos das Recht, die Staatsbahnen im okkupierten Gebiet zu betreiben und entsprechende Verwaltungsmaßnahmen zu treffen. Nach Art. 53/1 ist zwischen dem unbeweglichen Vermögen der Bahnen, das nicht in das Eigentum des Okkupanten übergeht und dem *rollenden Material* zu unterscheiden, das dem Aneignungsrecht des Okkupanten verfällt. Der Okkupant hat ein Aneignungsrecht an den *Einnahmen* und fälligen Forderungen der Staatsbahnen. Eine Rückgabe- oder Entschädigungspflicht besteht hinsichtlich des rollenden Materials *nach Kriegsrecht* nicht, wenn auch der Friedensvertrag eine andere Regelung treffen kann. Art. 53 gilt nicht bloß für das Okkupations-, sondern auch für das Invasionsgebiet.

### 5. Das Privateigentum.<sup>150</sup>

Das Privateigentum ist im Landkrieg *grundsätzlich geschützt*;<sup>151</sup> dieser Schutz ist jedoch kein absoluter.

a) Auch das Privateigentum unterliegt der *Zerstörung* oder *Wegnahme*, wenn sie durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird (L. K. O., Art. 23g).

β) Eingriffe in das Privateigentum sind in Ausübung der Landesgewalt (L. K. O., Art. 43) zulässig.

γ) Der Okkupant ist nach L. K. O., Art. 48 ausdrücklich berechtigt, *Steuern* zu erheben; doch darf er nur die im besetzten Gebiet *bestehenden*, und zwar *zugunsten des Staates* bestehenden Steuern erheben und muß sie möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften erheben; er ist verpflichtet, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfang zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

δ) Privateigentum der in Art. 53/2 genannten Kategorien (private Waffenniederlagen, jede Art von Kriegsvorräten, *alle* Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen und Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, daher vor allem auch die *Privatbahnen*) gegenüber hat der Okkupant ein *Beschlagnahmerecht*. Die sog.

<sup>150</sup> Vgl. die Literaturangaben in Anm. 51 und 145 dieses Kap. und noch: UDINA in Riv. Dir. I. XVIII 1926; C. SACHOCKI in R. G. XXXV 1928, S. 411 bis 432.

<sup>151</sup> Verbot der Plünderung (Art. 46), des Beuterechts und der Konfiskation. Das Privateigentum soll geachtet und darf nicht eingezogen werden (L. K. O., Art. 46). Konfiskation des *unbeweglichen* Privateigentums ist unbedingt völkerrechtswidrig. Das in L. K. O., Art. 56 genannte Privateigentum ist besonders privilegiert.



hostil-neutralen Kabel, nämlich die *unterseeischen Kabel*, die ein besetztes mit einem neutralen Gebiet verbinden, darf der Okkupant *nur im Fall unbedingter Notwendigkeit* mit Beschlag belegen oder zerstören (L. K. O., Art. 54). Das *Beschlagnahmerecht* des Okkupanten, gemäß Art. 53/2, 54, ist sowohl vom *Beute-* als vom *Requisitionsrecht* zu unterscheiden. Das *Requisitionsrecht* steht dem Okkupanten *nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres* zu, das *Beschlagnahmerecht* unterliegt nicht dieser Beschränkung; weder bedarf es eines besonderen Bedürfnisses, noch ist der Okkupant rechtlich daran gehindert, das beschlagnahmte Material auch außerhalb des besetzten Gebietes, besonders auch im eigenen Land, zu verwenden. Das *Beuterecht* des Art. 53/1 gegenüber Staatseigentum erstreckt sich zwar zum Teil auf dieselben Eigentumskategorien wie das *Beschlagnahmerecht* des Art. 53/2 gegenüber Privateigentum, umfaßt aber mehr Kategorien.<sup>152</sup> Bei *Beuterecht* und *Requisition* geht das *Eigentum* auf den Okkupanten über, ohne *Rückgabe-* und *Entschädigungspflicht* die *Beschlagnahme* nach Art. 53/2, 54 dagegen verpflichtet zur *Rückgabe* bei *Friedensschluß*.<sup>153</sup> Bezüglich der zu leistenden *Entschädigungen* dagegen bestimmen Art. 53/2, 54 nur, daß sie bei *Friedensschluß* geregelt werden müssen und überlassen daher die Frage, *wer* die *Entschädigung* zu gewähren hat und *worin* sie bestehen soll, dem besonderen *Friedensvertragsrecht*.

ε) Eingriffe in das Privateigentum können in Ausübung des *Straf-*, wie des *Repressalienrechts* des Okkupanten erfolgen.

ζ) Dem Okkupanten steht gegenüber dem Privateigentum das *Requisitionsrecht*<sup>154 155</sup> zu. Das *Requisitionsrecht*, das seinen Rechtsgrund

<sup>152</sup> Besonders ist zwischen den „dépôts d'armes . . . en général, toute propriété mobilière de l'État de nature à servir aux opérations de guerre“ des Art. 53/1 und den „dépôts d'armes et, en général, toute espèce de munitions de guerre“ — was die deutsche Übersetzung kaum einwandfrei mit „überhaupt jede Art von *Kriegsvorräten*“ gibt — zu unterscheiden. Daher ist eine *Beschlagnahme* von sog. *Kriegsrohstoffen* nicht zulässig, wohl aber die *Requisition* nach Art. 52.

<sup>153</sup> Daher auch *Rückgabe* der *Betriebseinnahmen* — nach Abzug der *Betriebs-* und *Unterhaltskosten* —, der etwa vorgefundenen *Kassenbestände* und des *rollenden Materials* der *Privatbahnen*, im Gegensatz zu den *Staatsbahnen*.

<sup>154</sup> Es ist verhältnismäßig jungen Datums, begann sich seit dem XVIII. Jh. zugleich mit der *Abschwächung* und *Aufhebung* des früheren *Rechts* der *Beute*, *Plünderung* und *Konfiskation* zu entwickeln; die *Entwicklung* geht später in gerader Linie von *LIEBERS* *Instruktionen* 1863, über *Brüssel* 1874, *Oxford* 1880 zu der geltenden *Norm* des Art. 52 L. K. O.

<sup>155</sup> Über *Requisitionen* und *Kontributionen* vgl.: BARATIER: Les réquisitions en temps de guerre. 1873. H. C. J. TESTA: Oorlogscontributie. Leiden. 1883. H. THOMAS: Des réquisitions militaires. Paris 1884. BOUTIN: Les réquisitions militaires. FÉRAUD-GIRAUD: Des réquisitions militaires. 1892. KELLER: Requisitionen und Kontributionen. 1898. GUICHARD: Des réquisitions militaires au point de vue du droit international. 1899. RISLEY in „Journal of the Society of Comparative Legislation“, new series, II 1900, S. 214—223. CH. PONT: Les réquisitions militaires du temps de guerre. Paris 1905. G. SABOUROUX: Des réquisitions militaires en pays ennemi. Toulouse 1907. NYS in Leg. Comp. VIII 1906, S. 274—308, 406—433.

in der Kriegsnotwendigkeit hat und ein einseitiger Akt des Okkupanten ist,<sup>156</sup> ist das dem Okkupanten kraft Art. 52 L.K.O. zustehende, *materiell* und *formell beschränkte* Recht zum Eingriff in das Privateigentum der Zivilbevölkerung im Wege der nötigenfalls mit Gewalt durchgeführten Aufforderung des Gebrauchs oder Eigentums von Sachen. Die *materiellen* Beschränkungen sind dreifacher Art: die Requisitionen dürfen nicht solcher Art sein, daß sie für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen; sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und dürfen *nur* für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden; sie sind nicht nur im Okkupations-, sondern auch im Invasionsgebiet zulässig. Privateigentum der in Art. 53/2 genannten Kategorien unterliegt nicht der Requisition, sondern der Beschlagnahme. Requisitionen, die nicht für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres, sondern etwa zum Zwecke der Bereicherung gemacht werden, sind illegal.<sup>157</sup> *Geld* unterliegt nie der Requisition, wohl aber greift hier das Institut der Kontribution ein. Requisitionen dürfen nicht für die Armee des Okkupanten überhaupt, noch für sein eigenes Land<sup>158</sup>, sondern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gemacht werden. Art. 52/2 L.K.O. enthält die *formellen* Beschränkungen — das Requisitionsverfahrensrecht: Notwendigkeit der

M. HALMAGRAND: Des réquisitions et des contributions. Paris 1909. M. MARFIL: La Requisición in „Revista de Derecho Internacional y política exterior.“ Madrid 1909. ALBRECHT: Requisitionen von neutralem Privateigentum. 1912. GREGORY in Col.L.R. 1915. P. L. GRUET: Réquisitions militaires. Paris 1915. A. HENRY: Du droit à réparation pour les réquisitions faites par l'ennemi. Paris 1915. BUCKLIN: Les réquisitions militaires 1915. ROQUETTE: Kontributionen. 1916. LE FUR: Les droits des particuliers et ceux de l'État en matière des réquisitions militaires. 2. A. Paris 1917. GARNER II, S. 106—162 und in A.J. XI 1917, S. 74—112. G. FÉRAUD: Des réquisitions en matière de droit international public. 2. A. 1917. M. CÉZÉRAC: Les réquisitions et contributions allemandes en France et Belgique. Toulouse 1918. L. BAILLY: Indemnités des réquisitions militaires. Paris 1921. SCHÄTZEL im Wb. II, S. 354—357. SCHERPENBERG im Wb. I, S. 754—759. SCHOLZ im Wb. III, S. 471—474.

<sup>156</sup> Kein Zwangskauf (so Urteil des Tschechoslowakischen Obersten Gerichtshofes v. 12. IX. 1922, Dig. 1919/22, S. 477—479; dagegen Entscheidung des griechisch-türkischen T.A.M. v. 9. II. 1928, Dig. 1927/28, S. 562/63), kein Zwangsleih- oder Zwangsmietvertrag.

<sup>157</sup> Vgl. die Entscheidung des Polnischen Obersten Gerichtshofes v. 15. II. 1921 (Dig. 1919/22, S. 480/81) und die Resolution des Ungarischen Obersten Gerichtshofes v. 27. III. 1922 (ibid. S. 482/83), wonach das Requisitionsrecht, als Ausnahme von der Norm der Unverletzlichkeit des Privateigentums, restriktiv interpretiert werden muß. Vgl. auch Anm. 126 in fine dieses Kap.

<sup>158</sup> Es ist zweifellos, „daß die Praxis der Mittelmächte weit über den völkerrechtlich zulässigen Rahmen hinausging, in den besetzten Gebieten alles das requirierte, was nicht nur für das dortige Besetzungsheer, sondern für die Armee überhaupt, sowie für die heimatliche Wirtschaft notwendig war (Enteignung von Kupfergegenständen in Privathäusern, von Motoren in Industrierwerken, Ausbau von Eisenbahnschienen und Verbringung nach anderen Kriegsschauplätzen)“. „Dieses erweiterte, an sich unzulässige Requisitionssystem . . . kann daher nur als Repressalie oder unter echtem Notstand gerechtfertigt werden“ (SCHOLZ im Wb. III, S. 471—474).

Ermächtigung durch den Befehlshaber der besetzten Örtlichkeit; Requisitionen sind soviel als möglich *bar zu bezahlen*; *andernfalls* sind darüber *Empfangsbestätigungen* auszustellen. Die Requisitionen können *individuell* oder *kollektiv* sein. Erfolgt keine Barzahlung, wozu eine Verpflichtung nur nach Möglichkeit besteht, und auch keine Ausstellung einer Empfangsbestätigung, kann die Requisition als illegal angefochten werden.<sup>159</sup> Im Fall der Ausstellung einer Empfangsbestätigung, die bloß ein *Beweis* der erfolgten Requisition ist, entsteht die Frage, *wer* die Entschädigung zu leisten hat. Aus dem Schlußsatz des Art. 52/1, wonach „die Zahlung der geschuldeten Summen möglichst bald bewirkt werden soll“, kann nicht die absolute Anerkennung des Prinzips gefolgert werden, daß Requisitionen vom *Feind* bezahlt werden müssen.<sup>160</sup> Denn schon die Tatsache, daß der Schlußsatz des Art. 52/1, der in der L.K.O. 1899 fehlte, erst 1907 hinzugefügt wurde, zeigt die Unrichtigkeit des Arguments OPPENHEIMS, es handle sich um einen *Völkergewohnheitsrechtssatz*; auch sagt dieser Schlußsatz weder *wann*, noch durch *wen* die Zahlung zu erfolgen hat.

η) Dem Okkupanten steht endlich ein *Kontributionsrecht* (L.K.O., Art. 49—51) zu. Die Kontribution ist eine Zwangsaufgabe in *Geld*, die Requisition eine Zwangsanforderung von *Naturalleistungen*. Die Kontribution, ebenfalls verhältnismäßig jungen Ursprungs, der in der Literatur vielfach jede Rechtfertigung entzogen wird, entspricht zweifellos der Staatenpraxis und dem geltenden Recht. Die Entwicklung vom Brüller Entwurf 1874 bis zur L.K.O. 1907 zeigt, daß unter dem Namen Kontribution drei verschiedene Einrichtungen zusammengefaßt wurden. Art. 49—51 stellen *materielle* und *formelle* Beschränkungen des Kontributionsrechtes auf, um Mißbräuche, auch zum Zweck der Bereicherung oder zur Deckung der Kriegskosten des Okkupanten (sozusagen als vorher eingehobene Kriegsentschädigung) oder zur bloßen Terrorisierung der Bevölkerung, zu verhindern.

In *formeller, verfahrensmäßiger* Hinsicht stellt Art. 51 für alle drei Arten der Kontributionen drei Erfordernisse auf: *Schriftlicher Befehl* und Verantwortung eines *selbständig kommandierenden Generals* — im Gegensatz zu dem formellen Requisitionsrecht des Art. 52/2; die Erhebung soll — soviel als möglich — nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen; Empfangsbestätigung über jede auferlegte Leistung. Der Okkupant darf die Leistung der Kontribution auch erzwingen. Das Kontributionsrecht gilt für Okkupations- wie Invasionsgebiet. Die Entschädigungspflicht ist völkerrechtlich nicht geregelt; welche Regelung immer der Friedensvertrag treffen mag, beruht diese eben nicht auf Kriegsrecht, sondern auf dem besonderen Recht des Friedensvertrages.

<sup>159</sup> Vgl. die Entscheidung des deutsch-englischen T.A.M. v. 8. XI. 1922 und 25. IV. 1923 (Dig. 1919—1922, S. 475—477) und des deutsch-rumänischen Schiedsgerichtes v. 27. IX. 1928 (R.D.I. III 1929, S. 552—560).

<sup>160</sup> So OPPENHEIM II, S. 274; dagegen, aus der Entstehungsgeschichte dieses Satzes 1907, MEURER, op. cit. 1915, S. 68/69.

In *materieller* Hinsicht sind zu unterscheiden: 1. Sog. *Steuerkontributionen* (MEURER), zur *Deckung der Bedürfnisse der Verwaltung* des besetzten Gebietes (Art. 49); ihr Rechtsgrund liegt in Art. 43. Sie sind ihrer Natur nach der *Höhe* nach durch diese Bedürfnisse beschränkt und ihrer *Verwendung* nach gebunden; sie sind außerordentliche Steuern.

2. Sog. *Ersatzkontributionen*, zur *Deckung der Bedürfnisse des Besetzungsheeres* (Art. 49); Rechtsgrund ist hier die völkerrechtlich anerkannte Kriegsnotwendigkeit. Sie können nicht nur an Stelle der Requisitionen, sondern auch gerade zur Zahlung der Requisitionen erhoben werden.

3. Etwas ganz anderes sind die sog. *Strafkontributionen*. Art. 50 L.K.O. spricht von *Strafen aller Art*, aber nur von *Kollektivstrafen*. Die besprochenen Strafen gegen *Individuen* sind Strafen gegen strafbare, gegen die *Rechtsordnung des Okkupanten* begangene Handlungen. Die *Kollektivstrafen* des Art. 50, ob nun Strafkontributionen oder Zerstörungen von Ortschaften, Häusern und ähnliches, sind rechtstheoretisch gewiß *keine Repressalien*,<sup>161</sup> denn diese setzen völkerrechtswidriges Handeln des anderen *Staates* voraus; hier aber handelt es sich um Akte der Zivilbevölkerung, die auf Grund der völkerrechtlich autorisierten Rechtsordnung des Okkupanten rechtswidrig sind. Aus Art. 50 folgt, daß Strafen wegen der Handlung einzelner *gegen diese* verhängt werden dürfen; daß Kollektivstrafen in Geld oder anderer Art gegen kollektiv begangene, rechtswidrige Handlungen zulässig sind; daß dagegen die kollektive Haftung der *ganzen Bevölkerung* wegen der Handlungen *einzelner* beschränkt wird. Kollektivstrafen sind nur dann zulässig, wenn die Bevölkerung für die Handlungen einzelner als *mitverantwortlich* angesehen werden kann; und zwar genügt, wie die Haager Verhandlungen zeigen, eine *passive* Mitverantwortlichkeit,<sup>162</sup> eine Mitverantwortlichkeit,<sup>163</sup> die *keine Mitschuld* im strafrechtlichen Sinn ist. Art. 50 überläßt es dem Okkupanten, im einzelnen Fall im Rahmen dieses Artikels zu entscheiden, ob die Bevölkerung als mitverantwortlich angesehen werden *kann*.<sup>164</sup> Das Völkerrecht als primitive Rechtsordnung ist hier — wie bei Repressalie und Krieg im allgemeinen — auf Kollektivhaftung aufgebaut, diese aber durch Art. 50 eingeschränkt.

<sup>161</sup> STRUPP spricht im Fall des Art. 50 von „repressalienähnlichen Maßnahmen“. Die Haager Konferenz 1899 meinte, daß die „Strafen“ des Art. 50 des Strafrechtscharakters entbehren. Unrichtig die Analogie MEURERS (op. cit. 1915, S. 76ff.) mit der Prisennahme wegen Blockadebruches und Konterbandehandels; denn diese ist Repressivmaßnahme gegen *erlaubte* Handlungen.

<sup>162</sup> Vgl. die amerikanischen „Rules of Land Warfare“, Art. 354.

<sup>163</sup> „solidairement responsables“ im Originaltext.

<sup>164</sup> „pourraient être considérées.“

## Drittes Kapitel.

Seekriegsrecht.<sup>1 2</sup>§ 1. Allgemeiner Charakter des Seekrieges. Skizze der Geschichte des Seekriegsrechts. Seekriegsrecht im Weltkrieg.<sup>3</sup> Heutige Lage.

Die gewohnheits- oder vertragsmäßigen Normen über den Krieg im allgemeinen gelten auch für den Seekrieg. Eine Reihe von Normen der L. K. O. haben auch im Seekrieg Geltung;<sup>4</sup> andere Normen des Seekriegs-

<sup>1</sup> Außer der am Ende dieses Werkes genannten allgemeinen Literatur vgl. an *Gesamtdarstellungen des Seekriegsrechts*: J. REDDIE: *Researches, historical and critical, in maritime international law*. Edinburgh 1844. TH. ORTOLAN: *Règles internationales et diplomatiques de la mer*. Paris 1845. 4. A. 1864. HAZLITT & ROCHE: *A Manual of the Law of Maritime Warfare*. L. B. HAUTEFEUILLE: *Quelques questions de droit international maritime*. Paris 1861; *derselbe*: *Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international*. 1869. E. CAUCHY: *Le droit maritime international*. Paris 1862. C. FERNANDEZ: *Nociones de derecho internacional*. Havanna 1863. TRENDELENBURG: *Verdienste Friedrich des Großen um das Völkerrecht im Seekrieg*. Berlin 1867. W. DE BURGH: *The Elements of Maritime International Law*. London 1868. L. GESSNER: *Zur Reform des Seekriegsrechts*. Berlin 1875, und in *Leg. Comp.* X 1878, S. 489—500. TH. AUBE: *Un nouveau droit maritime international*. Paris 1875. TH. G. BOWLES: *Maritime Warfare*. London 1877. E. NYS: *La guerre maritime*. Brüssel 1881. F. PERELS: *Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart*. Berlin 1882. TRAVERS TWISS in *Leg. Comp.* XVI 1884, S. 113—137. NEGRIN: *Tratado de derecho internacional marítimo*. 2. A. 1884. H. GLASS: *Maritime International Law*. Annapolis 1885. GEFFCKEN: *Das Seekriegsrecht* (in HOLTZENDORFFS *Handbuch des Völkerrechts* IV, S. 547—601); *derselbe* in *Leg. Comp.* XX 1888, S. 451—463. DEN BEER-POORTUGAEL: *Het internationaal maritiem recht*. Breda 1888. DE CASTRO Y CASALEIZ: *Problemas del derecho internacional marítimo relacionados con el estado de guerra*. Madrid 1895. PH. ZORN: *Der Stand des heutigen Seekriegsrechts*. München 1898. O. VIEL: *La guerra marítima ante el derecho internacional*. Santiago de Chile 1899. CH. DUPUIS: *Le droit de la guerre maritime d'après les doctrines anglaises contemporaines*. Paris 1888. Die jährlichen Publikationen des N.W. Coll. 1900—1933. LEROY: *La guerre maritime*. 1900. F. ATLMAYER: *Das internationale Seekriegsrecht*. Wien 1903/04. R. LE BOURDELLÈS: *Le droit international public maritime d'après le point de vue anglais*. Paris 1906. PH. ZORN: *Die Fortschritte des Seekriegsrechts durch die zweite Haager Konferenz*. Tübingen 1908. TH. NIEMEYER: *Prinzipien des Seekriegsrechts*. Berlin 1909; *derselbe*: *Das Seekriegsrecht nach der Londoner Konferenz*. Berlin 1910. TH. G. BOWLES: *Sea Law and Sea Power*. London 1910. CONTUZZI: *Il diritto internazionale marittimo*. K. BERNSTEN: *Das Seekriegsrecht*. Berlin 1911. CH. DUPUIS: *Le droit de la guerre maritime d'après les Conférences de La Haye et de Londres*. Paris 1911. CH. PEYREIGNE: *Les conflits maritimes entre les États*. Toulouse 1912. J. A. HALL: *The Law of Naval Warfare*. London 1914; 2. A. 1921. H. WEHBERG: *Seekriegsrecht*. Stuttgart 1915. SCHIOLLA: *Diritto marittimo in tempo di guerra*. 1915. R. FRANK: *Das Seekriegsrecht*. Tübingen 1916. MARTIN & BAKER: *Laws of maritime warfare, as existing on August 1, 1914*. Washington 1918. H. WITTMACK in „*Deutsche Revue*“ XLIII 1918, S. 56—65, 152—161. J. RUIZ-MORENO: *Guerra marítima*. Buenos Aires 1925. R. SANDIFORD: *Note di diritto marittimo di guerra*. Rom 1925. EISENTRÄGER im *Wb.* II, S. 508—513. SOULE & MACCANLEY: *International Law for naval officers*. 1925. J. H. W.

rechts weichen von denen des Landkriegsrechts bedeutend ab oder betreffen Institute, die nur dem Seekriegsrecht eigentümlich sind. Auch das Seekriegsrecht ist das Ergebnis eines Kompromisses. Der Seekrieg, wie jeder Krieg auf die Überwältigung des Gegners<sup>5</sup> gerichtet, sucht dieses Ziel nicht nur durch rein militärische Operationen, sondern vor allem auch durch Unterbindung und Lahmlegung des feindlichen Handels zu erreichen. In allen Fragen des Seekriegsrechts und des damit in engem Zusammenhang stehenden Seeneutralitätsrechtes sind die Auffassungen der großen See- und der großen Landmächte, der großen Seemächte und der kleineren, traditionell neutralen Staaten oft entgegengesetzt; denn die großen Seemächte verfügen nicht nur über die größten Kriegsflotten, sondern auch, was sehr wichtig ist, über die meisten *Flottenstützpunkte*<sup>6</sup> und *Kohlenstationen*.<sup>7</sup>

VERZIJL: Le droit des prises de la grande guerre. Leiden 1924. P. MEZZETTI: I nuovi orizzonti del diritto internazionale in rapporto alla guerra marittima e sottomarina. 1925. W. SCHOENBORN: Recht und Technik im modernen Seekriegsrecht. Kiel 1929. E. G. TRIMBLE in Proc. A. S. 1930, S. 119—126.

<sup>2</sup> U. S. Naval War Code. 1900. U. S. Instructions for the Navy governing maritime warfare. Washington 1917. Institut de Droit International: Manuel des lois de la guerre maritime 1913 (auch abgedruckt in R. G. XXI 1914, S. 87—103. MANDELSTAM-NOLDE: La guerre maritime et la neutralité. Petersburg 1907. TH. NIEMEYER: Urkundenbuch zum Seekriegsrecht. 3 Bde. Berlin 1913. R. G. MARSDEN: Documents relating to law and custom of the sea. 2 Bde. London 1915/16. G. E. SHERMAN in A. J. XVI 1922, S. 400 bis 419.

<sup>3</sup> Vgl. ALLFELD: Die völkerrechtswidrigen Mittel der englischen Seekriegsführung. 1914. J. NEUBERG: Das Seekriegsrecht im jetzigen Krieg. Berlin 1915. E. PCHÉDÉCKI: Le droit international maritime et la grande guerre. Paris 1916. H. POHL: Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens. Breslau 1919 (dazu HELD in Niem. XXVIII 1920, S. 518—536). A. SCHEURER: Seekriegsrecht und Seekriegführung im Weltkrieg. Berlin 1919. *Seekriegsrecht im Weltkrieg*: Sammlung diplomatischer Noten und anderer Urkunden, herausg. vom Reichsmarineamt. Berlin 1919. GARNER I, II. HEILBORN im Wb. III, S. 475—484. A. BASELER: Die Stellung Englands zum Seekriegsrecht im Weltkrieg. Würzburg 1924. E. G. TRIMBLE in A. J. 1930, S. 79—100; dagegen: J. W. GARNER in A. J. XXV 1931, S. 26—49.

<sup>4</sup> So über Kriegsbeginn und Beendigung des Krieges, Kriegsverträge, Unterscheidung zwischen Zivilbevölkerung und bewaffneter Macht, zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, Parlamentäre, Spione, Kriegsgefangene, Repressalien.

<sup>5</sup> Vgl. MAHAN: The Influence of Sea Power upon History. 1907. O. GROOS: Seekriegslehren im Lichte des Weltkrieges. Berlin 1929.

<sup>6</sup> Flottenstützpunkte nennt man *überseeische* Häfen unter der Souveränität einer Großmacht, Häfen, die der Kriegsflotte, sowohl als Operationsbasis, wie zum Schutz, zur Lebensmittel- und Kohlenversorgung, zu Reparaturzwecken und so fort zur Verfügung stehen. Der Begriff des Flottenstützpunktes ist vor allem in den chinesischen „Pacht“-Verträgen 1898/99 zum Ausdruck gebracht; vgl. auch L. D. 1909, Art. 34. An *Literatur* vgl.: W. WRABEC: Flotten- und Kohlenstationen. Berlin 1915. O. SCHIMPF: Die seekriegsrechtliche Bedeutung von Flottenstützpunkten. Greifswald 1918. F. SCHOLZ: Die seekriegsrechtliche Bedeutung von Flottenstützpunkten. Breslau 1918. H. WILMS: Die seekriegsrechtliche Bedeutung von Flottenstützpunkten. Berlin 1918; *derselbe* im Wb. I, S. 319—321. N. W. Coll., besonders Bd. XVI—XVIII. MÄRZ: Die Stützpunktspolitik der großen Mächte.

Das Seekriegsrecht, das eine lange Geschichte<sup>6</sup> hinter sich hat, wurde erst seit der *Pariser Seerechtsdeklaration* v. 16. IV. 1856<sup>9</sup> Gegenstand vertraglicher, wenn auch nur partieller, völkerrechtlicher Regelung. Die I. Haager Konferenz brachte die III. Konv. 1899 über die Anwendung der Prinzipien der Genfer Konvention auf den Seekrieg. Der partiellen

Leipzig 1923. Besitz oder Nichtbesitz von Flottenstützpunkten beeinflusst die Haltung der Staaten zu vielen Fragen des Seekriegsrechts: Zulassung kriegsführender Schiffe zu neutralen Häfen, Dauer des Aufenthaltes, Reparaturen, Versorgung mit Kohle und Lebensmitteln in neutralen Häfen, Angarien-, Kabel- und Radiorecht, Prisenasyl und Prisenzerstörung, Umwandlung auf hoher See.

<sup>7</sup> *Kohlenstationen* im engeren Sinn nennt man Kohlendepots in fremden Häfen; vgl. deutsch-spanische Karolinenverträge v. 17. XII. 1885, Art. 5 und v. 12. II. 1899, Art. 3; an *Literatur*: R. WAHL: Die Kohlenstation. Greifswald 1906. GRAU im Wb. I, S. 234/35. MÄRZ im Wb. I, S. 645—647.

<sup>8</sup> Die Geschichte des Seekriegsrechtes (Urkunden in J. M. PARDESSUS: *Collection de lois maritimes antérieures au XVIII<sup>e</sup> siècle*. 6 Bde. Paris 1828 bis 1845; *derselbe*: *Us et Coutumes de la mer*. 2 Bde. Paris 1847; vgl. auch: *The Black Book of the Admiralty*, edited by Sir TRAVERS TWISS. London. 4 Bde. 1871—1876) ist oft und eingehend dargestellt worden. — Im frühen Mittelalter war der Seekrieg in keiner Weise rechtlich geregelt und unterschied sich nur wenig von der Piraterie. — *Consolato del mar* 1370 (Text in PARDESSUS; zahlreiche Ausgaben, aus letzter Zeit vgl.: *Il Consolato del mar colla spiegazione di G. M. CASAREGI*. Turin 1911, und: *Llibre del Consolat de mar*. Barcelona 1914), ein katalonisch geschriebenes Seerecht, keine völkerrechtliche Kodifikation, sondern nur eine Sammlung der vom Konsulat zu Barcelona angewandten seerechtlichen Gewohnheitsnormen, durch Annahme seitens anderer Nationen zu großer Bedeutung gelangt. Nach dem *Consolato del mar* gilt der Grundsatz: „Frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut“, eine Begünstigung des neutralen Eigentums, die zur Ausbildung des *Visitationsrechtes* und zur Regelung der *Konterbande* führte, hinsichtlich deren Frankreich einen engeren, England einen weiteren Begriff vertrat. Neben dem *Consolato del mar* bestand aber noch das *französische* System der *Ordonnances* von 1543, 1584, später der „*Ordonnance de la Marine*“ 1681, das strengste System: „*Robe d'ennemi confisque celle d'ami*“ (Doktrin der sog. „*infection hostile*“) und das den besonderen Interessen der Holländer entsprechende *holländische* System: „*Le pavillon couvre la marchandise*.“ Nach dem *Consolato del mar* entscheidet der feindliche oder neutrale Charakter der Ware, nach dem holländischen System die Flagge des Schiffes; daher gab es diesbezüglich bis 1856 kein einheitliches Recht. Die Anfänge des *Angarienrechtes* und des *Indults* reichen weit zurück; Ausbildung des *Convoirechtes* seit dem XIV. Jh.; Ausbildung des *Blockaderechtes* seit dem XVI. Jh.; Abgrenzung zwischen Piraten und Flibustiern einer-, Kapern, Korsaren andererseits; Ausbildung eines prisengerichtlichen Verfahrens seit dem XVI. Jh. Normierung des *Visitationsrechtes* im Pyrenäenfrieden 1659. Englische „*rule of the war of 1756*“; Entstehung der Doktrin der einheitlichen *Reise. I. bewaffnete Neutralität* 1780; Verzicht auf die Ausübung des Seebeuterechtes im amerikanisch-preussischen Vertrag v. 10. IX. 1785; *II. bewaffnete Neutralität* 1800; die Maßnahmen der napoleonischen Kriege: „*Orders in Council*“ v. 16. IV. und 14. V. 1806, v. 7. I. und 11. XI. 1807, NAPOLEONS „*Berliner Dekret*“ v. 21. XI. 1806 und „*Mailänder Dekret*“ v. 17. XII. 1807 (Kontinentalsperre). Amerikanische Bemühungen seit 1823 um die Abschaffung des Seebeuterechtes.

<sup>9</sup> Abschaffung der Kaperei, Effektivität der Blockade, feindliches Gut unter neutraler und neutrales Gut unter feindlicher Flagge frei, mit Ausnahme der Kriegskonterbande.

Regelung des Seekriegsrechts durch die II. Haager Konferenz<sup>10</sup> folgte die auf der Londoner Seekriegsrechtskonferenz 1908/09 angenommene *Londoner Seekriegsrechtsdeklaration* v. 26. II. 1909, die aber infolge des Widerstandes des House of Lords nicht ratifiziert wurde und daher nicht in Kraft trat.<sup>11</sup>

Im Weltkrieg wurde das Seekriegsrecht am schwersten getroffen; vom schrittweisen Abgehen von der L. D. kam es 1916 zu ihrer völligen Beseitigung: Erweiterung der Minenkriegführung, die Praxis der bewaffneten Handelsschiffe, die Sperrgebiete, der unbeschränkte U-Bootkrieg, die britische „Fernblockade“, die Aufhebung der „Freiliste“ und des Unterschiedes zwischen absoluter und relativer Konterbande, die Ausdehnung der Theorie der fortgesetzten Reise und die Eingriffe in die Rechte der Neutralen. Wie im Wirtschaftskrieg, übernahmen die kontinentalen Ententestaaten auch hier die britische Praxis, die maßlos erweitert wurde, und die V. St., die als Neutrale so heftig protestiert hatten, folgten ihr nach ihrem Eintritt in den Krieg völlig.<sup>12</sup> Der Weltkrieg hat eine *Neudikodifikation des Seekriegsrechts*, für die seit 1920 fast nichts geschehen ist,<sup>13</sup> zu einer dringenden, rechtspolitischen Notwendigkeit gemacht. Aber rechtsdogmatisch muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß aus Rechtsbrüchen kein neues Recht herausgelesen werden darf, daß Rechtsbrüchen weder die Kraft zukommt, geltenden Normen zu derogieren, noch neue geltende Normen zu kreieren. Ferner ist rechtshistorisch zu betonen, daß der Weltkrieg keineswegs so unerhört neue Probleme aufwarf, wie die britische Entschuldigung der „veränderten Umstände“ behauptet, sondern daß die fundamentalen Probleme bereits vor Jahrhunderten auftraten, daß Sir SAMUEL EVANS im Weltkrieg mit denselben Problemen zu tun hatte, wie vor mehr als hundert Jahren Lord STOWELL.

## § 2. Kriegsschauplatz.<sup>14</sup>

Zum Seekriegsschauplatz gehört unbestrittenermaßen die *hohe See* und Meeresteile, die als hohe See behandelt werden<sup>15</sup> sowie die *Küsten-*

<sup>10</sup> VI., VII., VIII., IX., X., XI., XII. und XIII. Haager Konv. 1907.

<sup>11</sup> Die II. Konferenz 1907 sprach in ihrer Schlußakte auch den Wunsch aus, daß die Mächte auf den Seekrieg *soweit als möglich die Prinzipien der L. K. O.* anwenden und daß die Ausarbeitung einer *vollständigen Seekriegsordnung* auf das Programm der III. Haager Konferenz gestellt werden solle. — „Manuel des lois de la guerre maritime“ des Institut de Droit International (Oxforder Sitzung 1913).

<sup>12</sup> Vgl. J. BROWN SCOTT in „These Eventful Years“, London 1924, S. 576/77: „Secretary of State BRYAN said frankly in a note, that the U. S. had insisted upon neutral right when neutral, and that when belligerent it had stood for the extension of belligerent rights. This is the case with all Powers, although it is rarely so frankly admitted.“

<sup>13</sup> Vgl. aber die innerstaatlichen „Norme di diritto marittimo di guerra“, publiziert vom Ufficio di Stato Maggiore della Marina, Juli 1924 (zit.: Norme 1924).

<sup>14</sup> Vgl. O. BOECKNER: Der Kriegsschauplatz. Berlin 1911.

<sup>15</sup> Bestritten ist, ob auf dauernd zugefrorenen Teilen der hohen See, z. B. in arktischen Gebieten, die Grundsätze des Land- oder des Seekrieges anzuwenden sind.



*gewässer* der Kriegführenden,<sup>16</sup> hier dürfen daher militärische Akte gesetzt und das Prisenrecht ausgeübt werden.<sup>17</sup> Der Luftraum über dem Seekriegsschauplatz gehört zum Luft-, der Erdraum unter dem Seekriegsschauplatz zum Landkriegsschauplatz. Ein besonderer „*Küstenkrieg*“<sup>18</sup> ist meines Erachtens nicht anzunehmen; es handelt sich hier im wesentlichen um die Beschießung von an der Küste gelegenen Städten und Häfen, für die die seekriegsrechtlichen Normen der IX. Haager Konv. 1907 gelten.

Die Frage der Geltung des Seekriegsrechts auf den *Eigengewässern* der Kriegführenden ist umstritten.<sup>19</sup> Es handelt sich hier um Inlandflüsse und Inlandseen, um militärische Operationen im engeren Sinn und um Ausübung des Prisenrechts, durch *See-* oder *Landstreitkräfte*, gegenüber *See-* wie *Flußschiffen*; davon ist die Frage der Ausübung des Prisenrechts *auf dem Festlande* zu unterscheiden. Die Auffassungen der Literatur<sup>20</sup> und Staatenpraxis<sup>21</sup> sind kontrovers. Im Weltkrieg wurde das Prisenrecht allgemein auf Flüssen und anderen Inlandgewässern ausgeübt und VERZIJL bezeichnet dies als bereits allgemein anerkannt. Seekriegsoperationen und Prisennahme auf *Inlandseen* kamen im Kriege 1812 auf den „Great Lakes“, aber auch im Weltkriege<sup>22</sup> vor. Bei *Inlandflüssen* und *Flußhäfen*<sup>23</sup> ist die Prisennahme zu unterscheiden: *α*) gegen Seehandelsschiffe und ihre Fracht durch Seestreitkräfte,<sup>24</sup> *β*) gegen

<sup>16</sup> Auch die Baien, Buchten, Reeden und maritimen Häfen der Kriegführenden; vgl. Note 1924, Punkt 14; VERZIJL, S. 251—254.

<sup>17</sup> Die sog. „*occupatio bellica* im Seekrieg“ (vgl. Manuel 1913) ist nur von geringer Bedeutung.

<sup>18</sup> Vgl. BOECKNER, op. cit. S. 74—77; MOORE VII, S. 343—365.

<sup>19</sup> Vgl. BOECKNER, op. cit. S. 78—95. RETTICH: Prisenrecht und Flußschiffahrt. 1889. J. BIENSFELD: Das Prisenrecht in Flußläufen in Z.V.R. X 1918, S. 375—381. WESSEL im Wb. II, S. 514—517. VERZIJL, S. 254—260; und besonders: M. O. HUDSON: Seizures in land and naval warfare distinguished in A. J. XVI 1922, S. 375—390.

<sup>20</sup> RETTICH tritt für die Zulässigkeit des Prisenrechts auf Flüssen, Kanälen und festländischen Plätzen, die im Bereich der Schiffskanonen liegen, durch *Kriegsfahrzeuge* ein; PERELS erstreckt den Seekriegsschauplatz auf die Eigengewässer der Kriegführenden, „die dem Betrieb der Seeschiffahrt dienen“, LISZT auf die Eigengewässer, insoweit sie von Seekriegsschiffen befahren werden können; BOECKNER schließt die Flüsse vom Seekriegsschauplatz ganz aus; WEHBERG erklärt die Wegnahme von *Seeschiffen* überall, auch auf Flüssen, auch durch Hafenbehörden für gestattet; FAUCILLE will nur Ausnahmen zulassen, wenn die Eigengewässer „einen gewissen maritimen Charakter“ haben. Vgl. auch Manuel 1913, Art. 1.

<sup>21</sup> Vgl. L.K.O. Art. 53/1: „mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle“; vgl. U. S. Instructions for the Navy, Art. 42, 61; italienische Prisenordnung v. 25. III. 1917, „Norme 1924“ Punkt 2, 8.

<sup>22</sup> „*Craft captured on Victoria Nyanza*“, 25. XI. 1918 (VERZIJL, S. 258 bis 260). In der Begründung des Prisenurteils heißt es, es gebe keine „*settled practice*, by which captures in inland waters are excluded from the law of prize“.

<sup>23</sup> VERZIJL, S. 254—270, 304—308.

<sup>24</sup> Vgl. die Fälle „*W. B. v. Latimer*“ 1788, 4 Dallas 1 und „*1253 Casks of Rize*“ 1862 (HUDSON, op. cit. S. 379/80); Fall „*FENIX*“ (17. XII. 1914, Z. V. R. IX, S. 103—108), ein russisches Schiff, das auf der Elbe, etwa 100 km von Hamburg entfernt, von einem deutschen Torpedoboot aufgebracht wurde.

Flußschiffe durch Seestreitkräfte;  $\gamma$ ) gegen Seehandels- oder Flußschiffe durch Landtruppen oder Hafenbehörden oder durch kombinierte Land- und Seestreitkräfte;<sup>25</sup>  $\delta$ ) Ausübung des Prisensrechts *auf dem Lande*, sei es durch Landtruppen, sei es durch auf dem Land operierende Marine-streitkräfte. Das Prisensrecht ist in diesem Fall meist nicht anerkannt<sup>26</sup>, wurde aber im Weltkrieg durch die britischen Prisengerichte entwickelt.<sup>27</sup> All das zeigt, daß die klare Scheidung zwischen Land- und Seekriegsrecht, zwischen Prisensrecht und der Anwendung des Art. 53 L.K.O. fehlt, daß es darüber keine klaren und einheitlichen positiven Völkerrechtsnormen gibt und daß daher das ganze Problem dringend einer neuen und klaren Regelung bedarf.

### § 3. Seestreitkräfte.

#### 1. Kriegsschiffe.<sup>28</sup>

Wie im Land- ist auch im Seekrieg die Determinierung der legitimen Streitkräfte von grundlegender Bedeutung; sie allein haben das Recht, kriegerische Akte im Seekrieg zu setzen, das Prisensrecht auszuüben; nur gegen sie sind kriegerische Akte im engeren Sinn rechtlich zulässig;

<sup>25</sup> Vgl. die Fälle „Mrs. Alexanders Cotton“ 1864, 2 Wall. 404, „White v. Red Chief“ 1870 (HUDSON, op. cit. S. 381/82); „Primula“, 18. VI. 1915 (Z.V.R. IX 1916, S. 562—564); in diesem Fall legte das deutsche Oberprisengericht folgende zwei Rechtssätze nieder: 1. Wenn es auch richtig sei, daß das Prisensrecht seinem ganzen Wesen nach in *erster Linie von Kriegsfahrzeugen* ausgeübt wird, so sei die Ausübung des Prisensrechts, gemäß § 23 D.Pr.O., *auch durch Truppen und Hafenbehörden* zulässig; 2. „daß die Ausübung des Seebeuterechts *nicht auf die hohe See beschränkt ist, vielmehr auch auf sonstigen Gewässern stattfindet, ist anerkanntes Rechtes*“. Fall „Comte de Sweet de Naeyer“, 17. XI. 1916; Fall „Primavera“ (deutsches Oberprisengericht, 6. X. 1916); Prisen gegenüber deutschen Schiffen durch *belgische* Truppen im Hafen von Brügge 1918; britische Prisennahmen auf Tigris und Euphrat; italienische Fälle „Cervignano e Friuli“ (21. II. 1917), „Navi e Gallegianti“ 1917. Dagegen entschied W. D. HINES 1921 gegen die von rumänischen Seeoffizieren erfolgte Prisennahme feindlicher Flußschiffe auf der Donau (HUDSON, op. cit. S. 385), weil es sich um *Flußschiffe* und nicht um eine Beschlagnahme auf hoher See handelte.

<sup>26</sup> Vgl. die Fälle „103 Casks of Rize“ 1862 (wo das amerikanische Prisengericht die Rechtmäßigkeit der Prise in einem Flußlagerhaus auf feindlichem Boden anerkannte, weil sie durch Seestreitkräfte erfolgt war), dagegen „U. S. v. 269½ Bales of Cotton“ 1868 (HUDSON, op. cit. S. 381/82), Verneinung der Rechtmäßigkeit, weil die Prise durch Landstreitkräfte erfolgte.

<sup>27</sup> Vgl. die Fälle: „Roumanian“, 7. XII. 1914, 10. XI. 1915 (GRAU im Wb. II, S. 404); „Achaia“ (Ägypten, 22. VII. 1915, GRAU im Wb. I, S. 6); „Ten bales of silk at Port Said“ (Ägypten, 27. IV. 1916); „Dandolo and Caboto“ (Ceylon, 11. X. 1916); „Glenroy“ (17. I. 1918, VERZIJL, S. 260—268). Dagegen erklärte das britische Prisengericht im Fall „Anichab“ (21. VII. 1919, 2. Instanz 13. XII. 1921, Dig. 1919—1922, S. 483—485), also *nach dem Krieg*, daß auf die Wegnahme deutscher Schiffe auf dem Lande und durch Landtruppen kein Prisensrecht, sondern L. K. O., Art. 53 zur Anwendung kommen müsse.

<sup>28</sup> Vgl. G. FEINE: Die völkerrechtliche Stellung der Staatsschiffe. Berlin 1921. H. KINZELBACH: Der Begriff des Kriegsschiffes im modernen Völkerrecht. Tübingen 1922; *derselbe* im Wb. I, S. 773—775. MEWES: Der Locksunfall. Rostock 1922; *derselbe* im Wb. I, S. 532, 833/34.

nur sie können jederzeit angegriffen und zerstört werden; ihre Wegnahme unterliegt keinem prisengerichtlichen Verfahren. Die Abgrenzung zwischen Seestreitkräften und Handelsschiffen ist aber im geltenden Recht nicht eindeutig geregelt.

*Kriegsschiffe* sind *Staatsschiffe*; aber auch die *Kriegsschiffe* der *als kriegführende Partei anerkannten Aufständischen* sind keineswegs Piraten,<sup>29</sup> sondern haben die Rechte und Pflichten eines Kriegführenden nach Seekriegsrecht.<sup>30 31</sup> Das völkerrechtliche Vertragsrecht gibt keine Definition des Begriffes „Kriegsschiff“;<sup>32</sup> doch muß es sich um Schiffe handeln, die der staatlichen Kriegsmarine angehören, der Befehlshaber muß von der zuständigen Staatsgewalt bestellt, die Besatzung muß der militärischen Disziplin unterworfen sein und das Kriegsschiff muß die Kriegsflagge seines Staates tragen. *Bewaffnung* und *Bestimmung zum Kampf* sind daher keine Kriterien des Kriegsschiffes im völkerrechtlichen Sinn.<sup>33</sup> Zu den Kriegsschiffen gehören unzweifelhaft die *Kampfschiffe*.<sup>34</sup> Schwieriger ist die Frage der *Hilfsschiffe*:<sup>35</sup> Die sog. „*Troßschiffe*“,<sup>36</sup> die

<sup>29</sup> Über die völkerrechtliche *Piraterie*, auf die hier nicht eingegangen werden kann, vgl. E. SAMIOS: Die Piraterie als völkerrechtliches Delikt. Greifswald 1899. A. SEULY: La piraterie. Paris 1902. J. JEANNEL: La piraterie. Paris 1903. P. STIEL: Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht. Leipzig 1905. G. SCHLIKKER: Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie. Leipzig 1907. H. GEBERT: Die völkerrechtliche Denationalisierung der Piraterie. Kiel 1914. CH. JOHNSON: A general history of the pirates. London 1925/27. PELLA in Rec. Cours 1926, V. G. GIDEL: Le droit international public de la mer. Paris 1932, I, S. 303—348. S. d. N. Doc. C. 196, M. 70, 1927, V; jetzt besonders: Research in International Law. Harvard Law School. Cambridge. Mass. 1932: „Piracy“ (S. 739—1013).

<sup>30</sup> Vgl. *mein* Buch: „Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht.“ Stuttgart 1928 (S. 169—211).

<sup>31</sup> Über die sog. „Anerkennung als *Insurgenten*“ vgl. *mein* in der vorigen Anm. zit. Buch, S. 211—218. Vgl. die Fälle „*Ambrose Light*“ 1885 (SNOW, S. 200—204; Wb. I, S. 37); „*Huascar*“ 1877 (SNOW, S. 208; Wb. I, S. 540/41; GARCIA Y GARCIA: El monitor rebel de Huascar i sus incidentes. Lima 1877); „*Crète à Pierrot*“ (PITT-COBETT I, S. 301/02). *Insurgentenschiffe*, die auf hoher See Akte setzen, die wären sie als kriegführende Partei anerkannt, legitime Akte von Kriegführenden wären, Akte, die gegen den *eigenen* Staat gerichtet sind und *politischen* Zwecken dienen, sind keine Akte der Piraterie. Vgl. auch die Fälle: „*The Magellan Pirates*“ (SNOW, S. 205/06; PITT-COBETT I, S. 297); „*Montezuma*“ 1887 (SNOW, S. 206/08); „*Kniaz Potemkin*“ 1905. Gegen die Auffassung als Piraterie auch durchgehends Harvard Research, op. cit. S. 786, 798—808, 857—866, 873, 874.

<sup>32</sup> Vgl. aber D. Pr. O. v. 30. IX. 1909, Abschnitt I, Punkt 2; „*Note 1924*“, Art. 10; vgl. auch Manuel 1913, Art. 2.

<sup>33</sup> *Kriegsschiffe*, die auf Inlandflüssen oder -seen (etwa Flußmonitore) verwendet werden, werden als *Kriegsschiffe* zu behandeln sein.

<sup>34</sup> Die Unterscheidung in *Schlachtschiffe*, *Kreuzer*, *Zerstörer*, *Torpedoboote* hat nur militärische, keine völkerrechtliche Bedeutung. *Kriegs-U-Boote* sind *Kriegsschiffe*. *Flugzeugmutterschiffe* gehören zu den *Kampfschiffen* (Washingtoner Abrüstungskonferenz 1922, Abrüstungskonferenz des V. B.). *Lazarett-* und *Kartellschiffe* unterstehen besonderen Normen.

<sup>35</sup> Großbritannien hatte im Haag 1907 vorgeschlagen, zwei Kategorien von *Kriegsschiffen*: *Kampf-* und *Hilfsschiffe*, zu unterscheiden; zu den letzteren sollten alle *Handelsschiffe*, *kriegführende* oder *neutrale*, gezählt werden, die zur Beförderung von *Seeleuten*, *Lebensmitteln*, *Heizmaterial* oder

schon im Frieden zur Kriegsmarine gehören, Staatsschiffe sind, und in der Seekriegführung für Hilfsdienste der Kampfschiffe verwendet werden, werden vom Staat betrieben, sind mit staatlicher Besatzung bemannt und sind, ob armiert oder nicht, *Kriegsschiffe*. Die sog. „Zufuhrschiffe“,<sup>36</sup> auch „Hilfsbeischiffe“ genannt, leisten nicht kriegerische Hilfsdienste für die kriegführende Flotte, sind *Handelsschiffe*, führen die Handelsflagge, werden von privaten Reedern für Erwerbszwecke betrieben, können feindliche oder neutrale Handelsschiffe sein. Die Frage ihres *Charakters* und ihrer *Behandlung* durch den anderen Kriegführenden und durch Neutrale<sup>37</sup> ist durch keine präzisen Völkerrechtsnormen geregelt.

## 2. Kaperschiffe (Korsaren).<sup>38 39</sup>

Die Kaperei, eine alte Institution, die eine lange Entwicklung durchgemacht hat,<sup>40</sup> aber trotz aller Reglementierung immer wieder zu den

sonstigem Schiffsbedarf verwendet werden oder die zur Ausführung von Reparaturen, Übermittlung von Nachrichten, Beförderung von Depeschen bestimmt sind, sofern sie verpflichtet sind, den ihnen direkt oder indirekt von der kriegführenden Flotte erteilten Befehlen Folge zu leisten, ferner alle zum Truppentransport verwendeten Schiffe. Der britische Vorschlag wurde aber infolge allgemeinen Widerspruchs zurückgezogen.

<sup>36</sup> Vgl. VANSELOW, S. 262—265.

<sup>37</sup> Vgl. den „Locksun“-Fall 1914.

<sup>38</sup> Vgl. an *historischen* Arbeiten: G. COGGERHALL: *History of American privateers and letters-of-marque*. New York 1861. P. DALY: *Are the Southern privateers men pirates?* New York 1862. E. St. MACLAY: *History of American Privateers*. New York 1899. A. PÉJU: *La course à Nantes au XVII<sup>e</sup> et XVIII<sup>e</sup> siècles*. Paris 1900. W. M. ROBINSON: *The Confederate Privateers*. New Haven 1928. C. H. J. SNIDER: *Under the Red Jack (Privateers 1812)*. London 1928. H. M. CHAPIN: *American Privateers 1739—1748*. Providence 1928. CH. WYE KENDALL: *Private Men-of-War*. New York 1932.

<sup>39</sup> *Literatur*: G. F. v. MARTENS: *Versuch über Kaperei*. Göttingen 1795. D. A. AZUNI: *Système universel des armements en course et des corsaires en temps de guerre*. Genua 1817. KALTENBORN: *Geschichte der Kaperei im Seekrieg*. Leipzig 1849. H. D'ESCAMPS: *De l'abolition de la course maritime*. Paris 1858. O. GAY: *La course et les corsaires*. Paris 1862. E. CARRON: *La course maritime*. Paris 1875. M. LEEDER: *Die englische Kaperei*. Berlin 1882. TRAVERS TWISS in *Leg. Comp.* XVI 1884, S. 113—137. A. DESJARDINS: *Le congrès de Paris*. Paris 1884. GEFFCKEN in *Leg. Comp.* XVII 1885, S. 369—374. BOURGOIS: *La guerre de course*. 1886. FUNCK-BRENTANO in *R. G.* I 1894, S. 324—329. F. R. STARK: *The abolition of privateering and the declaration of Paris*. New York 1897. A. MONENTHEUIL: *Essai sur la course*. Paris 1898. GAIRAL: *La course et les corsaires*. 1898. F. DE FRANCISCA: *El corso*. Valladolid 1899. DE MAS-LATRIE: *Du droit de marque et du droit de représailles*. G. LEROY: *La guerre maritime. Les armements en course*. Paris 1900. TH. G. BOWLES: *The Declaration of Paris of 1856*. London 1900. CH. LA MACHE: *La guerre de course*. Paris 1901. A. SALMON: *La course depuis la déclaration de Paris*. Paris 1901. H. BRONGNIART: *Les corsaires et la guerre maritime*. Paris 1904. BOISSEL: *La course maritime*. Montpellier 1904. DUBOC: *Le droit de visite et la guerre de course*. 1902. OLIVART: *Si son piratas los corsarios con patentes de dos o mas aliados*. Madrid 1905. CASTELLI: *La corsa e la proprietà privata nelle guerre del mare*. 1906. N. MARTINEZ-MENDEZ: *Chile y la declaración de Paris de 1856*. E. P. STATHAM: *Privateers and Privateering*. London 1910. F. PIGGOT: *The Declaration of Paris 1856*. London 1919.

schwersten Mißbräuchen führte, wurde erst durch die *Pariser Seerechtsdeklaration* v. 16. IV. 1856 abgeschafft.<sup>41</sup> Die V. St. traten der Deklaration nicht bei, weil sie die Abschaffung der Kaperei von der Abschaffung des Seebeuterechts abhängig machten.<sup>42</sup> Doch wurde die Kaperei in späteren Kriegen tatsächlich nicht mehr verwendet.<sup>43</sup> Der Pariser Deklaration 1856 gehören auch heute noch keineswegs alle Staaten an, wie oft behauptet wird; die V. St. hätten das Recht zur Verwendung von Korsaren; aber auch jeder Staat der Pariser Deklaration in einem Krieg mit einem Nicht-Kontrahenten.<sup>44</sup> Aber das Wiederaufleben der Kaperei ist, wie der Weltkrieg gezeigt hat, unwahrscheinlich. Zwar ist die Idee der Pariser Deklaration 1856 einer strengen Scheidung zwischen Kriegs- und Handelsschiffen nicht realisiert worden; aber die Heranziehung der Handelsschiffe im Seekrieg erfolgt nicht mehr in der Form der Kaperei, sondern in den neueren Formen der Zufuhrschiffe, der Hilfskreuzer, der bewaffneten Handelsschiffe.

### 3. Hilfskreuzer.<sup>45</sup>

Für die schwächeren Seemächte bestand auch nach 1856 das Problem der Heranziehung der Handelsschiffe für Kriegszwecke, ohne Verletzung

<sup>40</sup> Wichtigste Etappen: Bewaffnung der Handelsschiffe im Mittelalter zum Schutz gegen Piraten. Consolato del mar. Ausstellung von *Repressalienbriefen* an Private im Frieden. Ausstellung der *Kaperbriefe* („lettres de marque“) seit der Ordonnanz Karl VI. von Frankreich 1400. Die Kaper (Korsaren) waren Privatschiffe, aber Bestandteil der Seestreitkräfte. Der Korsar ist Kombattant, kein Pirat; er ist Privatmann, erhält keinen Sold; das Kaperschiff ist ein Privatschiff, das von Privaten auf ihre Kosten ausgerüstet wird; zu diesem Zweck wurden eigene Gesellschaften gegründet. Aber er muß von seinem Souverän durch den Kaperbrief, der — im Gegensatz zu den Repressalienbriefen — nur im Krieg und nur gegen den Feind ausgestellt wird, autorisiert sein. Kaperschiffe führen die Kriegsflagge. Innerstaatliche Reglementierung der Kaperei: Forderung einer Kautions, staatliche Überwachung, prisengerichtliches Verfahren. Versuche zur Beseitigung der Kaperei schon im preußisch-amerikanischen Vertrag v. 10. IX. 1785, in der französischen Revolution 1792. In der ersten Hälfte des XIX. Jh. geriet die Kaperei allmählich außer Übung.

<sup>41</sup> Punkt 1: „La course est et demeure abolie.“ Die Pariser Deklaration wurde angenommen und ihr sind beigetreten: Österreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Türkei, Preußen und die anderen deutschen Staaten, die italienischen Staaten, Belgien, Brasilien, Chile, Argentinien, Dänemark, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Holland, Peru, Portugal, Schweden, Norwegen, Japan (1886), Spanien (1908), Schweiz, Mexico (1909); indirekte Adhäsionen: Honduras, Salvador, Siam.

<sup>42</sup> Über die *amerikanische* Haltung vgl. NIEMEYER, Urkundenbuch I, S. 69—118, 118—121, und PIGGOT, op. cit. S. 393—435.

<sup>43</sup> Auch nicht im spanisch-amerikanischen Krieg 1898, obwohl damals beide Kriegführenden der Pariser Deklaration 1856 nicht beigetreten waren; vgl. die diesbezüglichen Proklamationen Spaniens und der V. St. bei PIGGOT, op. cit. S. 437—440.

<sup>44</sup> Vgl. „Note 1924“, Vorbehalt in Art. 13.

<sup>45</sup> Vgl. O. GUIHÉNENC: *La marine auxiliaire en droit international*. Paris 1900. G. G. WILSON in A. J. II 1908, S. 271—275. H. WILLMS: *Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe*. Tübingen 1912; *derselbe* im Wb. I, S. 533—536, 536—538. W. KRIEGER: *Die Umwandlung*

der Pariser Deklaration 1856. Verschiedene Versuche erfolgten: die „*Freiwillige Seewehr*“ des Norddeutschen Bundes 1870,<sup>46</sup> die seit 1877 bestehende „*Russische Freiwillige Flotte*“.<sup>47</sup> Die meisten anderen Staaten folgten seit 1887 dem britischen Beispiel und schlossen mit ihren großen Dampfschiffahrtslinien Verträge ab, wonach diese eine jährliche Subvention erhalten und sich dafür verpflichten, im Kriegsfall gewisse Schnelldampfer der Regierung zu vermieten oder zu verkaufen und neue Schiffe nur nach vom Marineministerium approbierten Plänen zu bauen. Die Kontroverse über die Zulässigkeit der Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe auf hoher See im Russisch-Japanischen Krieg<sup>48</sup> gab den Anstoß zur VII. Haager Konv. 1907 über die Umwandlung von Handels- in Kriegsschiffe.<sup>49</sup>

Die Konv. stellt in Art. 1 die Bedingungen für die „Einreihung von Schiffen der Handelsmarine in die Kriegsflotten zur Zeit eines Krieges“ auf; Bedingungen, die streng und von dem Gedanken der Vermeidung der Wiederzulassung der Kaperei getragen sind: die in Kriegsschiffe umgewandelten Handelsschiffe müssen (Art. 1) dem direkten Befehl, der unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit des Staates, dessen Flagge sie führen, unterstellt sein, die äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe ihres Heimatlandes tragen (Art. 2); der Befehlshaber muß im Staatsdienst stehen und von der zuständigen Staatsgewalt ordnungsmäßig bestellt sein, sein Name muß in der Rangliste der Kriegsmarine stehen (Art. 3); die Mannschaft muß den Regeln der militärischen Disziplin unterworfen sein (Art. 4); diese Schiffe müssen bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten (Art. 5); der Kriegführende muß die Umwandlung möglichst bald auf der Liste seiner Kriegsschiffe vermerken. Die Umwandlung ist in eigenen, verbündeten oder okkupierten Häfen und Territorialgewässern, dagegen nicht in neutralen Häfen und Territorialgewässern zulässig.

*Ungelöst* blieb, infolge des Gegensatzes der zwei von Großbritannien und Deutschland geführten Staatengruppen, die Frage der *Umwandlung auf hoher See*, wie die Präambel ausdrücklich feststellt, also gerade jener Frage, die im „Malacca“-Fall den Anstoß zur Konvention gegeben hatte. Daraus wird meist die völkerrechtliche Zulässigkeit der Umwandlung auf hoher See gefolgert.<sup>50</sup> *Ungelöst* sind auch die Fragen der rechtlichen Zulässigkeit der *Rückverwandlung* von Hilfskreuzern in Handelsschiffe,

von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. Kiel 1914; *derselbe* in Niem. XXVI 1916, S. 71—117. O. SCHADE: Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. Greifswald 1917. H. BEER: Die Hilfskreuzerfrage. Würzburg 1919. H. PRÖHL: Die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe. Greifswald 1920. H. WEHBERG im Wb. I, S. 767—773.

<sup>46</sup> SCHEUERMANN im Wb. II, S. 518/19.

<sup>47</sup> WESSEL im Wb. II, S. 412/13.

<sup>48</sup> „Malacca“, „Petersburg“, „Smolensk“ (PITT-COBETT II, S. 203 bis 206; EISENTRÄGER im Wb. II, S. 264.

<sup>49</sup> Sie gilt, unter der Allbeteiligungsklausel (Art. 7), zwischen 25 Staaten, die sie ratifizierten, nicht für die V. St., nicht für Italien (vgl. aber „Note 1924“, Art. 11, 12).

<sup>50</sup> Vgl. aber OPPENHEIM II, S. 167/68; VANSELOW, S. 256/57.

überhaupt und besonders auf hoher See, ferner, ob nur *eigene* oder auch *neutrale* Handelsschiffe — auf Grund des Ankaufes oder der Ausübung des *jus angariae* — in Hilfskreuzer umgewandelt werden dürfen.<sup>51</sup>

#### 4. Handelsschiffe.<sup>52</sup>

Die Unterscheidung von Kriegs- und Handelsschiffen ist fundamental. Das positive Völkerrecht gibt weder eine Definition der Kriegs- noch der Handelsschiffe. Schon, was ein „Schiff“ ist,<sup>53</sup> kann durchaus bestritten sein, um so mehr, was ein „Handelsschiff“ ist. Hier tauchen folgende Fragen auf:

a) Entscheidet für den Charakter eines Handelsschiffes im völkerrechtlichen Sinn der *Zweck* oder das *Eigentum*? Sind daher Handelsschiffe im Sinn des Prisengerichts *alle Schiffe, die nicht Staatseigentum* sind, so daß das Handelsschiff mit dem *Privatschiff* identifiziert wird, oder nur jene Privatschiffe, die zum *Handel* bestimmt sind?<sup>54</sup>

b) Welches ist die Rechtsstellung jener *Staatsschiffe*, die *keine Kriegsschiffe* sind, besonders der *staatlichen Handelsschiffe*?

c) Probleme ergeben sich aus der Unsicherheit der Abgrenzung zwischen Kriegs- und Nichtkriegsschiffen. *Kaperschiffe* sind kriegführende, *Hilfskreuzer* sind *Kriegsschiffe*. Dagegen ist die Rechtsstellung jener Handelsschiffe ungeklärt, die zwar noch nicht in Kriegsschiffe umgewandelt, aber zur Umwandlung *geeignet* sind, der sog. „*potentiellen Hilfskreuzer*“. Die Frage wurde im Haag 1907 anlässlich des Art. 5 der VI. Konv. 1907

<sup>51</sup> Vgl. darüber WILLMS, op. cit. 1912, S. 110—129; es kann sich auch um neutrale Handelsschiffe handeln, die zu *Prisen* gemacht wurden und in Hilfskreuzer umgewandelt werden: Fall „*Ayesha*“ 1914 (G. FEINE im Wb. I, S. 102/03 und zur Korrektur seiner Darstellung VERZIJL, S. 1348, Anm.).

<sup>52</sup> Vgl. J. B. SCOTT in A. J. II 1908, S. 259—270. E. HÜTTENHEIM: Die Handelsschiffe der Kriegführenden. 1912. E. M. BORCHARD in A. J. XXIII 1929, S. 391/93.

<sup>53</sup> Vgl. im Weltkrieg die Entscheidungen in den Fällen: „de Brussels“ (belgischer Bagger, deutsche Entscheidung 27. IV. 1917, VERZIJL, S. 327/28); „D.K.D.“ (deutscher Remorqueur, französische Entscheidung v. 3. VII. 1920, VERZIJL, S. 328); britische Entscheidung in „Floating craft of the Deutsches Kohlendepot, Port Said“ (30. IX. 1916, VERZIJL, S. 329); die italienischen Entscheidungen bei VERZIJL, S. 330—332.

<sup>54</sup> Im ersteren Sinn D.Pr.O. v. 15. IV. 1911, § 2, und die deutsche Prisengerichtspraxis im Weltkrieg: Fälle „Primavera“ 1914 (VERZIJL, S. 326), „Assistent und Undine“, 27. VI. 1916: „Als Kauffahrteischiffe haben *alle im Privateigentum stehenden Schiffe* zu gelten.“ Dagegen haben britische Prisengerichte übereinstimmend *private Vergnügungsyachten nicht als Handelsschiffe* behandelt (Fälle: „*Germania*“, 20. III. 1917 [STRUPP im Wb. I, S. 389/90]; „*Oriental*“, 8. III. 1915; ebenso die französische Judikatur: Fall „*Tolna*“, 6. V. 1920). In den letzteren Fällen stand die Begünstigung des Indults der VI. Konv. 1907, Art. 2, in den deutschen Fällen die Interpretation des Prisengerichts gegenüber Handelsschiffen in Frage; die beiden entgegengesetzten Rechtsanschauungen stimmen daher bezeichnenderweise in dem Resultat — der Kondemnierung — überein: die deutschen Prisengerichte erklärten Privatyachten als gute Prise, weil sie Handelsschiffe seien, die britischen und französischen Prisengerichte erklärten Privatyachten als gute Prise, weil sie *keine* Handelsschiffe seien.

aufgeworfen, der von den Begünstigungen dieser Konvention Handelsschiffe ausschließt, die, nach dem ursprünglichen Vorschlag, zur Umwandlung in Kriegsschiffe *von vornherein bestimmt*, nach einer späteren Formel dazu *geeignet* sind, nach dem geltenden Recht des Art. 5, deren *Bau* — das einzige entscheidende Kriterium — ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind. Der „potentielle Hilfskreuzer“ ist daher positivrechtlich nur von den Benefizien der VI. Konv. 1907 ausgeschlossen; er ist ein *Handelsschiff*, solange er *nicht tatsächlich* — gemäß den Normen der VII. Konv. 1907 — in ein Kriegsschiff umgewandelt wurde.<sup>55</sup>

d) Ungeklärt ist ferner die Rechtslage der *Hilfsschiffe*; die *Troßschiffe* sind Kriegsschiffe; aber die Stellung der *Zufuhrschiffe*, die Handelsschiffe bleiben, ist unklar. Sie sind keine Kriegsschiffe, unterliegen aber „einer strengeren Behandlung sowohl von seiten der anderen kriegführenden Partei, als auch von den Neutralen“, aus dem Gesichtspunkt heraus, daß sie dazu bestimmt sind, die Kriegsflotte zu unterstützen.<sup>56</sup>

e) Endlich ergibt sich das Problem der *bewaffneten Handelsschiffe*.

### 5. Bewaffnete Handelsschiffe.<sup>57 58</sup>

Die Frage der bewaffneten Handelsschiffe, knapp vor dem Weltkrieg wieder akut und Gegenstand einer lebhaften Kontroverse geworden,<sup>58</sup> erlangte im Weltkrieg außerordentliche Bedeutung. Eine der

<sup>55</sup> Vgl. die britischen Noten an die V. St. v. 4. und 9. VIII. 1914 (A. J. IX, Spec. Suppl. 1915, S. 222/23). Portugal hat 70 deutsche und 2 österreichisch-ungarische Handelsschiffe, die sich im Moment der deutsch-portugiesischen Kriegserklärung in portugiesischen Häfen befanden, unter Berufung auf Art. 5 der VI. Konv. 1907, als gute Prise beschlagnahmt. Dabei wurde in offen rechtswidriger Weise die Geeignetheit zur Umwandlung in *Kriegsschiffe* mit der Geeignetheit zur Umwandlung in *Hilfsbootschiffe* gleichgesetzt.

<sup>56</sup> Vgl. MEWES im Wb. I, S. 532. Im „Locksun“-Fall vertrat Amerika die Ansicht, daß dieses Schiff, das ein Kriegsschiff mit Kohle versorgte, als Teil der Ausrüstung des zugehörigen Kriegsschiffes anzusehen und daher der gleichen Behandlung wie das Kriegsschiff zu unterwerfen sei. Vgl. auch die Denkschrift: „Rechtsstellung von Hilfsschiffen im Seekrieg“ des deutschen Reichsmarine-Amtes, Friedenskommission, S. 7, 9, 10. Vgl. auch die Entscheidung des War Claim Arbitrator unter dem amerikanischen „Settlement of War Claims Act“ 1928 (BORCHARD in A. J. XXIII 1929, S. 391—393), ferner die Entscheidungen in A. J. XXIII 1929, S. 683ff. und besonders die Interpretation des Ausdrucks „merchant vessel“ in der administrative decision n° III (ibid. S. 673—683).

<sup>57</sup> Vgl. A. PEARCE-HIGGINS: *Armed merchant ships*. London 1914; *derselbe*: *Defensively-armed merchant ships and submarine warfare*. London 1917, und in A. J. VIII 1914, S. 705—722. OPPENHEIM in Z. V. R. VIII 1914, S. 154—169. H. TRIEPEL, *ibid.* S. 378—406. J. BROWN SCOTT in A. J. X 1916, S. 113—116, 865—877. A. SCHEURER: *Bewaffnete Handelsschiffe im Weltkriege*. Berlin 1919. Reichsmarine-Amt, Friedenskommission: *Bewaffnete Handelsschiffe im Weltkriege*. GARNER I, S. 384—416. GRAU im Wb. I, S. 503—520. ROCHOLL: *Der Fryatt-Fall* im Wb. I, S. 350—353. H. ROTH: *Die bewaffneten Handelsschiffe*. Würzburg 1926. G. G. WILSON in A. J. XXIV 1930, S. 337—339. N.W. Coll. 1930, S. 8ff.

<sup>58</sup> Vom frühen Mittelalter bis zu den napoleonischen Kriegen waren Handelsschiffe, feindliche wie neutrale, ursprünglich zum Schutz gegen



ersten Fragen, die sich ergab, war die nach der *Zulassung bewaffneter Handelsschiffe in neutrale Häfen*.<sup>59</sup> Die Frage, ob *neutrale Ladung* an Bord eines genommenen bewaffneten Handelsschiffes der Einziehung verfällt, wurde in älteren Prisenurteilen widersprechend entschieden.<sup>60</sup> Die Aufzeichnung der deutschen Regierung v. 13. X. 1914 sagt, daß ein Wider-

Piraten, später gegen Korsaren bewaffnet; Bewaffnung war, wie britische Gesetze und Orders in Council aus dem XVII. Jh. zeigen, nicht nur Recht, sondern auch Pflicht. Dadurch aufgeworfene Fragen kamen in prisengerichtlichen Urteilen zur Sprache (Lord STOWELL im Fall „Catherine Elizabeth“ 1804, 5 C. Rob. 232; MARSHALL im Fall „The Nereide“ 1815, 9 Cranch 388, EVANS, S. 544—554, STOWELL-MUNRO II, S. 468—476, GRAU im Wb. II, S. 109—112; Fall „Atalanta“ 1808, 3 Wheaton 409, MOORE VII, S. 489/90, EISENTRÄGER im Wb. I, S. 76/77; vgl. auch „Hooper v. U. S.“ 22 Ct. Cl. 408, MOORE VII, S. 491). Aber seit dem Ende der napoleonischen Kriege wurde aus praktischen Gründen — Abschaffung der Kaperei, unbedingte Überlegenheit moderner Kriegsschiffe — von bewaffneten Handelsschiffen kein Gebrauch mehr gemacht. Erst knapp vor dem Weltkrieg lebte die Frage wieder auf, als CHURCHILL 1913 mitteilte, Großbritannien habe eine Politik der Bewaffnung der Handelsschiffe zur Selbstverteidigung angenommen. Die Frage war durch Einführung der Hilfskreuzer wieder akut geworden. Die britische Maßnahme löste in der Literatur und auf der Oxforder Sitzung des Institut de Droit International 1913 eine Kontroverse aus, im Zusammenhang mit der Frage, ob *feindliche* — nicht aber *neutrale* — Handelsschiffe, ob bewaffnet oder unbewaffnet, gegen die Aufbringung ein *Widerstandsrecht* haben oder nicht. Drei Hauptmeinungen wurden vertreten: a) Bejahung des Widerstands- und Bewaffnungsrechts, unter Hinweis auf jahrhundertalte Staatenpraxis der Mehrheit der Staaten (vgl. MOORE VII, S. 1080), Prisenjurisdikatur und innerstaatliche Normen (vgl. U. S. Naval Code 1900). Diese Ansicht wurde von der britischen Regierung, britischen Autoren (OPPENHEIM, HIGGINS), von dem Amerikaner SCOTT, von den Deutschen NIEMEYER, PERELS, WEHBERG und jetzt GRAU vertreten. b) Radikale Verneinung dieser Rechte: so die deutsche Regierung, TRIEPEL, SCHRAMM. c) Vermittelnde Meinung eines Widerstandsrechts nur gegen *illegitime* Akte feindlicher Kriegsschiffe (FAUCHILLE). Unklar Manuel 1913, Art. 12 (was ist „attaque“ im Sinn dieses Art. ?). — Deutsche Anlage zur Pr. O. v. 22. VI. 1914 — also vor dem Weltkrieg —, wonach jeder Angriff oder die Ausübung des Prisenrechts durch ein bewaffnetes Handelsschiff als Seeraub gilt, ferner der bewaffnete Widerstand eines bewaffneten feindlichen Handelsschiffes gegen prisengerichtliche Maßnahmen mit allen Mitteln zu brechen ist und die feindliche Regierung die Verantwortung für jeden Schaden trägt, die Besatzung als Kriegsgefangene zu behandeln, die Passagiere aber zu entlassen sind, außer wenn sie sich nachweisbar am Widerstand beteiligen — also ein gewisses Entgegenkommen gegenüber dem britischen Standpunkt.

<sup>59</sup> Dagegen die deutsche Aufzeichnung v. 13. X. 1914 (SCHEURER, S. 42). Die Mehrzahl der Neutralen ließ sie in ihren Häfen zu, nicht aber Holland (Neutralitätserklärung v. 5. VIII. 1914, die von „Kriegsschiffen angeglichenen“ Schiffen spricht), trotz einer langen Korrespondenz mit der dagegen protestierenden britischen Regierung; Holland war dazu zweifellos legitimiert; der Vorwurf bei WHEATON (II, S. 821) ist rechtlich unhaltbar.

<sup>60</sup> *Pro* die britische Entscheidung im Fall „The Fanny“; *contra* die amerikanische Entscheidung im Fall „The Nereide“, der für die V. St. im Weltkrieg ein Hauptargument für die Geltendmachung des Rechts von Amerikanern, auf bewaffneten Handelsschiffen als Passagiere zu fahren, wurde; vgl. aber die dissidentierende Meinung STORYS im „Nereide“-Fall: „He who puts his property on the issue of battle, must stand or fall by the event of the contest.“

stand eines bewaffneten Handelsschiffes „dem Kriegsschiff das Recht geben würde, das Handelsschiff mit Mannschaft und Passagieren in den Grund zu bohren“. Die britische Regierung ging immer mehr von der strikten Verteidigung als Zweck der Bewaffnung von Handelsschiffen zum Angriff — HIGGINS' „offensiv-defensiven“ Akt über; die amerikanische Haltung war schwankend.<sup>61</sup> Dies führte zu folgendem Dilemma: Bewaffnete Handelsschiffe gingen U-Booten gegenüber aus Angst vor warnungsloser Versenkung angriffsweise vor, während U-Booten, die durch solche Angriffe überaus gefährdet sind, nicht zugemutet werden konnte, die normale Anhaltungsprozedur auszuüben und Nicht-Kriegsschiffen den Angriff zu überlassen, der für die U-Boote vernichtend sein konnte. Deswegen machte die amerikanische Regierung am 18. I. 1916 einen sehr vernünftigen Vorschlag,<sup>62</sup> wonach einerseits U-Boote sich in der Ausübung des Prisenrechts strikt an die Normen des Völkerrechts halten, andererseits den Handelsschiffen der Kriegführenden jedwede Bewaffnung verboten und verhindert werden sollte. Der Vorschlag stieß aber nicht auf Gegenliebe. Amerika änderte darauf, unter britischem Einfluß, seine Haltung vollständig. Das amerikanische Memorandum von 25. III. 1916 über den Status bewaffneter Handelsschiffe<sup>63</sup> stellt umgekehrt die Regel auf, daß ein feindliches Kriegsschiff einem bewaffneten Handelsschiff gegenüber von der Präsuntion bloß defensiver Bewaffnung ausgehen müsse, eine Präsuntion, die durch Anhaltung und Durchsuchung widerlegt werden könne — ein unhaltbarer Vorschlag.

Die Frage des Widerstandes *unbewaffneter* Handelsschiffe und seiner Rechtsfolgen wurde im „FRYATT-Fall“ 1916 dahin entschieden, daß

<sup>61</sup> Vgl. die britische Note an die V. St. v. 9. VIII. 1914 (A. J. 1915, Spec. Suppl. S. 223); der britische Botschafter gab am 25. VIII. 1914 (ibid. S. 230) die vollste Versicherung, daß britische Handelsschiffe nie werden für Angriffszwecke verwendet werden, daß sie (Note v. 9. IX. 1914, ibid. S. 233) bona fide in gewöhnlichem Handel tätig sind und nur Geschütze am Heck für rein defensive Zwecke haben. Das amerikanische Zirkular v. 19. IX. 1914 (ibid. S. 121) unterschied zwischen *defensiv* und *offensiv* bewaffneten Handelsschiffen und stellte eine Präsuntion für offensive Bewaffnung auf. Die „offensiv-defensive“ Aktion wurde durch die von den Deutschen auf dem britischen Dampfer „Woodfield“ gefundenen „streng geheimen“ Instruktionen vom Februar, April und Mai 1915 (SCHEURER, S. 48—62, 63—65, 66/67) bewiesen, wonach im Fall der offenbaren Verfolgung durch ein feindliches U-Boot das Handelsschiff das Feuer in Selbstverteidigung *eröffnen* soll, *trotzdem* das U-Boot noch keinen feindlichen Akt gesetzt hat; vgl. auch die britischen Instruktionen an bewaffnete Handelsschiffe v. 2. IX. 1916, Punkt 2 (N.W. Coll. 1917, S. 154). Das deutsche Dekret v. 8. II. 1916 machte keinen Unterschied zwischen offensiv und defensiv bewaffneten Handelsschiffen und kündigte an, daß sie ab 1. März, wenn auf hoher See angetroffen, als Kriegsschiffe ohne vorherige Warnung versenkt werden würden.

<sup>62</sup> SCHEURER, S. 71—73. Der amerikanische Vorschlag anerkennt voll die gefährliche Lage der U-Boote und schließt: „My Government is impressed with the reasonableness of the argument, that a *merchant vessel carrying an armament of any sort*, in view of the character of submarine warfare and the defensive weakness of undersea craft, should be held to be an *auxiliary cruiser* and so treated by a neutral as well as by a belligerent Government.“

<sup>63</sup> SCHEURER, S. 74—78.

Cpt. FRYATT als Franktireur zur See erschossen wurde. Das Urteil ist aber nicht zu billigen;<sup>64</sup> und zwar vor allem deswegen nicht, weil FRYATT, was gerade der deutschen Rechtsauffassung entspricht, durch Instruktionen der Vorgesetzten gedeckt war, den „plea of superior command“ für sich hatte.

Die Frage des Status der bewaffneten Handelsschiffe ist auch nach dem Weltkrieg weder prinzipiell noch in ihren einzelnen Aspekten gelöst worden.<sup>65</sup> Die Frage bedarf daher dringend einer völkerrechtlichen Regelung, die stets in engem Zusammenhang mit der Regelung des Unterseebootkrieges wird stehen müssen. Wenn es auch richtig ist, daß die Bewaffnung von Handelsschiffen altem Gewohnheitsrecht entspricht, ist es doch klar, daß die Bewaffnung zu defensiven, wie zu offensiven Zwecken erfolgen kann, daß nicht die Fakten der Aufstellung und der Art der Geschütze, sondern Absicht und Art ihrer Verwendung entscheidet, die im Krieg nur schwer festzustellen ist, besonders wenn man die „angriffswise Verteidigung“ zuläßt, wenn man durch Befehle, Versprechen, Belohnungen, Androhung von Strafen diese Schiffe geradezu zu offensivem Vorgehen ermutigt, wodurch aus einem bewaffneten Handelsschiff, im Widerspruch zur Pariser Deklaration 1856, ein nicht autorisierter Korsar wird. Auch erscheint es hoffnungslos, von U-Booten die Einhaltung der Völkerrechtsnormen über die Ausübung des Prisenrechts zu verlangen, solange Handelsschiffe bewaffnet werden dürfen. Es ist daher im Sinn des amerikanischen Vorschlages v. 18. I. 1916 und mit OPPENHEIM, HYDE und WILSON rechtspolitisch das *Verbot der Bewaffnung von Handelsschiffen* zu fordern. Zugleich zeigt es sich hier, wie in der Frage der staatlichen Handelsschiffe, der Privatschiffe, die nicht dem Handel dienen, der Hilfsschiffe und der potentiellen Hilfskreuzer, daß eine Neuordnung des Seekriegsrechts damit beginnen muß, eine klare Scheidungslinie zwischen Schiffen mit und solchen ohne kriegführenden Status zu ziehen; wie im Land-, ist es auch im Seekrieg fundamental, daß Feind wie Neutrale wissen, ob sie es mit Kriegführenden zu tun haben oder nicht.

## 6. Die Personen.

Die Besatzungen der Kriegsschiffe gehören zu den kriegführenden Personen; auch hier gilt die Unterscheidung von *Kombattanten* und *Nicht-Kombattanten*. Auch im Seekrieg gelten die Normen der L. K. O. über die im Gefolge (einer Flotte) befindlichen Personen, Zeitungskorrespondenten,<sup>66</sup> neutrale Marine- und Militärattachés, ferner die Normen über Spione,<sup>67</sup> Kriegsgefangene,<sup>68</sup> Parlamentäre.<sup>69</sup> *Kartellschiffe*,<sup>70</sup> d. h. Schiffe,

<sup>64</sup> So auch ROCHOLL, op. cit.; HATSCHKE, S. 206.

<sup>65</sup> Vgl. I. L. A. Report 29<sup>th</sup> Conference, London 1920, S. 167/68; Washingtoner Vertrag 1922 über die Beschränkung der Seerüstungen, Art. 14; Konv. über die Neutralität im Seekrieg, Havanna 1923, Art. 12, Punkt 3 (zuungunsten der bewaffneten Handelsschiffe; dagegen Vorbehalte der V. St. und Cubas).

<sup>66</sup> Vgl. A. PEARCE-HIGGINS in Z. V. R. 1913, S. 19—28.

<sup>67</sup> Vgl. Manuel 1913, Art. 66—68.

<sup>68</sup> Vgl. Manuel 1913, Art. 70—80; Genfer Konv. v. 27. VII. 1929, Art. 1.

<sup>69</sup> Vgl. Manuel 1913, Art. 65.

die zur Beförderung von Parlamentären oder zum Austausch von Kriegsgefangenen bestimmt sind, sind nicht nur vom Seebeute-, sondern auch vom Durchsuchungsrecht eximiert.

Besonderer Besprechung bedarf die Rechtslage der *Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen* im Seekrieg.<sup>71</sup> <sup>72</sup> Kranke und Verwundete sollen von dem, der das Schiff nimmt, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit geachtet und versorgt werden (X. Haager Konv. 1907, Art. 11). Jedes Kriegsschiff einer Kriegspartei kann die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von militärischen Lazarettschiffen, von Lazarettschiffen einer Hilfsgesellschaft, von Handelsschiffen, Yachten und Booten befinden, welches auch die Nationalität dieser Schiffe sei (Art. 12). Hat ein *neutrales* Schiff solche Personen an Bord genommen, so ist soweit als möglich dafür zu sorgen, daß sie nicht wieder an Kriegsunternehmungen teilnehmen können (Art. 13). Diese Personen sind *Kriegsgefangene*, wenn sie in die Gewalt des anderen Kriegführenden gelangen (Art. 14). Werden sie mit Genehmigung der Ortsbehörde in einem *neutralen* Hafen ausgeschifft, sind sie, mangels anderer Vereinbarungen, durch den neutralen Staat derart zu bewachen, daß sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können; die Kosten der Pflege und Unterbringung hat der Staat zu tragen, dem sie angehören (Art. 15). Nach jedem Kampf sollen die beiden Kriegsparteien, soweit es die militärischen Zwecke gestatten, Vorkehrungen treffen, um Schiffbrüchige, Kranke und Verwundete aufzusuchen und sie ebenso wie die Gefallenen, deren Beerdigung, Verbrennung oder Versenkung eine sorgfältige Leichenschau voraus-

<sup>70</sup> Vgl. Manuel 1913, Art. 45; WEHBERG im Wb. I, S. 626.

<sup>71</sup> Vgl. noch besonders: J. H. FERGUSON: *The Red Cross Alliance at Sea*. Haag 1871. AUFFRET: *Secours aux victimes de guerre sur mer*. Paris 1890. HOUETTE: *De l'extension des principes de la Convention de Genève aux victimes de guerre maritime*. 1892. FAUCHILLE in R. G. VII 1899, S. 291—302. CONTUZZI: *La protezione dei naufraghi e dei feriti nella guerra marittima*. 1905. G. CAUWÈS: *L'extension des principes de la Convention de Genève aux guerres maritimes*. Paris 1899. J. ULRICH: *Die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg*. Leipzig 1907. K. RECH: *Das Sanitätsrecht für den Seekrieg*. Bonn 1908. W. WENGLER: *Das Haager Abkommen vom 18. X. 1907*. Würzburg 1911. F. ASTICÉ: *Le service hospitalier dans la guerre maritime*. Toulouse 1912. H. PETERS: *Der Seekrieg und das Rote Kreuz*. Würzburg 1911. HOLD-FERNECK im Wb. I, S. 453/54, 819—821.

<sup>72</sup> Die Genfer Konv. 1864 bezieht sich nur auf den Landkrieg. Die Ausdehnung auf den Seekrieg durchlief folgende Stufen: Die „Marineartikel“ der Genfer Konferenz 1868 traten nicht in Kraft. — III. Haager Konv. 1899, von 46 Staaten ratifiziert. Haager Vertrag v. 21. XII. 1904 über die Befreiung der Lazarettschiffe in Kriegszeiten von Gebühren und Abgaben in den Häfen der Kontrahenten, X. Haager Konv. 1907, von 28 Staaten ratifiziert, während (Art. 25) zwischen den Staaten, die 1907 nicht ratifizierten, die III. Konv. 1899 in Kraft bleibt. — Die X. Konv. 1907 steht unter der Allbeteiligungsklausel (Art. 18) und ist kündbar (Art. 27). Durchführungs- und Sanktionsnormen in Art. 19—21. Die Normen der Konvention beziehen sich auch auf Landstreitkräfte auf Kriegsschiffen, nicht auf Seestreitkräfte zu Lande (Art. 22). Chinesischer Vorbehalt zu Art. 21, britische Vorbehalte zu Art. 6, 12, 21.

zugehen hat, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen (Art. 16). Art. 17 regelt die Mitteilung der gefundenen Beweisstücke über die Identität der Gefallenen und die Namensverzeichnisse der von einer Kriegspartei aufgenommenen Kranken und Verwundeten an die Gegenpartei und die Sammlung und Übermittlung der gefundenen oder von Verstorbenen hinterlassenen persönlichen Gebrauchs- und Wertgegenstände.

Das *geistliche, ärztliche* und *Lazarettpersonal* weggenommener Schiffe ist unverletzlich, darf nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden und darf sein Privateigentum, auch chirurgische Instrumente, behalten; es soll jedoch solange weiter Dienst leisten, als notwendig ist und darf sich erst mit Erlaubnis des obersten Befehlshabers zurückziehen; es hat Anspruch auf Bezüge und Löhnung wie das Personal gleichen Dienstgrades der eigenen Marine des Nehmenden (Art. 10).

*Schiffslazarette* sollen im Fall eines Kampfes an Bord tunlichst geachtet und geschont werden; sie bleiben samt Ausrüstung den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Verwendung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind; doch kann der Befehlshaber, der sie in seiner Gewalt hat, darüber im Fall gewichtiger militärischer Erfordernisse verfügen, wenn er zuvor den Verbleib der darin untergebrachten Verwundeten und Kranken sichergestellt hat.

Unter den *Schiffen* sind zu unterscheiden: a) dem besonderen Zweck des Sanitätsdienstes gewidmete Schiffe: a) *militärische Lazarettschiffe*, die vom Staat *einzig und allein* für den Sanitätsdienst erbaut und eingerichtet sind und deren Namen vor ihrer Verwendung den kriegführenden Staaten mitgeteilt wurden. Sie genießen besondere Privilegien: Schutz vor feindlichem Angriff und gegen Wegnahme als Prise; in neutralen Gewässern dürfen sie nicht als Kriegsschiffe behandelt werden. β) Die ganz oder zum Teil von *Privatpersonen* oder von *amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften* ausgerüsteten Lazarettschiffe, die eine amtliche Bescheinigung durch die kriegführende Macht, der sie angehören, haben und deren Namen dem Gegner bekanntgegeben wurden, genießen ebenfalls den Schutz gegen Angriff und Wegnahme. γ) Die ganz oder zum Teil von Privatpersonen oder amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften *neutraler* Staaten ausgerüsteten Lazarettschiffe haben dieselben Privilegien, wenn sie sich mit vorhergängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung der Kriegführenden der Leitung eines Kriegführenden unterstellt haben und dieser ihre Namen, mindestens vor irgendwelcher Verwendung, dem Gegner bekanntgemacht hat (Art. 3). Alle Lazarettschiffe sind durch einen besonderen Anstrich kenntlich zu machen und haben neben der Nationalflagge — neutrale auch noch neben der Nationalflagge des Kriegführenden, dem sie sich unterstellt haben — die Rote-Kreuz-Flagge zu führen: genügende Sichtbarmachung des Anstriches bei Nacht ist bloß fakultativ (Art. 5). Diese Abzeichen dürfen im Frieden und Krieg nur zum Schutz und zur Bezeichnung dieser Schiffe verwendet werden (Art. 6). Alle Lazarettschiffe sind verpflichtet,

den Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen der Kriegführenden ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit Hilfe und Beistand zu gewähren; sie dürfen zu keinerlei militärischen Zwecken benutzt werden und dürfen die Bewegung der Kriegsschiffe auf keine Weise behindern; während des Kampfes und nach dem Kampfe handeln sie auf eigene Gefahr. Die Kriegführenden üben über sie ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht aus, können ihre Hilfe ablehnen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, ihnen befehlen, sich zu entfernen, einen Kommissar an Bord geben und sie, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern, auch zurückhalten (Art. 4). Der besondere Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden; doch darf das Personal bewaffnet sein; auch eine funkentelegraphische Einrichtung an Bord ist gestattet.

b) Die Kriegführenden können den Wohltätigkeitssinn der Führer *neutraler Handelsschiffe*, Yachten oder Boote anrufen, damit sie Verwundete oder Kranke an Bord nehmen und versorgen; diese Schiffe genießen, ebenso wie bei unaufgeforderter Aufnahme, einen besonderen Schutz, dürfen in keinem Fall wegen einer solchen Beförderung weggenommen werden, bleiben aber der Wegnahme im Fall von Neutralitätsverletzungen ausgesetzt, *sofern* ihnen nicht anderes versprochen ist (Art. 9).

Im Weltkrieg wurden von beiden Seiten wegen Verletzung dieser Normen Vorwürfe erhoben;<sup>73</sup> die Fälle sind rechtlich verschieden gelagert.<sup>74</sup>

<sup>73</sup> Vgl. P. DES GOUTTES in R. G. XXIV 1917, S. 469—486. GARNER I, S. 505—519. F. LÜTZOW: Englands Lazarettsschiffmißbrauch während des Weltkrieges. Berlin 1921. J. GALLOY: L'inviolabilité des navires-hopitaux et l'expérience de la guerre 1914—1918. Paris 1931. — Die Normen über die Rettung *Schiffbrüchiger* wurden im allgemeinen eingehalten; vgl. aber den *Baralong-Fall* 1915 (ROCHOLL im Wb. I, S. 113/14); die Deutschland diesbezüglich gemachten Vorwürfe stehen im Zusammenhang mit dem U-Bootkrieg. — Vorwürfe der *Torpedierung* von Lazarettsschiffen gegen Deutschland: Fälle „Asturias“ 1915 (1917), „Dover Castle“ 1917, „Gloucester Castle“ 1917, „Lanfranc“ 1917, „Rewa“ 1918, „Glenard Castle“ 1918, „Guilford Castle“ 1918, „Llandoverly Castle“ 1918; gegen die Entente: Fälle „Ophelia“ 1914, „Willy Rickmers“ 1915, „Elektra“ 1916, „Baron Call“ 1918.

<sup>74</sup> In einzelnen, Deutschland zum Vorwurf gemachten Fällen waren Lazarettsschiffe, deren Torpedierung behauptet wurde, auf Minen aufgelaufen (Untersuchungsausschuß II, S. 475—532 mit dem Gutachten MEURERS). Der Angriff auf die „Asturias“ 1915, übrigens ohne Erfolg, erfolgte aus Irrtum in der Abenddämmerung. Die Versenkung der Verwundetentransportschiffe „Glenard Castle“, „Rewa“, der Angriff auf „Guilford Castle“ waren objektiv rechtswidrig, folgten aber in entschuldbarem Irrtum. Die Versenkung des „Llandoverly Castle“ war völkerrechtswidrig (WILLMS im Wb. III, S. 975 bis 977). — Die deutschen Denkschriften v. 29. I. und 29. III. 1917 warfen der Entente eine Verletzung der X. Konv. 1907 nach drei Richtungen vor: Mißbräuche der Lazarettsschiffe für militärische Zwecke (gegen Art. 4), Mißbrauch entgegen Art. 8 und Mißbrauch der besonderen Abzeichen. Die Erklärung deutscher *Sperrzonen für Lazarettsschiffe* war Repressalie, doch leugneten England und Frankreich jeden Mißbrauch; Frankreich stellte deutsche Notabeln auf französische Lazarettsschiffe; gegen Ende 1917 kam es durch spanische Vermittlung zu einer deutsch-französischen Vereinbarung. Eine deutsch-britische rechtliche Meinungsverschiedenheit betraf die Frage

Doch wurden die Normen überwiegend eingehalten. Aber die rechtlichen Meinungsverschiedenheiten über die Fragen der Umwandlung, der *Hilfs-lazarettsschiffe* und darüber, welche Akte den Lazarettsschiffen erlaubt sind, beweisen, daß eine weitere Klärung des ganzen Problems im Wege einer Konvention eine rechtspolitische Notwendigkeit ist.

#### § 4. Feindseligkeiten.<sup>75</sup>

##### 1. Allgemeines, insbesondere Torpedos, Flaggenmißbrauch, Bombardement, Requisitionen, Kontributionen.

Die allgemeinen Normen der L.K.O. 1907 über erlaubte und verbotene Kriegsmittel gelten auch im Seekrieg;<sup>76</sup> nur einzelne Punkte sind zu besprechen:

a) Im Gegensatz zu L.K.O. Art. 23f gilt im Seekrieg das *Führen einer falschen Flagge*<sup>77</sup> — der feindlichen oder einer neutralen — als erlaubt, doch muß das Kriegsschiff unmittelbar vor dem Angriff oder der Ausübung des Prisenrechts seine wahre Flagge zeigen.<sup>78</sup> Ein neutraler Staat braucht natürlich die Verwendung seiner Flagge für eine solche Kriegsliste nicht zu gestatten.<sup>79</sup> Umstritten ist die Frage, ob ein feindliches *Handelsschiff* eine falsche, vor allem neutrale Flagge führen darf.<sup>80</sup> Rechtspolitisch ist, wie im Landkrieg, das *Verbot des Flaggenmißbrauches* zu fordern.<sup>81</sup> Einem Kriegsschiff durch Verdeckung der Geschütze und ähnliches ein harmloses Aussehen zu geben — U-Bootsfallen — sowie die

der rechtlichen Zulässigkeit, dasselbe Schiff bald auf die Liste der Lazarettsschiffe zu setzen, bald wieder von der Liste zu streichen. Großbritannien berief sich darauf, daß kein Artikel der Konv. 1907 das verbiete, Deutschland auf den Sinn des Abkommens und den entsprechenden Kommentar REINAULTS. — Die britische prisengerichtliche Verurteilung des deutschen Lazarettsschiffes „Ophelia“ (ROCHOLL im Wb. II, S. 173—176) wurde damit begründet, daß es einerseits als Signalschiff für militärische Zwecke, andererseits nicht für den einzigen Zweck als Lazarettsschiff ausgerüstet war — die Frage des *Hilfslazarettsschiffes*. — Das österreichische Lazarettsschiff „Baron Call“ 1918 (RÜHLAND im Wb. I, S. 114/15) wurde in der Adria mit Fliegerbomben angegriffen und mit drei Torpedos beschossen. Die britische Torpedierung des Dampfers „Willy Rickmers“ 1915, die französische Torpedierung des österreichischen Lazarettsschiffes „Elektra“ in der Adria 1916 (WILLMS im Wb. I, S. 275/76) waren wohl klare Verletzungen der X. Konv. 1907.

<sup>75</sup> Vgl. J. B. SCOTT in A. J. II 1908, S. 285—294. W. HARTIG: Die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten. Würzburg 1911. F. REUSS: Verbotene Kampfmittel im Seekrieg. Hamburg 1919. GARNER I, S. 425—433.

<sup>76</sup> Vgl. Manuel 1913, Art. 14—18.

<sup>77</sup> Vgl. Z.V.R. IX 1916, S. 493—500.

<sup>78</sup> Vgl. dazu die Fälle „Baralong“ 1915 (Wb. I, S. 113/14) und „Crompton“ 1915 (Wb. I, S. 212).

<sup>79</sup> Vgl. auch WESSEL im Wb. I, S. 317; KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 762/63; HEILBORN im Wb. III, S. 476. D.Pr.O. Art. 82.

<sup>80</sup> Die amerikanische Note v. 12. II. 1915 an Großbritannien unterschied zwischen der *gelegentlichen* und der von einem Kriegführenden ausdrücklich sanktionierten *ständigen* Führung einer neutralen Flagge.

<sup>81</sup> So auch Manuel 1913, Art. 15/2; I.L.A. Rep. 1920, S. 171/72.

Verwendung künstlichen Nebels, um sich dem Blick des Gegners zu entziehen, sind erlaubte Kriegslisten.

b) *Torpedos* sind erlaubte Waffen; doch müssen sie unschädlich werden, nachdem sie ihr Ziel verfehlt haben.<sup>82</sup>

c) Was die *Beschießung durch Seestreitkräfte*<sup>83</sup> betrifft, geht die Tendenz der IX. Haager Konv. 1907 auf möglichste Anwendung der entsprechenden Normen der L.K.O.; daher übereinstimmende Normen über den Schutz bestimmter Gebäude, das Kriterium der *unverteidigten* Stadt; was ein nicht-verteidigter Ort ist, wird nicht definiert, doch darf eine Ortschaft nicht allein aus dem Grund beschossen werden, weil vor ihrem Hafen unterseeische selbsttätige Kontaktminen gelegt sind<sup>84</sup> (Art. 1/2). Aber die IX. Konv. enthält von dem Grundprinzip zwei wichtige Ausnahmen: a) Recht der *Beschießung militärisch wichtiger Objekte*<sup>85</sup> auch in *unverteidigten* Plätzen. Der Befehlshaber der Seestreitmacht darf sie, nach Aufforderung unter angemessener Frist, wenn jedes andere Mittel ausgeschlossen ist und wenn die Ortsbehörden nicht innerhalb der gestellten Frist zur Zerstörung geschritten sind, durch Geschützfeuer zerstören; nach der ausdrücklichen Norm des Art. 2/2 trifft ihn in diesem Falle keine Verantwortung für den durch die Beschießung etwa verursachten, nicht beabsichtigten Schaden. Wenn zwingende militärische Gründe, die ein sofortiges Handeln erfordern, die Bewilligung einer Frist nicht gestatten, bleibt das Verbot der Beschießung der unverteidigten Stadt (Art. 1/1) bestehen und der Befehlshaber hat alle erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit für die Stadt möglichst wenig Nachteile entstehen. β) Die zweite Ausnahme liegt in der Zulassung der Beschießung auch unverteidigter Plätze im Falle von *Requisitionen*.<sup>86</sup> nach ausdrücklicher Ankündigung, wenn es sich um die Anforderung von Lebensmitteln oder Vorräten handelt, die für das augenblickliche Bedürfnis der vor der Ortschaft liegenden Seestreitmacht benötigt werden und wenn die Ortsbehörde, nachdem sie durch eine förmliche Aufforderung in Verzug gesetzt ist, sich weigert, dieser Requisition nachzukommen (Art. 3). Dagegen verbietet Art. 4 die Beschießung unverteidigter Plätze wegen Nichtbezahlung von *Kontributionen*.

<sup>82</sup> VIII. Konv. 1907, Art. 1/3.

<sup>83</sup> Die Frage war früher kontrovers. Die vom Institut de Droit International 1896 in Venedig angenommenen Regeln wiesen den Weg. Die IX. Haager Konv. 1907 wurde aber nur von 29 Staaten ratifiziert und steht unter der Allbeteiligungsklausel (Art. 8).

<sup>84</sup> Die Bestimmung wurde wohl angenommen, weil man, da es schwer ist, solche Minen von vornherein zu konstatieren, fürchtete, sonst den Wert der Konvention sehr herabzusetzen. Aber die Logik dieser Bestimmung kann bezweifelt werden; dagegen auch deutscher, französischer, britischer und japanischer Vorbehalt; da Italien die IX. Konv. nicht ratifiziert hat und die Allbeteiligungsklausel besteht, kann Art. 1/2 nicht als *allgemeine* Völkerrechtsnorm betrachtet werden.

<sup>85</sup> Das Kriterium des militärischen Objekts ist für den Luftkrieg maßgebend geworden.

<sup>86</sup> Manuel 1913, Art. 27; dagegen I.L.A.Rep. 1920, Art. 27. Für das materielle und formelle Requisitionsrecht gelten die Normen der L.K.O.



## 2. Kabelrecht.<sup>87</sup>

Die Unterseekabel stellen im Seekrieg, wie von Anfang anerkannt wurde, in vielen Beziehungen ein wichtiges Kampfmittel, eine Waffe, dar. Aber trotz ihrer Verwendung in der Praxis der Kriege<sup>88</sup> ist das Kabelrecht bis heute nicht vertragsmäßig geregelt.<sup>89</sup> Es ergeben sich folgende Fragen: Dürfen im Seekrieg Eingriffe in Unterseekabel erfolgen? Welche Eingriffe? In welche Kabel? Ist die Frage, in wessen — feindlichem, verbündetem oder neutralem — Eigentum sie stehen, rechtlich von Belang? Wie steht es mit der Entschädigungsfrage?

Die rechtliche Zulässigkeit von Eingriffen — Kontrolle, Zensur, eigene Benutzung, Beschlagnahme — in Unterseekabel im Seekrieg wird allgemein anerkannt, weil sie eine Waffe darstellen.<sup>90</sup> Ebenso scheint es, daß die Irrelevanz des Eigentumsverhältnisses allgemein anerkannt ist. Es herrscht ferner allgemeine Übereinstimmung darüber, daß Unterseekabel *zwischen neutralen Gebieten* — ob desselben oder zweier neutraler Staaten — unverletzlich sind, daß Eingriffe in ein Unterseekabel, das Punkte des *eigenen* Landes verbindet, auf eigenem Hoheitsgebiet und auf hoher See erlaubt sind, daß Eingriffe in Unterseekabel zwischen

<sup>87</sup> Vgl. L. RENAULT in Leg. Comp. XII 1880, S. 265—275. LANDOIS: Zur Lehre vom völkerrechtlichen Schutz der submarinen Telegraphenkabel. Greifswald 1894 (S. 35—40). HOLLAND in Clunet XXV 1898, S. 648—652. MORSE, *ibid.* S. 699—701. GOFFIN in L. Q. R. XV, S. 145—154. L. RENAULT in R. G. VII 1900, S. 270—273. F. REY in R. G. VIII 1901, S. 681—762. BAR in Arch. öff. R. XV 1900, S. 414—421. G. G. WILSON: Submarine telegraphic cables in their international relations. Washington 1901. CH. DUPUIS in R. G. X 1903, S. 532—547. R. HENNIG in Niem. XIV 1904, S. 382 bis 397. R. KRAEMER: Die unterseeischen Telegraphenkabel im Seekrieg. Leipzig 1903. P. JOUHANNAUD: Les câbles sous-marins. Leur protection en temps de paix et en temps de guerre. Paris 1904. F. SCHOLZ: Krieg und Seekabel. Berlin 1904. LORENTZ: Les câbles sous-marins et la télégraphie sans fil dans les rapports internationaux. 1906. B. ZUCCULIN: I cavi sottomarini e il telegrafo senza fili nel diritto di guerra. Rom 1907. S. CYBICHOWSKI in Niem. XVII 1907, S. 160—201. RÖPER: Die Unterseekabel. 1910. H. MÜLLER: Kabel und Seekriegsrecht. 1911. L. SCHUSTER: Landtelegraphen und unterseeische Kabel im Krieg. Bamberg 1915. HIGGINS in Br. Y. B. II 1921/22, S. 27—36. E. ROOT jr. in Proc. A. S. XV 1921, S. 72—76. LEIBHOLZ im Wb. I, S. 608—610.

<sup>88</sup> Wenn gelegentliche Eingriffe in Unterseekabel auch schon in früheren Kriegen vorkamen, so wurde die Frage doch erst dadurch besonders aktuell, daß die V. St. im Spanisch-Amerikanischen Krieg systematisch Cuba und die Philippinen vom Weltverkehr durch Eingriffe in Unterseekabel, auch wenn sie Neutralen gehörten, abzuschneiden suchten. Die Anschauungen der großen Seemächte finden sich in ihren diesbezüglichen Instruktionen für die Seestreitkräfte (N. W. Coll. 1925, S. 178/79). Im Weltkrieg haben die Briten schon am 4. und 5. VIII. 1914 die vier durch den Kanal führenden deutschen Kabel durchschnitten.

<sup>89</sup> Die Konv. zum Schutz der Unterseekabel v. 14. III. 1884 gilt nur für den Frieden und beschränkt (Art. 15) die Handlungsfreiheit der Kriegführenden in keiner Weise. Vgl. Institut de Droit International, Brüssel 1902 (Anm. XIX, S. 331/32). Manuel 1913, Art. 54, I. L. A. Rep. 1920, Art. 54; „Note 1924“, Art. 24—26. Die einzige vertragsrechtliche Norm ist L. K. O., Art. 54.

<sup>90</sup> Die Theorie des Kabelterritoriums (SCHOLZ) ist nicht haltbar.

*Verbündeten* von jedem Verbündeten im eigenen Hoheitsgebiet vorgenommen werden dürfen, während auf hoher See und im Gebiet der anderen Verbündeten meist dessen Zustimmung gefordert wird. Unterseekabel zwischen zwei Punkten des *Feindeslandes* oder zwischen verbündeten feindlichen Staaten dürfen im feindlichen Hoheitsgebiet und auf hoher See, Unterseekabel zwischen dem kriegführenden und einem neutralen Staat in eigenen Küstengewässern und auf hoher See, aber nicht in neutralen Küstengewässern durchschnitten werden. Dagegen ist die Frage der Eingriffe in Kabel zwischen dem feindlichen und einem neutralen Staat umstritten. Die Frage der Entschädigung Neutraler ist nicht allgemein geregelt. Das ganze Problem<sup>91</sup> bedarf dringend einer erschöpfenden, vertraglichen Regelung.

### 3. Radiorecht.<sup>92</sup>

Wie der Spanisch-Amerikanische Krieg das Kabelrecht, so machte der Russisch-Japanische Krieg das Radiorecht im Kriege besonders aktuell. Wie das Kabel-, ist auch das Radiorecht im Krieg nicht einheitlich und erschöpfend durch völkerrechtlichen Vertrag geregelt.<sup>93</sup> Für den Seekrieg<sup>94</sup> gilt die Norm des Art. 8 der X. Haager Konv. 1907, wonach funkentelegraphische Einrichtung an Bord eines Lazarettsschiffes nicht den diesem Schiff gebührenden Schutz aufhebt; ferner Art. 5 der XIII. Haager Konv. 1907, wonach es Kriegführenden untersagt ist, in neutralen Häfen oder Gewässern Funkenstationen oder irgendeine Anlage einzurichten, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- und Seestreitkräften zu vermitteln und der neutrale Staat (nach Art. 25) zur Verhinderung verpflichtet ist. Funkentelegraphenmaterial ist absolute

<sup>91</sup> Die Kabelregelung in den Pariser Friedensverträgen ist bloß partikuläres Friedensvertragsrecht.

<sup>92</sup> Vgl. außer den in Anm. 87 genannten Arbeiten von LORENTZ und ZUCCULIN: M. KEBEDGY in Leg.Comp. VI 1904, S. 445—451. F. SCHOLZ: Drahtlose Telegraphie und Neutralität. Berlin 1905. L. ROLLAND in R.G. XIII 1906, S. 78—92. F. MELLI: Die drahtlose Telegraphie im internen Recht und Völkerrecht. Zürich 1908 (S. 57—66). G. SCHNEELI: Radiotelegraphie und Völkerrecht. Berlin 1908. BOIDIN in R.G. XVI 1909, S. 261—289. J. KANSEN: Die Radiotelegraphie im Völkerrecht. München 1909 (S. 75—92). P. L. VIOLA: La telegrafia senza fili e la navigazione aerea nei loro rapporti col diritto internazionale. Mailand 1912 (S. 87—114). J. DEVAUX: La télégraphie sans fil dans ses rapports internationaux. Paris 1914 (S. 143—222). HENNIG in Niem. XXVI 1916, S. 199—217. G. SALOM: Le radio comunicazioni nel diritto internazionale. Padua 1921 (S. 82—91). HELBORN im Wb. I, S. 359/60. C. CERETI in Riv.Dir.I. XVIII 1926, S. 20—23. E. GRANDI: La radiotelegrafia nel diritto internazionale. Mailand 1927. A. CAVAGLIERI in Riv.Dir.I. II 1928, S. 860—872.

<sup>93</sup> Vgl. die internationale radiotelegraphische Konv., Berlin 1906, den internationalen Funkentelegraphenvertrag, London 1912; sie enthalten direkt keine kriegsrechtlichen Normen; vgl. aber Art. 8, 17 (so jetzt auch Art. 25 des Weltfunkenvertrages, Washington 1927). Vgl. auch die Vorschläge des Institut de Droit International, Gent 1906 (Ann. XXI).

<sup>94</sup> Für den Landkrieg gelten L.K.O., Art. 53, V. Haager Konv. 1907, Art. 3, 5 und 8.

Konterbande (L. D., Art. 24, Punkt 7). Radiotelegraphische Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes kann neutralitätswidrige Unterstützung begründen (L. D., Art. 45, 46, Punkt 1 und 4).

Mehr noch als im Russisch-Japanischen<sup>95</sup> wurde die Radiotelegraphie im Weltkrieg zu einer hervorragenden Waffe, namentlich im Zusammenhang mit dem U-Bootkrieg, und zahlreiche völkerrechtliche Fragen des Kriegs- und Neutralitätsrechtes tauchten auf.<sup>96</sup> Wie für das Kabel-, ist auch für das Radiorecht eine erschöpfende, vertragliche Regelung dringend notwendig.<sup>97</sup>

#### 4. Minenrecht.<sup>98</sup>

Wenn auch schon in früheren Kriegen verwendet, haben die Minen doch erst im Russisch-Japanischen Krieg, der ihre Bedeutung als Waffe und ihre Gefährlichkeit für die Neutralen bewies, eine bedeutende Rolle

<sup>95</sup> Vgl. den „*Haimun*“-Fall (WILLMS im Wb. I, S. 499/500).

<sup>96</sup> Die holländische Regierung verbot im Weltkrieg die Weitergabe von Berichten über von Holland aus gesichtete Zeppeline nach England, wozu sie zweifellos berechtigt war (vgl. HATSCHKE, S. 328/29). Die Türkei als Neutraler ließ eine Radiostation von der britischen Botschaft in Konstantinopel gewaltsam entfernen, die Schweiz hielt sich streng an die Neutralitätsverpflichtungen. Im neutralen Amerika (vgl. GARNER II, S. 410—415, M. W. GRAHAM: *Controversy over neutral rights*, Austin, Texas 1923, S. 17 bis 24) durften Radioeinrichtungen in der Panamakanal-Zone nur für „canal-business“ benutzt werden. (Kontroverse mit Großbritannien Ende 1914 wegen des Dampfers „*Protesilaus*“, der in den Hafen eingelaufen war, ohne seine Radiostation abzustellen, wie es für die Kanalzone vorgeschrieben war.) Durch Executive Order des Präsidenten wurde den Radiostationen im Hoheitsgebiet der V. St. verboten, Nachrichten unneutralen Charakters zu empfangen oder weiterzugeben; später übernahm die Union die „high-powered“ Radiostationen für ausschließliche Verwendung und Kontrolle über atlantische Verbindungen mit Europa in chiffrierten Nachrichten. Eine britisch-amerikanische Kontroverse ergab sich infolge der britischen Zensur und Unterdrückung von Kablogrammen nach und von neutralen Ländern. In Deutschland wurde es als unneutral empfunden, daß die V. St. den Kabelverkehr mit Großbritannien keinen Beschränkungen unterwarfen, während sie den Radioverkehr — die einzige Verbindungsmöglichkeit Deutschlands infolge der Durchschneidung der deutschen Kabel bei Kriegsbeginn — unter Zensur stellten. Die V. St. gaben ihre offizielle Auffassung im Brief BRYANS an STONE v. 20. I. 1915 (E. W. Nr. 2, S. 58), wonach diese beiden Verbindungsmittel verschiedenen Charakter haben, da Kabel durchschnitten, Radioverbindungen vom Kriegführenden nicht unterbrochen werden können, da ferner Radionachrichten von kriegführenden Schiffen auf hoher See aufgenommen werden können, während dies beim Unterseekabel nicht der Fall sei.

<sup>97</sup> Vgl. auch „*Note 1924*“, Art. 27—34. Vgl. ferner die Haager L. K. R. 1923, Art. 16 und besonders die Haager R. R. 1923 (abgedruckt z. B. in Riv. Dir. I. XV 1923, S. 41—54) in 12 Artikeln, die eine Gesamtrevision, Ergänzung und Gleichordnung der schon bestehenden Normen über die Kontrolle der Radiotelegraphie im Kriege bezweckten, die aber zu keinem positivrechtlichen Resultat führten.

<sup>98</sup> Vgl. NOALHAT: *Les torpilles et les mines sous-marines*. 1905. SCHÜCKING in Niem. XVI 1906, S. 121—152. LIEPMANN: *Der Kieler Hafen im Seekrieg*. 1906. Anm. XXI—XXV. I. L. A. 23. Rep. Berlin 1906, S. 47. STOCKTON in A. J. II 1908, S. 276—284. E. BERG: *Die Seeminen im Krieg*.

gespielt. Die schwierigen, dadurch aufgeworfenen völkerrechtlichen Fragen haben seit 1904 zu zahlreichen Erörterungen in der Wissenschaft (LAWRENCE, OPPENHEIM, SCHÜCKING, HOLLAND, NYS) geführt. Schon hier stand das Verbot unverankerter selbsttätiger Minen und das Verbot verankerter selbsttätiger Minen auf hoher See, die britische Auffassung, die Auffassung des Starken, der hier das Interesse des Neutralen in den Vordergrund stellen konnte, gegen die Zulässigkeit unter besonderen Vorsichten, die Auffassung der zur See Schwächeren.<sup>99</sup>

Das geltende Recht ist in der VIII. Haager Konv. 1907 niedergelegt, die (Art. 7) unter der Allbeteiligungsklausel steht, nur von 22 Staaten ratifiziert wurde, von denen sechs Vorbehalte anmeldeten. Sie bezieht sich — so schon der Titel — *nur* auf *selbsttätige* Kontaktminen. Die Verwendung von *abhängigen* Minen, die erst durch Einschaltung zur Explosion gebracht werden, ist völkerrechtlich ohne weiteres erlaubt. Bezüglich der *selbsttätigen* Kontaktminen wird unterschieden:

a) *Verankerte* selbsttätige Kontaktminen dürfen gelegt werden, aber nur, wenn sie bestimmten *technischen* Bedingungen entsprechen, wenn sie nämlich unschädlich werden, sobald sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben (Art. 1/2) und unter bestimmten *Vorsichtsmaßregeln* beim Legen; für die Sicherheit der friedlichen Schifffahrt sind alle möglichen Maßnahmen zu treffen. Die Kriegführenden sind verpflichtet, *nach Möglichkeit* dafür zu sorgen, daß die Minen nach Ablauf eines begrenzten Zeitraumes unschädlich werden; sie sollen ferner, falls ihre Überwachung aufhört, die gefährlichen Gegenden den Schifffahrtskreisen, *sobald es die militärischen Rücksichten gestatten*, durch eine Bekanntmachung bezeichnen, die auch den Regierungen auf diplomatischem Wege mitzuteilen ist (Art. 3); endlich sind die Kriegführenden verpflichtet, jeder auf seiner Seite, nach *Beendigung* des Krieges alles, was an ihnen liegt, zu tun, um die gelegten Minen zu beseitigen (Art. 5).

b) *Unverankerte* selbsttätige Kontaktminen dürfen nur gelegt werden, wenn sie so eingerichtet sind, daß sie spätestens eine Stunde, nachdem der sie Legende die Aufsicht über sie verloren hat, unschädlich werden (Art. 1/1);<sup>100</sup> auch hier gilt die Pflicht der Beseitigung nach Ende des Krieges (Art. 5). Art. 6 verpflichtet die Vertragsmächte, die noch nicht über vervollkommnete Minen im Sinn der Art. 1 und 3 verfügen, ihr

---

Würzburg 1910. E. ROCHOLL: Die Frage der Minen im Seekrieg. Leipzig 1910; *derselbe*: im Wb. II, S. 47—52. J. LALOY: Les mines sous-marines. Rennes 1910. P. THALER: Die Haftungsfrage im Seeminenrecht. Würzburg 1913. P. FIORE: Dell'uso delle mine sottomarine nella guerra marittima. Neapel 1913. O. G. MARTIN: Die Verwendung der Minen in Meerengen. Würzburg 1914. J. GOSSE: Les mines sous-marines. Paris 1914. GARNER I, S. 329—334 und in A. J. IX 1915, S. 86—93. N. W. Coll. 1914, S. 100—138. H. ALEXANDER-KATZ: Die Verwendung von Minen durch neutrale Mächte. Würzburg 1915. L. STAHL: Zur Frage der Weiterbildung des Haager Seeminenabkommens. Würzburg 1916. — „Note 1924“, Art. 18.

<sup>99</sup> Vgl. das Verbot verankerter wie treibender Minen auf hoher See 1906 in Ann. XXI, S. 99, 344/45.

<sup>100</sup> Dagegen Vorbehalt S. Domingos und Siams.

Minenmaterial möglichst bald umzugestalten, damit es diesen Vorschriften entspricht.<sup>101</sup>

Es ist verboten, vor den Küsten und Häfen des Gegners, selbsttätige Kontaktminen — ob verankert oder unverankert — zu dem *alleinigen* Zweck, die Handelsschifffahrt zu unterbinden, zu legen (Art. 2). Dieser Artikel, der aber von Deutschland und Frankreich vorbehalten wurde, macht es klar, daß die *Mine nur als Waffe gegen die feindlichen Seestreitkräfte* verwendet werden darf. Bei einer bestehenden *Blockade* dürfen wohl auch Minen verwendet werden, aber eine Blockade *bloß* durch Minen ist völkerrechtswidrig. Unter denselben Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln, welche die Kriegführenden binden, dürfen auch *Neutrale* vor ihren Küsten selbsttätige Kontaktminen legen, nur daß hier *vorhergängige* Bekanntmachung der Gegenden, wo Minen gelegt werden sollen, Pflicht ist. Neutrale dürfen Minen nur in ihren Küstengewässern, nicht auf hoher See, dagegen Kriegführende in eigenen und feindlichen Küstengewässern sowie auf hoher See legen.

Der Wert dieser Konvention — ein Kompromiß zwischen der britischen und entgegengesetzten sowie zwischen Auffassungen der Kriegführenden und der Neutralen — ist beschränkt: Abgesehen von der geringen Anzahl der Ratifikationen, der Allbeteiligungsklausel und den Vorbehalten konnte bezüglich der *Meerengen* keine Regelung erzielt werden. Auch die *Entschädigungsfrage* bedarf eingehender Regelung.<sup>102</sup> Daß Großbritannien, trotz der VIII. Konv. 1907, an seinem Grundgedanken des völligen Verbotes unverankerter und des Verbotes verankerter selbsttätiger Kontaktminen auf hoher See festhielt, beweist sein Generalvorbehalt zur VIII. Konv., wonach die bloße Tatsache, daß ein Akt oder Verfahren durch die Konvention nicht verboten ist, nicht so ausgelegt werden darf, als ob sie die britische Regierung des Rechts berauben würde, die Rechtmäßigkeit eines solchen Aktes oder Verfahrens in Frage zu stellen. Daß die Konvention schon im Moment ihres Abschlusses nicht befriedigte und nur als provisorisch angesehen wurde, beweist ihre Begrenzung auf sieben Jahre (Art. 11), sowie die Verpflichtung der Kontrahenten, sechs Monate vor Ablauf dieser Frist die Frage der Verwendung selbsttätiger Kontaktminen wieder aufzunehmen, falls sie nicht schon vorher von der III. Friedenskonferenz gelöst wurde.<sup>103</sup>

Im Weltkrieg, in dem Deutschland und Großbritannien, trotz der Allbeteiligungsklausel, die bindende Kraft der VIII. Konv. 1907 anerkannten, wurde von den Minen, deren Verwendung in engstem Zusammenhang mit den *Seesperren*<sup>104</sup> stand, in größtem Umfang Gebrauch

<sup>101</sup> Dagegen türkischer Vorbehalt.

<sup>102</sup> Festlegung der Haftungsfälle, Umfang der Haftung, Geltendmachung der Haftung, Regelung der so schwierigen Frage der Beweislast; vgl. THALER, op. cit.

<sup>103</sup> Vgl. die Verhandlungen des Institut de Droit International in Florenz 1908, Paris 1910, Madrid 1911 (Ann. XXIV, Madrid, S. 301/02); Manuel 1913, Art. 20—24.

<sup>104</sup> Art. 20—24 des I. L. A. Rep. 1920 wollen selbsttätige Kontaktminen *nur* in Sperrzonen erlauben (so auch ROCHOLL, Wb. II, S. 51); doch ist dagegen zu sagen, daß die Sperrzonen selbst völkerrechtswidrig sind.

gemacht und dies führte zu gegenseitigen Anklagen und zahlreichen Protesten Neutraler gegen beide kriegführende Gruppen.<sup>105</sup>

### 5. Der Unterseebootkrieg.<sup>106</sup>

Wiewohl das Unterseeboot schon in früheren Kriegen verwendet wurde, hat der U-Bootkrieg erst im Weltkrieg eine ungeheuerere Bedeutung gewonnen und eine Reihe wichtiger völkerrechtlicher Fragen aufgeworfen.

<sup>105</sup> Protestnoten Hollands gegen die Seeminensperre der Nordsee, der skandinavischen Staaten gegen die Minenlegung auf hoher See, Schwedens gegen russische Minenlegung auf schwedischem Seegebiet. Großbritannien warf Deutschland vor, Minen, deren Beschaffenheit nicht der VIII. Konv. 1907 entspreche und deren Zweck nicht eine Operation gegen eine feindliche Flotte sei, unterschiedslos auf normalen Handelswegen, und nicht durch Kriegs-, sondern durch Handelsschiffe (dagegen die deutsche Note v. 7. XI. 1914) unter neutraler Flagge zu legen. Am 3. X. 1914 kündigten die Briten als Gegenmaßnahme gegen die deutsche Politik des Minenlegens eine gleiche Politik an; die britische Kriegsgebietserklärung v. 2. XI. 1914 wurde als Repressalie gegen den deutschen Minenkrieg zu rechtfertigen gesucht. Am 20. II. 1915 schlugen die V. St. in der Note BRYANS Deutschland und Großbritannien eine Vereinbarung vor: 1. beide Mächte werden weder auf hoher See noch in den Küstengewässern irgendwelche treibenden selbsttätigen Kontaktminen legen; 2. keine der beiden Mächte wird verankerte selbsttätige Kontaktminen auf hoher See legen, außer innerhalb Kanonenschußweite von Häfen und ausschließlich zum Zwecke der Verteidigung; 3. alle Minen sollen den Stempel des Staates tragen, der sie gelegt hat, und so konstruiert sein, daß sie unschädlich werden, sobald sie sich von der Verankerung losgerissen haben. Aber der Vorschlag blieb erfolglos und die V. St. haben als kriegführende zwischen 8. VI. und 26. X. 1918 56571 Minen in der Nordsee gelegt.

<sup>106</sup> Vgl. F. SCHOLZ: Der Unterseebootkrieg gegen England. 1915. TH. NIEMEYER: Das Recht des Unterseebootkrieges. Hamburg 1915. H. POHL: Der deutsche Unterseebootkrieg. Stuttgart 1915. H. STEINUTH: England und der U-Bootkrieg. Stuttgart 1915. W. P. DE VRIES: De duikboot en haar rol in den Europeeschen oorlog. Amsterdam 1915. GARNER I, S. 355—383 und in A. J. 1915, S. 594—626. R. O. FRANKFURTER: U-Bootkrieg und Völkerrecht. Berlin 1916. A. HURD: Submarines and Zeppelins. London 1916. P. HEILBORN in Z.V.R. IX 1916, S. 44—62. H. REHM, *ibid.* S. 20—43. J. PERRINJAQUET in R.G. XXIII 1916, S. 117—203, 394—423; R. XXIV 1917, S. 137—243, 365—436. O. ALVENSLEBEN: Unterseebootkrieg und Völkerrecht. Stuttgart 1916. A. ROSSO: I sommergibili e il diritto internazionale. Rom 1917. C. HOLLWEG: Unser Recht auf den U-Bootkrieg. Berlin 1917. A. ROUSSEAU: Sous-marines et blocus. Paris 1917. F. SMITH: The destruction of merchant ships under international law. London 1917. A. PEARCE-HIGGINS: Defensively-armed merchant ships and submarine warfare. London 1917. R. DE VILLENEUVE-TRANS: Le blocus de l'Allemagne. La guerre sous-marine. Paris 1917. W. FROST: German submarine warfare. New York 1918. P. FAUCHILLE in R.G. XXV 1918, S. 75—84. N.W. Coll. 1917. A. SCHEURER: Seekriegsrecht und Seekriegführung im Weltkrieg. Berlin 1919. J. P. A. FRANÇOIS: Duikboot en Volkenrecht. Haag 1919; *derselbe* in R.G. XXX 1923, S. 34—50. F. VÉZINET: La guerre sous-marine et l'Espagne. Lyon 1919. E. SOLAR-CORREA: La cuestión submarina ante el derecho internacional. Santiago de Chile. E. BRAVETTA: L'insidia sottomarina. Mailand 1919. HALL in Grot. Soc. V 1920, S. 83—93. F. LÜTZOW: Unterseebootkrieg und Hungerblockade. Berlin 1921. MICHELSSEN: Das Urteil im Leipziger U-Bootsprozeß ein Fehlspruch? Berlin 1922. N.W. Coll. 1921.

Das *Handels-U-Boot*<sup>107</sup> ist ein Handelsschiff wie ein anderes.<sup>108</sup> Das *Kriegs-U-Boot* ist ein *Kriegsschiff* wie ein anderes, ein erlaubtes Kriegsmittel;<sup>109</sup> es ist daher zu allen Kriegsakten, zu denen ein Kriegsschiff ermächtigt ist, legitimiert,<sup>110</sup> so unbestrittenermaßen zur Verwendung gegen feindliche Kriegsschiffe; aber auch zur Ausübung des Prisensrechts gegenüber feindlichen wie neutralen Handelsschiffen: strittig waren nur *Art* und *Methoden* der Ausübung.

Deutschland, dessen Schlachtschiffe von den Ozeanen ferngehalten wurden, faßte den Entschluß, die U-Boote hauptsächlich zum Handelskrieg zu verwenden. Mit der deutschen Kriegsgebietserklärung v. 4. II. 1915<sup>111</sup> begann der *beschränkte U-Bootkrieg*; vom 18. II. 1915 wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene *feindliche* Schiff *zerstört* werden, *ohne* daß es immer möglich sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden. Die Maßnahmen *richteten* sich *nur* gegen *feindliche* Schiffe; aber *neutrale* Schiffe liefen Gefahr, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe sie *treffen*. Großbritannien und Frankreich protestierten dagegen in ihrer Note an die Neutralen

G. DIENA in Riv. Dir. I. XIV 1921/22, S. 465—478. B. SKRODZKI: Die Unterseebootfrage auf der Washingtoner Abrüstungskonferenz. Berlin 1925. Grot. Soc. XI 1926, S. 65—78; XIV 1929, S. 155—174. STRUPP im Wb. II, S. 747—749. BERNSTORFF im Wb. II, S. 749—753. A. LAURENS: Le blocus et la guerre sous-marine. Paris 1924. W. HUBERNAGEL: Die Bekanntmachungen des U-Boot-Handelskrieges. Marburg 1927. H. PHILIPSE in Leg. Comp. XII 1931, S. 85—102. Gutachten KRIEGE in Untersuchungsausschuß IV 1927, S. 115—360. Londoner Vertrag 1930 in A. J. XXV 1931, S. 306/07; Doc. S. 63—82. N.W. Coll. 1931, S. 139ff. K. MORI: The submarine in war. Tokio 1931. BAUER: Das Unterseeboot. Berlin 1931. J. TRÉVILY: Essai sur l'histoire et la situation du sous-marin en droit international. Paris 1931. J. RENAULT: Le sous-marin. Paris 1932.

<sup>107</sup> Vgl. HERSHEY in A. J. X 1916, S. 852/53. H. WINCKLER: Handels-Unterseeboot Deutschland. Greifswald 1916. KÜSTER: Das U-Boot als Kriegs- und Handelsschiff. 1917. ATHERLEY-JONES in Grot. Soc. III 1918, S. 40. NIEMEYER im Wb. I, S. 239.

<sup>108</sup> Das Einlaufen der „Deutschland“ in den Hafen von Baltimore 1916 löste britisch-französische Vorstellungen in Washington aus, wonach das Schiff als Kriegsschiff nicht in neutrale Gewässer zugelassen werden dürfe; diese rechtlich ganz unbegründeten Vorstellungen wurden von den V. St. nicht anerkannt (E. W. Nr. 4, S. 125/26).

<sup>109</sup> Die Frage eines *Verbotes* des U-Bootes wurde 1899 im Haag diskutiert, das Verbot aber abgelehnt; schon damals war Großbritannien für das Verbot; Frankreich betonte den „eminenter defensiven Charakter“, Holland nannte es die Waffe der Schwachen.

<sup>110</sup> Die Haltung der *Neutralen* im Weltkrieg gegenüber U-Booten war nicht einheitlich: die V. St. ließen U-Boote in ihre Küstengewässer und Häfen wie andere Kriegsschiffe zu. Holland hat schon am 4. VIII. 1914 ein absolutes Durchfahrtsverbot für *alle* Kriegsschiffe der Kriegführenden erlassen, Schweden hat durch königlichen Beschluß U-Booten Durchfahrt und Aufenthalt in seinen Gewässern verboten, außer im Fall der Seenot, aber unter der Voraussetzung, daß sie ober Wasser fahren; das Verbot wurde durch Vdg. v. 19. VII. 1916 auf *Kriegs-U-Boote* beschränkt; ähnlich Norwegen (Beschluß v. 13. X. 1916). Spanien hat den Zutritt zu spanischen Häfen und Gewässern allen U-Booten, welcher Art immer und aus welchem Grund immer, verboten (Dekret v. 27. VI. 1917).

<sup>111</sup> Text im Untersuchungsausschuß IV, S. 267—271.

v. I. III. 1915<sup>112</sup> und erhoben den Vorwurf unterschiedsloser Zerstörung an Stelle geregelter Beschlagnahme, welche die U-Boote technisch gar nicht durchführen könnten, sowie der Verletzung der Pflicht zur Anhaltung und Durchsichtung, zur Sicherung der Papiere und der Besetzung von Handelsschiffen; neutrale Proteste folgten.<sup>113</sup> Bald ereigneten sich die ersten Fälle.<sup>114</sup> Mit der Torpedierung der britischen „*Lusitania*“<sup>115 116 117</sup>

<sup>112</sup> Ibid. S. 276—278.

<sup>113</sup> Dänisch-schwedischer Protest v. 15./17. II. 1915 (ibid. S. 279—281), niederländischer v. 12. II. 1915 (ibid. S. 282—287); vor allem wurde gegen die deutsche Argumentation, daß die Neutralen durch ihre Haltung gegenüber der Entente ein Beschwerderecht verloren hätten, protestiert und alle Ersatzansprüche vorbehalten; spanischer Protest v. 17. II. 1915 (ibid. S. 288/89). Mit dem amerikanischen Protest v. 12. II. 1915 (ibid. S. 290—294) begann ein langer Notenwechsel. Schon über dieser ersten amerikanischen Note liegen die Schatten der Kriegserklärung. Die V. St. erwarteten, daß amerikanische Bürger und Schiffe selbst im Sperrgebiet nur angehalten und durchsucht werden dürfen und müßten andernfalls „die deutsche Regierung... zur strengen Verantwortung ziehen“ und alle Schritte unternehmen, um Amerikanern „den vollen Genuß ihrer Rechte im Seeverkehr zu gewährleisten“. Deutsche Antwortnote v. 16. II. 1915; amerikanischer Vermittlungsvorschlag v. 22. II. 1915 (Deutschland soll auf den U-Bootkrieg, Großbritannien auf den Gebrauch neutraler Flaggen als Kriegslist verzichten und, unter gewissen Voraussetzungen, nach Deutschland gehende Lebensmittel nicht anhalten), der von Deutschland, nicht aber von Großbritannien angenommen wurde.

<sup>114</sup> Erste Torpedierung eines amerikanischen Schiffes: „*Gullflight*“ am 1. V. 1915, ohne Menschenverluste und ohne das Schiff zum Sinken zu bringen (WILLMS im Wb. I, S. 440/41).

<sup>115</sup> Vgl. CHR. MEURER: Der *Lusitania*-Fall. Tübingen 1915. Z.V.R. IX 1915, S. 135—237. H. STEINUTH: *Lusitania*. Stuttgart 1915. J. M. CABALLERO: El caso del „*Lusitania*“. Mexico 1915. — Cd. 8022. 1915. — J. M. BECK: The case of the *Lusitania*. Boston 1916. — The „*Lusitania*“ in I. C. Nov. 1918, Nr. 132. — *Lusitania Claims* (67<sup>th</sup> Congress, 2<sup>nd</sup> Session, Senate, Doc. 176). — Mixed Claims Commission U. S.-Germany: Opinion in the *Lusitania Cases*. Washington 1923. — Deutsche Denkschrift 1917. — SCHLEICHER im Wb. III, S. 1003/04. Z.V.R. IX 1916, S. 241—273.

<sup>116</sup> Vgl. auch Torpedierung des britischen Passagierdampfers „*Falaba*“ 1915 (WILLMS im Wb. I, S. 299/300); deutsch-holländischer Notenwechsel im Fall der Versenkung der „*Medea*“ am 25. III 1915 (GRAU im Wb. II, S. 23/24).

<sup>117</sup> Erste amerikanische Protestnote v. 15. V. 1915 (Text in Untersuchungsausschuß IV, S. 295—302); die deutsche Antwortnote verteidigte die Torpedierung der „*Lusitania*“ als Hilfskreuzer. Die dritte amerikanische Protestnote v. 23. VII. 1915 (ibid. S. 303—309) erklärt, daß keine Repressalie gegen den Feind hinsichtlich der Verletzung der Rechte Neutraler verteidigt werden kann. — Von der Hauptfrage des Rechtes Neutraler abgesehen, warf der *Lusitania*-Fall noch die Fragen auf: War sie im Zeitpunkt ihrer Versenkung ein Hilfskreuzer oder ein Handelsschiff? War sie, wenn sie ein Handelsschiff war, ein „potentieller Hilfskreuzer“? Oder ein bewaffnetes Handelsschiff? Hatte sie Waffen und Munition an Bord? Welche rechtliche Bedeutung hat die von der deutschen Botschaft in Washington vor ihrer Abfahrt veröffentlichte Warnung gegen das Benützen dieses Schiffes durch Neutrale? — Die Mixed Claims Commission U. S.-Germany lehnte in der grundlegenden Entscheidung über die „*Lusitania-Claims*“ jede strafrechtliche Tendenz ab und stützte sich auf die Anerkennung der Haftung für Schäden amerikanischer Bürger in der deutschen Note v. 4. II. 1916, auf den Versailler und Berliner Friedensvertrag und den Ersatz der „neutrality-claims“.



am 7. V. 1915, bei der 128 Amerikaner ihr Leben verloren, erreichte der Konflikt zwischen Deutschland und Amerika einen ersten Höhepunkt. Während noch die Verhandlungen geführt wurden, kam es zur Torpedierung der „*Arabic*“.<sup>118</sup> Am 8. IX. 1915 gab Deutschland seinen U-Booten Befehl, neutralen Handels- und *feindlichen Passagierschiffen* gegenüber nur nach der Prisenordnung vorzugehen. Der enge Zusammenhang des U-Bootkrieges und der stets verschärften Praxis der bewaffneten Handelsschiffe führte, wie erwähnt,<sup>119</sup> zu dem erfolglosen amerikanischen Vermittlungsvorschlag v. 18. I. 1916.<sup>120</sup> Die Torpedierung des italienischen Passagierdampfers „*Ancona*“<sup>121</sup> am 7. XI. 1915 führte zu einem scharfen österreichisch-ungarisch-amerikanischen Notenwechsel,<sup>122</sup> in dem Österreich-Ungarn zwar die Erörterung der mit dem U-Bootkrieg zusammenhängenden völkerrechtlichen Fragen vorbehielt, aber aus politischen Gründen in der Frage der Bestrafung des U-Boot-Kommandanten sowie des Schadenersatzes nachgab. Es folgten die warnungslosen Torpedierungen des holländischen Dampfers „*Tubantia*“ am 16. III. 1916, sowie des französischen Post- und Passagierdampfers „*Sussex*“,<sup>123</sup> wobei einige Amerikaner ums Leben kamen. Dies führte in der amerikanischen Protestnote v. 20. IV. 1916<sup>124</sup> zu einem amerikanischen Ultimatum: Aufgabe des U-Bootkrieges oder Abbruch der diplomatischen Beziehungen.<sup>125</sup> Deutschland unterwarf sich dem Ultimatum in der Note v. 4. V. 1916, was die vorläufige Einstellung des U-Bootkrieges zur Folge hatte. Da aber, entgegen der in dieser Note ausgesprochenen Erwartung, daß Amerika nun auch gegen die völkerrechtswidrige Absperrungspolitik der Entente ebenso energisch Stellung nehmen werde, in dieser Hinsicht keine Änderung eintrat, und auch die amerikanische Friedensaktion scheiterte, erklärte

<sup>118</sup> Vgl. GRAU im Wb. I, S. 61/62.

<sup>119</sup> Vgl. § 3, Punkt 5 dieses Kap.

<sup>120</sup> E. W. Nr. 3, S. 162—164.

<sup>121</sup> Z. V. R. IX 1916, S. 501—511; H. POHL im Wb. I, S. 45—48. — Das U-Boot hatte aber einen Warnungsschuß abgegeben, auf den die „*Ancona*“ einen Fluchtversuch machte; die Möglichkeit zur Rettung von Mannschaft und Passagieren war gegeben worden.

<sup>122</sup> Amerikanische Noten v. 9. XII. und 21. XII. 1915, österreich-ungarische Noten v. 14. XII. und 29. XII. 1915.

<sup>123</sup> Vgl. WILLMS im Wb. III, S. 1092—1094.

<sup>124</sup> Text in Untersuchungsausschuß IV, S. 310—318.

<sup>125</sup> Damit hatte Amerika endgültig gegen Deutschland Stellung genommen. Wir wissen heute (vgl. GRAHAM, op. cit. S. 112/13), daß unmittelbar nach der ersten *Lusitania*-Note eine scharfe amerikanische Note an Großbritannien hätte abgehen sollen, daß LANSING Großbritannien gegenüber für ebensolche Schärfe war wie gegen Deutschland in der *Lusitania*-frage; aber die Note ging erst fünf Monate später ab, zu spät, um „den deutschen Verdacht zu beheben, daß Amerika das Spiel der Alliierten spiele“. Am 22. II. 1916 wurde im amerikanischen House of Representatives eine Resolution vorgeschlagen, wonach der Präsident alle Amerikaner warnen sollte, auf bewaffneten Schiffen — welches immer ihre Bezeichnung sei — der Kriegführenden zu fahren, und wonach Amerikaner, die es trotzdem tun, auf eigene Gefahr handeln. Aber die Intervention des Präsidenten, die Regierung in den Verhandlungen nicht zu stören, ließ die Resolution nicht zur Annahme kommen.

Deutschland am 12. I. 1917<sup>126</sup> den *unbeschränkten U-Bootkrieg*, der sich von dem beschränkten dadurch unterschied, daß nunmehr *α)* auch *neutrale* Schiffe im Sperrgebiet als feindliche zu behandeln und *β)* bewaffnete Handelsschiffe auch *außerhalb* des Sperrgebietes ohne Warnung anzugreifen sind.

Amerika gab Deutschland durch die Note v. 31. I. 1917<sup>127</sup> Kenntnis. Die Neutralen protestierten,<sup>128</sup> die V.St. brachen die diplomatischen Beziehungen ab und erklärten Krieg;<sup>129</sup> einige südamerikanische Staaten brachen die Beziehungen ab, China, Siam und Liberia erklärten Krieg. Das Ende des U-Bootkrieges trat am 21. X. 1918 auf Verlangen der Entente während der Verhandlungen ein. Art. XXII des Waffenstillstandsvertrages v. 11. XI. 1918 forderte die Auslieferung aller U-Boote an die Entente.

Die völkerrechtlichen Hauptprobleme des U-Bootkrieges sind: das Recht der *Zerstörung* feindlicher und neutraler Prisen, das Recht der *warnungslosen* Versenkung ohne Anhaltung und Durchsuchung, die Pflicht der Rettung von Mannschaft und Passagieren vor der Zerstörung. Es ist richtig, daß die deutsche U-Bootkriegführung an sich völkerrechtswidrig war, daß die verschiedenen, von manchen deutschen Autoren aufgestellten Rechtfertigungstheorien — neue Umstände, Neuheit der U-Bootwaffe, Notstand, Notwehr — juristisch unhaltbar sind; „ebenso wenig greift der Einwand durch, daß die bei der Zerstörung umgekommenen Personen durch freiwilligen Eintritt in das Sperrgebiet sich selbst in die ihnen dort wartende Gefahr begeben hätten, da das Befahren dieses Gebietes den neutralen Schiffen überhaupt nicht, den feindlichen Schiffen aber nicht mit völkerrechtswidrigen Mitteln verwehrt werden durfte“.<sup>130</sup> Die *einzig* juristische Rechtfertigung — so stets die deutsche Regierung, so jetzt KRIEGE — kann in dem Argument der *Repressalie* erblickt werden, da in der britischen Seekriegführung zweifellos vorherige Völkerrechtsverletzung des Gegners gelegen war. Aber diese Rechtfertigung kann *nur gegenüber dem Gegner* gelten. Denn eine Repressalie darf nicht gegen die Neutralen gerichtet sein; diesen gegenüber behauptete die deutsche Regierung und jetzt KRIEGE einen Anspruch auf Duldung des U-Bootkrieges, da die Neutralen auch das völkerrechtswidrige Vorgehen der Entente geduldet hätten. Aber schon das Argument der Repressalie beweist, daß dieser U-Bootkrieg *an sich völkerrechtswidrig* war; nach positivem Recht ist wohl die Ausübung des Handelskrieges durch U-Boote

<sup>126</sup> Dazu die deutsche Denkschrift v. 31. I. 1917 (Untersuchungsausschuß IV, S. 271/72).

<sup>127</sup> Text *ibid.* IV, S. 273—275.

<sup>128</sup> Proteste: der drei skandinavischen Königreiche v. 13. II. 1917 (*ibid.* S. 319—323), Hollands v. 7. II. 1917 (*ibid.* S. 324—328), der Schweiz v. 9. II. 1917 (*ibid.* S. 329/30), Spaniens v. 6. II. 1917 (*ibid.* S. 331—334), Chiles v. 12. II. 1917 (*ibid.* S. 335/36).

<sup>129</sup> Ein amerikanischer Haupt Gesichtspunkt war: „Vermögen können ersetzt werden, das Leben friedlicher und unschuldiger Menschen nicht“ (WILSON an den Kongreß, 4. IV. 1917).

<sup>130</sup> KRIEGE, Untersuchungsausschuß IV, S. 166.

erlaubt, aber nur unter Einhaltung der für alle Kriegsschiffe geltenden Normen.

Der britische Vorschlag auf der Friedenskonferenz, die U-Boote zu *verbieten*, wurde nur einseitig gegen die Mittelmächte durchgeführt.<sup>131 132</sup> Die Versuche einer vollständigen Abschaffung der U-Boote<sup>133</sup> auf der Washingtoner Abrüstungskonferenz 1921/22<sup>134</sup> — pro Großbritannien, contra Frankreich, Italien, Japan — schlugen fehl. Aber die Root-Resolution führte zu Art. 1—4 des Fünfmächtevertrages v. 6. II. 1922. Art. 1 hat deklaratorischen Charakter und zählt die Normen des formellen Prisengerichts, die auch von den U-Booten eingehalten werden müssen — die Unmöglichkeit der Einhaltung verpflichtet dazu, von der Wegnahme von Handelsschiffen abzustehen —, auf, und zwar als „Teil des positiven Völkerrechts“. Trotzdem sollen nach Art. 2 die Kontrahenten alle anderen zivilisierten Nationen einladen, dieser Konstatierung des geltenden Rechts „beizutreten“. Art. 3 enthält die *neue Sanktionsnorm* für die Normen des Art. 1, wonach jede Person, die irgendeine dieser Normen verletzt, einer Bestrafung *wie wegen Piraterie* — ein deutlicher Reflex der antideutschen Entente-Propaganda während des Weltkrieges — unterliegt, und zwar unter ausdrücklicher Ablehnung des „*plea of superior command*“. In Art. 4 erklären die Kontrahenten, daß ein völkerrechtsgemäßer Seehandelskrieg durch U-Boote *praktisch unmöglich* ist.<sup>135</sup> Die Kontrahenten nehmen das *Verbot*, U-Boote zur Zerstörung des Handels zu verwenden, als für sie bindend an und fordern alle anderen Nationen zum Beitritt auf. Der Vertrag wurde von Frankreich nicht ratifiziert und trat nicht in Kraft. — Dagegen stellte die *Londoner Seeabrüstungskonferenz* 1930,<sup>136</sup> auf der Großbritannien und die V. St. für, Frankreich und Japan gegen ein U-Bootverbot waren, in Art. 22 des Vertrages v. 22. IV. 1930 nur eine *völkerrechtliche Beschränkung* der Verwendung der U-Boote, im Gegensatz zum Washingtoner Vertrag 1922, auf: kein Verbot der Verwendung, keine Sanktionsnorm; U-Boote müssen sich in ihrer Aktion gegen Handelsschiffe an dieselben völkerrechtlichen Normen, deren *Inhalt* aber, im Gegensatz zum Washingtoner Vertrag 1922, nicht gegeben wird, halten wie Überwasser-Kriegsschiffe: ein U-Boot darf ein Handelsschiff nicht versenken, ohne zuerst Mannschaft, Passagiere und Schiffspapiere in Sicherheit gebracht zu haben; die Schiffsboote gelten nicht als „Sicherheit“, außer wenn diese nach See- und Wetterbedingungen, durch Landnähe oder durch die Anwesenheit eines anderen Schiffes, das sie an Bord nehmen kann, garantiert ist; ein Fortschritt; jedoch werden zwei Ausnahmen von der Verpflichtung zur Rettung statuiert: dauernde

<sup>131</sup> V. V., Art. 188, 191.

<sup>132</sup> Überall reger U-Bootbau. Frankreich verteidigt heute (siehe die interessante Erklärung des Admirals DE BON am 1. V. 1919 (LAURENS: *La guerre sous-marine*, S. 414) das U-Boot als Waffe der Schwachen.

<sup>133</sup> Vgl. auch die Diskussion in *Grot. Soc.* XI 1926, S. 65—78.

<sup>134</sup> Verhandlungen in: „*Conference on the Limitation of Armament*“, Nov. 12, 1921—Febr. 6, 1922, Washington 1922.

<sup>135</sup> So schon die amerikanische *Lusitania-Note* v. 15. V. 1915.

<sup>136</sup> *Documents of the London Naval Conference 1930*. London 1930.

Weigerung zu stoppen nach gehöriger Warnung und aktiver Widerstand gegen Anhaltung und Durchsuchung.

Meines Erachtens setzt die Einhaltung der völkerrechtlichen Normen durch U-Boote im Handelskrieg das völlige Verbot der Bewaffnung von Handelsschiffen und damit eine klare völkerrechtliche Scheidung von kombattantem und nicht-kombattantem Status der einzelnen Kategorien von Schiffen im Seekrieg voraus, eine Regelung, die bisher nicht erfolgt ist.

## 6. Die Blockade.<sup>137</sup>

Das Seebeuterecht trifft das feindliche Privateigentum im Seekrieg. Die *Verhinderung des Konterbandehandels* trifft allerdings in erster Linie Neutrale; aber sie ist ihrer Rechtsnatur nach eine *gegen den Feind gerichtete* Maßnahme; dasselbe gilt von der *Blockade*.

Die geschichtliche Entwicklung<sup>138</sup> des Blockaderechts vollzog sich seit dem XVI. Jh. bis heute als Kampf zwischen Rechtsanschauung

<sup>137</sup> Vgl. J. PARKER DEANE: The law of blockade. London 1855. H. B. DEANE: The law of blockade. London 1870. D. L. VAN BYLANDT: Het blokkade-Recht. Haag 1880. P. FAUCHILLE: Du blocus maritime. Paris 1882. G. CARNAZZA-AMARI: Del blocco marittimo. Catania 1897. G. COMPIN: Essai sur le blocus maritime en temps de guerre. Paris 1899. R. FRÉMONT: De la saisie des navires en cas de blocus. Paris 1899. GUYNOT-BOISSIÈRE: Du blocus maritime. 1899. GREGORY in Yale L.J. XII 1902/03, S. 339—351. F. BERTIN: Le blocus continental. Paris 1901. A. ROUGIER in R.G. X 1903, S. 603—619. H. POHL in Niem. XVII 1907, S. 1—42. N. SÖDERQUIST: Le blocus maritime. Stockholm 1908. E. WIETHAUS: Die Blockade. Danzig 1908. M. JOUSSET: Le blocus à la Conférence de Londres. Paris 1910. X. MARTIN: Étude sur le blocus maritime. Paris 1909. D. P. MYERS in A.J. IV 1910, S. 571—595. K. GÜLDENNAGEL: Verfolgung und Rechtsfolgen des Blockadebruches. Tübingen 1911. W. KULZER: Die Blockade im Krieg und im Frieden. München 1913. F. ZEISE: Die Voraussetzungen einer rechtlich wirksamen kriegerischen Blockade. Breslau 1913. GARNER in A.J. IX 1915, S. 818—857. GARNER II, S. 318. A. H. STOCKDER in A.J. X 1916, S. 492 bis 508. A. HOLTZOFF: *ibid.* S. 53—64. ATHERLEY-JONES in Grot. Soc. I 1916, S. 87—91. J. MACDONELL: *ibid.* S. 93—104. A. M. LOW: The law of blockade. London 1916. W. E. HUME-WILLIAMS: International Law and the blockade. London 1916. DE MONTMORENCY in Grot. Soc. II 1917, S. 21—30. A. ADAM: Le blocus maritime, la contrebande de guerre et la guerre mondiale. Paris 1917. ROUSSEAU: Sous-marin et blocus. 1917. CH. CHENEY HYDE: Blockade. 1918. N. ROBERT: Essai sur le blocus et les neutres. Genf 1918. H. POHL im Wb. I, S. 143—149. E. FREISCHEM: Die geschichtliche Entwicklung des Blockaderechts. Würzburg 1922. F. B. C. BRADLEE: Blockade running during the civil war. Salem, Mass. 1925. H. KAWELMACHER: Die Blockade nach der Londoner Deklaration. Köln 1927.

<sup>138</sup> Die Entwicklung beginnt mit den Dekreten der damaligen Hauptmacht zur See, *Holland*, darunter das berühmt gebliebene, auf der fiktiven Blockade aufgebaute Dekret von 1630; dieser Praxis entspricht auch die Behandlung der Blockade durch GROTIUS. Später wurde England Träger der früher holländischen Anschauung und Praxis. Gegen England formulierten die bewaffneten Neutralitäten von 1780 und 1800 den Grundsatz der Effektivität der Blockade. Aber schon der britisch-russische Vertrag von 1801 stieß dieses Prinzip wieder um und die britischen Orders in Council 1806 und die napoleonische Repressalie der *Kontinental Sperre* führte zu fiktiven Blockaden größten Stils.

und Staatenpraxis der Staatengruppe, welche die Seeherrschaft innehatte und sich lediglich von den Interessen der Kriegführenden leiten ließ, da sie als Neutrale ihre Interessen mit Nachdruck geltend zu machen vermochte, und der Auffassung der schwächeren Staaten, die aber am Seehandel interessiert waren und das Interesse der Neutralen in den Vordergrund stellten. Erst die *Pariser Seerechtsdeklaration* 1856 brachte das Prinzip der Effektivität der Blockade als Voraussetzung ihrer Gültigkeit, ein Prinzip, das in das *allgemeine Völkerrecht* übergegangen ist. Aber alle anderen Fragen blieben ungeregelt. Erst die L. D. 1909<sup>139</sup> schuf in Art. 1 bis 21 einen nahezu kompletten Kodex des Blockaderechtes; sie trat aber nicht in Kraft und ihr Inhalt ist *als Vertragsrecht* nicht positives Recht geworden. Die „Einleitende Bestimmung“ sagt,<sup>140</sup> daß die Normen der L. D. „*im wesentlichen* den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts“ entsprechen. Aber einige Normen der L. D. sind sicher nicht bloße Kodifikationen früheren allgemeinen Völkerrechts; soweit dies aber der Fall ist, sind die Normen der L. D. *als Gewohnheitsrecht* positives Recht. Im Weltkrieg<sup>141</sup> wurde zwar die L. D. anfangs als bindend anerkannt,<sup>142</sup> die Entente machte aber immer mehr und immer

<sup>139</sup> Vgl.: *Dokumente*: Proceedings of the International Naval Conference, held in London, Dec. 1908—Febr. 1909. London 1909. 2 Bde. (Misc. Nr. 4 & 5 1909, Cd. 4554, 4555). — Debates in the British Parliament 1911—1912 on the Declaration of London and the Naval Prize Bill. Washington 1919. — *Monographien*: J. BROWN SCOTT: The Declaration of London. New York 1919. HOLD-FERNECK in Grünhuts Zeitschrift XXXVI. J. MACDONELL in I. L. A. London 1910. CHR. L. LANGE: Note sur la Conférence Navale de Londres. E. LÉMONON: La conférence navale de Londres. Paris 1909. POLITIS in Clunet 1909. STOCKTON in A. J. III 1909, S. 596—618. TH. NIEMEYER: Das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration. Berlin 1910. H. G. SURIE: De Zeerechtsdeclaratie van Londen. 1910. N. BENTWICH: The Declaration of London. London 1911. A. COHEN: The Declaration of London. London 1911. W. ADAMS: The Declaration of London. London 1911. E. REVENTLOW: Großbritannien, Deutschland und die Londoner Deklaration. Berlin 1911. G. SCHRAMM: Die Verhandlungen und Beschlüsse der Londoner Seekriegskonferenz. Berlin 1911. F. E. BRAY: British rights at sea and the Declaration of London. London 1911. E. CATELLANI: La dichiarazione di Londra. Padua 1912. J. P. BATE: An elementary account of the Declaration of London. London 1911. E. ROOT in A. J. VI 1912, S. 583—594. JITTA: Rapport sur la Déclaration de Londres. Amsterdam 1913. A. HOLD-FERNECK: Die Reform des Seekriegsrechts durch die Londoner Konferenz 1908/09. Stuttgart 1914; *derselbe* im Wb. I, S. 385—387. SCOTT in A. J. VIII 1914, S. 274—329, 520—564. H. POHL: England und die Londoner Deklaration. Berlin 1915. GARNER I, S. 28—35. J. DIEHL: Die Londoner Seerechtsdeklaration und die deutsche Preisordnung. Würzburg 1929.

<sup>140</sup> Die Londoner Konferenz 1908/09 wurde vor allem einberufen, um die Rechtsnormen festzustellen, die der Internationale Prisenhof — der ebenfalls nicht in Kraft trat — anwenden sollte.

<sup>141</sup> Einhaltung der L. D. im Tripoliskrieg 1911; Aufnahme ihrer Normen in die D. Pr. O. v. 30. IX. 1909 und andere Preisordnungen (vgl. die Zusammenstellung der Blockadenormen der wichtigsten Staaten in N. W. Coll. 1925, S. 126—140); vgl. auch „Note 1924“, Art. 51—64.

<sup>142</sup> Amerikanische Anfrage bei Kriegsbeginn; Deutschland und Österreich-Ungarn bejahten; Frankreich bejahte, machte aber fünf Vorbehalte; die britische Order in Council v. 11. VIII. 1914 hatte die L. D. mit einschneiden-

einschneidendere Änderungen, bis endlich die britische Order in Council v. 7. VII. 1916 die L. D. gänzlich aufhob, ein Beispiel, dem Frankreich folgte.<sup>143</sup>

I. *Begriffe der Blockade.*<sup>144</sup> *Blockade ist die unter bestimmten Völkerrechtsnormen stehende Absperrung eines Küstenstriches vom Seeverkehr.* Sie ist eine *kriegerische*, gegen den *Feind gerichtete* Maßnahme. Ihr Zweck ist die Absperrung des Gegners vom Seeverkehr, *nicht* die Schädigung des Handels der Neutralen. *Feindlichen* Handelsschiffen gegenüber gilt Seebeuterecht; ihnen gegenüber wäre Blockaderecht bloß im Fall dieses Verzichtes auf das Seebeuterecht von Bedeutung; daher *trifft* sie fast ausschließlich Neutrale. Die Blockade ist Absperrung eines *Küstenstriches* und hat nichts mit der Belagerung zu tun. Die Blockadenormen gelten, ob der Zweck der Blockade ein strategischer oder kommerzieller ist oder beide Zwecke kombiniert. Sie ist Absperrung eines Küstenstriches durch *Kriegsschiffe* — Prinzip der Effektivität; sie steht unter bestimmten Völkerrechtsnormen; sie ist ein eigenes, von der Verhinderung des Konterbandehandels theoretisch und rechtlich scharf zu unterscheidendes Institut, wenn auch beide der Unterbindung des gegnerischen Seehandels dienen. Konterbande ist auf *bestimmte*, nach dem Feind destinierte Waren beschränkt, die aber *überall* weggenommen werden dürfen. Blockade ist die Absperrung eines *bestimmten* Platzes von *allen* Waren. Bei der Konterbande verfällt in erster Linie die Ware, bei der Blockade das Schiff. Freilich kann *rechtswidrige* Handhabung des Konterbanderechtes *praktisch* auch die Wirkungen der Blockade und umgekehrt haben, so daß in diesem Falle Blockade und Konterbande, nach PIGOTTS Worten, „im Prinzip identisch werden und nur bequeme Namen für die verschiedenen Formen der Entfaltung der Seeherrschaft gegenüber dem Feind werden“.

II. Die *rechtlichen Voraussetzungen* einer rechtsgültigen Blockade sind *formelle und materielle*.

Die *formellen Voraussetzungen* sind *Deklaration* und *Notifikation*.

a) Nach Art. 8 L. D. muß die Blockade, um *rechtswirksam* zu sein, gemäß Art. 9 L. D. *erklärt* sein. Die *Deklaration* ist der Akt der zuständigen

---

den Änderungen im Blockade- und Konterbanderecht angenommen. Eine solche „Annahme“ steht in flagrantem Widerspruch zu Art. 65 L. D., wonach ihre Normen — die ja eben, nach dem Generalbericht, ein Kompromiß darstellen — ein „*unteilbares Ganzes*“ bilden; ebendeswegen zog Amerika am 22. X. 1914 seine Anfrage zurück.

<sup>143</sup> Von den zahlreichen *Blockadetheorien*, welche den weitgehenden Eingriff in den Handel der Neutralen *rechtfertigen* wollen, kann weder die Theorie der militärischen Notwendigkeit, noch die Neutralitäts-, die Eroberungs- oder POHLS Theorie der absoluten Militärgewalt im Blockadebereich befriedigen. Das Blockaderecht ist eben ein *Kompromiß* zwischen den Rechten der Kriegführenden und denen der Neutralen; darauf beruht ja schließlich auch zum Teil MARTINIS Opfertheorie.

<sup>144</sup> Vgl. „*The Franciska*“ 1854/55 (PITT-COBETT II, S. 530f.; STOWELL-MUNROE II, S. 430ff.; EVANS, S. 648ff.); Fälle und diplomatische Korrespondenz zum Blockaderecht bei MOORE VII, S. 780—858 und in *Fontes*, S. 244 bis 288. Vgl. auch Generalbericht zu Art. 1 L. D.: „Le blocus, *opération de guerre*, ne peut être dirigé par un belligérent que contre son adversaire.“

Behörde (Regierung oder Geschwaderchef), der feststellt, daß eine Blockade unter genau zu bestimmenden Bedingungen (Art. 9) verhängt wurde oder demnächst verhängt werden wird. Die Blockade als Kriegsoperation setzt *Kriegszustand* voraus<sup>145</sup> und muß von der kompetenten Autorität — Regierung oder Geschwaderchef — verhängt werden; doch besteht immer die Pflicht zur Generalnotifikation durch die blockierende *Macht* (Art. 11/2). Die Deklaration<sup>146</sup> muß bestimmen (Art. 9): den Tag des Beginnes der Blockade, die geographischen Grenzen und die Frist, die den neutralen Schiffen zum Auslaufen gewährt werden muß. Eine Blockade, die überhaupt nicht erklärt ist, ist rechtsunwirksam; ist sie aber nur nicht gemäß Art. 9 erklärt, dann ist, bei Nichtangabe des Tages des Beginnes oder der geographischen Grenzen, die Rechtsfolge nach L. D. Art. 10, *absolute Nichtigkeit* der Blockade; ist aber den neutralen Schiffen keine Frist zum Auslaufen gewährt worden,<sup>147</sup> so besteht die Rechtsfolge nach Art. 16/2 nur darin, daß dem aus dem blockierten Hafen auslaufenden neutralen Schiff freie Durchfahrt gewährt werden muß.

b) Von der *Deklaration* ist die *Notifikation* zu unterscheiden, durch die die Blockadeerklärung (L. D., Art. 8) *bekanntgegeben* wird.<sup>148</sup> Auch die Bekanntgabe ist nach Art. 8 eine Voraussetzung der *Rechtswirksamkeit* der Blockade. Stets vorgeschrieben ist nur die *Generalnotifikation* (Art. 11), und zwar sowohl durch die *blockierende Macht* an die *neutralen Mächte* als durch den *Befehlshaber* der blockierenden Streitmacht an die örtlich zuständigen Behörden. Die *Spezialnotifikation* an das Schiff selbst ist in der L. D. nur ausnahmsweise vorgeschrieben.<sup>149</sup> Die Normen über

<sup>145</sup> Die sog. „Friedensblockade“ gehört nicht in das Kriegsrecht.

<sup>146</sup> Die kontinentale Praxis verlangte stets eine Deklaration; aber die britisch-amerikanisch-japanische Praxis unterschied die „De-jure“- und „De-facto“-Blockade. (Vgl. die Prisenentscheidungen in den Fällen: „The Vrow Judith“ 1798, 1 C. Rob. 150; „The Neptunus“ 1799, 1 C. Rob. 170; „The Betsey“ 1799, 1 C. Rob. 332; „The Franciska“ 1855; „The Circassian“ 1865, 2 Wall. 135; „The Adula“ 1900, 176 U. S. 361. — OPPENHEIM II, S. 605 hält deswegen die betreffenden Normen der L. D. nicht für allgemeines Völkerrecht.) Die „De-facto“-Blockade ist nach dieser Auffassung „by the mere fact of investment“ errichtet; doch fällt die Beweislast im Fall des Blockadebruches auf den Kaptor, bei der „De-jure“-Blockade aber auf den Neutralen.

<sup>147</sup> Die Fristgewährung — meist 15 Tage, im Weltkrieg jedoch wesentlich kürzer — beruht auf alter Gewohnheit, wurde aber durch L. D., Art. 9/3 in eine *Pflicht* umgewandelt.

<sup>148</sup> Zwischen Deklaration und Notifikation wurde früher nicht scharf geschieden, wie noch heute die Darstellung bei OPPENHEIM zeigt. Die *Generalnotifikation* war zwar auch früher meist üblich, wurde aber von der britisch-amerikanisch-japanischen Praxis nicht als wesentliche Voraussetzung einer Blockade anerkannt; für das Vorliegen des Blockadebruches war nicht die Notifikation, sondern die irgendwie erlangte oder vermutete *Kenntnis* der Blockade entscheidend. Die kontinentale Praxis war gespalten: Die französische Praxis, der Italien, Spanien, Holland, Schweden folgten, verlangte in jedem einzelnen Fall eine *Spezialnotifikation*, während die *Generalnotifikation* keine Verpflichtung, sondern nur ein Akt internationaler Courtoisie ist; die übrigen kontinentalen Staaten betrachteten umgekehrt die *Generalnotifikation* als das rechtlich wesentliche Element, die *Spezialnotifikation* für eine Ausnahme; auf diesem Standpunkt steht die L. D.

<sup>149</sup> Art. 16/1 L. D.

Deklaration und Notifikation sind auch bei *Ausdehnung* und *Wiederaufnahme* der Blockade nach ihrer Aufhebung (L. D., Art. 12), die Normen des Art. 11 auch bei *Einschränkung* oder *freiwilliger* Aufhebung der Blockade einzuhalten (Art. 13).

Die *materiellen* Erfordernisse einer rechtswirksamen Blockade sind, abgesehen vom Bestehen des Kriegszustandes und Verhängung *durch die kompetente Autorität*:

a) *Unparteiische Handhabung* gegenüber den verschiedenen Flaggen (L. D., Art. 5), sowohl gegenüber den Schiffen aller neutralen Staaten als gegenüber verbündeten und auch eigenen Schiffen des Blockierenden. Ein Verstoß gegen diese Norm macht die Blockade *nichtig*.<sup>150</sup> Doch gibt es anerkannte Ausnahmen: gegenüber neutralen Kriegsschiffen (Art. 6), und gegenüber neutralen Handelsschiffen in Seenot (Art. 7); doch dürfen sie in der blockierten Örtlichkeit keinerlei Ladung löschen oder einnehmen.

b) *Effektivität* — die erste Bedingung der Rechtswirksamkeit der Blockade: „Blockaden müssen, um rechtswirksam zu sein, *effektiv* sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrechterhalten werden, die hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirksam zu hindern.“ Dieser Punkt der Pariser Seerechtsdeklaration ist *allgemeines Völkerrecht*<sup>151</sup> und in Art. 2. L. D. wörtlich aufgenommen. Aber seit langem erhoben sich Zweifel, was unter Effektivität zu verstehen ist. MARTINI hat überzeugend nachgewiesen, daß die ganze Effektivitäts- — und damit die ganze Blockadelehre — von der englischen und deutschen Literatur auf ein falsches Geleise geschoben wurde, indem das französische Wort „effectif“, welches „*real vorhanden*“ bedeutet, mit „*tatsächlich wirksam*“ übersetzt wurde.<sup>152</sup> Der Sinn des Effektivitätsprinzips ist der Ausschluß der *fiktiven* Blockade,<sup>153</sup> die auch dann rechtlich keine Blockade ist, wenn sie noch so wirksam ist. Die Effektivität setzt das *tatsächliche Vorhandensein von Kriegsschiffen* voraus; daher gibt es keine Blockade durch Steine oder bloß durch Minen; eine Blockade durch U-Boote ist nur dann zulässig, wenn sie dauernd über Wasser fahren. Eine Streitmacht muß tatsächlich vorhanden sein, und zwar eine Streitmacht, die hinreicht, um den Zugang zur feindlichen Küste in Wirklichkeit zu verhindern. *Welche* Streitkraft eine hinreichende ist, ist nach L. D., Art. 3 eine Tatfrage; es kommt auf die Umstände an, weswegen die Versuche früherer Verträge, die notwendige Anzahl der Schiffe eines Blockadegeschwaders festzulegen, wertlos sind. Deswegen kommt es nicht darauf an, daß, wie die bewaffnete Neutralität verlangte, die blockierenden Schiffe *stationiert* sein müssen — auch eine Blockade durch kreuzende Kriegsschiffe ist rechtlich zulässig; deswegen kommt es auch nicht darauf an, daß, wie ebenfalls die bewaffnete

<sup>150</sup> Vgl. den Fall „The Franciska“ 1855.

<sup>151</sup> Vgl. den Fall „Olinde Rodriguez“ 1899, 174 U. S. 510 (EVANS, S. 665, 671).

<sup>152</sup> Denn „tatsächlich wirksam“ heißt französisch nicht „effective“, sondern „efficace“.

<sup>153</sup> Die bloß erklärt wird, ohne Aufwand von Schiffen („blocus de cabinet“, „blocus sur papier“, „blocus anglais“).



Neutralität verlangte, die blockierenden Schiffe *nahe herangeführt* sein müssen, sie können sich auch in größerer Entfernung von der blockierten Örtlichkeit befinden, doch stets unter der Voraussetzung der Effektivität. Weil es auf Effektivität, nicht auf Wirksamkeit ankommt, wird eine effektive Blockade auch nicht durch gelegentlich geglückten Blockadebruch beeinträchtigt. Da Effektivität reales Vorhandensein *an Ort und Stelle* bedeutet, treten ihre Rechtswirkungen nur innerhalb des *Blockadebereiches*<sup>154</sup> ein; eben deswegen kommen für die Effektivität nur die mit der Sicherstellung dieser Effektivität beauftragten Kriegsschiffe in Betracht; eben deswegen muß die Blockade auch *aufrechterhalten* werden; doch gilt, altem Gewohnheitsrecht entsprechend, die Blockade nicht als aufgehoben, wenn sich die blockierenden Streitkräfte *infolge schlechten Wetters zeitweise* entfernt haben — die *einzig*e, von der L. D. zugelassene Ausnahme (Art. 4).

c) *Lokalisierung* der Blockade. Die Rechtswirksamkeit der Blockade ist auf ihren Aktionsbereich beschränkt. Sie ist zulässig gegen *feindliche* oder *vom Feind besetzte eigene*, wohl auch verbündete *Häfen* und *Küsten* (L. D., Art. 1); die Frage, ob auch eigene, vom Feind *nicht* besetzte Häfen und Küsten blockiert werden dürfen; in der L. D. nicht erwähnt, wird meist bejaht. Die Blockade ist zulässig gegen die vom Feind besetzten neutralen Häfen und Küsten; sie ist *unzulässig* gegen vom Feind nicht besetzte *neutrale* Häfen und Küsten. Es gibt keine Blockade bloß von Teilen der offenen See. Auch eine zulässige Blockade darf *nicht* so errichtet oder gehandhabt werden, daß die blockierenden Streitkräfte den Zugang zu neutralen Häfen und Küsten versperren (L. D., Art. 18). Die Frage, ob *Kanäle* und *Meerengen* blockiert werden dürfen, ist ungerügt; sie hängt von ihrer Natur ab, soweit nicht besondere Verträge bestehen. Die L. D. hat auch die Frage der Zulässigkeit der Blockierung von *Flußmündungen* offen gelassen.<sup>155</sup> Liegt die Mündung auf dem Gebiet eines neutralen Staates, darf sie nicht blockiert werden. Flußmündungen nationaler Ströme des Feindes dürfen blockiert werden. Die Blockierung der Flußmündungen internationaler Ströme ist zunächst nach dem besonderen, für sie geltenden Recht zu beurteilen. Liegt die eine Seite einer Flußmündung auf neutralem Gebiet, darf jedenfalls die neutrale Seite nicht blockiert werden.<sup>156</sup>

III. *Blockadebruch* ist die *vorsätzliche Durchbrechung einer rechtswirksamen Blockade von innen oder von außen her*. Der *Versuch* des Blockadebruches zieht nach geltendem Völkerrecht dieselben Rechtsfolgen nach sich wie der vollendete Blockadebruch. Bezüglich der *Voraussetzungen* für das Vorliegen eines Blockadebruches bestand zwischen der *kontinentalen* Rechtsanschauung — Blockade als Kriegsoperation, Notwendigkeit der Notifikation, Effektivität, Lokalisierung, Ablehnung der

<sup>154</sup> Über *Blockadelinien* und *Blockadebereich* vgl. Generalbericht zu L. D., Art. 17.

<sup>155</sup> Vgl. aber die Erwähnung im Generalbericht zu Art. 17.

<sup>156</sup> Vgl. Fall „Peterhoff“ 1866, 5 Wall. 28 (EVANS, S. 656—659; RÜHLAND im Wb. II, S. 262/63.

Doktrin der einheitlichen Reise — und der *anglo-amerikanischen* Rechtsanschauung — Blockade als Handelsverbot an die Neutralen, De-facto-Blockade, fiktive Blockade, einheitliche Reise — selbst nach 1856 ein tiefgehender Unterschied. Das Blockaderecht der L. D., das aber nicht in allen Punkten allgemeines Völkerrecht ist, beruht im wesentlichen auf der kontinentalen Rechtsauffassung.

Einigkeit besteht darüber,<sup>157</sup> daß die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Blockadebruches sind: a) Vorhandensein einer rechtswirksamen Blockade; b) die *Kenntnis* davon bei dem wegen Blockadebruches in Betracht kommenden Schiff. *Wann* aber Kenntnis vorliege, darüber ging Rechtsanschauung und Praxis der Staaten auseinander: Die kontinentale Praxis verlangte stets Notifikation; die britisch-amerikanische Praxis, die diesbezüglich einen Unterschied zwischen De-jure- und De-facto-Blockade machte, unterschied von jeher *tatsächliche* und *vermutete* — im Fall diplomatischer Generalnotifikation, aber auch bloßer *Notorietät* — Kenntnis, eine Unterscheidung, der die L. D. folgte. Nach Art. 15 wird die Kenntnis vermutet, wenn das Schiff einen *neutralen* Hafen nach Ablauf *angemessener* Frist seit Bekanntgabe der Blockade an die diesen Hafen innehabende Macht verlassen hat; aber diese Vermutung — eine bloße *praesumptio juris* — gilt nur „*bis zum Beweise des Gegenteils*“. Wenn sich ein Schiff dem blockierten Hafen ohne wirkliche oder vermutete Kenntnis *von außen* nähert, bedarf es nach Art. 16/1 der Spezialnotifikation; das Schiff wird also an der Durchfahrt *gehindert*, begeht aber keinen Blockadebruch und unterliegt nicht seinen Rechtsfolgen.<sup>158</sup> c) Endlich ist das Vorliegen eines Blockadebruches konstituierenden *Aktes* erforderlich; *worin* aber dieser Akt besteht, darüber gingen wieder Rechtsauffassungen und Praxis der verschiedenen Staatengruppen auseinander. Die Frage hängt aufs innigste mit den Problemen zusammen, *wo* Blockadebruch begangen werden kann, *wie lange* die Rechtsfolgen des Blockadebruches andauern und *durch wen* ein neutrales Schiff wegen Blockadebruches aufgebracht werden darf. Nach *kontinentaler* Auffassung kann Blockadebruch nur innerhalb des Aktionsbereiches der Blockade begangen werden und nur die mit der Sicherung der Effektivität betrauten Schiffe des Blockadegeschwaders sind zur Aufbringung wegen Blockadebruches berechtigt. Dieser Anschauung folgt die L. D. in Art. 17;<sup>159</sup> ferner normiert Art. 19, daß das Schiff sich derzeit auf der Fahrt nach einem blockierten Hafen befinden muß. Blockadebruch liegt daher nicht vor, wenn sich das Schiff *derzeit* auf der Fahrt nach einem *nicht* blockierten Hafen befindet,

<sup>157</sup> Vgl. Lord STOWELL im Fall „The Betsey“ 1798 (EVANS, S. 644).

<sup>158</sup> Bezüglich eines aus dem blockierten Hafen auslaufenden Schiffes vgl. den Fall der L. D., Art. 16/2. — Die britische Order in Council v. 20. VIII. 1914, Punkt 4, hat die Vermutung der Kenntnis der Blockade gegenüber L. D., Art. 15 verschärft.

<sup>159</sup> Die Blockade, sagt der Generalbericht zu L. D., Art. 17, *kann niemals bis zu entfernten Meeren* reichen, eine Regel, die „den Kriegführenden gestattet, in wirksamer Weise das ihnen zuerkannte Recht der Blockade auszuüben und andererseits die Neutralen davor schützt, den Unannehmlichkeiten der Blockade in weiter Entfernung ausgesetzt zu sein“.

wie immer auch die *spätere* Bestimmung von Schiff oder Ladung sein mag. Art. 20 L. D. stellt eine Ausnahme auf, wonach ein Schiff wegen Blockadebruches nicht bloß im Aktionsbereich der Blockade, sondern solange es durch ein Kriegsschiff des *blockierenden* Geschwaders *verfolgt* wird, der Beschlagnahme ausgesetzt bleibt; doch ist auch hier Verfolgung nur durch ein mit der Sicherstellung der Effektivität betrautes Kriegsschiff, nicht durch ein sonstiges, dem Chef des Blockadegeschwaders unterstelltes Schiff und nicht durch ein nicht zum Blockadegeschwader gehöriges Kriegsschiff zulässig. Die *Verfolgung* muß *in continenti* durchgeführt werden, wenn sie auch, falls das Schiff in einen neutralen Hafen flüchtet, *unterbrochen* werden kann, um das Auslaufen des Schiffes abzuwarten. Aber die Beschlagnahme darf nicht mehr erfolgen, wenn die Verfolgung *aufgegeben* oder die Blockade *aufgehoben* ist.

Im Gegensatz zur kontinentalen Rechtsanschauung und zur L. D. steht seit langem die *britisch-amerikanisch-japanische* Praxis und die von ihr angewandte *Doktrin der einheitlichen Reise*.<sup>160</sup> Diese Doktrin, die in engem Zusammenhang mit der Auffassung der Blockade als eines an die Neutralen gerichteten Handelsverbotes und mit der Theorie und Praxis der fiktiven Blockade steht, entstand anläßlich der „rule of the war of 1756“, wurde später auf die Verhinderung des Konterbandehandels, endlich auf die Blockade ausgedehnt und umfaßt ganz verschiedene Tatbestände:

a) Das sog. „*droit de prévention*“, das Recht, einem Blockadebruch *zuvorzukommen*. Vom Moment, da ein Schiff eine Reise nach einem blockierten Hafen in der — wirklichen oder vermuteten — Kenntnis der Blockade antritt, unterliegt es der Beschlagnahme wegen Blockadebruches, daher irgendwo auf dem Meer, weit von dem Aktionsbereich der Blockade, und durch irgendein Kriegsschiff, nicht bloß durch ein mit der Sicherung der Effektivität betrautes Kriegsschiff des Blockadegeschwaders. Diese Auffassung der Blockade als eines an die Neutralen gerichteten Handelsverbotes sieht eben in der ganzen Reise eine „fortgesetzte Verletzung der Neutralität“. Dieses „*droit de prévention*“ war bereits im holländischen Dekret von 1630 geregelt und wurde von britischen Prisengerichten zur

<sup>160</sup> Vgl. an Monographien: TRAVERS TWISS: The doctrine of continuous voyages as applied to contraband of war and blockade. London 1877. RÉMY: La théorie de la continuité du voyage en matière de blocus et de contrebande de guerre. Paris 1902. CH. BURKE ELLIOTT in A. J. I 1907, S. 61—104. L. H. WOOLSEY: Early cases on the doctrine of continuous voyages in A. J. IV 1910, S. 823—847. F. HANSEMANN: Die Lehre von der einheitlichen Reise im Recht der Blockade und Kriegskonterbande. Breslau 1910. TH. MARTIN: Die Lehre von der einheitlichen Reise im Seekriegsrecht. Jena 1914. H. ARIAS in A. J. IX 1915, S. 583—593. S. E. BALDWIN, *ibid.* S. 793—801. PERRIN-JAQUET in R. G. XXII 1915, S. 127ff. TH. BATY: Prize Law and Continuous Voyage. London 1916; *derselbe* in L. Q. R. XXXVIII 1922, S. 359—370; *derselbe* in Grot. Soc. IX 1924, S. 101—117. TH. SARRE: Die Lehre von der einheitlichen Reise im Recht der Blockade und Kriegskonterbande. Breslau 1916. H. POHL im Wb. I, S. 203—205. H. W. BRIGGS: The doctrine of continuous voyage. Baltimore 1926; *derselbe* in Leg. Comp. VII 1926, S. 677 bis 697. O. H. MOORHAM: The doctrine of continuous voyage 1756—1815 in Br. Y. B. VIII 1927, S. 62—80. J. W. GANTENBEIN: The doctrine of continuous voyage. Portland Ore. 1929.

Anwendung gebracht. Der „Blockadebrecher“ gilt vom Moment des Absegelns nach einem blockierten Hafen als „in delicto“.<sup>161</sup>

β) Das Gegenstück zum Präventionsrecht ist das „*droit de suite*“, ebenfalls bereits im holländischen Dekret von 1630 geregelt. Im Gegensatz zu dem beschränkten Verfolgungsrecht der L. D., Art. 20, unterliegt das Schiff, dem der Blockadebruch von innen bereits geglückt ist, nach der britisch-amerikanisch-japanischen Praxis der Beschlagnahme überall auf hoher See und durch jedes Kriegsschiff, solange es nicht seine Reise vollendet, d. h. den Bestimmungsort, den Heimathafen, erreicht hat.

γ) Die eigentliche Doktrin der einheitlichen Reise ist aber von diesen beiden Fällen ganz verschieden. Hier handelt es sich um die Beschlagnahme eines Schiffes, obwohl es *nicht* nach einem blockierten Hafen bestimmt ist, aus dem Grund, daß das *Endziel* der Reise ein blockierter Hafen und das Schiff in Kenntnis der Blockade ist. Folgende Fälle kommen in Betracht: αα) ein Schiff hat zwar einen nicht-blockierten Hafen verlassen, aber Ware aus einem blockierten Hafen aufgenommen; ββ) ein Schiff ist zwar nach einem *neutralen* Hafen bestimmt, soll aber nach Anlaufen desselben seine Reise nach dem blockierten Hafen fortsetzen; γγ) ein Schiff ist *endgültig* nach einem *neutralen* Hafen bestimmt, aber die von ihm beförderte *Ware* soll nach Umladen durch ein *anderes* Schiff nach dem blockierten Hafen befördert werden; hier handelt es sich gar nicht um die einheitliche Reise des Schiffes, sondern um den *einheitlichen Transport* der von ihm beförderten Waren; δδ) ein Schiff hat einen nicht-blockierten Hafen verlassen, aber Waren, die ihm auf dem *Land-* oder *Binnenwasserweg* zugeführt wurden, aus einem blockierten Hafen aufgenommen; εε) ein Schiff ist endgültig nach einem neutralen Hafen bestimmt, aber die Waren sollen nach einem blockierten Platz, und zwar auf dem *Land-* oder *Binnenwasserweg* befördert werden.

Die Behauptung, daß die Anwendung der Doktrin der einheitlichen Reise auf das *Blockaderecht* schon zu Beginn des XIX. Jh. durch Lord STOWELL erfolgt sei, erscheint durch BATY widerlegt.<sup>162</sup> Aber die amerikanische Praxis im Sezessionskrieg hat — wenn auch oft Blockade-

<sup>161</sup> Aber das „Delikt“ ist durch die *Kenntnis* der Blockade — „actual or constructive knowledge“ — bedingt. Daher kommt das Präventionsrecht nur bei der „blockade by proclamation“, nicht bei der „De-facto“-Blockade in Betracht; so ausdrücklich Lord STOWELL im Fall „The Neptunus“ 1799, 2 C. Rob. 110 (EVANS, S. 646—648).

<sup>162</sup> Im Fall „The Ocean“ 1801 (3 C. Rob. 297), wo es sich um einen *Landtransport* von dem blockierten Amsterdam handelte, entschied Lord STOWELL: „If the exportation of goods from Rotterdam was at this time permitted, it could in no degree be vitiated by a previous inland transmission of them from the city of Amsterdam.“ Ähnlich die Entscheidungen in den Fällen „The Stert“ 1801 (4 C. Rob. 65) und „The Jonge Pieter“ 1801 (4 C. Rob. 79): „If the goods were going to Emden, with an ulterior destination by land to Amsterdam, or by an interior canal navigation, it is not a breach of blockade.“ MOOTHAM, im Gegensatz zu BATY, führt Lord STOWELLS Entscheidungen in den Fällen „The Vier Gebroeders“ 1804 (5 Nich. 324) und „The Charlotte Sophie“ 1806 (6 C. Rob. 204) an; doch handelt es sich hier um Schiffe, die im Zeitpunkt der Verurteilung schon Blockadebruch begangen hatten.

und Konterbanderecht nicht scharf auseinandergehalten wurde — die Doktrin in einigen Fällen ganz klar auf die *Blockade* angewendet, eine Anwendung, für die die britische und frühere amerikanische Prisenjudikatur keine Präzedenzfälle bot.<sup>163</sup> Die amerikanische Praxis war jedenfalls *neu*<sup>164</sup> und wurde in der Literatur heftig angegriffen.<sup>165</sup> Aber Großbritannien entschied schon 1868,<sup>166</sup> keine Einwendungen zu machen und keine Ersatzansprüche wegen der amerikanischen Entscheidungen zu stellen; weit voraussehend, hat es seine Rechte als Neutraler nicht geltend gemacht, um sich als Kriegführender freie Hand zu bewahren; die Früchte dieser Politik hat es schon im Burenkrieg,<sup>167</sup> noch mehr im Weltkrieg eingeheimst.

Die L. D. schloß die Anwendung der Doktrin der einheitlichen Reise auf die Blockade im weitesten Maß aus; aber sie war nicht in Kraft getreten. Schon die britische Order in Council v. 30. V. 1916 hob L. D., Art. 19, auf und die britische Order in Council v. 7. VII. 1916, welche die ganze L. D. aufhob, betonte im Punkt b ausdrücklich, daß das Prinzip der „continuous voyage or ultimate destination“ sowohl in den Fällen der Konterbande wie der *Blockade* zur Anwendung kommen soll.

IV. Die *Rechtsfolgen des Blockadebruches* sind nach geltendem Völkerrecht *nie persönliche*. Die normale Rechtsfolge des Blockadebruches ist die *Konfiskation des Schiffes*; darüber besteht allgemeine Einigkeit.

<sup>163</sup> Fall „The Dolphin“ 1863 (7 Fed. Cases 868). Wie BATY gezeigt hat, kann hierin nicht eine Fortentwicklung von Lord STOWELLS Prinzip der fortgesetzten *Kolonialreise* erblickt werden; denn Lord STOWELL wendete das Prinzip nur auf für Fremde geschlossene Kolonialfahrten und nur in dem Fall an, daß die beiden Teile der Reise *zugegeben* waren. In den amerikanischen Fällen dagegen handelte es sich um Fahrten nach einem neutralen Hafen, den allein auch die Schiffspapiere auswiesen; die einheitliche Reise wurde wegen einer *hypothetischen* künftigen Fahrt nach einem blockierten Hafen — oft konnte nicht einmal angegeben werden, nach welchem —, sei es durch *dasselbe*, sei es durch *andere* Schiffe angenommen und erfolgte die Verurteilung wegen Blockadebruches. Vgl. auch die Fälle „The Pearl“ 1863 (19 Fed. Cases 54; 5 Wall. [1866] 574); „Stephen Hart“ 1863 (Blatchford's Prize Cases 387, 3 Wall. 559); in diesem Fall wurde das Schiff verurteilt „for an attempt to introduce *contraband goods* into the enemy's territory *by breach of blockade*“; „The Bermuda“ 1865 (3 Wall. 514); „The Circassian“ 1864 (2 Wall. 135); „The Springbok“ 1866 (5 Wall. 1, WILLMS im Wb. III, S. 1072—1074), der eine ganze Literatur hervorgerufen hat. Vgl. auch MOORE VII, S. 698—739.

<sup>164</sup> Es wird betont, daß die „Springbok“-Entscheidung nur mit fünf gegen vier Stimmen gefällt wurde, daß Chief Justice CHASE, wie BATY sagt, nichts vom Prisenrecht wußte, während Justice NELSON, eine völkerrechtliche Autorität, sich unter den dissentierenden Richtern befand.

<sup>165</sup> Auch in England, z. B. von HALL und TRAVERS TWISS.

<sup>166</sup> Mr. EVARTS machte noch 1873 vor der „Mixed Commission on British and American Claims“ mit treffenden Argumenten („by this *fiction of continuous voyage* . . . we have a *paper blockade*“) heftige Ausfälle gegen diese amerikanische Praxis. Die britische Denkschrift zur Londoner Konferenz 1908/09 sagte ausdrücklich, daß britische Prisenentscheidungen über diese Frage *nicht* vorliegen.

<sup>167</sup> Fälle „Bundesrath“ und „Herzog“. Vgl. die britische Note v. 10. I. 1900 (94 State Papers 1900/01, S. 995).

Bezüglich des Schicksals der *Ladung* aber war die Praxis verschieden. Die britisch-amerikanische Praxis unterwarf Schiff und Ladung der Konfiskation, wenn der Eigentümer des Schiffes zugleich Eigentümer der Ladung war oder wenn der Eigentümer der Ladung zur Zeit, da sie nach dem blockierten Hafen verschifft wurde, von dem *Bestehen* der Blockade *Kenntnis* hatte. Die amerikanische Praxis im Sezessionskrieg, besonders im „Springbok“-Fall, gab das Schiff frei und konfiszierte die *Ladung allein*, und zwar *wegen Blockadebruches*, was die Unhaltbarkeit dieser Entscheidung beweist; denn Blockadebruch wird durch ein *Schiff* begangen, nicht durch eine Ladung. Nach L.D., Art. 21, wird das Schiff wegen Blockadebruches stets eingezogen, die Ladung nur dann nicht, wenn dem Verfrachter der Nachweis gelingt, daß er zur Zeit der Verladung die *Absicht des Blockadebruches* — nicht das Bestehen der Blockade — *weder kannte noch kennen konnte*.

Im Weltkrieg wurde zwar eine Anzahl normaler Blockaden verhängt,<sup>168</sup> aber auf Nebenkriegsschauplätzen; sie waren von untergeordneter Bedeutung und bildeten nur in relativ wenigen Fällen einen Gegenstand prisengerichtlicher Entscheidungen.<sup>169</sup>

V. Die *Rechtsnatur des Blockadebruches*, seine juristische Konstruktion, ist in der Literatur, soweit sie die Frage überhaupt behandelt, unklar und kontrovers. Britisch-amerikanische Autoren und Prisenentscheidungen sprechen von einem „Delikt“ und einer „Strafe“. <sup>170</sup> OPPENHEIM<sup>171</sup> sieht klar, daß von einem *Delikt der Neutralitätsverletzung*, das oft behauptet wird, keine Rede sein kann; denn die Neutralitätsnormen verpflichten nur die *Staaten*, d. h. ihre kompetenten Organe, nicht direkt die Individuen. Die völkerrechtlichen Blockadenormen geben den Kriegführenden bestimmte Rechte und verpflichten die neutralen *Staaten*, „die Blockade zu respektieren“; d. h. die Neutralen haben ein Recht zu verlangen, daß die Blockade und ihre Handhabung den Völkerrechtsnormen entspricht, daß bei der Aufbringung die Völkerrechtsnormen eingehalten werden und über Beschlagnahme und Konfiskation in ordentlichem Verfahren entschieden wird; geschieht dies aber, dann „darf der Staat (der Flagge des Blockadebrechers) das *Schutzrecht* nicht ausüben, wenn das Schiff aufgebracht und eingezogen wird“. <sup>172</sup> Dem Argument vom Blockadebruch als Neutralitätsverletzung ist auch entgegenzuhalten, daß er eventuell auch von *feindlichen* Schiffen begangen werden kann. OPPENHEIM sieht auch, daß der Blockadebruch *keine Völkerrechtsverletzung des neutralen* Staates ist; denn dieser *kann* seinen Schiffen die

<sup>168</sup> So von Österreich-Ungarn gegen Montenegro, von Japan gegen Kiantschau, von Großbritannien gegen Deutsch-Ostafrika, Teile der kleinasiatischen Küste, und ähnliche; sie waren im Einklang mit der L.D. und gaben zu neutralen Protesten nicht Anlaß; Ausnahmen die britisch-französische Blockade gegen Saloniki 1916 und die italienische Blockade 1915, die nicht nur die österreichisch-ungarischen, sondern auch die ganzen eigenen Küsten Italiens und die Küsten des *neutralen Albanien*s umfaßte.

<sup>169</sup> Vgl. VERZIJL, S. 921—948.

<sup>170</sup> „In delicto“; „penalties“, „punishment“. <sup>171</sup> II, S. 478/79, 613.

<sup>172</sup> So HOLD-FERNECK II, S. 292.

Fahrt nach einem blockierten Hafen verbieten, ist aber dazu völkerrechtlich *nicht verpflichtet*. Verbietet der Flaggenstaat dies nicht, so verletzt der Blockadebrecher auch keine Norm seines Landesrechtes. Nach OPPENHEIM verletzt der Blockadebrecher die *Normen des Kriegführenden*, dem in diesem Falle das Völkerrecht ausnahmsweise Jurisdiktion über Ausländer auf hoher See gewähre. KELSEN<sup>173</sup> konstruiert die Konfiskation von Schiff und Ladung wegen Blockadebruches als Zwangsakt, der sich gegen Schiffseigentümer oder Schiffsführer und nicht gegen den neutralen Staat richtet; es ist „die *völkerrechtliche Sanktion* des Blockadebruches, den zu unterlassen der Eigentümer oder Führer neutraler Schiffe — der daher *Subjekt einer völkerrechtlichen Pflicht* ist — *völkerrechtlich verpflichtet* ist“. Diese Konstruktion KELSENS ist logisch einwandfrei, kann aber nicht akzeptiert werden, weil sie dem geltenden Recht nicht entspricht. KELSEN geht — wie die Anglo-Amerikaner — vom Blockadebruch als *Delikt* aus und sieht in der Konfiskation eine *Strafe*. Dem ist aber nicht so. Dem neutralen Individuum ist es nicht völkerrechtlich verboten, Blockadebruch zu begehen. Aber das Völkerrecht gewährt dem Kriegführenden unter gewissen Voraussetzungen das Recht, sich gegen diesen ihm schädlichen Akt zur Wehr zu setzen. Die Konfiskation ist keine Strafe, sondern nur eine völkerrechtlich erlaubte *Repressivmaßregel*, über deren Rechtmäßigkeit in einem besonderen, dem prisengerichtlichen Verfahren entschieden werden muß. Daß der Blockadebruch kein Delikt ist, geht klar auch daraus hervor, daß der *geglückte* Blockadebruch gar keine Rechtsfolgen nach sich zieht, was von einem *strafrechtlichen* Standpunkt aus unverständlich ist. Diese Rechtsfigur — erlaubte Handlungen, aber Repressivmaßregeln der Kriegführenden nach Völkerrecht gegen diese Handlungen, *nicht* weil sie *verboten*, sondern weil sie ihm *schädlich* sind — ist im Kriegsrecht häufig. Der Blockadebrecher — wie der Kriegsgefangene, der einen Fluchtversuch macht, wie der Spion, wie der Konterbandehändler — handelt *erlaubt*, aber *riskant*, wegen des dem Kriegführenden zustehenden Repressivrechtes, gegen das — unter Voraussetzung völkerrechtsgemäßen Vorgehens des Kriegführenden — sein Heimatstaat ihn nicht schützen darf. Daher zieht auch geglückter Blockadebruch, geglückte Flucht eines Kriegsgefangenen, Spionage, ohne in flagranti ertappt zu werden, geglückter Konterbandehandel, der positiv-völkerrechtlich völlig erlaubt ist, keine Rechtsfolgen nach sich. Das *Risiko* des Blockadebruches — die andere Seite eines sehr einträglichen Geschäftes — besteht, im Gegensatz etwa zu dem Mörder, der erst zehn Jahre nach dem Mord festgenommen wird, nicht in dem Blockadebruch, sondern darin, daß er dabei in flagranti ertappt wird. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß auch im innerstaatlichen Recht der Fluchtversuch aus einem Gefängnis nicht verboten, aber riskant ist, weil dem Staat das Recht zusteht, diesen Fluchtversuch zu verhindern, wobei der Flüchtling eventuell auch erschossen werden kann.

<sup>173</sup> Unrecht (Sonderabdruck), S. 44, 53/54, 88—90.

7. Seesperre.<sup>174</sup>

Da die Blockade im Weltkrieg den Mittelmächten wegen Ausschließung ihrer Überwasserschiffe von den Meeren nicht möglich, der Entente wegen Minen und U-Booten zu gefährlich war, suchten beide kriegführende Gruppen die Wirkungen der Blockade auf *anderem* Weg zu erreichen, durch die sog. *Seesperre*. Wort und Sache sind neu.<sup>175</sup> Von deutscher Seite kommen die Bekanntmachungen v. 4. II. 1915 und 31. I. 1917 — *Sperrgebietserklärung* — im Zusammenhang mit dem U-Bootkrieg, der aber nur eines der möglichen Mittel zur Durchsetzung der Seesperre ist, von britischer Seite die Bekanntmachung der britischen Admiralität v. 2. IX. 1914, die sog. „Blockade“ durch Order in Council v. 11. III. 1915, und die Bekanntmachung der britischen Regierung über die Ausdehnung des britischen Seekriegsgebietes v. 25. I. 1917, in Betracht.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Seesperren an sich *völkerrechtswidrig* sind.<sup>176</sup> Sie sind eine Verletzung des Grundprinzips von der Freiheit der Meere. Die Kriegführenden sind berechtigt, auf hoher See feindliche Operationen und das Prisenrecht auszuüben, aber nicht ganze Teile der offenen See als „Kriegsgebiet“ unter Drohung zu sperren. Die Seesperre ist den Neutralen, aber auch dem Gegner gegenüber als nicht anerkanntes Mittel der Seekriegführung völkerrechtswidrig. Der Weltkrieg hat auch keineswegs, wie oft behauptet wird, „neues Recht“ geschaffen; beide kriegführenden Gruppen haben gegen die Seesperre des Gegners protestiert, die eigene nur als *Repressalie* gerechtfertigt,<sup>177</sup> die Neutralen haben energisch dagegen protestiert.<sup>178</sup> Die Seesperre ist

<sup>174</sup> Über die sog. Blockaden und Seesperren des Weltkrieges vgl. noch: W. SPRIGH STANHOPE: *The britannic blockade*. 1916. GARNER I, S. 329—354; II, S. 317—349 und in A. J. IX 1915, S. 594ff. FAVRAUD: *Contrebande de guerre, blocus et droit de visite*. 1916. K. FREISE: *Blockadegebiet und Kriegssperrgebiet*. Greifswald 1917. H. VOLLERT: *Das militärische Gebiet des englischen Nordsee-Erlasses v. 3. XI. 1914 und das Kriegsgebiet der deutschen Bekanntmachung v. 4. II. 1915*. Würzburg 1917. G. DE RAULIN: *Le blocus*. Paris 1918. G. POULACHON: *L'évolution de la pratique du blocus et du régime de contrebande*. Macon 1918. SOMMERLAD: *Die alte und die neue Kontinentalsperre*. 1918. H. TRIEPEL: *Konterbande, Blockade, Seesperre*. Berlin 1918. J. ALESSANDRI: *Contribution à l'étude des blocus nouveaux*. Paris 1919. H. POHL im Wb. III, S. 1062—1071. H. W. MALKIN in Br. Y. B. III 1922/23, S. 87—98. M. PARMELEE: *Blockade and Sea Power*. New York 1924. A. LAURENS: *Le blocus et la guerre sous-marine*. 1924. D. COCHIN: *Les organisations de blocus en France pendant la guerre*. Paris 1926. L. GUICHARD: *The naval blockade 1914—1918*. New York 1930. P. A. MARTINI: *Blockade im Weltkrieg*. Berlin 1932.

<sup>175</sup> Einziger Präzedenzfall die von Japan durch Vdg. v. 23. I. 1904 vorgesehene Verfügung, betreffend „defence sea areas“, in denen Einlaufen, Aus- und Durchfahrt den neutralen Schiffen verboten war.

<sup>176</sup> Unrichtig HATSCHKE, S. 203—205; SCHEURER, *Seekriegführung*, S. 51/52.

<sup>177</sup> So schon die britische Kriegsgebietserklärung, die *erste*, die erfolgte, weswegen sie von manchen Ententeautoren ganz übergangen wird; die deutsche Kriegsgebietserklärung wird als Vergeltung bezeichnet.

<sup>178</sup> Vgl. die holländische Protestnote an die britische Regierung v. 16. IX. 1914.



auch keine Blockade, noch ist sie, wie behauptet wurde, „eine neue Form“, eine „Fortentwicklung“ der Blockade.

Die *deutschen* Kriegs- und Sperrgebietserklärungen waren zweifellos *keine Blockaden*; es fehlte Blockadeerklärung und Effektivität. Sie wurden auch nie von der deutschen Regierung und kaum von den Neutralen als Blockaden aufgefaßt. Wesentlich unklarer ist die Situation bei den *britischen* Maßnahmen,<sup>179</sup> wie der diesbezügliche britisch-amerikanische Notenwechsel zeigt.<sup>180</sup> Amerika griff die alliierte Blockade als völkerrechtswidrig an; die britische Regierung erwiderte einmal, die Blockade sei rechtmäßig, ein anderes Mal, es sei gar keine Blockade im strengen Rechtssinn. Die Diskussion mit Amerika kam nach dessen Eintritt in den Krieg zu Ende und Amerika übernahm genau die britische Praxis, gegen die es als Neutraler so scharf protestiert hatte.

Die alliierten Maßnahmen, als Blockade bezeichnet, waren *keine* Blockade im Rechtssinn. Es fehlten die *formellen* Voraussetzungen der Bekanntgabe und Erklärung einer *Blockade* — ein Wort, das in den britischen Orders in Council kein einziges Mal vorkommt. Es fehlten die *materiellen* Voraussetzungen der Lokalisierung, der unparteiischen Handhabung, der Freilassung des Zuganges zu neutralen Häfen und Küsten, sowie der *Effektivität*; denn es war, obwohl GREY dem amerikanischen Botschafter mitteilte, „die britische Flotte habe eine *Blockade* errichtet, die durch einen Kreuzer-Kordon effektiv allen Zugang von und nach Deutschland kontrolliere“, *kein Blockadegeschwader an Ort und Stelle vorhanden*. Der britischen Korrespondenz, welche die *Effektivität* mit der

<sup>179</sup> Orders in Council v. 11. III. 1915; 30. V. 1916; 7. VII. 1916; 10. VII. 1917.

<sup>180</sup> Die britische Mitteilung an die V. St. v. 1. III. 1915 (E.W. Nr. 1, 61) führte zur amerikanischen Antwortnote v. 5. III. 1915, in der Amerika zwar das britische Argument von den *neuen Methoden* des Seekrieges zugab, aber mit Nachdruck eine Begrenzung des Aktionsradius forderte, wenn die Aktion als *Blockade* konstruiert werden soll. Gegen die offen völkerrechtswidrige britische Order in Council v. 11. III. 1915 (sog. „Blockade“), der das französische Dekret v. 13. III. 1915 (beide Texte in VERZIJL, S. 586—589) entsprach, protestierten die Neutralen, vor allem die V. St. in ihrer Note v. 30. III. 1915 (E.W. Nr. 1, S. 69—72); hier wurde gesagt, daß das Zugestehen der britischen Ansprüche *unneutral* gegen Großbritannien Feinde wäre; vor allem wurde gegen die Sperrung des Zuganges zu *neutralen* Häfen und Küsten protestiert. Die britische Antwortnote v. 23. VII. 1915 (E.W. Nr. 2, S. 179—181) sagte, daß eine Blockade, die den Seehandel des Gegners nicht abzuschneiden erlaubt, *wertlos* sei; es sei keine Völkerrechtsverletzung, die *Blockade* so auszudehnen, daß auch der feindliche Seehandel durch *neutrale* Häfen abgeschnitten werde, *wenn* dies allein die Blockade „effektiv“ machen könne. Die Note, die sich mit Nachdruck auf die amerikanische Sezessionskriegspraxis berief, sah in dieser „Blockade“ nur eine *Anpassung* alter Völkerrechtsnormen an neue Umstände. Die Note der V. St. v. 21. X. 1915 (E.W. Nr. 3, S. 30—34) legte die Völkerrechtswidrigkeit der britischen „Blockade“ dar: Mangel der Effektivität, Mangel unparteiischer Handhabung, Blockierung neutraler Häfen. Aber die britische Antwort v. 24. IV. 1916 (E.W. III, S. 64) wies auf die *Wirksamkeit* der „Blockade“ — geringe Zahl der Blockadebrecher — hin: *Der beste Beweis der Effektivität einer Blockade sei das Resultat. Im übrigen dürfen die alliierten Maßnahmen gar nicht nach dem Standard der strengen Blockade beurteilt werden.*

*tatsächlichen Wirksamkeit* beweisen will, liegt, wie MARTINI gezeigt hat, ein falscher Effektivitätsbegriff zugrunde. Auch verbot die L. D. die Anwendung der Doktrin der einheitlichen Reise auf die Blockade. Im Gegensatz zu den „Orders in Council“ spricht die britische Korrespondenz ständig von einer *Blockade*. Auch wurde von Großbritannien am 23. II. 1916 das „Ministry of *Blockade*“ (Chef Lord ROBERT CECIL) errichtet, von Frankreich eine komplizierte Blockadeorganisation aufgebaut und am 10. VIII. 1917 das „Allied *Blockade* Committee“ (A. B. C.) gegründet.

Die alliierte „Blockade“ war keine Blockade im Rechtssinn, aber auch keine „Fortentwicklung“ der Blockade. Die Briten verteidigten ihre Maßnahmen einmal als regelmäßige Blockade — klar unhaltbar — den V. St. gegenüber durch Berufung auf deren Praxis im Sezessionskrieg, ein gutes *argumentum ad hominem*, aber völkerrechtlich nicht beweiskräftig, als *Repressalie*, worit schon das Zugeständnis liegt, daß diese Maßnahmen *an sich völkerrechtswidrig* waren und keineswegs neues Recht schufen; endlich als *Anpassung* unter Berufung auf die *geänderten Umstände*. Die Briten argumentierten, daß „adaptations“ alter Normen rechtlich zulässig seien, *wenn* sie im Einklang mit den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts stehen.<sup>181</sup>

Doch ist auch dieses britische Argument der Anpassung an neue Umstände ganz unhaltbar; denn *a*) die neuen Maßnahmen waren eben *nicht* im Einklang mit den anerkannten Prinzipien des Völkerrechts; *β*) ferner waren die Umstände *keineswegs neu*, wie behauptet wurde; die Probleme waren vielmehr seit Jahrhunderten bekannt. *aa*) Wenn die Briten sich auf die Verwendung der *Dampfer* berufen, so war diese doch wohl auch schon zur Zeit der Londoner Konferenz 1908/09 bekannt. *ββ*) Die Briten beriefen sich darauf, daß wegen der Minen und U-Boote eine Blockade *nahe* an der blockierten Örtlichkeit unmöglich, weil für den Blockierenden zu gefährlich sei; daher sei die „*Fernblockade*“ notwendig.<sup>182</sup> Dieses Argument ist aber gänzlich irreführend. Denn eine Fernblockade war auch nach dem Völkerrecht von 1914 völlig erlaubt, wie der Generalbericht zu Art. 17 L. D. deutlich zeigt. Nicht die Entfernung des Blockadegeschwaders macht die Blockade rechtswidrig, sondern die *mangelnde Effektivität*; ob nahe oder in größerer Entfernung, ein hinreichendes Blockadegeschwader muß an Ort und Stelle *wirklich da sein*; gerade das aber war nicht der Fall. *γγ*) Die Briten beriefen sich auf die geographische Konfiguration des „blockierten“ Deutschland, das auf dem Landweg oder Inlandkanälen oder von nahen neutralen Hafen erreichbar sei. Das ist doch kein neuer Umstand. Deutschland konnte auch schon vor

<sup>181</sup> Diese Argumentation kann nur aus der Eigentümlichkeit des „Common Law“ und seiner Entwicklung von „precedent“ zu „precedent“ verstanden werden; vgl. Lord STOWELL im Fall „The *Atalanta*“ 1808 (6 C. Rob. 440, 458): „So long as the *continuity* of the *original* principles is preserved *pure and unbroken*, the practice is *not new* nor is it justly chargeable as an *innovation* on the ancient law when in fact the Court does nothing more than *apply old principles to new circumstances*.“

<sup>182</sup> Die „long-distance-blockade“, wie der neue Terminus lautet, wird jetzt von britischen Autoren als legitime „Anpassung“ gerechtfertigt.

100 Jahren etwa von Rotterdam aus leicht erreicht werden. Gerade gegen eine solche Ausdehnung der Blockade hat sich Lord STOWELL aufs schärfste ausgesprochen.<sup>183</sup> δδ) Damit im Zusammenhang steht das britische Argument, wonach sozusagen der Kriegführende ein *Recht* darauf habe, eine Blockade unter allen Umständen *völlig wirksam* zu gestalten, als ob das Völkerrecht dem Kriegführenden jederzeit eine *erfolgreiche* Blockade garantiere.

γ) Aber das ganze Argument der Anpassung an neue Umstände<sup>184</sup> ist an sich völkerrechtlich unhaltbar; neue Umstände, wie neue Waffen, können rechtspolitisch der Anstoß zu einer Änderung des Rechts sein, die aber im ordentlichen internationalen Gesetzgebungsverfahren positives Recht werden muß; aber rechtsdogmatisch bleibt das geltende Recht, solange es nicht geändert ist, geltendes Recht; „neue Umstände“ geben nie und nimmer einem Kriegführenden das Recht zu *einseitiger Änderung* des geltenden Rechts; Verletzung des geltenden Rechts unter Berufung auf „neue Umstände“ ist und bleibt ein *Rechtsbruch*, dem keineswegs die Kraft der Schaffung neuen Rechts zukommt.

Die alliierten Maßnahmen sind weder eine Blockade,<sup>185</sup> noch stellen sie neues Recht dar.<sup>186</sup> Wenn die Briten den Deutschen vorwarfen, der U-Bootkrieg sei „ein völkerrechtswidriger Ersatz für nicht vorhandene Seeherrschaft“, so stellen die britischen Maßnahmen eine völkerrechtswidrige Ausnützung tatsächlich vorhandener Seeherrschaft dar. Die britischen Maßnahmen, vom Feind und den Neutralen protestiert, geltenden Völkerrechtsnormen widersprechend, auf keine frühere Anerkennung

<sup>183</sup> Vgl. die Fälle „The Ocean“ 1801, „The Stert“ 1801, „The Jonge Pieter“ 1801; die amerikanischen Matamaros-Fälle; besonders Lord STOWELLS Entscheidung im Fall „The Luna“ 1810 (Edwards 190); im Fall „The Stert“ entschied Lord STOWELL gegenüber dem Argument *geographischer Schwierigkeiten*, die eventuell den Zweck der Blockade vereiteln würden, sehr klar: „If that is the consequence, all that can be said is, that it is an *unavoidable* consequence . . . If the blockade be rendered *impossible* by this construction, it must be ascribed to the *physical impossibility* of the measure, by which the *extent of its legal pretensions is unavoidably limited* . . . *This Court can not on that ground take it upon itself to say that a legal blockade exists where no actual blockade can be applied.*“

<sup>184</sup> Schon die britische Kriegsgebietserklärung v. 2. IX. 1914 bezeichnet sich als „*exceptional measure appropriate to the novel conditions* under which this war is being waged“; britische Note v. 23. VIII. 1915: „*adaptations of old rules*“; britische Note an die V. St. v. 24. IV. 1916 (U.S. For. Rel. Suppl. 1916, 368, 371): „*nowadays, the conditions have changed*“.

<sup>185</sup> GARNER II, S. 317ff. verteidigt 1920 die britischen Maßnahmen als „Anpassung“; verurteilte sie in seinem Buch: „*Recent developments in international law*“, Calcutta 1925, S. 374ff. und verteidigt sie wieder, gegen TRIMBLE, 1931 in A. J. XXV 1931, S. 42—49. Im Sinn des Völkerrechts vor 1914 die „*Note 1924*“; so auch MORI, op. cit. S. 172, 173/74. Vgl. auch den Vorschlag der I. L. A. über Blockade (Rep. 1920, Anhang 1, Art. 1—23).

<sup>186</sup> Die britischen Prisengerichte sprechen von einer „*Quasi-Blockade*“; vgl. Fall „*Leonora*“ 1918: „*J am not suggesting that this method has been accepted by the nations in such a way that it already forms part of the established law. It is not a blockade of enemy ports; but it is a stoppage or quasi-blockade* . . .“ Aber Waffenstillstandsvertrag v. 11. XI. 1928, Art. 26: „*le maintien du blocus dans les conditions existantes*“.

und Praxis gestützt, sind auch rechtspolitisch nicht als Keim allgemeiner Entwicklung zu werten. Die völkerrechtswidrigen „Blockade“-Maßnahmen der Entente, im Verein mit Wirtschaftskriegs- und Handhabung des Konterbanderechts, haben sowohl zur virtuellen Vernichtung der Rechte der Neutralen, wie zur völligen Abschnürung der Mittelmächte, der sog. „Hungerblockade“ geführt. Die deutsche Regierung vertrat den Standpunkt, daß schon die Absicht der Aushungerung des Feindes, als in erster Linie gegen die Zivilbevölkerung gerichtet, völkerrechtswidrig sei. Manchmal wird gelehrt, daß die Aushungerung nur als *Begleiterscheinung* und nur im Falle der Belagerung oder echter, völkerrechtsgemäßer Blockade völkerrechtlich erlaubt sei. Aber selbst wenn man annimmt, daß sich „keinesfalls ein allgemein anerkanntes Verbot des Hungerkrieges feststellen lasse“,<sup>187</sup> bleibt es richtig, daß eine solche Aushungerung *nicht* durch völkerrechtswidrige Mittel erfolgen darf; gerade das aber war beim Vorgehen der Entente der Fall.<sup>188</sup>

## § 5. Prisenrecht.

### A. Materielles Prisenrecht.

#### 1. Allgemeine Fragen der Ausübung des Prisenrechts.

a) *wo?* Die Frage, *wo* das Prisenrecht ausgeübt werden darf, kann dahin beantwortet werden: auf dem *Kriegsschauplatz*<sup>189</sup> des Seekrieges.

b) *wann?* Da die Ausübung des Prisenrechts gegenüber dem Feind ein Kriegs-, gegenüber dem Neutralen ein Repressivakt ist und die Setzung von Kriegsakten sowie die Neutralität durch Vorhandensein eines *Kriegszustandes* bedingt sind, darf das Prisenrecht nur während der Dauer des Kriegszustandes ausgeübt werden. Die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Prisenrechts beginnt daher mit dem *Moment des Kriegsbeginnes*.<sup>190</sup> Vorher gemachte Prisen sind nichtig und erzeugen Anspruch auf Schadenersatz. Ebenso erlischt die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Prisenrechts mit *Beendigung des Krieges*.<sup>191</sup> Nach Kriegsende gemachte Prisen sind nichtig und erzeugen Anspruch auf Schadenersatz.<sup>192 193</sup>

<sup>187</sup> HOLD-FERNECK II, S. 297.

<sup>188</sup> Daß die Durchführung der „*arme économique*“ des Art. XVI V.B.P. als *Blockade* gedacht ist, zeigt die Einsetzung der „*Commission Internationale du Blocus*“. Die Resolutionen der V.B.-Versammlung v. 4. X. 1921 ziehen auch die *Aushungerung* als „*extrême mesure de rigueur*“ in Betracht. Ende 1929 schlug Präsident HOOVER vor „*that food ships should be made free from any interference in times of war. The time has come when we should remove starvation of women and children from the weapons of warfare.*“ Doch schenkte die Staatenpraxis dem Vorschlag keine Aufmerksamkeit und auch von wissenschaftlicher Seite wurden Bedenken laut (GARNER in A. J. XXIV 1930, S. 566—570).

<sup>189</sup> Vgl. darüber I. T., III. Kap., § 2.

<sup>190</sup> Vgl. darüber I. T., I. Kap., §§ 3 und 6.

<sup>191</sup> Vgl. darüber I. T., I. Kap., § 10.

<sup>192</sup> Die Frage der Ausübung des Prisenrechtes nach Abschluß eines allgemeinen Waffenstillstandes (vgl. I. T., I. Kap., § 9) ist bestritten. Manche Autoren verneinen es; aber, mangels einer dahingehenden Norm, ruht das

c) *durch wen?* Nur durch die kompetenten Organe des Kriegführenden; unbestritten durch Kriegsschiffe, daher auch U-Boote und Hilfskreuzer; nach manchen Prisenordnungen auch durch Hafenbehörden, Landtruppen und kombinierte Land- und Seestreitkräfte.<sup>194</sup>

Kaperschiffe, soweit überhaupt erlaubt, sind auch zur Ausübung des Prisenrechtes berechtigt — eine heute praktisch bedeutungslose Frage. Dagegen steht Handelsschiffen der Kriegführenden, auch sog. bewaffneten Handelsschiffen, die Ausübung des Prisenrechtes nie zu. Das Prisenrecht kann auch durch kombinierte Seestreitkräfte von Verbündeten, es kann auch durch Prisenbesatzungen<sup>195</sup> ausgeübt werden.

## 2. Kriegsbeute im Seekrieg.

Auch im Seekrieg gibt es ein von dem Prisen- (*Seebeute*-) Recht wohl zu unterscheidendes *Kriegsbeuterecht* gegenüber Schiffen und Waren und sonstigen Gegenständen des *feindlichen Staates*. *Kriegsschiffe* unterliegen ohne weiteres der Kriegsbeute; das Eigentum an ihnen geht mit der Wegnahme auf den Feind über, ohne daß ein prisengerichtliches Verfahren stattfindet;<sup>196</sup> sie können auch ohne weiteres zerstört werden. Die *übrigen Staatsschiffe* werden meist den Kriegsschiffen in der Behandlung assimiliert, so daß „feindliche Staatsschiffe ohne weitere Förmlichkeiten nach Kriegsrecht verfallen“.<sup>197</sup> Als Kriterium des Staatsschiffes wird meist die Verwendung zu staatlichem Zweck oder die Stellung unter staatliche Befehlsgewalt, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse angesehen, oder das staatliche *Eigentum* dieser Schiffe.<sup>198</sup> Die Besatzung unterliegt meist der Kriegsgefangenschaft. Für besondere Kategorien von Staatsschiffen bestehen Ausnahmsnormen. Bei *Waren* und sonstigen Gegenständen ist das Kriterium maßgebend, daß sie dem feindlichen Staat *gehören*; sie sind ohne weiteres Kriegsbeute, nicht nur auf feindlichen, sondern auch auf neutralen Schiffen; denn die neutrale Flagge deckt nur das feindliche *Privatgut*.

Prisenrecht während eines Waffenstillstandes nur dann, wenn es ausdrücklich vereinbart ist (D.Pr.O. 1909, deutscher Waffenstillstandsvertrag v. 11. XI. 1918, Art. 20, 26).

<sup>193</sup> Eine ganz andere Frage ist es, ob Prisengerichte auch nach Beendigung des Krieges Urteile über vor Kriegsende gemachte Prisen fällen dürfen. Vgl. den „Doelwyk“-Fall 1896 im Italienisch-Abessinischen Krieg (E. BRUSA: L'affaire du Doelwyk in R.G. 1897. G. DIENA: Le jugement du Conseil des prises d'Italie dans l'affaire du Doelwyk. Paris 1897), in dem sich das Urteil die Kompetenz zur Entscheidung über die Legalität der Wegnahme, aber nicht mehr zur Konfiskation, eben wegen beendeten Krieges, zuschrieb. Aber diese, auch von der Theorie angefochtene Entscheidung ist vereinzelt. Im Weltkrieg kamen zahlreiche Prisenurteile zweiter und erster Instanz nicht nur nach dem Waffenstillstand, sondern noch nach Inkrafttreten des V.V. vor (Zusammenstellung dieser Fälle bei VERZIJL, S. 243—250).

<sup>194</sup> Vgl. § 2 dieses Kap.

<sup>195</sup> Fall Tello 1916 (Niem. XXVI, 614).

<sup>196</sup> Vgl. aber A. PEARCE-HIGGINS: Ships of war as prize in Br.Y.B. VI 1925, S. 103—110.

<sup>197</sup> D.Pr.O. 1909, Art. 2; so auch Frankreich und U.S. Instructions for the Navy, 1917, Art. 99.

<sup>198</sup> D.Pr.O. 1909, Art. 2.

### 3. Prisenrecht (Seebeuterecht).

Feindliche Schiffe unterliegen im Seekrieg stets, feindliche Waren, neutrale Handelsschiffe und neutrale Waren unter bestimmten Voraussetzungen dem Seebeute- oder Prisenrecht.

#### a) Feindlicher oder neutraler Charakter von Handelsschiffen.<sup>199 200</sup>

Da nur feindliche Handelsschiffe stets und nur feindliche Waren auf feindlichen Schiffen — Pariser Deklaration 1856, Punkt 2 und 3 — dem Prisenrecht unterliegen, ist die Bestimmung des feindlichen oder neutralen Charakters von Handelsschiffen von ausschlaggebender Bedeutung. Da aber das positive Völkerrecht keine Definition gibt, war die rechtliche Auffassung in verschiedenen Staaten verschieden. Vor der L.D. 1909 war, trotz der Pariser Deklaration 1856, keine Einheitlichkeit vorhanden. Dem sog. *französischen*<sup>201</sup> stand das *britisch-amerikanisch-japanische*<sup>202</sup> System gegenüber. Die L.D. hat in Art. 57 eine einheitliche und einfache Norm geschaffen, wonach im Prinzip die neutrale oder feindliche Eigenschaft eines Schiffes durch die *Flagge* bestimmt wird, zu deren Führung es *berechtigt* ist, wobei die Frage der Berechtigung natürlich nach den Gesetzen des Staates der Flagge bestimmt werden muß.<sup>203</sup>

<sup>199</sup> Über den Begriff des Handelsschiffes vgl. § 3, Punkt 4 dieses Kap.

<sup>200</sup> Vgl. H. GIRARD: *Du caractère ennemi de la propriété privée dans la guerre maritime*. Paris 1911. F. GILLET: *Le caractère hostile de la propriété privée dans la guerre maritime*. Paris 1911. M. FRUHMAN: *Die feindliche Eigenschaft des Schiffes und der Ware*. München 1927. H. PFLÜGER: *Die feindliche Eigenschaft von Schiff und Ladung in der englischen Prisenrechtsprechung des Weltkrieges*. Hamburg 1929. SIDNEY H. BROWN: *Der neutrale Charakter von Schiff und Ladung im Prisenrecht*. Zürich 1926.

<sup>201</sup> Dieses System, dem die meisten Staaten folgten, sieht das entscheidende Kriterium in der *Flagge*, die das Schiff zu führen berechtigt ist. Auch die Pariser Deklaration 1856 denkt daran, wie die Verwendung der Ausdrücke „pavillon neutre“ und „pavillon ennemi“ zeigt. Nach dem französischen System wird ein Schiff, welches die *feindliche* Flagge, ob mit Recht oder zu Unrecht, führt, als feindliches, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, behandelt. Im Fall „Palme“ 1871 (EISENTRÄGER im Wb. II, S. 226/27) hat das französische Prisengericht aus Billigkeitsrücksichten eine Ausnahme gemacht, wo es sich um ein neutralen Schweizern gehörendes, unter feindlicher Flagge fahrendes Schiff handelte, da die Schweiz keine Handelsflagge besaß. Führt ein Handelsschiff die neutrale Flagge zu *Recht*, unterliegt es nicht dem Prisenrecht, wie immer die Eigentumsverhältnisse sein mögen; führt es dagegen die neutrale Flagge zu *Unrecht*, dann entscheidet auch nach dem französischen System die feindliche Eigenschaft des Schiffseigentümers, deren Kriterium die *Staatsangehörigkeit* ist.

<sup>202</sup> Dieses System stimmt mit dem französischen überein, soweit es sich um Schiffe handelt, welche die *feindliche* Flagge führen (vgl. den Fall „The Vrow Elizabeth“ 1803, 5 C. Rob. 2). Dagegen ist nach diesem System die *neutrale* Flagge, selbst wenn sie zu Recht geführt wird, nicht für den neutralen Charakter des Schiffes beweismachend, sondern die feindliche oder neutrale Eigenschaft des oder der *Eigentümer* und das Kriterium dafür ist *Domizil* oder *Handelsdomizil* im feindlichen oder vom Feind besetzten Land, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit.

<sup>203</sup> So auch D.Pr.O. 1909, Art. 11; U. S. Instructions for the Navy 1917, auch in Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Rußland.

Bei Beginn des Weltkrieges lag L. D., Art. 57, den Prisenerscheidungen zugrunde;<sup>204</sup> fast alle Prisengerichte stellten auf das *Recht* zur Führung der Flagge ab,<sup>205</sup> das im allgemeinen durch eine an Bord befindliche Urkunde nachgewiesen wird.<sup>206</sup> Aber Art. 57 L. D. sollte nicht lange in Geltung bleiben.<sup>207</sup> Die britische Order in Council v. 20. X. 1915 verfügte, daß an Stelle des Art. 57 die von britischen Prisengerichten früher beobachteten Normen und Prinzipien zu treten haben, eine Anordnung, die nicht als Repressalie, sondern damit begründet wird, daß Art. 57 nicht Ausdruck allgemeinen, positiven Völkerrechts ist — dagegen deutscher und holländischer Protest — sondern eine von der L. D. eingeführte Neuerung und daher infolge des Nicht-Inkrafttretens der L. D. nicht bindend. Damit war das britische System, wie es vor der L. D. herrschte, wiederhergestellt.<sup>208 209</sup>

Die an einem *feindlichen* Handelsschiff bestehenden neutralen, eigenen oder alliierten Miteigentums- und Pfandrechte unterliegen ebenfalls der Konfiskation; dafür seit jeher die britische Doktrin;<sup>210</sup> so auch die britischen Prisengerichtsentscheidungen im Weltkrieg,<sup>211</sup> aber auch die Entscheidungen der meisten anderen kriegführenden Länder.<sup>212</sup> Dagegen wurden *feindliche* Rechte an *neutralen* Schiffen nicht als von der Konfiskation befreit behandelt.<sup>213</sup>

<sup>204</sup> Vgl. die deutsche Prisenercheidung im Fall „Island“ (30. V. 1917, I Entsch. 8), die britische im Fall „Tommi and Rothersand“ (15. X. 1914, Ll. R. II 1).

<sup>205</sup> Nur die britischen Prisengerichte hielten sich an die alte englische Praxis, wonach die *feindliche* Flagge, die ein Schiff *tatsächlich* führt, eine *unwiderlegbare* Präsumpktion für den feindlichen Charakter des Schiffes schafft.

<sup>206</sup> Art. 57 L. D. genügt dann nicht, wenn das Schiff derzeit keine Flagge zu führen berechtigt ist oder seine Nationalität nicht einwandfrei festgestellt werden kann, z. B. die nach dem Flaggenrecht des betreffenden Staates erforderliche Urkunde fehlt. Die meisten Prisengerichte haben in solchen Fällen den feindlichen Charakter bis zum Beweis des Gegenteils präsumiert. Als subsidiäre Kriterien werden in solchen Fällen meist die Eigentumsverhältnisse an dem Schiff angenommen.

<sup>207</sup> Über die Entwicklung im Weltkrieg vgl. besonders VERZIJL, S. 336 bis 401, GARNER: Prize Law, S. 362—397, und die zit. Arbeit von H. PFLÜGER.

<sup>208</sup> Frankreich folgte mit Dekret v. 23. X. 1915, Rußland mit dem Ukas v. 4./17. II. 1916, Deutschland im Vergeltungsweg mit der Vdg. v. 16. VII. 1917, während Italien, Japan und Amerika sich der neuen Regelung nicht anschlossen. Vgl. Fall „Hamborn“ (31. VII. 1919, VII Ll. R. 54). Für Großbritannien galt daher wieder das *Domizilprinzip*, während die deutsche Vergeltungsmaßregel 1917 das *Staatsangehörigkeitsprinzip* zugrunde legt.

<sup>209</sup> Das *Domizilprinzip* wurde zugrunde gelegt, wenn es sich um Schiffe handelt, die unter *neutraler* (Fälle „Hamborn“, „Proton“ 15. III. 1918, Ll. R. VII 208, „Edna“ 2. IV. 1919, Ll. R. IX 51) oder auch unter *eigener* Flagge (Fall „St. Tudno“ 28. VI. 1916, Ll. R. V 198; GRAU im Wb. II, S. 439/40) fahren.

<sup>210</sup> Vgl. Lord STOWELL im Fall „The Tobajo“ 1804 (5 C. Rob. 218; PITT-COBETT II, S. 239/40).

<sup>211</sup> Fall „Marie Glaeser“ (Br. & Col. Pr. C. I 38), 16. X. 1914 (GRAU im Wb. II, S. 16).

<sup>212</sup> Siehe VERZIJL, S. 376—382.

<sup>213</sup> Siehe VERZIJL, S. 382—401.

b) Flaggenwechsel.<sup>214</sup>

Ein Schiff, das an sich nach den eben besprochenen Grundsätzen als neutrales zu gelten hätte, kann aus anderen Gründen seinem Charakter nach als feindliches behandelt werden: hierher gehören die Fälle der sog. *reservierten Schiffahrt*<sup>215</sup> und des *Flaggenwechsels*.<sup>216</sup> Die Übertragung feindlicher Kriegsschiffe an eine neutrale Flagge während des Krieges wurde meist als nichtig behandelt.<sup>217</sup> Was die Übertragung feindlicher *Handelsschiffe* an eine neutrale Flagge betrifft, stand sie vor der L. D. nicht unter einheitlichen Normen. Das *französische* System behandelte den *vor* Kriegsbeginn regelrecht vorgenommenen Flaggenwechsel ausnahmslos als *gültig*, den *nach* Kriegsbeginn erfolgten Flaggenwechsel ausnahmslos als *nichtig*. Nach *britisch-amerikanischem* System kommt es nicht auf den Zeitpunkt an: auch ein nach Kriegsausbruch erfolgter Flaggenwechsel kann gültig sein, wenn er bona fide, weder in transitu noch in einem blockierten Hafen erfolgte. Auch in dieser Frage handelt es sich um den Gegensatz der Interessen zwischen verschiedenen Staaten als Kriegführenden und um den Gegensatz zwischen Kriegführenden und Neutralen. Der Gegensatz der Standpunkte kommt auch darin zum Ausdruck, was man unter Bona-fide-Flaggenwechsel versteht. Man kann darunter — so die amerikanische Auffassung — verstehen, daß die Transaktion des Flaggenwechsels vollständig, ernsthaft und unbedingt erfolgt ist, der Verkäufer keinen Schiffsanteil behält, sich kein Rückkaufsrecht nach Kriegsende ausbedungen hat. Man kann aber auch, trotz Erfüllung der genannten Bedingungen, mangelnde bona fides in der Absicht sehen, das Schiff dadurch dem Seebeuterecht zu entziehen. Der ersteren Auffassung kommt es nur auf den Charakter der Transaktion, der zweiten auch auf das der Transaktion zugrunde liegende *Motiv* an.

Die L. D. hat zwar in Art. 55 und 56 eine einheitliche Norm geschaffen, die aber durch ihre Kompliziertheit den Charakter des Kompromisses zeigt und deutlich eine *Neuregelung*, nicht bloß Kodifikation geltenden Gewohnheitsrechts darstellt. Nach Art. 56 spricht im Fall des Flaggenwechsels *nach* Kriegsbeginn eine praesumptio juris für die Nichtigkeit, die aber durch den Nachweis entkräftet werden kann, daß der Flaggenwechsel nicht erfolgt ist, um den mit der Eigenschaft eines feindlichen Schiffes verbundenen Folgen zu entgehen. Dagegen ist die Nichtigkeitsvermutung eine unwiderlegbare praesumptio juris et de jure, wenn entweder die Bedingungen nicht erfüllt wurden, von denen

<sup>214</sup> Vgl. MOORE VII, S. 415—424; GARNER I, S. 181—207; GARNER: Prize Law, S. 398—432; VERZIJL, S. 401—435.

<sup>215</sup> Dieser Fall wird durch Art. 57 L. D., nach dessen eigenem Inhalt, „in keiner Weise berührt“.

<sup>216</sup> Auch dieser Fall ist in Art. 57 L. D. vorbehalten und durch L. D., Art. 55 und 56 geregelt.

<sup>217</sup> Vgl. Lord STOWELL im Fall „Minerva“ 1807 (6 C. Rob. 396) und den Fall „The Georgia“ 1868 (7 Wall. 32), die Fälle *Goeben* und *Breslau* im Weltkrieg. In den ersteren Fällen handelte es sich um den Verkauf feindlicher Kriegsschiffe an neutrale Staatsangehörige, in den beiden letzteren Fällen aber um den Verkauf an den neutralen Staat Türkei.



das Flaggenrecht nach der Gesetzgebung des Staates der geführten Flagge abhängt, oder — diese Fälle sind dem britischen Recht entnommen — wenn ein Rückkaufs- oder Rückfallsrecht vorbehalten ist oder der Flaggenwechsel in transitu oder in einem blockierten Hafen erfolgte. Art. 55, der den Flaggenwechsel *vor* Kriegsbeginn regelt, ist wesentlich komplizierter, indem er sowohl verschiedene Kriterien, als eine ganze Reihe widerlegbarer und unwiderlegbarer Vermutungen pro und contra schafft.<sup>218</sup> Da aber die L. D. nicht in Kraft trat und mehrere Kriegführende sich im Laufe des Weltkrieges förmlich von ihr lossagten, traten auch in dieser Frage, über die zahlreiche Prisenentscheidungen der meisten kriegführenden Staaten vorliegen, die vor der L. D. bestandenen Gegensätze wieder zutage.<sup>219</sup>

c) Feindlicher oder neutraler Charakter der Ladung.<sup>220</sup>

Die Frage nach dem feindlichen oder neutralen Charakter der Ware, unter der Pariser Deklaration 1856 von größter Bedeutung, ist kompliziert und die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten waren verschieden. Doch können zwei Prinzipien als allgemeine, auch von der L. D. aufrechterhaltene Völkerrechtsnormen angesprochen werden: a) Für die an Bord eines feindlichen Schiffes befindliche Ware gilt eine *praesumptio juris* für ihre feindliche Eigenschaft, die aber durch Gegenbeweis, zu dem der die Herausgabe Verlangende berechtigt ist, den aber auch die Beweislast trifft, entkräftet werden kann;<sup>221</sup> b) die neutrale oder feind-

<sup>218</sup> Nämlich: *α*) *praesumptio* für die *Gültigkeit*, die durch den vom Kaptor zu erbringenden Nachweis, daß der Übergang erfolgt ist, um den mit der Eigenschaft eines feindlichen Schiffes verbundenen Folgen zu entgehen, entkräftet werden kann; *β*) *praesumptio* für die *Nichtigkeit*, wenn die Übertragungsurkunde sich nicht an Bord befindet und das Schiff die Nationalität des Kriegführenden *weniger als 60 Tage vor* Kriegsbeginn verloren hat; Gegenbeweis des Klägers ist zulässig; *γ*) unwiderlegbare *praesumptio juris et de jure* für die *Gültigkeit*, wenn der Flaggenwechsel *mehr als 30 Tage vor* Kriegsbeginn herbeigeführt wurde, unbedingt und vollständig ist, der Gesetzgebung der beteiligten Länder entspricht und zur Folge hat, daß die Verfügung über das Schiff und der Gewinn aus seiner Verwendung nicht in denselben Händen bleibt wie vor dem Übergang.

<sup>219</sup> Vgl. aus dem Spanisch-Amerikanischen Krieg den Fall „Benito Estenger“ 1899 (176 U. S. 568); im Weltkrieg für Fälle des Flaggenwechsels *vor* Kriegsausbruch die britische Entscheidung im Fall „Tommi and Rother-sand“ 1914 (Ll. R. II 1), wo es sich um Übertragung nicht an eine neutrale, sondern an die *eigene* Flagge handelte; vgl. auch Fall „Bellus“ (Br. & Col. Pr. C. I 95), 15. XII. 1914, Canada. Die Mehrzahl der Entscheidungen bezog sich aber auf Flaggenwechsel *nach* Kriegsausbruch; vgl. die deutschen Entscheidungen in den Fällen „Pass of Balmaha“, 18. XII. 1915 (VERZIJL, S. 415/16), „Cubano“, 27. X. 1916 (I Entsch. 203), die britischen Entscheidungen im genannten Fall „Edna“ 1919, ferner „Victoire, ex-Virginia“, 16. XII. 1920 (VERZIJL, S. 426) und die besonders berührt gewordene französische prisengerichtliche Entscheidung im Fall „Dacia“ 1915 (FAUCHILLE, Jur. Fr. I 94; dazu EISENTRÄGER im Wb. I, S. 214/15).

<sup>220</sup> Vgl. Literaturangaben in Anm. 200; für die Entwicklung im Weltkrieg besonders: VERZIJL, S. 436—558; GARNER: Prize Law, S. 433—509 und die zit. Arbeit von H. PFLÜGER.

<sup>221</sup> So auch L. D. Art. 59.

liche Eigenschaft der an Bord eines feindlichen Schiffes vorgefundenen Waren wird durch die neutrale oder feindliche Eigenschaft des *Eigentümers* bestimmt.<sup>222</sup> Hier erst beginnen die Differenzen, nach welchem Kriterium diese Eigenschaft des Eigentümers zu bestimmen ist; gerade in diesem wichtigsten Punkt konnte auch die L. D. zu keiner Einigung gelangen.

Nach dem *französischen* System, dem sich die meisten kontinentalen Staaten anschlossen, entscheidet ausschließlich die *Staatsangehörigkeit*.<sup>223</sup> Das *britisch-amerikanische* System, dem sich Japan, Holland und Spanien anschlossen, weicht davon in zweifacher Richtung ab: *a*) indem es in manchen Fällen überhaupt ein ganz anderes Kriterium heranzieht, nämlich die *Natur der Ware als Produkt feindlichen Bodens*; *β*) indem es auch dort, wo es die Eigenschaft des Eigentümers entscheiden läßt, nicht die Staatsangehörigkeit, sondern das *Domizil*, und zwar das sog. *Handelsdomizil* („commercial domicile“) als Kriterium verwendet, das entweder durch bürgerlichen Wohnsitz im feindlichen oder vom Feind besetzten Land oder auch dadurch erworben sein kann, daß der Eigentümer im feindlichen oder vom Feind besetzten Land eine Handelsniederlassung oder Filiale hat, ohne sich dort aufzuhalten. Diese Regelung, analog der britischen Regelung des Wirtschaftskriegsrechts, ist in britischen Prisenentscheidungen seit über hundert Jahren niedergelegt.

Da die L. D. diese Frage ungelöst ließ, mußten im Weltkrieg die Gegensätze schon zu einer Zeit, da an der L. D. noch festgehalten wurde, zutage treten. Auf der Seite des *Staatsangehörigkeits*prinzips standen die Mittelmächte, Italien, Rußland, anfangs Frankreich, aber auch Japan; auf Seite des *Domizil*prinzips standen die Länder des „Common Law“, Amerika,<sup>224</sup> Großbritannien,<sup>225</sup> China, aber auch Frankreich seit dem Dekret v. 13. III. 1915. Das Staatsangehörigkeitsprinzip hat im Weltkrieg nur selten zu Schwierigkeiten geführt. *Britische* Prisengerichte haben wieder die Natur der Ware als Produkt feindlichen Bodens entscheiden lassen<sup>226</sup> und bezüglich des Domizils, im Einklang mit den Präzedenzfällen, in eingehenden Ausführungen dargelegt, daß das *Handels-* im Gegensatz zum persönlichen Domizil entscheidet, und haben Definitionen beider Begriffe und Darlegungen der sie beherrschenden Rechtsnormen gegeben.<sup>227 228</sup> Aber der Gesichtspunkt der Staatsange-

<sup>222</sup> So auch L. D. Art. 58.

<sup>223</sup> Selbst hier reicht die Staatsangehörigkeit als Kriterium nicht immer aus. Nach Art. 20 D. Pr. O. 1909 gilt der *Wohnsitz* des Eigentümers im Fall der Staatenlosigkeit oder Doppelstaatlichkeit (Besitz einer feindlichen und einer neutralen Staatsangehörigkeit) als *subsidiäres* Kriterium. Bei einer *Aktiengesellschaft* als Eigentümerin entscheidet der *Sitz* im feindlichen oder neutralen Land.

<sup>224</sup> U. S. Instructions for the Navy, 1917, Art. 59.

<sup>225</sup> Order in Council v. 10. I. 1917, Art. 1.

<sup>226</sup> Fall „Asturian“, 11. V. 1916 (Ll. R. V 216); vgl. auch U. S. Instructions for the Navy, 1917, Art. 60; aber auch Art. 2 des französischen Dekrets v. 13. III. 1915.

<sup>227</sup> So besonders die Entscheidung im Falle „Annaberg“, Ägypten, 13. IV. 1916 (Br. & Col. Pr. C. II 241).

<sup>228</sup> Daher ist eine Person feindlicher Staatsangehörigkeit, aber mit

hörigkeit, und zwar zu Ungunsten der feindlichen Staatsangehörigkeit, dringt doch auch in das System des Domizils ein, da scharf unterschieden werden muß: *a*) ein *Handelsdomizil nicht-feindlichen* (eigenen, alliierten oder neutralen) Charakters kann nur durch *Aufenthalt* und Handelsbetrieb („residing and trading“) in einem nicht-feindlichen Land erworben werden;<sup>229</sup> *β*) dagegen kann ein *feindliches* Handelsdomizil durch Handelsbetrieb im Feindesland auch *ohne* Aufenthalt dadurch begründet werden, daß der Betreffende ein Handelshaus, eine Filiale im Feindesland hat oder daran beteiligt ist.<sup>230</sup> Andererseits kommt dem feindlichen, also im Feindesland domizilierten Kaufmann der Besitz eines Handelshauses oder die Beteiligung daran im nicht-feindlichen Land nicht zugute.<sup>231 232</sup>

Eine besondere Entwicklung hat im Weltkrieg die Bestimmung des Charakters von Waren genommen, deren Eigentümer eine *Handels-*

Domizil im neutralen, eigenen oder alliierten Land nicht-feindlich (Fälle „Annaberg“ 1916, „Hypatia“, 21. XII. 1916 (Ll. R. VI 62); dagegen ein eigener, alliierter oder neutraler Staatsangehöriger mit Handelsdomizil im feindlichen oder vom Feind besetzten Land feindlich (Fall „Erna Woermann“, Südafrika, 31. I. 1918, S. A. 119). Doch kann der feindliche Charakter der Ladung getilgt werden, wenn der Eigentümer sein Handelsdomizil im feindlichen Land bei Kriegsausbruch sofort und effektiv aufgibt (Fälle „Manningtry“, 12. X. 1915, Ll. R. IV 202 und „Lützwow“, Br. & Col. Pr. C. II 122, Ägypten, 2. III. 1916).

<sup>229</sup> Hier ist der *Aufenthalt* essentiell (Fall „Annaberg“). Die britischen Prisengerichte haben dieses essentielle Erfordernis des Aufenthaltes, wobei diese „residence“ einen „semi-permanent character“ besitzen muß, sehr streng interpretiert, indem sie selbst eine *zeitweilige Entfernung* vom Ort der Handelsniederlassung als die *Erwerbung* eines nicht-feindlichen Handelsdomizils verhörend ansahen (Fall „Rostock“, Ägypten, 18. VI. 1915, Br. & Col. Pr. C. I 523); indem sie ferner selbst bei anerkannt bestehendem nicht-feindlichen Domizil das Aufgeben des Domizils durch Entfernung als die nicht-feindliche Eigenschaft vernichtend ansahen (Fall „Flamenco & Orduna“, 25. X. 1915, Br. & Col. Pr. C. I 509); indem sie selbst im Fall eines erworbenen nicht-feindlichen Handelsdomizils und trotz Aufenthalt daselbst dies nicht gelten lassen, wenn der betreffenden Person der Aufenthalt durch die Landesbehörden untersagt war (Fall „Hypatia“ 1916); indem sie endlich trotz Aufenthalt und Handelsbetrieb im nicht-feindlichen Land die Erwerbung eines nicht-feindlichen Domizils ausschließen, wenn es sich um ein Land handelt, in dem nach partikulärem Völkerrecht dem Betreffenden die Privilegien der Exterritorialität zustanden (Fälle „Lützwow“ 1916, „Derflinger“, Ägypten, 5. III. 1915, Br. & Col. Pr. C. I 386, „Eumaeus“, 22. XI. 1915, Ll. R. IV 270); dagegen ändert die nach Kriegsausbruch erfolgte *Internierung* eines feindlichen Staatsangehörigen an seinem erworbenen nicht-feindlichen Handelsdomizil nichts (Fall „Annaberg“ 1916).

<sup>230</sup> Der nicht-feindliche Kaufmann erwirbt dadurch, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Aufenthalt, ein feindliches Handelsdomizil, was zwar nicht sein Eigentum im allgemeinen trifft, wohl aber, soweit es sich um die „assets“ dieses Handelshauses oder seiner Beteiligung daran handelt (Fall „Anglo-Mexican“, 13. XII. 1917, Ll. R. V 109; GRAU im Wb. I, S. 55/56).

<sup>231</sup> Fälle „Annaberg“ 1916, „Clan Grant“ 16. III. 1915 (Ll. R. I 398).

<sup>232</sup> Notwendig ist im allgemeinen der Nachweis, daß der *Eigentümer* der Waren nicht-feindliche Eigenschaft hat, während der Nachweis, daß der Risikoträger, der Pfandgläubiger oder Versicherer eine nicht-feindliche Person war, *nicht* genügt. Über diese Fragen und teilweise abweichende Preisentscheidungen vgl. VERZIJL, S. 447—458; GARNER: Prize Law, S. 438—443; PFLÜGER, op. cit. S. 46—56.

*gesellschaft* ist, wobei zwischen Handelsgesellschaften mit und ohne juristische Persönlichkeit unterschieden werden muß. Die letzteren wurden meist als teilbar behandelt; bei den ersteren wurde wenigstens bei Beginn des Weltkrieges übereinstimmend der *Sitz* im feindlichen oder nicht-feindlichen Land als entscheidendes Kriterium zugrunde gelegt. Dieses Kriterium erfuhr aber im Laufe des Weltkrieges eine weitgehende Änderung, vor allem durch britische Prisenentscheidungen, eine Änderung, die dem britischen Wirtschaftskriegsrecht analog verläuft.<sup>233</sup>

Wie zu dem Problem des feindlichen oder nicht-feindlichen Charakters von *Schiffen* das Problem des *Flaggenwechsels* hinzutritt, ergibt sich auch bezüglich des Charakters von *Waren* das Problem eines *Wechsels des Eigentums* an der Ladung; zwei Hypothesen sind zu unterscheiden:

a) *Eigentumswechsel* an der Ladung. Hier handelt es sich darum, ob das Eigentum an den beschlagnahmten Waren gemäß der auf sie bezüglichen Transaktionen schon vom letzten Eigentümer auf den neuen Erwerber übergegangen ist oder nicht. Britische Prisengerichte unterschieden scharf zwischen Kontrakten, die *vor dem Kriege und bona fide*<sup>234</sup> und Kontrakten, die zwar schon vor dem Kriege, aber mit Rücksicht auf einen unmittelbar bevorstehenden Krieg, oder die *nach* Kriegsausbruch<sup>235</sup> abgeschlossen wurden. Im ersteren Fall wird die Frage, wer Eigentümer der beschlagnahmten Waren ist, nach englischem bürgerlichen oder Handelsrecht beurteilt,<sup>236</sup> im zweiten Fall dagegen nach britischem Prisenrecht, wonach ein nicht-feindlicher Eigentümer, der in Kriegszeiten Waren in feindliches Land verschifft, sich kein Eigentums-, kein Dispositionsrecht an diesen Waren vorbehalten kann.<sup>237</sup> Deutsche, französische und italienische Prisengerichte gingen keineswegs so weit.<sup>238</sup>

<sup>233</sup> Zunächst wurde die Unterscheidung zwischen „partnership“ und „corporation“ gemacht. Bei „corporations“, die eine eigene juristische Persönlichkeit („a juridical entity, a separate entity“) bilden, ließen auch die britischen Prisengerichte anfangs ausschließlich den Ort der Registrierung, also den *Hauptsitz* im feindlichen oder nicht-feindlichen Land, ohne Rücksicht auf jeden anderen Faktor, entscheiden (Fälle „Poona“, 3. IV. 1915, Ll. R. II 291; „Roumanian“, 7. XII. 1914, Ll. R. I 191; GRAU im Wb. II, S. 404). Aber seit der Entscheidung „Continental Tyre & Rubber Ltd. v. Daimler Co. Ltd. 1916, 2 A. C. 307“ änderte sich auch die britische Prisenjuridikatur grundlegend. Nicht mehr der Sitz, sondern der Aufbau, die Leitung des Geschäftsbetriebes im feindlichen Land, die *Kontrolle* der Gesellschaft durch feindliche Personen wurde als entscheidend angesehen (Fälle „Michigan“ 23. VIII. 1916, Ll. R. V 421; „Hamborn“ 1919; „Vesta“, 19. V. 1920, 16. VII. 1921, Br. & Col. Pr. C. III 716, 897, wo es sich um in neutralen Ländern registrierte Aktiengesellschaften handelte).

<sup>234</sup> „ante-bellum contracts.“ <sup>235</sup> „post-bellum contracts.“

<sup>236</sup> Fälle „Miramichi“, 23. XI. 1914 (Ll. R. I 157; GRAU im Wb. II, S. 52 bis 54); „Parchim“, 6. XI. 1917 (Ll. R. IV 338).

<sup>237</sup> Daher werden die von Neutralen (auch von britischen oder alliierten Staatsangehörigen nach dem „trading with the enemy“-Recht) an feindliche, d. h. im Feindesland domizillierte Personen verschifften Waren als feindliche angesehen, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Kaufvertrages, während umgekehrt die von feindlichen Eigentümern an Neutrale verschifften Waren ihren feindlichen Charakter behalten.

<sup>238</sup> Vgl. VERZIJL, S. 484—502.

b) Was den besonderen Fall des *Eigentumswechsels während der Fahrt* nach dem Bestimmungsort („transfer in transitu“) betrifft, hat die britisch-amerikanische Praxis ihn von jeher nicht anerkannt,<sup>239</sup> aber auch nicht die anderen Staaten. Diese in zahlreichen Prisenordnungen enthaltene Norm ist altes Völkergewohnheitsrecht und wurde auch von Art. 60 L. D. aufrechterhalten;<sup>240</sup> aber dieser Artikel kennt eine Ausnahme: „Übt jedoch vor der Wegnahme im Fall des *Konkurses* des derzeitigen feindlichen Eigentümers ein früherer neutraler Eigentümer ein gesetzliches Rückforderungsrecht in Ansehung der Ware aus, so nimmt diese die neutrale Eigenschaft wieder an.“ Auch diese Regel der „stoppage in transitu“ entspricht alter Auffassung, findet sich in zahlreichen Prisenordnungen, kam aber nur selten vor die Gerichte.<sup>241</sup>

#### 4. Prisenrecht gegenüber eigenen oder alliierten Staatsangehörigen.

Normalerweise wird das Prisenrecht gegenüber dem Feind und unter gewissen Voraussetzungen gegenüber Neutralen ausgeübt. Im Weltkrieg kam die Ausübung des Prisenrechts häufig auch gegen eigene oder alliierte Staatsangehörige vor; doch war die Auffassung der Kriegführenden nicht einheitlich. Nach deutscher Auffassung gehören Fälle, wo *deutsches* Eigentum beschlagnahmt wurde, nicht zur Kompetenz der deutschen Prisengerichte, wohl aber, unter verschiedenen Hypothesen, nach der Auffassung der Alliierten.<sup>242</sup> Für die britischen Prisengerichte ist vor allem der Gesichtspunkt des „Handels mit dem Feind“ wichtig. Die besonderen Probleme der Ausübung des Prisenrechts gegenüber alliierten Schiffen und Staatsangehörigen können auch zum Gegenstand besonderer interalliiertter Verträge gemacht werden.<sup>243</sup>

#### 5. Prisenrecht gegenüber dem Feind.

##### a) Allgemeines.<sup>244 245</sup>

Im Gegensatz zur *prinzipiellen* Unverletzlichkeit des Privateigentums im Landkriege ist auch heute noch das *feindliche Privateigentum* —

<sup>239</sup> Führende Fälle: „The Sally“ 1795, 3 C. Rob. 300 (PITT-COBETT II, S. 235/36); „The Vrow Margaretha“ 1799, 1 C. Rob. 336 (ibid. S. 237/38); „The Baltica“ 1857 (11 Moo. P. C. 141); „The Jan Frederick“ 1804 (5 C. Rob. 128); „The Ann Green“ 1812 (1 Gallison 274).

<sup>240</sup> In diesem Sinn auch die Prisenentscheidung im Weltkrieg: Fälle „Southfield“, 15. VII. 1915 (Ll. R. III 404); „Kronprinzessin Margareta“, 17. XII. 1920 (Br. & Col. Pr. C. III 803); „Daksa“, 22. III. 1917 (Ll. R. V 317; GRAU im Wb. I, S. 216); „Lestris“, 29. XI. 1917 (Entsch. I 396); „Athena“, 7. XI. 1918 (FAUCHILLE, Jur. Fr. I 456).

<sup>241</sup> Fälle „Feliciano“, 26. IV. 1915 (Ll. R. III 418); „Craigisla“, 2. X. 1915, Südafrika (S. A. 73).

<sup>242</sup> Für die Details vgl. VERZIJL, S. 1000—1018.

<sup>243</sup> So der diesbezügliche britisch-französische Vertrag v. 9. XI. 1914, dem später Italien und Rußland beitraten.

<sup>244</sup> Über das Prisenrecht vgl. PISTOYE-DUVERDY: *Traité des prises maritimes*. 2 Bde. Paris 1859. G. LUSHINGTON: *A Manual of Naval Prize Law*. London 1866. KATSCHENOVSKY: *Prize Law*. London 1867. E. DELA-LAUDE: *Des prises maritimes*. Paris 1875. L. GESTOSO Y ACOSTA: *Validez de*

feindliche Handelsschiffe sowie auf dem Meer beförderte Waren — *prinzipiell* dem Seebeuterecht unterworfen. Trotzdem sich dagegen schon seit der Mitte des XVIII. Jh. eine Opposition geltend machte,<sup>245</sup> blieb

las presas maritimas. Madrid 1887. I. PÉREZ Y OLIVA: Presas maritimas. Madrid 1887. T. E. HOLLAND: A Manual of Naval Prize Law. London 1888. R. RAYNAUD: Du principe du droit de prise dans la guerre maritime. Paris 1900. R. CLAEYS: Le développement du droit international concernant les prises maritimes. Gent 1908. TIVERTON: The principle and practice of prize law. London 1914. Las presas maritimas en la República Argentina. I 1810 bis 1830. Buenos Aires 1926.

<sup>245</sup> Über das *Privateigentum im Seekriege* vgl. C. SCHWEBEMEYER: Das Privateigentum zur See im Kriege. Berlin 1860. L. B. HAUTEFEUILLE: Propriétés privées des sujets belligérants sur mer. Paris 1860. C. W. ASHER: Essai concernant les principes à poser pour le droit maritime international de l'avenir. Hamburg 1856. L. AEGIDI und A. KLAUHOLD: Frei Schiff unter Feindes Flagge. Hamburg 1866. E. CAUCHY: Du respect de la propriété privée dans la guerre maritime. Paris 1866. D. URQUHART: Sparing private property in war at sea. London 1866. E. VIDARI: Del rispetto della proprietà privata fra gli stati in guerra. Pavia 1867. C. M. J. WILLEUMIER: De onschendbaarheid van den bijzonderen Eigendom ter Zee. Amsterdam 1871. A. KLOBUCHOWSKI: Die Seebeute oder das feindliche Privateigentum zur See. Bonn 1877. J. C. BLUNTSCHLI: Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere. Nördlingen 1878. CH. DE BOECK: De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi. Paris 1882. DE LAVELAYE in Leg. Comp. XVI 1884, S. 568—574. CH. H. BUTLER: Freedom of private property from capture during war. Washington 1898. RÖPCKE: Das Seebeuterecht. 1904. F. W. HIRST: Commerce and property in naval warfare. London 1906. CASTELLI: La corsa e la proprietà privata nelle guerre del mare. 1906. N. BENTWICH: War and private property. London 1907. T. GIORDANA: La proprietà privata nelle guerre marittime. Rom 1907. W. HAUSMANN: Der Streit um das Seebeuterecht. Tübingen 1909. H. WEHBERG: Das Beuterecht im Land- und Seekrieg. Tübingen 1909. COHEN: The immunity of enemy's property from capture at sea. London 1909. E. PEILLOU: La propriété privée ennemie et le droit de prise maritime. Paris 1910. J. MACDONELL: Some plain reasons for immunity from capture of private property at sea. London 1910. H. E. POSSE in Niem. XXI 1911, S. 123—378. M. POJNOU: Du principe du droit de prise dans la guerre maritime. Paris 1912. E. N. RAHUSEN: De onschendbaarheid van den particulieren eigendom ter zee in oorlogstijd. 1907. E. HÜTTENHEIM: Die Handelsschiffe der Kriegführenden. Breslau. 1912. H. FROMAGEOT: De l'inviolabilité de la propriété privée ennemie sur mer en temps de guerre. LOREBURN: Capture at sea. London 1913. LOREBURN-NEMEYER: Privateigentum im Seekrieg. München 1914. CHOATE: Immunity of private property at sea. 1914. HYDE: Immunity of private property at sea from capture during war. H. S. QUIGLEY: The immunity of private property from capture at sea. Madison, Wis. 1918; *derselbe* in A. J. XI 1917, S. 22—45, 820—838. HENNINGSEN in Wb. II, S. 501—508. EISENTRÄGER in Wb. II, S. 314ff. POTTER in Grot. Soc. X 1925, S. 37—47. H. RICHMOND in Br. Y. B. IX 1928, S. 50—59.

<sup>246</sup> An Autoren vgl. schon MABLY (Le droit public de l'Europe fondé sur les traités 1748), F. GALIANI (1782), MANCINI, VIDARI, P. FIORE, A. PIERANTONI, BRUSA, GIORDANA, ATLMAYER, AEGIDI, BLUNTSCHLI, BULMERINQ, GESSNER, BAR, ULLMANN, WEHBERG, CALVO, CAUCHY, BOECK, NYS, RIVIER, PRADIER-FODÉRÉ, DESPAGNET, PIÉDELIEVRE, BONFILS, KLEEN, BEER-PORTUGALL, F. MARTENS, A. COHEN, DUDLEY FIELD, LOREBURN, WOOLSEY, HERSHEY. Vgl. auch das Institut de Droit International 1875, 1877, 1878, 1912. — Vorschlag des Abgeordneten KERSAINT 1792, COBDENS 1856, Vorschläge im britischen Parlament, im preußischen Landtag 1860

es bis heute im allgemeinen<sup>247</sup> bei der *unbestrittenen Völkerrechtsnorm*, wonach feindliches Privateigentum im Seekrieg prinzipiell dem Seebeuterecht unterliegt, beschränkt durch folgende *völkerrechtliche Normen*: a) über die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Prisenerchts, auch gegenüber dem Feind, muß durch Prisenuurteil entschieden werden; b) durch das *formelle Prisenercht*; c) durch völkerrechtliche Normen des *materiellen Prisenerchts*, das die Unterscheidung zwischen feindlichen *Schiffen* und feindlichen *Waren* vorschreibt; ferner sind feindliche *Waren* nach Punkt 2 der Pariser Deklaration 1856 unter *neutraler* Flagge, abgesehen von Konterbande, von der Wegnahme befreit; dem Seebeuterecht unterliegen daher *nur* — eine wichtige völkerrechtliche Beschränkung — *feindliche Waren* auf *feindlichen*, aber auch auf eigenen oder alliierten Schiffen. Feindliche *Schiffe* dagegen unterliegen, von den völkerrechtlich statuierten Ausnahmen abgesehen, stets dem Seebeuterecht. Dies war auch die Haltung der Prisengerichte im Weltkrieg: zahlreiche Entscheidungen beginnen mit der ausdrücklichen Feststellung, daß „die Aufbringung und Wegnahme des feindlichen Schiffes eine zulässige, völkerrechtlich gebilligte Maßregel im Krieg gegen den fremden Staat ist“, daß es „auf dem vielleicht zu beklagenden, aber jedenfalls geltenden Stand des Völkerrechts beruht, daß das feindliche Schiff überall auf hoher See dem Zugriff unterliegt“.<sup>248</sup>

Die Normen über das rechtliche Schicksal der *Besatzungen* feindlicher Privatschiffe,<sup>249</sup> im Gegensatz zur Besetzung feindlicher Kriegsschiffe, sind in Art. 5—8 der XI. Haager Konv. 1907 enthalten. Diese Normen kommen nicht zur Anwendung, wenn das feindliche Handelsschiff an den Feindseligkeiten teilnahm. Im übrigen aber soll die Besetzung nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden. Die XI. Konv. 1907 unterscheidet zwischen *neutralen* und *feindlichen* Mitgliedern der Besetzung genommener

(vgl. dazu: WEHBERG: Seekriegsrecht, S. 207—256; SCHRAMM: Prisenercht, S. 100—105; NYS III, S. 397—449; QUIGLEY, op. cit. S. 75—128; HYDE II, S. 529—535). Interparlamentarische Union 1910. Vgl. auch die Bemühungen der Regierungen der V. St. von 1783—1907 (Urkunden in NIEMEYER: Urkundenbuch I, S. 69—121, 129—146, 152—155). Vgl. ferner als innerstaatliche Norm: Codice per la marina mercantile v. 24. X. 1871, Art. 211, 212. — Vgl. an partikulär-völkerrechtlichen Verträgen über die Beseitigung des Seebeuterechts: Amerika-Preußen, 10. IX. 1785, Art. 23 (NIEMEYER: Urkundenbuch I, S. 22—27); Brasilien-Uruguay, 21. X. 1851; Colombia-Costa Rica, 11. VI. 1856; Amerika-Italien, 26. II. 1871 (NIEMEYER, ibid. I, S. 147—150). — Im Preußisch-Österreichisch-Italienischen Krieg 1866 wurde auf die Ausübung des Prisenerchts verzichtet; im Deutsch-Französischen Krieg war der Norddeutsche Bund zum Verzicht bereit, aber nicht Frankreich.

<sup>247</sup> Das zeigte auch die II. Haager Konferenz 1907, auf der das Problem der Beseitigung des Seebeuterechts ausführlich diskutiert, aber dahingehende und Kompromißvorschläge abgelehnt wurden. Die Londoner Konferenz 1908/09 ging auf das Problem nicht ein.

<sup>248</sup> Deutsche Entscheidung im Fall „Glitra“, 30. VII. 1915 (Entsch. I 34; POHL im Wb. I, S. 425—427); hier wird auch richtig betont, daß die Ausübung des Prisenerchts ein *Kriegsakt* ist.

<sup>249</sup> Vgl. R. BARBIN: De la condition des marins du commerce dans la guerre maritime. Paris 1913. Vgl. auch Manuel 1913, Art. 56—61; ebenso I. L. A. Rep. 1921, Art. 56—61.

feindlicher Handelsschiffe; von den ersteren sollen die Leute der Mannschaft nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden (Art. 5/1); der Kapitän und die Offiziere werden nur dann nicht Kriegsgefangene, wenn sie ein förmliches, schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges keinen Dienst auf einem feindlichen Schiff — Kriegs-, Staats- oder Privatschiff — zu machen; dagegen steht es ihnen nach diesem Wortlaut frei, dem Gegner sonstige Dienste, z. B. in Häfen, zu leisten. Bei den *feindlichen* Mitgliedern der Besatzung wird keine Unterscheidung zwischen Mannschaft und Offizieren gemacht. Sie werden alle nur unter der Bedingung nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, daß sie sich durch ein förmliches, schriftliches Versprechen verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhang steht. Diese Verpflichtung hat daher einen anderen Inhalt als die der neutralen Offiziere; hier geht die Verpflichtung auf das Verbot jedes mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhang stehenden Dienstes, ob auf Schiffen oder nicht; dagegen dürfen sie auch auf feindlichen *Schiffen* Dienst nehmen, wenn deren Verwendung mit den Kriegsunternehmungen nicht im Zusammenhang steht. Art. 7 schafft eine, wenn auch schwache Garantie der Einhaltung dieser Normen, indem er die andere Kriegspartei, der die Namen der nach Art. 5/2 und 6 freigelassenen Personen mitgeteilt werden, verpflichtet, solche Personen *nicht wissentlich* zu verwenden. Diese ganzen Normen haben im Weltkrieg durch die von Großbritannien ausgehende Praxis an ihrer Bedeutung viel eingebüßt.

#### b) Ausnahmen.

a) **Im allgemeinen.** Das Prisenrecht gilt prinzipiell gegenüber feindlichen Schiffen und auf feindlichen Schiffen befindlichen feindlichen Waren; doch gibt es davon Ausnahmen: 1. Nach manchen innerstaatlichen Rechten bleiben Gegenstände und persönliche Effekten des Kapitäns, der Besatzung und Passagiere eines feindlichen Handelsschiffes von der Beschlagnahme befreit; 2. die Exemption kann durch eine allgemeine oder für einen bestimmten Krieg zwischen den Kriegführenden geltende Vereinbarung gewährleistet sein;<sup>250</sup> 3. was feindliche Handelsschiffe betrifft, die sich in *Seenot* befinden, an feindlicher Küste gestrandet sind oder infolge von vis major einen feindlichen Hafen anlaufen müssen, wird zwar von der Literatur ihre Exemption vom Prisenrecht gefordert, diese ihnen auch manchmal von der Staatenpraxis zugestanden; aber nach *allgemeinem Völkerrecht* unterliegen auch sie dem Seebeuterecht;<sup>251</sup> 4. auch *Lotsenschiffe* und die zur *Versorgung von Leuchttürmen* bestimmten Schiffe unterliegen dem Prisenrecht;<sup>252</sup> 5. dagegen besteht nach *allgemeinem Völkerrecht* die Unverletzlichkeit der *Kartellschiffe*, ob sie nun feindliche Handels- oder Staatsschiffe sind, während der Dauer ihrer

<sup>250</sup> Vgl. die ausdrückliche Bestimmung in Art. 63 d) der U. S. Instructions for the Navy, 1917.

<sup>251</sup> So auch Manuel 1913, Art. 34.

<sup>252</sup> Manuel 1913, Art. 47 exemiert sie vom Prisenrecht.



Mission, wenn sie dazu von einem Kriegführenden ermächtigt sind und ihre privilegierte Stellung nicht dazu mißbrauchen, dem Feinde zu schaden; 6. von der Wegnahme sind feindliche Handelsschiffe befreit, die eine besondere *Lizenz* oder einen „*sauf-conduit*“ haben;<sup>253</sup> 7. unverletzlich und daher auch vom Prisenrecht eximiert sind *Lazarettsschiffe*;<sup>254</sup> 8. weitere Ausnahmen sind jetzt durch die VI. und XI. Haager Konv. 1907 geregelt.

β) XI. Haager Konvention 1907.<sup>255</sup> Die in der XI. Konv. geregelten Ausnahmen sind keineswegs neu.

1. Das II. Kap. der Konv. enthält *wahre Ausnahmen* vom Prisenrecht gegenüber *feindlichen Handelsschiffen*<sup>256</sup> folgender drei Kategorien:

a) Die *ausschließlich der Küstenfischerei* dienenden Fahrzeuge;<sup>257</sup> sie sind selbst, ebenso wie ihr Fischereigerät, ihre Takelage, ihr Schiffsgerät und ihre Ladung von der Wegnahme befreit (Art. 3). Diese Norm entspricht einem alten, bis ins XVI. Jh. zurückgehenden Brauch, der sowohl in innerstaatlichen Normen als auch in partikulär-völkerrechtlichen Verträgen<sup>258</sup> seinen Ausdruck fand. Die britischen Prisengerichte allerdings, wie Lord STOWELL betonte, standen bis 1907 auf dem Standpunkt, daß die Befreiung dieser Schiffe nur ein Akt der Humanität, keine allgemein bindende Völkerrechtsnorm sei. Japan, wie Prisenfälle aus dem Russisch-Japanischen Krieg zeigen, und Amerika<sup>259</sup> folgten der britischen Auffassung hier nicht. Nach Art. 3 der XI. Konv. 1907 kommt es nicht auf die Größe, die Bemannung, die Art der Vorwärtsbewegung, auch nicht darauf an, daß die Küstenfischerei an den Küsten des eigenen Staates betrieben wird, sondern darauf an, ob es sich um *ausschließlich der Küstenfischerei dienende Fahrzeuge* handelt. Daher unterliegen der Beschlagnahme Fahrzeuge, die nur *gelegentlich* oder *vorübergehend*, und Fahrzeuge, die nicht der Küsten-, sondern der *Hochseefischerei*,<sup>260</sup> endlich Fahrzeuge, die sowohl der Küsten- als der Hochseefischerei dienen.

b) Dieselben Normen der Befreiung von der Wegnahme gelten nach Art. 3 für die *ausschließlich der kleinen Lokalschiffahrt* dienenden Fahr-

<sup>253</sup> Manuel 1913, Art. 48.

<sup>254</sup> X. Haager Konv. 1907.

<sup>255</sup> Ratifiziert von 25 Staaten; keine Vorbehalte. Vgl. KOELSCH: Die völkerrechtlichen Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekrieg. Würzburg 1913.

<sup>256</sup> Doch dürfen sie in keiner Weise an den Feindseligkeiten teilnehmen. Die Kontrahenten verpflichten sich, den harmlosen Charakter dieser Fahrzeuge nicht auszunutzen, um sie unter Beibehaltung ihres friedlichen Aussehens zu militärischen Zwecken zu verwenden (Art. 3).

<sup>257</sup> Vgl. MEWES im Wb. I, S. 310. <sup>258</sup> Die sog. „trèves pêcheresses“.

<sup>259</sup> In dem berühmten Fall „The Paquete Habana“ und „The Lola“ 1900 (175 U.S. 677; EVANS, S. 602—604; OPET im Wb. II, S. 244/45; das Urteil in deutscher Übersetzung in Niem. XII 1903, S. 51—99) erklärte der Supreme Court der V.St., daß die Befreiung dieser Fahrzeuge, unabhängig von einem besonderen Vertrag oder einer innerstaatlichen Norm, eine anerkannte Norm des allgemeinen Völkerrechts sei; dieser Auffassung haben sich die britischen Prisengerichte im Weltkrieg angeschlossen.

<sup>260</sup> Aus diesem Grund kondemnierten britische Prisengerichte in den Fällen „Berlin“, 29. X. 1914 (Ll. R. II 43; GRAU im Wb. I, S. 130); „Stoer“, 23. III. 1916 (Ll. R. V 18); „Brandenburg“, 17. III. 1915 (VERZIJL, S. 1337.)

zeuge; diese Ausnahme stützt sich nicht auf altes Gewohnheitsrecht, sondern ist eine Neuerung der XI. Konv. 1907, die unter der Allbeteiligungsklausel (Art. 9) steht; aber es muß sich um Schiffe handeln, die *ausschließlich* der *kleinen Lokalschifffahrt* dienen, ein Begriff, der aber nicht definiert ist.<sup>261</sup>

c) Dieselben Normen der Befreiung gelten nach Art. 4 der XI. Konv. 1907 auch für feindliche Schiffe, die mit *religiösen, wissenschaftlichen* oder *menschenfreundlichen* Aufgaben betraut sind.<sup>262</sup> Auch diese Norm geht auf alte Übung bis ins XVIII. Jh. zurück und findet sich in zahlreichen Prisenordnungen. Die Befreiung ist weitergehend als die beiden erstgenannten, nach drei Richtungen: es ist gleichgültig, ob diese Schiffe Privat- oder *Staatsschiffe*<sup>263</sup> sind; sie müssen *nicht ausschließlich* diesen Zwecken, und nicht einmal auf derselben Fahrt, dienen.<sup>263</sup>

2. Anderen Charakter trägt das I. Kap. der XI. Konv. 1907, betreffend die *Briefpostsendungen*.<sup>264</sup> Hier ist zu unterscheiden:

a) Zwischen den *Postschiffen* und den auf ihnen befindlichen *Postsendungen*. Den Postschiffen selbst wurde zwar manchmal eine Befreiung durch besondere Verträge gewährt, aber eine dahingehende allgemeine Völkerrechtsnorm gab es nicht,<sup>265</sup> noch wurde sie durch die XI. Konv. 1907 geschaffen.<sup>266</sup> Daher unterliegen *feindliche* Postdampfer, die *Staatsschiffe* sind, dem Seekriegsbeuterecht; *feindliche* Postdampfer, die *Handelsschiffe* sind, dem Seebeuterecht. *Neutrale* Postdampfer, die *Staatsschiffe* sind, unterliegen *nicht* dem Seebeuterecht; *neutrale* Postdampfer, die *Handelsschiffe* sind, bleiben nach Art. 2 „den Gesetzen und

<sup>261</sup> Das österreichisch-ungarische Prisengericht hat im Fall „Mukhbir-i-Sürur“, 23. II. 1915 (VERZIJL, S. 702), in Übereinstimmung mit Österreich-Ungarns Haltung im Haag 1907 darunter „diejenige Schifffahrt verstanden, die, mit Schiffen geringer Größe und Booten betrieben, den Transport landwirtschaftlicher Produkte und die Bewerksstellung eines bescheidenen Handels, z. B. zwischen der Küste und Inseln oder benachbarten Inselbewohnern, besorgt“. Restriktive Interpretation auch durch die britischen Prisengerichte im Weltkrieg.

<sup>262</sup> Vgl. KINZELBACH im Wb. II, S. 477—479.

<sup>263</sup> Vgl. auch XIII. Haager Konv. 1907, Art. 14/2. Die Prisengerichte haben zu entscheiden, ob diese Schiffe diesen Zwecken dienen und was unter religiösen, wissenschaftlichen (vgl. deutsche Entscheidung im Fall „Comte de Sweet de Naeyer“, 17. XI. 1916, Entsch. I 209; Ein Schulschiff ist kein mit wissenschaftlichen Aufgaben betrautes Schiff) und menschenfreundlichen (vgl. die bekannte britische Entscheidung im Fall „Paklat“, 15. IV. 1915, Hongkong, Br. & Col. Pr. C. I 515; GRAU im Wb. II, S. 223/24) zu verstehen ist.

<sup>264</sup> Vgl. H. GUILLIBERT in Clunet XII 1885, S. 515—527. HEINZE: Die Beschlagnahme der deutschen Postdampfer durch die Engländer. 1900. STAHL v. HOLSTEIN: Postens behandlung under Krig. 1916; *derselbe* in Leg. Comp. VI 1925, S. 369—394. HERSHEY in A. J. X, S. 580—584. C. D. ALLIN in Minn. L. R., April 1917. HATSCHKE, S. 352—355. GRAHAM, op. cit. S. 25—35. HYDE II, S. 444—451. GARNER II, S. 350—362. WILLMS im Wb. II, S. 303—307. A. PEARCE-HIGGINS in Br. Y. B. IX 1928, S. 31—42.

<sup>265</sup> Fälle der deutschen Reichspostdampfer „Bundesrat“ und „Herzog“ 1900 im Burenkrieg (NIEMEYER im Wb. I, S. 171—173).

<sup>266</sup> Fälle der französischen Postdampfer „Carthage“ und „Manouba“ 1912 im Tripoliskrieg; Entscheidung des Haager Schiedshofes v. 6. V. 1913 (NIEMEYER im Wb. I, S. 181—185, mit eingehenden Literaturangaben).

Gebäuchen des Seekrieges, welche die neutralen Handelsschiffe im allgemeinen betreffen, unterworfen“, doch soll „ihre Durchsuchung nur im Notfalle mit möglichster Beschleunigung und unter möglichster Schonung vorgenommen werden“.

b) Aber auch zugunsten der *Briefpostsendungen* gab es vor 1907 wohl einzelne partikulär-völkerrechtliche Bestimmungen,<sup>267</sup> aber keine allgemein-völkerrechtliche Norm. Art. 1, auf deutschen Antrag zustande gekommen, ist daher eine Neuerung. Nach Art. 1 sind Briefpostsendungen unverletzlich; erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie möglichst unverzüglich weiterzubefördern. Dieser Schutz erstreckt sich auf *alle* Briefpostsendungen, aber nur auf die „*correspondence postale*“, *nicht* auf Postpakete, und nur dann, wenn die Briefpostsendungen *auf See* vorgefunden werden; die Unverletzlichkeit gilt *nicht* im Fall des Blockadebruches in bezug auf die Briefpostsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.

Der Weltkrieg hat gezeigt, daß diesen Normen, infolge der britisch-französischen Praxis,<sup>268</sup> nur geringer Wert zukam. In der diesbezüglichen Kontroverse kam es juristisch auf folgende Punkte an: a) Was bedeutet „Unverletzlichkeit“ im Sinn des Art. 1? Bloße Befreiung von Wegnahme und Zerstörung, oder schon Befreiung von jeder Öffnung der Postsäcke, von jeder Zensur, ohne Rücksicht auf den Inhalt, auch wenn es sich um Konterbande<sup>269</sup> handelt? β) Was ist „*correspondence postale*“? Die alliierten Noten machen geltend, es müsse sich um *Briefpost* handeln, während die Unverletzlichkeit *nicht für Postpakete* gelte,<sup>270</sup> eine Auffassung, die im Hinblick auf die ausdrückliche, in diesem Sinn abgegebene Erklärung in den Haager Verhandlungen 1907 völkerrechtlich richtig ist. γ) Aber auch wo es sich um *Briefe* handelte, wurde ein Unterschied zwischen *wirklicher* („genuine“) Briefkorrespondenz, d. h. der Übermittlung von *Nachrichten* und der Benützung der Briefe als *Konterbandeträger*<sup>271 272</sup> gemacht.

<sup>267</sup> Vgl. besonders die Haltung der V. St. 1848, 1860—1865, 1898 (MOORE VII, S. 479—484).

<sup>268</sup> Wegnehmen der Post von Bord, Öffnung der Postsäcke, Zensur und gegebenenfalls Wegnahme. Diese Praxis hat zu scharfen Protesten der Neutralen, besonders Hollands und Schwedens, das bis zu Vergeltungsmaßnahmen ging, geführt, ebenso zu einem langen diplomatischen Notenwechsel zwischen Großbritannien und den V. St.: amerikanische Noten v. 4. I. 1916 (E.W. Nr. 3, S. 145) und 24. V. 1916 (ibid. S. 151—156), alliiertes Memorandum v. 3. IV. 1916 (ibid. S. 146—151), alliierte Note v. 12. X. 1916 (E.W. Nr. 4, S. 58).

<sup>269</sup> In letzterem Sinn Holland.

<sup>270</sup> Siehe auch britische Prisenentscheidung im Fall „Simla“, 10. IV. 1915 (Ll. R. III 384).

<sup>271</sup> Durch Einschluß von Sendungen, wie Kautschuk, die als Konterbande gelten, aber auch durch Einschluß von Aktien, Kupons, Geldanweisungen, Schecks und ähnlicher Instrumente, die Äquivalente für Geld darstellen; dieser Auffassung trat Amerika in der Note v. 24. V. 1916 bei; auch deutsche Prisengerichte schlossen sich, unter Berufung auf die britische Praxis, dieser Auffassung an (Fall „Koningin Regentes“, 17. V. 1918, 9. II. 1919 (Entsch. II 242).

γ) **Indult.**<sup>273</sup> Während es sich in den früher besprochenen Fällen um Ausnahmen vom Seebeuterecht für *bestimmte Kategorien* von Schiffen handelte, ist der *Indult* eine Ausnahme vom Seebeuterecht gegenüber feindlichen Handelsschiffen *im allgemeinen*, aber beschränkt auf eine bestimmte Frist, nämlich unmittelbar nach Kriegsausbruch. Im allgemeinen darf das Seebeuterecht erst nach Kriegsausbruch, aber unmittelbar darnach ausgeübt werden; selbst gegenüber feindlichen Schiffen, die sich auf hoher See in Unkenntnis des Krieges oder die sich bei Kriegsausbruch in feindlichen Häfen befinden. Hier setzt nun die Institution des *Indults* ein. Seit dem Krimkrieg entwickelte sich die Praxis, die in nahezu allen späteren Kriegen beachtet wurde, den bei Kriegsausbruch im feindlichen Hafen befindlichen feindlichen Schiffen eine Frist zum Auslaufen, als Ausnahme vom Seebeuterecht, zu gewähren, eine Frist, die als Indult („*délai de faveur*“, „*days of grace*“) bezeichnet wurde. Wie schon der Name zeigt, wurde die Gewährung des Indults nicht als völkerrechtliche Pflicht betrachtet.

Die VI. Konv. 1907 „über die Behandlung feindlicher Handelsschiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten“ ist das Ergebnis eines Kompromisses; ihr Wert wurde daher schon vor dem Weltkrieg oft nicht hoch eingeschätzt, in ihr sogar ein Rückschritt gegenüber der liberalen Praxis seit dem Krimkrieg gesehen, weil sie nur von 26 Staaten ratifiziert wurde,<sup>274</sup> unter der *clausula si omnes* steht (Art. 6); ferner wegen der deutschen und russischen Vorbehalte zu Art. 3 und 4/2 und wegen des Fehlens einer *Rechtspflicht* in Art. 1; endlich wegen Art. 5.

a) Bezüglich der bei Kriegsausbruch im *feindlichen Hafen* befindlichen Handelsschiffe erklärt Art. 1 es für *wünschenswert*, daß ihnen gestattet wird, *unverzüglich* oder binnen *ausreichender* Frist frei auszulaufen und, mit einem Passierschein versehen, *unmittelbar* ihren Bestimmungshafen oder einen sonstigen, ihnen bezeichneten Hafen aufzusuchen. Es besteht daher *keine Rechtspflicht*; auch wenn der Kriegführende das Auslaufen gestattet, braucht er *keine Frist* zu stellen; auch das gewährte Privileg

<sup>272</sup> Die Alliierten beriefen sich Amerika gegenüber auf die *Blockadebestimmung* der XI. Konv. 1907; doch bestand keine Blockade Deutschlands im Rechtssinn (so auch scharf die amerikanische Note v. 4. I. 1916); ferner darauf, daß Art. 1 nur für die *auf See* gefundenen Briefpostsendungen gelte; infolge der sog. „Kirkwall-Praxis“ konnten so Briefpostsendungen als nicht mehr auf See gefunden, sondern unter der Jurisdiktion des Staates des Hafens stehend, weitgehenden Maßnahmen unterworfen werden. Amerika protestierte als Neutraler scharf gegen diese „*lawless practice*“. Das ganze alliierte Vorgehen gegen Briefpostsendungen ist nur ein Glied in der Kette der Maßnahmen der sog. „Blockade“.

<sup>273</sup> Vgl. OVTCHINICOV in Clunet XXXI 1904, S. 330—335. J. BROWN SCOTT in A. J. II 1908, S. 260—269. W. PAPPENHEIMER: Die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe bei Ausbruch der Feindseligkeiten. Würzburg 1911. GARNER I, S. 147—180 und in A. J. 1916, S. 238. WEHBERG im Wb. I, S. 279. EISENTRÄGER: arrêt de prince im Wb. I, S. 65/66. VERZIJJ, S. 622—694. STRUPP im Wb. I, S. 545/46. STÄZLE: Die deutschen Embargoschiffe in Italien. 1925. PEARCE-HIGGINS in Br.Y.B. 1922/23, S. 55—78.

<sup>274</sup> Die Konv. wurde 1925 von Großbritannien gekündigt (Misc. Nr. 19 [1925], Cd. 2564).

geht verloren, wenn das Schiff *nicht unmittelbar* seinen Bestimmungshafen aufsucht. Dagegen bedeutet es einen Fortschritt, daß solche Schiffe in *keinem Fall eingezogen werden dürfen* — und das ist hier *Rechtspflicht* —, weder wenn ihnen das Auslaufen nicht gestattet wurde, noch wenn sie den feindlichen Hafen binnen der ihnen gestellten Frist nicht haben verlassen können. Der Kriegführende darf daher diese Schiffe *nie konfiszieren*. Aber er kann sie entweder a) mit *Beschlag belegen*, unter der Verpflichtung, sie nach dem Krieg ohne Entschädigung zurückzugeben oder β) sie gegen Entschädigung *requisitionieren* (Art. 2/2). Dasselbe gilt von den an Bord aller genannten Schiffe befindlichen feindlichen Waren (Art. 4/1).

b) Bezüglich feindlicher Handelsschiffe *auf hoher See* gilt die keine Rechtspflicht statuierende Norm des Art. 1 für feindliche Handelsschiffe, die ihren letzten Abfahrtshafen vor Kriegsbeginn verlassen haben und in *Unkenntnis der Feindseligkeiten auf See* betroffen werden — eine durch die vorherige Praxis nicht privilegierte Klasse von Schiffen —; sie dürfen *nicht eingezogen* werden. Sie unterliegen aber nicht nur der Beschlagnahme oder Requisition wie nach Art. 2, sondern darüber hinaus auch der *Zerstörung gegen Entschädigung* und unter der *Verpflichtung*, daß für die Sicherheit der Personen und die Erhaltung der Schiffspapiere gesorgt wird (Art. 3). Die Bestimmungen des Art. 4 gelten auch für die an Bord befindlichen feindlichen Waren (Art. 4/2). Dagegen die Vorbehalte Deutschlands und Rußlands, die ein Recht der Zerstörung nur gegen Entschädigung nicht anerkennen wollten, weil dadurch die Staaten ohne Kolonien und Flottenstützpunkte in eine ungünstigere Stellung gebracht würden.

Aber der ganze Wert der Konv. wird durch Art. 5 beinahe illusorisch gemacht, wonach das Abkommen sich nicht auf solche Handelsschiffe erstreckt, deren Bau ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind — die sog. „potentiellen Hilfskreuzer“.<sup>275</sup> Im Weltkrieg kam der Indult vielfach zur Anwendung.<sup>276</sup> Die Prisengerichte hatten auch häufig die VI. Konv. 1907 zu interpretieren.<sup>277</sup>

<sup>275</sup> Manuel 1913, Art. 36—40 gehen weiter als die VI. Konv. 1907 (Rechtspflicht, nicht nur gegenüber Handels-, sondern allen *Privatschiffen*).

<sup>276</sup> So zwischen Deutschland und Frankreich, Österreich-Ungarn einer- und Großbritannien und Frankreich andererseits; die Anwendung zwischen Deutschland und Großbritannien wurde wohl nur durch verspätete Übermittlung gegenseitiger Zustimmung verhindert. Italien hat den Indult nicht gewährt. Die Requisition der deutschen Schiffe durch das *neutrale* Portugal gehört nicht hierher, sondern unter das *jus angariae*; die Requisitionen durch Staaten, welche die diplomatischen Beziehungen abgebrochen, aber noch nicht Krieg erklärt hatten, beruhten nicht auf Prisengericht, sondern auf anderen Titeln: Repressalie (Brasilien), Notwendigkeit der Verwendung für eigene Zwecke (Amerika). In Amerika ermächtigte die „joint resolution“ des Kongresses v. 12. V. 1917 den Präsidenten, „to take over to the U.S. the immediate possession and title“ (dieser Schiffe) and through the Shipping Board... to operate lease, charter, and equip such vessel in any service of the U.S.“ (vgl. den Fall „Little John & Co.“ v. U. S., 270 U. 215, 1926, Dig. 1925/26, S. 483/84). Italien ließ die sequestrierten Schiffe durch sein Prisengericht konfiszieren.

B. Formelles Prisenrecht.<sup>278</sup>1. Anhaltung und Durchsuchung.<sup>279 280</sup>

Das *materielle* Prisenrecht regelt die Fragen, wann, wo, durch wen und gegen wen, das *formelle* Prisenrecht, wie das Prisenrecht auszuüben

<sup>277</sup> Frage der bindenden Kraft der VI. Konv. 1907: Fälle „Blonde, Hercules and Prosper“, 19. I. 1921 und 10. II. 1922 (Br. & Col. Pr. C. III 875, III 1031); die Frage der Beziehungen zwischen der VI. Konv. und allgemeinem Völkergewohnheitsrecht (vgl. VERZIJL, S. 638—644). — Der erste Fall, der in bezug auf Indult zur Entscheidung kam, zugleich der erste Prisengerichtsfall des Weltkrieges, war der des deutschen Schiffes „Chile“, 4. IX. 1914 (Br. & Col. Pr. C. I 1). In Interpretation des Art. 1 wurde entschieden, daß bloß Handelsschiffe *stricto sensu*, nicht Vergnügungsyachten das Privileg des Art. 1 genießen (Fälle „Germania“, 20. III. 1917, Br. & Col. Pr. C. II 365, STRUPP im Wb. I, S. 389/90; „Tolna“, 6. V. 1920, VERZIJL, S. 648/49). — Strenge wurde der Begriff „Hafen“ in Art. 1 ausgelegt, gemäß der allgemeinen Tendenz einer Erweiterung des Seebeuterechts: Deutsche Entscheidungen in den Fällen „Fenix“, 17. XII. 1914 (Entsch. I 1) und „Primula“, 18. VI. 1915 (Entsch. I 17); französische im Fall „Walküre“, 21. IX. 1916 (FAUCHILLE, Jur. Fr. I 303); britische im Fall „Möwe“, 9. XI. 1914 (Ll. R. II 70; GRAU im Wb. II, S. 73/74). — Anwendung von Art. 1 und 2 wurde auch dann versagt, wenn dem Schiff das Anlaufen des feindlichen Hafens von den lokalen Behörden nicht gestattet wurde (Fälle „Erymanthos“, 14. XII. 1914, Malta, Br. & Col. Pr. C. I 339 und „Belgia“, 7. IV. 1916 (Ll. R. IV 132; RÜHLAND im Wb. I, S. 118/19). — Auch die Frage, ob Art. 1 und 2 Schiffen zugute komme, die einen feindlichen Hafen bloß als Zufluchtsort anlaufen, kam oft zur Entscheidung (Fall „Prinz Adalbert and Kronprinzessin Cäcilie“, 23. III. 1916, 1. II. 1918, Br. & Col. Pr. C. II 70, III 70, 72). — Ein Schiff, das innerhalb der Indultfrist und trotzdem es einen Passierschein erhielt, den Hafen nicht verließ, unterliegt, vom Fall der *vis maior* abgesehen, dem Prisenrecht (Fälle „Wartburg“, 7. XI. 1919; „Belgien“, VERZIJL, S. 664 u. 665; „Achaia“, 7. IV. 1916, Br. & Col. Pr. C. I 242, GRAU im Wb. I, S. 6; „Concadoro“ — Mangel an erforderlichen Mitteln zur Fortsetzung der Reise, 14. IV. 1916, Ll. R. V 92, EISENTRÄGER im Wb. I, S. 201). — Auch die im Art. 1/2 statuierte Bedingung der Unkenntnis der Feindseligkeiten wurde strikt interpretiert, besonders wenn das Schiff mit drahtloser Telegraphie ausgerüstet war (Fälle „Gutenfels“, 5. III. 1915, Ägypten, Br. & Col. Pr. C. II 136, HELD im Wb. I, S. 441—444; „Marquis Bacquehem“, 3. II. 1915, Ägypten, Br. & Col. Pr. C. I 130, WEHBERG im Wb. II, S. 16/17). — Die Bedeutung der „Beschlagnahme“ nach Art. 2/2 kam im Fall „Chile“ zu grundsätzlicher Entscheidung, wonach das Schiff „detained until further order“ (sog. „Chile-Order“) werden sollte; über das endgültige Schicksal wurde erst nach dem Krieg entschieden (Fall „Marie Leonhardt“, 19. X. 1920, Br. & Col. Pr. C. III 76, FEILCHENFELD im Wb. I, S. 822—824). — Infolge des deutschen Vorbehaltes zu Art. 3 kam er weder von deutscher Seite (Fall „Kaipara“, 29. III. 1917, Entsch. I 288), noch zugunsten deutscher Schiffe (führender Fall: „Marie Glaeser“, Br. & Col. Pr. C. I 38, 16. IX. 1914, GRAU im Wb. II, S. 16) zur Anwendung. — Art. 5 der VI. Konv. 1907 kam zur Anwendung (Fall „Derfflinger“, 7. IV. 1916, Br. & Col. Pr. C. II 36), besonders als Grundlage der Kondemnierung der deutschen Schiffe durch das portugiesische Prisengericht (Details und scharfe Kritik bei VERZIJL, S. 687—692).

<sup>278</sup> Über das formelle Prisenrecht gegenüber *Neutralen* vgl. das Kap. über Seeneutralitätsrecht.

<sup>279</sup> „droit d'arrêt, droit de visite, droit de recherche“; „rights of visit and search“.

<sup>280</sup> Vgl. GRUND: Das Durchsuchungsrecht. Leipzig 1842. DUBOC in R. G. IV 1897, S. 382—403. Clunet XXV 1898, S. 493ff., 515ff., 652ff.,

ist. Hier ist zunächst das sog. *Visitationsrecht* zu besprechen; dabei ist zu unterscheiden:

a) Das Recht der *Anhaltung* („droit d'arrêt“). Die kompetenten Organe der Kriegführenden haben auf hoher See und in den Küstengewässern der Kriegführenden das Recht, alle Handelsschiffe anzuhalten. Es geschieht dies dadurch, daß das das Prisenrecht ausübende Kriegsschiff das Handelsschiff durch einen blinden Schuß („coup de semonce“), oder auch in anderer geeigneter Weise zum Anhalten und Weisen seiner Flagge auffordert. Das anhaltende Schiff hat spätestens bei Abgabe dieses Schusses oder sonstigen Zeichens seine Nationalflagge zu hissen. Normalerweise wird das Handelsschiff stoppen. Die Frage, wie weit das anhaltende Schiff heranfahren darf, ist international nicht einheitlich geregelt; gewöhnlich wird gesagt, das Kriegsschiff soll sich in der mit der sicheren Ausführung der Visitation vereinbaren, größtmöglichen Entfernung halten. Das Handelsschiff wird nun aufgefordert, beizudrehen.

b) *Prüfung der Papiere* („droit de visite“). Das anhaltende Kriegsschiff entsendet nun einen oder zwei Offiziere mit einigen Mann in einem die Flagge des Kriegsschiffes tragenden Boot; die Offiziere begeben sich an Bord des Handelsschiffes und verlangen die Vorlage der *Schiffspapiere*, um sich über die Nationalität des Schiffes, seine Bestimmung, seinen Heimatshafen und den Charakter seiner Ladung zu informieren.<sup>281</sup> Zeigt diese Prüfung, daß es sich nicht um ein feindliches Schiff handelt und auch sonst kein Grund zur Ausübung des Prisenrechts besteht, dann trägt der visitierende Offizier die Visitierung in das Schiffsjournal ein und verläßt das Schiff, das seine Fahrt fortsetzen darf. Ergibt die Prüfung, daß es sich um ein feindliches, nicht auf Grund besonderer Normen vom Prisenrecht eximiertes Schiff handelt, erfolgt die *Beschlagnahme*.

c) Genügt die Prüfung der Papiere nicht, folgt die *Durchsuchung* („droit de recherche“) von Schiff und Ladung, die auch an Ort und Stelle zu erfolgen hat und der der Kapitän des Handelsschiffes beizuziehen ist.

Das ist der normale Vorgang. Daß den Kriegführenden ein Visitationsrecht zusteht, ist seit Jahrhunderten übereinstimmende Rechtsanschauung der Staatenpraxis und Judikatur.<sup>282</sup> Das Visitationsrecht ist

825ff. E. DUBOC: *Le droit de visite et la guerre de course*. Paris 1902. W. MIRBACH: *Das Durchsuchungsrecht*. Berlin 1903. LOEWENTHAL: *Das Untersuchungsrecht des internationalen Seerechts im Krieg und Frieden*. Berlin 1905. H. FELL: *Das Durchsuchungsrecht im Seekrieg*. Würzburg 1908. HOLD-FERNECK im Wb. I, S. 260—262. EISENTRÄGER im Wb. II, S. 318 bis 320. H. POHL: *Das völkerrechtliche Durchsuchungsrecht im Seekrieg*. 1920. J. C. WISE in A. J. XVI 1922, S. 391—399. R. NAVELLO: *L'évolution du droit de visite et du droit de prise au cours de la dernière guerre*. Paris 1925. A. PIERCE-HIGGINS in Br.Y.B. VII 1926, S. 43—53; *derselbe* in Rec.Cours 1926, I, S. 69—169.

<sup>281</sup> Die in einigen Prisenordnungen umgekehrt dem Kommandanten des anhaltenden Kriegsschiffes gegebene Ermächtigung, den Kapitän des Handelsschiffes mit den Schiffspapieren an Bord des Kriegsschiffes kommen zu lassen, wird überwiegend abgelehnt.

<sup>282</sup> Vgl. Lord STOWELL im Fall „The Maria“ 1799, 1 C. Rob. 340; Chief Justice MARSHALL im Fall „The Nereide“ 1815, 9 Cranch 388.

in dem Prisenrecht enthalten.<sup>283</sup> Die *Form* der Ausübung des Visitationsrechts ist zwar bis heute nicht in einem internationalen Kollektivvertrag geregelt, wohl aber in zahlreichen innerstaatlichen Normen<sup>284</sup> seit dem *Consolat del mar*, und in partikulär-völkerrechtlichen Verträgen,<sup>285</sup> Normen, die, wenigstens bis zum Weltkrieg, im wesentlichen übereinstimmten.

Aber über die *rechtliche Konstruktion* des Visitationsrechts herrscht Streit,<sup>286</sup> der auch weittragende praktische Folgen hat. Die Ausübung des Prisenrechts und daher auch des Visitationsrechts ist *feindlichen* Handelsschiffen gegenüber ein nach geltendem Völkerrecht rechtmäßiger *Kriegsakt*. Ein feindliches *Kriegsschiff* darf sofort angegriffen, auch zerstört werden; die Aneignung erfolgt nach Kriegsbeuterecht ohne Prisenverfahren. Dagegen hat der Kriegführende *kein* Recht, ein feindliches *Handelsschiff* ohne weiteres anzugreifen und zu zerstören. Die Wegnahme feindlicher Handelsschiffe ist zwar ein Kriegsakt, aber die Kriegführenden sind *völkerrechtlich verpflichtet*, den Kommandanten ihrer Kriegsschiffe die Durchführung der Visitation auch gegenüber *feindlichen* Handelsschiffen zu befehlen. Gegen das feindliche Handelsschiff darf nicht unmittelbar Gewalt angewendet werden, sondern es ist zunächst festzustellen, ob es ein feindliches ist oder nicht, oder ob es nicht auch als feindliches vom Prisenrecht eximiert ist, ob die auf ihm befindlichen Waren feindliche sind.

Das angehaltene feindliche Handelsschiff hat *keinen aktiven* Status als kriegführendes Schiff. Es darf daher, wie heute auch von englischer

<sup>283</sup> „The right of search . . . a right growing out of, and ancillary to the greater right of capture“ (MARSHALL 1815; MOORE VII, S. 474).

<sup>284</sup> Vgl. D.Pr.O. 1909, Art. 4, 81—93; U.S. Instructions for the Navy, 1917, §§ 42—50. Vgl. auch T. E. HOLLAND: A Manual of Naval Prize Law, London 1888, Art. 196—230.

<sup>285</sup> Grundlegend noch heute Art. 17 des spanisch-französischen Pyrenäenvertrages v. 7. XI. 1659. Vgl. auch das Règlement des prises maritimes des Institut de Droit International 1888, §§ 10—22; Manuel 1913, Art. 32; I.L.A. Rep. 1920, Art. 32, 32 a—c.

<sup>286</sup> Nach WEHBERG (Seekriegsrecht, S. 257/58) gibt es *feindlichen* Handelsschiffen gegenüber, da es sich um einen Akt der Feindseligkeit handle, *kein* Visitationsrecht, sondern eine Visitationspflicht. Andererseits hören wir von amerikanischer Seite (E.W. Nr. 3, 188, 191/92), daß zwar ein Visitationsrecht, aber keine Visitationspflicht bestehe; denn wenn der feindliche Charakter auf irgendeine andere Weise bekannt sei, könne die Beschlagnahme ohne Ausübung des Visitationsrechts erfolgen. PEARCE-HIGGINS (Rec.Cours, op. cit. S. 119) gibt dem Kriegführenden feindlichen Handelsschiffen gegenüber ein *Recht* der Beschlagnahme, aber eine *Pflicht* der Visitation. Nach der Konstruktion HOLD-FERNECKS (Wb. I, S. 260) besteht zwischen dem anhaltenden und dem angehaltenen Schiff kein Rechtsverhältnis, daher auch keine Pflicht des feindlichen Handelsschiffes sich anhalten und durchsuchen zu lassen, außer nach seinem Landesrecht, dagegen eine *Pflicht* des Befehlshabers des Kriegsschiffes zur Visitierung vor Ergreifung strengerer Maßnahmen, eine Pflicht, auf deren Erfüllung der Gegner dringen kann; Duldung der Visitation ist niemals völkerrechtliche Pflicht, sondern nur die Bedingung dafür, daß die auf Widersetzlichkeit gesetzten Folgen nicht eintreten; diese Folgen sind daher keine „Strafen“ für „Delikte“, sondern Kriegsmaßnahmen.



Seite<sup>287</sup> anerkannt wird, weder ein feindliches Kriegs- noch Handelsschiff angreifen, noch das Prisenrecht ausüben, widrigenfalls es als Pirat behandelt wird; die Kriegführenden sind völkerrechtlich verpflichtet, den Kapitänen ihrer Handelsschiffe derartige Akte zu verbieten. Eine ganz andere Frage ist es, ob das feindliche Handelsschiff Anhaltung und Durchsuchung zu *dulden* rechtlich verpflichtet ist, ob es sich der Anhaltung und Aufbringung durch die Flucht entziehen oder sogar aktiv widersetzen darf; auch dieses Problem ist heftig umstritten.<sup>288</sup> Die ganze Frage, seit Aufhebung der Kaperei 1856 ziemlich obsolet, wurde erst knapp vor dem Weltkrieg durch die Hilfskreuzer, durch die von britischer Seite angekündigte Bewaffnung von Handelsschiffen akut und erreichte im Weltkrieg größte Bedeutung. Ich halte, wie schon betont, eine neue und klare Regelung, welche Schiffe Kombattanten sind und welche nicht, für dringend notwendig und bin gegen jede Bewaffnung von Handelsschiffen; diese dürfen, wie die „friedliche Zivilbevölkerung“ im Landkrieg, keine Doppelstellung einnehmen, nicht den Vorteil, nicht ohne weiteres angegriffen werden zu dürfen, ohne die entsprechenden Verpflichtungen beanspruchen. Bei einer solchen Regelung kann ein Widerstandsrecht feindlicher Handelsschiffe nicht mehr in Frage kommen. Aber die Kriegführenden sind, vor jeder Gewaltanwendung, zur Ausübung des Visitationsrechts — auch durch U-Boote, die zum Handelskrieg verwendet werden — völkerrechtlich verpflichtet.

## 2. Aufbringung (Wegnahme).<sup>289</sup>

Von der Beschlagnahme oder Aufbringung („capture“) ist wohl zu unterscheiden: 1. die *Erklärung als gute Prise* (Kondemnierung, Einziehung, Konfiskation), die erst durch das Prisengericht ausgesprochen wird. Die Aufbringung ist noch keine Einziehung; daher ist auch zwischen den Gründen, welche eine Aufbringung, und den Gründen, welche eine Einziehung rechtfertigen, scharf zu unterscheiden; ein Prisengericht

<sup>287</sup> Vgl. OPPENHEIM II, S. 319/20; PEARCE-HIGGINS, Rec. Cours, op. cit. S. 123.

<sup>288</sup> Für ein Widerstandsrecht durch bewaffnete wie durch unbewaffnete (z. B. durch Rammen) Handelsschiffe und daher auch für das Recht „defensiver“ Bewaffnung, dafür, daß ein feindliches Handelsschiff im verteidigungsweisen Widerstand, wenn es dazu fähig ist, auch rechtmäßig das feindliche Schiff wegnehmen oder versenken darf: OPPENHEIM in Z. V. R. VIII 1914, S. 154—169, und die dort Zitierten; WEHBERG, Seekriegsrecht, S. 282ff.; PEARCE-HIGGINS in Rec. Cours, op. cit. S. 119ff.; GRAU im Wb. I, S. 505ff.; Manuel 1913, Art. 12/3 ist nicht ganz sicher für diese Auffassung zu zitieren, da es den feindlichen Handelsschiffen zwar ein Recht der Verteidigung gibt, aber nur „contre l'attaque d'un navire ennemi“. Vgl. auch Lord STOWELL im Fall „The Catharina Elizabeth“ 1804, 5 C. Rob. 232. — Unbedingt gegen ein Widerstandsrecht und daher auch gegen die Rechtmäßigkeit der Bewaffnung feindlicher Handelsschiffe: H. TRIEPEL in Z. V. R. VIII 1914, S. 378—406. SCHRAMM: Prisenrecht, S. 308—310. W. SCHOENBORN in Arch. öff. R. XXXVIII, S. 161—184. Anlage zur D. Pr. O. v. 22. VI. 1914. Vgl. auch HOLD-FERNECK (II, S. 287, 314/15), der die Kriegsschiffe bewaffneten feindlichen Handelsschiffen gegenüber von der Visitationspflicht befreit.

<sup>289</sup> Vgl. NIEMEYER im Wb. I, S. 256/57.

kann die Freigabe anordnen und zugleich aussprechen, daß die Aufbringung gerechtfertigt war. Die Frage ist besonders für das Problem des Schadenersatzes von Bedeutung; 2. die *Detention*<sup>290</sup> („saisie“) erfolgt zwar auch nach Prisenrecht, ist aber noch keine Aufbringung, sondern eine Fortsetzung des Visitationsrechts; es handelte sich im Weltkrieg hier besonders darum, Schiffe zur Durchsuchung in eigene Häfen zu senden.<sup>291</sup> Das Schiff wird zwar auch hier unter den Befehl des Kriegsschiffes gestellt, ist aber noch nicht aufgebracht.<sup>292</sup> 3. Von der Aufbringung sind ferner Maßnahmen zu unterscheiden, die *nicht* nach Prisenrecht erfolgen: die Requisition *jure angariae*, die „saisie“ oder Requisition von Schiffen im Sinn des Art. 2 der VI. Haager Konv. 1907, die Sequestrierung von Schiffen nach *Wirtschaftskriegsrecht*, eine Art „Schutzsequestrierung“ aus polizeilichen Gründen,<sup>293</sup> Maßnahmen wie die „Übernahme“ deutscher Schiffe durch die V. St. 4. Vorgehen *ohne* die normale Prozedur der Visitation und Aufbringung, auf der Rechtsgrundlage der *Repressalie*: das deutsche Vorgehen gegen bewaffnete feindliche Handelsschiffe, das Vorgehen in Sperrzonen und Kriegsgebieten.

Die *Aufbringung* ist<sup>294</sup> „der rein militärische Akt, durch den der Kommandant des Kriegsschiffes seine Autorität an die Stelle derjenigen des Kapitäns des Handelsschiffes setzt, über das Schiff verfügt, seine Besatzung und seine Ladung, *unter Vorbehalt* des späteren, prisengerichtlichen Urteils, betreffend das endgültige Schicksal von Schiff und Ladung“. Sie ist, wie NIEMEYER es ausdrückt, eine vorläufige Erklärung nach Art des Arrestes. Daher ist die Aufbringung vollendet, sobald das Handelsschiff vollständig unter der Kontrolle des Kaptors ist. Aber wie heute allgemein anerkannt, besteht auch bei der Aufbringung *feindlicher* Handelsschiffe die Verpflichtung nachfolgenden Prisenverfahrens. *Erst* durch das kondemnierende Prisenurteil geht Eigentum an dem genommenen Schiff und Ladung auf den Staat des Kaptors über. Es ist richtig, daß in früherer Zeit nach einer Regel vierundzwanzigstündiger Besitz der Prise, nach der Regel des *Consolat del mar di „deductio infra praesidia“* genügte, eine Regel, die vielfach auch noch später als geltend angesehen wurde;<sup>295</sup> manchmal wurde behauptet, daß der Eigentumsübergang auf den Staat des Kaptors endgültig schon im Moment der Aufbringung erfolge, daß daher das zwar notwendige Prisenurteil lediglich deklaratorische, keine konstitutive Bedeutung habe; aber heute muß diese Anschauung<sup>296</sup> als

<sup>290</sup> Bei HOLLAND (Manual of Naval Prize Law) heißt die „capture“: „detention“; dagegen wird der Terminus „detention“ von PEARCE-HIGGINS (Br.Y.B. 1926, S. 43—53) im obigen Sinn gebraucht.

<sup>291</sup> Der Zweck ist oft auch der, in den eigenen Häfen von der „extrinsic evidence“ gegen diese Schiffe Gebrauch zu machen.

<sup>292</sup> Vgl. den Fall „Bertha Elizabeth“, 25. XI. 1915 (Entsch. I 55).

<sup>293</sup> Fall „Fortuna“, China, 6. XI. 1918 (VERZIJL, S. 1224).

<sup>294</sup> So die französischen „Instructions navales“ 1912, 1916.

<sup>295</sup> Fall „La Santa Cruz“ 1798, 1 C. Rob. 60. Doch forderte Lord STOWELL auch bei feindlichen Schiffen ein prisengerichtliches Verfahren.

<sup>296</sup> So noch mit aller Schärfe WEHBERG, Seekriegsrecht, S. 268/69; dagegen aber heute auch die Engländer: z. B. OPPENHEIM II, S. 326; PEARCE-HIGGINS, Rec. Cours, op. cit. S. 147/48.

obsolet gelten. Auch bei feindlichen Schiffen erfolgt der Eigentumsübergang erst mit der prisengerichtlichen Kondemnation; deswegen ist es notwendig, daß der Kaptor den Besitz der Prise in der Zeit zwischen Aufbringung und Kondemnierung behält.

Neben dem normalen Verfahren sind es Fälle, in denen sich Anhaltung, Prüfung der Schiffspapiere und Durchsuchung *nicht normal*<sup>297</sup> vollzieht, durchwegs Fälle, in denen die Aufbringung zulässig ist: a) Feindliche Handelsschiffe unter *Convoi* feindlicher Kriegsschiffe haben keinen Anspruch auf Behandlung nach formalem Prisengericht;<sup>298</sup> b) der Fall der *bewaffneten* feindlichen Handelsschiffe nach der deutschen Praxis des Weltkrieges; c) *Weigerung* des Kapitäns des feindlichen Handelsschiffes, die Schiffspapiere vorzuzeigen oder an der Durchsuchung mitzuwirken, berechtigt zur Gewaltanwendung, nach manchen Prisengerichtsurteilen<sup>299</sup> bei fortgesetzter Weigerung zur Aufbringung des Schiffes; d) Führung einer falschen Flagge; e) offenbare Abweichung vom Kurs, den das Schiff gemäß seiner Schiffspapiere einzuhalten hatte; f) falsche, gefälschte, unvollständige, doppelte Schiffspapiere verschiedenen Inhalts; g) Mangel an Schiffspapieren; h) Vernichtung der Schiffspapiere vor Anhaltung und Durchsuchung; i) *Fluchtversuch*. Es ist allgemein anerkannt, daß das anhaltende Kriegsschiff berechtigt ist, das feindliche Handelsschiff zum Stoppen zu zwingen; das fliehende Handelsschiff kann daher auch in den Grund gebohrt werden; dagegen gilt nach den meisten Prisengerichtsurteilen der Fluchtversuch allein nicht als hinreichender Grund zur Aufbringung; j) *aktiver Widerstand*, sei es seitens eines bewaffneten oder unbewaffneten feindlichen Handelsschiffes. Von der Kontroverse über das *Widerstandsrecht* wurde gesprochen. Dagegen herrscht Übereinstimmung, daß das feindliche Handelsschiff diesen Widerstand auf sein Risiko leistet, daß das anhaltende Kriegsschiff berechtigt ist, diesen Widerstand mit allen Mitteln zu brechen.

Die *ungerechtfertigte* Beschlagnahme von Schiffen und Waren verpflichtet zum Schadenersatz, wenn die Beschlagnahme vor dem Prisengericht aufgehoben, oder wenn sie vom Prisengericht nicht bestätigt wird, *sofern* nicht ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorliegen.<sup>300</sup>

### 3. Behandlung der aufgebrachten Schiffe und Waren.

#### a) Im allgemeinen.

Die *Form* der Aufbringung ist nicht in einem völkerrechtlichen Vertrag, aber in den meisten Prisengerichtsurteilen<sup>301</sup> eingehend geregelt, die im

<sup>297</sup> Nicht hierher gehören die Fälle in Sperrzonen, Sperrgebieten, im U-Bootkrieg, in denen es zu einer Visitation gar nicht kommt.

<sup>298</sup> So auch „Instructions françaises“ 1912, 1916.

<sup>299</sup> D.Pr.O. 1909, Art. 86.

<sup>300</sup> Vgl. D.Pr.O. 1909, Art. 8.

<sup>301</sup> Z. B. D.Pr.O. 1909, Art. 94—111, 124—131; U.S. Instructions for the Navy, 1917, Art. 49, 74—76; HOLLAND, op. cit. Art. 238—251, 272—326. Vgl. auch Institut de Droit International 1888, §§ 23, 45—62; Manuel 1913, Art. 100—103.

wesentlichen übereinstimmen. Notwendig ist nur eine Handlung, die beweist, daß das feindliche Handelsschiff vollständig unter der Kontrolle des Kaptors ist. Normalerweise wird die Aufbringung dem Kapitän zu Protokoll mitgeteilt, das Schiff durch ein Kommando besetzt, und erfolgt Hissen der Kriegsflagge. Ist aber die Besetzung zunächst nicht möglich, wird das Schiff angewiesen, seine Flagge niederzuholen und Fahrt und Kurs nach den Befehlen des Kommandanten des Kriegsschiffes zu regeln. Der Kaptor hat alle Schiffspapiere nach Inventarisierung zu versiegeln, das Schiff und auch die Ladung nach Feststellung ihres Zustandes zu inventarisieren, ein Protokoll über die Aufbringung aufzunehmen, eine Liste der an Bord vorgefundenen Personen aufzustellen; all dies im Hinblick auf das Prisenverfahren. Ergeben sich nach erfolgter Aufbringung Beweise, daß das Schiff zu Unrecht aufgebracht wurde, so ist es sofort zu entlassen.

Das weitere normale Verfahren ist die ehebaldigste *Einbringung* des aufgebrachtten Schiffes in einen eigenen oder verbündeten Hafen, ob im Mutterland oder Kolonien, zur prisengerichtlichen Aburteilung. Der Kaptor kann die Prise selbst in den Aburteilungshafen führen, indem er dem Handelsschiff befiehlt, nach seinen Weisungen zu fahren. Gewöhnlich aber legt der Kaptor, ohne die Prise zu begleiten, auf dieselbe ein *Prisenkommando* unter Befehl des *Prisenoffiziers*. Schiff und Ladung sollen während der Fahrt möglichst intakt gehalten werden. Kapitän und Mannschaft können aufgefordert werden, die Einbringung in den Hafen unter Befehl des Prisenoffiziers zu unterstützen, dürfen aber, wenn sie ablehnen, nicht dazu gezwungen werden. Der Prisenoffizier führt das Kommando über das aufgebrachte Schiff mit den Rechten und Pflichten des aufbringenden Schiffskommandanten; bei der Erreichung eines eigenen oder neutralen Hafens hat der Prisenoffizier die Prise abzugeben.

#### b) Zerstörung feindlicher Prisen.

Dem bisher geschilderten normalen Verfahren<sup>302</sup> gegenüber gibt es eine Reihe von abnormalen Fällen, in denen die Einbringung in einen eigenen oder verbündeten Hafen nicht möglich ist oder wenigstens nicht ratsam erscheint:

a) Die Einbringung in einen *neutralen* Hafen: a) wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See oder wegen Mangel an Feuerungsmaterial;<sup>303</sup> β) eine neutrale Macht *kann* Prisen mit oder ohne Begleitung den Zutritt zu ihren Häfen und Reeden gestatten, wenn sie dorthin gebracht werden, um bis zur Entscheidung des Prisengerichtes in Verwahrung gehalten zu werden.<sup>304</sup>

b) Im Fall, daß bloß die *Ladung* in einem Zustand ist, der die Einbringung unmöglich macht, kann sie verkauft werden; doch tritt der Erlös an die Stelle der Ladung.

<sup>302</sup> Vgl. auch die britische Prisenentscheidung im Fall „Südmark“, 3. VIII. 1917 (Br. & Col. Pr. C. II 473).

<sup>303</sup> XIII. Haager Konv. 1907, Art. 21.

<sup>304</sup> XIII. Haager Konv. 1907, Art. 23.

c) Glaubt der Kommandant, ein aufgebrachtes Schiff weder einbringen zu können noch zerstören zu sollen, so hat er es *freizulassen*,<sup>305</sup> er kann aber in diesem Fall den zu beschlagnehmenden Teil der *Ladung vernichten*.

d) Ein weiterer abnormaler Fall ist der des *Loskaufes* („*rançon*“),<sup>306</sup> der Freilassung gegen Zahlen oder Versprechung der Zahlung eines Lösegeldes, in früheren Zeiten durchaus üblich, auch heute nicht durch eine allgemeine Völkerrechtsnorm, wohl aber durch die meisten innerstaatlichen Rechtsregelungen verboten und praktisch obsolet.

e) *Requisition von Gütern aus dem aufgebrachten Schiff*,<sup>307</sup> nämlich Ansichnahme von Lebensmitteln oder Waffen aus der Prise bei dringendem eigenen Bedarf durch den Kaptor oder den Prisenoffizier.

f) *Requisition des aufgebrachten feindlichen Schiffes*,<sup>308</sup> Verwendung als *Hilfsschiff*.<sup>309</sup>

g) Besonders wichtig ist der Fall der *Zerstörung feindlicher Prisen*.<sup>310</sup> Es handelt sich hier nicht um Zerstörung feindlicher Handelsschiffe als solche, sondern um Zerstörung feindlicher *Prisen*; davon ist der Fall zu unterscheiden, daß ein feindliches Handelsschiff, das *noch nicht* Prise ist, also *ohne* Ausübung des Visitationsrechts und der Aufbringung, zerstört wird.<sup>311</sup> Aber auch bei der Zerstörung feindlicher Prisen müssen folgende Fälle ausgeschaltet werden: *α)* Zerstörung *während* des Prisenprozesses; *β)* Zerstörung von Prisen *nach der Kondemnierung*, die natürlich jederzeit erlaubt ist, da die Verwendung *kondemnierter* Prisen vom Völkerrecht dem Ermessen des Kaptors überlassen ist.

Zerstörung feindlicher Prisen im *technischen* Sinn liegt daher vor, wenn es sich um Zerstörung von *Prisen* an Stelle der normalen Einbringung in den Hafen zum Prisenprozeß handelt. Es gibt bisher keine vertraglichen Völkerrechtsnormen über *diese* Zerstörung *feindlicher* Prisen. Es ist zu unterscheiden: *α)* Feindliche Handelsschiffe, die nach Völkerrecht vom Prisenrecht *eximiert* sind, unterliegen den Normen über die Zerstörung *neutraler* Prisen; *β)* es kann sich bloß um die Zerstörung feindlicher *Waren*, ohne Zerstörung des Schiffes, handeln.

<sup>305</sup> D.Pr.O. 1909, Art. 119, 120.

<sup>306</sup> Vgl. SENIOR in L. Q. R. XXXIV, S. 49—62.

<sup>307</sup> Vgl. D.Pr.O. 1909, Art. 110/1, 127; U.S. Instructions for the Navy, 1917, Art. 83; französische Instruktionen 1912, 1916, §§ 149, 150; „Norme 1917“, Art. 86—89; ebenso nach britischem Recht.

<sup>308</sup> Vgl. D.Pr.O. 1909, Art. 112. U.S. Instructions for the Navy, 1917, Art. 84; französische Instruktionen 1912, 1916, § 148. Manuel 1913, Art. 106.

<sup>309</sup> Belege aus der Judikatur des Weltkrieges bei VERZIJL, S. 1273—1277.

<sup>310</sup> Vgl. Q. WRIGHT in A. J. 1917, S. 358—379. NÖLDEKE in Z.V.R. IX 1916, S. 447—458. MOORE VII, S. 516—527. F. J. SWAYZE in Harv.L.R. XVIII 284. BELLOT in Grot.Soc. I 51. PHILLIMORE, *ibid.* II 175. F. SMITH: The destruction of merchant ships under international law. London 1917. WEHBERG im Wb. III, S. 647—651.

<sup>311</sup> Daher die Fälle *α)* der Zerstörung *nicht* unter Prisenrecht (Sperrzonen, Sperrgebiete, U-Bootkrieg, bewaffneter Handelsschiffe) oder *β)* der Zerstörung, zwar ohne Visitation und Aufbringung, aber nach *Prisenrecht*: Fluchtversuch, Gewaltanwendung gegen Visitation und Aufbringung.

Die Zerstörung feindlicher *Handelsschiffe* ist nach Völkerrecht eine *Ausnahme* — was jedoch kontrovers ist; — sie darf nur nach vorhergehender Warnung erfolgen; es muß für die *Erhaltung* der für den Prisenprozeß unumgänglich notwendigen *Schiffspapiere*,<sup>312</sup> es muß für die *Sicherheit der Personen*<sup>312</sup> gesorgt werden, sei es, daß ihnen die Möglichkeit und Zeit gegeben wird, die Rettungsboote des zu zerstörenden Schiffes zu besteigen, sei es, daß sie an Bord des zerstörenden Kriegsschiffes gebracht werden, obwohl natürlich in beiden Fällen von einer Sorge für die „Sicherheit“ der Personen des zu zerstörenden Schiffes nur in sehr beschränktem Maß gesprochen werden kann. Die hier genannten Pflichten sind absolute.<sup>313</sup>

Die *innerstaatlichen* Normen<sup>314</sup> und Prisenentscheidungen<sup>315</sup> lassen die Zerstörung feindlicher Prisen zu, aber meist nur als Ausnahme.<sup>316</sup> Auch im Fall der Zerstörung muß ein prisengerichtliches Verfahren stattfinden, indem nicht nur über Einziehung, sondern auch über Rechtmäßigkeit der Aufbringung und Rechtmäßigkeit der Zerstörung entschieden wird.<sup>317</sup>

<sup>312</sup> Die VI. Konv. 1907, Art. 3 erlaubt zwar die Zerstörung der dort genannten Schiffe, aber nur unter Einhaltung dieser Verpflichtungen.

<sup>313</sup> Die Haltung der verschiedenen Staaten zum Problem der Zerstörung ist durch Besitz oder Mangel an Kolonien und Flottenstützpunkten determiniert. Im XIX. und XX. Jh. kam eine *systematische* Zerstörung feindlicher Prisen nur im Britisch-Amerikanischen Krieg 1812—1814 und seitens der Konföderierten im Bürgerkrieg vor; in allen übrigen Kriegen bildeten Zerstörungen die Ausnahme. Die zahlreichen Zerstörungen im Weltkrieg erfolgten meist nicht unter Prisenrecht.

<sup>314</sup> Vgl. HOLLAND: Manual 1888, Art. 303, 304; französische Instruktionen v. 25. VII. 1870, 1912, 1916, § 153; russische Regeln 1869, Art. 108; russische Prisenordnung v. 27. III. 1895, Art. 21; D.Pr.O. 1909, Art. 112, 113; U.S. Instructions for the Navy, 1917, Art. 94; „Norme 1917“, Art. 96; „norme 1924“, Art. 101, 103, 106.

<sup>315</sup> Lord STOWELL im Fall „The Felicity“ 1819 (2 Dodson 381); „Desaix“-Fall 1871 (HEILBORN im Wb. I, S. 230/31); Judikatur des Weltkrieges bei VERZIJL, S. 1242—1249; vgl. auch den Fall „Marcouli gegen Deutschland“, deutsch-griechisches T.A.M., v. 4. X. 1928 (Dig. 1927/28, S. 569/70).

<sup>316</sup> Als Grundgedanke erscheint etwa — so die französischen Instruktionen v. 25. VII. 1870 —, daß die Einbringung der Prise die Sicherheit des Kaptors gefährden oder den Erfolg seiner Operationen in Frage stellen würde; daß — so D.Pr.O. 1909 — die Einbringung unzweckmäßig oder unsicher erscheint; aus diesen Grundgedanken wurden dann kasuistisch (vgl. Institut 1888, §§ 50, 51; Manuel 1913, Art. 104, 105) die einzelnen Gründe zulässiger Zerstörung zusammengestellt: Seeuntüchtigkeit der Prise, Unmöglichkeit der Abgabe eines Prisenkommandos, Gefahr einer Reprise, sei es, weil die Prise dem Kriegsschiff nicht folgen kann, sei es, weil der Hafen, in den sie gebracht werden könnte, zu weit entfernt ist, sei es wegen der Annäherung überlegener feindlicher Streitkräfte.

<sup>317</sup> Die Frage, ob im Fall rechtmäßiger Zerstörung den neutralen Eigentümern der an Bord des zerstörten feindlichen Handelsschiffes befindlichen Waren Schadenersatz zu leisten ist, wurde 1871 vom französischen Prisengericht im Fall „Desaix“, im Weltkrieg vom deutschen Prisengericht im Fall „Glitra“ (30. VII. 1915, Entsch. I 34; POHL im Wb. I, S. 425—427) verneint; die Literatur schließt sich dieser Meinung, meist freilich unter Berufung auf diese Entscheidungen, an; doch werden auch dissentierende Stimmen laut, die sich auf Punkt 3 der Pariser Deklaration 1856 stützen.

## c) Reprise.

Da auch bei *feindlichen* Prisen der Eigentumserwerb durch den Kaptorstaat erst durch die prisengerichtliche Kondemnierung erfolgt, ist es notwendig, daß der Kaptor oder sein Staat den Besitz der Prise vom Moment der Aufbringung bis zur Kondemnierung behält. Dies ist nicht der Fall: bei bedingungsloser Freilassung der Prise, im Fall des Loskaufes; im Fall der Zerstörung muß aber das ordentliche Prisengerichtsverfahren stattfinden. Dies ist ferner nicht der Fall, wenn *Verlust* der Prise eintritt: *a*) durch ein *Naturereignis*, in welchem Fall den Kaptor eine Entschädigungspflicht nicht trifft;<sup>318</sup> *β*) dadurch, daß der Kaptor die Prise, ohne sie ausdrücklich freizulassen und ohne sie zu zerstören, einfach auf See aufgibt („abandon“); *γ*) durch *Selbstbefreiung* des aufgebrachtten Schiffes;<sup>319</sup> *δ*) endlich durch *Wiederwegnahme*,<sup>320</sup> Wiederkaperung („reprise“, „recourse“, „recapture“), wenn nämlich ein von einem Kriegführenden aufgebrachttes feindliches Handelsschiff vom Gegner (Rekaptor) wieder befreit wird. Es kann auch vorkommen, daß die nun befreite Prise neuerlich aufgebracht wird. Die Rechtsfrage, um die es sich handelt, ist die nach dem Rechtsverhältnis der Reprise, sowohl in bezug auf den ursprünglichen Eigentümer als den Rekaptor.

So verschieden die Frage auch in historischer Entwicklung und in einzelnen innerstaatlichen Normen geregelt wurde, der Grundgedanke ist, daß die Entscheidung sich nach den Eigentumsverhältnissen im Moment der Reprise richtet: *a*) Nach dem Consolat del mar erwirbt der Kaptor Eigentum an der Prise mit erfolgter deductio infra praesidia: daher Rückgabe an den ursprünglichen Eigentümer gegen Bergelohn, wenn die Reprise *vorher* erfolgte; *β*) nach der französischen Regel (1584, 1681, 1779) erfolgt der Eigentumsübergang an den Kaptor nach vierundzwanzigstündigem Besitz der Prise; daher Rückgabe bei Reprise vor vierundzwanzig Stunden; *γ*) nimmt man — unrichtigerweise — Eigentumsübergang an den Kaptor bei feindlichen Prisen mit dem Moment der Aufbringung an, wie z. B. WEHBERG, dann kann von einer Reprise überhaupt nicht gesprochen werden; es liegt vielmehr eine *neue* *Prise* vor; *δ*) nach heute<sup>321</sup> theoretisch und praktisch allgemein anerkannter Regel geht das Eigentum auch an *feindlichen* Prisen erst mit der prisengerichtlichen Kondemnierung an den Kaptor über; daher Rückgabe im Fall der Reprise. Ist der Rekaptor der Staat des ursprünglichen Eigentümers,

<sup>318</sup> Vgl. Manuel 1913, Art. 107.

<sup>319</sup> Vgl. GREGORY in A. J. XI 1917, S. 315—326; vgl. D. Pr. O. 1909, Art. 126.

<sup>320</sup> Vgl. Institut 1888, §§ 119—122; Manuel 1913, Art. 108. — Vgl. G. F. MARTENS: Essai concernant les armateurs, les prises et les reprises. 1795. PATERNOSTRO: Delle prede, delle repede e dei giustizi relativi. 1879. WEHBERG im Wb. I, S. 255/56. HORN im Wb. III, S. 517/18.

<sup>321</sup> Vgl. D. Pr. O. 1909, Art. 98; amerikanischer Act of Congress, 30. VI. 1864; französische Instruktionen 1912, 1916, § 161; britischer Naval Prize Act 1864, sec. 40, 41; Prize Court Rules 1914; „norme 1917“, Art. 108, 121. *Ausnahmen*: Japan 1914, Art. 159 (Regel der deductio infra praesidia); Dänemark (24-Stunden-Regel).

ist die Frage eine landesrechtliche; ε) ist dagegen die Prise rechtskräftig kondemniert und damit das Eigentum an den Kaptor übergegangen, liegt keine Reprise, sondern eine neue Prise vor. Im Weltkrieg kamen Reprisen im allgemeinen nicht vor.<sup>322</sup>

## C. Prisenverfahrensrecht.

### 1. Die nationale Prisengerichtbarkeit.<sup>323 324 325 326 327</sup>

#### a) Organisation.

Schon in frühen Seerechten des Mittelalters war für die Verurteilung der den Piraten abgenommenen Schiffe und Ladungen eine Entscheidung durch den „Admiral“ vorgesehen. Später wurde mit Einführung der „lettres de marque“ der Admiral auch die entscheidende Instanz gegenüber den

<sup>322</sup> Die Frage hat nur anlässlich der sog. *belgischen Reprisen* 1918 eine bedeutende Rolle gespielt. Vgl. CH. DE VISSCHER in Leg. Comp. I 1919, S. 228—238. Clunet XLVIII 1921, S. 83—92. A. PEARCE-HIGGINS in Br.Y.B. II 1921/22, S. 180—192. VERZIJL, S. 1285—1310.

<sup>323</sup> Vgl. an *Prisenordnungen*: Britischer Naval Prize Act 1864 (27 & 28 Vict. c. 25); russisches Prisenreglement v. 27. III. 1895; japanische Seeprisenordnung 1904; D.Pr.O. v. 30. IX. 1909; französische Instruktionen 1912, 1916; italienische „Norme e Istruzioni“ 1915; U. S. Instructions for the Navy, 30. VI. 1917.

<sup>324</sup> Vgl. an *Prisengerichtsordnungen*: Britischer Naval Prize Act 1864, Prize Court Procedure Act 1894 (57 & 58 Vict. c. 39), Prize Court Rules 1914; japanische Dekrete 1894, 1904/05, 1914; deutsche v. 15. IV. 1911; österreichisch-ungarische v. 28. XI. 1914; italienisches Regolamento interno della Commissione delle prede 1915. — Vollständige Angaben bei VERZIJL, S. 1356 bis 1370.

<sup>325</sup> *Sammlungen prisengerichtlicher Entscheidungen*: a) Ältere: *Großbritannien*: ACTON (1809—1811), C. ROB. (1798—1808), DODSON (1811/12), EDWARDS (1808—1812), HAGGARD (1822—1838), MOORE (Moore's Privy Council's Reports), SPINKS (1856); E. S. ROSCOE: Reports of Prize Cases 1745—1859. London. 2 Bde. 1905. — *V.St.*: BLATCHF. (1861—1865), CRANCH, MASON, WALLACE, WHEATON, *U. S.* (United States Supreme Court Reports); J. BROWN SCOTT: Prize Cases decided in the U. S. Supreme Court 1789—1918. 3 Bde. Oxford 1923.

b) Für *einzelne Kriege*: H. BARBOUX: *Jurisprudence du Conseil des prises*, 1870/71. Paris. — H. FROMAGEOT: *La jurisprudence de la Cour Suprême des États-Unis en matière de prises pendant la guerre hispano-américaine*. — HURST & BRAY: *Russian and Japanese Prize Cases*. 2 Bde. 1912/13. — Vgl. auch: MARSTRAND-MECKLENBURG: *Das japanische Prisenrecht in seiner Anwendung im japanisch-russischen Krieg*. Berlin 1908. E. NORD: *Türkische Prisengerichtbarkeit im tripolitanischen Krieg in Niem.* XXII 1912, S. 289—310.

c) Für den *Weltkrieg*: *Entscheidungen des Oberprisengerichts in Berlin*. 2 Bde. 1918. 1921. FAUCHILLE: *Jurisprudence française en matière de prises maritimes*. 2 Bde. Paris. — *Décisions du Conseil des Prises*. I 1916. II Paris. 1923. FAUCHILLE-DE VISSCHER: *Jurisprudence allemande en matière de prises maritimes*. Paris 1924. FAUCHILLE-BASDEVANT: *Jurisprudence italienne en matière de prises*. Paris 1921. — *Sentenze della Commissione delle prede* 1915—1918. Rom 1927. FAUCHILLE-BASDEVANT: *Jurisprudence britannique en matière de prises maritimes*. I 1914/15, Paris 1922; II 1916 bis 1919, Paris 1927. H. HULL: *Digest of cases decided in British Prize Courts* 1914—1927. London 1927. LLOYD's Reports of Prize Cases. London. I 1915; II, III 1917; IV 1918; V 1919; VI—X 1920—1924. TREHERN & GRANT:



Korsaren, endlich auch über die von staatlichen Schiffen gemachten Seebeuten. Die Entwicklung setzte früh in den Seestaaten Italiens ein, später in Holland; das Amt des Admirals in dieser Funktion ist alt in Frankreich; aber entscheidend wurde die Entwicklung in England, nach dessen Recht alle Autorität über Prisensachen beim König stand. Das Amt des „Admirals“ ist in England zuerst 1296 urkundlich nachweisbar und der erste vor den Admiral gebrachte Prisenfall datiert aus dem Jahre 1357. Schon nach dem „Black Book of the Admiralty“ (1340) darf niemand eine Prise von der Flotte ohne die Erlaubnis des Admirals wegnehmen. Ursprünglich beschäftigten sich in England mit Prisensachen sowohl die ordentlichen („Common Law“) Gerichtshöfe, als der „King in Council“, der „Chancellor of England“ und

British and Colonial Prize Cases. 3 Bde. London. — Cases decided in the Prize Courts of South Africa 1914—1918. Capetown 1925. F. T. CHENG: Judgements of the High Prize Courts of the Republic of China. Peking 1919.

<sup>326</sup> Literatur zur *Geschichte* der Prisengerichtsbarkeit: A. DUMAS: Étude sur le jugement des prises maritimes en France jusqu'à l'oppression de l'Office de l'Amiral (1627). Paris 1908. GASKOIN in Br.Y.B. 1923/24, S. 78—89. E. S. ROSCOE: Lord Stowell. London 1916; *derselbe*: A History of the English Prize Court. London 1924; *derselbe*: Studies in the history of the Admiralty and Prize Courts. London 1932. Vgl. auch DEAK und JESSUP: Early Prize Court Procedure in University of Pennsylvania Law Review, LXXXII 1934, S. 677—694, 818—837.

<sup>327</sup> Literatur zur *Prisengerichtsbarkeit und Prisenrecht*: J. STORY: Notes on the principles and practice of Prize Court. London 1854. WOLLHEIM DA FONSECA: Der deutsche Seehandel und die französischen Prisengerichte. Berlin 1873. A. BULMERINCQ in Leg. Comp. X 1878, S. 185—268, 384—444, 595—655; XI 1879, S. 152—215, 561—650; XII 1880, S. 187—205; XIII 1881, S. 447—515; XIV 1882, S. 114—190. DEMANGEAT: De la juridiction en matière de prises maritimes. Paris 1890. G. DIENA: I tribunali delle prede belliche e il loro avvenire. Turin 1896. G. FERON: Des tribunaux de prises. Paris 1896. VIGIÈRE: La juridiction de prises maritimes. Lyon 1901. J. LE BRETTEVILLOIS: Des tribunaux de prises maritimes. Poitiers 1902. WILLIAMS: A treatise on the jurisdiction and practice of the English Courts in admiralty actions and appeals. 3. A. London 1902. T. WATANABE: Das Prisenverfahren mit besonderer Berücksichtigung des japanischen Prisenrechts. Jena 1903. H. POHL: Deutsche Prisengerichtsbarkeit. Tübingen 1911. TH. BATY: Britain and Sea Law. London 1911. BUTTE: Amerikanische Prisengerichtsbarkeit. Heidelberg 1913. G. SCHRAMM: Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin 1913. RAUCHHAUPT: The Prize Court Rules 1914; *derselbe*: Die italienische Prisenordnung v. 25. III. 1917. 1918. TIVERTON: The principle and practice of prize law. London 1914. H. QUILITZ: Der Streit um die Prisenordnung von 1864. Berlin 1915. R. J. WICKHAM HURD: Prize Court Practice and Procedure. London 1914. CH. H. HUBERICH: The Prize Code of the German Empire. 1915; *derselbe*: Das englische Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin 1915; *derselbe*: The development of German Prize law. New York 1918; *derselbe*: in Col.L.R. XVIII 1918, S. 503—558. SEFERIADES in R.G. XXIV 1917, S. 31—81. J. H. W. VERZIJL: Het prijsrecht tegenover neutralen in den wereldoorlog. Haag 1917. J. CARDUCK: Die Organisation und Zuständigkeit der deutschen Prisengerichte. Greifswald 1919. ERLE RICHARDS in Br.Y.B. 1920/21, S. 11—34. EISENTRÄGER im Wb. II, S. 314—320. E. LUCE: Du droit aux parts de prises dans la marine française. Paris 1922. The organization and work of the British Prize Court 1914—1923. London 1923. S. A. HERZOG in A. J. XVIII 1924, S. 483—507. SAALFRANK in Niem. XXXXII 1930, S. 32—128. TH. BATY in A. J. XXV, S. 625—641. — C. J. COLOMBOS: A treatise on the law of prize. London 1926. J. W. GARNER: Prize Law during the World War. New York 1927; und ganz besonders das grundlegende Werk von J. H. W. VERZIJL: Le droit des prises de la grande guerre. Leiden 1924.

der „Admiral of England“. Während aber die Jurisdiktion der ersteren drei Instanzen seltener wurde, wuchs der *Prisenhof* als Teil des Admiraltätsgerichtes<sup>328</sup> an Bedeutung. Seit 1426 finden wir einen vom Admiral bestellten Stellvertreter für Prisenachen. Gegen Ende des XVI. Jh. hatte das englische Prisengericht eine anerkannte Stellung erlangt und Sir JULIUS CAESAR (1584—1605) ist der erste, berühmte englische Prisenrichter. Zwar war der Prisenhof, namentlich unter COKE, der gegen alle Nicht-„Common-Law“-Gerichtshöfe war, noch manchem Eingriff, auch seitens der Exekutive, ausgesetzt. Aber immer mehr setzte sich seine ausschließliche Jurisdiktion in Prisenachen durch. Die große Periode des englischen Prisengerichts beginnt mit der Ernennung Lord STOWELLS 1798, der durch seine Prisenentscheidungen während der napoleonischen Kriege das britische Prisenrecht geschaffen, zugleich auch durch die — im Gegensatz zu früher — erfolgte Veröffentlichung seiner Urteile autoritative „precedents“ kreiert hat. Aber das Prisengericht war noch immer ein *englisches*; erst 1825 wurde durch Übertragung des schottischen Admiraltätsgerichtshofes der „British Prize Court“ geschaffen, für den die „Naval Prize Act“ 1864, der „Prize Court (Procedure) Act“ 1894 und die „Prize Court Rules“ 1914 ergingen. Als zweite Instanz fungiert das „Judicial Committee of H. M. Privy Council“. Die Prisengerichtsbarkeit in den Kolonien beruht auf Autorisierung; der früheste koloniale Prisengerichtshof war der „Vice Admiralty Court of Jamaica“ 1694; heute urteilen neben dem britischen Prisengerichtshof in London „Vice Admiralty Courts“ in allen britischen Dominions und Kolonien. Seit STOWELLS Zeiten hat erst der Weltkrieg weitgehende Änderungen, besonders hinsichtlich des Verfahrens, gebracht. Fast während der ganzen Dauer des Weltkrieges (1914—1918) war Sir SAMUEL EVANS britischer Prisenrichter.

Da die Prisengerichte *innerstaatliche* Gerichte sind, wird ihre Organisation durch innerstaatliches Recht bestimmt;<sup>329</sup> daher sind die Prisengerichte verschiedener Staaten sehr verschieden organisiert; die meisten haben zwei Instanzen.<sup>330</sup> Man kann drei Typen der Organisation unterscheiden: a) den *rein judiziären*: Großbritannien, Vereinigte Staaten,<sup>331</sup> Holland;<sup>332</sup> b) den *rein administrativen*: Frankreich,<sup>333</sup> Italien,<sup>334</sup> Spanien, Rußland; c) den *gemischten* Typus: Deutschland,<sup>335</sup> Österreich-Ungarn,<sup>335</sup> Japan.<sup>335</sup>

#### b) Kompetenz.

Was die *competentia ratione loci* betrifft, sind a) örtliche Kompetenzkonflikte zwischen Prisengerichten *desselben* Staates oder zwischen Prisen- und anderen Gerichten *desselben* Staates<sup>336</sup> ausschließlich nach

<sup>328</sup> „High Court of Admiralty“ — heute „Probate, Divorce and Admiralty Division“ des „High Court of Justice“.

<sup>329</sup> Vgl. aber die Vorschläge des Institut de Droit International in seinem Heidelberger „Règlement International des Prises Maritimes“ 1887, §§ 63—122.

<sup>330</sup> In Griechenland besteht nur *eine* Instanz, das „Διοικητικὸν Δικαστήριον“ in Athen.

<sup>331</sup> 1. Instanz: Federal District Courts; 2. Instanz: U. S. Supreme Court; daher rein richterliches System wie in Großbritannien, aber *keine besonderen* Prisengerichte.

<sup>332</sup> Der Oberste Gerichtshof („Hooge Raad“) in beiden Instanzen.

<sup>333</sup> 1. Instanz: Conseil des prises; 2. Instanz: Conseil d'État.

<sup>334</sup> 1. Instanz: Commissione delle prede; 2. Instanz: Suprema Corte di Cassazione.

<sup>335</sup> 1. Instanz: Prisengericht; 2. Instanz: Oberprisengericht.

<sup>336</sup> Vgl. den Kompetenzkonflikt zwischen „Prize Court“ und „Common Law Courts“ im Fall „Roumanian“ 1915 (Ll. R. I 191) und die Entscheidung

dessen Recht zu entscheiden;  $\beta$ ) ein *internationaler* Kompetenzkonflikt kann bei Prisen entstehen, die durch kombinierte Seestreitkräfte Verbündeter gemacht werden; dieser kann nur durch Vertrag zwischen den Verbündeten<sup>337</sup> geschlichtet werden.

Kompetenz *ratione materiae*. Nach positivem Völkerrecht muß über *jede* Prise, *feindliche* wie *neutrale*, aber eben nur über eine *Prise*, d. h. gegenüber feindlichem *Privateigentum*, daher nicht bei Ausübung des Beuterechts im Seekrieg gegenüber *staatlichem* feindlichem Eigentum, ein prisengerichtliches Urteil gefällt werden.<sup>338</sup> Der Satz, daß jede Prise abgeurteilt werden muß,<sup>339</sup> ist eine die Kriegführenden bindende Norm des *Völkerrechts*. Daher haben die Staaten, gegen deren Angehörige das Prisenrecht ausgeübt wird, einen Rechtsanspruch darauf, daß über die Wegnahme ein ordentliches prisengerichtliches Verfahren stattfindet. Die Entscheidung erfolgt durch die Prisengerichte des *Kaptors*. Die allgemeine Kompetenz der Prisengerichte ist daher die Entscheidung über die *Rechtmäßigkeit der Prise*,<sup>340</sup> aber die genauen Grenzen dieser Kompetenz werden durch die innerstaatlichen Rechtsordnungen festgestellt.<sup>341</sup> Daher sind die Prisengerichte nicht kompetent, über die Rechtmäßigkeit von Kriegsmaßnahmen zur See zu entscheiden, wo es sich nicht um die Ausübung des Prisenrechts handelt. Sie haben aber über zahlreiche andere seekriegsrechtliche Fragen zu entscheiden, deren Entscheidung *Vorfragen* für die Entscheidung der Hauptfrage sind. Manche innerstaatliche Normen — so Deutschland — geben den Prisengerichten nur Kompetenz gegenüber feindlichen und neutralen Prisen, andere auch, wenn es sich um die Beschlagnahme des Eigentums *eigener* oder *verbündeter* Staatsangehöriger handelt.

Die Prisengerichte entscheiden auch über Fragen des Verfahrens. Britische Prisengerichte üben auch eine Kompetenz hinsichtlich der Entscheidung der *Geltung* der Verordnungen der eigenen Exekutive dahin aus, ob sie mit dem Völkerrecht vereinbar sind oder nicht.

Neben der *Hauptfrage*: Rechtmäßigkeit der *Prise*, und *Vorfragen* kann es sich häufig auch um *Nebenfragen* handeln: Schadenersatzansprüche, Frachtkosten und ähnliches. Nach L. D. 64 haben die Beteiligten Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Beschlagnahme des Schiffes oder der Waren vom Prisengericht nicht bestätigt oder ohne

Sir SAMUEL EVANS: „The nature of the ground of the action — prize or no prize — not only authorized the Prize Court, but excludes the common law“; der Kompetenzkonflikt war aber größtenteils ein materieller.

<sup>337</sup> Vgl. den britisch-französischen Londoner Vertrag v. 9. XI. 1914, N. R. G. 3<sup>e</sup> sér. X, S. 603—610.

<sup>338</sup> Vgl. „The Odessa“ 1915 (Br. & Col. Pr. C. I 559); „The Zamora“ 1916 und besonders „Oscar II“ (Ll. R. IX 287) 1921, wonach der Kriegführende unter gewissen Bedingungen das Seebeuterecht ausüben darf: „One such condition is that the property be brought for a Prize Court for adjudication.“

<sup>339</sup> „Toute prise doit être jugée.“

<sup>340</sup> Vgl. „The Roumanian“ 1915 (Ll. R. II 378): „The chief function of a Court of Prize is to determine the question: *prize or no prize*.“

<sup>341</sup> Vgl. z. B. §§ 1, 2 der Deutschen Prisengerichtsordnung v. 15. IV. 1911.

Prisenverfahren aufgehoben wird, es sei denn, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme des Schiffes oder der Waren vorlagen.<sup>342</sup>

c) Das anzuwendende Recht.<sup>343</sup>

Es handelt sich hier sowohl um die *Rechtsnatur* der Prisengerichte als um das von ihnen *anzuwendende Recht*. Hier besteht zwischen der *britischen* — bis zu einem gewissen Grad auch der amerikanischen — und der Auffassung der übrigen Staaten ein Gegensatz. Einigkeit herrscht darüber, daß die Prisengerichte von ihren Staaten eingesetzt sind, von ihren Staaten ihre jurisdiktionelle Autorität herleiten<sup>344</sup> und daß das von ihnen anzuwendende *formelle* — das Verfahrens-Recht innerstaatliches Recht ist. Aber trotzdem wurde in Großbritannien seit alter Zeit die These vertreten, daß Prisengerichte *keine nationalen*, sondern *völkerrechtliche* Gerichte sind; so oft Lord STOWELL,<sup>345</sup> aber auch STORY,<sup>346</sup> so die Majorität britischer Autoren bis heute; die Prisengerichte sind zwar, heißt es, *nationale* Gerichte ihrer Organisation und dem von ihnen anzuwendenden *formellen* Recht nach,<sup>347</sup> aber *materiell* wenden sie direkt *Völkerrecht* an und sind diesbezüglich von der Autorität ihres eigenen Staates völlig unabhängig.

Nach der Auffassung *Deutschlands* und aller übrigen Staaten sind

<sup>342</sup> *Französische* Prisengerichte erachten sich zur Entscheidung für Schadenersatzansprüche nur dann kompetent, wenn die Entscheidung darüber rein akzessorisch zum Urteil über die Rechtmäßigkeit der Prise ist. Weiter gehen *deutsche* Prisengerichte; Prisengerichtsordnung § 1, letzter Absatz, lautet: „Auf Antrag ist ferner zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Schadenersatz zu leisten ist.“ *Amerikanische* Prisengerichte haben diesbezüglich eine weite Kompetenz (vgl. HYDE II, S. 802—804). Die *italienischen* Prisengerichte im Weltkrieg waren zur Entscheidung über alle Schadenersatzansprüche kompetent, die aus der Ausübung des Prisenrechts entstehen, soweit es sich um Schadenersatzansprüche gegen den Staat handelt. Am weitesten ist die diesbezügliche Kompetenz der *britischen* Prisengerichte, die fast über alle Schadenersatzansprüche entscheiden, selbst über solche, in denen die britische Krone nicht Partei ist, sondern die von einer interessierten Partei gegen die andere geltend gemacht werden.

<sup>343</sup> Vgl. C. PICCIOTTO: The relation of International Law to the law of England and of the United States. 1915. CH. DE VISSCHER: De la nature du droit appliqué par les Cours des prises in R. G. II 1920, S. 29—39. H. REASON PYKES: The Law of the Prize Court in L. Q. R. XXXII 1916, S. 144—167. VERZIJL, S. 72—156.

<sup>344</sup> Lord STOWELL im Fall „The Recovery“ 1807 (6 C. Rob. 341): „The Prize Court sits under the authority of the king of Great-Britain.“ Fall „The Roumanian“ 1916, 1 A. C. 145: „The jurisdiction of the Prize Court is based in every case upon a commission under the great seal.“

<sup>345</sup> „The Maria“ 1799 (1 C. Rob. 340): „The Recovery“ 1807 (6 C. Rob. 341); vgl. auch BLACKSTONE, Commentaries 1768, III, S. 108: „In case of prizes the Courts of Admiralty have an undisturbed and exclusive jurisdiction to determine the same according to the law of nations.“

<sup>346</sup> „The Court of Prize is emphatically a court of the law of nations“ (in „The Schooner Adeline“ 1815, 9 Cranch, 244, 284).

<sup>347</sup> So jetzt ausdrücklich die Entscheidung 2. Instanz im Fall „The Zamora“ 1916 (Ll. R. IV 62, Br. & Col. Pr. C. II 12): „Of course the Prize Court is a municipal court and its decrees and orders owe their validity to municipal law.“

die Prisengerichte *nationale* Gerichte, die nach dem *Recht ihres Staates* zu urteilen haben, gleichviel, ob es mit den bestehenden Völkerrechtsnormen übereinstimmt oder nicht. Denn *dafür* sind nicht die Prisengerichte, sondern die kriegführenden *Staaten* verantwortlich.<sup>348</sup> Diese Auffassung ist die *rechtstheoretisch allein richtige*. Prisengerichte sind nicht nur vom eigenen Staat kreiert, sondern auch das von ihnen angewendete *materielle* Recht ist — auch bei den britischen Prisengerichten — *innerstaatliches* Recht. Gewiß haben sich die Prisengerichte vorwiegend mit völkerrechtlich-relevanten Fragen zu beschäftigen und die von ihnen angewendeten Normen sind oft *inhaltlich* völkerrechtliche. Aber selbst wenn ein Staat seine Prisengerichte anweisen würde, einfach „nach Völkerrecht“ zu entscheiden, würde es sich hier nur um *abgeleitetes, rezipiertes* Völkerrecht handeln. Das innerstaatliche Recht *verweist* hier, was den *Inhalt* betrifft, auf das Völkerrecht, aber der *Geltungsgrund* liegt in der eigenstaatlichen Rechtsordnung. Dieser rechtstheoretisch richtigen Auffassung entspricht auch durchaus die Praxis der Prisengerichte.

Im „Zamora“-Urteil lesen wir, daß niemand, der sich in Kriegzeiten über Akte eines Kriegführenden zu beschweren hat, Genugtuung erhalten könnte, außer auf diplomatischem Weg, *gäbe es nicht Prisengerichte*, die in britischer Auffassung Garanten der Rechte der Neutralen sind, dadurch, daß jede durch die Akte der Kriegführenden beschwerte Person zu den Prisengerichten Zutritt hat, die — im Gegensatz zum *Landesrecht* — unmittelbar *Völkerrecht* anwenden, das Völkerrecht, welches *dasselbe* sei, ob das Prisengericht unter der Autorität des Kriegführenden oder der des Souveräns der beschwerten Person eingesetzt sei, weswegen das Prisenurteil *für beide Streitparteien bindend* sei.<sup>349</sup> Lord STOWELL hat oft und oft betont,<sup>350</sup> daß die britischen Prisengerichte *Völkerrecht*, vollkommen *unparteiisch* und in *Unabhängigkeit* von ihrem eigenen Staat, wenn sie auch unter dessen Autorität zu Gericht sitzen, anwenden. Aber in Wirklichkeit wenden auch die britischen Prisengerichte, obwohl ihr Bemühen, dem *Völkerrecht* Geltung zu verschaffen, voll anzuerkennen ist, *britisches* Prisenrecht an; sie gewinnen, unter der Regel „*stare decisis*“, das anzuwendende Recht aus den britischen „*precedents*“, wenn auch die Briten gern und unbesehen das britische Prisenrecht mit allgemeinem Völkerrecht identifizieren; britische Prisengerichte zitieren nahezu ausschließlich — und in weitem Umfang — britische, höchstens noch amerikanische Präzedenzfälle.

Der wirklich springende Punkt ist die Haltung der britischen Prisengerichte gegenüber *völkerrechtswidrigem* britischem Prisenrecht; und gerade hier, wo die Probe aufs Exempel zu machen wäre, waren sie stets sehr vorsichtig. Der klassische Fall aus Lord STOWELLS Zeiten war „The Fox“ 1811;<sup>351</sup> Lord STOWELL sagte hier, man könne nicht vermuten, daß

<sup>348</sup> Fälle „Zaanstrom“ 1915; „Batavier V“ 1916 (Entsch. I 118).

<sup>349</sup> Vgl. auch das Urteil im Fall „Leonora“ 1919 (Br. & Col. Pr. C. III 396).

<sup>350</sup> „The Maria“ 1799 (1 C. Rob. 340); „The Recovery“ 1807 (6 C. Rob. 341).

<sup>351</sup> Edw. 311.

die Krone mit ihren „Orders in Council“ gegen die Normen des Völkerrechts verstoßen werde; das Gericht lasse sich in solche Spekulationen nicht ein; das ist nun freilich, wie DE VISSCHER mit Recht sagt, ein sehr bequemer Standpunkt. Zahlreiche britische Prisenentscheidungen des Weltkrieges<sup>352</sup> betonen, daß das angewendete materielle Recht Völkerrecht, nicht Landesrecht sei; die berühmteste Formulierung findet sich im Fall „Zamora“.<sup>353</sup> Aber gerade in diesem Fall hat die Entscheidung 2. Instanz offen ausgesprochen, nicht nur daß die Prisengerichte nationale Gerichte sind, sondern daß sie auch unter allen Umständen durch *britische Parlamentsgesetze gebunden sind, wie immer ihr Inhalt sei*.<sup>354</sup> Damit bricht aber die ganze britische These zusammen und kann auch nicht durch die Behauptung der Unabhängigkeit und des Prüfungsrechts gegenüber „Orders in Council“ gerettet werden. Sir SAMUEL EVANS, wie Lord STOWELL, sagte, es sei nicht seine Aufgabe zu erklären, was das Gericht im extremen Fall eines klaren Widerspruches zwischen einer „Order in Council“ und dem Völkerrecht tun würde und sprach die kühne Hoffnung aus, daß ein solcher Widerspruch nicht vorkommen könne. Die Frage der bindenden oder nicht-bindenden Kraft völkerrechtswidriger „Orders in Council“ spielte auch in der diplomatischen Korrespondenz zwischen Großbritannien und Amerika, in der Sir EDWARD GREY gegen Amerika die orthodoxe britische Ansicht vertrat, eine große Rolle.<sup>355</sup>

Auch die britischen Prisengerichte sind *nationale* Gerichte und ihre Urteile sind, wie alle Prisenurteile, nur mit Vorsicht und Kritik als Quellen oder Belege für allgemeines Völkerrecht zu verwenden. Die britischen Prisengerichte sind nicht nur zugegebenermaßen durch britische Parlamentsgesetze, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, gebunden, sondern haben sich auch stets, so auch im Weltkrieg, der Auffassung ihrer Regierung angeschlossen. Um ein Vorgehen zu rechtfertigen, haben sie ganz alte Präzedenzfälle als geltendes Recht behandelt oder, umgekehrt, nach der Theorie der Adaptierung an geänderte Umstände, nach der Doktrin, daß die Regel „*stare decisis*“ keine unbedingte sei, gehandelt;<sup>356</sup> sie haben zwar ihr Prüfungsrecht gegenüber „Orders in Council“ betont,

<sup>352</sup> Z. B. „Marie Glaeser“ 1914 (Br. & Col. Pr. C. I 38); „Hakan“ 1916 (Br. & Col. Pr. C. II 210); „Bärenfels“ 1915 (Br. & Col. Pr. C. I 129); „Consul Corfitzon“ 1917 (Ll. R. VI 268).

<sup>353</sup> „The Law which the Prize Court is to administer is not the national or, as it is some times called, the municipal law, but the law of nations . . . a law which is not laid down by any particular State . . .“ Vgl. den Fall „Kabrantzios v. Bulgaria“, griechisch-bulgarisches T. A. M. v. 23. VII. 1926: „Each State is free to organize its prize courts and to regulate their procedure, However, although dependent upon national law and national administration, prize courts . . . judgments must be based not merely on national law and national interests, but also on International Law“ (Dig. 1925/26, S. 486).

<sup>354</sup> „It cannot, of course, be disputed that a Prize Court, like any other Court, is bound by the legislative acts of its own sovereign State. A British Prize Court would certainly be bound by the Acts of the Imperial Legislature.“

<sup>355</sup> Vgl. HYDE II, S. 804—811.

<sup>356</sup> Vgl. die Fälle „Hakan“, „Leonora“, „Kim“.

sie aber in praxi, auch wenn sie noch so völkerrechtswidrig waren, als gültig angewendet, entweder als Repressalien, da über die Frage der Ergreifung von Repressalien die Entscheidung nur der Regierung zustehe, oder weil eine Vermutung für ihre Völkerrechtsgemäßheit bestehe, die gegenteilige Annahme eine vermessene Hypothese wäre, auf die man sich gar nicht einzulassen brauche, oder indem zahlreiche, die Neutralen aufs tiefste treffende Fragen, lediglich als *Verfahrensfragen* aufgefaßt wurden, in denen, als einer innerstaatlichen Angelegenheit, der Krone das Verwaltungsrecht und keinem Gegner oder Neutralen ein Einmischungsrecht zustehe. Trotz der theoretisch fundamental verschiedenen, theoretisch unhaltbaren Auffassung der britischen Prisengerichte wich ihre *Praxis*<sup>357</sup> von der aller übrigen Prisengerichte nicht ab.

Die theoretisch richtige Auffassung, daß Prisengerichte nationale Gerichte sind, die nationales Recht anwenden, wurde von kontinentalen Autoren<sup>358</sup> stets anerkannt; sie wird aber heute auch von führenden amerikanischen Autoren, wie HYDE, BORCHARD, DICKINSON, GARNER<sup>359</sup> als selbstverständlich angenommen und bricht sich auch unter den britischen Autoren immer mehr Bahn, wofür die Namen HOLLAND, WESTLAKE und jetzt die theoretisch einwandfreien Darstellungen durch PYKES und OPPENHEIM<sup>360</sup> Zeugnis ablegen.

#### d) Verfahren.

Das Verfahren der Prisengerichte beruht auf innerstaatlichen Normen und ist daher in den verschiedenen Staaten verschieden geregelt. Es beginnt meist mit einem den Prozeß instruierenden und der Sicherung der Beweise dienenden *vorbereitenden Verfahren*. Es wird nur selten — so in Rußland — durch die Prisengerichte, meist durch besondere Behörden<sup>361</sup> geführt. Das *Hauptverfahren* ist meist ein *Reklamationsverfahren*. In den meisten Staaten gibt es ein Verfahren *zweiter Instanz*.

Das Prisenverfahren ist auf die Validierung der Prise gerichtet. Parteien sind der Kaptorstaat und der Eigentümer (oder sonstige Interessierte) an Schiff und (oder) Ware. Die Vermutung ist immer zugunsten des Kaptors. Die Beweislast trifft nicht ihn, sondern den Reklamanten, der die *Unrechtmäßigkeit* der Prise nachweisen muß; der Reklamant ist daher in der prozessualisch ungünstigeren Situation. In der Frage der

<sup>357</sup> So GARNER; so VERZIJL, S. 108: „Ainsi, malgré toutes les assertions solennelles des cours anglaises sur l'autorité inviolable du droit des gens, la sobre vérité témoigne de la partialité, à peine voilée, de la jurisprudence nationale tant en Grande-Bretagne qu'ailleurs.“

<sup>358</sup> Ausnahme jetzt: HATSCHKE, S. 346/47.

<sup>359</sup> Vgl. die Diskussion auf der 4. Conference of American Teachers of International Law and related objects 1929 (Proceedings, Washington 1930, S. 206ff.) gegen PEARCE-HIGGINS, der die orthodoxe britische These verfocht.

<sup>360</sup> II, S. 307—311, 335/36; vgl. z. B. auch A. COHEN: Declaration of London, S. 5.

<sup>361</sup> „Prisenämter“ in Deutschland, „Prisenuntersuchungskommissionen“ in Österreich-Ungarn, „prize-commissioners“ in den V. St., der „Marshal of the Court“ in Großbritannien.

zulässigen *Beweise* ließ das frühere britische Prisenrecht *nur die Schiffspapiere* und die *eidlichen Aussagen von Kapitän und Besatzung* zu; die Kondemnierung sollte auf Grund leicht beweisbarer Fakten, nicht schwer beweisbarer „Absichten“, „aus dem eigenen Mund“ des Schiffes erfolgen;<sup>362</sup> das Prisengericht sollte mit Gewißheiten, nicht mit Hypothesen operieren; daher wurde nur in besonderen Fällen ein „weiterer Beweis“ („further proof“) zugelassen. Wenn die unmittelbaren Beweise klar für Kondemnierung oder Freigabe sprechen, wurde „weiterer Beweis“ nicht zugelassen.<sup>363</sup> Aber die britischen „Prize Court Rules“ 1914 haben auch mündliche oder dokumentarische „extrinsic evidence“ — Briefe, Telegramme, statistische Beweise und so fort — zugelassen und die britischen Prisen Gerichte haben davon im Weltkrieg in weitestem Umfang Gebrauch gemacht.<sup>364</sup>

Die L. D. hat eine Reihe komplizierter Vermutungen sowohl zugunsten des Kaptors als des Reklamanten aufgestellt. Jedenfalls ist aber die Regelung des Beweisverfahrens im Prisenprozeß unbefriedigend und eine Reform dringend notwendig. Denn die Beweisregelung ist aufs innigste mit dem materiellen Prisenrecht verknüpft; ihre Behandlung als interne Verfahrensangelegenheit bedeutet oft tatsächlich eine Änderung des geltenden materiellen Rechts zuungunsten des Reklamanten.

#### e) Rechtswirkungen des Prisenurteils.

Das in formeller Rechtskraft erwachsene, auf Kondemnierung oder Freigabe von Schiff und (oder) Waren lautende Prisenurteil letzter Instanz ist, wie immer sein Inhalt sein möge, für die Parteien bindend; es ist eine definitive, auch den feindlichen oder neutralen Staatsangehörigen und Staat bindende Entscheidung. Gegner und Neutrale haben einen Rechtsanspruch auf ein ordentliches prisengerichtliches Verfahren, müssen aber auch die formell rechtskräftige und letztinstanzliche Prisenentscheidung anerkennen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie völkerrechtsgemäß ist oder nicht. Die Rechtswirkung des rechtskräftigen Prisenurteils ist im Falle der Kondemnierung die Übertragung des Eigentums an den Kaptorstaat, sowohl bei feindlichen als neutralen Prisen; es hat konstitutive Wirkung.<sup>365 366</sup> Das letztinstanzliche rechtskräftige

<sup>362</sup> Vgl. schon das britische „Memorandum on Prize Law“ 1753, STORY im Fall „The Dos Hermanos“ 1817 (MOORE VII, S. 611/12); TH. BATT: Britain and Sea Law, 1911, S. 60—70; aber die in Anm. 326 zit. Arbeit von DEÁK und JESSUP.

<sup>363</sup> Vgl. die zahlreichen Zitate bei MOORE VII, S. 613—618.

<sup>364</sup> Auch diese Frage hat im Weltkrieg zu einer britisch-amerikanischen Kontroverse geführt; vgl. HYDE II, S. 815—817.

<sup>365</sup> So die britischen, entgegengesetzt die italienischen Prisen Gerichte; vgl. VERZIJL, S. 214—216.

<sup>366</sup> Auch in dieser Frage kam es im Weltkrieg zu einer britisch-amerikanischen Kontroverse. Die britische Note v. 10. II. 1915 (E.W. Nr. 1, 44, 49) leugnete das Recht diplomatischer Aktion vor Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel; so auch das Urteil im Fall „The Zamora“. LANSINGS Note v. 14. VII. 1915 (E.W. Nr. 2, S. 177) vertrat den Standpunkt, die unter dem Druck völkerrechtswidrigen britischen Landesrechts stattfindenden britischen Prisenverfahren nicht anzuerkennen; so auch ameri-



Prisenurteil ist definitiv. Aber dem betroffenen Staat bleibt es unbenommen, kraft des ihm völkerrechtlich seinen Staatsangehörigen gegenüber zustehenden diplomatischen Schutzrechts auf diplomatischem Weg einzuschreiten<sup>367</sup> und eventuell die Revision im Weg eines internationalen Schiedsgerichtes zu verlangen.<sup>368</sup>

## 2. Die internationale Prisengerichtsbarkeit.<sup>369</sup>

Eben weil die Prisengerichte nationale, nach nationalem Recht entscheidende Gerichte und daher Richter und Partei sind, weil sie anderseits über die Rechtsansprüche nicht eigener, sondern feindlicher oder neutraler Personen entscheiden, und zwar bindend entscheiden, wurde ihnen seit langem Parteilichkeit vorgeworfen; und wenn auch dieser Vorwurf gewiß manchmal übertrieben wurde, ist es doch — entgegen der britischen Doktrin — praktisch und theoretisch richtig, daß sie keine völkerrechtlichen Organe sind, keine Garantie für unparteiliche Anwendung des Völkerrechts bieten. Daher ist schon seit langem<sup>370</sup> eine Internationalisierung der Prisengerichtsbarkeit gefordert worden, sei es nur internationaler Prisengerichte, sei es neben nationalen Prisengerichten, sei es in Form einer internationalen Kommission oder Gerichtshofes, sei es nun zugunsten der Neutralen, oder auch zugunsten der Feinde.

kanische Note v. 21. X. 1915 (E.W. Nr. 3, S. 38). Die britische Note v. 31. VII. 1915 (E.W. Nr. 2, S. 181/82) erklärte, daß, solange britische Prisengerichte nicht über die Rechtmäßigkeit der „Orders in Council“ entschieden hätten, Amerikaner sich dem Urteil der Prisengerichte unterwerfen müssen, da eine Präsomption zugunsten der Völkerrechtsgemäßheit der „Orders“ bestehe, solange sie nicht ausdrücklich für völkerrechtswidrig erklärt wurden. Der Gedanke, daß Prisengerichte als Garanten der Rechte der Neutralen dazu da sind, das Eingreifen auf diplomatischem Weg zu verhindern und entbehrlich zu machen, ist einer der Hauptgründe, weswegen sich die britischen Prisengerichte als *völkerrechtliche, Völkerrecht* anwendende Gerichte betrachten.

<sup>367</sup> Vgl. „Oldhamia“-Fall (WEHBERG im Wb. II, S. 172/73).

<sup>368</sup> So auch ausdrücklich die britische Note v. 31. VII. 1915 (E.W. Nr. 2, S. 181/82). Dagegen ist V.V. Art. 440 nicht allgemeines, sondern besonderes und einseitiges Friedensvertragsrecht.

<sup>369</sup> Vgl. GREGORY in A. J. II 1908, S. 458—475; H. B. BROWN, *ibid.* S. 476—490; WHITE, *ibid.* S. 490—506. DONKER-CURTIUS in Leg. Comp. XI 1909, S. 5—36. E. LOUVEAU: La juridiction des prises devant les Conférences de La Haye et la Conférence navale de Londres. Paris 1909. A. BERTHOU: La juridiction des prises maritimes et la Cour Internationale des Prises. Paris 1910. CH. OZANAM: La juridiction internationale des prises maritimes. Paris 1910. F. LISZT: Das Wesen des völkerrechtlichen Staatenverbandes und der internationale Prisenhof. Breslau 1910. FELLMANN: Das Prisengerichtsabkommen der 2. Haager Friedenskonferenz. Würzburg 1910. KATZ: Der internationale Prisenhof. Leipzig 1910. J. B. SCOTT in A. J. V. 1911, S. 302—324. O. HIRSCHMANN: Das internationale Prisenrecht. München 1912. HOLD-FERNECK in Z.V.R. 1912/13, S. 1—18. A. CAVAGLIERI in Riv. Dir. I. VII 1913, S. 121—154, 301—345. E. MICHELIS: Mängel und Vorzüge des XII. Abkommens der 2. Haager Friedenskonferenz. Berlin 1914. G. SALVIOLI: La natura giuridica della Corte Internazionale delle prede.

<sup>370</sup> Vgl. die Vorschläge HÜBNER'S („De la saisie des bâtiments neutres“ 1759), ST. CROIX'S, GESSNER'S, TRENDELENBURG'S, vor allem BULMERINCQ'S; vgl. auch das Heidelberger (1887) „Règlement international des prises maritimes“ des Institut de Droit International.

Die zweite Haager Friedenskonferenz 1907 hat das XII. Abkommen (mit Zusatzprotokoll) über die Errichtung eines *Internationalen Prisenhofes*<sup>371</sup> in 57 Artikeln vorgeschlagen. Die XII. Haager Konv. enthält eingehende Normen über Organisation und Besetzung,<sup>372</sup> über das Verfahren,<sup>373</sup> über die Kompetenz<sup>374</sup> und das anzuwendende Recht<sup>375</sup>

<sup>371</sup> Die Frage, ob es sich um ein Schiedsgericht oder ein Gericht handle, war theoretisch heftig umstritten.

<sup>372</sup> Qualifikation der Richter (Art. 10ff.); 15 Richter mit einem Quorum von 9 (Art. 14); Sitz im Haag (Art. 21); Recht auf einen nationalen Richter (Art. 16); Marineoffiziere als Beisitzer (Art. 18); Agenten (Art. 25); Bevollmächtigtenzwang für Private (Art. 26); Verwaltungsrat als Aufsichtsinstanz (Art. 22); Gerichtsschreiberei (Art. 23); die 8 Großmächte sollten unter den Richtern eine ständige Vertretung haben; für die übrigen 37 Staaten Rotationssystem (Art. 15); dagegen Vorbehalte von 10 kleineren oder mittleren Staaten.

<sup>373</sup> Art. 28—50: schriftliches Vorverfahren und mündliche Verhandlung, die grundsätzlich kontradiktorisch ist; freie richterliche Beweiswürdigung; geheime Beratung; Urteil mit Stimmenmehrheit. Art. 51—57 enthalten die formellen Bestimmungen über Ratifikation, Adhäsion, Inkrafttreten, Geltungsdauer (12 Jahre), Erneuerung, Kündigung.

<sup>374</sup> Art. 1—9: Es muß sich um eine Prisen Sache handeln; die Kompetenz eines nationalen Prisengerichts ist unter allen Umständen die notwendige Voraussetzung für die Kompetenz des Internationalen Prisenhofes (Art. 2). Die nationalen Prisen Gerichte bleiben bestehen und werden auch weiterhin durch Landesrecht geregelt; doch wird eine völkerrechtliche Bindung geschaffen, dadurch, daß ihre Entscheidungen öffentlich verkündet und den Parteien von Amts wegen zugestellt werden müssen (Art. 2); ferner darf die nationale Prisengerichtsbarkeit höchstens in zwei Instanzen ausgeübt werden (Art. 6). Der Internationale Prisenhof ist ausnahmsweise erste und letzte (Art. 6), normalerweise Berufungsinstanz gegen Entscheidungen nationaler Prisen Gerichte, wobei die Berufung sowohl auf tatsächliche als rechtliche Unrichtigkeit des nationalen Prisenurteils gestützt sein kann (Art. 3). *Ausnahmslose* Zuständigkeit *ratione materiae*, wenn die nationale Prisenentscheidung das Eigentum einer *neutralen* Macht oder Person betrifft. Handelt es sich dagegen um *feindliches* Privateigentum, besteht Zuständigkeit nur *a)* bei Wegnahme feindlicher Waren auf neutralem Schiff; *β)* bei Wegnahme eines feindlichen Schiffes in neutralen Küstengewässern, sofern der neutrale Staat sie nicht zum Gegenstand einer diplomatischen Reklamation gemacht hat; *γ)* bei Wegnahme feindlichen Eigentums unter behaupteter Verletzung eines zwischen den Kriegführenden bestehenden Vertrages oder einer vom Kaptor erlassenen Rechtsnorm (Art. 3). — *Rekursberechtigt* ist ein *neutraler Staat*, eine *neutrale* und in gewissen Fällen auch eine *feindliche Privatperson*. Diese *neue* Norm hat in der Theorie zu allen möglichen unhaltbaren Konstruktionen (die Privatperson als Vertreter oder Organ ihres Staates, als Benefiziar eines pactum in favorem tertii) geführt. Aber das selbständige Klagerrecht — dem feindlichen *Staat* steht ja nie ein Klagerecht zu —, die Sicherheitsleistung, die Tragung der Kosten durch den Privaten im Fall des Unterliegens beweist, daß wir es hier mit einer beschränkten Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität von Individuen zu tun haben. — Trotz der Fassung der Konvention ist das Verfahren vor dem Internationalen Prisenhof *keine* Berufung. Denn er steht auf einer ganz anderen Ebene als die nationalen Prisen Gerichte. Er ist eine *völkerrechtliche* Instanz, die ausschließlich nach *Völkerrecht* entscheidet und daher auch dort zu einem anderen Urteil gelangen kann, wo die nationalen Prisen Gerichte nach dem sie bindenden Recht völlig einwandfrei entschieden haben. Das Urteil des Prisenhofes, das weder das angefochtene nationale Prisenurteil bestätigt noch aufhebt, sondern nach Art. 1 über die Geltung („validité“) der Beschlagnahme von Schiff und (oder)

des Internationalen Prisenhofes. Abgesehen von den gegen die Besetzung nach Art. 15 geltend gemachten Bedenken mancher Staaten, war es besonders der ungewisse Stand der „allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts“, nach denen der Internationale Prisenhof gemäß Art. 7/2 entscheiden sollte, der sich einer Ratifizierung der XII. Haager Konv. 1907 entgegenstellte. Gerade Art. 7/2 war der Hauptgrund für die Einberufung der Londoner Konferenz 1908/09, wie umgekehrt die L.D. auf Anwendung durch den Internationalen Prisenhof abgestellt war. Da aber das britische Oberhaus die Ratifizierung der L.D. ablehnte, war die Chance der XII. Konv. 1907 sehr gering geworden. Sie wurde nicht ratifiziert und der Internationale Prisenhof ist nie ins Leben getreten. Aber das Problem der internationalen Prisengerichtbarkeit besteht nach wie vor.

#### Viertes Kapitel.

### Luftkriegsrecht.<sup>1 2 3 4 5</sup>

#### § 1. Übersicht über die Geschichte des Luftkrieges und die Entstehung des Luftkriegsrechts.

Die Entwicklung des Luftkrieges ist an die Fortschritte der Luftschiffahrt gebunden. *Fesselballons* wurden im Krieg zuerst durch die Franzosen 1794 zu *Beobachtungszwecken* verwendet; der Versuch, sie zu *Angriffs-*

Ladung entscheidet, verpflichtet die Kontrahenten (Art. 9), sich ihm *bona fide* zu unterwerfen und es baldigst durchzuführen; der Internationale Prisenhof selbst hat keine Möglichkeit der Erzwingung seiner Entscheidungen.

<sup>375</sup> Nach Art. 17 entscheidet der Internationale Prisenhof zunächst nach einer etwa zwischen den Staaten des Kaptors und der Partei bestehenden Konvention, sonst nach den *Normen des allgemeinen Völkerrechts*. Wenn allgemein anerkannte Regeln („*règles généralement reconnues*“) nicht existieren, entscheidet er nach den allgemeinen Prinzipien der Billigkeit und Gerechtigkeit („*principes généraux de la justice et de l'équité*“).

<sup>1</sup> *Dokumente*: Haager Deklarationen 1899, 1907. — *Annuaire de l'Institut*. Madrid 1911, XXIV 1911. — Entwürfe von FAUCHILLE, D'HOOGHE, LE MOYNE und SPAIGHT. — Pariser Luftrechtsabkommen (P.L.A.), Paris, 13. X. 1919. — Comité Juridique de l'Aviation. *Comptes Rendus du IV<sup>e</sup> Congrès* (Monaco 1921), *V<sup>e</sup> Congrès* (Prag 1922), *VI<sup>e</sup> Congrès* (Rom 1924). — I.L.A. Rep. XXXI (Buenos Aires) 1922, S. 210ff.; XXXIII (Stockholm 1924); XXXIV (Wien 1926); XXXV (Warschau 1928). — *La guerre aérienne*. Révision des lois de la guerre (L.K.R.), Haag 1922/23. Generalbericht der Haager Kommission in dem in Anm. 5 genannten Werk MOORES, ferner in A. J. XVII 1923, Doc. S. 242—260; Riv. Dir. I. XV 1923, S. 40—114 (dazu Artikel A. CAVAGLIERIS, *ibid.* S. 115—127). — V.B.: *Dokumente der C.P.D.* und der Abrüstungskonferenz.

<sup>2</sup> *Zeitschriften*: *Revue Juridique Internationale de la Locomotion aérienne*, seit 1929 „*Droit Aérien*“, Paris. — *Il Diritto Aeronautico*, Rom. *Air Law Review*, New York University. — *The Journal of Air Law*, Air Law Institute, Chicago. — *Archiv für Luftrecht*, Königsberg, Berlin. — *Revue Générale du Droit Aérien* (seit 1932, de La Pradelle), Paris.

<sup>3</sup> *Technische Literatur*: R. FOUCK: *L'aviation et la sécurité française*. Paris 1924. J. M. SPAIGHT: *Aircraft and commerce in war*. London 1926; *derselbe*: *Airpower and the cities*. London 1926. A. M. NEON: *The great delusion*. London 1927. E. B. ASHMORE: *Air Defense*. London 1929. Lord

zwecken zu benützen — durch die Russen 1812, durch die Österreicher 1849 — mißlang. Die französischen *Freiballons* aus dem belagerten Paris sind berühmt geblieben. Der gewaltige technische Fortschritt — Erfindung der *lenkbaren* Luftschiffahrt und der Aeroplane — schuf neue Möglichkeiten für den Luftkrieg. Lenkbare Luftfahrzeuge zu Angriffszwecken wurden zum erstenmal von den Italienern im Tripoliskrieg 1911 verwendet. Trotzdem kann man von einem *Luftkrieg* erst seit dem Weltkrieg sprechen; als einer *neuen* Art der Kriegführung, sowohl als *Hilfsoperation* des Land- und Seekrieges wie als *selbständiger* Luftkrieg. Als Hilfswaffe diente die Luftwaffe der Beobachtung, Aufklärung — zur See auch gegen U-Boote, zur Leitung des Artilleriefeuers, aber auch zu Angriffs- und Zerstörungszwecken in der Kampfzone; dagegen setzte bald die *Luftabwehr* ein durch Flugabwehrkanonen und Aufsteigen gegnerischer Einheiten oder Geschwader, das zum *Luftkampf* führte. Aber die Luftwaffe wurde schon im Weltkrieg im *selbständigen* Luftkrieg verwendet, zu „Fliegerraiden“, zu Angriffen auf das feindliche Hinterland und als Träger der Propaganda. Seit dem Weltkrieg ist die Technik des Luftkrieges außerordentlich vervollkommen worden und die Staaten haben die Vorbereitungen zum Luftkrieg in größtem Maßstab — allen voran Frankreich — weitergeführt. Die Kombination des Luft- mit dem Gaskrieg droht. SPAIGHT will im Luftkrieg eine völlige Revolutionierung der Kriegführung überhaupt sehen.

Vor dem Weltkrieg gab es nur *zwei* besondere luftkriegsrechtliche Normen. Hatte schon die Brüßler Konferenz 1874 luftkriegsrechtliche

THOMSON: Air facts and problems. London 1928. — Revue des forces aériennes. Paris. — S. d. N. Annuaire militaire. — Janes's all the world's aircraft. London 1930. — The Air Annual of the British Empire. London 1913. — Annuaire de l'Aéronautique. Paris 1931. — Taschenbuch der Luftflotten. München 1931.

<sup>4</sup> *Monographien*: A. WILHELM in Clunet 1891, S. 440—452. SC. GEMMA: Nuovi appunti e discussioni del diritto bellico. 1907. GROVALET: La navigation aérienne devant le droit international. 1907. G. D. DAVIS in A. J. II 1908, S. 528—530. E. PHILIT: La guerre aérienne. Montpellier 1910. ALEX MEYER: Die Luftschiffahrt in kriegsrechtlicher Beleuchtung. Frankfurt 1909. F. MALLET: La conquête de l'air et la paix universelle. Paris 1910. DÉSOUCHE: La réglementation de la guerre aérienne. 1910. PILLET: La guerre aérienne. 1911. NEFF: Das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen. 1911. H. SPERL in R. G. XVIII 1911, S. 473—491. H. D. HATZELTINE: The laws of the air. London 1911. F. W. DE STAËL-HOLSTEIN: La réglementation de la guerre des airs. Haag 1911. A. BEERNAERT in Leg. Comp. XIV 1912, S. 569—580. E. CAPELLANI: Le droit aérien. Paris 1912. J. BELLENGER: La guerre aérienne et le droit international. Paris 1912. WHITE & HARPER: The aeroplane in war. London 1912. P. FIORE: Degli aeronauti nei loro rapporti colle leggi e costumi di guerra. Neapel 1912. JULLIOT in R. G. XIX 1912, S. 689—710; *derselbe*: Aéronefs sanitaires et conventions de la Croix Rouge. Paris 1913. HEARN: Airships in peace and war. 2. A. 1910. D'HOOGHE: Le droit aérien. 1912. LYCKLAMA à NIJEHOLT: Air sovereignty. POINCARÉ: L'aéroplane contrebande de guerre; in R. J. I. L. A. 1912. W. E. ELLIS in A. J. VIII 1914, S. 256—273. E. ST. BRUCE: Aircraft in war. London 1914. A. MÉRIGNHAC in R. G. XXI 1914, S. 205—235. JUNG: Ein Luftkriegsrecht. Würzburg 1916. PICCIOTTO: Aerial War and International Law. Washington 1915; *derselbe* in Clunet XLII 1915, S. 814. F. W. LANCHESTER: Aircraft in warfare. London 1916. MENDELSSOHN-BARTHOLDY in „Deutsche Juristenzeitung“ 1916, S. 766. L. ROLLAND in R. G. XXIII 1916, S. 497—604. P. FAUCHILLE in R. G. XXIV 1917, S. 56—74. JULLIOT in R. G. XXIV 1917, S. 509—522; R. G. V 1931, S. 145—214; *derselbe*: Projet d'une convention additionnelle pour l'adaptation à la guerre aérienne des principes de la Convention de Genève. Genf 1929. J. M. SPAIGHT: Aircraft in war. London 1914; *derselbe*: Air Power and War Rights. London 1924 (zit.: SPAIGHT: Air Power);

Fragen gestreift, so schuf die erste Haager Friedenskonferenz 1899 die *I. Haager Deklaration*, welche „das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen und auf anderen ähnlichen Wegen“ für die Dauer von fünf Jahren verbietet; sie wurde von Großbritannien nicht unterzeichnet. Ihr eigentlicher Wert war gering; denn abgesehen von der Befristung und der Allbeteiligungsklausel, wurde die beinaheige Einstimmigkeit wohl nur deswegen so leicht erzielt, weil man damals den eigentlichen Luftkrieg noch für utopisch hielt; durch die Befristung auf fünf Jahre behielt man sich eine Änderung der Stellungnahme vor, im Fall unvorhergesehener technischer Entwicklung; diese war aber zur Zeit der 2. Haager Friedenskonferenz 1907 bereits eingetreten. Der Vorschlag der Erneuerung der Haager Deklaration 1899 ging von Belgien aus und wurde nun von Großbritannien, das sich durch die nunmehrige Möglichkeit eines Luftkrieges in seiner insularen Sicherheit bedroht sah, warm unterstützt. Die neue, inhaltlich identische Deklaration, deren Geltung bis zum Ende der 3. Haager Friedenskonferenz festgesetzt ist, wurde von vornherein nahezu wertlos, da sie unter der *clausula si omnes* steht und von Frankreich, Deutschland, Rußland und Japan nicht ratifiziert wurde. Die

*derselbe*: The beginnings of organized air power. London 1927; *derselbe* in Br.Y.B. 1923/24 und VI 1925, S. 1—7. TRAEGER in „Deutsche Juristenzeitung“ 1916, S. 929ff. A. BROGLIO: La guerra aerea. Vicenza 1919. OFFENBERG: Luft- und Kriegsrecht. Würzburg 1919. P. LACROIX: Le domaine aérien et la guerre. Toulouse 1919. J. W. GARNER: I, S. 458—496; *derselbe* in A. J. XVIII 1924, S. 56—81; *derselbe* in Leg. Comp. IV 1923, S. 356—394, 628—652; *derselbe* in A. L. R. III 1932, S. 103—126, 309—323; *derselbe* in R. G. XXX 1923, S. 372—401. W. L. RODGERS in A. J. XVII 1923, S. 629 bis 640. BOURUET-AUBERTOT: Les bombardements aériens. Paris 1923. E. LEBON: De la guerre aérienne dans ses rapports avec le droit international. Nancy 1923. MORPURGO in R. J. I. L. A. 1923. V. LE MOYNE: Le droit futur de la guerre aérienne. Nancy 1923. P. M. FERRETTI: Gas asfissianti e bombardamento dagli aerei come mezzi di guerra. MONTMORENCY in Br.Y.B. 1921/22, S. 166—173. H. F. MANISTY in Grot. Soc. VII, S. 34. G. G. WILSON: Suggested code of aerial warfare. N.W. Coll. 1920. SUGIMURA in R. J. I. L. A. 1924, S. 241ff. J. B. MOORE: International Law and some current illusions. New York 1924. H. POHL: Luftkriegsrecht. Stuttgart 1924. A. HENRY-COÜANNIER: Légitimité de la guerre aérienne. Paris 1925; *derselbe*: Éléments créateurs du droit aérien. Paris 1929 (S. 179—230). DES GOUTTES & JULLIOT: Recueil des documents sur la neutralisation des aéronefs militaires. Genf 1925. PERETEVSKI: Problem prava voz dusnoi vojni (Problem des Luftkriegsrechts). Moskau 1925. W. C. SHERMAN: Air Warfare. New York 1926. — Untersuchungsausschuß IV 1927, S. 49—106 (Luftkrieg). SCHLEICHER im Wb. I, S. 848—851. E. COLBY: Laws of aerial warfare in Minn. L. R. X 1926, S. 123 bis 148, 207—234, 309—324. ZARZAS & LACHTINE: Der Kampf um die Luft (russisch). Moskau 1927. M. W. ROYSE: Aerial bombardment and the international regulation of warfare. New York 1928. WILLIAMS in A. J. XXIII 1929, S. 570—581. — La protection des populations civiles contre les bombardements. Genf 1930 (zit.: Protection). F. E. QUINDRY in J. A. L. II 1931, S. 474—509. K. VOLKMANN: Internationales Luftrecht. Berlin 1930 (S. 107 bis 213). — Wie würde ein neuer Krieg aussehen? Zürich 1931. R. BESCHOFF in R. G. D. A. I 1932, S. 526—538. K. STRUPP in Z. V. R. XVI 1932, S. 572—582.

<sup>5</sup> An innerstaatlichen Normen vgl. etwa: Aerial Bombardment Manual. U. S. Army 1920. — British Air Force Manual. 1921. — British Manual of Anti-Aircraft Defense. 1922.

2. Haager Konferenz 1907 fügte auch dem Art. 25 L.K.O., einen auf den Luftkrieg abgestellten Zusatz („mit welchen Mitteln es auch sei“) hinzu; aber, abgesehen von der Allbeteiligungsklausel, war der Begriff „unverteidigte Stadt“ umstritten.<sup>6</sup> Bei Ausbruch des Weltkrieges gab es daher kein besonderes Luftkriegsrecht; der Weltkrieg brachte einige gewohnheitsrechtliche Normen, aber vertragsmäßige, positive Luftkriegsnormen gibt es bis heute nicht. Die P.L.A. 1919 hat mit Absicht das Thema des Luftkriegsrechts ausgeschaltet (Art. 3).<sup>7</sup> Der größte Fortschritt der Nachkriegszeit auf diesem Gebiete waren die *Haager Luftkriegsregeln* (L.K.R.) 1923, welche die von der Washingtoner Abrüstungskonferenz 1922 eingesetzte Juristenkommission unter dem Vorsitz von JOHN BASSETT MOORE ausgearbeitet hatte. Die Staaten aber gaben dieser ausgezeichneten Arbeit keine Folge; die Literatur hat sich zwar mit dem Luftkriegsrecht eingehend beschäftigt, dagegen kaum die Staatenpraxis. Die ganze Frage kam auf der Abrüstungskonferenz des Völkerbundes neuerlich zur Diskussion.<sup>8</sup>

## § 2. Theoretische Grundfragen des Luftkriegsrechts.

1. Luftfreiheit oder Luftsoveränität. Diese auch für das Friedensluftrecht grundlegende Frage ist für das Luftkriegsrecht von ent-

<sup>6</sup> Die Pariser Internationale Luftverkehrskonferenz 1910, die resultatlos auseinanderging, hatte von vornherein das Luftkriegsrecht ausgeschlossen. Vorschlag BEERNAERTS 1911 zur Einsetzung einer Kommission zum Studium der Frage des Verbotes des Luftkrieges (XVII. Konferenz der Interparlamentarischen Union). — Das Institut de Droit International befaßte sich auf seiner Madrider Sitzung 1911, auf Grund eines Berichtes von P. FAUCHILLE (vgl. Ann. XIX 1902, S. 19—86; S. 86—114; Ann. XXI, S. 293—329; Ann. XXIII; Ann. XXIV, S. 39—122, 123—155, 305—340), des Hauptschriftstellers der Vorkriegszeit über luftkriegsrechtliche Fragen, mit dem Luftkriegsrecht; v. BAR hatte einen Gegenentwurf vorgelegt. Weitere Entwürfe von D'HOOGHE, LE MOYNE und SPAIGHT, dem Hauptschriftsteller der Nachkriegszeit (Texte bei SPAIGHT: *Aircraft in war*, 1914, S. 114ff.). Unmittelbar vor Kriegsausbruch, im April 1914, fand in England eine Diskussion zwischen Oberst JACKSON und T. E. HOLLAND über die Frage der Erlaubtheit eines Luftbombardements von London statt (vgl. GARNER I, S. 467—469).

<sup>7</sup> Die I.L.A. hat zwar auf ihrer 31. Tagung in Buenos Aires sich mit dem Luftkriegsrecht beschäftigt, gelangte aber ebensowenig zu einem Resultat wie der 4. und 5. Kongreß des Comité Juridique International de l'Aviation.

<sup>8</sup> Schon 1926 hatte BERNSTORFF in der C.P.D. die vollständige Abschaffung der Militärluftschiffahrt und damit des Luftkrieges vorgeschlagen; ebenso Art. 20ff. des Sowjet-Konventionsentwurfes (C.P.D. Doc. Sér. VI, S. 352). 1929 schlug Deutschland in der C.P.D. das Verbot des Luftbombardements und der Verwendung pilotenloser Flugzeuge vor (C.P.D. Doc. Sér. VIII 1929, S. 85—93). Dagegen enthält der Konventionsentwurf der C.P.D. 1930 über Luftkriegsrecht nichts. Auf der Abrüstungskonferenz des V.B. (seit 1. II. 1932) wurden zahlreiche luftkriegsrechtliche Vorschläge von der Commission Aérienne (Präsident: DE MADARIAGA, erste Sitzung 27. II. 1932) diskutiert, die ihren Bericht (Conf.D. 123, 8. VI. 1932) an die Hauptkommission erstattete. Der *Hoover-Plan* vom 22. VI. 1932 (Conf.D. 126) schlägt das absolute Verbot jedes Luftbombardements vor. Vgl. auch Resolution der Hauptkommission v. 23. VII. 1932 (Conf.D.C. G. 31 [1]; Conf.D. 136) und britischer Konventionsentwurf v. 16. III. 1933 (Conf.D. 157), Art. 34, 35.

scheidender Bedeutung. Die erste von Literatur<sup>9</sup> und Kongressen<sup>10</sup> vertretene Theorie war die von einer unrichtigen Analogie zwischen Luftraum und hoher See ausgehende Theorie der *Luftfreiheit*, die etwa bis 1911 herrschend war, dann aber auf Kongressen,<sup>11</sup> in nationalen Gesetzen<sup>12</sup> und in der Literatur von der Theorie der *Luftsouveränität* verdrängt wurde, die sich in bilateralen<sup>13</sup> und kollektiven Verträgen durchsetzte und heute, besonders auch durch die Entwicklung während des Weltkrieges, unbestritten positives Recht ist.<sup>14</sup> Daher ist *Luftkriegsschauplatz* der Luftraum über dem territorialen und kolonialen Landgebiet und den Küstengewässern der Kriegführenden, sowie über der hohen See; der Luftraum über Landgebiet und Küstengewässern der Neutralen ist neutrales Gebiet.<sup>15</sup> Jeder Kriegführende oder Neutrale kann in Kriegszeiten den Zutritt und die Bewegung fremder Flugzeuge und ihren Aufenthalt in seiner Machtsphäre regeln oder verbieten.<sup>16</sup> Diese beiden Sätze sind zweifellos positives Völkerrecht.

2. **Erlaubtheit, Verbotenheit oder Limitierung des Luftkrieges.** In der Vorkriegszeit fehlte es nicht an Stimmen, die für das *völlige Verbot des Luftkrieges* eintraten,<sup>17</sup> mit all den Argumenten, die stets gegen *neue Waffen* geltend gemacht wurden.<sup>18</sup> Wie die Luftsouveränität über die Luftfreiheit, so siegte die Erlaubtheit des Luftkrieges über das Verbot. Im Weltkrieg war die prinzipielle Erlaubtheit des Luftkrieges zweifellos positives Recht.<sup>19</sup> Das Verbot des Luftkrieges wurde sogar *rechtspolitisch* als aussichtslos beurteilt. Zwischen diesen beiden entgegengesetzten Meinungen gab es schon in der Vorkriegszeit eine mittlere Meinung, die für eine *Limitierung* des Luftkrieges im Wege *spezieller Verbote* eintrat.<sup>20</sup>

<sup>9</sup> FAUCHILLE, MÉRIGNHAC, PRADIER-FODÉRÉ, NYS, GEMMA, BLUNTSCHLI, MEILL.

<sup>10</sup> Ann. Genf 1906, XXI, S. 327ff.: „L'air est libre. Les États n'ont sur lui en temps de paix et en temps de guerre que les droits nécessaires à leur conservation.“ Ann. Madrid 1911, XXIV, S. 346; Comité Juridique International de l'Aviation. Paris 1910, Frankfurt 1913.

<sup>11</sup> I. L. A., Institut 1913.

<sup>12</sup> Britischer „Aerial Navigation Act“ 1911, 1913.

<sup>13</sup> Accord franco-allemand, relatif à la navigation aérienne, 29. VII. 1913.

<sup>14</sup> P. L. A. 1919, Art. 1: „Les H. P. C. reconnaissent que chaque Puissance a la souveraineté complète et exclusive sur l'espace atmosphérique au-dessus de son territoire.“

<sup>15</sup> L. K. R. Art. 11, 35, 39, 40.

<sup>16</sup> L. K. R. Art. 12. Die „liberté de passage inoffensif“ (P. L. A., Art. 2) gilt nur in Friedenszeiten.

<sup>17</sup> F. MALLET, BEERNAERT; auf der Madrider Tagung des Institut 1911 v. BAR, HOLLAND, A. ROLIN, P. FIORE, L. STRISOWER, WESTLAKE; aber das Amendement HOLLANDS (Illegitimität des Luftkrieges) wurde mit großer Majorität abgelehnt.

<sup>18</sup> CATELLANI, op. cit. S. 161, zitiert die Worte ARIOSTS gegen die Feuerwaffen: „Scellerata e brutta invenzione che non avrebbe dovuto mai trovar porto in cuore umano, perchè distruggeva la gloria militare e riduceva senza onore il mestiere delle armi.“ SPAIGHT rühmt gerade die „chivalry of the air“.

<sup>19</sup> So auch L. K. R. 1923.

<sup>20</sup> Manche Vorschläge waren allerdings unrealisierbar: so die Beschränkung der Verwendung von Militärflugzeugen auf Beobachtungs- und Ver-

Der Gedanke einer *Reglementierung* des Luftkrieges liegt auch den beiden Haager Deklarationen 1899 und 1907, dem Amendement zu Art. 25 L.K.O., sowie der Madrider Resolution des Institut 1911<sup>21</sup> zugrunde; dies ist auch der Grundgedanke der L.K.R. 1923. Aber das rechtspolitische Postulat eines *völligen Verbotes* des Luftkrieges, das schon als überwunden galt, hat durch die einseitige Abrüstung der Mittelmächte und die ihnen rechtlich zustehende Forderung der *Rüstungsgleichheit* einen neuen Impetus erhalten. Auf der Abrüstungskonferenz des V.B. wurden sowohl Vorschläge auf *völlige Abschaffung* der Luftflotten und damit des Luftkrieges, als auf prinzipielle Erlaubtheit, aber *Limitierung durch spezielle Verbote* eingebracht.<sup>22</sup>

**3. Analogie zum See- oder Landkriegsrecht oder selbständiges Luftkriegsrecht.** a) Die Ansicht, ein besonderes Luftkriegsrecht sei nicht notwendig, tritt seit Vorkriegszeiten in zwei Fassungen auf: a) Rechtliche Beurteilung des Luftkrieges nach Analogie des *Seekriegsrechts*.<sup>23</sup> Diese Ansicht geht von einer unrichtigen Analogie zwischen Schiffen und „Luftschiffen“ aus, eine Analogie, die durch den Weltkrieg als unhaltbar widerlegt wurde, theoretisch bekämpft<sup>24</sup> und heute kaum mehr vertreten wird. β) Auch die rechtliche Beurteilung des Luftkrieges nach *Landkriegsrecht* — so das Institut 1911 — führt zu unmöglichen Resultaten. γ) Rechtliche Beurteilung des Luftkrieges *teils* nach *Land-*, teils nach Analogie des *Seekriegsrechts*. Die einen<sup>25</sup> wollen auf Landflugzeuge die Normen der *Land-*, auf Wasserflugzeuge die Normen des *Seekriegsrechts* anwenden; doch können Wasserflugzeuge über Land und Landflugzeuge über Wasser fliegen. Die anderen<sup>26</sup> wollen entscheiden lassen, ob die Luftstreitkräfte

---

bindungszwecke (GEMMA); so der Vorschlag DE LA PRADELLES (Ann. XXIV 1911, S. 336), der nur den *vertikalen*, nicht den *horizontalen* Luftkrieg erlauben wollte; doch ist beim Zusammentreffen feindlicher Flugzeuge ein Luftkampf unvermeidlich.

<sup>21</sup> „La guerre aérienne est permise, mais à la condition de ne pas présenter pour les personnes ou les propriétés de la population pacifique de plus grands dangers que la guerre terrestre ou maritime.“

<sup>22</sup> Verbot des Luftbombardements, jeglichen Luftangriffes, des Luftangriffes gegen Städte, der Flugzeugmatterschiffe, der Verwendung von Brandbomben, des Gas- und bakteriologischen Kampfes im Luftkrieg; Verbote zum Schutz der Zivilbevölkerung; Internationalisierung der Militärflugzeuge großer Tonnage und mit großem Aktionsradius.

<sup>23</sup> So ursprünglich FAUCHILLE (R. G. VIII 1901, Ann. XXIV 1911, S. 670). 1915 trat die deutsche Regierung für die rechtliche Gleichstellung von Militärflugzeugen mit Kriegsschiffen ein. Die Subkommission für luftkriegsrechtliche Fragen der Washingtoner Abrüstungskonferenz 1921/22 wollte grundsätzlich analoge Anwendung des *Seekriegsrechts* gelten lassen. Die Meerengenkonvention, Lausanne, 24. VII. 1923, unterwirft Flugzeuge *vorläufig* seekriegsrechtlichen Normen: „En attendant la conclusion d'une Convention internationale établissant les règles de neutralité pour les aéronefs, les aéronefs militaires jouiront dans les Détroits d'un traitement analogue à celui accordé aux bâtiments de guerre par la Convention XIII de la Haye de 1907“ (Annexe, § 2b).

<sup>24</sup> MÉRIGNHAC, R. G. XXI 1914.

<sup>25</sup> So LYCKLAMA à NIJEHOLT.

<sup>26</sup> So MÉRIGNHAC, DE LOUTER, ROLLAND, A. ROLIN, ~~LEST~~-FLEISCHMANN.



ein Akzessorium der Land- oder Seestreitkräfte sind, ob die Operationen über dem Festland oder über dem Meer erfolgen. Doch ist dem entgegenzuhalten, daß die Luftwaffe heute überall eine *einheitliche und selbständige* Waffe bildet,<sup>27</sup> daß der Luftkrieg nicht bloß als Begleiterscheinung<sup>28</sup> des Land- und Seekrieges, sondern auch als *selbständiger* Luftkrieg auftritt.<sup>29</sup>

b) Im Gegensatz zu all diesen Ansichten steht die meines Erachtens allein richtige Meinung, wonach ein eigenes und *besonderes* Luftkriegsrecht notwendig ist. Diese Ansicht wurde mit Nachdruck von SPAIGHT vertreten; ihr haben sich nahezu alle neueren Autoren angeschlossen; auf diesem Standpunkt stehen auch die Haager L. K. R. 1923.<sup>30</sup> Die Schaffung eines besonderen positiven Luftkriegsrechts ist eine dringende Aufgabe.

### § 3. Luftstreitkräfte.

Auch für das Luftkriegsrecht ist die klare Scheidung zwischen Luftfahrzeugen, die kriegführenden Status haben und solchen, die ihn nicht haben, grundlegend. Besondere Vertragsnormen gibt es bis heute darüber nicht. Die L. K. R. 1923, die aber nicht positives Recht wurden, haben darüber, zum Teil in Anlehnung an die P. L. A. 1919, eingehende Normen vorgeschlagen.<sup>31</sup> Bezüglich der *Parlamentäre* gilt das allgemeine Kriegsrecht. Was *Sanitätsflugzeuge*<sup>32</sup> betrifft, schreibt die neue Genfer Konv. v. 27. VII. 1929 in Art. 18 die Abzeichen vor, die sie zu führen haben, und stellt sie unter den Schutz der Konvention, „während der Zeit, da sie ausschließlich für die Evakuierung der Verwundeten und

<sup>27</sup> Schon die Pariser Friedensverträge unterscheiden *drei* Waffen.

<sup>28</sup> So besonders prägnant ELLIS, op. cit. S. 256.

<sup>29</sup> Während diese Theorie von MÉRIGNHAC, DE LOUVER, ELLIS *prinzipiell* vertreten wird, wollen sie ROLIN, ROLLAND und LISZT-FLEISCHMANN nur bis zur Schaffung eines *besonderen* Luftkriegsrechts gelten lassen und leiten damit schon zum zweiten System über.

<sup>30</sup> Nach L. K. R., Art. 62 ist zur Lückenergänzung prinzipiell das *Landkriegs-* und *Landneutralitätsrecht* heranzuziehen, soweit nicht in den L. K. R. *ausdrücklich* auf das Seekriegsrecht verwiesen ist.

<sup>31</sup> Unterscheidung (Art. 2) zwischen *staatlichen militärischen* [Art. 61] und *nicht-militärischen* [Art. 2] und *privaten* Flugzeugen. Äußere Kennzeichen für die staatlichen Flugzeuge (L. K. R. 1923, Art. 10, 4, 5; P. L. A. 1919, Art. 8), Recht der *Umwandlung*, aber *nicht* auf hoher See (Art. 9). *Nur* militärische Flugzeuge dürfen die Rechte Kriegführender ausüben (Art. 13). Ein *privates* Flugzeug darf in Kriegszeiten außerhalb des Hoheitsgebietes seines eigenen Staates *nicht bewaffnet* sein (Art. 16). Bedingungen, die militärische Flugzeuge erfüllen müssen, um als solche anerkannt zu werden (Art. 14). Fixes Erkennungszeichen — nicht notwendig Uniform — für die Besatzungen militärischer Flugzeuge (Art. 15). Vgl. E. RIESCH: *Der Begriff „Militärluftfahrzeug“ im Luftrecht*. Berlin. 1934.

<sup>32</sup> Der Hauptvorkämpfer in dieser Frage ist JULLIOT. Zuerst wurde eine doppelte Aufgabe den Sanitätsflugzeugen zugeschrieben: *Aufsuchung der Verwundeten und Abtransport*. Entwurf einer Zusatzkonvention für den Luftkrieg durch die XII. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, Genf 1925; jetzt auch seitens des ersten Congrès International de l'Aviation Sanitaire, Paris, Mai 1929, und der XIV. Internationalen Rote-Kreuz-Konferenz, Brüssel, Oktober 1930. Art. 17 L. K. R. erklärt die Prinzipien der Genfer Konv. 1906 und der X. Haager Konv. 1907 auf den Luftkrieg für anwendbar.

Kranken und zum Transport des Sanitätspersonals und Sanitätsmaterials verwendet werden“. Damit wurden zwei ursprünglich vertretene Postulate fallen gelassen: die Verwendung der Sanitätsflugzeuge zur *Aufsuchung* — und nicht bloß zur *Bergung* — der Verwundeten und das Prinzip der *Spezialität*, wonach Sanitätsflugzeuge *nur* zu diesem Zweck verwendet werden dürfen. Das Überfliegen der Feuerlinie sowie überhaupt des feindlichen oder besetzten Gebietes ist ohne besondere und ausdrückliche Erlaubnis verboten; die Sanitätsflugzeuge müssen jeder Aufforderung zu landen gehorchen; im Fall einer zufälligen oder geforderten Landung bleiben Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal und Sanitätsmaterial, einschließlich der Flugzeuge, unter dem Schutz der Konvention. Piloten und Radiooperatoren, die gefangen genommen wurden, werden unter der Bedingung freigegeben, daß sie bis zum Ende der Feindseligkeiten ausschließlich im Sanitätsdienst verwendet werden. Die Schlußakte 1929 spricht den Wunsch auf baldige Einberufung einer internationalen Konferenz zur vollständigen Regelung der Sanitätsluftschiffahrt im Kriege aus. Für *Tote und Verwundete*<sup>33</sup> gelten im allgemeinen die Normen der Genfer Konv. 1906 und 1929, der L. K. O. 1899, 1907 und der X. Haager Konv. 1907, für *Schiffbrüchige*<sup>34</sup> die Art. 4, 14 und besonders 16 der X. Haager Konv. 1907, für *Kriegsgefangene* die Normen der L. K. O. und der neuen Genfer Konv. v. 27. VII. 1929 über das Kriegsgefangenenrecht.

Die Frage der *Spione* war historisch die erste luftkriegsrechtliche Frage, die auftauchte. Eine Note BISMARCKS an die französische Regierung 1870 wurde meist so aufgefaßt, als ob die in Freiballons mit dem Auftrag, die Verbindung mit anderen Teilen des Landes aufrechtzuerhalten, entsendeten Personen als Spione behandelt werden sollten, eine Auffassung, die auch von HEFFTER und LUEDER vertreten wurde. Aber die gegenteilige Auffassung, der sich auch die meisten Autoren anschlossen, kam schon in Art. 2 des Brüller Entwurfs 1874 und in Art. 21 des Manuel d'Oxford 1880 zum Durchbruch und wurde mit Art. 29 L. K. O. 1899, 1907, wonach Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen, nicht als Spione gelten, sondern gegebenenfalls als Kriegsgefangene behandelt werden müssen, positives Recht.<sup>35</sup>

<sup>33</sup> Der Angriff auf *kampfunfähige* Personen muß, wie SPAIGHT betont, nach Völkerrecht als legitim gelten, wenn die feindlichen Flieger sich nicht ergeben haben. Eine rechtspolitische Tendenz geht auf das Verbot des Angriffes auf Flieger und Beobachter, die sich aus einem kampfunfähig gemachten Flugzeug mittels eines *Fallschirmes* zu retten suchen, während der Dauer ihres Fallschirmabsprunges (L. K. R., Art. 20).

<sup>34</sup> Vgl. den „King Stephen“-Fall (WILLMS im Wb. III, S. 954/55), in dem dieser englische Fischdampfer in der Nordsee das deutsche Marineluftschiff „L 19“ treibend antraf und die Bitte der Besatzung, die deutlich ihre Übergabe anzeigte, um Rettung mit der Begründung abschlug, daß seine Besatzung schwächer sei als die des Luftschiffes. Vgl. dagegen „L 15“, das bei einem Angriff auf London angeschossen wurde und vor der Themse auf das Wasser niedergehen mußte; das Luftschiff sank, aber die Besatzung wurde gefangen genommen.

<sup>35</sup> Vgl. L. K. R. 1923, Art. 27, 28. Schwierige Rechtsfragen wurden durch eine häufige Praxis im Weltkrieg aufgeworfen, wonach Militärflug-

#### § 4. Feindseligkeiten.

Auch der Luftkrieg steht unter den Normen der Art. 22 und 23 L.K.O.; doch macht die besondere Art des Luftkrieges hier auch noch *besondere*, luftkriegsrechtliche Normen notwendig, so über den *Gebrauch besonderer Munition*,<sup>36</sup> über *Kriegslisten und Propaganda*,<sup>37</sup> über die *Behandlung der Insassen feindlicher Flugzeuge*.<sup>38</sup>

Die Frage des *Luftbombardements* bildet das Kernstück des Luftkriegsrechts. Vor dem Weltkrieg galt Art. 25 L.K.O. und die Haager Deklaration 1899, 1907, die aber im Weltkrieg wegen der Allbeteiligungsklausel nicht bindend waren. Die Regelung des Bombardements überhaupt hat vor dem Weltkrieg drei Etappen durchlaufen: der Brüssler Entwurf 1874 unterschied zwischen *befestigten* und *nichtbefestigten* Städten; die L.K.O. 1899, Art. 25, setzte an Stelle der Befestigung die *Verteidigung* als Kriterium, nahm in Art. 27 von der Beschießung gewisse Kategorien von Gebäuden aus und schrieb in Art. 26 unter gewissen Bedingungen die *vorherige Benachrichtigung* vor; die IX. Haager Konv. 1907 ging weiter; sie verbot zwar auch in Art. 1 die Beschießung *nichtverteidigter* Plätze, erlaubte aber in Art. 3 die Beschießung auch *nichtverteidigter* Plätze wegen Verweigerung der Requisition von Lebensmitteln

zeuge Agenten beförderten, sie hinter den feindlichen Linien niederließen, damit sie in Verkleidung Nachrichten sammeln oder Akte der Zerstörung vollführen, und sie dann wieder in das Flugzeug aufnahmen, Rechtsfragen sowohl nach der Rechtsstellung der Piloten wie der Agenten. Vgl. darüber SPAIGHT, *Air Power*, S. 272—290.

<sup>36</sup> Die Verwendung von Fliegerpfeilen („flèches“) muß als erlaubt gelten. Da gewöhnliche Maschinengewehrgeschosse im Luftkrieg wenig Wirkung hatten, wurde die zum Kenntlichmachen der Geschosßbahn verwendete Rauch- und Leuchtspurmunition zur *Brandmunition* weiterentwickelt, zuerst 1916 von den Briten eingeführt, seit Ende 1916 allgemein verwendet. L. K. R., Art. 18 legitimiert derartige Geschosse für den Luftkrieg, ebenso die Entwürfe der Abrüstungskonferenz, die im übrigen Brandgeschosse verbieten wollen. Luftgas- und bakteriologischer Krieg ist bereits durch das Genfer Protokoll von 1925 verboten.

<sup>37</sup> L. K. R., Art. 19 verbietet den Gebrauch falscher äußerer Abzeichen. Militärische und politische Propaganda — außer für eine nach Kriegsrecht verbotene Handlung — durch Luftstreitkräfte ist erlaubt; so auch L. K. R., Art. 21.

<sup>38</sup> Nach L. K. R., Art. 36/1 werden *alle* Insassen eines in die Hände eines Kriegführenden fallenden *feindlichen Militärflugzeuges* Kriegsgefangene; ebenso alle Insassen eines *feindlichen, nicht-militärischen Staatsflugzeuges*, in beiden Fällen bezüglich der Passagiere, soweit sie feindliche Staatsangehörige sind. Etwas abweichende Normen gelten gegenüber einem feindlichen Staatsflugzeug, das *ausschließlich* für die *Passagierbeförderung* verwendet wird (Art. 36/2, 36/4). Wenn ein *feindliches Privatflugzeug* in die Hände des Gegners fällt, werden die Mitglieder der Besatzung in allen Fällen, wenn sie feindliche Staatsangehörige sind, die Passagiere, die feindliche Staatsangehörige sind, nur dann Kriegsgefangene, wenn sie im Dienst des Feindes stehen oder zum Militärdienst tauglich sind, sonst freigelassen (Art. 36/3). Doch kann der Kriegführende jeden Passagier als Kriegsgefangenen zurückbehalten, dessen Verhalten während des Fluges, an dessen Ende er angehalten wurde, eine besondere und aktive Unterstützung des Feindes involvierte (Art. 36/5).

und in Art. 2 das Bombardement gewisser *militärischer Objekte auch in nichtverteidigten Plätzen*. Die I. Haager Deklaration 1899 hatte ein zeitlich limitiertes *völliges Verbot des Luftangriffes* gebracht, während Art. 25 L.K.O. 1907 das Luftbombardement unter den Bedingungen des Landkrieges erlaubte.<sup>39</sup>

Im Weltkrieg wurde das Luftbombardement bereits im großen Stil gehandhabt, wobei sich in der Frage der rechtlichen Erlaubtheit folgende Entwicklung erkennen läßt: a) Luftangriffe auf militärische Personen und Eigentum innerhalb der Zone der kriegerischen Operationen sind zweifellos erlaubt (LAWRENCE, ROLLAND, HYDE); b) Zweifel, ob der Begriff der „verteidigten Stadt“ für den Luftkrieg verwertbar ist (LAWRENCE, SPIROPOULOS); c) Luftangriffe, die direkt auf Plätze des Hinterlandes gegen nicht-militärische Objekte oder gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind, besonders auch solche, die nur den Zweck der Terrorisierung der Zivilbevölkerung haben, sind völkerrechtlich verboten (LAWRENCE, PITT-COBETT, HYDE, ROLLAND); d) auch solche Angriffe können als *Repressalien* gerechtfertigt sein (ROLLAND, SPIROPOULOS); e) die Schaffung eines *besonderen* Rechts für das Luftbombardement ist notwendig; f) vorherige Benachrichtigung ist beim Luftbombardement nicht erforderlich;<sup>40</sup> g) Gebäude gewisser Kategorien müssen auch im Luftbombardement geschont werden; h) Zweifel, ob Luftbombardement auf militärische Objekte innerhalb offener Plätze erlaubt sei, da infolge der geringen Treffsicherheit eine Schonung der Zivilbevölkerung fast unmöglich sei; i) auch der *selbständige* Luftkrieg, der Angriff auf das Hinterland ist erlaubt, wenn er auf *militärische Objekte* und unter *Schonung der Zivilbevölkerung* erfolgt.

Wir sehen so die Entwicklung mehrerer Tendenzen: Unterschied zwischen akzessorischem und selbständigem Luftkrieg; prinzipieller Schutz der Zivilbevölkerung; Substituierung des Kriteriums der „verteidigten Stadt“ durch das Kriterium des „militärischen Objekts“, das allerdings oft weitgehend ausgelegt, wie auch gewisse Gruppen der Zivilbevölkerung, wie die in Munitionsfabriken Beschäftigten, als „eine Mittelstellung zwischen Kombattanten und Zivilisten“ (ROLLAND) einnehmend, angesehen wurden. Obwohl beide kriegführenden Gruppen im Weltkrieg sich gegenseitig die Verletzung von Prinzipien vorwarfen, herrschte doch über diese Übereinstimmung, indem beide Parteien

<sup>39</sup> Vor dem Weltkrieg hielten zahlreiche Autoritäten (WESTLAKE, A. ROLIN, FIORE) zwar den Luftkrieg für erlaubt, aber jedes Luftbombardement für verboten. Der Bericht FAUCHILLES 1911 schlug die Anwendung der Haager Normen 1907 über die Beschießung durch Land- und Seestreitkräfte, die aber keineswegs identisch sind, auf den Luftkrieg vor. Vgl. auch die Madrider Resolution des Institut 1911. Die eigentliche crux der Diskussion war der Begriff der „unverteidigten Stadt“. FAUCHILLE hatte schon vor dem Weltkrieg auf den Unterschied der Bedeutung der Beschießung im Landkrieg („Besetzungsbombardement“) und im Luftkrieg („Zerstörungsbombardement“) hingewiesen.

<sup>40</sup> Vgl. aber die Entscheidung des deutsch-griechischen T.A.M. v. 1. XII. 1927 (Dig. 1927/28, S. 570—572).

dieselben Prinzipien sowohl der Kritik des Gegners als der eigenen Rechtfertigung und den Instruktionen an ihre Luftstreitkräfte zugrunde legten. Die Entente behauptete stets,<sup>41</sup> auch bei ihren Angriffen auf Städte des Hinterlandes ausschließlich militärische Objekte angegriffen und alle Sorgfalt auf die Schonung nicht-militärischer Objekte und der Zivilbevölkerung verwendet zu haben, außer wo es sich um Luftbombardements als *Repressalienakte* (Karlsruhe, Freiburg, Stuttgart, Laibach) handelte. Andererseits haben die Deutschen<sup>42</sup> im *selbständigen* Luftkrieg ihren Luftstreitkräften „nur solche Ziele gegeben, deren Beschießung militärisch wichtig ist; niemals wurde der Befehl gegeben, bewohnte Ortschaften zu beschießen, um dadurch der Zivilbevölkerung Schaden zuzufügen oder Schrecken unter ihr zu verbreiten, geschweige denn Kirchen und so weiter zu zerstören. Diese Grundsätze galten auch für die deutschen Luftangriffe auf Paris, Etaples, London und andere Städte. Die anfangs 1918 auf Paris als solches ausgeführten Luftangriffe waren nur eine *Vergeltungsmaßnahme* für die fortgehende Beschießung unverteidigter deutscher Städte.“

Diese übereinstimmend vertretenen Grundsätze haben die literarische<sup>43</sup> und rechtspolitische Entwicklung der Nachkriegszeit, die einen Luftkrieg gegen die Zivilbevölkerung fürchtet, beeinflußt, liegen den Art. 1—5 des Konventionentwurfes der I. L. A., Buenos Aires 1922, aber auch den L. K. R. 1923 zugrunde. Die L. K. R. 1923 erlauben das Luftbombardement, stellen aber Beschränkungen, besonders zum Schutz der Zivilbevölkerung auf; die Vorschläge sind nicht in allen Punkten befriedigend.<sup>44</sup>

<sup>41</sup> Vgl. ROLLAND, CLUNET, MÉRIGNHAC-LÉMONON, FAUCHILLE, S. 619/20, GARNER I, S. 458—471, 487—494.

<sup>42</sup> Untersuchungsausschuß IV 1927, S. 49—106.

<sup>43</sup> Die von SPAIGHT (Air Power, S. 19—23, 239—259 und „The doctrine of air force necessity“ in Br. Y. B. VI 1925, S. 1—7) vertretene Theorie eines „Luftkriegsnotrechts“, eines Luftkrieges zur Zerstörung auch nicht-militärischen *Eigentums* im Hinterland, aber unter Schonung des *Lebens* hat sich nicht durchgesetzt.

<sup>44</sup> Die L. K. R. *verbieten* das Luftbombardement: zum Zweck der Terrorisierung der Zivilbevölkerung (Art. 22), zum Zweck der Zerstörung oder Beschädigung privaten Eigentums nicht-militärischen Charakters (Art. 22), zum Zweck der Verwundung von Nicht-Kombattanten (Art. 23), zur Erzwingung von Geldkontributionen (Art. 23), zur Erzwingung von Naturalrequisitionen — im Gegensatz zur IX. Haager Konv. 1907. Art. 24, der die Bedingungen des *erlaubten* Luftbombardements enthält, beruht auf dem Kriterium des „*militärischen Objekts*“ und der Unterscheidung von Operationen innerhalb und außerhalb der Operationszone, ferner auf dem Prinzip der Entschädigung für völkerrechtswidriges Luftbombardement. Aber auch hier machte sich die Schwierigkeit einer *Definition* des „*militärischen Objekts*“ geltend: nur Objekte, die *unmittelbar* mit den Operationen militärischer Streitkräfte verbunden sind, oder alle Ressourcen eines Staates, die auch nur *entfernt* damit verbunden sind? — *Erlaubt* (Art. 24/1) ist das Luftbombardement *nur* gegen *militärische Objekte*, d. h. solche, deren ganze oder teilweise Zerstörung für den Kriegführenden einen *ausgesprochenen* militärischen Vorteil darstellen würde. Als „*militärische Objekte*“ sind *ausschließlich* anzusehen (Art. 24/2): militärische Streitkräfte, militärische Anlagen, Einrichtungen, Depots,

## § 5. Luftprisenrecht.

a) *Gegenüber feindlichen Flugzeugen.* Feindliche *Militärflugzeuge* unterliegen natürlich jeder Kampfhandlung, können weggenommen und zerstört werden.<sup>45</sup>

Die Ansichten hinsichtlich des *Luftprisenrechts* sind geteilt. Die einen<sup>46</sup> wollen den Grundsatz der L.K.O. über die prinzipielle Unverletzlichkeit des Privateigentums auch im Luftkrieg anerkannt sehen und lehnen daher die Analogie zum Seekriegsrecht ab. Sie machen entweder geltend, daß das Prisenrecht auch im Seekrieg nicht haltbar, oder daß die Ausübung des Prisenrechts im Luftkrieg gar nicht möglich sei — ein Argument, das durch die Praxis des Weltkrieges widerlegt wurde — oder

Fabriken, soweit sie wichtige und wohlbekannte Zentren der Fabrikation von Waffen, Munition oder charakteristisch militärischer Ausrüstungsgegenstände sind (keine glückliche Formulierung), ferner Verbindungs- und Transportlinien, soweit sie für militärische Zwecke benützt werden. Die Beschießung von Städten, Dörfern, Wohnungen und Gebäuden *in der Kampfzone* muß als erlaubt gelten; in *unmittelbarer Nähe* der Operationen der Landstreitkräfte ist sie erlaubt, wenn eine vernünftige Vermutung besteht (eine vage, nicht glückliche Formulierung), daß die militärische Konzentrierung dort von solcher Bedeutung ist, daß sie das Bombardement rechtfertigt, wobei die dadurch für die Zivilbevölkerung entstehende Gefahr in Betracht zu ziehen ist (Art. 24/4). Die Beschießung von Städten, Dörfern, Wohnungen und Gebäuden im *Hinterland* ist prinzipiell verboten (Art. 24/3). Das Bombardement *militärischer Objekte* ist auch hier erlaubt, aber *nur* dann, wenn es möglich ist, ohne eine *unterschiedslose* Beschießung der Zivilbevölkerung nach sich zu ziehen (Art. 24/3). Normen über möglichste Schonung gewisser Kategorien von Gebäuden, historischer Monumente, Spitäler und Spitalschiffe in L.K.R., Art. 25, 26. Begründete Kritik des Art. 24 L.K.R. bei GARNER (A. J. XVIII 1924, S. 74/75). SPAIGHT (Air Power, S. 269—271), der sich sehr kritisch zu Art. 25, 26 stellt, bemerkt, daß L.K.R., Art. 24/3 „die Erlaubtheit des Bombardements vom Resultat abhängig mache“. Er sieht in diesen Normen der L.K.R. keine definitive Lösung des Problems des Luftbombardements. HAMMARSKJÖLD („Protection“, S. 34/35, 46—51) wirft den Art. 22—24 L.K.R. 1923 große Schwächen, Ausdrücken wie „wichtige und wohlbekannte Zentren“ in Art. 24/2, Verwendung von Eisenbahnen „für militärische Zwecke“ allzu großen Mangel an Klarheit und Präzision vor; er tritt für ein allgemeines Verbot des gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Luftbombardements ein; vgl. auch die Kritik von F. E. QUINDRY, op. cit. J.A.L. II 1931, S. 489ff. — Der britische Entwurf v. 16. III. 1933 auf der Abrüstungskonferenz des V.B. schlägt alternativ vollständige Abschaffung der Militärluftschiffahrt und damit des Luftkrieges oder wenigstens die vollständige Abschaffung des Luftbombardements vor. Da zu fürchten ist, daß die Abrüstungskonferenz des V.B. zu keinem Resultat gelangen wird, bleibt eine baldige positivrechtliche Regelung des Luftbombardements ein Problem von entscheidender Wichtigkeit und Bedeutung.

<sup>45</sup> *Nicht-militärische*, sowohl Staats- wie Privatflugzeuge, die innerhalb des Hoheitsgebietes ihres eigenen Staates fliegen, dürfen nach L.K.R., Art. 33 beschossen werden, wenn sie nicht bei Herannahen eines feindlichen Militärflugzeuges auf dem nächstmöglichen Punkt landen. Sie setzen sich ferner der Beschießung aus, wenn sie innerhalb des Hoheitsgebietes des Feindes fliegen oder in unmittelbarer Nähe davon und außerhalb des Hoheitsgebietes ihres eigenen Staates oder in unmittelbarer Nähe der militärischen Operationen des Feindes zu Land oder zur See (Art. 34).

<sup>46</sup> So KAUFMANN, MEILI, MEURER, MÉRIGNHAC, ROLIN, ELLIS, HERSHEY.

verweisen darauf, daß es keinen Lufthandel gebe, was zwar für den Weltkrieg zutraf, aber künftig keineswegs so sein muß. Die anderen<sup>47</sup> wollen die seekriegsrechtlichen Normen anwenden — so auch die L. K. R.

Ein vertragliches positives Luftpreisenrecht gibt es bis heute nicht; Gewohnheitsnormen konnten im Weltkrieg, in dem es *nur* Militärflugzeuge gab, nicht zur Entstehung kommen. Die L. K. R. 1923 haben diesbezügliche Vorschläge gemacht.<sup>48</sup>

b) *Gegenüber feindlichen Handelsschiffen.* Eine gewohnheitsrechtliche Norm ist im Weltkrieg, trotz praktischer Fälle, nicht entstanden. Die Frage ist positivrechtlich nicht geregelt. Selbst die L. K. R. gelangten, wegen der verschiedenen Ansichten der einzelnen Delegationen, zu keiner Regel.<sup>49</sup> Man war zwar prinzipiell darüber einig,<sup>50</sup> daß den kriegführenden militärischen Flugzeugen das Recht der Anhaltung, Durchsichtung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe zustehe, konnte sich aber über die Bedingungen nicht einigen. Da die Durchsichtung an Ort und Stelle durch ein Flugzeug nur selten möglich ist, würde die exzeptionelle Erlaubnis, dem Handelsschiff den Befehl zu erteilen, sich an einen entsprechenden Ort zur Durchsichtung zu begeben, zur Regel werden; über diesen Punkt konnte keine Einigung erzielt werden. Ebenso blieben die Fragen, ob Luftstreitkräfte Handelsschiffe *vor* der Wegnahme, wenn sie sich nach Warnung der Aufbringung und Durchsichtung widersetzen, oder *nach* der Wegnahme, wenn sie sich weigern, die angezeigte Route einzuhalten, angegriffen werden dürfen — besonders auch durch Bombenabwurf — und ob feindliche Handelsschiffe ein Recht haben, sich gegen die Aufbringung zur Wehr zu setzen, ungeregt.

<sup>47</sup> So RENAULT, HOLLAND; für eine mittlere Auffassung der Bericht von FAUCHILLE 1911.

<sup>48</sup> *Feindliche Staatsflugzeuge*, die nicht gemäß L. K. R., Art. 4, 5 wie Privatflugzeuge behandelt werden, unterliegen der Konfiskation ohne prisengerichtliches Verfahren (Art. 32). Art. 49 L. K. R. — dagegen niederländischer Vorbehalt — unterwirft *private* Flugzeuge prinzipiell der Durchsichtung und Wegnahme seitens kriegführender militärischer Flugzeuge. *Feindliche* Privatflugzeuge unterliegen der Wegnahme unter allen Umständen (Art. 52), mit Ausnahme der Sanitätsflugzeuge (Art. 17). Weggenommene feindliche *private* oder nicht-militärische Staatsflugzeuge — mit Ausnahme der für den Zoll- und Polizeidienst bestimmten — sowie ihre Ladung müssen vor ein *Prisengericht* gebracht werden (Art. 55). Die Prisengerichte haben die *Einziehung* auszusprechen, wenn ein feindliches Privatflugzeug weggenommen wurde, weil es keine äußeren Kennzeichen hat oder sich falscher Kennzeichen bedient, oder weil es in Kriegszeiten, außerhalb des Hoheitsgebietes seines eigenen Staates, bewaffnet ist; in den anderen Fällen hat das Prisengericht die entsprechenden Normen des Seekriegsrechts anzuwenden (Art. 56). Ein Privatflugzeug, das nach Aufbringung und Durchsichtung als *feindliches* befunden wird, darf *zerstört* werden, wenn der kriegführende kommandierende Offizier es für notwendig hält, unter der Bedingung, daß alle an Bord befindlichen Personen vorher in Sicherheit gebracht und alle Papiere der Flugzeuge sichergestellt werden (Art. 57).

<sup>49</sup> Vgl. den Generalbericht 1923, zwischen Art. 49 und Art. 50. Vgl. auch SPAIGHT, Air Power, S. 466—478; Art. 6 des Entwurfes der I. L. A. 1922.

<sup>50</sup> Dagegen nur die holländische Delegation.

## Zweiter Teil.

**Neutralitätsrecht.**

## Erster Abschnitt.

**Das Neutralitätsrecht bis 1920.**

## Erstes Kapitel.

**Geschichtliche Entwicklung des Neutralitätsrechts.<sup>1 2 3</sup>**

Es wird gewöhnlich behauptet, daß das Neutralitätsrecht eine moderne Errungenschaft ist, sich erst langsam seit dem XVII. Jh. ausgebildet und seine heutige Fassung erst in der 2. Hälfte des XIX. und am Anfang des XX. Jh. erhalten hat; und das ist richtig, sofern es sich um die Neutralität als *Rechtsverhältnis* mit dem heutigen Inhalt handelt. Aber tatsächlich

<sup>1</sup> Vgl. auch KLEEN, op. cit. I, S. 1—70; GEFFCKEN, op. cit. S. 614—634; NYS III, S. 535—546; HALL, S. 691—707; OPPENHEIM II, S. 451—468; an Monographien: S. SCHOPFER: *Le principe juridique de la neutralité et son évolution dans l'histoire*. Lausanne 1894. E. DESCAMPS: *Le droit de la paix et de la guerre. Essai sur l'évolution de la neutralité*. Paris 1898. A. HEYDEN: *Die Neutralitätserklärungen und ihre quellengeschichtliche Entwicklung*. Greifswald 1901. H. BAUDENET D'ANNOUX: *Le développement de la neutralité de Grotius à Vattel*. Orléans 1910. L. STRISOWER: *Die Geschichte des Neutralitätsgedankens in Z.ö.R. V 1926*, S. 184—204. R. FRANK: *Die Neutralitätsgesetze*. Tübingen 1921. CRICHTON: *The prewar theory of neutrality in Br.Y.B. IX 1928*, S. 101—111.

<sup>2</sup> *Literatur zur Neutralität einzelner Staaten: Amerika und Großbritannien*: G. BEMIS: *American neutrality*. Boston 1866. Report of the Neutrality Law Commissioners. London 1868. CH. F. ADAMS: *The struggle for neutrality in America*. New York 1871. S. RHEE: *Neutrality as influenced by the United States*. Princeton 1912. CH. G. FENWICK: *The neutrality laws of the United States*. Washington 1913. — *The laws of neutrality as existing on August 1, 1914*. Washington 1918. WEHBERG im Wb. I, S. 321/22. NIEMEYER im Wb. II, S. 133—142. — *Holland*: BOSBOOM-HOGENBOOM: *Beschouwingen over Nederlands gewapende neutraliteit*. Haag 1888. VAN HEECKEREN VAN WASSENAER: *Nederlands plichten als neutrale mogendheid*. Utrecht 1891. — *Spanien*: S. POGGIO: *La neutralidad de España*. Barcelona 1894.

<sup>3</sup> *Über Neutralitätsrecht in einzelnen Kriegen vgl.*: G. N. CLARK: *Neutral commerce in the war of the Spanish Succession in Br.Y.B. IX 1928*, S. 69 bis 83. J. BROWN SCOTT: *The controversy over neutral rights between the U. S. and France 1797—1800*. New York 1917. CH. S. HYNEMAN: *Neutrality during the European Wars of 1792—1815 in A. J. XXIV 1930*, S. 279—309. G. ST. FORD: *Hanover and Prussia 1795—1803. A Study in neutrality*. New York 1903. F. BAJER: *Le système scandinave de neutralité pendant la guerre de Crimée*. Paris 1900. J. P. BAXTER: *Some British opinions as to neutral rights 1861—1865 in A. J. XXIII 1929*, S. 517—538. M. BERNARD: *A historical account of the neutrality of Great-Britain during the American Civil War*. London 1870. S. TAKAHASHI: *La neutralité du Japon pendant la guerre franco-allemande in Leg. Comp. III 1901*, S. 255—268. *Derselbe*: *Hostilités entre la France et la Chine en 1884—1885; neutralité du Japon in Leg. Comp. III 1901*, S. 489—506, 631—654. R. GRANVILLE CAMPBELL: *Neutral rights and obligations in the Anglo-Boer War*. Baltimore 1908. H. CARRÉE: *Les incidents de neutralité de la guerre russo-japonaise*. Paris



„neutrales“ Verhalten gab es wohl immer, seit es Kriege gibt. Im alten Indien, wo das Bestehen verschiedener Königreiche anerkannt war, finden sich Ansätze eines eigentlichen Neutralitätsrechts.<sup>4</sup> In der klassischen Antike,<sup>5</sup> in Griechenland, wo die Nicht-Griechen als *βάρβαροι* galten, kann von einem Neutralitätsrecht keine Rede sein; ebensowenig in Rom, das keine völkerrechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten kannte und prinzipiell die mittlere Stellung des Neutralen nicht anerkannte.<sup>6</sup> Im Mittelalter, zur Zeit des, wenigstens theoretisch, einheitlich-christlichen Reiches mit der zweifachen Spitze, Kaiser und Papst, konnte es ebenfalls keine Neutralität geben: die Kriege waren entweder Kriege zwischen Sub- nicht Koordinierten oder europäische Kriege gegen den Halbmond. Wie im Altertum der Fremde der Barbar war, demgegenüber es keine Neutralität gab, so war es in den Kreuzzügen der Ungläubige, gegen den die Päpste Neutralität christlicher Nationen nicht zuließen.

Die Anfänge des Neutralitätsrechtes liegen auf dem Gebiete des Seekriegsrechtes, das auch heute noch mit dem Seeneutralitätsrecht viel enger verknüpft ist als das Landkriegs- mit dem Landneutralitätsrecht. Die Entstehung des Seeneutralitätsrechtes geht bis ins XIV. Jh. zurück<sup>7</sup> und die früheste Entwicklung ging von den Mittelmeerländern aus. Schon das Consolato del Mar stellt die Norm auf, daß neutrale Waren auf feindlichen Schiffen nicht der Konfiskation unterliegen (wohl aber das Schiff), daß andererseits zwar feindliche Waren auf neutralen Schiffen der Konfiskation unterliegen, nicht aber das Schiff — für die damalige Zeit eine große Errungenschaft zugunsten der Neutralen. Die französischen Ordonnanzen von 1373, später 1543 und 1584 brachten einen Rückschritt: neutrale Waren werden auch auf feindlichen Schiffen, neutrale Schiffe wegen des Transports feindlicher Waren weggenommen.<sup>8</sup> Mit dem Zeitalter der Entdeckungen verschob sich das Zentrum des Welthandels vom Mittelländischen Meer auf die großen Ozeane, von den italienischen Stadtstaaten auf Portugal und Spanien, später auf Holland und England. In jahrhundertelanger Entwicklung bildete sich das Seeneutralitätsrecht weiter, als Kompromiß zwischen den widerstreitenden Interessen der Kriegführenden und der Neutralen, der seegewaltigen und der kleineren Staaten; die ersteren nahmen ein *dominium maris* in Anspruch, die letzteren gingen vom Prinzip der Meeresfreiheit aus: GROTIUS' „*Mare liberum*“ gegen SELDENS „*Mare clausum*“.

Die Seehauptmächte betonten die Rechte der Kriegführenden,, denen sie ein Recht des Handelsverbotes an die Neutralen vindizierten

1907. L. BON: *La guerre russo-japonaise et la neutralité*. Montpellier 1909. LAWRENCE: *War and neutrality in the Far East*. 1904.

<sup>4</sup> Vgl. P. BANDYOPADHAY: *International Law and Custom in Ancient India*. Calcutta 1920 (S. 155—161). S. V. VISWANATHA: *International Law in Ancient India*. New York 1925 (S. 185—200).

<sup>5</sup> Vgl. GEFFCKEN, op. cit. S. 614/15. PHILLIPSON: *The International Law and Customs of Ancient Greece and Rome*. 1911.

<sup>6</sup> Vgl. das vielzitierte Wort des LIVIUS: „*Romanos aut socios aut hostes habeatis oportet: media nulla via est.*“

<sup>7</sup> Vgl. jetzt besonders: JESSUP und DEAK: „*The early development of the law of neutral rights*“ in *P. Sc. Q.* XLVI, 4, 1931, S. 481—508.

<sup>8</sup> „*Robe d'ennemi confisque robe d'ami; confiscantur ex navibus res, ex rebus naves; enemy ship, enemy goods; enemy goods, enemy ships.*“

und unterstrichen die *Pflichten* der Neutralen; die kleineren Staaten, die vom Prinzip der Handelsfreiheit der Neutralen auch in Kriegszeiten ausgingen, betonten die *Rechte* der Neutralen.

Im XVII. Jh. liegen die Anfänge des *Blockaderechtes*. Das *Convoi*-recht geht auf die Mitte des XVII. Jh. zurück. Gerade die für die Neutralen verhältnismäßig günstigen Normen des *Consolato del Mar* führten zur Ausbildung des *Konterbanderechtes*. Zu Beginn des letzten Viertels des XVII. Jh. verboten zuerst die Holländer den Neutralen die sog. „*Lizenzfahrten*“, ein Verbot, das von England später zur sog. „*rule of the war of 1756*“ ausgebildet wurde. *Prisengerichte* entstanden, und damit ein prisengerichtliches Verfahren. Seit dem XVI. Jh. entsteht das *formelle Priserecht*,<sup>9</sup> zunächst, wie das materielle Priserecht, durch eine Fülle partikulär-völkerrechtlicher Verträge. Frühzeitig anerkannten die Neutralen das *Visitationsrecht*; aber um die *Art* seiner Ausübung ging der Kampf. Die Neutralen wünschten natürlich rascheste Durchführung ohne große Belästigung des neutralen Handels; die Kriegführenden wünschten Sicherheit gegen fraudulose Praktiken der Neutralen. Schon im XVI. Jh. bildeten sich durch Übereinstimmung in zahlreichen Verträgen und innerstaatlichen Instruktionen gewisse Normen aus: „*coup de sémonce*“; das visitierende Schiff soll sich in Kanonenschußweite, nicht näher, halten; es solle ein Kommando auf das neutrale Handelsschiff entsenden, nicht den Kapitän des Handelsschiffes an Bord des Kriegsschiffes kommen lassen; das Kommando solle nur aus wenigen und unbewaffneten Personen bestehen; Charakter von Schiff und Ladung solle durch Prüfung der *Schiffspapiere* festgestellt werden, deren Mangel oder Zerstörung einen Grund zur Aufbringung und Kondemnierung gibt. Der Streit ging darum, was genügend beweiskräftige Papiere sind.<sup>9</sup> Ursprünglich waren es private, kommerzielle Urkunden, Register, Schiffspässe.<sup>10</sup> Aber schon in dieser frühen Zeit ergaben sich genau all die Probleme, die noch im Weltkrieg die größte Rolle spielten: Fiktive Übertragung von feindlichen Handelsschiffen an Neutrale, falsche, doppelte und gefälschte Schiffspapiere, wonach feindliche Waren unter Dokumenten transportiert wurden, die sie als neutrale ausgaben,<sup>11</sup> Erwerbung neutraler Staatsangehörigkeit durch feindliche Staatsangehörige, Praktiken, deren Zweck darauf ging, Schiff oder (und) Ware in fraudem legis dem Priserecht zu entziehen; dagegen die vermehrten Anstrengungen der Kriegführenden, den bona fide neutralen Status festzustellen. Dieser Gegensatz führte in der Mitte des XVII. Jh. zu den „neutralen Pässen“, die durch Vertrag vor dem Krieg vereinbart wurden und in denen die *neutralen Regierungen selbst* den neutralen Charakter von Schiff und Ladung bestätigten.<sup>12</sup> Aber auch unter diesem System beschwerten sich die Krieg-

<sup>9</sup> Vgl. darüber die eingehende Untersuchung für das XVII. Jh. von JESSUP und DEAK: „Prize Law Procedure at Sea. Its Early Development“ in Tul. L. R. VII 1933, S. 488—528.

<sup>10</sup> „charter party“, „bills of lading“, „congé“, „cookets“, „rôle d'équipage“.

<sup>11</sup> „Coloring of enemy goods.“

<sup>12</sup> „passport“, „sea letter“, „certificate de mer“.

führenden über den unter neutralen Pässen durchgeführten Betrug und protestierten die Neutralen wegen der Art der Ausübung des Visitationsrechts; gerade das führte zur Praxis der *neutralen Convois*. Art. XVII des Pyrenäen-Vertrages 1659 regelte die Form der Ausübung des Visitationsrechts in einer Weise, die im wesentlichen noch heute gilt.

Aber selbst Vereinbarungen über das formelle Prisenrecht waren wertlos, wo grundlegende Differenzen über das *materielle* Prisenrecht bestanden. Die französische Ordonnanz von 1584 führte zu Protesten Hollands und der Hansa, denen Konzessionen gemacht werden mußten. Die weitere Entwicklung erfolgte durch Verträge sehr verschiedenen Inhalts, die eben nicht auf Prinzipien beruhten, sondern auf momentanen politischen und ökonomischen Erwägungen. England war mehr und mehr nicht nur vom Gesichtspunkt der Schädigung des feindlichen Handels als der Hauptwaffe seiner Seekriegführung, sondern auch von der Sicherung seines eigenen Handels, der Aufrechterhaltung der Verbindungen des britischen Reiches, der Sicherung der Zufuhr der Mutterland motiviert. Es darf auch nicht übersehen werden, daß *derselbe* Staat zu denselben Problemen oft eine ganz verschiedene Stellung nahm, je nachdem er gerade kriegführend oder neutral war. So setzte Frankreich in der französisch-türkischen Kapitulation von 1604 die Norm durch, daß feindliche Waren auf neutralen französischen Schiffen frei seien, ein Prinzip, das zahlreichen bilateralen Verträgen des XVII. Jh. zugrunde liegt;<sup>13</sup> aber die französische „Ordonnance de la Marine“ 1681 griff auf das Prinzip der Ordonnanz von 1584 zurück.

Das *Landneutralitätsrecht* entwickelte sich in Theorie und Praxis später und langsamer. Zwar kam es auch schon im Mittelalter vor, daß einzelne Staaten an Kriegen nicht teilnahmen, „still saßen“; aber es wurde damit für vereinbar angesehen, dem Kriegführenden den Durchzug der Truppen durch neutrales Gebiet zu erlauben, ihm Waffen und Munition zu liefern, ihm Truppen zuzuführen, sei es, daß Staatsangehörigen erlaubt wurde, regimenterweise unter fremden Fahnen zu dienen, sei es, daß sich ein Neutraler in Verträgen verpflichtete, gegen oder ohne Geldentschädigung ausgerüstete Truppen in bestimmter Zahl zu liefern, oder den Kriegführenden die Errichtung von Werbestellen erlaubt wurde; auch die Okkupation neutralen Gebiets galt als erlaubt. Trotzdem machte sich der Gedanke der Neutralität seit dem XVI. Jh. geltend. Auch das Wort „Neutralität“ findet sich schon vor GROTIUS, in französischen Verträgen vom Ende des XV. Jh.,<sup>14</sup> im Italienischen in den Schriften MACCHIAVELLIS und GUCCIARDINIS, im Deutschen in NEWMAYR VON RAMSLAS Schrift;<sup>15</sup> das XVII. Jh. sah bereits eine Literatur über die Neutralität.<sup>14</sup>

Daß GROTIUS, I. III. c. XVII. von „De his qui in bello *medii* sunt“ spricht, ist durch philologische Erwägungen veranlaßt, aus seinem Streben

<sup>13</sup> Prinzip der „hostile infection“: „le pavillon couvre la marchandise“; „free ships, free goods“; aber „enemy ships, enemy goods“.

<sup>14</sup> Zusammenstellungen bei NYS III, S. 536/37, 538/39.

<sup>15</sup> „Von der Neutralität und Assistenz oder Unpartheydigkeit und Partheydigkeit in Kriegszeiten.“ Erfurt.

nach einem klassischen Latein. GROTIUS gibt nur eine ganz kurze theoretische Darstellung, die auf der von der scholastischen Literatur übernommenen Unterscheidung des *bellum justum* und *injustum* beruht; „*eorum qui a bello abstinent officium est nihil facere quo validior fiat is qui improbam fovet causam, aut quo justum bellum gerentis motus impediatur*“; also keine Neutralität, sondern Stellungnahme gegen den, der einen ungerechten Krieg führt — ein seit 1920 wieder auftauchender Gesichtspunkt. Nur „in re vero *dubia aequos se praebere utrisque in permitendo transitu*“. Zahlreiche Verträge wurden geschlossen, durch den sich die Kontrahenten gegenseitig versprachen, in Kriegszeiten dem Feind des anderen Kontrahenten nicht zu helfen. Die Neutralität beruhte hier auf besonderen Verträgen (*konventionelle Neutralität*). Noch im ganzen XVII. Jh. war die *imperfekte*, unvollkommene Neutralität anerkannt. Im XVIII. Jh. wurde es zwar nicht als Neutralitätsverletzung angesehen, einem Kriegführenden Truppen zu liefern, aber nur wenn dies auf Grund eines vorhergehenden Vertrages geschah. Die Unterscheidung von vollkommener und unvollkommener Neutralität blieb im XVIII. Jh. bestehen, auch der Gedanke, daß etwas, was heute als Neutralitätsverletzung gelten würde, es dann nicht sei, wenn es *beiden* Kriegführenden gewährt werde.<sup>16</sup>

BYNKERSHOEK,<sup>17</sup> der die Neutralen, ebenfalls aus philologischen Gründen, „*non hostes*“ nennt, bekämpft die Unterscheidung zwischen gerechtem und ungerechtem Krieg: „*Belli justitia vel injustitia nihil quicquam pertinet ad communem amicum; ejus non est, inter utrumque amicum sedere judicem et ex causa aequiore vel iniquiore huic illive plus minusve tribuere vel negare*.“ Er stellt auch schon den Begriff der Neutralität nicht bloß als Unparteilichkeit, sondern als Enthaltung von jedem Kriegspakt auf: „*Non hostes appello qui neutrarium partium sint, nec ex foedere his illisve quicquam debent; si quid debent, foederati sunt, non simpliciter amici*.“ „*Horum (des Neutralen) officium est omni modo carere, ne se bello interponant*.“

Die Darstellung des Neutralitätsrechtes bei VATTEL,<sup>18</sup> die historisch einflußreich wurde, steht tief unter der BYNKERSHOEKS, leidet an krassen Widersprüchen, zeigt das Hin- und Hergezogensein zwischen alten und neuen Ideen. Der Neutrale darf keine Hilfe leisten, *wenn er nicht dazu verpflichtet ist*.<sup>19</sup> Der Abschluß besonderer Neutralitätsverträge wird

<sup>16</sup> Vgl. die sehr interessante Darstellung bei JOH. JAK. MOSER: Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts. Frankfurt 1780. X. Bd., 1. T., XX. Buch: Von der Neutralität; besonders 2. Kap., §§ 2, 4, 5, 13, 15b. Z. B. „Verlangen, daß man in neutralen Landen Besatzungen einnehme, stimmt mit der Neutralität nicht überein; geschieht aber doch zuweilen.“ Aber: Werbungen müssen entweder keinen oder allen kriegführenden „Theilen gestattet werden“. „Wann denen Unterthanen erlaubt wird, so einem als dem anderen Theil zu dienen, kann sich keine Parthei darüber beschweren.“

<sup>17</sup> Quaestionum juris publici libri duo. 1737; I. I, c. IX.

<sup>18</sup> Le droit des Gens 1758; I. III, chap. VII, §§ 103—135.

<sup>19</sup> Denn: „Un allié peut s'acquitter de ce qu'il doit et garder du reste une exacte neutralité.“

<sup>20</sup> Aber: „Je dis *ne point* donner de secours et *non pas* en donner également.“

noch dringend angeraten (§§ 107—109). Der Neutrale darf Truppen bei sich anwerben lassen (Schweiz!), darf einem kriegführenden Darlehen gewähren, ohne die Neutralität zu brechen (§ 110). Der „*passage innocent*“ durch neutrales Gebiet steht allen Nationen frei, aber — Souveränität — der Neutrale entscheidet darüber, ob er „*innocent*“ ist (§ 119); der Neutrale kann das Durchmarschrecht aus guten Gründen verweigern (§§ 120, 121, 123ff.); Gewährung oder Verweigerung muß beiden Kriegführenden gegenüber in gleicher Weise gehandhabt werden, *außer* wenn der Wechsel der Umstände solide Gründe liefert, anders vorzugehen (§ 126). Obwohl der neutrale Souverän zu entscheiden hat, darf der Kriegführende doch den Durchmarsch erzwingen, wenn die Ungerechtigkeit der Verweigerung offenbar ist (§ 122). Ferner — plötzliche Einführung des Prinzips des GROTIVS, im schärfsten Widerspruch zu VATELS Souveränitätsprinzip — darf selbst der „*passage innocent*“ der Partei verweigert werden, die ihn für einen *offenbar ungerechten* Krieg verlangt (§ 135). Die theoretische Entwicklung ging im XVIII. Jh. besonders durch die Schriften des Dänen HÜBNER<sup>21</sup> und der Italiener LAMPREDI und GALIANI weiter.

In der Staatenpraxis führte die Neutralitätsidee zur verträglichsten Einigung auf gewisse Prinzipien des Seeneutralitätsrechts und zum Entschluß, sie mit den Waffen zu verteidigen: *die bewaffneten Neutralitäten von 1780 und 1800*.<sup>22</sup> Die erste bewaffnete Neutralität, durch ein Zirkular Katharina II. von Rußland v. 28. II. 1780, im Krieg zwischen England und den amerikanischen Kolonien, Frankreich und Spanien angeregt, war gegen Englands Vorgehen gegen die Neutralen gerichtet; ihr gehörten Rußland, Dänemark und Schweden an; Preußen, Österreich, Holland, Portugal und das Königreich Beider Sizilien traten bei; Frankreich, Spanien und die V. St. schlossen sich den Prinzipien an, nicht aber England. Diese Prinzipien waren: Neutrale Schiffe dürfen ungehindert von Hafen zu Hafen und entlang der Küsten kriegführender Staaten fahren; feindliche Waren auf neutralen Schiffen sind frei, mit Ausnahme der Konterbande; nur direkte Kriegsbedürfnisse sind Konterbande; Effektivität der Blockade. Die zweite bewaffnete Neutralität von 1800, der Rußland, Schweden, Dänemark und Preußen angehörten, bestätigte die Prinzipien der ersten und fügte die Anerkennung des Convoirechts der Neutralen hinzu. Die napoleonischen Kriege, die britischen „Orders in Council“ 1806, 1807 und die Kontinentalsperre führten vorübergehend

<sup>21</sup> De la saisie des bâtiments neutres. Haag 1759.

<sup>22</sup> Vgl. The secret history of the armed neutrality. London 1792. A Collection of publick acts and papers relating to the principles of armed neutrality. London 1801. C. A. ZACHRISSON: Sveriges underhandlingar om beväpnat neutralitet 1778—1780. Upsala 1863. C. BERGBOHM: Die bewaffnete Neutralität 1780—1783. Berlin 1884. P. FAUCHILLE: La diplomatie française et la ligue des neutres de 1780. Paris 1893. PRITTWITZ und GAFFRON: Die bewaffnete Neutralität. Leipzig 1907. TH. BOYE: De vaebnede neutralitets forbund. Kristiania 1912. J. TELLER: Die bewaffnete Neutralität. Leipzig 1916. A. PUIS: Une ligue des neutres (1780). Toulouse 1918. J. BROWN SCOTT: The armed neutralities of 1780 and 1800. New York 1918. PIGGOTT-ORMOND: Documentary history of the armed neutralities 1780 and 1800. London 1919.

zu einem Zusammenbruch des Seeneutralitätsrechtes, konnten aber seine Weiterentwicklung nicht dauernd beeinflussen. Zwar brachte der Wiener Kongreß 1815 keine Fortbildung des Neutralitätsrechts; aber er gab ihm durch die Anerkennung der dauernden Neutralität der Schweiz einen starken Impetus.

Von größter Bedeutung wurde die Stellungnahme der V. St., die — im Gegensatz zu Großbritannien — seit ihrer Entstehung bis zum Bürgerkrieg und wieder später den Gesichtspunkt der Neutralen vertraten, die Hauptvorkämpfer des Neutralitätsrechts wurden, eine Tradition, die auch die Entwicklung seit 1920 wesentlich beeinflusste. Die Neutralität lag im Interesse der V. St. und wurde seit WASHINGTON zur Grundlage der amerikanischen Politik. Es lag im Interesse der damaligen V. St., eines kleinen, schwachen, fernab von Europa gelegenen Staates, sich nicht in die europäischen Kriege hineinziehen zu lassen,<sup>23</sup> *neutral* zu bleiben, entschlossen, die *Pflichten* der Neutralität aufs strengste einzuhalten, aber auch die *Rechte* der Neutralen zu verteidigen.

Die *theoretische* Grundlage der amerikanischen Neutralitätspolitik, Praxis und Gesetzgebung war einerseits eine naturrechtliche, von ROUSSEAU beeinflusste, andererseits der Gesichtspunkt einzelstaatlicher Souveränität. Von beiden Gesichtspunkten aus ist es erklärlich, daß VATTEL, dessen Werk die letzte autoritative Darstellung des Völkerrechts vor der amerikanischen Unabhängigkeit war, eine dominierende Autorität in den V. St. wurde. Man legte VATTELS Idee der Unparteilichkeit der Neutralen sowohl im Sinn der *Enthaltung* als des *Rechtes* der Neutralen auf *Handelsfreiheit* aus. Die Neutralitätspolitik Amerikas, das, noch im Unabhängigkeitskampf stehend, die Prinzipien der ersten bewaffneten Neutralität anerkannt hatte, kam in Verträgen, wie dem amerikanisch-preußischen Vertrag v. 10. IX. 1785, in seiner diplomatischen Haltung und in seinen Neutralitätsgesetzen zum Ausdruck. Im Krieg der Alliierten gegen Frankreich erließ WASHINGTON am 22. IV. 1793 seine *Neutralitätsproklamation*,<sup>24</sup> die auf folgenden Prinzipien beruht: Neutralität als „freundliche und unparteiische Haltung“ gegenüber den Kriegführenden; Warnung an die eigenen Bürger, alle Akte, die dieser Haltung widersprechen, zu vermeiden; eigene Bürger, die Feindseligkeiten gegen irgendeinen der Kriegführenden unternehmen oder Konterbandehandel treiben, können nicht auf den Schutz der V. St. rechnen; strafgerichtliche Verfolgung von Personen, die innerhalb der Jurisdiktion amerikanischer Gerichte neutralitätswidrige Akte setzen.

Dem französischen Gesandten GENET,<sup>25</sup> der amerikanischen Schiffen Kaperbriefe ausstellte und bei französischen Konsulaten Prisengerichte einsetzte, trat Staatssekretär THOMAS JEFFERSON<sup>26</sup> entgegen, der als Pflicht der Neutralen die Verhinderung unneutraler Akte auf eigenem

<sup>23</sup> Theorie der „isolation“, der Vermeidung der „entangling alliances“; WASHINGTONS „farewell-address“ v. 17. IX. 1796.

<sup>24</sup> American State Papers, Foreign Relations I 140.

<sup>25</sup> Vgl. VERDROSS im Wb. I, S. 376/77.

<sup>26</sup> American State Papers, For. Rel. I 149; MOORE VII, S. 880/81.

Gebiet, besonders der Zulassung der Anwerbung von Soldaten und der Ausrüstung von Kapern, erklärte; dies wurde als geltendes Völkerrecht behauptet, eilte aber zweifellos dem damaligen Stand des Völkerrechts voraus. Schatzsekretär HAMILTON verbot die Ausrüstung von Kaperschiffen und WASHINGTON verlangte in seiner Botschaft an den Kongreß vom 24. III. 1794<sup>27</sup> entsprechende Gesetzgebung. WASHINGTONS zweite Neutralitätsproklamation v. 24. III. 1794<sup>28</sup> erwähnte besonders die Rekrutierung von Soldaten oder den Eintritt zu feindlichen Expeditionen als neutralitätswidrig. Am 5. VI. 1794 folgte das *erste Neutralitätsgesetz*.<sup>29</sup> Der britischen Regierung wurde eine Summe für die durch französische Kaper erlittenen Schäden gezahlt. Die amerikanische Auffassung wurde für die weitere Entwicklung entscheidend: Eine neutrale Regierung ist verpflichtet, auch die Tätigkeit *einzelner* zu verhindern, soweit sie auf Werbung, Ausrüstung von Schiffen, Benützung eigenen Gebiets als Operationsbasis, Ausrüstung von Expeditionen für einen Kriegführenden gerichtet ist; dagegen ist die neutrale Regierung nicht verpflichtet,<sup>30</sup> ihren Angehörigen Konterbandehandel oder Blockadebruch zu verbieten, muß sich aber die Repression dieser Akte durch die Kriegführenden gefallen lassen. Das erste Neutralitätsgesetz von 1794 wurde vielfach amendiert und endlich im Act v. 20. IV. 1818 als „*Neutrality Law*“ kodifiziert,<sup>31</sup> das auch dem britischen „*Foreign Enlistment Act*“ v. 3. VII. 1819<sup>31 32</sup> zum Vorbild diente.

Die *Pariser Seerechtsdeklaration* 1856 brachte neben der Aufhebung der Kaperei und der Effektivität der Blockade die Immunität feindlicher Waren auf neutralen und neutraler Waren auf feindlichen Schiffen.<sup>33</sup> Im „Alabama“-Fall und den drei Regeln des Washingtoner Vertrages v. 8. V. 1871 tritt die Neutralitätsauffassung zutage, die Amerika schon 1793, damals zugunsten Großbritanniens, vertreten hatte. Andererseits trat im Bürgerkrieg, in dem Amerika kriegführend und überlegen war, eine Verschiebung der traditionellen Haltung der V. St. ein, die nun die Rechte der Kriegführenden betonten, besonders in der Anwendung der Doktrin der fortgesetzten Reise, eine Haltung, die den Briten im Weltkrieg ein oft benütztes, ausgezeichnetes *argumentum ad hominem* lieferte. Aber bald nach dem Bürgerkrieg kehrten die V. St. zu ihrem traditionellen Neutralitätsstandpunkt zurück, wie er etwa in Präsident GRANTS Neutralitätsproklamation im Deutsch-Französischen Krieg 1870 und nachher stets zum Ausdruck kam.

<sup>27</sup> American State Papers, For. Rel. I 21.

<sup>28</sup> FENWICK, op. cit. S. 172/73.

<sup>29</sup> FENWICK, op. cit. S. 173—175.

<sup>30</sup> JEFFERSON an den britischen Gesandten, 15. V. 1793, MOORE VII, S. 955.

<sup>31</sup> FENWICK, op. cit. S. 176—179; Wb. II, S. 134—136.

<sup>32</sup> 59 Geo III c. 69; ersetzt durch den „Foreign Enlistment Act“ v. 9. VIII. 1870 (33 & 34 Vict. c. 90).

<sup>33</sup> Über die Haltung der V. St. (MACY'S Amendment 1856, Botschaft des Präsidenten PIERCE v. 2. XI. 1856) vgl. NIEMEYER, Urkundenbuch I, S. 69 bis 121.

Die I. Haager Friedenskonferenz 1899 beschäftigte sich, abgesehen von Art. 57—59 der L.K.O. 1899, mit dem Neutralitätsrecht nicht; sie sprach aber den Wunsch aus in der Schlußakte, daß das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz gestellt werde. Die II. Haager Friedenskonferenz regelte, wiewohl keineswegs vollständig, das Landneutralitätsrecht in der V., das Seeneutralitätsrecht in der XIII. Haager Konv. 1907. Die L.D. 1909 war ausschließlich dem Seeneutralitätsrecht gewidmet, wurde aber nicht positives Recht. Immerhin gab es bei Ausbruch des Weltkrieges ein anerkanntes Neutralitätsrecht. Die stets wachsende Bedeutung eines international verflochtenen Handels, das Sichdurchsetzen der Neutralitätsidee, die traditionell neutrale Haltung gewisser europäischer und der V. St., eine lange Friedensepoche, neutralitätsfreundlichere Haltung Großbritanniens — keine britischen Prisen-gerichte von 1856 bis 1914 — brachten es mit sich, daß dieses Neutralitätsrecht durchaus von einem favor zugunsten der Neutralen inspiriert war.

Dieses Neutralitätsrecht wurde nun im Weltkriege<sup>34</sup> der stärksten Belastungsprobe ausgesetzt. Dadurch, daß alle Großmächte und die meisten anderen Staaten kriegführend waren, mußten die Interessen der Kriegführenden dominieren. Die europäischen Neutralen und Amerika<sup>35</sup> standen unter der Notwendigkeit, die Rechte der Neutralen gegen beide kriegführenden Gruppen zu verteidigen. Die V. St. haben nach ihrem Eintritt in den Krieg genau dieselben Methoden angewendet, gegen die sie als Neutrale 1914—1917 aufs schärfste protestiert hatten. Als nun nur

<sup>34</sup> Vgl. *im allgemeinen*: E. LÉMONON: Les Alliés et les neutres. Paris 1917. MOULIN: La guerre et les neutres. 1915. — *Amerika*: Department of State: Diplomatic correspondence. U.S. and belligerent Governments relating to neutral rights and commerce (E.W. Nr. 1—4). U.S. Neutrality proclamations 1914—1918. Washington 1919; auch N.W. Coll. XVI, XVII. J. SHIELD NICHOLSON: The neutrality of the U. S. London 1915. M. W. GRAHAM: The controversy between the U. S. and the Allied Governments respecting neutral rights and commerce 1914—1917. Austin. Texas 1923; *derselbe* in A. J. XVII 1923, S. 704—723. — *Schweiz*: J. GRUMBERG: La Suisse neutre et vigilante. Genf 1917. — *Holland*: L. CARSTEN: Maatregelen ter handhaving onzer onzijdigheid in den huidige oorlog. Haag 1916. DE LOUWER: Onze neutraliteit. Utrecht 1917. JAPIKSE: Die Stellung Hollands im Weltkrieg. Gotha 1921. A. VANDENBOSCH: The neutrality of the Netherlands during the World War. Michigan 1927. VAN EYSINGA in Z.V.R. XVI 1932, S. 603 bis 632. — *Norwegen*: P. G. VIGNESS: The neutrality of Norway in the World War. Stanford 1932. — *Spanien*: H. NEUKIRCHEN: Die Stellung der spanischen Völkerrechtslehrer zu den Fragen des Neutralitäts- und Seekriegsrechts während des Weltkrieges. Köln 1931. — *Persien*: W. LITTEN: Wer hat die persische Neutralität verletzt? Berlin 1920. — *China*: ARIGA: La Chine et la grande guerre. 1920. — *Argentinien*: OGHANARTE: Argentinien Neutralität. 1920. — *Brasilien*: H. LOBO: O Brasil e seus principios de neutralidade. Rio de Janeiro 1914. DE CARVAHLO in Br.Y.B. I 1920/21, S. 125—137. — *Chile*: A. ALVAREZ: La grande guerre européenne et la neutralité du Chili. Paris 1915. E. ROENANT: La neutralidad de Chile. Valparaiso 1919.

<sup>35</sup> Vgl. WILSONS erste Neutralitätsproklamation v. 4. VIII. 1914 und seine Botschaft an den Kongreß v. 19. VIII. 1914 (E.W. Nr. 2, S. 17/18): „Every man who really loves America will act and speak in the true spirit of neutrality and fairness and friendliness to all concerned. We must be impartial in thought as well as in action . . .“



mehr kleinere Staaten neutral waren, trat dasselbe ein, was vor mehr als einem Jahrhundert in den napoleonischen Kriegen eingetreten war: konnte sich das Landneutralitätsrecht noch halbwegs behaupten, so wurde das Seeneutralitätsrecht rücksichtslos mißachtet. Aber gerade die Analogie mit den napoleonischen Kriegen führt zu zwei wichtigen Feststellungen: die neutralitätsrechtlichen Probleme des Weltkrieges waren keineswegs neu; und: Rechtsbruch schafft nicht neues Recht.

## Zweites Kapitel.

### Allgemeine Theorie des Neutralitätsrechts.

Die hier zu gebende allgemeine Theorie ist die Theorie des Rechtsinstitutes der Neutralität, wie es sich besonders seit dem XVIII. Jh. entwickelte, im XIX. Jh. ausgebaut wurde und *rechtlich* unbestritten bis 1920 galt.

I. Die erste Frage ist die der *Abgrenzung* des Begriffes der Neutralität.

a) Von der hier behandelten Neutralität ist die *permanente Neutralität*<sup>36</sup> zu unterscheiden, die zwar die normale Neutralität im Kriegsfall einschließt, aber weit darüber hinausgeht, indem sie auch im *Frieden* bedeutende Rechtswirkungen ausübt, eine auf Grund partikulären Völkerrechts bestehende Bindung hinsichtlich von Kompetenzen bedeutet, welche nach *allgemeinem* Völkerrecht den souveränen, nicht-permanent neutralen Staaten zustehen.

b) Von unserer — ich möchte sagen — *normalen* Neutralität sind ferner die Fälle der sog. Neutralisierung, Befriedung, Entmilitarisierung zu unterscheiden, ob es sich nun um die Befriedung bestimmter *Personen*, die noch die Genfer Konv. 1864 unrichtigerweise als „neutral“ bezeichnete, oder um Befriedung gewisser *Gebietsteile* — Teile des Festlandes, Inseln, Kanäle oder Flüsse — handelt. Hier liegt weder permanente noch normale Neutralität vor; es handelt sich hier vielmehr um völkerrechtliche Einschränkungen des Krieges; der *Inhalt* kann in jedem einzelnen Fall nur durch eine genaue Analyse des besonderen Rechtsverhältnisses festgestellt werden.

c) Das Wort „neutraler Staat“ wird ferner im gewöhnlichen Sprachgebrauch in zahlreichen Fällen verwendet, wo von einer normalen Neutralität keine Rede sein kann, vor allem, weil es an der rechtlichen Voraussetzung der Neutralität, einem Krieg im Sinn des Völkerrechts, fehlt. So wird etwa davon gesprochen, daß sich ein Staat in einem diplomatischen Konflikt oder auch in „bloßen Feindseligkeiten“ zwischen anderen Staaten „neutral“ verhält, so werden etwa Holland und die skandinavischen

<sup>36</sup> Vgl. W. KRAUEL: Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht. Greifswald 1915. GAREIS im Wb. II, S. 119—124. K. STRUPP: Neutralisation, Befriedung, Entmilitarisierung. Stuttgart 1933. Vgl. ferner die Literatur über die permanente Neutralität und die Spezialliteratur zu einzelnen Fällen (Schweiz, Belgien, Luxemburg). Die Darstellung der Lehre von der permanenten Neutralität gehört in das Friedensrecht.

schen Staaten als „neutrale Staaten“ bezeichnet; der Sinn ist aber hier ein rein *politischer*, kein *rechtlicher*.

II. *Beginn der Neutralität*. Unbedingt notwendige Voraussetzung der Neutralität ist das Vorliegen eines *Krieges im Sinne des Völkerrechts* zwischen anderen Staaten: wo kein Krieg, da keine Neutralität.<sup>37</sup> Daher keine Neutralität bei „bloßen Feindseligkeiten“ oder im Fall eines *Bürgerkrieges*. In letzterem Fall liegt die Sache aber anders, wenn die Aufständischen als kriegführende Partei anerkannt werden;<sup>38</sup> erkennt ein dritter Staat die Aufständischen als kriegführende Partei an, dann entstehen, kraft positiven Völkerrechtes, zwischen den Aufständischen und dem sie anerkennenden Staat Rechte und Pflichten der Neutralität.

Unhaltbar ist die manchmal — so noch vor kurzem LIFSCHÜTZ — vertretene Behauptung, daß die Neutralität eine bloße Tatsache sei. Die Neutralität ist vielmehr eine streng rechtliche Erscheinung. Es ist das Völkerrecht, welches anordnet, daß zwischen den Kriegführenden und den am Krieg Nichtbeteiligten Neutralität herrschen soll; es ist das Völkerrecht, welches die gegenseitigen Rechte und Pflichten festsetzt, deren Gesamtheit als Neutralität bezeichnet wird. Aber das Völkerrecht ermächtigt die Staaten, nach ihrem eigenen und freien Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie an einem zwischen anderen Staaten bestehenden Krieg teilnehmen oder neutral bleiben wollen. Es besteht nach *allgemeinem Völkerrecht keine Pflicht zur Neutralität*. Da jeder Staat völkerrechtlich ermächtigt ist, die Entscheidung nach eigenem Ermessen zu treffen, sind die *Motive* seiner Entscheidung — ob nun der Wunsch, den Krieg zu lokalisieren und ein Hort des Friedens zu bleiben; oder Feindschaft für den einen Teil, dessen Niederlage, Freundschaft für den anderen Teil, dessen Sieg erhofft wird, oder Mangel jedes eigenen Interesses, oder eigene Schwäche, die das Risiko einer Teilnahme am Krieg vermeiden will, oder der Wunsch, als Neutraler gute Geschäfte zu machen, oder auch der Gedanke, den Verlauf des Krieges abzuwarten, um vielleicht später eine andere Entscheidung zu treffen — rechtlich irrelevant, lediglich eine politische Frage. Wie das *Motiv*, ist auch der *Zweck* der Neutralität dem positiven Recht gegenüber transzendent. *Politisch* freilich war der Gedanke, daß das Neutralitätsinstitut dem *Frieden* dient, zweifellos für den favor neutralitatis entscheidend.

Da Neutralität Krieg zwischen anderen Staaten voraussetzt, bedeutet sie nichts Absolutes, sondern eine Beziehung zu beiden Kriegführenden; man ist nicht einfach neutral, sondern immer neutral jemandem gegenüber. Wenn daher zu gleicher Zeit zwei voneinander unabhängige Kriege geführt werden, kann ein und derselbe Staat zugleich kriegführend und neutral sein.

Die jedem Staat völkerrechtlich zustehende Befugnis, darüber zu entscheiden, ob er neutral bleiben will oder nicht, ist nicht an eine besondere Form gebunden, z. B. an das Erlassen einer *Neutralitätserklärung*; er

<sup>37</sup> „No puede haber neutrales donde no hay beligerantes“ (Note v. 6. X. 1864, *Fontes*, S. 99).

<sup>38</sup> Vgl. darüber *meine* „Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht“. Stuttgart 1928.

kann sie erlassen, ist aber dazu nicht verpflichtet. Er wird es tun, sowohl um seinen eigenen Rechtsunterworfenen Normen zu geben — sei es, daß diese erst in der Neutralitätserklärung gesetzt werden, sei es, daß schon im Frieden *Neutralitätsgesetze* bestehen, deren Normen durch die Neutralitätserklärung in Erinnerung gerufen und etwa ergänzt werden — als auch um den Kriegführenden seine Stellungnahme mitzuteilen, da ja der Neutrale in gewissen Beziehungen einen diskretionären Spielraum hat; aber sein Entschluß, neutral zu bleiben, kann auch bloß durch konkludente Handlungen erfolgen.

Neutralität setzt Krieg voraus, muß aber nicht unbedingt im Zeitpunkt des Kriegsbeginnes ihren Anfang nehmen. Nach Art. 2 der III. Haager Konv. 1907 ist der Kriegszustand den neutralen Staaten unverzüglich — eventuell telegraphisch — anzuzeigen und wird für sie erst nach dem Eingang einer Anzeige wirksam; jedoch können sich die neutralen Staaten auf das Ausbleiben der Anzeige nicht berufen, wenn *unzweifelhaft feststeht* — die Beweislast trifft die Kriegführenden —, daß sie den Kriegszustand *tatsächlich* gekannt haben.

Für den Beginn der Neutralität ist daher das Vorliegen eines Krieges, die Kenntnis davon durch die dritten Staaten und ihr freier Entschluß, neutral zu bleiben, notwendig. Sowie es nach allgemeinem Völkerrecht *keine Pflicht, neutral zu sein*, gibt, gibt es auch *keine Pflicht*, während der ganzen Dauer des Krieges *neutral zu bleiben*. OPPENHEIM<sup>39</sup> behauptet, daß ein Staat, der einmal die Haltung eines Neutralen angenommen hat, dadurch, daß er später, *lediglich* aus dem Grunde, weil es ihm nicht mehr paßt, neutral zu bleiben, an einen der Kriegführenden Krieg erklärt, ipso facto eine Neutralitätsverletzung begeht, wenn auch die Neutralität trotzdem aufhört. Ein solcher behaupteter Rechtssatz läßt sich aber aus dem allgemeinen<sup>40</sup> Völkerrecht nicht nachweisen, vielmehr ist ein Staat, der bei Kriegsausbruch sich neutral erklärt hat, nach allgemeinem Völkerrecht jederzeit frei, auf der einen oder anderen Seite in den Krieg einzutreten.<sup>41</sup> Neutralitätsbeendigung ist von Neutralitätsverletzung scharf zu unterscheiden. Dagegen kann ein Staat durch *partikuläres* Völkerrecht entweder, z. B. durch einen Bündnisvertrag, verpflichtet sein, an der Seite seines Bundesgenossen in den Krieg einzutreten, so daß er *nicht neutral bleiben darf*, oder dazu verpflichtet sein, während eines Krieges neutral zu bleiben, so daß für ihn eine *Pflicht zur Neutralität* besteht. Aber diese besonderen Pflichten gelten immer nur inter partes. Wenn daher ein zur Kriegführung verpflichteter Bundesgenosse trotzdem neutral bleibt, verletzt er zwar den Bündnisvertrag, aber seine Rechtsstellung ist die eines Neutralen; umgekehrt selt eine Teilnahme am Krieg *gegen* den Vertragspartner zwar das Völkerrechtsdelikt des Vertragsbruches dar,

<sup>39</sup> II, S. 483, 493.

<sup>40</sup> So Amerika im Weltkrieg. Italien und Rumänien dagegen waren durch *besondere* Normen der Bündnisverträge gebunden.

<sup>41</sup> NEWMAYER VON RAMSLA 1620 empfiehlt es als die Quintessenz der Neutralität, solange neutral zu bleiben, „bis man sieht, welch Teil an Macht mehr zunehmen“.

aber seine Neutralität hört auf und er hat die Rechtsstellung eines Kriegführenden.

Dafür aber, daß ein Staat neutral sei, ist ferner noch notwendig, daß beide Kriegführende diese Haltung anerkennen. Trotzdem ist die Neutralität, ebensowenig wie eine bloße Tatsache, *kein Vertragsverhältnis*; denn sie tritt nicht — wie die frühere konventionelle Neutralität — auf Grund eines Vertrages, sondern unmittelbar kraft Völkerrechts ein, wenn die vom Völkerrecht geforderten Bedingungen erfüllt sind. Wie es nach allgemeinem Völkerrecht *keine Pflicht zur Neutralität* gibt, gibt es auch *kein Recht auf Neutralität*, weder ein Recht darauf, von allem Anfang an neutral zu sein, noch ein Recht darauf, während der ganzen Dauer des Krieges neutral zu bleiben. Die entgegengesetzten Behauptungen OPPENHEIMS haben keine Stütze im positiven Recht. Nach positivem allgemeinem Völkerrecht haben beide Kriegführende jederzeit, bei Kriegsausbruch oder im weiteren Verlauf des Krieges, das Recht, dritten Staaten Krieg zu erklären.<sup>42</sup>

III. *Ende der Neutralität.* Aus dem Vorhergesagten ergeben sich auch die völkerrechtlichen Normen über das *Ende* der Neutralität. Sie endet mit der Beendigung des Krieges im *Rechtssinn*. Sie kann aber auch *vor* Kriegsende aufhören, dadurch, daß entweder der bisher Neutrale gegen einen der Kriegführenden zum *Kriege* schreitet oder einer der beiden Kriegführenden gegen den bisher Neutralen; beide sind nach *allgemeinem* Völkerrecht hiezu jederzeit berechtigt. Aber auch wenn ein Neutraler auf Grund *partikulären* Völkerrechts verpflichtet ist, neutral zu bleiben, oder wenn die Kriegführenden verpflichtet sind, seine Neutralität zu achten, so liegt zwar in der Kriegführung eine Vertragsverletzung, aber die Neutralität hört auf zu bestehen; an die Stelle des Neutralitätstretens die Normen des Kriegsrechts.

IV. Daß die Neutralität weder eine bloße Tatsache, noch ein Vertragsverhältnis ist, sondern unmittelbar kraft allgemeinen Völkerrechts eintritt, bedeutet rechtlich, daß bei Vorliegen der besprochenen völkerrechtlich geforderten Bedingungen — Krieg, Kenntnis des Krieges, Entschluß des dritten Staates, Einverständnis der Kriegführenden — zwischen den Kriegführenden und den Neutralen die besonderen Neutralitätsnormen gelten. Da dies *besondere* Normen sind, ist es unrichtig, in der Neutralität einfach „eine Fortsetzung des Friedenszustandes“ zu sehen. Die Neutralität legt dem Neutralen *besondere* Verpflichtungen auf, die im Frieden für ihn nicht bestehen. Es ist daher auch unrichtig zu sagen, daß die Neutralen der Krieg nichts angeht; durch das Gelten der Neutralitätsnormen werden die Neutralen vom Krieg auch *rechtlich* berührt. Die Neutralität als Rechtsverhältnis unmittelbar kraft Völkerrechts bedeutet, daß die dritten Staaten einem bestehenden Krieg gegenüber *nur entweder* kriegführend oder neutral sein können: *tertium non datur*. Das ist der

<sup>42</sup> Vgl. HAMMARSKJÖLD, op. cit. S. 59: „Nul n'est neutre plus longtemps que le voisin (d. h. einer der beiden Kriegführenden) ne le veut.“ Richtig auch J. D. FALCONBRIDGE: „The right of a belligerent to make war on a neutral“ (Grot. Soc. IV 1919, S. 204—212).

positivrechtliche Kern der Lehre, daß es keine „Abstufungen der Neutralität“ der Neutralität gibt. Doch meint dies nicht, daß verschiedene Neutrale sich nicht verschieden betragen können, und zwar aus drei Gründen: a) *rechtlich*, weil nach dem völkerrechtlichen Neutralitätsrecht eine gewisse Sphäre in das *Ermessen* der Neutralen gestellt ist; b) *rechtlich*, je nach den Mitteln, über die der Neutrale verfügt, da er oft positivrechtlich nur *zur Aufbietung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel* verpflichtet ist; c) ferner dadurch, daß die Rechte und Pflichten der Neutralen positivrechtlich *nicht die ganze* Kompetenzsphäre der Neutralen umfassen.

Es ist daher gewiß richtig, daß für Wohl- oder Übelwollen des Neutralen noch genügend Raum bleibt, aber hier kann rechtlich nicht von einer Abstufung der Neutralität gesprochen werden. Erfüllt der Neutrale die durch das Neutralitätsrecht vorgeschriebenen Pflichten nicht, dann begeht er eine Neutralitätsverletzung. In diesem Sinn gibt es nur vollkommene, absolute, strikte Neutralität,<sup>43</sup> keine unvollkommene, begrenzte, qualifizierte Neutralität, wie sie früheren Jahrhunderten bekannt war. Kein Staat kann die Prävention erheben, als Neutraler betrachtet zu werden, wenn er zwar alle anderen Pflichten der Neutralität erfüllt, aber etwa dem einen Kriegführenden den Durchzug von Truppen durch sein Gebiet erlaubt, wobei es keinen Unterschied macht, ob er etwa auf Grund eines Vertrages hierzu verpflichtet ist.<sup>44</sup> Auch der Unterschied zwischen „unbewaffneter“ und *bewaffneter* Neutralität<sup>45</sup> ist rechtlich bedeutungslos. Denn *jeder* neutrale Staat ist verpflichtet, seine Neutralität selbst mit den Waffen zu verteidigen. Auch die „*wohlwollende*“ Neutralität<sup>45</sup> ist *kein Rechtsbegriff*. Denn ein Staat, der sich zur „wohlwollenden“ Neutralität verpflichtet hat, darf trotzdem in keiner Weise seine völkerrechtlichen Neutralitätspflichten außer acht lassen, ohne eine Neutralitätsverletzung zu begehen. Der Terminus „wohlwollende“ Neutralität ist ein *politischer*, kein rechtlicher.<sup>46 47</sup>

<sup>43</sup> Vgl. z. B. die holländische Note v. 17. IX. 1861: „The Government of the Netherlands desires to observe a *perfect and absolute* neutrality and to abstain therefore from the *slightest act of partiality*“ (Fontes, S. 290/91).

<sup>44</sup> So sind z. B. Verträge, in denen sich ein Kontrahent verpflichtet, dem anderen auf seinem Gebiet Kohlenstationen *auch im Kriege* zu gewähren, mit dem positiven Neutralitätsrecht unvereinbar; er hat im Kriege nur die Wahl, einen Vertragsbruch zu begehen, oder nicht neutral zu sein.

<sup>45</sup> Vgl. auch GAREIS im Wb. II, S. 124/25.

<sup>46</sup> Der Versuch CAVAGLIERIS, die „wohlwollende“ Neutralität als besondere Rechtsfigur zu konstruieren, in ihr *rechtlich* eine „Abstufung“ der Neutralität zu erblicken, ist abzulehnen. CAVAGLIERI will überhaupt den Nachweis *juristischer* Zwischenstufen zwischen „belligerenza“ und „neutralità“ erbringen und wählt, neben der „wohlwollenden“ Neutralität die Rechtsfigur des „Stato alleato di Stato nemico“, besonders die Rechtslage zwischen Italien und Deutschland, *nach* der italienischen Kriegserklärung an Österreich-Ungarn und *vor* der italienischen Kriegserklärung an Deutschland (Riv. Dir. I. VIII 1919, S. 58—91, 328—362).

<sup>47</sup> Dagegen weist das partikuläre Völkerrecht seit 1920 Tendenzen auf, nicht nur die Neutralität zu *eliminieren*, sondern auch Fälle *qualifizierter* Neutralität zu schaffen.

V. Was ist der *Inhalt* des Neutralitätsrechtes? Gewöhnlich wird geantwortet: Nichtanteilmahme, Nichtbegünstigung irgendeines Kriegführenden, Gegenseitigkeit, Gleichbehandlung, strikte Unparteilichkeit. Aber diese Charakteristika bilden nur die *Leitsätze*, die *Prinzipien* des Neutralitätsrechtes, deren *konkreter Inhalt im einzelnen* nicht rein logisch aus diesen Prinzipien, aus dem „Begriffe der Neutralität“ deduziert, sondern nur durch genaue Analyse des geltenden Rechts gewonnen werden kann.

a) *Nichtanteilmahme*. Gewiß ist es der Neutralität wesentlich, daß die Neutralen an dem Krieg weder direkt noch indirekt Anteil nehmen. Aber was die Nichtanteilmahme in concreto bedeutet, was daher verboten und was erlaubt ist, kann nur durch Analyse des positiven Rechts festgestellt werden. Der konkrete Inhalt, *historisch-politisch* als Kompromiß zwischen den Interessen der Kriegführenden und denen der Neutralen entstanden, hat im Laufe der Jahrhunderte sehr gewechselt. So war es nach früherem Recht „mit der Neutralität vereinbar“, einem Kriegführenden etwa Truppen zu liefern, während nach modernem positiven Recht das Gegenteil gilt. Auch nach *heutigem* positivem Recht ist die Gewährung des Durchmarschrechts mit der Neutralität nicht vereinbar, dagegen die Gestattung der Durchfahrt durch die Küstengewässer; ist es mit der Neutralität nicht vereinbar, daß ein neutraler Staat einem Kriegführenden Waffen liefert, aber wohl vereinbar, daß neutrale Staatsangehörige dies tun. Einem positiven Rechtssatz gegenüber kann daher *rechtl.* nicht das Argument der Unvereinbarkeit mit der Neutralität entgegengehalten werden; dieses Argument bedeutet nur eine *moralische Kritik* des geltenden Rechts, oder ein *rechtspolitisches Postulat*.

Auch die strikteste Erfüllung der Pflichten der Nichtanteilmahme und Unparteilichkeit bedeutet natürlich nicht, daß diese beiden Kriegführenden gegenüber die *gleiche Wirkung* haben muß. Es ist daher selbstverständlich, daß auch strikteste Einhaltung des Neutralitätsrechtes den Krieg oft weitgehend *beeinflussen* kann. Wenn etwa ein neutraler Staat die Waffenlieferung an beide Kriegführende streng verbietet, ist sein Vorgehen rechtlich untadelhaft; aber die *Wirkung* auf den einen und auf den anderen Kriegführenden kann sehr verschieden sein.

Strikte Nichtanteilmahme und Unparteilichkeit bedeutet ferner keineswegs völlige politische Indifferenz der Neutralen gegenüber dem Krieg. Die neutralen Staaten sind *berechtigt*, ihre guten Dienste oder Vermittlung auch während des Ganges der Feindseligkeiten anzubieten (I. Haager Konv. 1907, Art. 3), wenn auch die im Gang befindlichen militärischen Operationen dadurch nicht unterbrochen werden (Art. 7), wenn auch ihre guten Dienste oder Vermittlung immer nur den Charakter eines Rates, nie verbindliche Kraft haben (Art. 6). Aber die neutralen Staaten — Präsident WILSON, Papst BENEDIKT XV. im Weltkrieg — haben ein *Mediationsrecht*,<sup>48</sup> dessen Ausübung von keiner Seite als unfreundlicher Akt betrachtet werden darf.

<sup>48</sup> Vgl. H. LAMMASCH: Das Mediationsrecht der Neutralen in Österreichische Z. ö. R. II 1915, S. 205ff.

b) Auch die *Parität* in der Behandlung beider Kriegführenden ist ein Grundsatz; aber allein genügt er nicht, denn die Gewährung etwa des Durchmarsches durch neutrales Gebiet an *beide* Kriegführende in der gleichen Weise ist trotzdem eine *Verletzung* des Neutralitätsrechts, das vom Neutralen fordert, beiden Kriegführenden den Durchmarsch zu *verbieten*. Andererseits verlangt das positive Recht keineswegs überall die paritätische Behandlung beider Kriegführenden, auch wo es sich um Dinge handelt, die mit dem Krieg zusammenhängen; so darf ein neutraler Staat seinen Staatsangehörigen erlauben, Lazarettsschiffe zur Verfügung zu stellen, Kriegsgefangenen Gaben zu schicken, auch wenn dies nur gegenüber *einem* Kriegführenden geschieht.

c) Die *Gegenseitigkeit* ist für das Neutralitätsrecht charakteristisch; nicht nur die Neutralen haben Pflichten gegenüber den Kriegführenden, sondern auch diese gegenüber den Neutralen. Es ist nicht richtig, wenn manchmal gelehrt wird, die Neutralen seien nur zur völligen Passivität verpflichtet; es müssen vielmehr unter den Pflichten der Neutralen die Pflichten der *Enthaltung*, der *Duldung* und der *Vorbeugung und Verhinderung* unterschieden werden.

Das positive Neutralitätsrecht regelt ferner Rechte und Pflichten der Neutralen auf verschiedenen Wegen:

a) dadurch, daß es *inhaltliche, materielle, direkte und zwingende* Normen aufstellt; hier handelt es sich um ein neutralitätsrechtliches *ius cogens*; jede Abweichung von diesen Normen stellt eine Neutralitätsverletzung dar;<sup>49</sup>

β) dadurch, daß die völkerrechtliche Norm es der Entscheidung des neutralen Staates überläßt, ob er etwas zulassen will oder nicht, im bejahenden Fall aber *bindende* Normen aufstellt; so ist der neutrale Staat *berechtigt*, übertretende Truppen eines Kriegführenden vom neutralen Gebiet *zurückzuweisen*; *gestattet* er aber den Übertritt, wozu er auch berechtigt ist, dann ist er *verpflichtet*, sie zu *internieren*.<sup>50</sup> Doch können diese Normen auch alternativ, nach Wahl der Neutralen gestellt sein;<sup>51</sup>

γ) dadurch, daß den Neutralen bloß ein *Recht* gegeben, keine Pflicht auferlegt wird;<sup>52</sup>

δ) dadurch, daß ein neutraler Staat *nicht verpflichtet* wird, etwas zu tun oder zu unterlassen, aber nach seinem Ermessen dazu *berechtigt* ist; so ist ein neutraler Staat berechtigt, aber nicht verpflichtet, Waffenausfuhr an die Kriegführenden zu verbieten; doch stehen die von ihm etwa angeordneten Beschränkungen und Verbote unter der *bindenden* Völkerrechtsnorm *gleichmäßiger Anwendung* auf *beide* Kriegführende;<sup>53</sup>

ε) endlich dadurch, daß das Völkerrecht eine Norm aufstellt, die *subsidiär* gelten soll, soweit der Neutrale von der ihm völkerrechtlich gewährten Befugnis, *andere* Normen aufzustellen, keinen Gebrauch macht.

<sup>49</sup> Hierher gehören: V. Haager Konv. 1907, Art. 1, 2, 3, 4, 5; XIII. Haager Konv. 1907, Art. 1—6, 8, 14, 16, 17, 18, 19/1, 20, 21, 22, 24, 25.

<sup>50</sup> V. Konv. 1907, Art. 11—14.

<sup>51</sup> V. Konv. 1907, Art. 11/2, 11/3, 13/1; XIII. Konv. 1907, Art. 24/3, 24/4.

<sup>52</sup> V. Konv. 1907, Art. 19/2.

<sup>53</sup> V. Konv. 1907, Art. 6—9; XIII. Konv. 1907, Art. 7, 9, 10, 11, 23.

Das Völkerrecht kann es dem Neutralen überlassen, *welche* anderweitigen Bestimmungen er erlassen will<sup>54</sup> oder ihm nur die Wahl zwischen zwei völkerrechtlich festgelegten Möglichkeiten lassen.<sup>55</sup>

Die Pflichten der Neutralen können endlich dahin unterschieden werden, ob sie nur für die *Handlungen ihrer Organe* oder auch für die *Handlungen privater Individuen* haften:

a) Eine Kategorie neutralitätsrechtlicher Normen schreibt dem neutralen *Staat* gewisse Pflichten vor, so daß jedes Zuwiderhandeln eine Neutralitätsverletzung darstellt; der Staat haftet für seine *Organe*.

β) Eine zweite Kategorie neutralitätsrechtlicher Normen schreibt den neutralen *Staaten* vor, gewisse Handlungen von *privaten* Individuen zu *verbieten*, zu *verhindern*, in manchen Fällen auch zu *bestrafen*.<sup>56</sup> In diesen Fällen haften die neutralen Staaten auch für die Handlungen Privater, und zwar nicht nur ihrer Staatsangehörigen, sondern auch Ausländer, die sich auf neutralem Staatsgebiet aufhalten; denn die Verpflichtung besteht *nur*, wenn die verbotenen Handlungen auf dem *eigenen*<sup>57</sup> Gebiet des Neutralen begangen werden (V. Konv. 1907, Art. 5).

γ) Eine dritte Kategorie von Normen setzt ausdrücklich fest, daß ein neutraler Staat für Handlungen Privater *nicht* völkerrechtlich verantwortlich ist, völkerrechtlich *nicht* verpflichtet — wohl aber berechtigt — ist, diese Handlungen zu verbieten oder zu verhindern; die Duldung dieser Handlungen stellt daher *nie* eine Neutralitätsverletzung dar.

Das völkerrechtliche Neutralitätsrecht bindet *nur* die Staaten, d. h. die kompetenten Organe der Kriegführenden wie der Neutralen, *nicht* unmittelbar die den Rechtsordnungen der kriegführenden oder neutralen Staaten Unterworfenen. Die „neutralen“ *Individuen* sind *nicht* Subjekte des Neutralitätsrechts; neutrale Individuen können daher nach positivem Recht *nie* völkerrechtliche „Neutralitätsverletzungen“ begehen. Der neutrale Staat haftet immer, auch wo er für die Handlungen Privater völkerrechtlich verantwortlich ist, für *sein* Verschulden; d. h. für das Verschulden seiner Organe; in diesem Sinn klar und eindeutig die Normen des Art. 2—5 und 9/2 der V. Konv. 1907. Nicht der Private begeht eine Neutralitätsverletzung, sondern der *Staat*, weil er die ihm nach Völkerrecht obliegende Pflicht des Verbotes, der Überwachung, der Verhinderung, der Bestrafung nicht erfüllt hat. Der neutrale Staat haftet völkerrechtlich auch dann, wenn er in seiner Rechtsordnung keine diesbezüglichen Normen erlassen hat; denn er ist zur Erlassung eines entsprechenden Landesrechts völkerrechtlich verpflichtet. Ist aber der Staat gewisse Handlungen Privater zu verbieten oder zu verhindern völkerrechtlich *nicht* verpflichtet, liegt keine Neutralitätsverletzung vor.

<sup>54</sup> XIII. Konv. 1907, Art. 12, 13, 15.

<sup>55</sup> XIII. Konv. 1907, Art. 19/2.

<sup>56</sup> V. Konv. 1907, Art. 2—5, 9/2; XIII. Konv. 1907, Art. 8.

<sup>57</sup> Zum Unterschied von Handlungen Privater *außerhalb* seines Gebietes, im Gebiet eines feindlichen oder eines anderen neutralen Staates, oder auf hoher See (Konterbandehandel, Blockadebruch, sog. neutralitätswidrige Unterstützung).



Was die Kategorie der Handlungen privater Staatsangehöriger des neutralen Staates *außerhalb* seines Gebietes betrifft — HUBERS „extra-territoriale Neutralität“ — sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Ein neutraler Staatsangehöriger begeht feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden oder nimmt freiwillig Kriegsdienste in der bewaffneten Macht eines Kriegführenden. Der Private begeht keine „Neutralitätsverletzung“, höchstens ein Delikt gegen sein Landesrecht, wenn ihm dieses ein solches Verhalten verbietet. Es ist daher theoretisch verfehlt, wenn Art. 17 der V. Konv. 1907 von einer „neutralen Person, die die Neutralität außer acht gelassen hat“, spricht. Das Völkerrecht verbietet eine derartige Handlung keineswegs; es ermächtigt nur den anderen Kriegführenden, ihn wie einen Angehörigen des Feindes zu behandeln, da die Normen über die „bewaffnete Macht“ der Kriegführenden nach der L.K.O. *ohne Unterscheidung der Staatsangehörigkeit* gelten. Daß von einem Delikt keine Rede sein kann, zeigt auch dieser Art. 17, wonach der Betreffende *nicht strenger* behandelt werden darf als ein feindlicher Staatsangehöriger. Er hört — soweit nicht das Recht seines neutralen Staates etwas anderes bestimmt — nicht auf, neutraler Staatsangehöriger zu sein; daß er sich, wie Art. 17 sagt, „auf seine Neutralität“ — von der theoretisch richtig gar nicht gesprochen werden kann — „nicht berufen kann“, bedeutet nur, daß sein Staat gegen die völkerrechtsgemäße Behandlung durch den anderen Kriegführenden kein Einspruchsrecht hat.

β) Ein anderer Fall ist es, daß sich Staatsangehörige neutraler Staaten oder ihr Eigentum *auf dem eigenen Gebiet eines Kriegführenden* befinden. Sie unterstehen nach Völkerrecht im Frieden wie im Krieg in bestimmter Beziehung der Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates.

γ) Staatsangehörige neutraler Staaten, die sich auf dem von einem Kriegführenden *militärisch besetzten* Gebiet befinden, sind in gewisser Beziehung kraft Völkerrechts der Rechtsordnung des Okkupanten unterworfen. Ein gegen den Okkupanten gerichteter Akt ist daher keine Neutralitätsverletzung, sondern ein Akt gegen die Rechtsordnung des Okkupanten, die dieser zu erlassen völkerrechtlich ermächtigt ist. Denn die Völkerrechtsnormen über das militärisch besetzte Gebiet<sup>58</sup> gelten ohne Unterschied für die „Bevölkerung“ des okkupierten Gebietes; der deutsche Vorschlag 1907, den „neutralen“ Personen eine *besondere* Rechtsstellung zu geben, wurde nicht positives Recht. Der neutrale Staat hat daher völkerrechtsgemäßes Vorgehen des Okkupanten gegen seine Staatsangehörigen zu dulden; völkerrechtswidrigem Vorgehen des Okkupanten gegenüber ist er zur Ausübung des Schutzrechtes zugunsten seiner Staatsangehörigen berechtigt.

δ) Was endlich Akte Privater, die neutrale Staatsangehörige sind, auf *hoher See* betrifft, besonders Konterbandehandel und Blockadebruch, ist der neutrale Staat *berechtigt*, sie seinen Staatsangehörigen zu verbieten — in welchem Fall diese Individuen ein Delikt gegen ihr eigenes Landesrecht begehen — aber er ist völkerrechtlich dazu *keineswegs verpflichtet*;

<sup>58</sup> L. K. O. 1907, Art. 42—56.

es liegt daher *nie* ein *völkerrechtliches* Delikt vor. Es handelt sich hier um völkerrechtlich *erlaubte* Akte, gegen die aber der Kriegführende *Repressivmaßnahmen*, keine „Strafen“, zu ergreifen völkerrechtlich autorisiert ist; Repressivmaßnahmen, gegen deren völkerrechtsgemäße Anwendung der neutrale Staat kein Einspruchsrecht hat.

VI. Die Normen des Neutralitätsrechts gelten während der ganzen Dauer der Neutralität, von ihrem Beginn bis zu ihrem Ende. Zuwiderhandeln gegen diese Normen, sei es durch einen Kriegführenden, sei es durch einen neutralen Staat, stellt das *Völkerrechtsdelikt* der *Neutralitätsverletzung* dar. Neutralitätsverletzung durch Kriegführende ist von einer Verletzung der Normen des Kriegsrechts, durch die Neutrale getroffen werden, zu unterscheiden.

Die *Neutralitätsverletzung* ist scharf von der *Neutralitätsbeendigung* auseinanderzuhalten; daher auch die etwa partikulär-völkerrechtliche Pflicht eines Staates, *neutral zu bleiben*, von der allgemein-völkerrechtlichen Pflicht zur Einhaltung der Neutralitätsnormen, *solange* die Neutralität besteht. Die V. und XIII. Konv. 1907 regeln das Verhalten der Kriegführenden und Neutralen, *wenn* und *solange* die Neutralität besteht; sie enthalten Normen über *Neutralitätsverletzung*, aber *keine* Normen über *Neutralitätsbeendigung*. Jeder Staat hat nach allgemeinem Völkerrecht ein Recht jederzeitiger Kriegführung und damit der Beendigung der Neutralität. Es ist daher, soweit das Ende der Neutralität in Frage kommt, rechtlich gleichgültig, aus welchem Grund ein Kriegführender oder ein Neutraler zum Kriege schreitet, insbesondere ob der Grund eine schwere Neutralitätsverletzung des anderen Staates oder ein sonstiger Grund ist. Kriegführung entgegen einem partikulär-völkerrechtlichen Kriegsverbot ist zwar das Völkerrechtsdelikt des Vertragsbruches, aber Neutralität und Neutralitätsrecht hört nichtsdestoweniger auf. Kriegführung durch oder gegen den bisher neutralen Staat stellt daher *nie* den Tatbestand einer *Neutralitätsverletzung* dar, sondern hat die *Beendigung* der Neutralität zur Rechtsfolge. Neutralitätsverletzung ist Zuwiderhandeln gegen eine Norm des Neutralitätsrechts *während der Dauer der Neutralität*; sie löst zwar als Völkerrechtsdelikt die völkerrechtlichen Unrechtsfolgen aus, zieht aber an sich nie die Neutralitätsbeendigung nach sich.

Der Kriegführende ist zur Geltendmachung der Unrechtsfolgen gegenüber einer Neutralitätsverletzung durch einen neutralen Staat *berechtigt*, aber *nicht verpflichtet*; dagegen ist der neutrale Staat im Fall der Neutralitätsverletzung durch einen Kriegführenden zur Geltendmachung der Unrechtsfolgen nicht bloß *berechtigt*, sondern auch *verpflichtet*, da er sonst selbst eine Neutralitätsverletzung gegenüber dem anderen Kriegführenden begeht.

Da der neutrale Staat entweder zu einem bestimmten Verhalten,<sup>59</sup> oder zur Nichtduldung von Neutralitätsverletzungen,<sup>60</sup> zur Vorbeugung<sup>61</sup>

<sup>59</sup> Z. B. Internierungspflicht (V. Konv. 1907, Art. 11 ff.); XIII. Konv. 1907: Verpflichtung zur Befreiung einer Prise (Art. 3); vgl. auch Art. 21, 22, 24.

<sup>60</sup> V. Konv. 1907, Art. 2—5; XIII. Konv. 1907, Art. 1, 2, 4, 5, 8, 12—20.

<sup>61</sup> V. Konv. 1907, Art. 7—9.

und erforderlichen Aufsicht<sup>62</sup> gegen Neutralitätsverletzungen verpflichtet ist, ist es für die Neutralen von höchster Bedeutung zu wissen, *wozu* und *wieweit* sie in concreto verpflichtet sind. Diese Frage wirft mehrere Probleme auf:

a) Die *Unrechtsfolgen* der Neutralitätsverletzung sind dieselben wie für alle Völkerrechtsdelikte.

β) Was das *Verfahren* der Geltendmachung dieser Unrechtsfolgen betrifft, so zieht die Neutralitätsverletzung normalerweise *Verhandlungen*, diplomatischen Notenwechsel, nach sich; die Neutralitätsverletzung kann auch zu völkerrechtlichen Streitigkeiten zwischen den beteiligten Staaten führen, *ob* eine Neutralitätsverletzung vorliegt; es können entweder die *Tatsachen* oder Existenz oder Inhalt von *Rechtsnormen* bestritten sein; eine solche völkerrechtliche Streitigkeit ist eine Streitigkeit wie eine andere und stehen zu ihrer Lösung die Methoden zur Lösung völkerrechtlicher Streitigkeiten überhaupt, von diplomatischen Verhandlungen bis zum Krieg, zur Verfügung; daher kann sowohl ein Neutraler wie ein Kriegführender wegen einer Neutralitätsverletzung gegen den anderen Teil *Repressalien* ergreifen.<sup>63</sup> Sowohl ein Kriegführender wie ein Neutraler ist auch berechtigt, eine Neutralitätsverletzung als Grund zu betrachten, um gegen den betreffenden Staat zum *Krieg* zu schreiten.<sup>64</sup> Die Tatsache, daß auch der Neutrale sich gezwungen sehen kann, gerade wegen einer Verletzung der Neutralität zum *Kriege* zu schreiten, wird häufig als eine deductio ad absurdum des ganzen Neutralitätsrechtes betrachtet; zu Unrecht: denn darin liegt keineswegs etwas dem Neutralitätsrecht Eigentümliches. Denn nach allgemeinem Völkerrecht ist die Geltendmachung *jedes* völkerrechtlichen Rechtes, auch im Frieden, durch Krieg zulässig und manchmal, politisch gesehen, notwendig. Aber erst die Kriegführung, nicht die Neutralitätsverletzung, beendet die Neutralität; andererseits steht den Staaten das Kriegführungsrecht auch zu, ohne daß eine Neutralitätsverletzung vorliegt.

γ) In den Fällen, in denen das Neutralitätsrecht den Neutralen zur *Nichtduldung* einer Neutralitätsverletzung verpflichtet, überläßt es dem Neutralen, auf welche Weise und mit welchen Mitteln er eine Neutralitätsverletzung verhindert oder zurückweist. Es ist aber wichtig, daß nach positivem Völkerrecht<sup>65</sup> die Tatsache, daß ein neutraler Staat eine Verletzung seiner Neutralität *selbst mit Gewalt* zurückweist, nicht als feindliche Handlung angesehen werden darf. Das bedeutet, daß eine solche Gewalt-

<sup>62</sup> XIII. Konv. 1907, Art. 25.

<sup>63</sup> Beide kriegführende Gruppen haben im Weltkrieg an sich völkerrechtswidrige Maßnahmen den *Neutralen* gegenüber als *Repressalien* zu rechtfertigen gesucht, weil diese den anderen Kriegführenden an dessen völkerrechtswidrigen Maßnahmen nicht gehindert haben. — Schweden ergriff Repressalien gegen Großbritannien wegen dessen Behandlung von Post auf Schiffen. — Die Duldung der Besetzung griechischen Gebietes durch die Entente setzte Griechenland dem gerechtfertigten Eindringen der Zentralmächte in griechisches Gebiet von Norden her aus.

<sup>64</sup> So die deutsche Kriegserklärung an Portugal im Weltkrieg.

<sup>65</sup> V. Konv. 1907, Art. 10; XIII. Konv. 1907, Art. 26.

anwendung *an sich* keinen Kriegsakt, kein Schreiten zum Kriege bedeutet; doch schließt dies natürlich keineswegs aus, daß der Kriegführende oder Neutrale zum *Kriege* schreiten kann; denn auch diese Normen gelten nur für die Dauer der Neutralität, stellen aber keine Normen über die *Beendigung* der Neutralität dar; sie regeln die Neutralität, nicht das *jus ad bellum*.

In manchen Fällen ist der neutrale Staat verpflichtet, eine schon erfolgte Neutralitätsverletzung rückgängig zu machen (Befreiung einer Prise) oder, wenn er dies im konkreten Fall nicht kann, Wiedergutmachung zu verlangen. Aber es ist für den Neutralen, besonders wo er durch Duldung einer Neutralitätsverletzung selbst eine Neutralitätsverletzung begeht, außerordentlich wichtig zu wissen, *wie weit* er haftet.

1. Begeht z. B. ein Neutraler eine Neutralitätsverletzung dadurch, daß eine kriegführende Flotte an entlegenen und unbewohnten Küsten des Neutralen neutralitätswidrige Akte setzt? Ist die Haftung des Neutralen eine reine Erfolgshaftung? Zweifellos *nicht*, nach positivem Recht. In diesem Fall liegt zwar *stets* eine Neutralitätsverletzung durch den *Kriegführenden* — seine Verpflichtung ist eine *absolute*, weil ihre Erfüllung nur von ihm abhängt — aber *nicht* durch den *Neutralen* vor, der entweder nichts davon gewußt hat oder nicht in der Lage war, es zu verhindern. Der Bericht RENAULTS zur XIII. Haager Konv. 1907 stellt fest: „Die Pflicht besteht nur in dem Maße, in dem man sie erkennen und erfüllen kann.“ Art. 25 der XIII. Konv. 1907 verpflichtet den Neutralen zur Ausübung der erforderlichen Aufsicht, jedoch *nur nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel*; eine analoge Norm fehlt allerdings in der V. Haager Konv. 1907.

2. Wenn dem Neutralen überhaupt *gar keine angemessenen Mittel* zur Verfügung stehen, gibt zwar die Neutralitätsverletzung durch den einen Kriegführenden dem anderen ein Recht der Selbsthilfe, aber von einer Neutralitätsverletzung durch den *neutralen* Staat kann keine Rede sein.<sup>66</sup>

3. Schwierige Rechtsfragen können sich bei neutralen Staaten ergeben, die über Mittel, besonders auch militärische Mittel, verfügen. Macht der neutrale Staat von diesen Mitteln *gar keinen* oder einen offenbar nachlässigen oder inadäquaten Gebrauch gegenüber der Neutralitätsverletzung durch einen Kriegführenden, begeht er zweifellos eine Neutralitätsverletzung. Aber wie weit muß er im einzelnen Fall gehen? Bis zur Gewaltanwendung, auch wenn sie aussichtslos ist? Das hieße den Neutralen nicht nur oft dem Verderben aussetzen, sondern ihn rechtlich zur Kriegführung zu verpflichten. Hat andererseits der Neutrale seinen Pflichten genügt, wenn er gegen Neutralitätsverletzungen aufs schärfste *protestiert*, auch dann, wenn seine Proteste völlig wirkungslos bleiben? Da es ein jahrhundertalter Trick der Kriegführenden ist, die Neutralen für die Völkerrechtswidrigkeiten des Feindes verantwortlich zu machen, da ferner kriegführende Staaten und oft auch ihre Autoren dort, wo es zu

<sup>66</sup> So China im Russisch-Japanischen Krieg.

ihren Gunsten ist, die Pflichten der Neutralen sehr milde, dort aber, wo es zu ihren Ungunsten ist, die Pflichten der Neutralen sehr rigoros interpretieren<sup>67</sup>, ist hier positivrechtliche Klärung im Interesse der Neutralen dringend notwendig.

### Drittes Kapitel.

## Neutralität im Landkrieg.<sup>68 69</sup>

### § 1. Neutrale Staaten.

#### 1. Pflichten der Enthaltung.

Im System des Neutralitätsrechts, wie in dem des Rechtes überhaupt, ist der Zentralbegriff die *Pflicht*. Die oberste Pflicht neutraler Staaten ist die der *Enthaltung* von jedem Eingreifen in die Kriegsoperationen; diese Pflichten sind absolut; ihr Bruch ist Neutralitätsverletzung und zieht deren Rechtsfolgen nach sich. Die Kriegführenden haben ein Recht, die Einhaltung dieser Pflichten von den Neutralen zu verlangen. Die Pflichten der Enthaltung sind vom Völkerrecht materiell und zwingend geregelt; sie umfassen: 1. *Verbot von Feindseligkeiten* gegen irgendeinen Kriegführenden; 2. *Verbot der Lieferung von Truppen* — im Gegensatz zum älteren Neutralitätsrecht; 3. *Verbot der finanziellen Unterstützung* irgendeines Kriegführenden, sei es durch Subsidien, sei es durch eine von einem neutralen Staat gewährte Anleihe, sei es durch Gewährung eines Kredites; 4. *Verbot der Waffen- und Munitionslieferung* an einen Kriegführenden durch den neutralen Staat, ob gegen Geld oder nicht; 5. *Verbot der Überlassung von Hoheitsrechten des neutralen Staates* an einen Kriegführenden. Die Pflichten bestehen durchaus in einem *Unterlassen* des neutralen Staates in unparteilicher Weise gegenüber beiden Kriegführenden.

<sup>67</sup> So sagt z. B. HOLD-FERNECK II, S. 304, Anm. 2, daß das *kleine* Belgien *nicht verpflichtet* war, dem deutschen Einmarsch 1914 gewalttätigen Widerstand entgegenzusetzen, sondern sich mit einem *Protest* hätte begnügen dürfen. Andererseits aber rechtfertigt die deutsche Note v. 4. II. 1915 die Kriegsgebietserklärung gegenüber den Neutralen — auch den *kleinen* nördlichen Neutralen — damit, daß diese „sich den britischen Maßnahmen gefügt haben“, „sich mit *theoretischen Protesten* abzufinden scheinen“.

<sup>68</sup> Vgl. an *Monographien*: FOCHERINI: Della condizione giuridica dei belligeranti in territorio neutro. Modena 1906. BUSTAMANTE in A. J. II 1908, S. 95—121. W. GARACHANINE: Droits et devoirs des neutres dans la guerre sur terre. Paris 1910. E. CAMPET: La question des neutres sur le territoire des belligerents. Paris 1910. P. HUFENBECHER: Die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. Elberfeld 1912. J. WIJVELDT: Neutraliteitsrecht te land. Haag 1917. GAREIS im Wb. II, S. 125—128.

<sup>69</sup> Unvollständige Kodifizierung in der V. Haager Konv. 1907, die bei Ausbruch des Weltkrieges von 28 Staaten ratifiziert war, während 17 Staaten, die signiert hatten, nicht ratifizierten. Argentinischer Vorbehalt gegen Art. 19, britischer gegen Art. 16—18, beide bei der Signierung: beide Staaten haben nicht ratifiziert. Die Konvention steht unter der *clausula si omnes* (Art. 20).

Die Pflicht unparteilicher Enthaltung umfaßt auch die Pflicht, von keinem Kriegführenden etwa angebotene, dessen Gegner weggenommene Provinzen anzunehmen.

## 2. Pflichten der Vorbeugung.

Diese Pflichten bestehen darin, daß der neutrale Staat nicht bloß gewisse Akte unterlassen muß, sondern zu *positivem Handeln* verpflichtet ist, neutralitätswidrigen Akten eines Kriegführenden *vorbeugen* oder ihnen *entgegentreten* muß. Hier sind wieder verschieden gelagerte Fälle zu unterscheiden:

1. Pflichten der Vorbeugung gegenüber *neutralitätswidrigen* Akten der *Kriegführenden*, wo es sich um entsprechende *Pflichten* des Kriegführenden handelt. Diese Gruppe konzentriert sich um die Norm des Art. 1 der V. Konv. 1907, daß das *Gebiet des neutralen Staates unverletzlich* ist. Verletzung durch einen Kriegführenden berechtigt den neutralen Staat, diese Neutralitätsverletzung *selbst mit Gewalt* zurückzuweisen, eine Gewaltanwendung, die nach der ausdrücklichen Norm des Art. 10 der V. Konv. 1907 nicht als feindliche Handlung angesehen werden darf; aber der neutrale Staat ist nicht nur berechtigt, sondern auch *verpflichtet*, keine in diese Gruppe fallende verbotene Handlung zu dulden (Art. 5/1, V. Konv. 1907). Aus der Norm von der Unverletzlichkeit des neutralen Gebiets folgt:

a) *Das neutrale Gebiet darf nicht zum Kriegsschauplatz gemacht werden.*<sup>70</sup>

b) Es besteht für den Kriegführenden ein absolutes *Verbot*, *Truppen*, *Munitions-* oder *Verpflegskolonnen* durch das Gebiet eines neutralen Staates hindurchzuführen (V. Konv. 1907, Art. 2).<sup>71</sup> Der neutrale Staat darf dies seitens keines Kriegführenden dulden (Art. 5/1). Dieses *Verbot*

<sup>70</sup> Durchaus abnormale Situation im Russisch-Japanischen Krieg. *Korea* war völkerrechtlich ein unabhängiger Staat, der aber bald nach Eröffnung der Feindseligkeiten von Japan besetzt wurde; das neutrale Korea, wehrlos, setzte keinen Widerstand entgegen. Nach zehn Tagen wurde am 23. II. 1904 zu Söul ein japanisch-koreanischer Bündnisvertrag geschlossen, der Korea zum Kriegsschauplatz machte. Die Mandschurei war eine Provinz des neutralen, obwohl durch den geheimen Li-Lobanow-Vertrag 1896, dessen Rechtsgültigkeit im Jahre 1904 aber von China bestritten wird, mit Rußland verbündeten China; sie war jedoch von Rußland besetzt. China mußte daher entweder diese Neutralitätsverletzung, nötigenfalls mit Gewalt, zurückweisen, oder das japanische Eindringen zulassen. China überließ die Mandschurei beiden Kriegführenden als Kriegsschauplatz, erklärte sich aber *streng neutral*, was von den Kriegführenden, die sich verpflichteten, die Feindseligkeiten auf die Mandschurei zu beschränken, soweit China in Betracht kommt, und von den anderen Staaten anerkannt wurde. Während diese eigentümliche Situation rechtlich etwa von HUBER als „chronische Neutralitätsverletzung“ aufgefaßt wird, sieht z. B. OPPENHEIM überhaupt keine Neutralitätsverletzung; BOECKNER entwickelt eine Theorie vom „besetzten neutralen Gebiet“. Vgl. die monographische Literatur zum Russisch-Japanischen Krieg; ferner CATELLANI: *Alcuni nuovi aspetti del diritto di neutralità. La neutralità cinese*, und O. BOECKNER: *Der Kriegsschauplatz*. Berlin 1911 (S. 145—208).

<sup>71</sup> Vgl. J. DUMAS: *Du droit de passage en temps de guerre* in R. G. XVI 1909, S. 289—316; DUPLESSIX, *ibid.* S. 660—668; KIRCHENHEIM im Wb. I, S. 262/63.

des Truppendurchmarsches ist heute, im Gegensatz zu früher, allgemein anerkannt<sup>72</sup> und wurde auch im Weltkrieg befolgt. Der Fall *Belgiens* ist besonders gelagert, da es sich einerseits um einen *permanent neutralen* Staat handelte, andererseits eine *Kriegserklärung* erfolgte; doch kamen im Weltkrieg zwei Verletzungen dieser Norm gegenüber normal neutralen Staaten vor: die Verletzung *chinesischen* Gebietes durch Japan<sup>73</sup> und *griechischen* Gebietes<sup>74 75</sup> durch die Entente. In letzterem Fall wurde nicht nur das Verbot des Truppendurchmarsches durch neutrales Gebiet verletzt, sondern auch

c) das *Verbot, neutrales Gebiet zur Operationsbasis zu machen*; dies umfaßt: a) Der Neutrale darf die *Okkupation* von Festungen oder Teilen seines Gebiets durch keinen Kriegführenden zulassen; β) der Neutrale darf keinem Kriegführenden erlauben, auf seinem neutralen Gebiet *Befestigungen* oder Waffen- oder Munitions- oder Depots militärischer Vorräte oder Fabriken anzulegen oder zu unterhalten; γ) der Neutrale

<sup>72</sup> Siehe die Verweigerung einer Erlaubnis an Canada, Kriegsmaterial durch Alaska zum Meer zu transportieren, durch die V. St. 1915 (STOWELL-MUNRO II, S. 268).

<sup>73</sup> Vgl. GARNER II, S. 237—241.

<sup>74</sup> Vgl. Ministère des Affaires Étrangères. Documents diplomatiques 1913—1917. Athen 1917; *dasselbe*: octobre 1915—juin 1916. Athen 1921. A. GAUVAIN: The Greek Question. New York 1918. F. SELL in Niem. XXVIII 1920, S. 1—35. TH. P. JON: The Hellenic Crisis in A. J. XI 1917, S. 46—73, 327—357. GARNER II, S. 241—255. K. STRUPP: La situation internationale de la Grèce 1821—1917. G. F. ABBOTT: Greece and the Allies. 1914—1922. London 1922. M. CARACCIOLLO: L'intervento della Grecia nella guerra mondiale. Rom 1925. Entschließung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, II. Bd. 1927, S. 7—16; Gutachten KRIEGES über die Verletzung der Neutralität Griechenlands, *ibid.* S. 18—127. L. LEONTIADES: Die Neutralität Griechenlands während des Weltkrieges in Z. ausl. u. V. R. II/1, S. 120—170.

<sup>75</sup> Griechenland hatte am 13. VIII. 1914 seine Neutralität erklärt und diese dauerte auch bis zur Saloniki-Expedition der Entente an; erst am 2. VII. 1917 trat Griechenland in den Krieg ein. Das Problem liegt kompliziert. Die Entente führte eine Reihe von Rechtfertigungsgründen an: angebliche Zustimmung, ja Aufforderung seitens Griechenlands, Bündnispflicht Griechenlands gegenüber Serbien, die Bürgschaft der Garantiemächte für die griechische Verfassung, die angeblich durch den König verletzt wurde; aber keines dieser Argumente ist stichhaltig. Die Entente verletzte die Neutralität Griechenlands a) durch die *Saloniki-Expedition*, ursprünglich nur zum Zweck des *Durchzuges* der gelandeten britischen und französischen Truppen nach Serbien. Griechenland protestierte am 2. X. 1915 gegen die Landung. Da es sie aber nicht verhinderte, konnte es den Mittelmächten nicht verwehren, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Vgl. Coenca Brothers v. Germany, wo das Urteil des deutsch-griechischen T. A. M. v. 1. XII. 1927 (Dig. 1927/28, S. 570—572) ausführte, „daß Deutschland das Recht hatte, militärische Operationen gegen neutrales griechisches Territorium, das von Entente-Truppen besetzt war, zu führen. Denn die *Okkupation Salonikis* durch die Entente im Herbst 1915 stellte eine *Verletzung der griechischen Neutralität* dar. Die Frage, ob die griechische Regierung dagegen protestiert oder ob die Okkupation mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung stattgefunden habe, ist irrelevant. Denn die Okkupation stellte jedenfalls einen rechtswidrigen Akt dar und gab Deutschland das Recht, auf griechischem Boden die notwendigen Kriegsakte zu setzen.“ β) Dadurch, daß im weiteren Verlauf Saloniki zur *Operationsbasis* der Entente gemacht wurde: Sie über-

darf auf keinen Fall die *Durchführung militärischer Operationen* auf neutralem Gebiet durch einen Kriegführenden zulassen; δ) der Neutrale darf keinem Kriegführenden gestatten, auf neutralem Gebiet *Truppen auszuheben* oder Werbestellen zu errichten (V. Konv. 1907, Art. 4). Der Neutrale darf keine solche auf seinem Gebiet durch den diplomatischen Vertreter eines kriegführenden Staates erfolgende Tätigkeit zulassen,<sup>76</sup> wie überhaupt keine, seine Neutralität verletzende Tätigkeit eines diplomatischen Vertreters auf seinem Gebiet erlauben;<sup>77</sup> ε) der Neutrale darf keinem Kriegführenden die *Bildung von Korps von Kombattanten*, die Organisierung feindlicher Expeditionen gegen den Gegner auf seinem neutralen Gebiet gestatten<sup>78</sup> (V. Konv. 1907, Art. 4); ζ) der Neutrale darf keinem Kriegführenden erlauben, auf neutralem Gebiet eine *funkentelegraphische Station* einzurichten oder sonst irgendeine Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln<sup>79</sup> (V. Konv. 1907, Art. 3a); ferner keinem Kriegführenden erlauben, irgendeine Einrichtung dieser Art zu benutzen, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die *von den Kriegführenden vor dem Krieg auf dem Gebiet des neutralen Staates zu einem ausschließlich militärischen Zweck hergestellt und nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden sind* (V. Konv. 1907, Art. 3b).<sup>80 81</sup>

2. Pflichten der *Vorbeugung* gegenüber *Akten von Staatsangehörigen* des neutralen Staates und der auf seinem Gebiet sich aufhaltenden Aus-

nahm die militärische Gewalt, sperrte die griechischen Funkstationen, wies die Gesandtschaften der Mittelmächte aus, besetzte weitere griechische Städte und Inseln und einen großen Teil Mazedoniens, stellte die griechischen Post- und Telegraphenverbindungen, Polizei, Eisenbahnen und die Verwaltung des Piräus-Hafens unter ihre militärische Kontrolle, entwaffnete und beschlagnahmte die griechische Flotte, besetzte das Arsenal von Salamis, verlangte die Abtretung eines großen Teiles des griechischen Kriegsmaterials, befestigte Saloniki als Flottenbasis, verlangte den Abtransport der regulären griechischen Armee nach dem Peloponnes. γ) Durch weitere Neutralitätsverletzungen schwerster Art im Ultimatum der Entente v. 21. VI. 1916: Forderung nach Auflösung der griechischen Kammer, Bildung eines neuen Kabinetts, sofortige Demobilisierung der griechischen Armee; endlich durch das auf 24 Stunden befristete Ultimatum des Oberkommissars JONNART v. 11. VI. 1917, das die Abdankung des Königs Konstantin forderte.

<sup>76</sup> V. St. im *Genet-Fall* 1792 (VERDROSS im Wb. I, S. 376/77).

<sup>77</sup> V. St. im *Dumba-Fall* 1915 (STOWELL-MUNRO II, S. 286/87; OPET im Wb. I, S. 258/59).

<sup>78</sup> Vgl. R. E. CURTIS in A. J. VIII 1914, S. 1—37, 224—255.

<sup>79</sup> Vgl. SCHOLZ: *Drahtlose Telegraphie und Neutralität*. Berlin 1905. GARNER II, S. 410—415. R. HENNIG: *Die rechtliche Stellung der drahtlosen Telegraphie im Kriege* in Niem. XXVI 1916, S. 199—217. HEILBORN im Wb. I, S. 358—360.

<sup>80</sup> Vgl. auch Ann. XXI 1907, S. 76ff.; über den Fall des russischen Konsuls in Tschifu 1904, vgl. SCHOLZ, op. cit. S. 13—16; über die drahtlose Station auf dem Hause des britischen Botschafters in Konstantinopel 1914, die Vorfälle bezüglich der drahtlosen Stationen in Monrovia (Liberia) und Cartagena (Columbien), die Zurückweisung eines britischen Verlangens nach Errichtung einer funkentelegraphischen Station auf dem St. Gotthard, vgl. HENNIG, op. cit.

<sup>81</sup> Ein weitergehendes Verbot enthält Art. 3 der R. R. 1923.



länder (V. Konv. 1907, Art. 5). In diesen Fällen kann sich der Neutrale auch nicht durch Berufung auf den Mangel oder die Unzulänglichkeit seiner Rechtsordnung exkulpieren. Der neutrale Staat muß jede Bildung von Kombattantenkorps oder Eröffnung von Werbestellen zugunsten der Kriegführenden auf seinem Gebiet verhindern, auch wenn diese Akte von privaten Individuen, sei es eigenen Staatsangehörigen, sei es auf neutralem Gebiet sich aufhaltenden Ausländern, ausgehen. Der neutrale Staat ist ferner verpflichtet, die Organisierung feindlicher Expeditionen von seinem Gebiet gegen einen Kriegführenden zu verhindern.<sup>82</sup>

### 3. Pflichten der Duldung.

Hierher gehört der Fall, daß ein neutraler Staat eine Verletzung seiner Neutralität nicht verhindert hat; in diesem Fall muß er dulden, daß der Gegner des Kriegführenden, der die Neutralität verletzt hat, die entsprechenden Maßnahmen auf neutralem Gebiet trifft; würde sich der Neutrale diesen Kriegsmaßnahmen entgegenstellen, so würde er durch Verletzung seiner Pflicht der *Unparteilichkeit* eine Neutralitätsverletzung begehen.<sup>83</sup>

Der neutrale Staat muß Handlungen des Kriegführenden dulden, zu denen sie völkerrechtlich ermächtigt sind: *α*) Beschlagnahme oder Zerstörung von Unterseekabeln, unter den Voraussetzungen und gemäß den Bestimmungen des Art. 54 L.K.O. 1907; *β*) Requisition neutralen Eisenbahnmaterials, gemäß Art. 19 der V. Konv. 1907; *γ*) der neutrale Staat muß es dulden, daß seine Staatsangehörigen auf dem eigenen oder okkupierten Gebiet der Kriegführenden in einer nach dem völkerrechtlichen Kriegsrecht zulässigen Weise behandelt werden; *δ*) der neutrale Staat muß in den Fällen, wo es sich um gewisse Akte seiner Staatsangehörigen handelt, für die er kraft Völkerrechts nicht wegen Neutralitätsverletzung haftet, dulden, daß der Kriegführende den neutralen Staatsangehörigen gegenüber völkerrechtsmäßig vorgeht und darf nicht sein Schutzrecht zu ihren Gunsten ausüben.

### 4. Rechte des Neutralen.

1. Der neutrale Staat hat ein *Mediationsrecht*.
2. Der neutrale Staat hat natürlich das Recht diplomatischer Vertretung bei den Kriegführenden und das Recht auf Respektierung seiner diplomatischen Vertreter und Konsuln. Auch im Fall der *occupatio bellica* soll der Kriegführende den beim Feind akkreditierten neutralen diplomatischen Vertretern mindestens das unbelästigte Verlassen des Gebietes erlauben.
3. Der neutrale Staat hat das Recht, die Vertretung der Interessen des einen Kriegführenden beim anderen, auch die Vertretung der Interessen zweier Kriegführender aus einander feindlichen Gruppen zu übernehmen.
4. Der neutrale Staat hat seinen Staatsangehörigen gegenüber ein diplomatisches Schutzrecht, soweit er nicht zur Duldung des Vorgehens

<sup>82</sup> Vgl. die *Terceira-Affaire* 1827 (PITT-COBETT II, S. 438—440).

<sup>83</sup> So die griechische Note v. 22. XI. 1916 (KRIEGE, op. cit. S. 108).

Kriegführender gegen seine Staatsangehörigen oder deren Eigentum völkerrechtlich verpflichtet ist.

5. Der neutrale Staat hat ein *Recht auf Handelsverkehr*.

6. Der neutrale Staat hat unter Umständen den Kriegführenden gegenüber ein Recht auf *Schadenersatz*.

7. Der neutrale Staat hat — als Korrolar seiner Verpflichtung zur Duldung der Ausübung des korrespondierenden Rechts durch die Kriegführenden — das Recht, im Falle der Not, das aus dem Gebiet eines kriegführenden Staates herrührende *Eisenbahnmaterial* festzuhalten und zu benutzen; doch muß es baldmöglichst in das Herkunftsland zurückgesandt und soll nach Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benutzung eine Entschädigung gezahlt werden (V. Konv. 1907, Art. 19).

8. Der Neutrale hat ein Recht auf Achtung seiner Neutralität durch die Kriegführenden, solange er selbst seine Pflichten erfüllt.

9. Der Neutrale hat das *Recht*, gewisse Handlungen seiner Staatsangehörigen, in *gleichmäßiger* Anwendung auf beide Kriegführende, zu verbieten oder zu beschränken, *ohne* hierzu verpflichtet zu sein.

10. Der Neutrale hat das Recht, aber auch die Pflicht, die Verletzung seiner Neutralität selbst mit Gewalt zurückzuweisen.

11. Die Rechtsstellung der Neutralen auf dem Gebiet des *Kriegsgefangenenrechts*, abgesehen vom Asyl, ist folgende: a) Nach L. K. O. 1907, Art. 14, wird auch in den *neutralen* Staaten, die Angehörige eines Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine *Auskunftsstelle* für die Kriegsgefangenen errichtet. b) Im Weltkrieg wurden zwischen den Kriegführenden Verträge geschlossen — führend der deutsch-amerikanische Vertrag über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 11. XI. 1918 — wonach reziproke Besichtigungen von Kriegsgefangenenlagern durch Vertreter *neutraler* Regierungen stattfinden sollten. In Weiterentwicklung hat nun die neue Kriegsgefangenenkonvention, Genf, v. 27. VII. 1929, die Heranziehung von Vertretern der Schutzmacht, d. h. des neutralen Staates, dem ein Kriegführender die Wahrung seiner Interessen im Feindesland anvertraut hat, auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenrechts in großem Maßstab durchgeführt.<sup>84</sup>

12. Als Ausfluß des *Asylrechtes*<sup>85</sup> auf dem Gebiete des Kriegsgefangenenrechts kommen folgende Fälle in Betracht:

a) Der Fall, daß eine Truppe bei ihrer Flucht auf neutrales Gebiet *Kriegsgefangene* mitführt. Diese werden, wie schon die Brüßler Konferenz

<sup>84</sup> Vgl. Genfer Konv. 1929, Art. 31, 39, 42, 60, 62, 65, 66.

<sup>85</sup> Vgl.: Les troupes françaises internés en Suisse en 1871. Rapport. Bern 1873. P. HEILBORN: Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee. 1888. G. SAUSER-HALL: Des belligérents internés chez les neutres en cas de guerre terrestre. Genf. 1910. FAVRE: L'internement en Suisse des prisonniers de guerre malades ou blessés. 1917—1919. WILLMS im Wb. I, S. 70—72. H. WEHBERG im Wb. I, S. 286/87. A. MONTANDON: Des internés en pays neutre dans la guerre continentale. Paris 1916. O. REICHEL: Die Hospitalisierung im Völkerrecht in Z.V.R. XI 1920, S. 57—76. SAUSER-HALL in R. G. XIX 1912, S. 40—57.

1874 und das Institut de Droit International betonten, durch das Betreten neutralen Bodens *frei*; aber bestritten war, ob der Neutrale sie zu ihren eigenen Truppen zurückkehren lassen darf, oder ob er sie zurückhalten darf oder muß. Nach Art. 13/2 der V. Konv. 1907 werden solche Kriegsgefangene *frei*; der neutrale Staat ist berechtigt, sie zu ihren Truppen zurückkehren zu lassen; der Gegner hat keinen Rechtsanspruch auf ihre Internierung. Der Neutrale kann sie nach seinem Ermessen aus seinem Gebiet ausweisen oder ihnen den Aufenthalt gestatten; in letzterem Fall ist es wieder in sein Ermessen gestellt, ihnen einen Aufenthaltsort anzuweisen.

b) Ein anderer Fall ist der, daß *einzelne Kriegsgefangene*, denen die Flucht aus feindlicher Kriegsgefangenschaft geglückt ist, sich auf neutrales Gebiet retten. Der Neutrale hat ein Recht, ihnen Asyl zu gewähren, aber keine Pflicht; er kann sie auch zurückweisen. Sie werden aber mit dem Betreten neutralen Bodens *frei*, hören auf Kriegsgefangene zu sein.<sup>86</sup> Art. 13/1 schafft in diesem Fall eine mit der für den vorigen Fall besprochenen Regelung identische Norm.

c) Dagegen darf der neutrale Staat nie, weder einem noch beiden Kriegführenden die Transportierung einer Kolonne von Kriegsgefangenen durch sein Gebiet gestatten (V. Konv. 1907, Art. 3).

13. Über die Rechtsstellung der neutralen Staaten auf dem *Gebiete des Rechts der Genfer Konvention* ist folgendes zu bemerken:

a) Nach der Genfer Konv. v. 6. VII. 1906 darf eine anerkannte Gesellschaft eines *neutralen* Staates ihr Personal und ihre Sanitätsformation nur mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung der Kriegspartei mitwirken lassen (Art. 11).

b) Nach Art. 14 der V. Konv. 1907 *kann* ein neutraler Staat den *Durchzug* von Verwundeten und Kranken gestatten unter der Bedingung, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen; der neutrale Staat ist in diesem Fall verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen — so schon die Brüssler Konferenz 1874 und Art. 59 L. K. O. 1899. Es ist dies ein Fall des *Asylrechts*, keine Pflicht, und stellt eine *Ausnahme* von dem Durchzugsverbot des Art. 2 der V. Konv. dar.

c) Es kann nun vorkommen, daß die Verwundeten oder Kranken bei diesem Durchzug durch neutrales Gebiet verwundete oder kranke *Kriegsgefangene* mit sich führen; diese sind nach L. K. O. 1899, Art. 59 und Art. 14 der V. Konv. 1907, im Gegensatz zu Art. 13 dieser Konvention, von dem neutralen Staat derart zu *bewachen*, daß sie nicht wieder an Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

d) Verschieden davon sind die *fakultativen* — im Gegensatz zu Art. 13 der V. Konv. 1907 — Bestimmungen der Genfer Konv. 1906, Art. 2, wonach es den Kriegführenden freisteht, Abkommen über die *Reparierung verwundeter oder kranker Kriegsgefangener* oder ihre Unter-

<sup>86</sup> Weswegen, wie schon KLEEN betonte, in diesem Fall von einem Asylrecht an *Kriegsgefangene* gar nicht gesprochen werden kann.

bringung in einem *neutralen* Staat zu schließen, in welchem letzterem Fall dieser, *wenn* er damit einverstanden ist, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu *internieren* verpflichtet ist.

e) Der Weltkrieg sah solche Repatriierungs-, aber auch Abkommen zugunsten *gesunder* Kriegsgefangener, die bereits lange in Kriegsgefangenschaft waren; die Repatriierung erfolgte manchmal durch *neutrales* Gebiet.<sup>87</sup> Art. 2 der Genfer Konv. v. 27. VII. 1929 überläßt diese Regelung ganz der neuen Kriegsgefangenenkonvention 1929. Nach deren Art. 68 besteht nunmehr eine *Verpflichtung zur Repatriierung der schwer Verwundeten und schwer Kranken*. Besondere Abkommen zwischen den Kriegführenden sollen die Fälle der Krankheit und Invalidität feststellen, die Repatriierung nach sich ziehen; ein *Modell-Abkommen* ist im Anhang beigefügt. Die Kriegführenden errichten bei Kriegsbeginn nach Art. 69 gemischte Ärztekommisionen aus drei Mitgliedern, von denen zwei *neutrale* Staatsangehörige sind; die Repatriierung kann durch *neutrales* Gebiet erfolgen. Nach Art. 72 (1929) *können* die Kriegführenden Abkommen über die Repatriierung *gesunder* Kriegsgefangener, die bereits eine lange Kriegsgefangenschaft hinter sich haben, abschließen.

f) Der Weltkrieg sah auch Abkommen über die *Unterbringung* von sog. halbinvaliden Kriegsgefangenen in neutralem Land. In Fortführung dieser Entwicklung setzt nun Art. 68 der neuen Kriegsgefangenenkonvention 1929 die *Verpflichtung zur Hospitalisierung im neutralen Land* fest, sieht Art. 72 *fakultative* Abkommen über die Hospitalisierung in neutralem Land von *gesunden* Kriegsgefangenen vor, die bereits eine lange Kriegsgefangenschaft hinter sich haben. Dagegen regelt die Konv. 1929 den *Status* der Hospitalisierten nicht, sondern überläßt die Regelung Spezialabkommen. Die Hospitalisierten sind sicher nicht mehr Kriegsgefangene, andererseits der Verantwortlichkeit der neutralen Staaten unterstellt. Aber ihre Stellung ist auch nicht die von Internierten im Sinn der Art. 11, 12 der V. Konv. 1907. Es handelt sich *nicht* um *Internierung*, sondern um das *neue* Institut der *Hospitalisierung*. Hier fehlt noch eine vertragliche Regelung, besonders hinsichtlich zweier Fragen, die schon im Weltkrieg eine Rolle spielten: *Repatriierung* der Hospitalisierten und mögliche *Rückversetzung in Kriegsgefangenschaft*.

14. Was *Kriegsmaterial* eines Kriegführenden betrifft, das während des Krieges auf *neutrales* Gebiet gebracht wird, hat der neutrale Staat selbstverständlich das *Recht*, die Zulassung zu *verbieten*; erlaubt er sie aber, so ist er *verpflichtet*, es zu *beschlagnehmen* und bis zum Ende des Krieges zurückzubehalten. Ob der Neutrale zu Aufwendungen für dieses Material verpflichtet ist, ob er ein Rückersatzrecht für gemachte Aufwendungen hat, ist allgemein-völkerrechtlich nicht geregelt.

15. Das den Neutralen zustehende *Asylrecht* umfaßt, außer den schon besprochenen, noch folgende Fälle:

a) Auf *neutrales* Gebiet flüchtende *Deserteure* darf der neutrale Staat zurückweisen; nimmt er sie aber auf, so ist er *nicht* verpflichtet, sie zu

<sup>87</sup> So im Fall des deutsch-russischen Abkommens via Schweden.

internieren; er kann sie ausweisen, oder auch ihnen einen Aufenthaltsort zuweisen — so die Schweiz 1870 und im Weltkrieg. Dagegen besteht ziemlich Übereinstimmung, daß der neutrale Staat zur Internierung von *Überläufern* verpflichtet ist, wenn er sie auf sein Gebiet zuläßt.

b) Treten *einzelne Personen* einer kriegführenden Armee auf neutrales Gebiet über, darf der neutrale Staat sie zurückweisen, oder ihnen Asyl gewähren; in letzterem Fall hat er dieselben Pflichten, wie wenn

c) *größere Truppenabteilungen* oder *ganze Armeen* auf neutrales Gebiet übertreten.<sup>88</sup> Der neutrale Staat ist berechtigt, sie zurückzuweisen,<sup>89</sup> aber auch berechtigt, ihnen Asyl zu gewähren.<sup>90</sup> Diese Truppen sind nun zwar sicher, da dem Gegner eine Verfolgung auf neutrales Gebiet verboten ist und der Neutrale verpflichtet wäre, sich ihr zu widersetzen. Aber der Neutrale ist verpflichtet, die übergetretenen Truppen sofort zu *entwaffnen* und sie zu *internieren*; sie müssen möglichst weit vom Kriegsschauplatz untergebracht werden. Die so *Internierten* sind der Disziplinalgewalt des neutralen Staates unterworfen, aber von *Hospitalisierten* wie von *Kriegsgefangenen* zu unterscheiden. Der neutrale Staat ist nach Art. 11 und 12 der V. Konv. 1907 berechtigt, die Internierten nach seinem Ermessen in Lagern zu verwahren oder sie in Festungen oder anderen geeigneten Orten einzuschließen. Es hängt von seiner Entscheidung ab, ob Offiziere — nicht aber Mannschaften, im Gegensatz zu L. K. O. 1907, Art. 10 — die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne seine Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden können. In Ermangelung besonderer Vereinbarungen hat der neutrale Staat den Internierten Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren, und ein Recht auf Ersatz der durch die Internierung verursachten Kosten nach Friedensschluß.

## § 2. Die rechtliche Stellung der Staatsangehörigen neutraler Staaten.<sup>91</sup>

Die V. Konv. 1907 spricht in ihrem Titel auch von den „Rechten und Pflichten *neutraler Personen*“ im Landkrieg. Da die Individuen

<sup>88</sup> Übertritt der französischen Armee BOURBAKI mit 185000 Mann auf Schweizer Gebiet, 1871.

<sup>89</sup> Vgl. Brüller Entwurf 1874, Art. 53, 54; L. K. O. 1899, Art. 57, 58; V. Konv. 1907, Art. 11, 12.

<sup>90</sup> Etwas ganz anderes war die Überführung der serbischen Armee auf das von Ententetruppen am 10. I. 1916 besetzte *Korfu* zum Zweck der Reorganisierung der serbischen Armee. Darin lag, abgesehen von der Verletzung der auf die *Befriedung* Korfus bezüglichen Verträge v. 14. XI. 1863 und 29. III. 1864 (Texte bei KRIEGE, op. cit. S. 82—97), auch eine schwere *Verletzung* der Neutralität *Griechenlands*. Griechenland protestierte gegen die Okkupation und Überführung einer kriegführenden Armee zu Reorganisationszwecken. Griechenland war verpflichtet, sich dem zu widersetzen; hätte es aber der serbischen Armee ein Asylrecht gewährt, so wäre es zur Entwaffnung und Internierung für Kriegsdauer verpflichtet gewesen. (Vgl. besonders KRIEGE, op. cit. S. 28—30, und LEONTIADES, op. cit. S. 127—142.)

<sup>91</sup> Vgl. G. LOUIS in Clunet IV 1877, S. 285—306. TH. BARCLAY in Leg. Comp. III 1901, S. 623—630. FRANKENBACH: Die Rechtsstellung von neu-

positivrechtlich nicht Subjekte des Neutralitätsrechts sind, handelt es sich hier um die Normen, welche die Staaten in bezug auf „neutrale Personen“ binden; „neutrale Personen“ ist nur eine Abbeviatur für den richtigen Ausdruck: Personen, die mit dem neutralen Staat durch ein besonderes Rechtsband verbunden sind. Dieses Rechtsband ist nach kontinentaler Auffassung die *Staatsangehörigkeit* — so auch Art. 16 der V. Konv. 1907: „nationaux“ — während nach anglo-amerikanischer Auffassung, wenigstens in gewissem Umfang, das *Domizil* entscheidet; daher auch der Vorbehalt bei Signierung und die Nichtratifizierung durch Großbritannien. Es ist die Rechtsstellung dieser „neutralen Personen“ auf dem *Gebiete des Kriegführenden* und auf dem *Gebiete des neutralen Staates* zu unterscheiden:

a) Die deutschen Vorschläge im Haag 1907 suchten eine vollständige Regelung der Behandlung neutraler Staatsangehöriger *auf dem Gebiet der Kriegführenden* herbeizuführen, konnten aber nicht durchdringen. Von den 12 Artikeln der deutschen Vorschläge wurden nur Art. 16—19 der V. Konv. 1907 positives Recht. Sowohl für die Rechtsstellung neutraler Staatsangehöriger auf dem *eigenen* wie auf dem *besetzten* Gebiet des Kriegführenden gilt die Präambel der L.K.O. 1907, wonach in den Fällen, in denen keine *besonderen* vertraglichen Normen bestehen, die „*Bevölkerung*“, also einschließlich der neutralen Staatsangehörigen „unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleibt, wie sie sich aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben“. Die Präambel zur V. Konv. 1907 sagt, daß sie „von dem Wunsch geleitet sei, den *Begriff* der Neutralen zu bestimmen, in Erwartung der Zeit, wo es möglich sein wird, die Lage neutraler Privatpersonen in ihren Beziehungen zu den Kriegführenden *im ganzen* zu regeln“ und die Konferenz den Wunsch hat, „daß die Staaten durch *besondere Abkommen* die Lage der auf ihren Gebieten ansässigen Ausländer in Ansehung der *Militärlasten* regeln“.

a) Für die Rechtsstellung neutraler Staatsangehöriger auf dem *eigenen* Gebiet des Kriegführenden gilt positivrechtlich, im Gegensatz zu den deutschen Vorschlägen 1907, die Hauptnorm ihrer *Gleichbehandlung* mit den *eigenen* Staatsangehörigen der Kriegführenden.<sup>92</sup> Diese Gleichbehandlung gilt in Ansehung der *Person* und *persönlicher Dienste* neutraler

---

tralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten. Marburg 1910. R. GIEBLER: Die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden. 1911. D. HIRSCH: Die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden. Berlin 1914. N. CARSTENSEN: Die rechtliche Stellung neutraler Staatsangehöriger im Landgebiet kriegführender Staaten. Greifswald 1919. F. BLEIBER in Z. ö. R. XI 1931, S. 247—267.

<sup>92</sup> Sie unterstehen, wie im Frieden, dem Fremdenrecht und etwa bestehenden besonderen Verträgen über die gegenseitige Rechtsstellung der Staatsangehörigen; solche Verträge können auch besondere Bestimmungen für den Fall eines *Krieges* enthalten (z. B. deutsch-schweizerischer Niederlassungsvertrag 1909, Art. 57).

Staatsangehöriger.<sup>93</sup> Ein *zwangsweises* Heranziehen Neutralen zu Kriegsdiensten ist meines Erachtens völkerrechtswidrig, obwohl die Frage bestritten ist und manche Gesetzgebungen, z. B. die Norwegens, den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Dagegen darf ein neutraler Staatsangehöriger, soweit es ihm nicht sein eigener Staat verbietet, *freiwillig* Dienste bei dem Kriegführenden nehmen. Er begeht damit keine „Neutralitätsverletzung“, er kann sich nur, laut Art. 17, V. Konv. 1907, „auf seine Neutralität nicht berufen“, d. h. daß nach Völkerrecht der Gegner ihn wie einen feindlichen Staatsangehörigen behandeln darf und sein eigener Staat dagegen kein Einspruchsrecht hat. Die Akte, bei deren Setzung der Betreffende „sich nicht auf seine Neutralität berufen“ kann, sind nach Art. 17, V. Konv. 1907, folgende: 1. freiwilliges Nehmen von Kriegsdiensten in der bewaffneten Macht einer der beiden Parteien (Art. 17 b), als besonderer Fall der 2. Handlungen *zugunsten* eines Kriegführenden, die durch Art. 18 *nur negativ* abgegrenzt sind, wonach die Leistung von *polizeilichen* oder *Zivilverwaltungsdiensten* und die Übernahme von *Lieferungen* oder Bewilligung von *Darlehen* an einen Kriegführenden *nicht* als Handlungen *zugunsten* eines Kriegführenden anzusehen sind, *wenn* der Lieferant oder Darleher weder im Gebiet der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiet wohnt und die Lieferung nicht aus diesem Gebiet herrührt; 3. endlich *feindliche* Handlungen *gegen* einen Kriegführenden (Art. 17 a), ein Begriffs der ebenfalls nur negativ durch die besonderen Fälle des Art. 17 b begrenzt ist. Die völkerrechtliche Folge ist, daß der Kriegführende, *gegen den* diese Akte gesetzt werden, „ihn nicht strenger behandeln darf als einen Angehörigen des *anderen* Kriegführenden wegen der *gleichen* Tat“. Ein neutraler Staatsangehöriger, der aktive Kriegsdienste in der Armee eines Kriegführenden nimmt, hat daher Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangener; betreibt er Spionage, wird er wie ein feindlicher Spion behandelt.

Auch in bezug auf *sachliche Leistungen*<sup>94</sup> und *Zwangsmaßnahmen* (Benutzung, Beschädigung, Verschlechterung, Enteignung, Zerstörung) gilt die Norm der Gleichstellung mit den eigenen Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates, im Gegensatz zu den deutschen Vorschlägen 1907, die auch dem *Eigentum* neutraler Staatsangehöriger eine völkerrechtlich garantierte Sonderstellung verschaffen wollten.<sup>95</sup> Nur in einem Punkt

<sup>93</sup> Es darf keine Diskriminierung gegen Neutrale eintreten; sonst kann ihr Staat zu ihren Gunsten sein Schutzrecht ausüben; darin besteht ihre *Sonderstellung*, liegt das, was die V. Konv. 1907 „*sich auf die Neutralität berufen*“ nennt. Dagegen sahen die deutschen Vorschläge 1907 vor: 1. *Völkerrechtliche Pflicht* des neutralen Staates, seinen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der Kriegführenden die Annahme von Kriegsdiensten, die sehr weit gefaßt waren, *zu verbieten*. Positivrechtlich besteht keine solche Pflicht, wohl aber ein Recht (so amerikanisches „Neutrality Law“ 1818, britischer „Foreign Enlistment Act“ 1870). 2. Völkerrechtliche Pflicht des Kriegführenden, neutrale Staatsangehörige zur Leistung von — sehr weitgefaßten — Kriegsdiensten *selbst mit ihrer Einwilligung* nicht heranzuziehen.

<sup>94</sup> Vgl. HÜTTEMANN: Requisitionen von neutralem Privateigentum. E. ALBRECHT: Über Requisitionen von neutralem Privateigentum. Breslau 1912.

wurde positives Recht geschaffen: Gemäß Art. 19, V. Konv. 1907 darf der Kriegführende im *eigenen*<sup>96</sup> wie im *besetzten* Gebiet das aus dem Gebiet eines *neutralen* Staates herrührende *Eisenbahnmaterial*<sup>97</sup>, ob es nun dem Staate oder *Gesellschaften oder Privatpersonen* gehört und als solches erkennbar ist, *anfordern und benutzen*, nicht enteignen, aber nur in dem Fall und in dem Maß, in dem es eine *gebieterische Notwendigkeit* verlangt, und unter der *Verpflichtung* möglichst baldiger Zurücksendung in das Herkunftsland und Zahlung einer Entschädigung nach Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benutzung.

β) Was die Rechtsstellung neutraler Staatsangehöriger auf *besetztem* feindlichem Gebiet betrifft, suchten die deutschen Vorschläge 1907 ebenfalls in Art. 67/2, 68, 69, 70/2, 71, 72 eine gewisse Sonderstellung zu erreichen. Aber positivrechtlich gelten auch für neutrale Staatsangehörige die Normen des III. Abschnittes der L.K.O. 1907, die unterschiedslos von der „Bevölkerung“ (Art. 44, 45, 50), den „Individuen“ (Art. 46), den „Einwohnern“ (Art. 52), den „Privatpersonen“ (Art. 53/2) spricht. Daher sind auch neutrale Staatsangehörige zur Befolgung der vom Okkupanten aufgestellten Normen verpflichtet, können von ihnen nach Art. 52 L.K.O. 1907 Abgaben, Gebühren und Zölle (Art. 48), Kontributionen (Art. 49, 51), Requisitionen (Art. 52), Beschlagnahmen (Art. 53/2) gefordert werden; natürlich gilt auch zu ihren Gunsten die prinzipielle Unverletzlichkeit des Privateigentums. Der neutrale Staat hat daher derartige völkerrechtsgemäße Maßnahmen anzuerkennen; im Zusammenhang damit steht die Frage, wann der neutrale Staat die Forderungen seiner Staatsangehörigen für völkerrechtswidrige Maßnahmen des Okkupanten geltend machen und *Schadenersatz* verlangen kann. Dieses juristisch interessante und praktisch wichtige Problem, das in den völkerrechtlichen Lehrbüchern meist nicht einmal angedeutet ist, hat im Weltkrieg eine große Rolle gespielt:

1. Schadenersatzansprüche der Angehörigen von Staaten, die zu Beginn des Weltkrieges neutral waren, später aber in den Krieg eintraten, und zwar *Schadenersatzansprüche* für die Zeit *während der Dauer der Neutralität*.<sup>98 99 100</sup>

<sup>96</sup> Vgl. Art. 67/1, 68—72 der deutschen Vorschläge 1907; vgl. auch ALBRECHT, op. cit. S. 5—13.

<sup>96</sup> L.K.O. 1899, Art. 54 bezog sich nur auf das besetzte Gebiet.

<sup>97</sup> Die Benutzung *inländischer* Eisenbahnen, auch wenn sie Neutralen gehören, richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der Kriegführenden. Vgl. den Fall der Netherlands South African Railway Co. im Burenkrieg, einer holländischen, also neutralen Gesellschaft (dazu das Gutachten von MEILI 1903; W. KAUFMANN: Die Transvaalbahnfrage. 1901). Die britische LYTTLTON-Commission stellte die Theorie auf, daß neutrale Eigentümer in kriegführenden Staaten ihre Rechte verirken, wenn sie einen Kriegführenden dessen Land dann annektiert wurde, unterstützen und konstruierte so eine „neutralitätswidrige Unterstützung zu Land“ in Analogie des Seekriegsrechts, eine Analogie, die rechtswidrig ist und auch allgemein zurückgewiesen wurde (vgl. E. FEILCHENFELD: Public Debts and State Succession. New York 1931, S. 393—395).

<sup>98</sup> Vgl. V.V. § 4 des Anhanges zu Art. 298; Entscheidung über diese Neutralitätsansprüche („dommages dits de neutralité“, „neutrality claims“)



2. Es kann sich ferner um Schadenersatzansprüche Privater handeln, deren Staaten während der *ganzen* Dauer des Krieges neutral blieben und die daher nach *allgemeinem* Völkerrecht zu beurteilen sind.<sup>101</sup> Es sind hier zu unterscheiden: *aa*) völkerrechtswidrige Akte der Kriegführenden, die sie — Art. 3 der IV. Konv. 1907 — auch Neutralen gegenüber zum Schadenersatz verpflichten. Es handelt sich hier um *Akte militärischer Operationen*; besondere Erwägung verdient die Frage, wieweit solche Akte, die als *Repressalien* dem *Feind* gegenüber *legal* sind, den *Neutralen* gegenüber zum Schadenersatz verpflichten; es kann sich aber auch um völkerrechtswidrige Akte der Kriegführenden handeln, die *keine* mili-

in der Zeit vom 31. VII. 1914 und vor Eintritt des betreffenden alliierten oder assoziierten Staates in den Krieg durch *neutrale* Schiedsgerichte — im Gegensatz zu den T.A.M. Diese Bestimmung wurde auf Antrag der V. St. und motiviert durch den „Lusitania“-Fall aufgenommen. Diese „neutrality claims“ haben vor der durch den Berliner Vertrag v. 25. VIII. 1921 und das Abkommen v. 10. VIII. 1922 eingesetzten Mixed Claims Commission U.S.-Germany eine bedeutende Rolle gespielt („Lusitania-Klausel“). Die Frage, ob es sich bei den „acts committed“ nur um völkerrechtswidrige oder auch um solche Akte, die zwar Repressalien waren, aber den *Neutralen* gegenüber zu Schadenersatz verpflichteten, oder ob es sich einfach um *alle* Akte, ob völkerrechtswidrig oder nicht, handle, wurde in der Decision Nr. 1 vom Unparteiischen im Sinn der letzteren Auffassung entschieden (vgl. W. KIESSELBACH: Probleme und Entscheidungen der Deutsch-Amerikanischen Schadenskommission. Mannheim 1927, S. 22—35; die Decision Nr. 1 ist hier abgedruckt S. 174—176, die Opinion in den Lusitania-Fällen *ibid.* S. 186—198).

<sup>99</sup> Vgl. auch die *portugiesischen* Neutralitätsansprüche für Schäden portugiesischer Staatsangehöriger auf besetztem *belgischen* Gebiet und in den *portugiesischen Kolonien*, während der Neutralität Portugals 1. VIII. 1914 bis 9. III. 1916. Zwischenfälle von Mazina und Naulilaa. Der Schiedsspruch des neutralen Dreier-Schiedsgerichtes, Lausanne v. 31. VII. 1928 (R.D.I. III 1929, S. 255—278) erklärte, daß § 4 nach Art. 298 V.V. nach *allgemeinem* Völkerrecht auszulegen sei, es sich daher um eine deutsche Haftung für völkerrechtswidrige Akte handle; so auch das Urteil der C.P.J.I. v. 12. IX. 1924 über die Auslegung des § 4 nach Art. 179, Neuilly, der Schiedsspruch Chatterton v. German Government v. 8. XI. 1923, Deutsch-griechisches T. A. M. im Fall Karmatzucas contre État Allemand v. 23. VIII. 1926 (Rec. Sirey VII, S. 17f.) sowie die in der folgenden Anmerkung zitierte Entscheidung.

<sup>100</sup> Hierher gehören auch *rumänische* Neutralitätsansprüche. Vgl. die Entscheidung des neutralen Schiedsrichters zwischen Deutschland und Rumänien im Fall GOLDENBERG v. 27. IX. 1928 (R.D.I. III 1929, S. 552 bis 560), wo es sich um rumänisches, neutrales, durch deutsche Militärbehörden auf besetztem belgischen Gebiet requisitioniertes Eigentum handelte, und die hier gegebene Interpretation von Art. 52 L. K. O. 1907.

<sup>101</sup> Besonders wichtig die Schadenersatzansprüche der *Schweizer* nach dem Weltkrieg. In der Schweiz besteht ein Komitee zur Wiedergutmachung schweizerischer Kriegsschäden. Zahlreiche Gutachten wurden erstattet: Die offiziellen Gutachten der Schweizer (BURCKHARDT, BOREL, MERZ & FAZY) sehr zurückhaltend; weitergehend: A. DE LA PRADELLE: Les Suisses et les dommages de guerre. Causes célèbres du droit des gens. Paris. Vgl. auch E. WALDKIRCH: Die Neutralen und die Reparationen der Kriegsschäden. Zürich 1924. G. SAUSER-HALL: La réparation des dommages de guerre et les neutres. Zürich 1924; *derselbe*: Les traités de paix et les droits privés des neutres. Lausanne 1924. E. ZELLWEGER: Kriegslasten und Kriegsschäden. Zürich 1932.

tärischen Operationen sind.<sup>102</sup> *ββ*) Bei völkerrechtsgemäßen Akten der Kriegführenden besteht, im Gegensatz zum vorigen Fall, eine Haftung der Staaten, deren Organe diese Akte gesetzt haben, nach allgemeinem Völkerrecht nicht. Dagegen ist die Frage zu untersuchen, ob und inwiefern der Staat, auf dessen Gebiet neutrale Staatsangehörige durch völkerrechtsgemäße Akte des Gegners zu Schaden gekommen sind, völkerrechtlich schadenersatzpflichtig ist.<sup>103</sup>

b) Bezüglich der Rechtsstellung neutraler Staatsangehöriger *außerhalb* des Gebietes der Kriegführenden, also auf dem Gebiet ihres eigenen oder eines dritten neutralen Staates sind zwei Gruppen von Fällen zu unterscheiden:

a) Fälle, in denen die neutralen Staaten kraft positiven Völkerrechts auch für die Handlungen von *Privatpersonen* haften (z. B. Art. 4, V. Konv. 1907); doch haftet der neutrale Staat immer für eine *ihm* zuzurechnende Neutralitätsverletzung; der neutrale Staat hat daher eine völkerrechtliche Pflicht, solche Handlungen zu verbieten und zu bestrafen, aber *nur*, wenn sie auf seinem *eigenen* Gebiet begangen werden (V. Konv. 1907, Art. 5/2).

*β*) In der größeren Gruppe von Fällen haftet aber der neutrale Staat *nur* für die Handlungen seiner *Organe*. Hierher gehören folgende Fälle:

1. Im Gegensatz zu Art. 4, V. Konv. 1907 und zur Haftung dafür, daß Leute *geschlossen* die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten, haftet (Art. 6) der neutrale Staat *nicht* dafür, daß Leute *einzelnen* zu demselben Zweck die Grenze überschreiten.

2. Der neutrale Staat ist *nicht* verpflichtet, seinen Staatsangehörigen den freien und vollen, privaten oder öffentlichen Ausdruck von Sympathien für den einen Kriegführenden zu verbieten.<sup>104</sup>

3. Im Gegensatz zu den den neutralen *Staat* treffenden Verpflichtungen des Art. 3a, b der V. Konv. 1907, ist er nach Art. 8 *nicht* verpflichtet, für Kriegführende die Benützung von Telegraphen- und Telefonleitungen, sowie von Anlagen für drahtlose Telegraphie, gleichviel ob sie ihm selbst, Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, zu untersagen oder zu beschränken.<sup>105</sup> *Wenn* er aber Beschränkungen oder Verbote

<sup>102</sup> So Plünderungen (L. K. O. Art. 47). Verletzungen der Art. 46, 56 L. K. O. 1907; oder an sich erlaubte Akte, wie Requisitionen oder Beschlagnahmen, die gegen Art. 52, 53 L. K. O. 1907 verstoßen.

<sup>103</sup> In erster Linie kommen besondere, etwa bestehende Vertragsnormen in Betracht. Es ist ferner zu unterscheiden, ob der Gebietsstaat seinen *eigenen* Staatsangehörigen Schadenersatz gewährt (so z. B. das französische Kriegsschädengesetz v. 17. IV. 1919) oder nicht. Auch die Frage, *welcher Wert* zu ersetzen ist, z. B. Ersatzwert oder sog. innerer Wert zur Zeit des zugefügten Schadens, auch die Zinsenfrage ist von Bedeutung. Vgl. DE LA PRADELLE op. cit. und im allgemeinen SALVIOLI: „La responsabilité des États et la fixation des dommages et intérêts par les tribunaux internationaux“ (Rec. Cours, 1929, III).

<sup>104</sup> So ausdrücklich die Neutralitätspublikation des Präsidenten GRANT 1870; anders, obwohl kein ausdrückliches Verbot, die Neutralitätspublikation des Präsidenten WILSON v. 4. VIII. 1914.

<sup>105</sup> Vgl. aber Art. 4 der R. R. 1923.

anordnet, muß er sie für beide Kriegführende gleichmäßig anordnen und darüber wachen, daß die gleiche Verpflichtung von den Gesellschaften oder Privatpersonen, in deren Eigentum sich diese Anlagen befinden, eingehalten wird (V. Konv. 1907, Art. 9).

4. Während der neutrale *Staat* keinem Kriegführenden Anleihen gewähren oder Kredite einräumen darf, ist er nach positivem Völkerrecht *nicht* verpflichtet, dies seinen Staatsangehörigen zu verbieten.<sup>106</sup> Rechtskritisch und rechtspolitisch ist diese positive Norm etwa als mit dem Geist der Neutralität nicht vereinbar zu beanstanden.

5. Während der neutrale *Staat* keinem Kriegführenden Waffen und Munition liefern darf, ist er nach Art. 7, V. Konv. 1907 *nicht* verpflichtet, die für Rechnung des einen oder anderen Kriegführenden erfolgende Durch- oder Ausfuhr von *Waffen, Munition* und *überhaupt von allem*, was für ein Heer und eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern.<sup>107</sup>

Auch hier ergeben sich rechtskritische Einwendungen, die aber dem positiven Recht gegenüber transzendent sind. Der neutrale Staat ist zwar zu einem Verbot solcher Lieferungen *berechtigt*, aber *nicht verpflichtet*. Auch im Weltkrieg in der Kontroverse über die enormen und einseitigen amerikanischen Waffenlieferungen<sup>108</sup> wurde die Geltung dieser Norm *im Prinzip* zugegeben. Der Streit ging nur darum, ob die Waffenlieferung *unter diesen besonderen Verhältnissen* zulässig sei; das Argument, sie sei moralisch verdammenswert, das sich ja schon gegen das Prinzip vorbringen läßt, ist natürlich kein rechtliches; rechtlich interessant war der Streit insofern, als die *beiden* entgegengesetzten Auffassungen sich auf das *geltende* Recht zu stützen suchten.<sup>109</sup>

<sup>106</sup> So übereinstimmend die Staatenpraxis, auch V. Konv. 1907, Art. 18/1; überwiegend die Literatur. Vgl. CALLEUX in Clunet 1904, S. 620—626. GARNER II, S. 408—410.

<sup>107</sup> Vgl. F. LIEBER in Leg. Comp. IV 1872, S. 462—472. GARNER in A. J. X 1916, S. 749—797. GREGORY *ibid.* S. 543—555. W. C. MOREY *ibid.* S. 467—491. BUTTE in Proc. A. S. 1916, S. 112—134. Z. V. R. IX 1916, S. 351 bis 376. H. POHL: Amerikas Waffenausfuhr und Neutralität. Berlin 1917. WESTLAKE: Collected Papers, S. 362—392. HOLD-FERNECK im Wb. I, S. 761/62. KIRCHENHEIM im Wb. II, S. 74/75. GARNER II, S. 375—407. A. NICHOLS: Neutralität und amerikanische Waffenausfuhr. Berlin 1932.

<sup>108</sup> Deutsche Note v. 4. IV. 1915; amerikanische Note v. 22. IV. 1915; österreichisch-ungarische Noten v. 29. VI. 1915 und 25. IX. 1915 — amerikanische Note v. 16. VIII. 1915.

<sup>109</sup> *Diese* Argumente besonders in den österreichisch-ungarischen Noten an Amerika; von amerikanischer Seite: keine völkerrechtliche Pflicht der Neutralen, Völkerrechtsnormen wegen besonderer Umstände zu ändern, Berufung auf Präzedenzfälle, besonders im Burenkrieg, praktische Einwendung, daß ein solches Verbot Staaten ohne eigene große Waffenfabrikation dem in dieser Hinsicht stärkeren Gegner ausliefern würde, daher Notwendigkeit solcher Fabriken für jeden Staat und dadurch Förderung des Militarismus; ferner, daß ein neutraler Staat (Präambel zur XIII. Konv. 1907) die von ihm aufgestellten Neutralitätsnormen *nicht während* des Krieges ändern darf, was Neutralitätsbruch bedeuten würde, außer im Fall der Notwendigkeit zum Schutz der *eigenen* Rechte; von *österreichisch-ungarischer* Seite: Die Haager Neutralitätskonventionen seien *keine vollständige* Regelung des Neutralitätsrechts; *formell* sei die amerikanische Regierung *berechtigt*, aber

## Viertes Kapitel.

Neutralität im Seekrieg.<sup>110 111 112</sup>

## §1. Rechte und Pflichten der Kriegführenden und der Neutralen.

a) **Pflichten der Enthaltung:** Verbot von *Feindseligkeiten* gegen irgendeinen Kriegführenden; absolute Pflicht, an keinen Kriegführenden aus irgendwelchem Grund unmittelbar oder mittelbar *Kriegsschiffe*, *Munition* oder sonstiges *Kriegsmaterial* abzugeben (XIII. Konv. 1907,

maßgebend sei der *Geist* der Neutralität, wobei die allgemein-anerkannten Prinzipien des Völkerrechts in Betracht zu ziehen seien; Unterscheidung zwischen *normalem* Waffenhandel und Handel *in solchen Dimensionen*, daß dadurch die Neutralität des Landes in Mitleidenschaft gezogen wird; *ratio legis* die bestehende Industrie des Neutralen nicht zu schädigen, während es sich hier um ungeahnte Vergrößerung, um Einstellung ganz Amerikas auf Waffenlieferungen handle; diese kämen aber notorischerweise nur *einer* Kriegspartei zugute; die Verträge müßten im Einklang mit den obersten Grundsätzen des Neutralitätsrechts interpretiert werden; die gegenwärtigen Fälle seien etwas *ganz Neues*, daher keine Zulässigkeit der Berufung auf Präzedenzfälle; endlich eine andere Interpretation der gesamten Präambel zur XIII. Konv. 1907.

<sup>110</sup> Vgl. R. WARD: A treatise of the rights and duties of belligerents and neutral Powers in maritime affairs. London 1801; Neuauflage 1875. J. N. TETENS: Considérations sur les droits réciproques des Puissances belligérentes et des Puissances neutres sur mer. Kopenhagen 1805. L. B. HAUTEFEUILLE: Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. 3 Bde. 3. A. Paris 1868. L. GESSNER: Les droits des neutres sur mer. 2. A. Berlin 1876. R. SCHIATARELLA: Il diritto della neutralità nelle guerre marittime. Florenz 1880. P. DI MARCO: La neutralità nelle guerre marittime. Palermo 1882. GODCHOT: Les neutres. Alger 1891. MANDELSTAM-NOLDE: Guerre maritime et neutralité. St. Petersburg 1907. HYDE in A. J. II 1908, S. 507—527. R. FÜTTERER: Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekrieg. Elberfeld 1912. CH. PEYREIGNE: Les conflits maritimes entre les États. Toulouse 1912. P. EINICKE: Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg. Tübingen 1912. D. CH. BREWER: Rights and duties of neutrals. New York 1916. E. J. CLAPP: Britisches Seekriegsrecht und die Neutralen im Kriege 1914—1916. Berlin 1916. W. B. HALE: American rights and British pretensions on the seas. New York 1915. A. SCHEURER: Seekriegsrecht und Seekriegsführung im Weltkriege. Berlin 1919. L. BENDIX: Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens. Breslau 1919. GAREIS im Wb. II, S. 128—133. E.W. Nr. 1—4. M.W. GRAHAM, op. cit. Q. WRIGHT in A. J. 1927, S. 127—136. E. G. TRIMBLE in A. J. XXIV 1930, S. 79—99. J. W. GARNER in A. J. XXV 1931, S. 26—49. — N. W. Coll.

<sup>111</sup> Über ein Projekt Napoleons I. zur Kodifizierung des Neutralitätsrechts zur See vgl. P. FAUCHILLE in Niem. XII 1903, S. 28—38; über den Vorschlag Senators BORAH vgl. E. M. BORCHARD in A. J. 1928, S. 614—620.

<sup>112</sup> *Geltendes Recht: XIII. Haager Konv. 1907*; sie stellt *keine vollständige* Kodifikation des Seeneutralitätsrechts dar; Neutralitätsvorschriften durch die neutralen Staaten müssen allen kriegführenden Staaten gegenüber *unparteiisch* angewendet und dürfen während der Dauer des Krieges prinzipiell durch einen neutralen Staat nicht geändert werden, außer wenn die gemachten Erfahrungen eine Änderung zur Wahrung der eigenen Rechte notwendig machen (Präambel). Clausula si omnes (Art. 28). Die Konv. wurde von 25 Staaten ratifiziert, nicht von Großbritannien, Italien, Türkei; Vorbehalte von Staaten, die *nicht* ratifizierten: S. Domingo (Art. 12), Großbritannien (Art. 19, 23), Persien (Art. 12, 19, 21), Türkei (Art. 10). Vorbehalte von

Art. 6),<sup>113</sup> weder gegen Geld noch unentgeltlich; diese Pflicht gilt für die neutralen Staaten. Der Ausdruck „sonstiges Kriegsmaterial“ in Art. 6 ist, wie die Entstehungsgeschichte zeigt, nicht als Gegensatz, als engere Fassung gegen „überhaupt alles, was einem Heer oder einer Flotte von Nutzen sein kann“ in Art. 7 gewollt; daher darf der neutrale Staat auch nicht Kohle, Lebensmittel und ähnliches abgeben. Der neutrale Staat darf ferner keinem Kriegführenden Truppen liefern oder finanzielle Unterstützung gewähren.

b) **Pflichten der Vorbeugung:** 1. Diese konzentrieren sich, soweit es sich um Vorbeugung gegen Akte des Kriegführenden handelt, um den Grundsatz von der *Unverletzlichkeit des neutralen Gebietes*; diese sind die Kriegführenden nach Art. 1 der XIII. Konv. 1907 unbedingt zu achten verpflichtet; die neutralen Staaten dürfen Neutralitätsverletzungen des Kriegführenden nicht dulden, sondern ihnen nötigenfalls mit Waffengewalt entgegenzutreten; aber ihre Verpflichtung ist nicht illimitiert, sondern (Art. 25) dahin beschränkt, daß die Neutralen nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel die erforderliche Aufsicht auszuüben haben, die auf die Verhinderungen der vorstehenden (Art. 1—24) Bestimmungen der XIII. Konv. und nur innerhalb ihrer Häfen, Reeden und Gewässer beschränkt ist. Ausübung dieses Rechts der Neutralen darf niemals als unfreundliche Handlung angesehen werden (Art. 26); aber die Verpflichtung der Kriegführenden ist eine absolute.

a) Das neutrale Gebiet darf nicht zum Kriegsschauplatz gemacht werden: Verbot aller *Feindseligkeiten* seitens der Kriegführenden, einschließlich der Ausübung des Prisenrechts in neutralen Gewässern, Häfen und Reeden (XIII. Konv. 1907, Art. 2);<sup>114</sup> daher auch kein Verfolgungsrecht in neutrale Gewässer, kein Recht einer feindlichen Aktion, einer Verfolgung unmittelbar aus neutralen Gewässern heraus.<sup>115</sup> Schwierigkeiten können sich aus der allgemein-völkerrechtlich nicht geregelten Frage der Ausdehnung der Küstengewässer ergeben. Die in neutralen<sup>116</sup> Gewässern erfolgten Wegnahmen neutraler oder feindlicher Schiffe und Waren sind absolut nichtig und daher vom Prisengericht freizugeben;<sup>117</sup>

Staaten, die ratifizierten: Deutschland (Art. 11, 12, 13, 20), V. St. (Art. 23 und Schlußklausel von Art. 3), China (Art. 14/2, 19/3, 27), Japan (Art. 19, 23), Siam (Art. 12, 19, 23). — Die *L. D. 1919* wurde nicht ratifiziert und trat nicht in Kraft. — Konv. über die Neutralität zur See der VI. panamerikanischen Konferenz, Havanna, 20. II. 1928, in 29 Art. (abgedruckt in A. J. 1928, Doc. S. 151—157; dazu R. SANDIFORD in Riv. Dir. I. VII 1928, S. 203—210); Vorbehalt Chiles zu Art. 22/2, Cubas zu Art. 12/3.

<sup>113</sup> Vgl. den Fall des Verkaufes schwedischer Kriegsschiffe 1825 (PITT-COBETT II, S. 431/32).

<sup>114</sup> Vgl. die Fälle „*Reschitelni*“ 1904 (PITT-COBETT II, S. 417—419) und „*Dresden*“ 1915 (STOWELL-MUNRO II, S. 274—278; GARNER II, S. 419 bis 421; *Eisenträger* im Wb. I, S. 255).

<sup>115</sup> Lord STOWELL im Fall „*Twee Gebroeder*“ 1800, 3 C. Rob. 162 (PITT-COBETT II, S. 408/09, STOWELL-MUNRO II, S. 288/89); „*The General Armstrong*“ 1851 (PITT-COBETT II, S. 414—416).

<sup>116</sup> Auch in *neutralisierten* Gewässern.

<sup>117</sup> Fall „*Ambiorix*“ 11. VII. 1916, Entsch. I 170, belgischer, im Sund weggenommener Dampfer.

aber nach anglo-amerikanischer Auffassung ist eine solche Wegnahme *nur gegenüber dem neutralen Staat* illegal, nicht aber gegenüber dem Eigentümer der weggenommenen Schiffe oder Waren, daher eine Kondemnerung nicht ausgeschlossen ist, wenn nicht der neutrale Staat selbst, dessen Neutralität durch die Wegnahme verletzt wurde, die Freigabe verlangt, zweifellos im Widerspruch zu Art. 2, XIII. Konv. 1907, die aber von Großbritannien nicht ratifiziert wurde.<sup>118</sup> Wird ein Schiff in neutralen Gewässern weggenommen und befindet sich die Prise *noch* im Hoheitsbereich des neutralen Staates, so hat er sie, nach Maßgabe seiner Mittel, zu *befreien* und die von dem Kaptor auf die Prise gelegte Besatzung zu *internieren* (Art. 2); doch ist er dazu weder berechtigt noch verpflichtet, wenn die Prise erst später wieder in neutralen Hoheitsbereich gerät (Art. 3/1). Befindet sich aber die Prise *außerhalb* des Hoheitsbereiches des neutralen Staates, so hat die nehmende Regierung auf Verlangen der neutralen die Prise freizugeben (Art. 3/2). Daraus folgt, daß der neutrale Staat zu dieser Reklamation auf diplomatischem Wege *berechtigt* ist; er ist aber wohl auch dazu *verpflichtet*, wie der amerikanische Vorbehalt zu Art. 3/2 ausschließlich feststellt.

β) Auf neutralem Gebiet oder auf einem Schiff in neutralen Gewässern darf von einem Kriegführenden *kein Prisengericht* eingesetzt werden (XIII. Konv. 1907, Art. 4).<sup>119</sup>

γ) Neutrale Häfen und Gewässer dürfen nicht zu einem *Stützpunkt* — der Begriff ist aber nicht definiert — für Seekriegsunternehmungen gegen den Feind gemacht werden (XIII. Konv. 1907, Art. 5), ein Satz, der sich schon im Washingtoner Vertrag 1871 findet und allgemein anerkannt ist. Der erste Satz des Art. 5 enthält eine *clausula generalis*, auf die andere, *besondere* Normen zurückzuführen sind: so die Normen der Art. 13—16, 18—20, so das Verbot für die Kriegführenden, in neutralen Häfen oder Gewässern *funkentelegraphische* oder sonstige Anlagen zu errichten, die dazu bestimmt sind, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln.<sup>120</sup> Während für Verproviantierung und Kohlenversorgung *in* neutralen Gewässern besondere Normen bestehen, kann die Frage bestritten sein, ob die Beförderung von Proviant oder Kohlen an Kriegsschiffe durch *Hilfsschiffe* in neutralen Gewässern eine neutralitätswidrige Verwendung neutraler Gewässer als *Operations-*

<sup>118</sup> Fall „Sir William Peel“ 1866 (5 Wall. 517); „Bangor“, 9. VI. 1916 (Br. & Col. Pr. C. II 207); „Düsseldorf“, 29. VII. 1920 (Br. & Col. Pr. C. III 664, GRAU im Wb. I, S. 113); „Achaia“, 7. IV. 1916 (Br. & Col. Pr. C. II 45, GRAU im Wb. I, S. 6).

<sup>119</sup> Für Ägypten hat Großbritannien Prisengerichte eingesetzt; vgl. die Fälle „Gutenfels“, 6. I. 1915 (Br. & Col. Pr. C. I 102, HELD im Wb. I, S. 441 bis 444) und „Lützow“, 28. VI. 1918 (Br. & Col. Pr. C. III 329).

<sup>120</sup> Vgl. auch L. D. 1909, Art. 45/1, 46; Havanna 1928, Art. 4a, b. Strenger Art. 4—8 der R. R. 1923. Vgl. auch den „Haimun“-Fall 1904: Radiotelegraphie an Bord des Schiffes eines neutralen Zeitungskorrespondenten im Russisch-Japanischen Krieg (WILLMS im Wb. I, S. 499/500). — Die Norm entspricht Art. 3a der V. Konv. 1907; doch wird wohl auch Art. 3b und Art. 8, 9 der V. Konv. 1907 auch für das Seeneutralitätsrecht als geltendes Recht anzusehen sein.

*basis* bedeutet. Im Weltkrieg stellten sich die innerstaatlichen Anordnungen der V. St. und südamerikanischer Neutraler, aber auch Hollands und Spaniens auf den Standpunkt, daß neutrale Gewässer zur Operationsbasis gemacht werden, wenn Hilfsschiffe Feuerungsmaterial und ähnliches öfters an außerhalb der neutralen Gewässer befindliche Kriegsschiffe des Kriegführenden zuführen.<sup>121</sup>

2. Pflichten der neutralen Staaten zur Vorbeugung und Verhinderung der Akte ihrer *Staatsangehörigen* oder der auf ihrem Gebiet befindlichen Ausländer: a) Verbot der Zulassung der Bildung von Korps, Eröffnung von Werbestellen, Organisation feindlicher Expeditionen auf neutralem Gebiet. β) Der neutrale Staat hat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um in seinem Hoheitsbereich die *Ausrüstung* oder *Bewaffnung* eines Schiffes zu verhindern, bei dem er triftige Gründe für die Annahme hat, daß es zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Handlungen gegen einen Staat, mit dem er im Frieden lebt, bestimmt ist; ferner um zu verhindern, daß aus seinem Hoheitsbereich irgendein zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Handlungen bestimmtes Schiff *ausläuft*, das innerhalb seines Hoheitsbereiches *ganz* oder *teilweise* zum Kriegsgebrauch *hergerichtet* wurde (XIII. Konv. 1907, Art. 8).<sup>122</sup> Der führende Fall ist der „Alabama“-Fall.<sup>123 124</sup> Die aus diesem Anlaß entstandenen „drei Washingtoner Regeln“ haben die weitere Entwicklung entscheidend beeinflußt und Art. 8, XIII. Konv. 1907 ist nahezu wörtlich mit der ersten Washingtoner Regel identisch; aber die Worte „*due diligence*“, deren Auslegung durch das Genfer Schiedsgericht fast all-

<sup>121</sup> Einzelheiten bei VANSELOW, S. 469—474; auf diesem Standpunkt steht jetzt auch Konv. Havanna 1928, Art. 20, 21.

<sup>122</sup> Historisch geht die Frage auf Normen kleiner italienischer Staaten in der zweiten Hälfte des XVIII. Jh. zurück; so auch die V. St. 1792, amerikanische Neutralitätsgesetze 1794, 1818, britischer „Foreign Enlistment Act“ 1819.

<sup>123</sup> Vgl. BLUNTSCHLI in Leg. Comp. II 1870, S. 452—485. CALVO in Leg. Comp. VI 1874, S. 453—532, 535—541; LORIMER, *ibid.* S. 542—558; WOOLSEY *ibid.* S. 559/60; ROLIN-JAEQUEMYS, *ibid.* S. 561—569; LAWRENCE, *ibid.* S. 570—574; BERNARD, *ibid.* S. 575—580. PITT-COBETT II, S. 451—477. EISENTRÄGER: Due Diligence-Klausel im Wb. I, S. 257/58. W. SCHÄTZEL im Wb. I, S. 16—19, mit reichen Literaturangaben, denen noch hinzuzufügen ist: W. B. LAWRENCE: The indirect claims of the U. S. under the treaty of Washington 1871. Providence 1872. G. BEMIS: The Alabama Negotiations. New York 1889. J. LOUDON: De drie regelen van het tractaat van Washington. Leiden 1890. R. PAUER: Die Entstehungsgeschichte der Washingtoner Regeln. München 1908. F. W. HACKETT: Reminiscences of the Geneva Tribunal of Arbitration 1872. Boston 1911. E. REALE: Le règlement judiciaire du conflit de l'Alabama. Lausanne 1929. — LAPRADELLE-POLITIS: Recueil des arbitrages internationaux II 1924, S. 713—983.

<sup>124</sup> Es handelte sich im amerikanischen Bürgerkrieg um ein im neutralen Liverpool für Rechnung der Konföderierten gebautes Schiff, das dann durch seine Kreuzerfahrten gegen die Union berühmt wurde. Die von Amerika behauptete Neutralitätsverletzung seitens Großbritanniens war damals noch nicht allgemeines positives Völkerrecht. Im Washingtoner Vertrag v. 8. V. 1871 einigte man sich auf schiedsrichterliche Entscheidung (Genfer Schiedsspruch v. 14. IX. 1872) und auf die „drei Washingtoner Regeln“, nach denen die Schiedsrichter zu entscheiden hatten.

gemein abgelehnt wurde, kommen in Art. 8 nicht mehr vor; dieser verpflichtet den neutralen Staat zur Überwachung nur „in Anwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel“; aber auch Art. 8 gibt zu Einwänden und Zweifeln Anlaß.<sup>125</sup>

3. In einer anderen Gruppe von Fällen ist der neutrale Staat zwar berechtigt, bestimmte Handlungen seiner Staatsangehörigen zu verbieten, aber *nicht dazu verpflichtet*:

a) so daß Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst der Flotte eines Kriegführenden zu treten.<sup>126</sup>

β) Ein neutraler Staat ist nicht verpflichtet, seinen Staatsangehörigen die *Gewährung von Anleihen* an einen Kriegführenden zu verbieten.

γ) Im Gegensatz zu dem für den neutralen Staat geltenden Verbot des Art. 6 ist der neutrale Staat *nicht verpflichtet*, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende *Durch- oder Ausfuhr von Waffen, Munition* sowie *überhaupt allem*, was einem Heer oder einer Flotte von Nutzen sein kann, zu verhindern (XIII. Konv. 1907, Art. 7); damit wird die Berechtigung des Konterbandehandels anerkannt.

<sup>125</sup> Das erste Verbot bezieht sich nur auf *Ausrüstung* oder *Bewaffnung*; von *Bau* oder *Verkauf* ist hier nicht die Rede. Der Ausdruck „triftige Gründe für die Annahme“ ist etwas vag. Nicht der Charakter der Schiffe, sondern die *Intention* („bestimmt sind“) entscheidet; aber *wessen* Intention, des Ausrüsters oder des Auftraggebers? Genügt es, daß die Intention *nur mittelbar* auf Teilnahme an Feindseligkeiten gerichtet ist? Der Ausdruck „hergerichtet“ im zweiten Verbot schließt wohl auch den *Bau* des Schiffes ein. Ist der neutrale Staat auch *verpflichtet* — denn berechtigt ist er jedenfalls —, den *Verkauf* solcher Schiffe an einen Kriegführenden durch seine Staatsangehörigen zu verbieten? Bejahend z. B. WEHBERG, nach dem Kriegsschiffe nicht gewöhnliche Konterbande sind, sondern analog etwa der Bildung von Kombattantenkorps auf neutralem Gebiet behandelt werden müssen; die gegenteilige Ansicht, die Bau und Verkauf erlaubt, macht folgende *rechtliche* Gründe geltend: Es sei zwischen dem *besonderen* Fall des Art. 8 und dem Verkauf eines Kriegsschiffes als *rein kommerziellem Akt* zu unterscheiden, der nach Art. 7 ausdrücklich erlaubt sei. Diese Auffassung kann sich auf Entscheidungen in diesem Sinn (vgl. „La Santissima Trinidad“ 1822, 7 Wheaton 340; „The Meteor“ 1866; SNOW, S. 418—420; vgl. auch zur ganzen Frage des Art. 8 MOORE VII, S. 885—906) und die Staatenpraxis (vgl. das amerikanische Gesetz 1872; ADAMS' Note an Lord RUSSELL v. 6. IV. 1863 [GEFFCKEN, op. cit. IV, S. 678/79]; vgl. auch L. D. 1909, Art. 22, Punkt 10: Kriegsschiffe als *absolute Konterbande*) stützen. Da ergibt sich aber die Frage: Wo liegt die Grenze zwischen Kriegsschiffen als Konterbande und dem Verbot des Art. 8? OPPENHEIM (II, S. 532/33) erblickt den Unterschied darin, daß es sich bei Art. 8 nur von neutralen Personen *im Auftrag eines Kriegführenden* gebaute oder ausgerüstete Kriegsschiffe handle; EINICKE (op. cit. S. 144—153) meint, daß das Verbot des Art. 8 sich auf das Auslaufen *solcher* Schiffe beziehe, die *zeitlich unmittelbar* nach ihrem Auslaufen feindliche Akte setzen können; er hält daher das Auslaufen von Schiffen, die offenbar als Kriegsschiffe gebaut, *aber nicht bewaffnet* sind, im Gegensatz zum Alabama-Fall, für erlaubt, weil bei dem heutigen Stand der Technik die *Bewaffnung* eines Kriegsschiffes auf hoher See ausgeschlossen sei.

<sup>126</sup> Vgl. Konv. Havanna, 1928, Art. 23.



c) **Pflichten der Neutralen zur Duldung.** a) Der sog. „*arrêt de prince*“,<sup>127</sup> gewöhnlich als eine Abart des *Embargo*,<sup>128 129</sup> auch als „*Generalembargo*“ bezeichnet, ist ein *völkerrechtliches* Institut, wonach ein Kriegführender auch *neutrale* Handelsschiffe in seinen Häfen *zeitweise* zurückbehalten darf, um die Verbreitung von Nachrichten über den Feind zu verhindern; diese Einrichtung spielt bei der heutigen Technik der Nachrichtenübermittlung praktisch keine Rolle mehr.

β) Das *Angarienrecht*<sup>130</sup> wird gewöhnlich als das Recht eines Kriegführenden definiert, *neutrale* Handelsschiffe, die sich in seinem Hoheitsbereich befinden, zu eigener Verwendung gegen Entschädigung zu requirieren. Das Institut ist alt,<sup>131</sup> wurde im XIX. Jh. wenig,<sup>132</sup> im Welt-

<sup>127</sup> Vgl. WEHBERG im Wb. I, S. 65/66.

<sup>128</sup> Vgl. WEHBERG im Wb. I, S. 279; OPPENHEIM II, S. 89/90.

<sup>129</sup> Das Wort „Embargo“, aus dem Spanischen, bedeutet Zurückbehaltung und wird in Literatur und Praxis in den verschiedensten Meinungen gebraucht, meist aber nur bei Zurückbehaltung von *Schiffen*: I. Das sog. *staatsrechtliche Embargo*, die Zurückbehaltung *eigener* Schiffe in eigenen Häfen; oder des Verbotes der Waffenlieferung an eigene Staatsangehörige, das „Embargo auf Waffenausfuhr“, wie es die V.St. öfters, besonders bei amerikanischen Bürgerkriegen, anwendeten; eine *völkerrechtliche* Pflicht der Neutralen kann dazu nur auf Grund *partikulären* Völkerrechts bestehen (z. B. Art. XVI V.B.P.). II. Das *völkerrechtliche Embargo* ist entweder ein Embargo in Friedenszeiten als *Repressalie* oder das Embargo des Kriegsrechts: a) das sog. Embargo, das früher auf *präsumptiv-feindliche* Schiffe in eigenen Häfen vor, aber bei drohendem Kriegsausbruch verhängt wurde, um die prisenerrechtliche Wegnahme im Fall des Kriegsausbruches zu erleichtern, wird vom geltenden Völkerrecht nicht mehr anerkannt; β) das *bei* Kriegsausbruch über feindliche Schiffe in eigenen Häfen verhängte Embargo als Beginn der Ausübung des Seebeuterechts; dagegen soll der *Indult* schützen; γ) manchmal wird auch die Sequestrierung oder Requisition gemäß Art. 2, 3, VI. Konv. 1907 als Embargo bezeichnet. Endlich werden unter diesem Sammelnamen auch der sog. „*arrêt de prince*“ und das „*jus angariae*“ verstanden.

<sup>130</sup> Vgl. E. ALBRECHT: Über Requisitionen von neutralem Privateigentum, insbesondere von Schiffen. Breslau 1912. HARRIS in Proc. A. S. IX 1915, S. 31—39. BASDEVANT in R. G. XXIII 1916, S. 263—279. C. D. ALLIN in Minn. L. R. 1917/18, S. 415—428. CLUNET in Clunet XLV 1918, S. 594—596. J. B. SCOTT in A. J. XII 1918, S. 340—356. J. E. HARLEY in A. J. XIII 1919, S. 267—301. HENCKELS & CROCKES: Memorandum of authorities on the law of angary. Washington 1919. GARNER I, S. 172—180. L. STRISOWER im Wb. I, S. 53—55. R. ARNSBERG: Das Angarienrecht. Greifswald 1922. A. ROLIN in Leg. Comp. I 1920, S. 19—33. BULLOCK in Br. Y. B. 1922/23, S. 99—129. STÄHLE: Die deutschen Embargoschiffe in Italien. Stuttgart 1925. G. GR. WILSON in A. J. 1930, S. 694—702.

<sup>131</sup> Wort und Einrichtung stammen aus dem Botendienst Alt-Persiens; das Wort ging ins Griechische (*ἀγγαριος*), von da ins Lateinische und *corpus juris* über und wurde vom Mittelalter übernommen. Im antiken Sinn hatte es natürlich keinen völkerrechtlichen Charakter, bezog sich auf Requisitionen zu Transportzwecken zu Land; im *corpus juris* findet es sich nur ein einziges Mal in Verbindung mit Schiffen. Im Mittelalter königliches Regalienrecht, steht der Angarie die Requisition von *Schiffen* als „*navium praestationes*“ gegenüber. Die Ausbildung als besondere *völkerrechtliche* Institution datiert seit dem XVI. Jh., wenn auch damals zwischen Embargo, Angarie und *arrêt de prince* keineswegs streng unterschieden wurde. Von da an läßt sich eine kontinuierliche Entwicklung bis heute verfolgen und die Auffassung OPPENHEIMS, der zwischen einem *älteren*, obsoleten und einem *modernem* Angarien-

krieg dagegen in weitestem Umfang angewendet. Die Requisition bezieht sich immer nur auf *fremde*<sup>133</sup> Schiffe, und zwar *Handels-*, nicht *Kriegs-*schiffe. Das Angarienrecht ist ein Kriegsrecht; aber nicht jede Requisition *jure belli* ist Angarie.<sup>134</sup> Das Angarienrecht darf im *eigenen* Gebiet und eigenen Gewässern und Häfen, aber *nicht auf hoher See*<sup>135</sup> ausgeübt werden. Ein besonderer Fall ist die Requisition sub titulo *angariae* eines auf See aufgebrachten und in den Hafen eines Kriegführenden eingebrachten neutralen Schiffes *während des Prisenverfahrens*.<sup>136</sup> Die Ausübung auf okkupiertem Gebiet ist zulässig.<sup>137</sup>

Nicht nur die Frage, *wo*, sondern auch die Frage, *unter welchen Voraussetzungen* das *jus angariae* ausgeübt werden darf, ist bestritten; die einen (STRISOWER) beschränken es keineswegs auf den Fall der Not; die anderen (HYDE) verlangen ein *vitales Interesse* des Kriegführenden oder sogar eine Zeit nationaler Gefahr (BULLOCK). Unbestritten ist die *Entschädigungspflicht*.<sup>138</sup> Es ist allgemein anerkannt, daß die *jure angariae* requirierten Schiffe insbesondere zu *Transportzwecken* der Kriegführenden zu verwenden sind; seit dem „Duclair“-Fall 1870 wird überwiegend angenommen, daß die Angarie auch ausgeübt werden darf, um die fremden Schiffe zu *zerstören*.<sup>139</sup> Das Angarienrecht erstreckt sich nach allgemeiner Übereinstimmung auf *Schiffe*; nach manchen aber auf Transportmittel überhaupt, daher auch Automobile, Aeroplane; doch liegt hier meines Erachtens Beschlagnahme, Requisition vor, nicht Angarie. Andere wollen

---

recht unterscheidet, ist meiner Ansicht nach nicht begründet. Die Autoren des XVII. Jh. vertreten hinsichtlich der Fundierung des Angarienrechts verschiedene Ansichten, die sich durch die ganze folgende Literatur ziehen: Ausfluß der Souveränität, dominium eminens, Kriegsnotwendigkeit. Im XVII. und XVIII. Jh. zahlreiche Anwendungsfälle des *jus angariae* und zugleich bilaterale Verträge, die es nur beschränkt zulassen oder verbieten. Der amerikanisch-preussische Vertrag v. 10. IX. 1785, Art. 16 hebt es auf, während es der Vertrag v. 11. VII. 1799 gegen Entschädigung und Meistbegünstigung anerkennt. Das Recht wurde im XIX. Jh. in der Literatur meist bejaht; ablehnend KLÜBER, BULMERINCQ, HAUTEFEUILLE, KLEEN, ROLIN-JAEQUEMYS, WOOLSEY.

<sup>132</sup> Duclair-Fall 1870 (PITT-COBETT II, S. 376/77).

<sup>133</sup> Die Requisitionen holländischer und schwedischer Handelsschiffe in britischen und französischen Gewässern 1917 war nicht Angarie, da sie, weil „British-owned“ als *britische* betrachtet wurden.

<sup>134</sup> Keine Angarie sind: die Requisitionen unter L. K. O. 1907, Art. 52, die Fälle der Art. 53/2 L. K. O. 1907 und Art. 19 V. Konv. 1907.

<sup>135</sup> Denn die Rechte der Neutralen auf hoher See sind *nur* durch das Prisenrecht beschränkt; die Angarie ist keine Maßnahme auf prisenrechtlicher Grundlage. — Das sog. „*droit de préemption*“ wird manchmal als Angarie konstruiert.

<sup>136</sup> Vgl. den „Zamora“-Fall 1915, 1916.

<sup>137</sup> Die Autoren, die in der Angarie kein Kriegs-, sondern ein Souveränitätsrecht sehen — so BULLOCK — erkennen sie auf okkupiertem Gebiet nicht an.

<sup>138</sup> In der Proklamation W. WILSONS v. 20. III. 1918 heißt es: „*ample compensation will be paid to the Dutch owners of the ships . . . and suitable provision will be made to meet the possibility of ships being lost through enemy action.*“

<sup>139</sup> Dagegen BULLOCK.

noch weitergehend überhaupt neutrales Privateigentum dem Angarienrecht unterwerfen.<sup>140</sup> Besonders seit dem XIX. Jh. wurde das Angarienrecht als ein Recht der *Kriegführenden* gegenüber *neutralen* Handelsschiffen angesehen und der Weltkrieg lieferte mehrere Beispiele großen Umfanges.<sup>141</sup> Doch haben sich im Weltkrieg auch Fälle ereignet, in denen ein *neutraler* Staat bei der Requisition *kriegführender* Handelsschiffe sich auf ein Angarienrecht stützte; die Fälle sind verschieden gelagert.<sup>142</sup> Das ausschließlich auf Gewohnheitsrecht beruhende Institut der Angarie bedarf, ob man es nun abschaffen oder beibehalten will, dringend einer neuen, vertraglichen Regelung.

γ) Der neutrale Staat ist zur Duldung völkerrechtlich zulässiger Maßnahmen der Kriegführenden in bezug auf den *neutralen Handel* verpflichtet.

d) Rechte der Neutralen. a) Auf dem Gebiete der Genfer Konvention (X. Konv. 1907):

1. Die Rechtsstellung der ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften *neutraler*

<sup>140</sup> So OPPENHEIM und britische Prisenurteile im Weltkrieg, die auch bei Requisitionen neutraler *Ladungen* (Kupfer im „Zamora“-Fall) vom Angarienrecht sprechen.

<sup>141</sup> Die Übernahme der Kontrakte *norwegischer* Staatsangehöriger für Handelsschiffe, die in deren Auftrag in den V. St. gebaut wurden, durch die V. St. 1917 ist kaum als Angarie anzusprechen. Auf Grund des norwegisch-amerikanischen Abkommens v. 30. VI. 1922 fällte der Ständige Schiedsgerichtshof am 13. X. 1922 ein Urteil (abgedruckt in A. J. XVII 1923, S. 362 bis 399), das die V. St. zur Zahlung von über 12 Millionen Dollars verurteilte. Die V. St. führten zwar das Urteil aus, aber Staatssekretär HUGHES legte in einer Note (A. J. XVII 1923, S. 287—290) Vorbehalt gegen die darin enthaltene Rechtsauffassung ein. — Die bedeutendste Requisition *jure angariae* erfolgte im Weltkrieg durch die V. St. und Großbritannien gegenüber *holländischen* Schiffen, im Umfang von ungefähr einer Million Tonnen. Die holländisch-britische diplomatische Korrespondenz (Parl. Papers, Misc. Nr. 11, 1918, Cd. 9025) bezieht sich ausdrücklich auf die *Angarie*, deren Entwicklung, Rechtscharakter (Souveränitäts- oder Kriegsrecht), Voraussetzungen (Holland negierte die Anwendung auf eine ganze Flotte) darin ausführlich zur Sprache kamen.

<sup>142</sup> *Italien* requirierte *jure angariae* im November 1915, da es Deutschland gegenüber noch neutral war, deutsche Schiffe in seinen Häfen; Deutschland protestierte nicht. — *Portugal* requirierte als *neutraler* Staat am 23. II. 1916 alle deutschen Schiffe in Heim- und Kolonialgewässern *jure angariae*, und zwar entgegen dem deutsch-portugiesischen Vertrag v. 30. XI. 1908, Art. 2, *ohne vorheriges Einvernehmen* und ohne *vorherige* Leistung der Entschädigung. Der deutsche Protest, der zur Kriegserklärung führte, richtete sich nicht so sehr gegen die Ausübung des Angarienrechts, als gegen die Verletzung des Vertrages von 1908 und gegen die *Neutralitätsverletzung*, da die Absicht Portugals bei der Requisition *jure angariae* als auf Überlassung dieser Schiffe an Großbritannien, die ja auch erfolgte, gerichtet angenommen wurde. — Die Requisition von 42 deutschen Schiffen durch das *neutrale Brasilien* am 2. VI. 1917 (Abbruch der diplomatischen Beziehungen am 11. IV. 1917, Kriegserklärung an Deutschland erst am 26. X. 1917) wurde auf die Brasiliens Auffassung nach illegale Versenkung brasilianischer Schiffe gestützt; daher eher Repressalie, nicht Angarie. — Dasselbe gilt von der Übernahme aller (ungefähr 90) deutschen, in spanischen Häfen befindlichen Schiffen durch *Spanien*, also einen Staat, der bis zum Kriegsende neutral blieb, am 31. VIII. 1918.

Staaten ausgerüsteten *Lazarettsschiffe* und ihres Personals ist durch Art. 3, 4, 5, 6 und 8 der X. Konv. 1907 geregelt.

2. Nach Art. 9 der X. Konv. 1907 können die Kriegführenden den Wohltätigkeitssinn *neutraler* Handelsschiffe, Yachten oder Boote anrufen, damit sie Verwundete und Kranke an Bord nehmen; diese neutralen Schiffe genießen einen besonderen Schutz und dürfen keinesfalls wegen einer solchen Beförderung weggenommen werden; doch bleiben sie der Wegnahme im Fall von Neutralitätsverletzungen ausgesetzt, *sofern* ihnen nicht anderes versprochen ist. Dasselbe gilt bei der Aufnahme von Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen *aus eigenem Antrieb*. Aber die Herausgabe dieser Verwundeten kann von jedem Kriegsschiff jeder Kriegspartei jederzeit verlangt werden; werden die aufgenommenen Personen aber in neutralen Hafen gebracht, so brauchen sie — *argumentum e contrario* aus Art. 13 — *nicht interniert* zu werden. Auch *neutrale Kriegsschiffe* sind zur Aufnahme berechtigt, doch muß dann nach Art. 13 soweit wie möglich dafür gesorgt werden, daß die Aufgenommenen nicht wieder an Kriegsunternehmungen teilnehmen können. 3. Schiffbrüchige, Kranke und Verwundete, die in die Hände des Feindes fallen, sind Kriegsgefangene; sie können aber nach Art. 14 in einen *neutralen* Hafen befördert werden; gewährt ihnen der neutrale Staat Asyl, sollen sie nach Art. 15, sofern nicht zwischen dem neutralen Staat und *allen* Kriegführenden ein anderes vereinbart ist, durch den neutralen Staat derart *bewacht* werden, daß sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können. Die Kosten der Pflege und Unterbringung sind von dem Staat zu tragen, dem sie angehören. 4. Retten sich auf hoher See schiffbrüchig gewordene Soldaten oder Matrosen an eine *neutrale* Küste, oder erreichen Soldaten von Kriegsschiffen, die in neutralen Gewässern völkerrechtswidrigerweise versenkt wurden, die neutrale Küste, entstehen Fragen, die vertraglich nicht geregelt sind; die Praxis im Weltkrieg war widerspruchsvoll; die Schiffbrüchigen wurden in einigen Fällen freigelassen, in anderen *interniert*. 5. Was *gestrandetes Kriegsmaterial* der Kriegführenden betrifft, das auf neutrales Gebiet gelangt, muß es vom neutralen Staat *sequestriert* werden, wenn es von den Streitkräften dorthin gebracht oder an den Strand getrieben wurde oder von einem neutralen *Kriegsschiff* gerettet wurde; bestritten ist das Schicksal des von einem neutralen *Handelsschiff* in neutralen Hafen gebrachten Kriegsmaterials eines Kriegführenden.<sup>143</sup>

β) *Kriegsgefangene* an Bord feindlicher Schiffe können eine neutrale Küste erreichen; sie hören damit auf, Kriegsgefangene zu sein; der Neutrale muß ihnen erlauben, das Land zu verlassen, sie aber internieren, wenn er ihnen gestattet, im Lande zu bleiben.

γ) *Zulassung kriegführender Kriegsschiffe in neutralen Gewässern*.<sup>144</sup>

<sup>143</sup> Holland hat im Weltkrieg auch in diesem Fall sequestriert, während die britische Regierung eine *Verpflichtung* der Neutralen hierzu bestritt.

<sup>144</sup> Vgl. F. BAJER in Leg. Comp. II 1900, S. 242—247. GUILLAUME in Leg. Comp. III 1901, S. 327—361. N. POLITIS in R. G. VIII 1901, S. 341—369. Ann. 1898, S. 284ff.; XXI 1906, XXIII 1910, S. 22—130. M. DANINOS: Du droit d'asile dans les ports neutres. Paris 1903. A. VEILHAULT: Les vaisseaux

## 1. Durchfahrt durch neutrale Gewässer.

Im Gegensatz zum Landneutralitätsrecht bestimmt Art. 10 der XIII. Konv. 1907, daß „die *Neutralität* einer Macht durch die *bloße Durchfahrt* der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden durch ihre Küstengewässer *nicht beeinträchtigt* wird“.<sup>145</sup> Da für *Handelsschiffe* der Kriegführenden in neutralen Gewässern und Häfen keine besonderen Beschränkungen bestehen, spielt auch hier die Abgrenzung des Kriegsgegen das Handelsschiff eine Rolle und wurde im Weltkrieg die Frage von Bedeutung, ob man es mit einem Handelsschiff zu tun habe.<sup>146</sup> Auch hier taucht natürlich das Problem auf, wie weit die Küstengewässer reichen. Eine Durchfahrt von Kriegsschiffen und Prisen durch *neutrale Binnengewässer* ist dem Kriegführenden verboten und darf vom Neutralen nicht geduldet werden.<sup>147</sup> Gewährt ist nur die *bloße Durchfahrt* durch neutrale Küstengewässer; doch darf der neutrale Staat zulassen, daß sich die Kriegsschiffe der Kriegführenden der von den Neutralen bestellten *Lotsen* bedienen.<sup>148</sup> Art. 10, XIII. Konv. 1907, läßt die Frage offen, ob der Neutrale zwar nicht verpflichtet, aber *berechtigt* ist, die Durchfahrt durch seine Küstengewässer den Kriegführenden — allen Kriegführenden in gleicher Weise — zu *verbieten*. Im Weltkrieg haben die Neutralen solche Verbote aufgestellt;<sup>149</sup> schon hier zeigt sich die während des Weltkrieges

belligérents et l'asile dans les eaux neutres. Paris 1906. J. LAUNY: Admission et séjour des vaisseaux de guerre des belligérents dans les ports neutres. Paris 1906. PASSENAUD: De l'attitude des neutres vis-à-vis des escadres belligérents. Lyon 1906. F. DONKER CURTIUS: Des navires de guerre belligérents dans les eaux neutres. Bordeaux 1907. H. JAEKEL: Die Rechtsstellung der Kriegsschiffe Kriegführender in neutralen Gewässern. Greifswald 1910. J. LÉVY-BOULLIER: De l'asile accordé aux vaisseaux de guerre. Paris 1912. H. TRAINÉ: Das Gastrecht im Seekrieg. Würzburg 1912. L. MÖRSCHEL: Die völkerrechtliche Stellung der Kriegsschiffe der Kriegführenden in neutralen Gewässern. Würzburg 1912. A. PÉPY: L'asile maritime en temps de guerre. Paris 1913. J. FÉRY: Les navires de guerre belligérents dans les eaux neutres. Nancy 1907. MARTIN: Navires des belligérents dans les ports neutres. Dijon 1912. Status of belligerent submarines in neutral waters. Washington 1916. CHR. MEURER: Das Gastrecht der Schiffe im Krieg und Frieden. Berlin 1918. WILLMS im Wb. I, S. 72—76. EISENTRÄGER im Wb. II, S. 118/19. WEHBERG im Wb. II, S. 745—747. P. KESSELER: Le droit d'asile dans la guerre maritime. Macon 1920.

<sup>145</sup> Vgl. S. D. COLE in Grot. Soc. III 1918, S. 23—27.

<sup>146</sup> Vgl. Konv. Havanna, 1928, Art. 13, Art. 12 (Gleichstellung der Hilfschiffe und bewaffneter Handelsschiffe mit Kriegsschiffen; dagegen Vorbehalt der V. St. und Cubas).

<sup>147</sup> Vgl. GARNER II, S. 450/51.

<sup>148</sup> XIII. Konv. 1907, Art. 11; dagegen deutscher Vorbehalt. Manche Autoren (EINICKE) erlauben dem neutralen Staat Lotsendienste selbst *außerhalb* der Küstengewässer, also auf hoher See; etwa zum Vorbeifahren an seiner Küste und bis zur Grenze der navigatorischen Gefahrenzone, nicht beschränkt auf den Fall der Seenot.

<sup>149</sup> Britische Noten an Neutrale verlangten die Behandlung *bewaffneter* Handelsschiffe nach dem normalen Status von Handelsschiffen, Deutschland verlangte die Gleichstellung mit Kriegsschiffen. Vgl. das amerikanische Zirkular v. 19. IX. 1914 und das amerikanische Memorandum v. 25. III. 1916. — *Holland* hat schon in seiner Neutralitätsproklamation vom August 1914, Art. 2, 4 ein *absolutes Durchfahrts- und Zulassungsverbot* für alle Kriegs-

wachsende Tendenz der Neutralen, die Durchfahrt kriegführender Kriegsschiffe zu *restringieren*.

## 2. Zulassung und Aufenthalt kriegführender Kriegsschiffe in neutralen Gewässern und Häfen.

Art. 10 der XIII. Konv. 1907 regelt die bloße Durchfahrt, Art. 9 die *Zulassung*, also Aufenthalt und ungehinderte Ausfahrt, von Kriegsschiffen und Prisen der Kriegführenden. Auch hier haben sich vom Landneutralitätsrecht abweichende Normen entwickelt, gegen die die völlige Unparteilichkeit der Neutralen, deren Pflicht nicht in gleicher Gewährung, sondern in gleicher Enthaltung bestehe, rechtskritisch eingewendet wird. Die Theorie, daß Gewährung von Kohlen das Kriegsschiff nur zur Fahrt, nicht zum Kampf tauglich mache, ist natürlich unhaltbar; auch der Gesichtspunkt der Humanität dringt nicht durch; denn dieser könnte die Zulassung, aber nicht das Wiederauslaufen rechtfertigen. Das *positive* Recht ist eben ein Kompromiß zwischen der *restriktiven* Auffassung der drei größten Seemächte und der naturgemäß *liberalen* der flottenstützpunktarmen Staaten. Die ganzen diesbezüglichen Normen liegen viel mehr im Interesse der Kriegführenden als der Neutralen. Im Weltkrieg begannen die Neutralen diese Normen von ihrem Interesse aus anzusehen und die *restriktive* Tendenz, die früher von Großbritannien ausging, wurde nun von den *Neutralen* vertreten. Die Normen der Art. 12 bis 14, XIII. Konv. 1907 sind *nur dispositive*: Es bleibt dem Ermessen der Neutralen überlassen, ob sie die Zulassung und den Aufenthalt erlauben wollen; bejahendenfalls dürfen sie nach ihrem *Ermessen* auf beide Kriegführende *gleichmäßig* angewendete *Bedingungen* und *Beschränkungen* aufstellen.<sup>150 151</sup> Das Ermessen der Neutralen ist kein illimitiertes; sie dürfen keine Begünstigungen gewähren, durch die ihre Häfen und Gewässer im Sinn des positiven Rechts zur Operationsbasis gemacht

schiffe der Kriegführenden aufgestellt, *außer* im Fall der force majeure durch Seeuntüchtigkeit oder Seenot. Art. 3 ordnete die *Internierung* kriegführender Kriegsschiffe an, die trotzdem in holländischen Gewässern angetroffen würden. — Schweden schloß 1916 einen *Teil* seiner Küstengewässer, die *Kogrundrinne* (vgl. WOLGAST in Z. ö. R. V 1926, S. 395—429, 554—595; *derselbe* im Wb. III, S. 955/56) für nicht-schwedische Schiffe. Da die Entente dadurch von der Ostsee abgeschnitten wurde, setzte ein zäher diplomatischer Notenwechsel ein, der für die Entente erfolglos blieb. Schweden hat mit kgl. Beschluß v. 29. XI. 1915 und 19. VII. 1916 Durchfahrt und Zulassung in schwedischen Gewässern nur für alle kriegführenden *U-Boote* verboten, außer im Fall der Seeuntüchtigkeit oder Seenot; doch müssen sie auch in diesem Fall über Wasser fahren und die Nationalflagge führen; ähnlich *Norwegen* (kgl. Beschluß v. 13. X. 1916), nicht dagegen Dänemark. Das *spanische* Dekret v. 27. VI. 1916 verbot die Fahrt in spanischen Küstengewässern und das Anlaufen spanischer Häfen für alle kriegführenden *U-Boote*, *welcher Art immer und ohne* die Ausnahme der vis maior (vgl. GARNER II, S. 419, 430—437; FRANÇOIS, op. cit. S. 295ff., 333—350).

<sup>150</sup> XIII. Konv. 1907, Art. 19/1; die Konv. Havanna, 1928, Art. 5—13, stellt dagegen *bindende* Normen über Zulassung und Aufenthalt auf; nur Art. 7 sieht ein Ermessen der Neutralen vor.

<sup>151</sup> Art. 9/2 der XIII. Konv. 1907 enthält eine *Ausnahme* gegenüber der Pflicht gleichmäßiger Behandlung.

werden — so Art. 16 bis 20; in anderen Fällen dagegen (Art. 12, 13, 15) steht den Neutralen ein diskretionäres Ermessen zu. Die Normen über die Beschränkung des Aufenthalts in neutralen Häfen und Gewässern gelten nicht für Kriegsschiffe, die ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben dienen. In neutralen Gewässern erlaubterweise sich aufhaltende Kriegsschiffe dürfen keinen feindseligen oder sonst die Neutralität verletzenden Akt setzen.

Bezüglich der *Rechtsfolgen widerrechtlichen Verweilens* in neutralen Häfen und Gewässern ist zwischen Kriegsschiffen und Prisen zu unterscheiden.

Der Neutrale darf Zulassung und Aufenthalt kriegführender Kriegsschiffe *verbieten*. Die XIII. Konv. 1907 spricht von Zulassung und Aufenthalt ohne Unterscheidung der Gründe; diese können sehr verschiedene sein: rein militärische, Notwendigkeit von Reparaturen, Notwendigkeit der Einnahme von Lebensmitteln oder Feuerungsmaterial, Flucht vor dem Feind, endlich Seeuntüchtigkeit oder Seenot, die auch als *vis maior*, als „*relâche forcée*“ zusammengefaßt werden.<sup>152</sup> Daß in diesen Fällen das Anlaufen stets gestattet ist, ist allgemeine Übung<sup>153</sup>; daß der Neutrale aber auch verpflichtet ist, sie *wieder auslaufen zu lassen*, kann positivrechtlich nicht belegt werden.

Eine erste Gruppe von Normen regelt die *Aufenthaltsdauer*: Im allgemeinen dürfen sich Kriegsschiffe Kriegführender *nicht länger als 24 Stunden* innerhalb der neutralen Reeden, Häfen und Küstengewässer aufhalten, *sofern* die Gesetzgebung dieses neutralen Staates *nicht anderweitige, besondere Bestimmungen* enthält. Diese *24-Stunden-Regel* geht auf die britische Instruktion von 1862 im amerikanischen Sezessionskrieg<sup>154</sup> zurück; nach Art. 12 (deutscher Vorbehalt) ist sie nur suppletorisch. Der Neutrale kann eine längere, aber auch eine kürzere Aufenthaltsdauer festsetzen; Deutschland macht einen Unterschied, je nachdem es sich um Häfen in unmittelbarer Nähe des Kriegsschauplatzes handelt oder nicht. Art. 13, XIII. Konv. 1907 regelt den Fall, daß sich Kriegsschiffe Kriegführender bei *Ausbruch des Krieges* in neutralen Gewässern befinden. Der neutrale Staat hat sie aufzufordern, binnen 24 Stunden *oder* in der durch das Ortsgesetz vorgeschriebenen Frist auszulaufen; auch hier eine bloß suppletorische Bestimmung.<sup>155</sup>

Bezüglich der *Aufenthaltsverlängerung* wird den neutralen Staaten keine Ermessensfreiheit gelassen; hier gelten die Normen der XIII. Konv. 1907 unbedingt: der Fall des Art. 19/3, die Ausnahme des Art. 14/2, Verlängerung infolge der 24-Stunden-Intervall-Regel (Art. 16); nach Art. 14/1 dürfen Kriegsschiffe ihren Aufenthalt in einem neutralen *Hafen* — Art. 14/1 spricht *nur* von Häfen — über die gesetzliche Dauer hinaus aus

<sup>152</sup> Vgl. VORWERK im Wb. II, S. 346/47.

<sup>153</sup> Vgl. auch Art. 14 der XIII. Konv. 1907.

<sup>154</sup> Vgl. „Tuscacora“-Fall 1861/62 (PITT-COBETT II, S. 478); „Mandjur“-Fall 1904 (ibid. S. 480/81); „Harvard“-Fall 1898 (MOORE VII, S. 990/91).

<sup>155</sup> Im Weltkrieg nahmen die Neutralen fast ohne Ausnahme die 24-Stunden-Regel an; dieselbe restriktive Tendenz atmet jetzt auch Art. 5 der Konv. Havanna, 1928.

Anlaß von *Beschädigungen* — wobei aber die durch Art. 17/1 statuierte Beschränkung zu beachten ist — oder wegen des Zustandes der See verlängern und müssen auslaufen, sobald die Ursache der Verlängerung fortgefallen ist.

Betreffend die *Maximalzahl* der Kriegsschiffe eines Kriegsführenden, die sich gleichzeitig innerhalb eines neutralen Hafens befinden dürfen, gab es zwar schon früher beschränkende Bestimmungen durch besondere Verträge, aber keine allgemeine Norm. Art. 15 setzt diese Maximalzahl jetzt suppletorisch auf *drei* fest, *sofern* die Gesetzgebung des neutralen Staates nicht anderweitige, besondere Bestimmungen enthält.<sup>156</sup> Treffen Kriegsschiffe *verschiedener* Kriegsführender in *demselben* neutralen Hafen zusammen, so gilt heute die *24-Stunden-Intervall-Regel*, die auf eine lange Geschichte in Verträgen seit dem XVII. Jh. in der Staatenpraxis, Neutralitätsproklamationen und innerstaatlichen Regelungen zurückblickt (Art. 16).<sup>157</sup> Zwischen dem Auslaufen von Schiffen des einen und anderen Kriegsführenden müssen mindestens 24 Stunden verfließen sein. Kriegsschiffe Kriegsführender dürfen einen neutralen Hafen nicht früher als 24 Stunden nach dem Auslaufen eines die Flagge des Gegners führenden *Handelsschiffes* verlassen (Art. 16/3).

Kriegsschiffe Kriegsführender dürfen nach Art. 18 die neutralen Häfen und Küstengewässer *nicht* benutzen, um ihre *Besatzung* zu ergänzen oder um ihre *militärischen Vorräte* oder ihre *Armierung* zu erneuern oder zu verstärken. Es dürfen ihnen aber gewisse *Erleichterungen* gewährt werden. Diese Normen beruhen auf der Unterscheidung zwischen der *erlaubten* Wiederherstellung der *Seefähigkeit* und der als neutralitätswidrig *verbotenen* Wiederherstellung oder Erhöhung der *Kampffähigkeit*. Um die Benützung neutraler Häfen und Gewässer als Operationsbasis zu verhindern, sind diese Normen der XIII. Konv. 1907 an sich restriktiv und bindend festgelegt; hierher gehören:

a) *Reparaturen*. Nach Art. 17, XIII. Konv. 1907 dürfen die Kriegsschiffe Kriegsführender ihre *Schäden nur* in dem *für die Sicherheit der Schifffahrt unerläßlichen* Maße ausbessern, *nicht* aber in irgendwelcher Weise ihre militärische Kraft erhöhen. Die neutrale Behörde hat die *Art* der vorzunehmenden Ausbesserungen festzustellen, die so schnell als möglich auszuführen sind. Beschädigungen sind ein Grund für die Verlängerung des Aufenthaltes (Art. 14); der Neutrale darf für die Reparatur eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Kriegsschiffe auszulaufen haben, widrigenfalls sie interniert werden.<sup>158</sup> Art. 17 unterscheidet *nicht* zwischen *See-* und *Gefechtsschäden*.<sup>159</sup>

<sup>156</sup> Ebenso auch Art. 7 der Konv. Havanna, 1928. Vgl. auch A. J. X 1916, Doc. S. 121—178; N. W. Coll. XVI 1916, XVII 1917.

<sup>157</sup> Vgl. „Bristol“-Fall 1914 (STOWELL-MUNRO II, S. 293).

<sup>158</sup> Fälle „Askold und Grozovoi“ 1904 in Shanghai (PITT-COBETT II, S. 487/88); „Diana“ in Sayon, „Lena“ in S. Francisco (ibid. S. 485); aus dem Weltkrieg: „Kronprinz Wilhelm“ 1915 in den V. St. (STOWELL-MUNRO II S. 297/98), „Prinz Eitel Friedrich“, „Geier“ 1914 (ibid. S. 298/99); vgl. auch VANSELOW, S. 456—458.

<sup>159</sup> Gegen die Ausbesserung von Gefechtsschäden Großbritannien schon 1907 im Haag; so jetzt Art. 9 der Konv. Havanna, 1928.



β) *Einnahme von Lebensmitteln*. Im Gegensatz zum britischen Vorschlag 1907, die Einnahme von Lebensmitteln nur in solcher Menge zu erlauben, als zur Ergänzung notwendig ist, um die Erreichung des nächsten eigenen Hafens zu ermöglichen, bestimmt Art. 19/1,<sup>160</sup> daß die Kriegsschiffe Kriegführender innerhalb neutraler Häfen und Reeden nur soviel Lebensmittel einnehmen dürfen, um ihren Vorrat auf den *regelmäßigen Friedensstand* zu ergänzen; freilich ist dies ein unbestimmter Begriff und nicht gesagt, ob der Kriegführende oder der Neutrale darüber entscheidet.

γ) *Einnahme von Feuerungsmaterial*.<sup>161</sup> Art. 19/2 ist ein Kompromiß:<sup>162</sup> die Kriegsschiffe Kriegführender dürfen innerhalb neutraler Häfen und Reeden prinzipiell nur so viel *Feuerungsmaterial* — daher nicht bloß Kohlen — einnehmen, um den nächsten Hafen ihres Heimatlandes zu erreichen, wobei es sich um einen Berechnungsmaßstab, nicht um eine Pflicht des Kriegsschiffes, nach diesem Hafen zu fahren, handelt; *aber* die Neutralen haben das Recht, als Bemessungsmaßstab das zur *vollständigen Füllung der eigentlichen Kohlenbunker* nötige Feuerungsmaterial anzunehmen. Eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer um 24 Stunden (Art. 19/3) darf eintreten, wenn die Schiffe nach den Gesetzen des neutralen Staates erst 24 Stunden nach ihrer Ankunft Kohle — was sich wohl auch hier auf Feuerungsmaterial überhaupt bezieht — erhalten.<sup>163</sup> Die restriktive Tendenz des Art. 19/2 und 19/3 wird aber durch die — ebenfalls auf die britische Instruktion von 1862 zurückgehende — *Drei-Monate-Regel* des Art. 20 sehr unterstrichen, wonach Kriegsschiffe Kriegführender,

<sup>160</sup> Dagegen Vorbehalte Großbritanniens, Japans, Persiens, Siams.

<sup>161</sup> Vgl. J. M. GOVER in Clunet XXV 1898, S. 535—539. A. DE LAPRADELLE: La nouvelle thèse du refus de charbon aux belligérents dans les eaux neutres in R. G. 1904, S. 531—564. GAEDEKE: Zur Bekohlungsfrage der Kriegsschiffe in Marine-Rundschau 1905, S. 1374 ff. SCHOLZ in Arch. öff. R. XX 1905, S. 157—172. WAHL: Die Kohlenstation. Greifswald 1906. SCHELTUS: Voorziening in de behoefte der belligerenten aan steenkolen. Utrecht 1908. DEN BEER POORTUGAEL: Het neutraliteitsvraagstuk der steenkolenlevering aan oorlogschepen van strijtvooerende staten. E. NYS in Clunet XXXIII 1906, S. 923—926. J. C. PILIDI: Le combustible en temps de guerre. Paris 1909. WEHBERG im Wb. I, S. 641—645. MÄRZ im Wb. I, S. 645—647.

<sup>162</sup> Die Frage trat erst im amerikanischen Sezessionskrieg auf. Die britische Instruktion v. 31. I. 1862 enthielt bereits die britische, restriktive Grundidee: nur soviel Kohle, als bis zur Fahrt nach dem nächsten eigenen Hafen des Schiffes nötig ist. Im Russisch-Japanischen Krieg (vgl. den „Terek“-Fall, PITT-COBETT II, S. 482/83) wurde die Frage so wichtig, daß LAPRADELLE diesen Krieg völkerrechtshistorisch geradezu als den Krieg der Verweigerung des Brennmaterials ansehen will. Die britische Auffassung wurde verschärft, indem die frühere britische Norm nicht nur als Berechnungsmaßstab, sondern auch als Verpflichtung der Kriegsschiffe, gerade nach diesem Hafen zu fahren, aufgefaßt wurde, während der Erlaß des Gouverneurs von Malta v. 12. VIII. 1904 jede Kohleneinnahme für Kriegsschiffe Kriegführender, zur Ermöglichung der Fahrt nach dem Kriegsschauplatz oder zur Ausübung des Prisenrechts verbot; all dies führte zu einer umfangreichen Literatur für und gegen die britische Auffassung.

<sup>163</sup> Die Frage der Einnahmen von Feuerungsmaterial von Transportschiffen und in neutralen Küstengewässern ist nicht ausdrücklich geregelt. Die Literatur (EINICKE, WEHBERG) will hier als Maßstab das zur Füllung der Kohlenbunker Erforderliche gelten lassen.

die in dem Hafen eines neutralen Staates Feuerungsmaterial — gilt daher nicht auch für die Einnahme von Lebensmitteln — eingenommen haben, ihren Vorrat in einem — also *irgendeinem*, nicht bloß demselben — Hafen desselben Staates erst nach drei Monaten erneuern dürfen.<sup>164</sup>

Als *Sanktionen* (Art. 25, 26) muß der neutrale Staat ein Kriegsschiff, das, entgegen Art. 16, vor 24 Stunden ausfahren will, nötigenfalls mit Gewalt zurückhalten; er muß bei einer Verletzung der Art. 17—19 die Verletzung wieder rückgängig machen. Besondere Normen stellt Art. 24 für rechtswidriges Verweilen in neutralen Häfen auf; der neutrale Staat hat das *Recht* — aber wohl auch die *Pflicht* — ein Kriegsschiff, das trotz seiner Aufforderung das neutrale Gebiet nicht verläßt, unfähig zu machen, während der Dauer des Krieges in See zu gehen und soll der Befehlshaber des Kriegsschiffes die Ausführung dieser Maßnahmen erleichtern. Kriegsschiffe, Offiziere und Mannschaft werden *interniert* (Art. 24/1); Art. 24/2 spricht von einer „Festhaltung“. Nach Art. 24/3 können Offiziere und Mannschaft auf dem Schiff gelassen oder an Land gebracht werden; sie können beschränkenden Maßregeln unterworfen werden; doch sind auf dem Schiff stets die zu seiner Instandhaltung notwendigen Leute zu belassen. Nach Art. 24/4 können die Offiziere freigelassen werden, wenn sie sich durch Ehrenwort verpflichten, das neutrale Land nicht ohne Erlaubnis zu verlassen.

Was die *Zulassung von Prisen in neutrale Häfen* betrifft, wurden im XVIII. Jh. zahlreiche bilaterale Verträge geschlossen, in denen sich die Kontrahenten gegenseitig die Zulassung, manchmal auch den Verkauf von Prisen in neutralen Häfen gestatteten. Aber das XIX. Jh. sah ein starkes Anwachsen der restriktiven Tendenz. Mehr und mehr wird geltend gemacht, daß diese Zulassung von Prisen eine Begünstigung des Kaptors, eine Sicherung gegen Reprise und daher mit der Neutralität nicht vereinbar sei. Die Frage steht in einem Zusammenhang mit dem Problem der *Zerstörung* von Prisen, worauf im Haag 1907 besonders von italienischer Seite hingewiesen wurde. Art. 21, 22, XIII. Konv. 1907 bringen die restriktive Tendenz zum Ausdruck. Eine Prise darf *nur* wegen ungünstiger See, wegen Seeuntüchtigkeit oder Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten in einen neutralen Hafen gebracht<sup>165</sup> werden und muß wieder auslaufen, sobald diese Ursache weggefallen ist; andernfalls muß sie der Neutrale zum sofortigen Auslaufen auffordern; kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so hat der Neutrale die ihm zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um die *Befreiung* der Prise mit Offizieren und Mannschaften und die Internierung des Prisenkommandos durchzuführen (Art. 21); so hat er auch bei einer Einbringung von Prisen außer den in Art. 21 genannten Notfällen vorzugehen (Art. 22).<sup>166</sup>

<sup>164</sup> Vgl. Konv. Havanna, 1928, Art. 10, 11. — Gegen Art. 19/3, XIII. Konv. 1907 Vorbehalt Chinas, gegen Art. 20 Deutschlands.

<sup>165</sup> Die *Durchfahrt* von Prisen durch neutrale Küstengewässer ist, wie erwähnt, gemäß Art. 10, XIII. Konv. 1907, prinzipiell erlaubt.

<sup>166</sup> Da Art. 21, 22 nur von „Prisen“ sprechen, sind darunter sowohl feindliche als neutrale, sowohl Prisen, die mit, als die ohne Begleitung eingebracht werden, zu verstehen.

Art. 23 steht mit Art. 21, 22 in einem gewissen Gegensatz: Darnach *kann* ein neutraler Staat Prisen den Zutritt zu seinen Häfen und Reeden gestatten, *wenn* sie dorthin gebracht werden, um bis zur Entscheidung des Prisengerichts in *Verwahrung* („sous séquestre“) gehalten zu werden. Wird die Prise von einem Kriegsschiff begleitet, so sind die vom Kaptor auf die Prise gelegten Offiziere und Mannschaft befugt, sich auf das begleitende Kriegsschiff zu begeben; fährt die Prise allein, so ist das Prisenkommando in Freiheit zu lassen. Art. 23 bedeutet ein *Dauerasyl unter Sequester*.<sup>167</sup> Aber die Regelung ist nicht befriedigend und hat sich im Weltkrieg nicht bewährt. Art. 23 unterscheidet nicht zwischen feindlichen und neutralen Prisen; die Frage der Rechtslage einer neutralen Prise, die in einen Hafen ihres eigenen, neutralen Staates gebracht wird, wurde zwar im Haag 1907 aufgeworfen, aber nicht gelöst.<sup>168</sup> Art. 23 gibt dem Neutralen nur ein Recht, keine Pflicht. Da die Seehauptmächte zu Art. 23 Vorbehalt einlegten, wagten die präsumptiven Neutralen schon vor dem Weltkrieg nicht, Art. 23 in ihre Neutralitätsnormen aufzunehmen. Im Weltkrieg wurde — abgesehen von dem Asyl für die deutsche Prise „Hudson Maru“ in Brasilien — von keinem Neutralen ein Prisenasyl im Sinn des Art. 23 gewährt. Der führende Fall ist die „Appam“;<sup>169</sup> ein britisches Schiff wurde als deutsche Prise unter Prisenkommando in einen amerikanischen, neutralen Hafen eingebracht. Die V. St. setzten Mannschaft und Passagiere der Prise frei, hielten das Prisenkommando zurück und amerikanische Gerichte gaben der Klage der britischen Eigentümer auf Herausgabe statt.<sup>170 171</sup>

## § 2. Das Prisenrecht gegenüber Neutralen.

### A. Materielles Prisenrecht.

#### 1. Die Handelsfreiheit der Neutralen. Das Prinzip und seine Ausnahmen. Die Praxis des Weltkrieges.

Der Handel der Neutralen ist prinzipiell frei. Nach der *dritten* Regel der Pariser Deklaration 1856 ist *neutrales Gut unter feindlicher Flagge frei*,

<sup>167</sup> Vgl. STAËL-HOLSTEIN: L'hospitalité aux prises neutres in Leg. Comp. V 1924, S. 241—251.

<sup>168</sup> Vgl. „Themis“-Fall 1916: ein schwedisches Schiff wurde als deutsche Prise in einen schwedischen Hafen gebracht; die Frage wurde durch ein diplomatisches Kompromiß gelöst, ohne zur rechtlichen Frage prinzipiell Stellung zu nehmen.

<sup>169</sup> Vgl. J. B. SCOTT in A. J. X 1916, S. 809—831. A. BURCHARD in A. J. XI 1917, S. 270—301. F. COUDERT, *ibid.* S. 302—314. BELLOT in Grot. Soc. II 1917, S. 11—19. GARNER II, S. 438—443. HORN im Wb. I, S. 59—61.

<sup>170</sup> Der Fall lag eigentümlich, da nach Art. 21, 22, XIII. Konv. 1907 wohl so zu entscheiden gewesen wäre, nicht aber nach Art. 19 des preußisch-amerikanischen Vertrages von 1799; der Streit drehte sich um die Interpretation dieses Art. 19. Die Gründe der amerikanischen Gerichte, warum der „Appam“-Fall nicht unter Art. 19 falle, sind rechtlich wohl kaum haltbar.

<sup>171</sup> Die Konv. Havanna, 1928, enthält keine Norm mehr, die Art. 23, XIII. Konv. 1907 analog wäre.

mit Ausnahme der Konterbande. Aber diese Norm schützt das neutrale Gut nur gegen die Ausübung des Prisenrechts; wird das feindliche Schiff rechtmäßig zerstört, so haben die Eigentümer der neutralen Waren, die mit dem Schiff verlorengelassen, keinen Anspruch auf Schadenersatz;<sup>172</sup> auch haben die neutralen Passagiere auf feindlichen Schiffen kein unbedingtes Recht auf Sicherheit.<sup>173</sup> Nach der zweiten Regel der Pariser Deklaration 1856 *deckt die neutrale Flagge das feindliche Gut*, mit Ausnahme der Konterbande. Großbritannien und Frankreich — nicht die übrigen Alliierten — haben durch ihre *Repressaliendekrete* von 1915 und 1917 diese Regel 2 völlig aufgehoben. Die britische „Order in Council“ v. 11. III. 1915 und das französische Dekret v. 13. III. 1915, die sich auf das Repressalienrecht gegenüber der deutschen Kriegsgebietserklärung beziehen, ordneten Maßnahmen an, um zu verhindern, daß irgendwelche Waren nach Deutschland gelangen oder von dort ausgeführt werden.<sup>174</sup> Die „Order in Council“ v. 16. II. 1917, als Repressalie gegen den verschärften U-Bootkrieg — von keinem Alliierten übernommen — ging noch weiter.<sup>175</sup>

Die britische Prisenjudikatur hat die „Orders in Council“ als recht-

<sup>172</sup> Fall „Glitra“, 30. VII. 1915 (Entsch. I 34, POHL im Wb. I, S. 425 bis 427).

<sup>173</sup> So amerikanische „Lusitania“-Note v. 15. V. 1915.

<sup>174</sup> Nämlich: a) kein Handelsschiff, das seinen Ausreishafen nach dem 1. III. 1915 verlassen hat, darf seine Reise nach einem deutschen Hafen fortsetzen. Erhält das Schiff keinen Passierschein nach einem neutralen oder alliierten Hafen, müssen die Waren in einem britischen Hafen gelöscht werden und werden, soweit sie nicht Konterbande sind, entweder für die britische Regierung *requiriert* oder dem Berechtigten zurückgegeben. β) Dasselbe gilt für Handelsschiffe, die nach dem 1. III. 1915 aus einem deutschen Hafen ausgelaufen sind, in bezug auf irgendwelche in diesem Hafen geladene Waren. γ) Jedes Handelsschiff, das nach dem 1. III. 1915 nach einem nicht-deutschen Hafen fährt, mit Waren, die für einen feindlichen Empfänger *bestimmt* sind oder einem feindlichen Eigentümer *gehören*, kann angehalten werden, solche Waren in einem britischen Hafen zu löschen, wo sie wie unter a) behandelt werden. δ) Jedes Handelsschiff, das nach dem 1. III. 1915 einen nicht-deutschen Hafen verlassen hat, mit Waren an Bord, die *feindlichen Ursprungs* sind oder einem feindlichen Eigentümer *gehören*, kann wie unter γ) behandelt werden. ε) Die Bestimmungen können eine Milderung erfahren, wenn es sich um Handelsschiffe solcher Länder handelt, die erklären, daß kein Handel den Schutz ihrer Flagge genießt, der nach Deutschland geht, deutschen Ursprungs ist oder deutschen Staatsbürgern gehört.

<sup>175</sup> Nämlich: a) Ein Schiff, das auf hoher See auf der Fahrt von oder nach einem Hafen eines neutralen Landes, das die Möglichkeit der Erreichung feindlichen Gebietes gewährt, ohne in einem britischen oder alliierten Hafen angelegt zu haben, angetroffen wird, soll bis zum Nachweis des Gegenteils so angesehen werden, als ob es Waren feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung transportierte und zur Untersuchung und eventuellen Kondemnierung aufgebracht werden. β) Jedes Schiff mit Waren feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung an Bord soll der Aufbringung und Kondemnierung in Hinsicht auf den Transport solcher Waren unterliegen. γ) Waren, die sich bei der Untersuchung irgendeines Schiffes als Güter feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung herausstellen, unterliegen der Konfiskation.

mäßig angesehen,<sup>176</sup> sie sind aber zweifellos völkerrechtswidrig, eine klare Verletzung der 2. Regel der Pariser Deklaration 1856;<sup>177</sup> <sup>178</sup> sie waren auch nicht durch das Blockaderecht zu rechtfertigen, und das Argument der *Repressalie*, selbst wenn *gegen den Feind* zulässig, kann den *Neutralen* gegenüber nicht gerechtfertigt werden.<sup>179</sup> <sup>180</sup>

<sup>176</sup> Es wurde der Repressaliencharakter betont und die völkerrechtliche Zulässigkeit von Repressalien *auch gegenüber Neutralen behauptet*, wenn sie „do not entail upon neutrals a degree of inconvenience *unreasonable*, considering all the circumstances of the case“ (vgl. die Entscheidung im Fall „Stigstad“, 14. V. 1916, 16. XII. 1918, Br. & Col. Pr. C. II 179, III 347; PITT-COBETT II, S. 641—644; RÜHLAND im Wb. II, S. 679/80; Fall „Chumpon“, 25. VII. 1917, Br. & Col. Pr. C. II 542, PITT-COBETT II, S. 646/47; vgl. auch E. M. BORCHARD in Yale L. J. 1919, S. 583). Auch die klar völkerrechtswidrige „Order in Council“ v. 10. I. 1917 wurde als rechtmäßig aufrechterhalten, wobei der Prisenrichter sich auf die ebenso völkerrechtswidrigen „Orders“ in den Napoleonischen Kriegen als Präzedenzfälle stützte (vgl. Fall „Leonora“, 15. IV. 1918, 31. VII. 1919, Br. & Col. Pr. C. III 181, IV 385, PITT-COBETT II, S. 647—654; OPET im Wb. I, S. 824/25. VERZIJL [S. 599] sagt von dieser Entscheidung, daß sie „restera toujours un document des plus fameux de la partialité nationale de la jurisprudence des prises anglaise“). Vgl. auch VERZIJL, S. 606—621.

<sup>177</sup> Die britischen Prisengerichte nahmen zur 2. Regel 1856 niemals Stellung, obwohl die Reklamanten sich ausdrücklich darauf beriefen.

<sup>178</sup> Vgl. auch J. PEYRÉ: Des arrêts de marchandises en temps de guerre maritime. Pau 1921.

<sup>179</sup> Die Neutralen haben stets dagegen protestiert; so die gleichlautenden Protestnoten der drei skandinavischen Staaten v. 12./13. XI. 1914, so die amerikanischen Protestnoten an Großbritannien v. 28. XII. 1914 und besonders v. 30. III. 1915 (E.W. Nr. 1, S. 69—72). Die amerikanische Note v. 21. X. 1915 (E.W. Nr. 3, S. 25—38) protestierte in ausführlicher Weise gegen die „British restraints of commerce“; aber die britische Note v. 24. IV. 1916 verteidigte das britische Vorgehen: „The right of a belligerent to intercept contraband . . . is fundamental and incontestable; every effort is being made to *distinguish* between *bona fide neutral commerce* and that which is really intended for the enemy; the measures . . . are aimed at *preventing commodities of any kind from reaching or leaving Germany*. Although these measures have been provoked by the illegal conduct of the enemy, *they do not, in reality, conflict with any general principle* of international law, of humanity, of civilization; they are enforced with consideration against neutral countries and are therefore juridically sound and valid. The *more abstract question of the legitimacy of measures of retaliation* adopted by one belligerent against his opponent, but affecting neutrals also, is one of which H. M. Government think the *discussion might well be deferred*.“

<sup>180</sup> Als Rechtfertigungsgrund gegenüber Neutralen wurde meist deren *Konnivenz* angeführt (britische Note v. 24. IV. 1916, Punkt 38; deutsche Denkschrift v. 4. II. 1915; vgl. auch OPPENHEIM II, S. 500—502), ein Argument, das sich schon in der britischen „Retaliatory Order in Council“ v. 11. XI. 1807 findet. Diese Argumentation läuft darauf hinaus, wie VERZIJL (Het prijsrecht tegenover neutralen. Haag 1917) betont, den Neutralen zur Teilnahme am Krieg zu verpflichten. Aber es wurde auch die Ansicht vertreten (LE FÜR: Des représailles en temps de guerre, Paris 1919, S. 125—127), daß die Neutralen unter Repressalien leiden dürften in einem Krieg, in welchem der eine Kriegführende unzweifelhaft das gute Recht auf seiner Seite hat und daher auch für die Neutralen kämpft, die, wenn sie schon aus — moralisch wohl zu mißbilligenden — Opportunitätsgründen nicht aktiv eingreifen, wenigstens in dieser Weise ihr Scherflein zur Verteidigung funda-

Von der völkerrechtlich prinzipiell anerkannten Handelsfreiheit der Neutralen<sup>181</sup> gibt es drei völkerrechtlich anerkannte Ausnahmen: Blockade, Konterbande, neutralitätswidrige Unterstützung.

Wie in früheren Kriegen, suchten auch im Weltkriege die Kriegführenden ihre Rechte maßlos auf Kosten der Neutralen zu erweitern; die Neutralen wurden so von den Maßnahmen beider kriegführenden Gruppen getroffen und standen unter dem ökonomischen Druck beider Gruppen. Die Differenzen der V. St. mit Großbritannien betrafen fast alle Punkte des Seekriegs- und Seeneutralitätsrechts, und die Möglichkeit einer amerikanischen Kriegserklärung an die Entente bestand manchmal. Freilich haben die V. St. die große Gelegenheit zur Verteidigung der Rechte der Neutralen vorbeigehen lassen und seit dem „Lusitania“-Fall eine so entschiedene Stellung gegen Deutschland genommen, ihre Proteste gegen die Entente so lang verzögert, daß in Deutschland der Eindruck entstehen mußte, Amerika spiele das Spiel der Entente und diese, der Furcht eines Konfliktes mit den V. St. enthoben, bestand immer intransigenter auf ihren Maßnahmen. Die völkerrechtswidrigen Maßnahmen Großbritanniens, das die Seeherrschaft hatte, fügten zwar schwerste, aber nur Vermögensverluste zu, während die Maßnahmen Deutschlands, das die Seeherrschaft nicht hatte, neutrale Menschenleben kosteten. Hier konnte die Kreuzzugs-Ideologie einsetzen, um Amerika auf der

---

mentaler Völkerrechtsnormen beitragen. Auch dieser Gedankengang ist *keineswegs neu*. So schon die britische „Order in Council“ 1601, welche die Perfidien *Spaniens*, des Feindes, aufzählt und fortfährt: „stopping, hindering and impeaching of *all* commerce and trafick with the territories of Spain and Portugal will quickly, in likelihood, give an end to these bloodie and unnatural warres, which disturbe the general peace and quiet of *all* theise partes of Christendom“; so die britische Note an Dänemark 1690 gegen *Frankreich*, den Feind: „miserable consequences that must attend *all* Europe, if France should be victorious in this warr; and nothing can more effectually prevent his success than want of trade“; so besonders HAMMONDS Note an Amerika v. 12. IX. 1793; Berliner Dekret v. 21. XI. 1806; britische „Retaliatory Orders in Council“ v. 7. I. und 11. XI. 1807; Mailänder Dekret Napoleons I. v. 17. XII. 1807.

<sup>181</sup> Vgl. M. HÜBNER: *De la saisie des bâtiments neutres*. Haag 1759. *La liberté de la navigation et du commerce des nations neutres pendant la guerre*. London & Amsterdam 1780. G. M. LAMPREDI: *Del commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra*. Florenz 1788. J. HORACK: *The rights of British and neutral commerce*. London 1854. J. LORIMER: *The rights and duties of belligerents and neutrals with reference to maritime commerce*. Edinburgh 1865. E. J. CASTLE: *The law of commerce in time of war*. London 1870. H. TECKLENBORG: *Unsere Handelsschiffahrt und die Rechte und Pflichten des Neutralen*. Bremen 1870. E. ULLMANN: *Der deutsche Seehandel und das See-, Kriegs- und Neutralitätsrecht*. München 1900. L. A. ATHERLEY-JONES: *Commerce in war*. London 1907. J. DE LOUTER: *De handel der neutralen*. Utrecht 1915. D. CH. BREWER: *Rights and duties of neutrals*. New York 1916. E. J. CLAPP: *Britisches Seekriegsrecht und die Neutralen*. Berlin 1916. VERZIJL: *Het prijsrecht tegenover neutralen*. Haag 1917. H. PARMELEE: *Blockade and Sea Power*. New York 1924. PH. C. JESSUP: *American neutrality and international police*. Boston. W. P. F. XI 1928, Nr. 3. E. PERCY: *Maritime trade in war*. New Haven. 1930.

Seite der Entente in den Krieg zu bringen; Präsident WILSON entwickelte nun den Gedanken, der noch den V.B.P. entscheidend beeinflusst hat, daß Neutralität der V.St. ethisch nicht mehr erlaubt sei. Das kriegführende Amerika übernahm sofort die britischen Maßnahmen, gegen die es als Neutraler scharf protestiert hatte. Der Druck auf die übriggebliebenen kleinen Neutralen führte — keineswegs etwas Neues — praktisch zu einer Beseitigung der Handelsfreiheit der Neutralen; diese Beseitigung wurde durch ein kompliziertes System von Maßnahmen<sup>182</sup> erreicht, unter denen wir, mit JESSUP, drei Gruppen unterscheiden können:

I. Maßnahmen auf Grund der *Rechte* als *Kriegführender*: a) falscher Gebrauch neutraler Flaggen als Kriegslist; b) Abschneidung von Unterseekabeln; c) Erweiterung des Prisenrechts durch a) Erweiterung des Begriffes der feindlichen Eigenschaft von Schiff und Ware, Aufhebung des Art. 57 L.D.; β) praktische Aufhebung der zweiten Regel der Pariser Deklaration 1856; d) Minenlegung auf hoher See; e) Ausübung des Angarienrechts in großem Umfang; f) Verweigerung der Anerkennung neutraler Convois; g) Seesperren; U-Bootkrieg; h) Kabel- und Radiozensur; i) Maßnahmen gegen die Briefpost auf neutralen Schiffen; j) maßlose Erweiterung des Konterbanderechts;<sup>183</sup> k) völkerrechtswidrige Erweiterung des Blockaderechts;<sup>184</sup> l) weite Ausdehnung des Begriffes der sog. neutralitätswidrigen Unterstützung. Die Entente verwischte zum Zweck der Zerstörung des deutschen Exporthandels und der Unterbindung des Imports nach den Mittelmächten den essentiellen Unterschied zwischen Blockade- und Konterbanderecht; m) zum Zweck der erfolgreichen Durchführung dieser Maßnahmen wurden weitere, völkerrechtlich nicht zu rechtfertigende Maßnahmen auf dem Gebiet des *formellen* Prisenrechts notwendig, vor allem die Einbringung noch nicht aufgebracht neutraler Schiffe in eigene Häfen zur Durchsuchung, Verlegung der ganzen Seepolizei in Konterbande und Blockade vom Meer auf das Festland, die nach dem britischen, für diese Zwecke bestimmten Haupthafen sog. *Kirkwall-Praxis*; n) Durchführung dieser Maßnahmen durch die *Prisengerichte*, Entstehung neuer, gerichtlicher Vermutungen, die vielfach zur Umkehrung der Beweislast vom Kaptor auf den Neutralen führten.

II. Zur Ergänzung dieses Systems kamen Maßnahmen auf Grund der „*Souveränitätsrechte*“ der Kriegführenden: a) angebliches Recht zur Durchsuchung der Post, nachdem auf Grund des Kriegsrechts neutrale Postdampfer in eigene alliierte Häfen gebracht worden waren, mit der Begründung, daß die entsprechende Haager Konvention nur die *auf hoher See* gefundene Post für immun erklärte; b) dasselbe Argument gilt

<sup>182</sup> Vgl. vor allem das britische: Statement of the measures adopted to intercept the sea-borne commerce of Germany (Misc. n° 2 [1916] Cd. 8145; zit. Statement 1916).

<sup>183</sup> Statement 1916, Punkt 4—10.

<sup>184</sup> Die „Fernblockade“ (Statement 1916, Punkt 11—21).

bei der Einbringung nichtaufgebrachter neutraler Handelsschiffe in alliierte Häfen zur Untersuchung; c) die „*Trading with the enemy*“-Gesetzgebung, von den kontinentalen Alliierten entgegen ihrer Tradition übernommen, welche die Mittelmächte nur ungern, im Vergeltungsweg, und keineswegs so weitgehend übernahmen, eine Gesetzgebung, die auch gegenüber der früheren britischen Doktrin maßlos erweitert wurde. Die Neutralen, schon durch das britisch-amerikanische Domizilprinzip getroffen, wurden jetzt noch mehr durch das System der *schwarzen Listen*<sup>185</sup> — ebenfalls keineswegs eine neue Erscheinung — in Mitleidenschaft gezogen; d) in Ausübung der „Souveränitätsrechte“ wurden ferner *Embargos* über den Export nach neutralen Ländern verhängt, entweder ein *spezielles* Embargo,<sup>186</sup> das den Export *bestimmter* Waren, oder ein *generelles* Embargo,<sup>187</sup> das den Export *aller* Waren nach einem bestimmten neutralen Land verbot; das Mittel des Embargos wurde auch von Deutschland verwendet. Die Embargos dienten sowohl dazu, notwendige Waren im Inland zu behalten, als die Schifffahrt im Interesse der Kriegführenden zu regulieren, endlich dazu, um das erweiterte Konterbande- und „Blockade“-Recht effektiv zu machen; e) in Ausübung der „Souveränitätsrechte“ verweigerten Großbritannien und die Alliierten seit September 1915 neutralen Schiffen *Bunkerkohle*, wodurch sie in der Lage waren, den neutralen Schiffsverkehr, besonders über den Atlantischen Ozean, lahmzulegen, wenn sich die Neutralen nicht den Wünschen der Entente fügten; f) von großer Bedeutung wurde das von der Entente eingeführte System der *Geleitscheine* und *Ursprungszertifikate*; g) Schaffung einer großen statistischen Organisation für Zwecke der „*extrinsic evidence*“; h) Auf Grund dieses statistischen Materials und der dadurch errechneten eigenen Importbedürfnisse der neutralen Länder wurde dann, um den „*bona fide*“-Import von dem letztlich nach dem Feind bestimmten Handel zu unterscheiden, eine *Rationierung der Neutralen* vorgenommen; i) zur Durchführung aller dieser Maßnahmen wurde in London eine große Organisation aufgebaut, die 1914—1917 eigentlich für die ganze Entente funktionierte; die Überwachung des gesamten Apparates lag beim „*Foreign Office*“; ein besonderes „*Ministry of Blockade*“ wurde gegründet.<sup>188 189</sup> Auch die V. St. bauten eine ganze „*Blockade*“-Organisation

<sup>185</sup> Die „*Statutory Black List*“ wurde von Zeit zu Zeit veröffentlicht und war daher allgemein bekannt; die „*General Black List*“ dagegen war geheim und vertraulich. Auf amerikanischen Protest antwortete die britische Regierung, daß es sich bloß um eine souveräne, britische, nur an britische Untertanen gerichtete Norm handle; aber natürlich wurde dadurch ein außerordentlich starker Druck auf die Neutralen ausgeübt.

<sup>186</sup> Z. B. von Wolle nach Amerika, durch Großbritannien im Oktober 1914.

<sup>187</sup> So die temporären generellen Embargos gegen Dänemark und Holland.

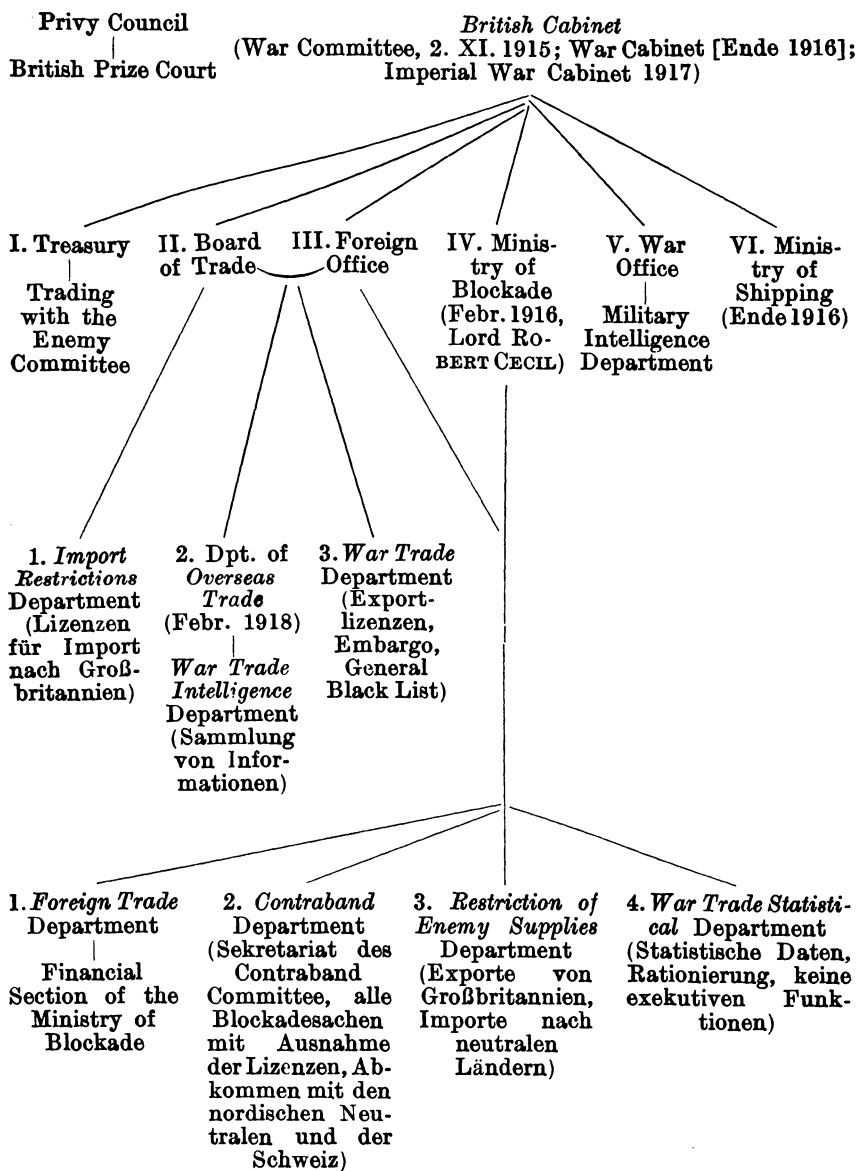
<sup>188</sup> Vgl. auch: J. A. FAIRLIE: *British War Administration*. New York 1919.

<sup>189</sup> Es ergibt sich ungefähr — die Unterstellung der einzelnen Abteilungen war nicht immer zweifelsfrei — folgendes Schema:

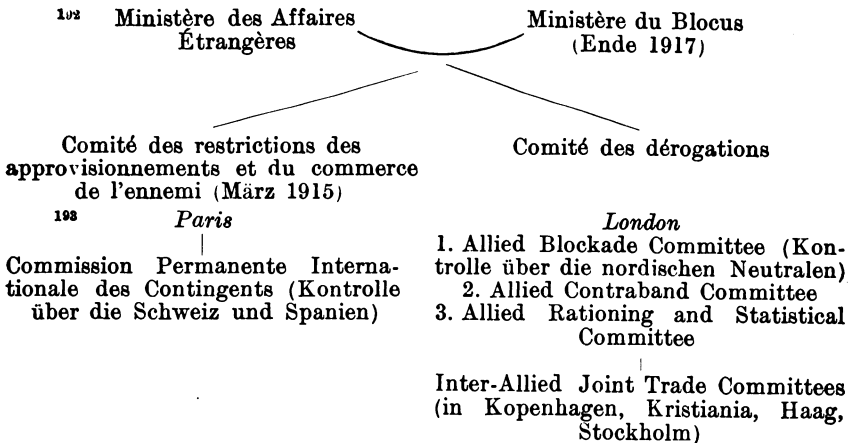
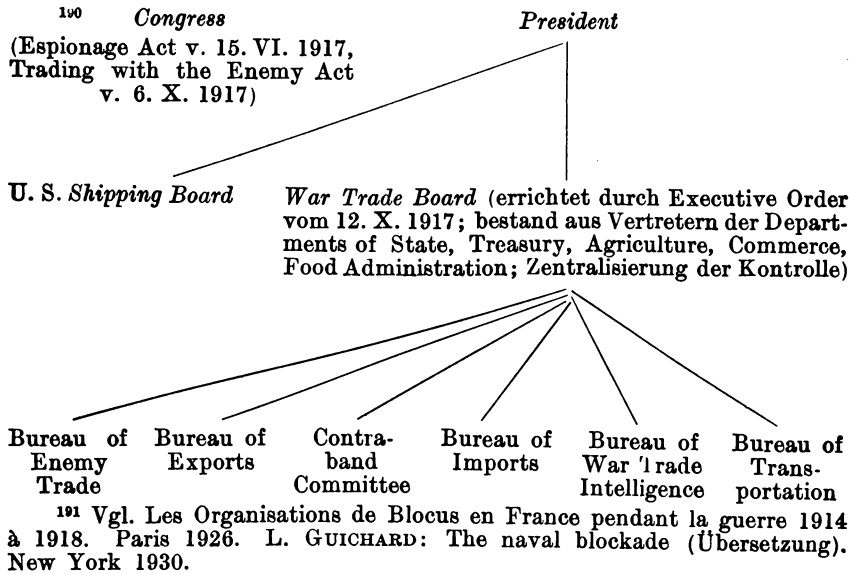


auf,<sup>190</sup> ebenso Frankreich.<sup>191 192</sup> Wie die Entente auf militärischem Gebiet endlich ein interalliiertes Höchstkommando schuf, so brachte die Entwicklung auch die Organisation der sog. „Blockade“ auf *interalliiertes* Basis.<sup>193 194</sup>

III. Beide Gruppen von Maßnahmen trafen die Neutralen nicht nur in ihrer Handelsfreiheit mit den Kriegführenden, sondern oft auch in



der Sicherung ihres eigenen Bedarfes; Personen oder Firmen auf der *schwarzen Liste* wurden keine Lizenzen gegeben; die Neutralen wurden durch die Verweigerung der Bunkerkohle zur Anerkennung der schwarzen Listen gezwungen; die schwarzen Listen übten auf die Neutralen auch einen Druck aus, entweder sich Überwachung durch alliierte Organe gefallen zu lassen, oder gewisse Garantien zu geben, gewisse Dienste für die Entente zu leisten, oder Abkommen mit ihr zu schließen. Die *Verweigerung der Bunkerkohle*<sup>195</sup> diente auch der Erzwingung von *Zwischen-*



<sup>194</sup> Wichtig wurde auch die Organisation der Kontrolle über die *Handelsflotten* auf interalliiertem Basis: *Allied Maritime Transport Council* (Ende 1917). Vgl. J. A. SALTER: *Allied Shipping Control*. Oxford 1921.

<sup>195</sup> Statement 1916, Nr. 26.

*fahrten* im alliierten Interesse; das *Lizenzsystem* diene der Effektivierung der schwarzen Listen wie der Durchführung der „Blockade“ und der Rationierung. *Embargosystem* und *Rationierung* waren besonders starke Waffen, um die Neutralen gefügig zu machen. Alles dies diene zugleich der *Sicherung von Schiffstonnage*; wozu noch die Ausübung des Angarierechts und Abmachungen mit neutralen Schifffahrtslinien kamen.

Die Entente suchte aber auch den Export der *eigenen* Produkte der Neutralen in Feindesland zu verhindern<sup>196</sup> und wandte dazu zwei verschiedene Methoden an: a) Erreichung des Zweckes, *ohne* den neutralen Kaufleuten Schaden zuzufügen, eine teure Methode, die sich aber Großbritannien erlauben konnte, sei es dadurch, daß unter der „Order in Council“ v. 11. III. 1915 Schiffe und Waren nicht konfisziert, sondern die Schiffe freigelassen, die Waren höchstens *requiriert* und daher bezahlt wurden,<sup>197</sup> sei es durch *Ankauf* der exportierbaren Produktion in neutralen Ländern durch die Kriegführenden.<sup>198</sup> b) Die zweite Methode bestand darin, den Neutralen, wenn sie sich den Bedingungen der Entente fügen, *Vorteile* in Aussicht zu stellen.<sup>199</sup>

Unter diesem starken Druck wurden die Neutralen gezwungen, ihren eigenen Handel in Übereinstimmung mit den Präventionen der Kriegführenden zu regeln; dies geschah auf zwei Wegen:

a) durch *landesrechtliche Regelung des neutralen Handels*: landesrechtliche Regelung der neutralen *Ursprungszertifikate*;<sup>200</sup> landesrechtliche *Transit- und Exportverbote* für Importe von Übersee;<sup>201</sup> Errichtung von *Organisationen* neutraler Länder zur Regulierung des Handels.<sup>202</sup>

<sup>196</sup> Diesem Zweck diene schon das „Prinzip der Substitution“ in der Doktrin der fortgesetzten Reise.

<sup>197</sup> Die britische Regierung zahlte z. B. für festgehaltene amerikanische Baumwolle den vollen Marktpreis plus Fracht und Versicherung. Großbritannien berief sich, obwohl das Vorgehen klar völkerrechtswidrig war, gern auf seine „Milde“ im Vergleich zum „strengen Recht“ der Konfiskation; dieses Argument der „Milde“ schon in der britischen „Order in Council“ v. 11. XI. 1807.

<sup>198</sup> So kaufte die britische Regierung 1915 800 000, Deutschland und Österreich-Ungarn 3 $\frac{1}{2}$  Millionen Tonnen Getreide im neutralen Rumänien.

<sup>199</sup> So hat die britische Regierung, wie sie selbst in ihren Noten sagt, die neutralen Schiffe „ermutigt“, sich den Bedingungen der Entente zu unterwerfen. Die „Order in Council“ v. 11. III. 1915, § VIII enthält eine klare Aufforderung an die Neutralen in diesem Sinn.

<sup>200</sup> Vgl. PH. BRIQUET: *Du contrôle de l'origine neutre des marchandises. Étude juridique sur les mesures prises en Suisse depuis la guerre en matière de certificats et marques d'origine.* Genf 1921.

<sup>201</sup> Vgl. das Britisch-Französische Memorandum v. 3. XI. 1914 an die skandinavischen Staaten, Holland die Schweiz und Italien, in dem ein Übereinkommen vorgeschlagen wird, wonach die neutralen Regierungen den Export aller Waren und Materialien, die auf der Konterbandeliste stehen und deren Import sie für Bona-fide-Verbrauch wünschen, verbieten sollen.

<sup>202</sup> In *Holland* schuf die Regierung anfangs das *Haager Handelskomitee*. Dem in der vorigen Anmerkung genannten Vorschlag verweigerte die holländische Regierung im Hinblick auf ihre Neutralität, ihre Zustimmung, sanktionierte aber im Dezember 1914 die Errichtung einer *privaten* Stelle, des „*Niederländische Overzee Trustmaatschappij*“ (N.O.T.). Der N.O.T. war eine Aktiengesellschaft, die keine Geschäfte auf eigene Rechnung machte;

b) Im Wege der *Übereinkommen zwischen Kriegführenden und Neutralen*; verschiedene Typen sind zu unterscheiden: a) *Übereinkommen betreffend den Ankauf der Überschußproduktion der Neutralen*;<sup>203 204</sup> b) *Abkommen mit neutralen Schifffahrtslinien*;<sup>205</sup> c) *allgemeine Abkommen mit Neutralen*;<sup>206</sup> d) *spezielle Abkommen über einzelne Waren*;<sup>207</sup> e) *Rationierungsabkommen*.<sup>208</sup> Die Situation entwickelte sich bei den einzelnen Neutralen gegenüber beiden Kriegführenden Gruppen in verschiedener Weise.<sup>209</sup>

ihre Aufgabe war die einer Zwischenstelle zugunsten holländischer Unternehmungen, betreffend den Überseetransport von Waren, die von den Kriegführenden als Konterbande erklärt wurden. Der Importeur mußte sich dem N.O.T. gegenüber verpflichten, diese Artikel nur für den Verbrauch in Holland oder für den Export in die holländischen Kolonien oder neutrale Länder und im Hinblick auf den Verbrauch in diesen Ländern zu importieren. Die Kontrolle des N.O.T. erfaßte auch die Prüfung der Verbrauchsbedürfnisse in Holland und die Garantie, daß die von Übersee importierten Waren nicht nach feindlichen Ländern reexportiert wurden; der N.O.T. fungierte auch als Empfänger („consignee“), später für alle Überseeimporte. — In der Schweiz wurde in ähnlicher Weise am 27. X. 1915 eine private Überwachungsgesellschaft eingerichtet, die „Société de Surveillance Suisse“ (S. S. S.). Im Jahre 1918 wurde, unter deutschem Druck, zur Kontrolle aller Schweizer Fabriken, die mit deutscher Kohle arbeiteten, die „Schweizer Treuhandstelle“ (S. T. S.) gegründet. — In Dänemark wurden die Funktionen einer solchen Zentralstelle in Kopenhagen durch zwei schon bestehende Stellen: die Kopenhagener Kaufmannsgilde und die dänische Industriellenkammer ausgeübt. — In Norwegen und Spanien wurde keine solche zentrale Organisation eingerichtet; auch nicht in Schweden, da sich die schwedische Regierung, im Hinblick auf ihre Neutralität, dem unbedingt widersetzte. — In den neutralen V. St. bestand eine Reihe privater Assoziationen, die tatsächlich die Funktionen des N.O.T. oder der S. S. S., beschränkt auf eine Industrie, ausübten. Eine der wichtigsten war die, durch das britische Embargo auf Wolle nach den V. St. veranlaßte, schon im März 1914 gegründete *Textile Alliance Inc.*; hierher gehört auch die *Rubber Association of America* und andere. Vgl. E. C. PHILLIPS: *American participation in belligerent commercial control* in A. J. XXVII 1933, S. 675—693.

<sup>203</sup> Keineswegs etwas Neues; schon ein Vorschlag im englisch-schwedischen Vertrag 1656 ging dahin, „excess Swedish goods“, die vom spanischen Markt ausgeschlossen sind, anzukaufen (vgl. JESSUP and DEAK: *The early development of the law of contraband of war* in Pol. Sc. Q. XLVII 1931, S. 540).

<sup>204</sup> 1916 britisches Abkommen mit dem Vertreter holländischer Landwirtschaftssyndikate über den Ankauf agrikultureller Produkte; britisch-isländisches Abkommen 1916 mit Optionsrecht für die britische Regierung auf alle exportierbaren Fische; britische Abkommen mit Dänemark und Norwegen; alliierte Abkommen 1917 mit der Schweiz; britisch-französisches Abkommen anfangs 1918 auf Ankauf des Überschusses der Getreideernte Argentinien bis zum Betrag von 2½ Millionen Tonnen.

<sup>205</sup> Statement 1916, Nr. 25.

<sup>206</sup> Ibid. Nr. 22—24.

<sup>207</sup> Ibid. Nr. 27.

<sup>208</sup> Ibid. Nr. 28 („by far the soundest system both for neutrals and belligerents“).

<sup>209</sup> V. St. Abkommen v. 12. II. 1915 zwischen der *Textile Alliance Inc.* und dem *British Board of Trade* und ähnliche; es waren dies Abkommen mit *privaten Organisationen* über *einzelne Waren*, zum Zweck der Sicherung des Imports nach den V. St. unter britischer Kontrolle, im Weg der britischen Exportlizenzen. Das Abkommen zwischen der britischen Admiralty und amerikanischen Kupferproduzenten (Ende März 1915) betraf die Sicherung

## 2. Konterbandehandel.<sup>210</sup>

I. *Historische Skizze.* Die Konterbande kann nicht auf die Antike zurückgeführt werden; denn die im *corpus juris* zitierten Normen über die *res quae exportari non debent*, sind innerstaatliche Verbote an die eigenen Unter-

des amerikanischen *Exports* unter britischer Kontrolle, im Wege der *Geleitscheine* (*Navicert-System*). — *Spanien*, kein Nachbar Deutschlands, war nicht so exponiert. Die Ententeverhandlungen wurden hier, meist von Paris aus, mit der spanischen *Regierung* geführt. Ende 1917 spanisch-britisches, Mai 1918 spanisch-französisches und spanisch-amerikanisches Abkommen über Festsetzung der Exporte von und nach Spanien. Der Gedanke eines Verkaufes eines Teiles der spanischen Handelsflotte an Großbritannien oder der Versicherung spanischer Schiffe durch Großbritannien scheiterte an deutschem Widerstand. Im August 1918 übernahm die spanische Regierung die deutschen Schiffe in spanischen Häfen als Repressalie für Verluste im U-Bootkrieg. — Die *Schweiz*, von beiden kriegführenden Gruppen abhängig, mußte mit beiden verhandeln: die Entente wollte den Handel der Schweiz kontrollieren, die Mittelmächte verlangten Kompensationswaren: *Rationierungsabkommen* mit der Entente v. 12. V. 1917; Abkommen mit Amerika v. 5. XII. 1917 (auf Grund der amerikanischen Embargos); Abkommen mit Frankreich v. 29. XII. 1917; *Kompensationsabkommen* mit Deutschland v. 2. IX. 1916, erneuert 5. V. 1917; das Abkommen mit Deutschland vom Mai 1918 führte zur Errichtung der S.T.S. — Die beiden Organisationen *Dänemarks* unterhielten in London das „Danish Trading Office“, Ententeabkommen mit diesen Organisationen; Ententedruck auf die dänischen Schifffahrtslinien, Abkommen über die *Überlassung neutraler Schiffstonnage*: Durch ein Abkommen v. 20. VI. 1917 stellte Dänemark gegen Kohlenimport 200 000 Tonnen seines Schiffsraumes zur Disposition Großbritanniens. Andererseits deutsch-dänisches Abkommen v. 8. XII. 1917: Kohle und Stahl gegen Export landwirtschaftlicher Produkte. 1917 Ententeembargo gegen Dänemark. Dänisch-amerikanisches Abkommen v. 18. IX. 1918. Zustimmung der dänischen Regierung zu britischen (1917) und Entente- (1918) Abkommen mit *Island*. — Die Regierung *Schwedens* verbot durch Gesetz privaten Organisationen, irgendwelche Verpflichtungen gegenüber den alliierten Regierungen einzugehen. Erst am 29. V. 1918 kam es zu einem Abkommen der Entente mit der schwedischen Regierung, das sowohl ein Rationierungsabkommen war als auch vorsah, daß 400 000 Tonnen schwedischen Schiffsraumes zur Verfügung der Entente gestellt werden; Schweden hatte das Abkommen vorher Deutschland vorgelegt. — *Norwegen* stellte während des ganzen Krieges seine zwei Millionen Tonnen Handelsflotte zur Verfügung der Entente. Zahlreiche britische Abkommen 1915 mit norwegischen Schifffahrtslinien; zahlreiche spezielle Abkommen der Entente mit einzelnen Handelsorganisationen über bestimmte Waren; nach schwierigen Verhandlungen, die für Norwegen in Washington durch *NANSEN* geführt wurden, kam es zum norwegisch-amerikanischen Abkommen v. 30. IV. 1918. — Die Entente-Abkommen mit *Holland* wurden meist mit dem N.O.T. geschlossen: britisches v. 19. VII. 1915, französisches, das zugleich ein *Rationierungsabkommen* war, v. 7. XII. 1915. Dagegen führten die Ententeverhandlungen auf Überlassung *holländischer Schiffstonnage*, trotz Generalembargo gegen Holland zwischen 1917 und 1918, zu nichts. Deutschland versagte seine Zustimmung zu den ihm von Holland vorgelegten Entwürfen. Schließlich requirierten Großbritannien und Amerika eine Million Tonnen holländischen Schiffsraums *jure angariae*. Schwierige Verhandlungen mit Deutschland 1918; Konvoiaffaire mit Großbritannien; erst nach dem Waffenstillstand kam es zu einem neuen Entente-Abkommen: am 26. XI. 1918 mit der holländischen Regierung, am 17. XII. 1918 mit dem N.O.T.

<sup>210</sup> Vgl. an *Monographien*: C. F. KESSLERUS: De navibus ob mercium illicitarum rectorum commissis dissertatio. 1740. J. MOSELEY: What is

tanen, gewisse Gegenstände an den Feind zu liefern. Eher können die Repressionen byzantinischer Kaiser im X. Jh. gegenüber venetianischen Schiffen, die Waffen und Schiffsbauholz an die Sarazenen, die Feinde von Byzanz, führten, als Anfänge des Konterbandeinstitutes betrachtet werden. Während der Kreuzzüge haben die Päpste — lateranische Konzilien 1179,

contraband of war and what is not. London 1861. F. TH. PRATT: The law of contraband of war. London 1861. WESTLAKE in Leg. Comp. II 1870, S. 614—635. G. DE GIOVANNIS GIANQUINTO: Della confisca per contrabbando da guerra. Lucca. 1872. LEHMANN: Die Zufuhr von Kriegskonterbande. Kiel 1877. J. A. DE VOS VAN STEENWIJK: Oorlogskonterbande. Leiden 1882. G. PINEDO: Oorlogskonterbande. Amsterdam 1882. R. KLEEN: Om Kriegskonterband. Stockholm 1888; *derselbe*: De la contrebande de guerre et des transports interdits aux neutres. Paris 1903; *derselbe* in Leg. Comp. XXV 1893, S. 7—37, 124—160, 239—285, 389—408; XXVI 1894, S. 214—217; XXVII 1895, S. 58—74 und in R. G. XI 1904, S. 353—362. v. BAR in Leg. Comp. XXVI 1894, S. 401—414. Ann. 1894—1897. L. STRISOWER: Konterbande im „Österreichischen Staatswörterbuch“. Wien 1895. P. FIORE: El contrabando de guerra. Madrid 1896. HIRSCH: Kriegskonterbande und verbotene Transporte. 1897. L. VOSSEN: Die Contrebande des Krieges. E. MANCEAUX: De la contrebande de guerre. Paris 1899. BROCHER DE LA FLÉCHÈRE in Leg. Comp. I 1899, S. 337—353. PNCITORE: Il contrabbando di guerra. 1902. H. HARTMEYER: Zum Recht der Kriegskonterbande. Berlin 1903. F. J. SUBERCAZES: De la contrebande de guerre. Paris 1904. J. KNIGHT: Des États neutres au point de vue de la contrebande de guerre. Paris 1903. M. WIEGNER: Die Kriegskonterbande. Berlin 1904. A. THONIER: De la notion de contrebande de guerre. Bordeaux 1904. CROS: De la notion du transport de la contrebande de guerre. Toulouse 1905. CONTUZZI: Il contrabbando di guerra davanti il tribunale delle prede. 1906. A. HOLD-FERNECK: Die Kriegskonterbande. Wien 1907. M. FLOURENS: De la notion de contrebande de guerre. Paris 1907. P. POSENER in Z. V. R. II 1908, S. 231 bis 361. KENNEDY & RANDALL in L. Q. R. XXIV 1908, S. 59—75, 316—327, 449—464. EGERTON: Contraband of war. London 1909. LENOIR: L'évolution de la notion de contrebande de guerre. 1909. L. ARAGON: Théorie générale de la contrebande de guerre. BROCHET: De la contrebande de guerre. Rennes 1910. O. BECKENKAMP: Die Kriegskonterbande. Breslau 1910. A. FOCHE-RINI: Il contrabbando di guerra durante l'epopea delle crociate. Pavia 1911. J. B. MOORE: Contraband of war. 1912. G. A. EMMER: Die Kriegskonterbande im modernen Völkerrecht. Leipzig 1913. R. HORNICKEL: Die Kriegskonterbande nach Völkerrecht. Greifswald 1913. H. ROLLIN: La contrebande de guerre. Paris 1913. J. STIGLER: Das Kriegskonterbanderecht in seiner neuesten Gestalt. Würzburg 1914. D. ANZILOTTI in Riv. Dir. I. VI 1912, S. 287—294. J. W. GARNER in A. J. IX 1915, S. 372—401. H. R. PYKE: The law of contraband of war. Oxford 1915. F. PIGGOTT: The neutral merchant and contraband of war and blockade. London 1915. A. MILNER: Cotton contraband. London 1915. PERRINJAQUET in R. G. XXII 1915, S. 127—238. FAVRAUD: Contrebande de guerre. Blocus. Droit de visite. Limoges 1916. C. A. LINDEMANN: Die feindliche Bestimmung der Kriegskonterbande. Münster i. W. 1917. H. TRIEFEL: Konterbande, Blockade und Seesperre. Berlin 1918. OLIVI: Del contrabbando di guerra. 1919. GARNER II, S. 285—316. WEHBERG im Wb. I, S. 427—429. HENNINGSEN im Wb. I, S. 688—694. HOLD-FERNECK im Wb. I, S. 749—754. H. ERLE RICHARDS in Br. Y. B. III 1922/23, S. 1—16. VERZIJL, S. 730—920. J. PEYRÉ: Des arrêtés de marchandises en temps de guerre maritime. Bordeaux 1921. M. BOURQUIN in R. G. XXXII 1925, S. 338—365. J. P. BAXTER in A. J. XXIII 1929, S. 517—537. E. MEYER-BIEDERLACK: Das Konterbanderecht. Würzburg 1929. PH. C. JESSUP & F. DEAK: The early development of the law of contraband of war in Pol. Sc. Q. XLVII 1932, S. 526—546; XLVIII 1933, S. 62—93, 333—358.

1215 und später — die Zufuhr bestimmter Gegenstände an die Ungläubigen den Angehörigen der Christenheit verboten und mit den Sanktionen der Exkommunikation, Güterkonfiskation und Versklavung belegt; aus diesem Bann („contra bannum“) dürfte ethymologisch das Wort Konterbande abzuleiten sein; trotz dieser scharfen Sanktionen ging aber der Handel weiter, wie die Studie von FOCHERINI anschaulich zeigt; der Anreiz außerordentlicher Gewinne war zu stark; auch traten schon damals alle die Tricks auf, die von den Konterbandehändlern angewendet wurden, um den Sanktionen zu entgehen; aber das Verbot der Päpste war keine Beschränkung des *neutralen* Handels, sondern Ausfluß des Gedankens, daß es den Ungläubigen gegenüber Neutralität nicht geben dürfe.

Aber auch das moderne Konterbanderecht ist älter als das Neutralitätsrecht. Einem ursprünglichen Handelsverbot an die Neutralen durch mächtige Kriegführende — England im XIII. und XIV., die Hansa im XIII. Jh., die aber als Neutrale volle Handelsfreiheit für sich in Anspruch nahmen — setzte sich neutraler Widerstand entgegen und führte so im Kompromißwege zu einer Regelung durch eine Fülle bilateraler Verträge, die schon im XIV. Jh. nachweisbar sind. Aus dem XVI. und XVII. Jh. gibt es eine große Anzahl von Verträgen, und zwar, wie die Studie von JESSUP und DEAK zeigt, verschiedener Typen: Verträge, in denen versprochen wurde, dem Feind des Gegenkontrahenten keine Hilfe zu gewähren, Verträge, die versprechen, daß der andere *Staat* keine Hilfe leisten werde — hier handelt es sich daher nicht um Konterbandeverträge —, die die Verpflichtung zur Erlassung von *Verboten* an die eigenen Untertanen enthalten; Konterbandehandel ist hier *Delikt* gegen *landesrechtliche* Normen, deren Erlassung aber *völkerrechtliche* Pflicht ist. Die Verträge sind nach Inhalt und Struktur wechselnd, nicht auf Prinzipien beruhend, sondern momentanen Situationen angepaßt. Das Konterbanderecht entwickelte sich, außer durch diese Verträge auch durch *landesrechtliche Gesetze* und *Proklamationen* und die Urteile der *Prisengerichte*. Der Streit geht stets um ein Kompromiß zwischen völligem Handelsverbot, wie es die Kriegführenden, und völliger Handelsfreiheit, wie sie die Neutralen wünschen. Am Ende des XVII. Jh. war die prinzipielle Handelsfreiheit der Neutralen und das Konfiskationsrecht der Kriegführenden gegen Konterbandewaren, ferner anerkannt, daß Waffen und Munition jedenfalls Konterbande sind. Was aber sonst noch Konterbande sei, war damals wie heute bestritten. Frankreich — in Verträgen und in der „Ordonnance de la Marine“ 1681 — vertrat den restriktiven Standpunkt der Beschränkung der Konterbande auf Waffen und Munition — so auch der Utrechter Friede 1713. England suchte jederzeit auch Schiffsbaumaterial und Lebensmittel als Konterbande durchzusetzen. Nach den bewaffneten Neutralitäten von 1780 und 1800, nach dem Rückschlag der napoleonischen Kriege, anerkannten die Regeln 2 und 3 der Pariser Deklaration 1856 das Konterbanderecht ausdrücklich an, ohne es zu definieren und zu regeln. Die britischen Prisurteile Lord STOWELLS und Dr. LUSHINGTONS wurden für die Entwicklung des Konterbanderechts von großer Bedeutung; ebenso die amerikanische Praxis im Sezessionskrieg. Der II. Haager Friedenskonferenz 1907 gelang eine Einigung über diesen Gegenstand nicht, wohl aber der L.D. 1909.

## II. System des Konterbanderechts vor der L. D. 1909.

1. *Abgrenzung.* Das Konterbanderecht muß scharf unterschieden werden vom Blockaderecht, von der sog. neutralitätswidrigen Unterstützung und endlich von dem Tatbestand, daß der *neutrale Staat selbst* Handel mit Konterbandewaren betreibt oder diese auf *Staatsschiffen* transportiert werden. Hier liegt *nicht Konterbandehandel*, sondern *Neutralitätsverletzung* vor.

2. *Begriffsbestimmung.* Es muß sich um *Waren bestimmter Qualität* handeln, die *feindliche Bestimmung* haben und vom Kriegführenden als

Konterbande *erklärt* wurden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es gleichgültig, ob die Ware feindlich oder neutral ist, ob sie auf feindlichem oder neutralem Schiff befördert wird. Das Konterbanderecht hat daher *keine notwendige Beziehung zur Neutralität*. Schon aus diesem Grund ist es völlig verfehlt, die Konterbandezuführung als Neutralitätsverletzung zu konstruieren. Die Verhinderung des Konterbandehandels ist ein Recht des Kriegführenden, ein legitimes seekriegsrechtliches Mittel zur Schädigung des Handels des *Feindes* und zur Verhinderung der Stärkung seiner militärischen Widerstandskraft, gehört wesentlich dem *Seekriegsrecht* an; sie ist *gegen den Feind gerichtet*, obwohl sie *Neutrale treffen* kann. Konterbandehandel setzt Krieg und den Transport von Waren unter *obigen* Voraussetzungen durch *private* Individuen auf *privaten* (feindlichen oder neutralen) Schiffen voraus.

3. *Charakter der Konterbandewaren*. Die Frage, ob ein *bestimmter Charakter*, und er allein, oder *nur die feindliche Bestimmung* maßgebend ist, ob, anders ausgedrückt, Konterbande ein Qualitäts- oder ein Relationsbegriff ist, wurde in der Literatur stark umstritten. Die orthodoxen Anhänger der ersten Richtung wollten nur absolute, die der anderen weder absolute, noch relative, sondern nur *präsumptive* Konterbande gelten lassen. Aber die Divergenz der Auffassungen ist mehr eine scheinbare als eine wirkliche: Denn die Anhänger der ersten Theorie mußten doch auch auf die feindliche Bestimmung Rücksicht nehmen, die relative Konterbande wenigstens durch eine Hintertür zulassen; anderseits wurde die präsumptive Konterbande in eine solche auf Grund der Qualität und eine solche auf Grund der Bestimmung unterschieden; richtig ist eben, daß *beides*, Qualität *und* Relation gegeben sein muß, damit Konterbande vorliegt.

Welche *Qualität* entscheidend sein soll, ist von frühester Zeit bis heute umstritten; ändert sich doch sogar der Standpunkt derselben Staaten, je nachdem, ob er kriegführend oder neutral ist.<sup>211</sup> Seit dem XVI. Jh. stehen sich der *britische* Standpunkt, der auf eine ausgedehnte Konterbandeliste geht, die nicht von vornherein festgelegt werden, sondern je nach den Umständen durch „Orders in Council“ festgesetzt werden soll, und der restriktive *französische* Standpunkt<sup>212</sup> der Beschränkung der Konterbande auf Waffen und Munition gegenüber. Die in den Verträgen seit dem XVII. Jh. nach der Enumerationsmethode aufgestellten Konterbandelisten sind nicht der Ausdruck eines bestimmten Prinzips, noch der Niederschlag allgemeinen Völkerrechts, sondern Ausdruck der

<sup>211</sup> Vgl. die für die meisten Staaten zutreffende, aber selten so offenherzig ausgesprochene Wahrheit im Brief des Staatssekretärs BRYAN an Senator STONE v. 20. I. 1915 (E.W. Nr. 2, S. 59): „As to the articles to be regarded as contraband, there is no general agreement between nations. The record of the U. S. in the past is not free from criticism. *When neutral, this Government has stood for a restricted list of absolute and conditional contraband. As a belligerent, we have contended for a liberal list, according to our conception of the necessities of the case.*“

<sup>212</sup> Ordonnanzen 1543, 1584; Pyrenäenvertrag 1659; Ordonnance de la Marine 1681.



momentanen Lage und entsprechen dem Prinzip, daß, *abgesehen von besonderen Verträgen*, die Feststellung der Konterbandelisten ein *Recht der Kriegführenden* ist. Während der *französische* Standpunkt nur *absolute* Konterbande kennt, und auch diese sehr eng begrenzt, stützte sich die britisch-amerikanische Praxis gern auf die bekannte Dreiteilung des GROTIUS<sup>213</sup> — absolute, relative Konterbande und „Freiliste“ — die auch noch der L. D. 1909 zugrunde liegt. Obwohl auch noch im XIX. Jh. einzelne Autoren den Begriff der relativen Konterbande ablehnten,<sup>214</sup> ist doch diese Unterscheidung allgemein anerkannt. Das änderte aber nichts an der Rechtsunsicherheit des Konterbanderechts, bis zur L. D. Unter den Gegenständen der *relativen* Konterbande<sup>215 216</sup> wogte der Streit besonders um *Schiffsbaumaterial*,<sup>217</sup> *Gold und Geld*,<sup>218</sup> *Kohle*,<sup>219</sup> *Rohbaumwolle*<sup>220</sup> und *Lebensmittel*.<sup>221</sup>

<sup>213</sup> De jure belli ac pacis, I. III, c. 1, § 5.

<sup>214</sup> So schon BYNKERSHOEK, Quaestiones Juris Publici, I. I, c. 10, mit der Begründung, daß deren Zulassung zu einem Verbot des neutralen Handels führe.

<sup>215</sup> Die „*okkasionele*“ Konterbande der Engländer unterscheidet sich von der relativen dadurch, daß es sich nicht um res ancipitis usus handeln muß, sondern um Gegenstände, die von dem anhaltenden Kriegführenden *nicht* für Konterbande erklärt wurden, die nur gerade unter den besonderen Umständen dem anderen Kriegführenden nützlich sein können.

<sup>216</sup> Vgl. J. C. PILIDI: Le combustible en temps de guerre. Paris 1909. L. SÉLOSSE in Clunet XXV, S. 441ff. FROMAGEOT in Clunet XXVIII, S. 29ff. (Lebensmittel); Clunet XXXII, S. 1172ff. (Baumwolle).

<sup>217</sup> *Pro* die Päpste in den Kreuzzügen, England im Krieg mit Spanien, da dieses für seinen Schiffsbau vom Import dieser Materialien aus den neutralen nördlichen Ländern abhing.

<sup>218</sup> Gold und Geld waren nach dem Pyrenäenvertrag 1659, dem Utrechter Frieden 1713, den bewaffneten Neutralitäten und den Verträgen der jungen V. St. nicht Konterbande, wohl aber in einer Reihe von Verträgen des XVII. und XVIII. Jh. Die Tendenz im XIX. Jh. ging in der Literatur auf Ausschließung von der Konterbandeliste, während die Staatenpraxis darauf gerichtet war, Gold und Geld wenigstens als relative Konterbande zu betrachten.

<sup>219</sup> Kohle wurde zum erstenmal von den Briten als Konterbande erklärt im Krimkrieg; aber als relative Konterbande nur unter dem Nachweis der Verbrauchsbestimmung; dagegen Frankreich, Italien und die V. St. (Staatssekretär CASS an den französischen Botschafter, 27. VI. 1859, MOORE VII S. 673). Im spanischen Konflikt mit Chile und Peru wurde Kohle von beiden Seiten als Konterbande erklärt (MOORE VII, S. 673/74). Im Russisch-Japanischen Krieg behandelte Japan, britischem Beispiel folgend, Kohle als relative Konterbande (Fall „Aphrodite“); Rußland aber, das 1884 auf der Berliner Konferenz kategorisch gegen die Erklärung von Kohle als Konterbande Stellung genommen hatte, behandelte 1904 Kohle als *absolute* Konterbande, was zu einer diplomatischen Kontroverse mit Großbritannien und Amerika führte (MOORE VII, S. 693/94; PITT-COBETT II, S. 566—570; Parl. Papers Nr. 1 1905, Cd. 2348). Großbritannien, in interessantem Gegensatz zu seiner Haltung im Weltkrieg, betonte, daß Kohle nur relative Konterbande sei, daß kein Kriegführender das Recht habe, die „long established“ Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Konterbande zu ignorieren; der amerikanische Staatssekretär HAY machte in seinem Protest geltend, die logische Konsequenz der russischen Doktrin wäre, allen neutralen Handel mit der japanischen Zivilbevölkerung vollkommen zu zerstören.

4. *Feindliche Bestimmung.* Daß auch feindliche Bestimmung<sup>220</sup> notwendig sei, war seit frühen Zeiten allgemein anerkannt. Aber wie hinsichtlich der Frage, was der Qualität nach Konterbande sei, so herrschte auch Uneinigkeit darüber, was unter feindlicher Bestimmung zu verstehen sei; diese Uneinigkeit erstreckte sich auf folgende Punkte:

a) Ist die feindliche Bestimmung ein *objektiver* Tatbestand — dies die richtige Auffassung — oder ist noch ein *subjektives* Moment maßgebend?

β) Bedeutet feindliche Bestimmung eine Destination nach feindlichem oder vom Feind besetzten Gebiet oder bloß nach feindlichen Streitkräften? Feindliche Bestimmung im ersteren Sinn genügte bei *absoluter* Konterbande nach britischer Praxis, der im XIX. Jh. fast alle Staaten

<sup>220</sup> Amerika hat im Sezessionskrieg, trotz seiner Haltung gegen den „insurgent cotton“ Rohbaumwolle kaum als Konterbande betrachtet (MOORE VII, S. 693/94), wohl aber Rußland im Krieg mit Japan als absolute Konterbande; dagegen britischer und amerikanischer Protest.

<sup>221</sup> Im Gegensatz zu Kohle und Baumwolle hat diese Frage eine lange Vorgeschichte; so England im Krieg gegen Spanien, im Krieg gegen Frankreich: englische „Order in Council“ v. 8. VI. 1793; dagegen scharfer amerikanischer Protest; die Antwort des britischen Gesandten HAMMOND an den amerikanischen Staatssekretär v. 12. IX. 1793 ist ein klassisches Dokument, das zeigt, daß 1793 dieselben Bedingungen herrschten wie 1915 und daß England 1793 dieselben Argumente ins Treffen führte wie 1915: Sir EDWARD GREYS Note an die V. St. v. 10. II. 1915 liest sich wie eine Abschrift der Note v. 12. IX. 1793. HAMMONDS Argumente sind: Frankreich ist der Übeltäter gegen die ganze Welt („France having armed for the purpose of commencing hostilities against all the Governments of Europe“); das Völkerrecht erlaube die Konfiskation *aller* Lebensmittel als Konterbande, wenn dies — nämlich die Aushungerung (so früher gegen Spanien und Holland, im Weltkrieg gegen Deutschland) — eines der Mittel ist, um den Feind zu vernünftigen Friedensbedingungen zu zwingen — also der Zweck des militärischen Erfolges gibt *Rechte*; dieses sei ein *besonderer* und *neuer* Fall — Argument der geänderten Umstände —, weil *keine Unterscheidung* mehr zwischen Streitkräften und Zivilbevölkerung zu machen sei („present case, in which the distress results from the *unusual* mode of war employed by the enemy, in having armed almost the whole laboring class of France“) und wegen der *Regierungskontrolle* Frankreichs über den ganzen Handel; Großbritannien wende nicht einmal das „strenge Recht“ der Konfiskation an. Aber die britisch-amerikanische gemischte Kommission unter dem Vertrag v. 19. XI. 1794 hielt die britische „Order in Council“ für völkerrechtswidrig. — Im XIX. Jh. ließ die überwiegende Majorität der Autoren Lebensmittel nur als relative Konterbande zu. — *Frankreich*, stets *gegen* die Auffassung der Lebensmittel als Konterbande, erklärte im Krieg mit China 1885 *Reis* als Konterbande; dagegen nicht nur amerikanischer, sondern auch *britischer* Protest. — Im *Burenkrieg* legte Lord SALISBURY die Auffassung der britischen Regierung dahin fest, daß Lebensmittel mit feindlicher Bestimmung nur dann als Konterbande betrachtet werden dürfen, wenn ihre Bestimmung für die *feindlichen Streitkräfte nachgewiesen* wird (MOORE VII, S. 684—686). Als *Rußland* im Japanischen Krieg Lebensmittel für *absolute* Konterbande erklärte, protestierten Amerika und Großbritannien und erreichten, daß Rußland sie nur für *relative* Konterbande erklärte.

<sup>222</sup> Konterbande liegt daher auch nicht vor, wenn die ursprünglich feindliche Bestimmung gegeben, diese aber während der Fahrt und vor Beschlagnahme geändert worden war (Fall „Imina“ 1800, 3 C. Rob. 167; PITT-COBETT II, S. 562/63).

und auch die L. D. folgten. Bei *relativer* Konterbande dagegen sollte die *bloß-örtliche* Bestimmung („*destination locale*“) nicht genügen; es wurde überdies *feindliche Zweckbestimmung* („*destination d'emploi*“, „*destination for the enemy's use*“) verlangt;<sup>223</sup> doch kam es nicht darauf an, daß sie vom Feind verwendet werden *wird*, sondern daß sie zu dieser Verwendung *bestimmt* ist. Da örtliche und Zweckbestimmung vom Kaptor bewiesen werden müssen, bildete sich ein System widerlegbarer und unwiderlegbarer *Vermutungen* aus. Obwohl die Bestimmung des *Gebrauchs* verlangt wird, entscheidet doch die *Richtung des Transports*.

γ) Ist die Bestimmung der *Waren* oder des *Schiffes* entscheidend? Die Frage ist wichtig, wenn die Bestimmung von Waren und Schiff verschieden ist und auch deswegen, weil die Neutralen, wie schon vor Jahrhunderten, geneigt sind, die wahre Bestimmung der Waren *fraudulos* zu verschleiern. Die *kontinentale* Praxis ließ meist die Bestimmung der *Waren* entscheiden. Die britisch-amerikanische Praxis seit dem XVIII. Jh. betrachtete aber meist die Bestimmung des *Schiffes* als entscheidend; ist daher der Bestimmungshafen des Schiffes ein feindlicher, wird feindliche Bestimmung der Waren angenommen; aber auch wenn das Schiff einen *neutralen* Bestimmungshafen hat, aber *feindliche Zwischenhäfen* anläuft oder feindliche Streitkräfte auf hoher See oder in einem neutralen Hafen treffen soll, gilt die feindliche Bestimmung der Waren, selbst wenn sie nach den Schiffspapieren nicht für den feindlichen Hafen bestimmt waren.

5. Die Frage der *feindlichen Endbestimmung* der Waren hat in Großbritannien und den V. St. zur sog. Doktrin von der *einheitlichen oder fortgesetzten Reise*<sup>224</sup> geführt. Diese Doktrin, die im Zusammenhang mit der „*navigation réservée*“ und der „*rule of the war of 1756*“ entstand,<sup>225</sup> auch im Zusammenhang mit dem Verbot des „*trading with the enemy*“ angewendet,<sup>226</sup> später auf die Blockade ausgedehnt wurde,<sup>227</sup> erlangte im XIX. Jh.<sup>228</sup> eine große Bedeutung. Die Majorität der Autoren trat

<sup>223</sup> Die führenden Fälle sind: „*The Jonge Margaretha*“ 1799, 1 C. Rob. 189 (PITT-COBETT II, S. 559—561) und „*The Commercen*“ 1816, 1 Wheat. 382.

<sup>224</sup> Vgl. die Literaturangaben in I. T., III. Kap., § 4, Punkt 6 und noch: P. FAUCHILLE in R. G. IV 1897, S. 297—323. HÜBNER: Die Theorie von der Einheitlichkeit der Reise im Kriegskonterbanderecht. 1908.

<sup>225</sup> Fälle „*Immanuel*“ 1800, 2 C. Rob. 186 (PITT-COBETT II, S. 608—609); „*The Polley*“ 1800, 2 C. Rob. 361; besonders „*The William*“ 1806, 5 C. Rob. 385 (PITT-COBETT II, S. 613/14).

<sup>226</sup> Fall „*The Jonge Pieter*“ 1801, 4 C. Rob. 79; vgl. auch den Fall im amerikanischen Krieg mit Mexico „*Jecker v. Montgomery*“, 18 Howard 110.

<sup>227</sup> Meist wird angenommen, daß dies erst im Sezessionskrieg seitens der V. St. erfolgte; so auch jetzt BATY in Grot. Soc. IX 1924, S. 101—117; dagegen jedoch WOOLSEY in A. J. IV 1910, S. 823, MOOTHAM, op. cit., BRIGGS, op. cit. S. 31—34.

<sup>228</sup> Die Anwendung im Konterbanderecht wird meist erst seit der Mitte des XIX. Jh., besonders im amerikanischen Sezessionskrieg gelehrt; so jetzt auch BATY, op. cit., OPPENHEIM II, S. 649ff. Doch wird in jüngster Zeit (so WOOLSEY, BRIGGS, op. cit. S. 34, MOOTHAM, op. cit. S. 65/66, auch HYDE II, S. 603) die Meinung vertreten, daß sie schon von Lord STOWELL erfolgte und als ältester Fall der Anwendung der Fall des Schiffes „*Jesus*“ 1761 zitiert, daß sie Lord STOWELL bereits wohlbekannt war. Die Frage ist

der Doktrin scharf entgegen; Großbritannien gab sich freilich im Sezessionskrieg mit der Anwendung dieser Doktrin zufrieden; aber ihre Anwendung war vor dem Weltkrieg sehr beschränkt.<sup>229 230 231</sup>

*Inhaltlich* kann die Doktrin sehr Verschiedenes bedeuten:

a) Die Behandlung von Hin- und *Rückreise* als einheitliche Reise, so daß das Schiff auch nach vollendetem Konterbandetransport aufgebracht werden kann. Britische Prisengerichte anerkannten eine solche Beschlagnahme dann, wenn das Schiff auf der Hinreise mit falschen Papieren Konterbande transportiert hatte.<sup>232</sup> Aber diese Anwendung der Doktrin fand allseitige schärfste Opposition<sup>233</sup> und war schon lange vor der L. D. nicht mehr geltendes Recht.

b) Die Wegnahme von Konterbande auf einem neutralen Schiff, das von einem neutralen Hafen in einen feindlichen Bestimmungshafen fährt, oder unterwegs neutrale Häfen anläuft, schon auf der Fahrt nach neutralem Hafen.

c) Ein weiterer Fall ist der, daß das neutrale Schiff mit Waren neutraler Endbestimmung an Bord in einen anderen neutralen Hafen

---

aber mit Vorsicht zu behandeln, weil die Anwendung unter der „rule of the war of 1756“ und unter dem Handelsverbot mit dem Feind manchmal mit der Anwendung auf Konterbande vermenget wird, weil oft bestritten ist, ob der Prisengericht wirklich die Doktrin der einheitlichen Reise im Sinn hatte, weil man sich manchmal bloß auf obiter dicta des Prisengerichtes stützt, weil endlich Lord STOWELLS Entscheidungen in den Fällen „Imina“ 1800 (3 C. Rob. 167) und „Luna“ 1810 (Edwards 190) die Doktrin klar ausschließen. Wie dem auch immer sei, große Bedeutung erlangte die Doktrin erst seit der Mitte des XIX. Jh.

<sup>229</sup> Im Fall „Kim“ 16. IX. 1915 (Br. & Col. Pr. C. I 405) heißt es in der Entscheidung: „There is no reported case in our Courts where the doctrine is applied in terms to the carriage of contraband. But it was so applied and extended by the U. S. in the time of the American Civil War.“

<sup>230</sup> Seitens *Frankreichs* im Krimkrieg: Fall „Vrouw Houwina“ 1855; seitens der *V. St.* im Sezessionskrieg: Fälle „The Stephen Hart“ 1863 (Blatchf. P. C. 387); „The Bermuda“ 1865 (3 Wall. 514); „The Peterhoff“ 1866 (5 Wall. 28); „The Springbok“ 1866 (5 Wall. 1); seitens *Italiens* im abessinischen Krieg: Fall „Doelwijk“ 1896 (*Eisenträger* im Wb. I, S. 249/50); seitens *Großbritanniens* im Burenkrieg: Fälle „Bundesrat“, „Herzog“, „General“ (NIE-MEYER im Wb. I, S. 171—173, MOORE VII, S. 739—744, PITT-COBETT II, S. 620—622). Zu den amerikanischen Fällen vgl. MOORE VII, S. 698—739. Die amerikanischen Fälle begegneten überall schärfster Ablehnung; die „Doelwijk“ wurde zurückgegeben und im Burenkrieg erreichte der deutsche Protest, daß Großbritannien die Schiffe freigab und Entschädigung zahlte.

<sup>231</sup> Die Theorie bekämpfte die Doktrin energisch; so FAUCHILLE, aber auch TRAVERS TWISS und HALL; das britische „Manual of Naval Prize Law“ *Hollands* 1888 steht auf ablehnendem Standpunkt. Unter den heutigen britischen Autoren ist TH. BATY der schärfste Bekämpfer der Doktrin. Aber auch die Anhänger wollen sie nur in gewissen Grenzen anerkennen, so KLEEN. Das Institut de Droit International hat 1896 die Doktrin in gewissen Grenzen anerkannt.

<sup>232</sup> Fälle „Rosalie and Elizabeth“ 1802, „Baltic“ 1809 (1 Acton 25). „The Nancy“ 1800 (3 C. Rob. 122), „The Margaret“ 1810 (1 Acton 333). Vgl. die Ausführungen im Fall „Alwina“, 5. V. 1916 (Br. & Col. Pr. C. II 186).

<sup>233</sup> Fälle „Luxor“ 1879 (FRISCH im Wb. I, S. 860); „Allanton“ 1904 (1 R. & J. Pr. C. 1).

fährt, aber unterwegs feindliche Zwischenhäfen anläuft oder feindliche Streitkräfte treffen soll, oder wenn das neutrale Schiff mit solchen Waren an Bord zwar zunächst nach einem neutralen Hafen fährt, aber eine feindliche Endbestimmung hat.

d) Ein Schiff fährt nach einem neutralen Hafen und soll die Ware auch dort löschen, diese jedoch *nachher* auf dasselbe Schiff verladen und nach einem feindlichen Hafen gebracht werden. Während Lord STOWELL in Anwendung der Doktrin auf den „closed trade“ zwei *zugegebene* Reisen als einheitliche behandelte und bei Aufbringung auf dem *zweiten* Teil der Reise kondemnierte, sprachen die amerikanischen Prisengerichte bei Aufbringung auf dem *ersten* Teil der Fahrt die Kondemnierung aus, obwohl der zweite Teil, die Fahrt nach dem feindlichen Hafen, nur *vermutet* wurde. Aber auch hier ist noch immer die *einheitliche* Reise, die Endbestimmung des *Schiffes* maßgebend. Zugleich tritt hier die Frage auf, ob die *Löschung* der Waren im neutralen Hafen und Zahlung des Zolles einen Beweis für den Bona-fide-Import in *neutrales* Land darstelle; so Lord STOWELL im Fall „The Polley“ — immer noch ein Fall des „closed trade“; — aber später verlangten britische Prisengerichte außerdem noch, daß die gelöschte Ware „in the common stock“ des neutralen Landes aufgenommen sein müsse, eine Theorie, die im Weltkrieg ungeahnte Erweiterung erfuhr.

e) Ein Schiff hat zwar neutrale *Endbestimmung* und soll die Waren auch löschen; aber diese sollen auf einem *anderen* Schiff ihre feindliche Endbestimmung erreichen; hier kommt es nicht mehr auf die Endbestimmung des *Schiffes*, sondern der *Waren*, auf die Doktrin des einheitlichen *Transports* an.

f) Ein Schiff hat zwar neutrale *Endbestimmung* und soll die Waren auch löschen; der Weitertransport soll überhaupt nicht zur See, sondern auf *Binnengewässern* oder dem *Landwege* erfolgen, eine Ausdehnung der Doktrin, die von Lord STOWELL ausdrücklich abgelehnt wurde und erst im Weltkrieg allgemein zur Anwendung kam. Doch wurde Ende des XIX. Jh. die Anwendung dieser Doktrin auf feindliche Staaten *ohne Seeküste* — Abessinien, Burenrepubliken — versucht; so auch L. D., Art. 36.

#### 6. Die Repression des Konterbandehandels:

a) *In bezug auf die Waren:*

a) Dem Zweck zu verhindern, daß gewisse Waren den Feind erreichen, würde auch eine *Sequestrierung* der Konterbandewaren bis zum Ende des Krieges genügen.<sup>234</sup>

β) Aber auch eine *Enteignung gegen Entschädigung*, ein Vorkaufs-, *Präemptionsrecht* würde genügen.<sup>235 236</sup>

<sup>234</sup> So die französischen Ordonnanzen von 1543, 1584; so auch, alternativ mit dem Präemptionsrecht, die preußisch-amerikanischen Verträge von 1785, 1799, 1828, auch in Anwendung auf *absolute* Konterbande; so auch, alternativ mit dem Präemptionsrecht, § 5 des Règlement de l'Institut 1896, aber nur bezüglich der *res ancipitis usus*, obwohl § 4, im Widerspruch dazu, die relative Konterbande beseitigt.

<sup>235</sup> Vgl. A. LANDSBERGER: Das Vorkaufsrecht der kriegführenden Parteien. Greifswald 1906. C. VAN VOLLENHOVEN: Naasting, opvordering en beten-

γ) Aber beide Methoden konnten sich nicht einmal gegen relative Konterbande durchsetzen, geschweige denn gegen absolute. So ist seit dem XVI. Jh., in Landesgesetzen und Verträgen zum Ausdruck kommend, die *Konfiskation*, die Einziehung ohne Entschädigung, absoluter und relativer Konterbande vor der L. D., in der L. D. und heute das geltende Recht. Ebenso allgemein anerkannt ist, daß ein Einschreiten gegen die Person des Kapitäns und der Mannschaft des Konterbande befördernden Schiffes unzulässig ist.

b) Dagegen war die Frage nach der Behandlung der *Nicht-Konterbandewaren* auf demselben Schiff bestritten;<sup>237</sup> ursprünglich wurden sie auch konfisziert; später wiesen Autoren — so ZOUCH und BYNKERSHOEK — später auch Verträge und die Prisenjudikatur<sup>238</sup> auf den Unterschied hin. Es bildete sich die Anschauung heraus, daß *prinzipiell* nur die Konterbandewaren der Konfiskation unterliegen, die Nicht-Konterbandewaren *nur ausnahmsweise*. Die kontinentale Doktrin war überwiegend gegen die Konfiskation der Nicht-Konterbande; Lord STOWELL aber bildete eine ganze Reihe von Ausnahmen aus, besonders, nach der Doktrin der „hostile infection“, wenn die Nicht-Konterbande dem Eigentümer der Konterbande gehört,<sup>239</sup> eine Praxis, der auch viele kontinentale Staaten und die L. D. in Art. 42 folgten.

geling van Koopmansgoederen in den zeeoorlog. Amsterdam 1915. WEHBERG im Wb. III, S. 310/11.

<sup>236</sup> Die *Präemption* scheint zuerst in der 2. Hälfte des XVI. Jh. auf, sowohl in Landesgesetzen — französische Ordonnances 1543, Art. 42; 1584, Art. 69 — als in Verträgen — Spanien-Dänemark 1641, Dänemark-Holland 1645. Bei der Anwendung durch Großbritannien im XVII. und XVIII. Jh. ist neben der wahren Präemption gegenüber den Gegenständen relativer Konterbande, die also an sich der Konfiskation unterliegen würden, die als „Präemptionsrecht“ auftretende Prätention zu unterscheiden gegenüber allen auf hoher See auf neutralen Schiffen angetroffenen *Nicht-Konterbandewaren* (britische „Order in Council“ 1793, britisch-amerikanischer Vertrag v. 19. XI. 1794, britisch-schwedischer Vertrag v. 25. VII. 1803); hier handelt es sich um einen reinen Willkürakt. Der Generalbericht zu Art. 29 L. D. betont scharf, daß den Kriegführenden nach allgemeinem Völkerrecht in Ansehung neutraler Schiffe auf hoher See *kein* Requisitionsrecht zusteht. Gemäß britischen Prisenentscheidungen (führende Fälle Lord STOWELL in „Sarah Christina“ 1799, 1 C. Rob. 237 und „Haabet“ 1800, 2 C. Rob. 174) wurde in allen Fällen der Präemption als Entschädigung der Fakturenwert plus 10% (als normalem Gewinn) bezahlt, was aber in den meisten Fällen für die Neutralen einen schweren Schaden bedeutete. Im XIX. Jh. spielte die Präemption fast keine Rolle mehr; aber § 38 des britischen „Naval Prize Act“ v. 24. VI. 1864.

<sup>237</sup> Seit dem XIV. Jh. bestand Einigkeit darüber, daß Waffen, die das neutrale Schiff zu seiner Verteidigung gegen Seeräuber führt, nicht konfisziert werden dürfen. Verträge des XVIII., landesrechtliche Normen des XIX. Jh. schließen von der Konfiskation auch Gegenstände aus, die für den Gebrauch des Schiffes, der Mannschaft oder Passagiere an Bord bestimmt sind. Das ist allgemeines Völkerrecht, schon lange vor der L. D.

<sup>238</sup> Fall „Staat Embden“ 1798 (1 C. Rob. 26).

<sup>239</sup> Vgl. die Ausführungen des Prisengerichts 2. Instanz im Fall „Kronprinzessin Margareta“, 17. XII. 1920 (Br. & Col. Pr. C. III 803), in denen die Geschichte der Theorie der „hostile infection“ gegeben und besonders hervor gehoben wird, daß die Theorie keineswegs auf persönlichem Verschulden oder Komplizität des Eigentümers der Waren beruht.

c) Seit langem ist auch anerkannt, daß ein Konterbande transportierendes *Schiff aufgebracht* werden darf; zwar haben manche Staaten dem Schiff, wenn es nicht selbst der Einziehung unterliegt, gegen Aushändigung der Konterbande an den Kaptor die Weiterreise gestattet, aber nicht Großbritannien. Eine ganz andere Frage aber ist es, ob das aufgebrachte Schiff *konfisziert* werden darf, wenn es, wie britische Prisenurteile sagen, „in delicto“ angetroffen wird. Nach dem älteren Recht des XVI. Jh. wurde auch das Schiff durchaus konfisziert; aber im XVII. und XVIII. Jh. mehren sich die Verträge, welche die Freigabe des Schiffes stipulieren. So entstand im Lauf des XVIII. Jh. eine allgemein anerkannte Norm, daß das Schiff *prinzipiell nicht*, sondern *nur ausnahmsweise* konfisziert werden darf,<sup>240</sup> wenn das Schiff auch stets der Zeitverlust, Verlust der Fracht und Ersatz der Kosten des Kaptors trifft.

Die britische Prisenjudikatur entwickelte eine Reihe von Ausnahmen: gewaltsamer Widerstand gegen Anhaltung und Durchsuchung,<sup>241</sup> falsche oder gefälschte Papiere.<sup>242</sup> Andere Ausnahmen aber haben direkt mit dem Konterbanderecht zu tun: wenn der Eigentümer der Konterbande zugleich Eigentümer des Schiffes ist;<sup>243</sup> ist der Eigentümer der Konterbande Eigentümer eines Anteils an dem Schiffe, wird dieser Anteil konfisziert;<sup>244</sup> wenn das Schiff Konterbande ist;<sup>245</sup> wenn das Schiff Konterbande transportiert, in Verletzung eines zwischen seinem Staat und dem Staat des Kaptors bestehenden Vertrages;<sup>246</sup> ohne Rücksicht auf Eigentum, wenn der Eigentümer des Schiffes ein Komplize des Konterbandetransportes war. Im Fall „Neutralitet“ erklärte Lord STOWELL, daß die Milderung der früheren, strengen Norm unter der Voraussetzung erfolgte, daß Konterbandewaren an Bord des Schiffes *ohne Wissen* der Eigentümer genommen wurden; doch ist es nicht ganz klar, ob schon das *Wissen* der Eigentümer zur Konfiskation genügt, oder erst dann, wenn die Konterbande einen beträchtlichen Teil der Ladung ausmacht, oder ob zum bloßen Wissen noch besondere *böswillige* und *erschwerende* Umstände hinzukommen müssen.<sup>247 248</sup>

Die kontinentale Literatur<sup>249</sup> und Praxis ist uneinheitlich; nach

<sup>240</sup> Vgl. die Fälle „The Ringende Jacob“ 1789 (1 C. Rob. 89) und „The Neutralitet“ 1801 (3 C. Rob. 295).

<sup>241</sup> Fall „Dispatch“ 1801 (3 C. Rob. 278).

<sup>242</sup> Fall „Franklin“ 1801 (3 C. Rob. 217).

<sup>243</sup> Fall „Neutralitet“ 1801 (3 C. Rob. 295).

<sup>244</sup> Fall „The Jonge Tobias“ 1799 (1 C. Rob. 329).

<sup>245</sup> Fall „Richmond“ 1804 (5 C. Rob. 325).

<sup>246</sup> Fall „Neutralitet“.

<sup>247</sup> „Or where the *simple misconduct* of carrying a contraband cargo has been connected with other *malignant* and *aggravating* circumstances“ (Lord STOWELL im Fall „The Ringende Jacob“); vgl. auch die Stellen in den Fällen „Bermuda“ und „Springbok“ bei MOORE VII, S. 746.

<sup>248</sup> Vgl. dazu die eingehende Studie von BOURQUIN, op. cit., und die historischen und dogmatischen Ausführungen der Entscheidung im Fall „Hakan“, 3. VII. 1916 (Br. & Col. Pr. C. II 210).

<sup>249</sup> Vgl. die verschiedenen Ansichten im Institut de Droit International 1887, Ann. IX 1888, S. 242, Ann. XIII 1894, S. 107, 114, Cambridge 1895 (Ann. XIV 1895, S. 67).

der Ansicht der meisten Staaten entscheidet aber über die Konfiskation des Schiffes ausschließlich das Verhältnis der Konterbandewaren zur Gesamtladung.

7. Das Recht der Kriegführenden zur Verhinderung des Konterbandehandels ist seit Jahrhunderten zweifellos anerkannt; so zuletzt die Pariser Deklaration 1856 und die L.D. 1909. Bemühungen zur *Abschaffung* dieser Institution kamen zwar schon im XVII. Jh., aber immer nur in bilateralen Verträgen vor; spätere Verträge betrafen bloß eine *Milderung* (Sequestrierung, Präemption statt Konfiskation). Großbritannien schlug 1907 im Haag die vollständige Abschaffung der Konterbande, aber im Zusammenhang mit der Behandlung der „Hilfsschiffe“ als Kriegsschiffe vor.

8. *Juristische Konstruktion* der Verhinderung des Konterbandehandels. In Verträgen des XVI. und XVII. Jh. verpflichteten sich die Kontrahenten, ihren Untertanen die Lieferung gewisser Waren an den Feind des Gegenkontrahenten zu verbieten; so entstand die Unterscheidung zwischen *erlaubtem* und *verbotenem* Handel der Neutralen. Konterbandehandel war daher ein mit *Strafen* bedrohtes *Delikt*, aber gegen das eigene, wenn auch vertragsmäßig geforderte Landesrecht. Diese alte Auffassung beeinflußt die Konstruktion noch heute, obwohl sie heute unhaltbar ist. Aber schon Verträge des XVII. Jh. geben das Konfiskationsrecht der Konterbande; mehr und mehr entwickelte sich die Auffassung, daß der neutrale *Staat* für das Konterbandieren seiner Untertanen, soweit nicht besondere Verträge bestehen, nicht verantwortlich gemacht werden kann.<sup>250</sup> Nach *geltendem* Recht ist der neutrale Staat für den Konterbandehandel seiner Untertanen völkerrechtlich *nicht* verantwortlich, auch nicht völkerrechtlich zu einer Erlassung eines Verbotes verpflichtet; Beweise aus der Staatenpraxis<sup>251</sup> sind zahllos; so auch ausdrücklich Art. 7 der V. und X. Haager Konv. 1907. Eben weil nach allgemeinem Völkerrecht die neutralen Staaten zu einem Verbot des Konterbandehandels nicht verpflichtet sind, den Kriegführenden aber ein Recht auf Verhinderung zusteht, ermächtigt das Völkerrecht diese, selbst Schritte zur Verhin-

<sup>250</sup> Unrichtig KLEEN; BLUNTSCHLI verfocht die Unterscheidung zwischen Konterbandieren in einzelnen Fällen und in großem Maßstab; doch setzte sich diese Anschauung weder in der Literatur noch in der Staatenpraxis durch.

<sup>251</sup> Vgl. MOORE VII, S. 955—973. Bekannt ist die Note JEFFERSONS an den britischen Gesandten v. 15. V. 1793; das französische Memorandum an Großbritannien im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg machte geltend, daß Art. 19, 20 des Utrechter Vertrages „n'obligent point le roi à défendre à ses sujets de porter des armes et des munitions de guerre aux ennemis de la Grande-Bretagne“. Vgl. auch die Note des Staatssekretärs PICKERING an den französischen Gesandten 1796, des Staatssekretärs CLAY an den mexikanischen Gesandten 1827, Botschaft des Präsidenten PIERCE 1854, Noten des Staatssekretärs MACY an den britischen Gesandten v. 13. X. 1855, des Staatssekretärs FISH an den spanischen Gesandten v. 3. IV. 1869 und an Mr. CRAMER v. 28. VII. 1874, des Staatssekretärs BAYARD v. 1. VI. 1885, des belgischen Außenministers FAVEREAU an den amerikanischen Gesandten v. 6. IX. 1898 (MOORE VII, S. 747). Vgl. auch die Fälle „Santissima Trinidad“ 1822 (7 Wheat. 340), „Bermuda“ (3 Wall. 514).



derung zu unternehmen.<sup>252</sup> Auch darüber herrscht allgemeine Übereinstimmung; verschieden sind nur die Auffassungen über die *Rechtsnatur* des Konterbandehandels und seiner Verhinderung.

1. Eine erste Gruppe von Meinungen konstruiert Konterbandehandel und seine Verhinderung als *Delikt* und *Strafe*, umschließt aber sehr verschiedene Konstruktionen: a) Konterbandehandel sei den neutralen Privatpersonen *direkt durch Völkerrecht verboten* und daher ein *Völkerrechtsdelikt*, das der Kriegführende gemäß Völkerrecht zu *strafen* befugt sei;<sup>253</sup> hier ist also der Konterbandehandel kein Landes-, aber ein Völkerrechtsdelikt. Die Ausübung der Strafjurisdiktion über neutrale Personen durch *fremde* Staaten wird verschieden erklärt: Die einen sagen, der *feindliche* Akt des Konterbandehandels *denationalisiert* den Neutrale, macht ihn zum *Feind*; eine unhaltbare Konstruktion, im Widerspruch zum positiven Völkerrecht, nach dem der Konterbandehändler keineswegs zum Feind wird, sondern neutraler Staatsangehöriger bleibt; aber auch die Konstruktion der anderen ist unhaltbar, wonach der Kriegführende die Strafjurisdiktion auf Grund einer *Delegation der Souveränität* seitens des neutralen Staates als dessen *Stellvertreter* ausübt. β) Eine andere Meinung, die auch von der richtigen Ansicht ausgeht, daß die neutralen Staaten zu einem Verbot des Konterbandehandels nicht verpflichtet sind, erkennt ferner auch, daß die Neutralitätsnormen sich nicht direkt an die neutralen Personen richten. Diese Meinung lehnt daher Konterbandehandel als Völkerrechtsdelikt ab, daher auch als Neutralitätsverletzung, und konstruiert ihn als *Delikt gegen das Landesrecht des Kriegführenden*, dem das Völkerrecht ausnahmsweise eine Strafjurisdiktion über fremde Staatsangehörige auf hoher See verleiht.<sup>254</sup> Eine dritte Meinung sieht im Konterbandehandel ein *Völkerrechtsdelikt* und zieht daraus, im Gegensatz zur ersten Meinung, die Konsequenz, daß das Völkerrechtsdelikt der Neutralitätsverletzung vorliegt, das vom Völkerrecht direkt mit der Sanktion einer *Strafe* belegt und daß daher das neutrale Individuum ein *Völkerrechtssubjekt* ist: so schon LORIMER, so sehr entschieden WESTLAKE,<sup>255</sup>

<sup>252</sup> So auch zahlreiche Neutralitätsproklamationen; WASHINGTONS v. 22. IV. 1793, Großbritanniens v. 13. V. 1861, im Tripolis- 1911 und im Balkankrieg 1912, Frankreichs im Tripoliskrieg 1911; auch die zit. Note FAVEREAUS 1898, die Noten PICKERINGS 1796, FISH 1869, BAYARDS 1885, FOSTERS 1892.

<sup>253</sup> Die Neutralitätsproklamation WASHINGTONS v. 22. IV. 1793 spricht von Konterbandehändlern, „who violate the law of nations“ und die „shall render themselves liable to punishment or forfeiture under the law of nations“. JEFFERSONS Note v. 15. V. 1793 betont, daß das Völkerrecht die neutralen Staaten nicht zum Verbot des Konterbandehandels verpflichtet, sondern daß „the law of nations is satisfied with the external penalty“. Nach der britischen Neutralitätsproklamation v. 13. V. 1861 Konterbandehändler „will be liable to the penalties by the said statute, or by the law of nations“, Konterbandehandel landesrechtlich erlaubt, aber *Völkerrechtsdelikt* und *Neutralitätsverletzung*: so MOORE VII, S. 972, HYDE II, S. 630. Doch wird auch die Ansicht vertreten, daß „the transportation of contraband, though an unneutral service, is not a criminal act“ (MOORE VII, S. 748).

<sup>254</sup> So OPPENHEIM II, S. 478/79, 646/47.

<sup>255</sup> Op. cit. II, S. 195.

so in letzter Zeit PYKE<sup>256</sup> und mit besonderem Nachdruck Kelsen,<sup>257</sup> dessen Konstruktion zwar logisch einwandfrei, aber im Widerspruch zum positiven Völkerrecht ist.<sup>258</sup>

2. Nach positivem Völkerrecht sind die neutralen Staaten zum Verbot des Konterbandehandels nicht verpflichtet und die neutralen Individuen nicht unmittelbare Adressaten der Neutralitätsnormen; sie können daher kein Völkerrechtsdelikt und keine Neutralitätsverletzung begehen; Art. 7 der V. und XIII. Konv. 1907 sprechen es klar aus, daß der Konterbandehandel erlaubt und kein Delikt ist. Es handelt sich um einen objektiven Tatbestand, nicht um subjektives Verschulden. Übrigens ist auch das psychologische Motiv des Konterbandehändlers meist nicht Begünstigung eines Kriegführenden, sondern vorteilhafte kommerzielle Transaktion. Daß es sich nicht um ein Delikt handelt, zeigt auch die positive Norm, daß ein Schiff wegen vollendeten Konterbandetransportes nicht beschlagnahmt werden darf. Konterbandehandel ist ein völlig erlaubter, aber mit dem *Risiko* der Konfiskation verbundener Akt, eine, wie gewöhnlich gesagt wird, „*aventure commerciale*“; sehr profitabel, aber riskant. Die Konfiskation ist daher keine Strafe, sondern ein dem Kriegführenden nach Völkerrecht zustehende *Repressivmaßnahme*. Diese einzig richtige Konstruktion ist heute, trotz der noch vorkommenden *Terminologie*: Delikt—Strafe, nicht nur von der Majorität der Autoren, sondern auch von der *Staatenpraxis*<sup>259</sup> und Judikatur<sup>260</sup> angenommen.

<sup>256</sup> Op. cit. S. 92—95.

<sup>257</sup> Unrecht. (Sonderabdruck, S. 44, 47, 53, 54.)

<sup>258</sup> Vgl. darüber I. T., III. Kap. § 4, Punkt 6.

<sup>259</sup> Vgl. PICKERINGS Note v. 25. V. 1796: „The right of neutrals to trade in articles of contraband of war is clearly established.“ Botschaft des Präsidenten PIERCE v. 3. XII. 1854: „Although in so doing (Konterbandieren) the individual citizen *exposes* his property to some of the *hasards* of war.“ Note BUCHANANS v. 1. XII. 1898: „It is generally conceded that the traffic in arms by private persons is *admissible* as a commercial transaction, subject to the *risk* of capture.“ BAYARDS Note v. 1. VII. 1885: „Munitions of war have been sent, in *full accordance with the rules of international law*, by American citizens to . . . belligerents; yet it has never been doubted that these munitions, if seized by the belligerent, against whom they were to be used, could have been condemned as contraband.“ Note FOSTERS v. 22. IX. 1892: „The sale of arms . . . to a belligerent is *not* in itself an *unlawful act* although the seller *runs the risk of capture*.“ Note HAYS v. 15. XII. 1899: „Neutrals may *lawfully* sell or carry contraband articles to the belligerent Powers, subject to the right of seizure in transitu.“ FAVEREAUS Note v. 6. IX. 1898. Vgl. auch die Neutralitätsproklamation GRANTS v. 22. VIII. 1870.

<sup>260</sup> „Santissima Trinidad“ 1822 (7 Wheat. 340): „There is *nothing in the law of nations* that forbids our citizens from sending munitions of war . . . it is a *commercial adventure*.“ Im Weltkrieg: Fall „Kim“: „Neutral vessels may have carried conditional and absolute contraband into German ports, *acting within their rights under international law*, subject only to the *risk* of capture.“ Fall „Alwina“: „The terms „*offence*“ and „*penalty*“ have often been used in reference to the carriage of contraband goods, and *their use does not harm as long as it does not produce a confusion of thought*. But it must be borne in mind that *neutral vessels have the right* to supply the enemy with such goods, subject only to the *risk* of losing their property.“ So auch sehr

III. *Das Konterbanderecht der L.D. 1909, Art. 22—44.* Die Aufgabe der L.D. war es, auf dem Gebiete des Konterbanderechtes Einheitlichkeit und Rechtssicherheit zu schaffen. Der Generalbericht betont, daß die Regelung der Konterbande das wichtigste Kapitel der L.D. darstellt.

1. *Gegenstände der Konterbande* (Art. 22—29). Hier beruht die L.D. auf der alten Dreiteilung des GROTIUS. a) Art. 22 stellt — nach der Enumerationsmethode — die Liste der Gegenstände und Stoffe auf, die ihrer Natur nach *absolute* Konterbande sind, und zwar *ohne weiteres*, ohne daß es der Erklärung eines Kriegführenden bedarf. Aber diese können nach Art. 23 mittels einer *Erklärung andere* Gegenstände und Stoffe, die *ausschließlich* für den Krieg verwendet werden, in die Liste der absoluten Konterbande aufnehmen. b) Art. 24 stellt die Liste der Gegenstände der *relativen* Konterbande, der *res ancipitis usus* des GROTIUS, auf, darunter auch Lebensmittel, Gold und Geld. Auch hier bedarf es keiner besonderen Erklärung; aber Art. 25 erlaubt auch hier, andere Gegenstände, *soweit* sie für kriegerische und friedliche Zwecke verwendbar sind, auf die Liste der relativen Konterbande zu stellen. c) *Freiliste*: a) *auf Grund der Natur der Gegenstände*. Art. 28 stellt eine Liste von Gegenständen auf, die *nicht* als Konterbande erklärt werden dürfen; die Liste ist aber nur exemplikativ; denn nach der *clausula generalis* des Art. 27 dürfen überhaupt Gegenstände, die *für kriegerische Zwecke nicht verwendbar* sind, nicht als Kriegskonterbande erklärt werden. β) *auf Grund anderer Erwägungen*: Gegenstände, die zum *Gebrauch des Schiffes*, auf dem sie vorgefunden werden, oder zum *Gebrauch der Besatzung oder der Passagiere dieser Schiffe* bestimmt sind (Art. 29/2); Gegenstände, die *ausschließlich zur Pflege der Kranken und Verwundeten* dienen (Art. 29/1): doch wird hier ein *Präemptionsrecht* gewährt.

2. *Bestimmung* (Art. 30—36). a) Bei *absoluter* Konterbande (Art. 30 bis 32): Hier muß zur Natur der Gegenstände (Art. 22) und etwa einer Erklärung (Art. 23) die *rein örtliche feindliche* Bestimmung, nach dem feindlichen oder vom Feind besetzten Gebiet oder nach der feindlichen Streitmacht hinzukommen. Es entscheidet die Bestimmung der *Waren*, *nicht* des Schiffes, und zwar die *Endbestimmung* der Waren; die *Theorie der einheitlichen Reise wird anerkannt* (Art. 30). Aber die Endbestimmung muß *bewiesen* werden und der Beweis obliegt dem *Kaptor*. Doch stellt Art. 31 zwei *praesumptiones juris et de jure* für die feindliche Bestimmung auf, gegen die ein Gegenbeweis nicht zulässig ist.<sup>261</sup> b) Bei *relativer*

klar in den Fällen „Louisiana“, 1. II. 1918 (Br. & Col. Pr. C. III 60); „Kronprinzessin Margareta“, „Prins der Nederlanden“, 16. III. 1921 (Br. & Col. Pf. C. III 943); „Rannveig“, 8. XI. 1921 (Br. & Col. Pr. C. III 1013); „*The carriage of contraband though hasardous, is not an unlawful or an unneutral trade.*“

<sup>261</sup> Wenn die *Ware* nach den *Urkunden* in einem feindlichen Hafen ausgeladen oder der feindlichen Streitmacht geliefert werden soll; wenn das *Schiff* nur feindliche Häfen oder wenn es einen feindlichen Hafen anlaufen und zu der feindlichen Streitmacht stoßen soll, *bevor* es den *neutralen* Hafen erreicht, wohin die *Ware urkundlich* bestimmt ist. Die *Schiffspapiere* begründen vollen Beweis in Ansehung der Fahrt des Schiffes, außer im Fall *offenbarer Abweichung* („*déviation*“) von der Fahrt, für die kein hinreichender Grund nachgewiesen werden kann.

Konterbande (Art. 32—36). Hier ist *feindliche Zweckbestimmung*, Bestimmung zum Gebrauch der *Streitmacht* oder der *Verwaltungsstellen* des Feindes, und zwar *aller* Verwaltungsstellen, aber nur der des *Staates* notwendig (Art. 33). Art. 34 stellt ein System einfacher praesumptiones juris auf, die Gegenbeweis zulassen. Bei *relativer* Konterbande gibt es *keine Doktrin* der einheitlichen Reise. Die Schiffspapiere begründen vollen Beweis in Ansehung der *Fahrt des Schiffes*, sowie des *Ortes der Ausladung der Waren*, außer im Fall der Kursabweichung (Art. 35). *Ausnahmsweise* wird die Doktrin der einheitlichen Reise zugelassen, wenn das feindliche Gebiet *keine Seegrenze* hat (Art. 36).

3. *Rechtsfolgen* (Art. 37—44). a) Ein Konterbande transportierendes *Schiff* kann auf hoher See oder in den Gewässern der Kriegführenden während der *ganzen* Reise *beschlagnahmt* werden (Art. 37), aber nicht auf Grund eines früheren, bereits vollendeten Konterbandetransportes (Art. 38). b) Konterbandewaren, absolute wie relative, unterliegen stets der *Konfiskation* (Art. 39). c) Für die Zulässigkeit der *Einziehung des Schiffes* entscheidet das *Mengenverhältnis* zwischen Konterbande und Gesamtladung, wenn nämlich die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang *oder* Fracht mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht (Art. 40). d) Wird ein wegen Konterbandetransportes aufgebrachtes Schiff im *Prisenverfahren* freigegeben, fallen doch die dem Kaptor durch das *Prisenverfahren* und durch die *Erhaltung* von Schiff und Ladung erwachsenen Kosten dem Schiff zur Last (Art. 41). e) Die dem *Eigentümer* der Konterbandewaren gehörenden, an Bord desselben Schiffes befindlichen *Nicht-Konterbandewaren* unterliegen ebenfalls der *Konfiskation*. f) L. D., Art. 29/1 enthält den ersten Fall der *Präemption*; Art. 43 schafft weitere Fälle: *α*) Ein Schiff wird auf hoher See mit Konterbandewaren an Bord angetroffen, in *Unkenntnis der Feindseligkeiten*, oder *β*) in *Unkenntnis der Konterbandeerklärung* (Art. 43/1). Hat das Schiff einen *neutralen* Hafen nach Ablauf angemessener Frist seit Bekanntgabe der Feindseligkeiten oder der Konterbandeerklärung an die diesen Hafen innehabende Macht verlassen, so wird die Kenntnis angenommen; hat das Schiff einen *feindlichen* Hafen nach Ablauf dieser Frist verlassen, wird nur die Kenntnis des *Kriegszustandes* vermutet, da nach Art. 23, 25 Konterbandeklärungen *nach* Beginn der Feindseligkeiten nur an die neutralen Staaten gerichtet werden. In beiden Fällen sind Schiff und Rest der Ladung von der *Einziehung* und den Kosten des Art. 41 befreit; die Konterbandewaren dürfen *nur gegen Entschädigung* genommen werden; dasselbe gilt, *γ*) wenn der Kapitän zwar nicht in *Unkenntnis* ist, aber die Konterbandegegenstände noch nicht hat ausladen können (Art. 43/1). Die Fälle der *Präemption* nach Art. 43 sind Ausnahmen von Art. 39—42, berücksichtigen das *subjektive* Moment, während Art. 39—42 nur auf den *objektiven Tatbestand* abzielen. Aber auch in den Fällen des Art. 43 kann ein Schiff *aufgebracht* werden. Doch schafft Art. 44 eine Ausnahme von Art. 37: Ein wegen Konterbande *angehaltenes* Schiff, das nicht gemäß Art. 40 der *Einziehung* unterliegt, *kann* — daher keine Verpflichtung — zur Fortsetzung der *Fahrt* ermächtigt werden, wenn der Kapitän bereit

ist, die Konterbandewaren dem kriegführenden Schiff auszuliefern; auch über die so überlieferte Ware muß ein Prisenverfahren stattfinden.

Da die L.D. nicht ratifiziert wurde, ist sie nicht positives Recht geworden; aber ihre Konterbandenormen wurden von mehreren innerstaatlichen Prisenordnungen übernommen. Im Tripoliskrieg ließ Italien den Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande fallen, ebenso die Türkei. Der bekannte „Carthage“-Fall<sup>262</sup> warf sowohl die Frage nach der Qualität eines Flugzeuges als Gegenstand der absoluten oder relativen Konterbande als nach der Anwendung der Theorie der einheitlichen Reize auf. Das darüber ergangene Urteil ist juristisch durchaus unbefriedigend: denn während der Schiedshof erklärt, gerade die zwei genannten, juristischen Fragen nicht entscheiden, ja, als überflüssig nicht einmal untersuchen zu wollen, nimmt er doch, im Widerspruch mit dieser Erklärung, dazu Stellung. Auch in den Balkankriegen machte die Türkei, im Gegensatz zu Griechenland, keinen Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande.

IV. *Die Entwicklung im Weltkrieg* führte immer mehr von der L.D. weg, wobei Großbritannien die Führung innehatte.

1. *Gegenstände der Konterbande.* Österreich-Ungarn und Deutschland hatten bei Beginn des Weltkrieges auf amerikanische Anfrage erklärt, die L.D. beobachten zu wollen, während die Ententemächte auf bestimmten Änderungen bestanden. Die britische „Order in Council“ vom 20. VIII. 1914, Art. 1, setzte an die Stelle der Konterbandelisten der Art. 22, 24 L.D. die Listen der Proklamation v. 4. VIII. 1914 und betonte damit das Recht der Kriegführenden zur Festsetzung der Konterbandelisten. Die „Order in Council“ v. 30. III. 1916 hob die L.D. völlig auf, bestätigte aber im Art. 1 das Recht, Gegenstände der relativen Konterbande „gemäß dem Völkerrecht“ zu beschlagnahmen. Die Konterbandelisten wurden immer umfangreicher, bis endlich die endgültige britische Konterbandeliste v. 2. VII. 1917 so ziemlich alles, was es gibt, aufzählte; die Alliierten folgten dem Beispiel Großbritanniens, die Mittelmächte gezwungenermaßen im Vergeltungswege. Die britische endgültige Konterbandeliste v. 2. VII. 1917 wie die französische v. 25. X. 1918 hielten noch formell die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Konterbande aufrecht; aber die italienischen „Norme 1917“, die Normen Portugals und Rumäniens ließen diesen Unterschied auch formell ganz fallen. Dadurch, daß immer mehr Gegenstände, die nach der L.D. relative Konterbande sind, zur absoluten, Gegenstände der Freiliste der L.D. zur absoluten oder relativen Konterbande erklärt wurden, verlor nicht nur die Freiliste, sondern auch die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Konterbande jede Bedeutung; wie in den napoleonischen Kriegen, wurde die Konterbandeverhinderung tatsächlich zu einer völligen Abschneidung des feindlichen Seeverkehrs auszuweiten gesucht, wodurch natürlich auch die Neutralen aufs empfindlichste getroffen wurden.

<sup>262</sup> Vgl. NIEMEYER im Wb. I, S. 181—185.

2. *Bestimmung. Neue Vermutungen* für die feindliche Bestimmung absoluter wie relativer Konterbande wurden aufgestellt und auch dadurch der Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande beseitigt.

*Neue Vermutungen bei absoluter Konterbande:* a) wenn die Ware in neutralem oder feindlichem Hafen an einen *Agenten* des feindlichen Staates („Order in Council“ v. 29. X. 1914, Art. 1/II; v. 30. III. 1916, Art. 2), oder b) an eine Person bestimmt ist, die während des Krieges importierte Konterbandewaren in ein feindliches oder vom Feind besetztes Gebiet befördert hat („Order in Council“ v. 30. III. 1916, Art. 3), oder c) wenn die Konterbandewaren an Bord eines neutralen Schiffes *an Order* konsigniert sind („Order in Council“ v. 29. X. 1914, Art. 1/III; v. 30. III. 1916, Art. 2), oder d) wenn die Schiffspapiere den Namen des Empfängers nicht angeben, oder e) einen Empfänger im feindlichen oder vom Feind besetzten Gebiet angeben.<sup>263</sup>

*Neue Vermutungen gegenüber relativer Konterbande:* a) Konsignation an oder für einen Agenten des feindlichen Staates („Order in Council“ v. 20. VIII. 1914, Art. 3); b) an oder für einen Kaufmann oder eine andere Person unter der Kontrolle der feindlichen Behörden — eine Vermutung von größter Tragweite; c) Konsignation an Order; d) Nichtangabe des Empfängers; e) Angabe eines Empfängers im feindlichen oder vom Feind besetzten Gebiete; f) Konsignation an eine Person, die in diesem Krieg importierte Konterbandewaren in ein feindliches oder vom Feind besetztes Gebiet befördert hat; g) Vermutungen aus Importstatistiken.<sup>264</sup>

Ferner wurde, im strikten Gegensatz zur L.D., die *Theorie der einheitlichen Reise* auf *relative* Konterbande im vollen Umfang angewendet.<sup>265</sup>

Die *Beweisnormen* erfuhren im Weltkrieg unter britischer Führung, der L.D. gegenüber, eine völlige, präzedenzlose, oft völkerrechtswidrige, die Neutralen schädigende Entwicklung nach mehrfacher Richtung: a) durch die erwähnten *neuen Vermutungen*; b) durch die *Verschiebung der Beweislast vom Kaptor an den Reklamanten*;<sup>266</sup> c) selbst ein zulässiger Gegenbeweis war bei der Praxis der Prisengerichte in den meisten Fällen nicht zu erbringen; d) die neuen Vermutungen verlassen den Boden der *Tatsachen* und gehen zu bloßen, vagen *Verdachtsgründen* über; e) durch die Zulassung *fernstehender Beweismittel* („extrinsic evidence“) in größtem Umfang, die die Entente oft nur auf Grund völkerrechtswidrigen Vorgehens gegen die Neutralen, auf Grund der Durchsuchung neutraler

<sup>263</sup> Weitere Vermutungen im französischen Dekret v. 7. VII. 1916, Art. 3.

<sup>264</sup> Zusammenfassung der Vermutungen in der „Maritime Rights Order in Council“ v. 7. VII. 1916.

<sup>265</sup> „Orders in Council“ v. 20. VIII. 1914, Art. 5; v. 29. X. 1914, Art. 1/III; v. 30. III. 1916, Art. 1; unbeschränkt in der „Order in Council“ v. 7. VII. 1916, a und b.

<sup>266</sup> In der Definition der „Bestimmung“ sind die Prisenerurteile des Weltkriegs schwankend; die britische Judikatur verlangt auch eine *Intention*; deutsche Prisenerurteile erklären den Begriff der feindlichen Bestimmung einer Ware als rein *objektiver* Natur (Fall „Norden“, 5. X. 1917, VERZIJL, S. 772). „Orders in Council“ v. 29. X. 1914, Art. 1/IV; v. 30. III. 1916, Art. 4.

Schiffe in *eigenen* Häfen der Kriegführenden zur Verfügung hatte; f) dazu kamen neue Vermutungen der Prisengerichte.<sup>267</sup> Diese haben alle die neuen Vermutungen angewendet<sup>268</sup> und sie als bloß prozeßrechtliche Normen behandelt, welche die materiellen Rechte der Neutralen nicht tangieren.

Für die Anwendung der *Doktrin der einheitlichen Reise auf relative Konterbande* wurde der Fall „Kim“ der führende Fall;<sup>269</sup> diese Doktrin wurde nicht nur auf Transporte von einem neutralen nach einem anderen neutralen Land, sondern auch auf Transporte desselben neutralen Staates oder zwischen den Kolonien eines neutralen Staates und einem Hafen des Mutterlandes angewendet;<sup>270</sup> eine solche Entwicklung, welche eigentlich die Mittelmächte von jedem Seeverkehr abspernte und den Neutralen

<sup>267</sup> So: a) Versendung relativer Konterbandewaren nach gewissen dänischen oder holländischen Transithäfen; b) Fehlen einer Reklamation seitens der Interessierten; c) Transport unter unregelmäßigen Bedingungen; d) Unfähigkeit der Interessierten, ihr Eigentumsrecht im Moment der Beschlagnahme nachzuweisen; e) zentrale Lebensmittelkontrolle in Deutschland und Österreich-Ungarn. Vgl. besonders den „Kim“-Fall, 16. IX. 1915 (Br. & Col. Pr. C. I 405), in dem sich das Prisengericht der britischen Note v. 10. II. 1915 an die V. St. anschloß (PITT-COBETT II, S. 625—635).

<sup>268</sup> Eine Adressierung an den N. O. T. gilt als Nichtangabe des Empfängers: Fälle „Lupus“, 27. IV. 1917, „Pomona“, 7. VI. 1918 (Entsch. II 147); vgl. auch VERZIJL, S. 871—877.

<sup>269</sup> 16. IX. 1915, Br. & Col. Pr. C. I 405; GRAU im Wb. I, S. 636—638; ANDERSON in A. J. XI 1917, S. 251—269. Hier wurde ausgesprochen, daß die Anwendung der Doktrin sowohl bei weiterem See- wie Landtransport allgemeines Völkerrecht war, demgegenüber die L. D. eine Neuerung darstellte, welche die „Order in Council“ v. 20. VIII. 1914, Art. 5 am Inkrafttreten hinderte, was in Anbetracht der Nichtratifikation der L. D. völlig legal war. Auf Grund amerikanischer Proteste beschränkte dann die „Order in Council“ v. 29. X. 1914, Art. 2 die Anwendung der Doktrin auf absolute Konterbande; führender Fall: „Louisiana“, 1. II. 1918 (Br. & Col. Pr. C. III 60; GRAU im Wb. I, S. 837—839). Dagegen hat die „Order in Council“ v. 30. III. 1916 und die „Maritime Rights Order in Council“ v. 7. VII. 1916 die Anwendung der Doktrin auf absolute und relative Konterbande in vollstem Umfang vorgeschrieben.

<sup>270</sup> *Hauptfälle*: „Norden“, 7. III. 1918 (Entsch. II 35); „Balto“, 27. IX. 1918 (Entsch. II 202: ein neutrales Exportverbot macht nicht Gegenbeweis; es kommt nicht bloß auf feindliche Bestimmung der Rohstoffe, sondern auch der daraus hergestellten *Fabrikate* an — im Anschluß an *britische* Prisensentscheidungen). „Atlas“, 26. IX. 1919 (Entsch. II 321); „Kim“; „Kronprinzessin Victoria“, 25. IX. 1917 (Ll. R. VII 230): Hier wurde noch anerkannt, daß es genügt, wenn die Ware im neutralen Land ausgeladen wird „to become part of the *common stock* of the country“. Aber später genügte die *bloße Verarbeitung* nicht mehr; es wurde *Konsumtion* im neutralen Inland gefordert: Fälle „Balto“, 5. III. 1917 (Br. & Col. Pr. C. II 398, GRAU im Wb. S. 108 bis 110); „Baron STJERNBLAD“, 22. XI. 1917 (Br. & Col. Pr. C. III 17). Aber man ging noch weiter: selbst der *Konsum* im neutralen Land genügte nicht mehr, wenn dadurch andere neutrale Waren für den Export nach dem Feind disponibel wurden — *Prinzip der Substitution*. Fall: „Bonna“, 19. II. 1918 (Br. & Col. Pr. C. III 163). Die britischen Prisengerichte haben weder das Bestehen eines Exportverbotes im neutralen Destinationsland — Fall „Louisiana“ — noch das Bestehen einer Handelsvereinbarung zwischen der neutralen und den alliierten Regierungen — Fall „Rannveig“ — als genügend erklärt.

jeden Handelsverkehr mit den Mittelmächten unmöglich machte, mußte natürlich zu Protesten führen.<sup>271</sup>

3. *Repression.* a) Von der Übergabe der Konterbandewaren an das anhaltende Kriegsschiff (L.D., Art. 44) wurde nur selten Gebrauch gemacht.<sup>272</sup>

b) Die *Konfiskation* der Konterbandewaren (L.D., Art. 39) war im Weltkrieg einhellige Praxis; Präemption kam nicht zur Anwendung.

c) Die Konfiskation der dem Eigentümer der Konterbande gehörenden Nicht-Konterbandewaren an Bord desselben Schiffes (L.D., Art. 42) wurde im Weltkrieg von den Prisengerichten gemäß der Doktrin von der „infection hostile“ einheitlich gehandhabt.<sup>273</sup>

d) Entgegen L.D., Art. 38, griff die „Order in Council“ v. 29. X. 1914, Art. 1/1, wiederholt durch die „Maritime Rights Order in Council“ v. 7. VII. 1916 d auf die alte britische Anschauung zurück, wonach ein neutrales, Konterbande transportierendes Schiff, das mit Papieren, die eine neutrale Bestimmung zeigen, nach einem feindlichen Hafen fährt,

<sup>271</sup> Die *deutschen* Proteste sind besonders in der Denkschrift v. 4. II. 1915 (Untersuchungsausschuß IV, S. 267—269) enthalten. Die gleichlautenden Protestnoten der *drei skandinavischen Regierungen* (ibid. S. 213—217) protestieren gegen die maßlose Erweiterung und Entartung der Konterbandelisten und gegen die Absicht, eine mit Rechten und Pflichten des Neutralen unvereinbare Kontrolle über den neutralen Handel auszuüben; *holländische* Protestnote v. 2. VIII. 1916 gegen die „Order in Council“ v. 7. VII. 1916. Die schärfsten Proteste kamen von den V. St. (Vgl. die *amerikanischen* Noten an Großbritannien v. 26. XII. 1914 [E.W.Nr. 1, S. 39—41], v. 20. II. 1915 [ibid. S. 59/60], v. 5. III. 1915 [ibid. S. 61—63], v. 30. III. 1915 [ibid. S. 69], v. 15. II. 1915 [ibid. S. 81/82], v. 20. III. 1915 [E.W. Nr. 2, S. 121/22], vom 6. V. 1915 [ibid. S. 117], v. 14. VII. 1915 [ibid. S. 177], v. 21. X. 1915 [E.W. Nr. 3, S. 38, 40—50], v. 25. I. 1916 [ibid. S. 55]; *französische* Note v. 14. III. 1915 [E.W. Nr. 1, S. 63]; die *britischen* Noten v. 7. I. 1915 [ibid. S. 41—44], v. 10. II. 1915 [ibid. S. 44—52], v. 1. III. 1915 [ibid. S. 60/61], v. 13. und 15. III. 1915 [ibid. S. 64/65], v. 19. II. 1915 [ibid. S. 82/83], v. 22. VI. 1915 [E.W. Nr. 2, S. 173—175], v. 31. VII. 1915 [ibid. S. 181/82], v. 19. I. 1916 [E.W. Nr. 3, S. 54/55], v. 16. II. 1916 [ibid. S. 56/57], v. 26. VII. 1916 [E.W. Nr. 4, S. 85—87], v. 10. X. 1916 [ibid. S. 87—92], v. 24. IV. 1916; vgl. auch HYDE II, S. 590—594, 599—601; GRAHAM, op. cit. S. 86—137). Amerika protestierte ausführlich gegen alle Maßnahmen; die Briten brachten meist die schon 1793 verwendeten Argumente vor. Der Streit ging auch um konkrete Fälle: „Wilhelmina“ 1915, „Wico“ 1915, „Seguranca“ 1915. Streitigkeiten tauchten wegen amerikanischer Baumwollsendungen auf. Der „Kim“-Fall gab zu besonderen Verhandlungen Anlaß. Die zweite amerikanische Hauptnote v. 21. X. 1915, die eine zusammenfassende Darstellung aller einzelnen angefochtenen Maßnahmen Großbritanniens gab, protestierte aufs schärfste gegen diese „oppressive and illegal practices“. Aber die britische Note v. 13. V. 1916 erklärte, daß infolge der „besonderen Umstände dieses Krieges“ die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Konterbande, zwischen Streitkräften und Zivilbevölkerung jede Bedeutung verloren habe. Die neutralen Proteste blieben erfolglos und Amerika übernahm nach seinem Eintritt in den Weltkrieg alle die Methoden, gegen die es als Neutraler aufs schärfste protestiert hatte.

<sup>272</sup> Vgl. die wenigen darauf bezüglichen *deutschen* Prisenentscheidungen bei VERZIJL, S. 1198—1200.

<sup>273</sup> Siehe die eingehende Darlegung über diese Doktrin in der Entscheidung im Fall „Kronprinzessin Margareta“, 17. XII. 1920 (Br. & Col. Pr. C. III 803).



der Beschlagnahme und Konfiskation unterliegt, wenn es *vor Ende seiner nächsten Fahrt* angetroffen wird; ebenso das französische Dekret vom 25. VIII. 1914, Art. I/2, der russische Ukas v. 1./14. IX. 1914, Art. 2, auch, im Vergeltungswege, die deutschen und österreichisch-ungarischen Normen seit 1915, wonach das Schiff, das dem Feind, entgegen den Angaben seiner Schiffspapiere, Konterbande zugeführt hat, sogar *bis zur Beendigung des Krieges* der Aufbringung und Konfiskation unterliegt.<sup>274</sup>

e) L. D., Art. 43, wurde im Weltkrieg im allgemeinen beachtet; doch entschieden Prisengerichte, daß Art. 43 nicht zugunsten der dem Feind gehörenden, auf neutralem Schiff, und nicht zugunsten feindlicher Schiffe und der auf ihnen befindlichen Konterbandewaren, sondern nur zugunsten neutraler Schiffe und neutraler Konterbandewaren angerufen werden könne, wonach das Präemptionsrecht des Art. 43 auch gegenüber Gegenständen ausgeübt werden darf, die erst *nach der Beschlagnahme* als Konterbande erklärt wurden.<sup>275</sup>

f) Bezüglich der *Einziehung des Schiffes* haben die Kriegführenden L. D., Art. 40, der eine *Neuerung* darstellt, auch nach der Aufhebung der L. D. aufrechterhalten.<sup>276</sup> Die britischen Prisengerichte, die sich mit der Frage beschäftigten, ob Art. 40 L. D. dem allgemeinen Völkerrecht entspricht, erblickten darin eine *Milderung* des früheren Völkerrechts; sie hielten aber daran fest, daß ein Schiff wegen Konterbandetransportes nicht nur nach der rein auf den objektiven Tatbestand abstellenden Norm des Art. 40 L. D., sondern auch, im Sinn früherer britischer Präzedenzfälle, außerdem wegen *subjektiver* Momente konfisziert werden darf — eine *sehr bedeutende Erweiterung* gegenüber Art. 40 L. D.<sup>277</sup>

Die Normen der L. D. über Konterbande, die nicht bloße Kodifikation allgemeinen Gewohnheitsrechtes, sondern größtenteils im Kompromißweg entstandene Neuerungen darstellen, sind, da die L. D. nicht positives Recht und im Weltkrieg auch ausdrücklich aufgehoben wurde, heute nicht geltendes Recht. Andererseits dürfen keineswegs alle Normen der Kriegführenden im Weltkrieg als geltendes Völkerrecht angesehen werden; viele bezeichnen sich selbst als Repressalie, als „Vergeltung“, andere sind klar völkerrechtswidrig. Das heutige Konterbandrecht, wie vor der L. D. vag und uneinheitlich, ist, rechtskritisch betrachtet, durchaus unbefriedigend. Eine Neuregelung, die vielleicht doch wieder an die L. D. anknüpfen wird, ist daher dringend notwendig. Heute allgemein geltendes

<sup>274</sup> Fälle: „Alwina“, 5. V. 1916, 22. I. 1918 (Br. & Col. Pr. C. II 186, III 54); „Edna“, 2. IV. 1919 (Br. & Col. Pr. C. III 407); „Draupner“, 27. VI. 1918 (Entsch. II 162).

<sup>275</sup> Vgl. VERZIJL, S. 906—914.

<sup>276</sup> So britische „Order in Council“ v. 7. VII. 1916 d; ebenso Frankreich und Rußland.

<sup>277</sup> Fälle: „Lorenzo“, St. Lucia, 30. X. 1914 (Br. & Col. Pr. C. I 226); besonders „Håkan“, 3. VII. 1916, 16. X. 1917 (Br. & Col. Pr. C. II 210, II 497; GRAU im Wb. I, S. 500—501); „Maracaibo“, 6. XI. 1916 (Br. & Col. Pr. C. II 294); „Ran“, 15. VII. 1919 (Br. & Col. Pr. C. III 621); „Dirigo“, 14. IV. 1919 (Br. & Col. Pr. C. III 439); „Rannveig“, 8. XI. 1921 (Br. & Col. Pr. C. III 1013); „Zamora“, 16. III. 1921 (Br. & Col. Pr. C. III 919).

Recht ist: Die neutralen Staaten sind zur Erlassung eines Verbotes des Konterbandehandels völkerrechtlich nicht verpflichtet, wohl aber zur Duldung der von dem Kriegführenden zur Verhinderung desselben ergriffenen, völkerrechtsgemäßen Maßnahmen. Konterbande liegt vor, wenn eine gewisse Qualität der Waren, feindliche Bestimmung und Erklärung als Konterbande gegeben ist. Art. 29 L. D. ist allgemeines Völkerrecht, ebenso das Recht zur Konfiskation und die Norm, daß über beschlagnahmte Konterbandewaren in einem ordentlichen Prisenverfahren entschieden werden muß, daß eine ordentliche Anhaltung und Durchsuchung stattfinden muß, ferner die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Konterbande und die Norm, daß ein Schiff wegen eines früheren, vollendeten Konterbandetransportes nicht weggenommen werden darf. Alle anderen Fragen, was Konterbande sei und was nicht, was absolute und relative Konterbande sei, wonach die feindliche Bestimmung zu beurteilen sei, wann auch das Schiff eingezogen werden dürfe, überläßt das geltende Völkerrecht, im Rahmen der den Neutralen zustehenden Rechte, der Festsetzung durch die Kriegführenden.

### 3. Neutralitätswidrige Unterstützung.<sup>278</sup>

Der Terminus: „Neutralitätswidrige Unterstützung“ umschließt die sehr verschieden gelagerten Fälle der sog. Quasi-Konterbande, der Teilnahme an den Feindseligkeiten und der reservierten Schifffahrt.

1. *Sog. Quasi-Konterbande.* a) Daß die *Beförderung feindlicher Militärpersonen* auf neutralen Schiffen dem anderen Kriegführenden ein Recht zum Einschreiten gebe, ist seit alters her anerkannt, zunächst durch bilaterale Verträge: doch muß scharf zwischen Verträgen unterschieden werden, die die *Zuführung von Hilfstruppen* durch neutrale Staaten und solchen, die den *Transport feindlicher Personen* verbieten.<sup>279</sup> In dieser Zeit wird der Transport von Soldaten oder Truppen mit *Konterbande identifiziert*,<sup>280</sup> Konterbande aber galt als *feindlicher Akt*; daher galten

<sup>278</sup> Vgl. außer einigen, bei den Literaturangaben zum Konterbanderecht erwähnten Arbeiten: Ann. IX 1887, S. 225; Ann. 1896, XV, S. 230—233. HIRSCH: Kriegskonterbande und verbotene Transporte in Kriegszeiten. Würzburg 1897. J. BASDEVANT in Clunet XXVII 1900, S. 913—925. L. VETZEL: De la contrebande par analogie. Paris 1901. MOORE VII, S. 752—765. DE LA HAUTIERE: Conférence navale de Londres: contrebande de guerre et assistance hostile. 1910. H. VERCKEN: De l'assistance hostile dans la guerre maritime. Paris 1911. L. PASTUREAU: Des transports interdits aux neutres. Paris 1912. G. GROSS: Neutralitätswidrige Unterstützung. Heidelberg 1913. E. KOCH: Die neutralitätswidrige Unterstützung. Würzburg 1918. M. NEUMANN: Die neutralitätswidrige Unterstützung nach der Londoner Seekriegsrechts-erklärung und die Praxis des Weltkrieges. Würzburg. CL. JANSSEN: Neutralitätswidrige Unterstützung nach modernem Völkerrecht. Greifswald 1919. GAREIS im Wb. II, S. 142—145. N. L. HILL in A. J. XXI 1927, S. 490—498; *derselbe*: in A. J. XXIII 1929, S. 56—67.

<sup>279</sup> Verträge der letzteren Art sind seit der Mitte des XVII. Jh. nachweisbar; vgl. auch zahlreiche Neutralitätsproklamationen.

<sup>280</sup> Soldaten und Truppen wurden ausdrücklich in die Konterbandelisten eingereiht. Vgl. für diese Identifizierung auch ZOUCH, BYNKERSHOEK, HÜBNER.

diese Transporte für *verboten*. Mit der Ausbildung des Neutralitätsrechtes im XIX. Jh. wird die Identifizierung mit Konterbande, die sich nur auf Waren bezieht und von der feindlichen Bestimmung abhängt, als unhaltbar erkannt. Die Literatur beginnt, diesen Fall nicht mehr mit Konterbande zu identifizieren, aber ihn ihr zu *assimilieren*;<sup>281</sup> andere Autoren lösen sich vom Konterbandegedanken ganz los und sprechen von „den Neutralen verbotenen Transporten“, aber diese Transporte sind völkerrechtlich nicht verboten;<sup>282</sup> das Neutralitätsrecht verpflichtet die *Staaten*, nicht ihre Staatsangehörigen.

Für die Entwicklung des Rechtes der sog. „neutralitätswidrigen Unterstützung“ wurden Lord STOWELLS Entscheidungen in den napoleonischen Kriegen von Bedeutung.<sup>283</sup> Aber in einzelnen, sehr wichtigen Fragen wies die Staatenpraxis große Verschiedenheiten auf.<sup>284</sup> Die L. D. geht *nicht* von der Art des Aktes aus, sondern faßt sehr verschiedene Akte als „assistance hostile“ zusammen, die nach der *Schwere* in zwei Gruppen unterschieden werden. Der Transport von Militärpersonen findet sich so in allen drei Artikeln 45—47. In den *leichteren Fällen*<sup>285</sup> des Art. 45 wird das

<sup>281</sup> Daher die neuen Termini: „contrebande par accident“, „contrebande par analogie“, „analoge“, „Quasi-Konterbande“.

<sup>282</sup> Daher ist die Übersetzung von „assistance hostile“ in der L. D. mit „unneutral conduct“, „neutralitätswidrige Unterstützung“ theoretisch ganz falsch. Diese unrichtigen Gedanken finden sich auch in den Denkschriften zur Londoner Konferenz 1908/09 und im Generalbericht zur L. D., wo von „actes contraires à la neutralité“, von einem neutralen Schiff, „qui manque à la neutralité“, von Schuld und Strafen gesprochen wird. Britische Autoren sprechen von „neutral vessels in the service of the enemy“.

<sup>283</sup> Fälle: „Carolina“ 1802 (4 C. Rob. 256; EISENTRÄGER im Wb. I, S. 180); „Friendship“ 1807 (6 C. Rob. 420; WILLMS im Wb. I, S. 349/50; STOWELL-MUNRO II, S. 447—449); „Orozembo“ 1807 (6 C. Rob. 430; PITT-COBETT II, S. 589/90); vgl. auch „Manouba“ 1912.

<sup>284</sup> Was ist eine Militärperson und wodurch wird dieser Status bewiesen? („Friendship“ 1807; „Kowshing“-Fall 1894, WILLMS im Wb. III, S. 960—962); „Minerva“-Fall 1897 (R. G. 1897, S. 726). „King Arthur“ und „Nigretia“ 1904. Daß *Reservisten* ausgeschlossen sind, wurde ziemlich allgemein anerkannt. *Welche Zahl* von transportierten Soldaten ist für den Tatbestand notwendig? Nach britischer Auffassung auch die geringste („Orozembo“). Bestritten, ob es für den Tatbestand von Bedeutung sei, auf der Fahrt zwischen welchen Punkten ein solcher Transport erfolgte. Bestritten, ob der Tatbestand ein *subjektives* Moment — Verschulden des Kapitäns — voraussetzt; dagegen Großbritannien. Ist es notwendig, daß das Schiff *eigens* zum Zweck dieses Transportes die Reise macht oder genügt schon der Transport im normalen Dienst des Schiffes? Liegt der Tatbestand auch dann vor, wenn der Kapitän unter Drohung zum Transport gezwungen wurde? (Bejahend der „Carolina“-Fall.) Übereinstimmung, daß das Schiff eingezogen und die Militärpersonen zu Kriegsgefangenen gemacht werden dürfen; aber bestritten das Schicksal der *unschuldigen Ladung* — für den Verfall Großbritannien und Japan. Übereinstimmung, daß der Tatbestand die Kenntnis des Krieges durch das neutrale Schiff voraussetzt und daß eine Repressivmaßnahme wegen eines früheren, schon vollendeten Transportes unzulässig ist.

<sup>285</sup> L. D., Art. 45: a) Das Schiff macht die Reise *eigens* zum Zweck der Beförderung *einzelner* in die feindliche Streitmacht *eingereichter* Personen — nicht Reservisten. Es handelt sich hier um einmalige Fahrt, nicht um dauernde Verwendung; auch muß das Schiff nicht ausschließlich für den

neutrale Schiff wie ein der Einziehung wegen Konterbandebeförderung unterliegendes neutrales Handelsschiff behandelt: Schiff und die dem Schiffseigentümer gehörenden Waren unterliegen der Einziehung; aber als *neutrales* Schiff darf es nur gemäß Art. 48 ff. zerstört werden, und bezüglich der übrigen Waren an Bord deckt die Flagge das Gut. In den *schwereren Fällen*<sup>286</sup> wird das Schiff wie ein *feindliches* Handelsschiff behandelt; es unterliegt daher auch der Zerstörung, für die an Bord befindlichen Waren gilt die Vermutung, daß sie feindlich sind, auf sie kommt die 3. Regel der Pariser Deklaration 1856 zur Anwendung (Art. 46).<sup>287</sup> Nach Art. 47 L.D. kann *jede* in die feindliche Streitmacht *eingereichte* Person, die an Bord eines neutralen Handelsschiffes angetroffen wird, zum Kriegsgefangenen gemacht werden, nicht dagegen Reservisten.<sup>288</sup> Doch haben die französischen Instruktionen 1916, die italienischen „Norme 1917“, Art. 47, dies auch auf *Reservisten* ausgedehnt; im Weltkrieg ging die Entente noch weiter unter dem Titel der Repressalie.<sup>289</sup>

b) Die *Beförderung von Nachrichten* durch neutrale Schiffe wird in den erwähnten Verträgen des XVII. Jh., die den Transport von Truppen verbieten, nicht erwähnt, obwohl die Praxis ebenfalls in das XVII. Jh. zurückgeht. Auch hier wurden Lord STOWELLS Entscheidungen grundlegend;<sup>290</sup> auch hier waren viele Fragen bestritten.<sup>291</sup> Die L.D. regelt die Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes analog dem Truppentransport und unterscheidet daher den leichteren Fall des Art. 45, I und

---

Transport dieser Militärpersonen bestimmt sein; aber es muß die Reise eigens zu dem Zwecke dieser Beförderung machen. *β*) Der Fall des Transportes einer *geschlossenen feindlichen Truppenabteilung* oder einer oder mehrerer Personen, die während der Fahrt die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen, aber nur wenn das Schiff diese Personen *mit Wissen* des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns an Bord hat.

<sup>286</sup> Art. 46, Punkt 4, falls das neutrale Schiff derzeit *ausschließlich* zur Beförderung feindlicher Truppen bestimmt ist; es unterliegt daher der Einziehung, solange diese Bestimmung andauert, auch wenn es zur Zeit der Durchsichtung keine Truppen befördert.

<sup>287</sup> Die meisten Prisenordnungen haben diese Normen übernommen; aber die „Norme 1917“ behandeln neutrale Schiffe im Fall neutralitätswidriger Unterstützung ausnahmslos wie *feindliche*.

<sup>288</sup> So ausdrücklich D.Pr.O. § 49.

<sup>289</sup> Vgl. die Fälle Piepenbrink (GARNER II, S. 362—365), Garde 1914 (ibid. S. 365—367); „Federico“, 16. III. 1915 (Jur. Fr. I 19); „Olympia“, 8. X. 1915 (Jur. Fr. I 123); „China“ 1916 (STOWELL-MUNRO II, S. 463—466; HATSCHEK, S. 356—358); „Svithiod“, 18. III. 1920 (Br. & Col. Pr. C. III 574).

<sup>290</sup> Fälle „Constitution“ 1802 (6 C. Rob. 455); „Atalanta“ 1808 (6 C. Rob. 240); PITT-COBETT II, S. 592/93; STOWELL-MUNRO II, S. 449—453; EISENTRÄGER im Wb. I, S. 76/77); „Caroline“ 1808 (6 C. Rob. 461); „Susan“ 1808 (6 C. Rob. 461); „Madison“ 1810 (Edw. 224); „Rapid“ 1810 (Edw. 228).

<sup>291</sup> Übermittlung offizieller Mitteilungen zwischen der feindlichen Regierung und ihren im neutralen Land residierenden Gesandten oder Konsuln und umgekehrt, sowie offizieller Mitteilungen der feindlichen an eine neutrale Regierung oder umgekehrt, ist erlaubt (Fälle „Carolina“, „Madison“). Bestritten, ob es sich um Beförderung gerade von Nachrichten handeln muß, die sich auf den Krieg beziehen, oder ob die Beförderung von Nachrichten an sich genügt (so Fall „Susan“).

den schwereren Fall des Art. 46, 4. Die Nachrichten dürfen gewiß von dem visitierenden Kriegsschiff weggenommen werden.<sup>292</sup>

c) Die Frage, ob die *Beförderung von Diplomaten oder Agenten* eines Kriegführenden auf neutralem Schiff neutralitätswidrige Unterstützung ist und ob diese Personen von Bord des neutralen Schiffes herabgeholt werden dürfen, tauchte erst verhältnismäßig spät auf. Der führende Fall ist der „*Trent*“-Fall,<sup>293</sup> in dem der britische Postdampfer „*Trent*“ von einem nordamerikanischen Kreuzer angehalten und die auf demselben befindlichen Agenten der konföderierten Staaten gefangengenommen, das Schiff aber freigegeben wurde. Nicht nur Großbritannien, auch Österreich, Frankreich und Preußen protestierten dagegen als eine Verletzung des Völkerrechts. Amerika gab zwar die Agenten frei, aber nur mit der Begründung, daß das Schiff nicht aufgebracht worden sei. Großbritannien betonte, im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht, daß eine Gefangennahme diplomatischer Agenten auf neutralem Schiff auf der Fahrt nach neutralem Hafen völkerrechtlich nicht erlaubt sei; dagegen wird die Gefangennahme feindlicher Agenten auf neutralem Schiff mit *feindlichem* Bestimmungsort als völkerrechtlich zulässig angesehen.<sup>294</sup>

2. *Teilnahme an den Feindseligkeiten* durch neutrale Schiffe unterwirft diese der Behandlung wie *feindliche*. Die L. D. unterscheidet folgende Fälle: a) *unmittelbare* Beteiligung (Art. 46, 1);<sup>295</sup> das Schiff unterliegt natürlich auch allen Gefahren eines bewaffneten Zusammenstoßes; b) das neutrale Schiff befindet sich unmittelbar unter dem Befehl oder unter der Aufsicht eines von der feindlichen Regierung an Bord gesetzten Agenten (Art. 46, 2); c) das neutrale Handelsschiff ist von der feindlichen Regierung gechartert (Art. 46/3),<sup>296</sup> wozu, nach dem Generalbericht, Kohlschiffe gehören, die eine kriegführende Flotte begleiten. Im Weltkrieg haben mehrere Kriegführende den Fall des Art. 46/3 sehr weit ausgedehnt.<sup>297</sup> Unter Art. 46/2 und dem erweiterten Art. 46/3 wurden

<sup>292</sup> Die meisten Prisenordnungen haben diese Normen übernommen. Hauptfall aus dem Weltkrieg: „*Bangor*“, 9. VI. 1916 (Br. & Col. Pr. C. II 207); ferner die Fälle „*Iro-Maru*“, 30. XI. 1916 (Jur. Fr. I 323) und „*Zambesi*“, 22. XII. 1914 (Br. & Col. Pr. C. I 358), wo es sich nicht um neutrale, sondern um eigene oder alliierte Schiffe handelte.

<sup>293</sup> Vgl. J. PARKER: *International Law. Case of the Trent*. Cambridge 1862. MARQUARDSEN: *Der Trentfall*. Erlangen 1862. TH. L. HARRIS: *The Trent Affair*. Indianapolis 1896. R. H. DANA: *The Trent Affair. An After math*. Cambridge 1912. MOORE VII, S. 768—779. WEHBERG im Wb. II, S. 718—721.

<sup>294</sup> Vgl. auch den „*Sydney*“-Fall im Japanisch-Chinesischen Krieg 1895 (R. G. I 1895, S. 128); die Reise des Präsidenten KRÜGER im Burenkrieg auf einem holländischen Kreuzer löste keinen britischen Protest aus.

<sup>295</sup> Vgl. „*Industrie*“-Fall 1905 (R. & Jap. Pr. C. II 323; FEILCHENFELD im Wb. III, S. 860).

<sup>296</sup> Fall „*Rebecca*“ 1811 (2 Acton 119); vgl. auch den „*Quang-Nam*“-Fall 1905 (PITT-COBETT II, S. 595/96).

<sup>297</sup> So hat *Deutschland* durch Vdg. v. 16. VII. 1917, da neutrale Schiffe durch Verweigerung von Kohle zu Zwischenfahrten für die Entente gezwungen wurden, dem Fall der Charterung den Fall, daß „das Schiff im Interesse der feindlichen Regierung *in Fahrt gesetzt* wird“, als neutralitäts-

zahlreiche neutrale Schiffe im Weltkrieg wegen neutralitätswidriger Unterstützung kondemniert; so vor allem Kohlenschiffe.<sup>298</sup> Auch wurde Art. 46/3 als vorliegend betrachtet, wenn das neutrale Schiff zwar *nicht* von der feindlichen Regierung, aber für ihre Rechnung und in ihrem Interesse gechartert wurde.<sup>299</sup>

3. Die „*navigation réservée*“ („closed trade“) bestand darin, daß die europäischen Kolonialmächte im merkantilistischen Zeitalter im Frieden den Handel zwischen Mutterland und Kolonien ausschließlich den eigenen Handelsschiffen vorbehielten. Wenn diese nun im Krieg für Kriegszwecke gebraucht wurden oder, wegen der Überlegenheit des Gegners zur See, Aufbringung befürchten mußten, kam es vor, daß dieser Verkehr neutralen Handelsschiffen freigegeben wurde. Dagegen schritt der andere Kriegführende ein, zuerst Holland,<sup>300</sup> dann England. Im Siebenjährigen Krieg gab Frankreich den im Frieden seinen eigenen Schiffen vorbehaltenen Handel mit den Kolonien einem Neutralen, und zwar *ausschließlich holländischen Schiffen* frei. Großbritannien erklärte unter der „rule of the war of 1756“ einen solchen Handel für unerlaubt und kondemnierte die holländischen Schiffe mit der Begründung, daß eine *Inkorporierung* der neutralen Schiffe in die feindliche Handelsflotte vorliege und diese daher als *feindliche* zu behandeln sind. 1793 eröffnete Frankreich die vorbehaltene Schifffahrt *allen* Neutralen; aber Großbritannien wandte auch hier die „rule of the war of 1756“ an, mit der Begründung, daß die Neutralen im Kriege nur die Freiheit ihres *normalen* Handels fordern können, daß die Übernahme einer vorbehaltenen Schifffahrt eine effektive Unterstützung des einen Kriegführenden und eine Behinderung des

---

widrige Unterstützung gleichgestellt und dies durch Vdg. v. 24. IV. 1918 auch auf den Fall ausgedehnt, „wenn der Flaggenstaat des neutralen Schiffes ein *Abkommen* mit einem feindlichen Staat über die Gewährung von Frachtraum geschlossen hat oder wenn der überwiegende Teil der in Fahrt befindlichen neutralen Handelsflotte für den Feind fährt“. Auch *Frankreich* hat durch Dekret v. 27. VIII. 1918 jedes neutrale Schiff, das sich durch Annahme eines von den Alliierten nicht anerkannten Passierscheines feindlicher Kontrolle unterstellt, als im Interesse des Feindes fahrend angesehen; bei beiden Staaten handelte es sich um Vergeltungsmaßnahmen.

<sup>298</sup> Fälle „Thor“, 30. X. 1914, St. Lucia (Br. & Col. Pr. C. I 229); „Heina“, 29. IX. 1915 (Jur. Fr. I 119).

<sup>299</sup> Vgl. die Fälle „Island“, 30. V. 1917, 30. I. 1918 (Entsch. II 8); „Proton“, 8. II. 1916, Ägypten (Br. & Col. Pr. C. II 107). Im Fall „Island“ wurde der Tatbestand neutralitätswidriger Unterstützung angenommen, auch wenn der Neutrale zu dem Vertrag gezwungen wurde; im Fall „Thor“ wurde entschieden, daß das Nichtwissen des Eigentümers keinen Unterschied mache. Dagegen wurde im Fall „Pontoporos“, 17. III. 1915, Strait Settlements (Br. & Col. Pr. C. I 371), ein griechisches Schiff, das wegen Konterbandebeförderung von einem deutschen Kreuzer aufgebracht und als Kohlenschiff verwendet wurde, später aber von einem britischen Kriegsschiff zurückgenommen worden war, freigegeben, weil es unter Zwang gehandelt habe.

<sup>300</sup> Das Vorgehen ist weit älter als die „rule of the war of 1756“. MOOTHAM (Br. Y. B. VIII 1927, S. 63) zitiert als ersten Fall den der venetianischen Schiffe „Ponte“ und „Veniera“ 1604, die von Holland kondemniert wurden, weil sie im „closed trade“ Spaniens, Hollands Feind, tätig waren. Als älteste *britische* Anwendung wird der Fall „Ceres“ 1744 genannt.

anderen bedeute, der dadurch um die Früchte seiner Überlegenheit zur See gebracht werde. Zahlreiche britische Prisenurteile<sup>301</sup> bestätigten diesen Standpunkt. Als nun die Neutralen zur Vermeidung der „rule of the war of 1756“ begannen, die Waren von einem Hafen des Kriegführenden nach einem *neutralen* Hafen zu bringen, auch dort Zoll zu bezahlen und von dort die Waren nach den Kolonien des Kriegführenden weiterbeförderten, wurden, wenn die Berührung des neutralen Hafens nicht eine ehrliche („genuine“) Einführung in das neutrale Land bildete, die beiden Reisen als *eine* angesehen und das Schiff kondemniert.<sup>302</sup> die *Doktrin der einheitlichen Reise* hat hier ihren Ursprung. Wenn auch Großbritannien im Krimkrieg vorübergehend auf die Anwendung der „rule of the war of 1756“ verzichtete, hielt es doch konstant daran fest, während Frankreich und die V.St. opponierten. Auch der L.D. gelang keine Einigung. Art. 57/2 erklärt ausdrücklich, daß diese Norm den Fall der vorbehaltenen Schifffahrt nicht berührt. Eine praktische Anwendung brachte der Russisch-Japanische Krieg.<sup>303</sup> Obwohl auch heute noch Fälle der vorbehaltenen Schifffahrt vorkommen,<sup>304</sup> auch die Küstenschifffahrt („cabotage maritime“) nach der Gesetzgebung vieler Staaten eigenen Schiffen vorbehalten ist, brachte der Weltkrieg keinen Fall der Anwendung. Die Frage ist auch heute nicht einheitlich geregelt.

#### 4. Schadenersatz.<sup>305</sup>

In der Frage des Schadenersatzes, der für die Neutralen von größter Bedeutung ist, ist neben dem besprochenen Schadenersatz bei Ausübung des *jus angariae*, vor allem der Schadenersatz für *unrechtmäßige Prisennahmen* wichtig. Da der Internationale Prisenhof nicht ins Leben trat, entscheiden darüber die nationalen Prisenengerichte. Wenn aber der Kaptorstaat, was ihm völkerrechtlich freisteht, ein eingebrachtes neutrales Schiff *ohne* oder *während* eines prisengerichtlichen Verfahrens freigibt, muß die Feststellung des Schadenersatzes auf *diplomatischem Wege* erfolgen; ein neutraler Staat kann auch auf diplomatischem Wege geltend machen, daß er die nationale Prisenentscheidung letzter Instanz als unrichtig anfieht und kann es zu einer späteren *schiedsgerichtlichen* Entscheidung kommen.<sup>306 307</sup> Es ist zwischen Schadenersatz für *Schiffe* und für *Waren*,

<sup>301</sup> Fälle: „Princessa“ 1799 (2 C. Rob. 149); „Immanuel“ 1799 (2 C. Rob. 186); PITT-COBETT II, S. 608/09); „Anna Catherina“ 1802 (5 C. Rob. 161); „Rendsborg“ (4 C. Rob. 121).

<sup>302</sup> Fall „The William“ 1806 (5 C. Rob. 385; PITT-COBETT II, S. 613/14).  
<sup>303</sup> Fall „Montara“ 1905 (R. & J. Pr. C. 403; STOWELL-MUNRO II, S. 444 bis 447).

<sup>304</sup> Frankreich—Algier; Leningrad—Wladiwostok.

<sup>305</sup> Vgl. NÖLDEKE in Z.V.R. IX 1916, S. 447—458. D. ANZILOTTI in Riv. Dir. I. X 1916, S. 280—297. E. M. BORCHARD in A. J. XXI 1927, S. 764 bis 768. VERZIJL, S. 1019—1160.

<sup>306</sup> Die Frage des Schadenersatzes an Neutrale kann auch etwa im *Friedensvertrag* geregelt werden; vgl. die Normen der Pariser Friedensverträge 1919/20 über die sog. „Neutralitätsansprüche“.

<sup>307</sup> Das britisch-amerikanische „executive agreement“ v. 19. V. 1927 (A. J. XXI 1927, S. 542/43) enthält den Verzicht auf die sog. „neutrality

zwischen Schadenersatz an Neutrale wegen unrechtmäßiger *Prisennahmen* und wegen unrechtmäßiger *Kriegsakte* in engerem Sinn, ohne prisengerichtliche Grundlage, zu unterscheiden. Die Hauptnorm ist L. D., Art. 64, die, bloß deklarativ für geltendes Gewohnheitsrecht, auch heute geltendes Recht ist: „Wird die Beschlagnahme des Schiffes oder der Waren von der Prisengerichtsbarkeit *nicht* bestätigt *oder* werden sie ohne gerichtliches Verfahren freigegeben, so haben die *Beteiligten Anspruch auf Schadenersatz*, es sei denn, daß *ausreichende Gründe* für die *Beschlagnahme* des Schiffes oder der Waren vorgelegen haben.“ Es wird hier also scharf zwischen den Gründen für die *Konfiskation* und ausreichenden Gründen für die *Beschlagnahme*, auch wenn keine Kondemnierung erfolgte, unterschieden; die Festsetzung der geschuldeten Entschädigung überläßt Art. 64 den Prisengerichten.

Es ist selbstverständlich, daß *Schiff oder Waren zurückzugeben* sind, falls die Beschlagnahme nicht bestätigt wird, ohne Rücksicht darauf, ob ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen oder nicht. Aber nur im letzteren Fall ist darüber hinaus *Schadenersatz* zu leisten. Wenn Schiff oder Waren aus irgendeinem Grund nicht zurückgegeben werden können, handelt es sich um den *Ersatz des Wertes*.<sup>308</sup> Was die *Feststellung des Schadenersatzes*, sei es neben der Restitution, sei es neben dem Ersatz des Wertes, betrifft, entscheidet freies richterliches Ermessen. Die Frage, ob nur *damnum emergens* oder auch *lucrum cessans* zu ersetzen sei, sowie was der direkte Schaden umfasse, wurde in der L. D. absichtlich nicht geregelt;<sup>309</sup> auch die Frage der *Zinsen* ist von Bedeutung.<sup>310</sup>

claims“, welche von den V. St. 1914—1917 wegen rechtswidriger Maßnahmen Großbritanniens gegen das neutrale Amerika geltend gemacht wurden. Doch bestimmt Art. 1/3 des „agreement“, daß das Recht jeder der beiden Regierungen, in Zukunft die ihr angemessene Haltung zu Maßnahmen wie denen, die zu den „neutrality claims“ Anlaß gaben, einzunehmen, voll vorbehalten bleibt und Einvernehmen darüber besteht, daß der juristischen Stellungnahme der beiden Regierungen (also der Auffassung der Völkerrechtsgemäßheit durch Großbritannien, der Völkerrechtswidrigkeit durch die V. St.) durch dieses Abkommen in keiner Weise präjudiziert wird.

<sup>308</sup> Im Weltkrieg haben *deutsche* Prisengerichte den *Ersatz des Wertes* nach dem Preis im Augenblick der Beschlagnahme oder Zerstörung (Fälle „Batavier“, 5. V. 1916, Entsch. I 118; „Kiew“, 27. VI. 1916, Entsch. I 146) am Orte der Beschlagnahme oder Zerstörung, oder falls sie auf hoher See erfolgte, am Bestimmungsort (Fälle „Brage“, 26. I. 1917, Entsch. I 227; „Helicon“, 29. XI. 1917, Entsch. I 411; „Lestris“, 27. IX. 1918, Entsch. II 207), also nach dem normalen Handelswert und ohne Rücksicht auf die außergewöhnliche, etwa durch den Krieg verursachte Preissteigerung, in deutscher Währung, zum Kurs des Tages der Beschlagnahme oder Zerstörung, bestimmt. Die *französischen* Prisengerichte folgten mehr oder weniger denselben Prinzipien. In *Großbritannien* wird der Ersatz des Wertes nicht vom Prisengericht, sondern vom „Registrar“ des Prisengerichtes bestimmt (Fall „Consul Olsson“, 16. XII. 1919, Br. & Col. Pr. C. III 527).

<sup>309</sup> Für die Haltung der Schiedsgerichte zu diesen Fragen im allgemeinen vgl. G. SALVIOLI in Rec. Cours 1929, III, S. 235—289.

<sup>310</sup> Im Weltkrieg haben die *deutschen* Prisengerichte (Fall „Morsö“, 17. III. 1917, Entsch. I 272) allgemein *Prozeßzinsen*, also vom Tage der Einreichung beim Prisengericht erster Instanz, zuerkannt, dagegen *nicht* gesetz-



Fälle des Schadenersatzes wegen ungerechtfertigter prisengerichtlicher Maßnahmen sind: α) Schadenersatz an den Eigentümer des neutralen Schiffes oder der Waren im Fall der *Wegnahme* und *späteren Freigabe*. Für diesen Fall gilt im allgemeinen Art. 64 L. D.; Schadenersatz gebührt allen Beteiligten, es sei denn, daß *ausreichende* Gründe für die Beschlagnahme vorlagen.<sup>311</sup> β) Was den Fall eines nur zum Zweck der *Durchsuchung* in einen Hafen *eingebrachten* neutralen Handelsschiffes betrifft, haben sich im Weltkrieg deutsche und französische Prisengerichte für die Entscheidung über den Schadenersatz inkompetent erklärt. Bei normaler Ausübung des Visitationsrechtes *auf hoher See* haftet der Staat des visitierenden Kriegsschiffes für die dem neutralen Schiff, etwa aus der Verzögerung, entstehenden Schäden nicht. γ) Für den Schadenersatz im Fall der *Zerstörung* neutraler Schiffe oder Waren kommen Art. 51—54 L. D. in Betracht. Zunächst (Art. 51) muß der Nachweis der Rechtmäßigkeit der Zerstörung, im Sinn des Art. 49, erbracht werden; gelingt dieser nicht, so ist der Kaptorstaat, gleichgültig, ob die Beschlagnahme validiert wird oder nicht, gleichgültig, ob ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen oder nicht, den *Beteiligten*<sup>312</sup> zum Schadenersatz verpflichtet. Wird dagegen die Zerstörung für gerechtfertigt erklärt, aber die Wegnahme für nichtig, sei es, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen oder nicht, hat, nach Art. 52, der Kaptorstaat an Stelle der von den Beteiligten zu beanspruchenden Rückgabe Schadenersatz zu leisten. δ) Wurde ein *feindliches* Handelsschiff legitimerweise zerstört, so hat der Kriegführende für die mit dem Schiff vernichteten Waren keinen Schadenersatz zu leisten, auch dann nicht, wenn sie der Einziehung nicht unterlagen und einem *neutralen* Eigentümer gehörten.<sup>313</sup> ε) Wird ein *neutrales* Handelsschiff gerechtfertigterweise zerstört, haben die Eigentümer der mitvernichteten, nicht einziehbaren *feindlichen*

liche Zinsen vom Moment der Einbringung bis zur Einreichung beim Prisengericht erster Instanz, *wenn* für die Beschlagnahme ausreichende Gründe vorlagen; die Auffassung der *französischen* Prisengerichte ging in der Zuerkennung von Prozeßzinsen nicht so weit. *Britische* Prisengerichte erkannten Zinsen überhaupt nur ausnahmsweise zu (Fall „Kronprinz Gustaf Adolf“, 3. IV. 1917, Br. & Col. Pr. C. II 418; abschwächend: Fall „Hallingdal“, 30. IV. 1919, Br. & Col. Pr. C. III 326). Der *indirekte* Schaden wurde, gemäß der internationalen Praxis, überwiegend *nicht* ersetzt (Fälle „Sydney Albert“, 25. XI. 1915, Entsch. I 62; „Liesbeth Betty“, 29. VI. 1916, Entsch. I 166; „Gamma“, 26. IX. 1918, Entsch. II 185). Wichtig ist auch, daß „nur derjenige Schaden zu ersetzen ist, der sich *objektiv als eine Folge* der prisengerichtlichen Maßnahmen darstellt“ (Fall „Helicon“, 29. XI. 1917, Entsch. I 411).

<sup>311</sup> Am weitesten in der Annahme ausreichender Gründe gingen im Weltkrieg die *britischen* Prisengerichte (Fälle „Baron Stjernblad“, 22. XI. 1917, Br. & Col. Pr. C. III 17; „Falk and other vessels“, 16. III. 1921, Br. & Col. Pr. C. III 955; unter Zitierung der Präzedenzfälle aus früherer Zeit: „Elizabeth“ 1809, I Acton 10; „George“ 1815, I Mason 24; „Ostsee“ 1855, Spinks 174).

<sup>312</sup> Nach D. Pr. O., Art. 115 aber nur den Eigentümern von Schiff und Ladung, nicht dem Kapitän, der Mannschaft oder den Passagieren.

<sup>313</sup> Vgl. die Fälle: „Glitra“, 30. VII. 1915 (Entsch. I 34; POHL im Wb. I, S. 425—427); „Indian Prince“, 17. II. 1916 (Entsch. I 87); „La Correntina“, 14. IV. 1916 (Entsch. I 111); „Kaipara“, 29. III. 1917 (Entsch. I 288).

Waren keinen Anspruch auf Schadenersatz.<sup>314</sup> ζ) Dagegen haben im vorigen Fall die *neutralen* Eigentümer der Waren stets einen Anspruch auf Schadenersatz (L. D., Art. 53). η) Der Schadenersatz für illegale Zerstörung von *Waren allein*, die an Bord eines der Einziehung nicht unterliegenden Schiffes gefunden werden, richtet sich, nach L. D., Art. 54, nach Art. 51, 52. θ) Für Schädigung oder Verlust von Schiffen und Waren durch *Schuld des Kaptors* bei Visitierung oder Aufbringung haben die Eigentümer Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Beschlagnahme vom Prisengericht nicht bestätigt wird. ι) Einen besonderen Fall der *Entschädigung* enthält L. D., Art. 43. κ) Schadenersatzansprüche wegen *Wegnahme in neutralen Gewässern* seitens des dadurch verletzten neutralen Staates wurden manchmal mit der Begründung abgewiesen, daß keine gewollte Neutralitätsverletzung vorlag, manchmal in engen Grenzen zuerkannt.<sup>315</sup> λ) Schadenersatz ist durch den Kaptor denjenigen zu leisten, die vor Kriegsbeginn oder nach Kriegsende durch Prisenmaßnahmen Verluste erlitten haben. μ) Endlich kommt der Ersatz der *Frachtkosten* in Betracht.<sup>316</sup>

## B. Formelles Prisenrecht.

### 1. Anhaltung. Durchsuchung. Wegnahme.<sup>317</sup>

Im allgemeinen gelten, was Anhaltung, Durchsuchung und Wegnahme anbelangt, neutralen Handelsschiffen gegenüber die gleichen Normen wie gegen feindliche. Das Visitierungsrecht der Kriegführenden gegenüber neutralen Handelsschiffen, wiewohl gelegentlich bestritten, ist im allgemeinen seit Jahrhunderten von den Neutralen selbst anerkannt; der Streit geht nur um die *Art der Ausübung* dieses Rechtes.

a) Auch hier gilt, daß Zerstörung, Überbordwerfung oder Verweigerung der Vorzeigung der Schiffspapiere, meist auch die Vorzeigung falscher, gefälschter oder unregelmäßiger Schiffspapiere die *Wegnahme* rechtfertigt.

b) *Fluchtversuch gilt nicht als Widerstand* und Fluchtversuch *allein* ist kein genügender Grund zur Wegnahme, geschweige denn Konfiskation;<sup>318</sup> das visitierende Kriegsschiff darf aber Gewalt anwenden, um das neutrale Schiff zum Halten zu zwingen und hat dieses keinen Grund zur Be-

<sup>314</sup> Fälle „Mineral“, 26. IV. 1917 (Entsch. I 292); „John Wilson“, 24. V. 1917 (Entsch. I 326).

<sup>315</sup> Fälle „Düsseldorf“, 12. V. 1919, 29. VII. 1920 (Br. & Col. Pr. C. III 466, III 664); „Valercia“, 14. I. 1920 (Br. & Col. Pr. C. III 644); „Pellworm and other vessels“, 30. VII. 1919, 13. II. 1922 (Br. & Col. Pr. C. III 705, III 1053).

<sup>316</sup> Zusammenstellung und Analyse der darauf bezüglichen Prisenentscheidungen des Weltkrieges bei VERZIJL, S. 1097—1124.

<sup>317</sup> Vgl. außer den Literaturangaben zum I. T., III. Kap., § 5B, Punkt 1 und 2 noch: M. HÜBNER: De la saisie des bâtiments neutres. Haag 1759. E. DUBOC in R. G. IV 1897, S. 382—403. MIRBACH: Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See. 1903. A. JACOT: La saisie des navires neutres dans la guerre maritime. Dijon 1912. A. PEARCE-HIGGINS in Br. Y. B. VII 1926, S. 43—53; auch DEĀK und JESSUP in University of Pennsylvania Law Review LXXXII 1934, S. 677—694, 818—837.

<sup>318</sup> Anders U. S. Instructions for the Navy, 1917, Art. 64a.

schwerde, wenn es dabei beschädigt oder in den Grund gebohrt wird; so der Generalbericht zur L. D. und das Gewohnheitsrecht.

c) *Gewaltsamer Widerstand* dagegen rechtfertigt nicht nur Wegnahme, sondern auch Konfiskation. Bestritten war, ob in diesem Fall auch die *Ladung* einzuziehen ist — so die britische und amerikanische Praxis, der L. D., Art. 63 folgte, wonach gewaltsamer Widerstand in *allen* Fällen, also auch wenn sonst kein Grund vorläge, die *Einziehung* des *Schiffes* zur Folge hat. Die *Ladung* unterliegt derselben Behandlung wie die Ladung eines *feindlichen* Schiffes; daher gilt die Vermutung, daß sie feindlich ist. Die Neutralen können ihr Eigentum zurückfordern, aber das *feindliche* Gut wird eingezogen; denn da das Schiff als feindliches gilt, gilt die Regel, daß die Flagge das Gut deckt, nicht; die dem Kapitän oder Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren werden als *feindliche* angesehen. Die *rechtliche Konstruktion* ist kontrovers. Kriegführende, wurde gesagt, haben feindlichen Schiffen gegenüber ein Visitierungsrecht, neutralen gegenüber eine Visitierungspflicht. Neutrale Schiffe, wurde behauptet, haben, im Gegensatz zu feindlichen, kein Widerstandsrecht; ihr Widerstand sei völkerrechtswidrig, wofür sie bestraft werden. Das Völkerrecht verpflichtet die Kriegführenden in jedem Fall zur völkerrechtsgemäßen Visitierung vor Wegnahme. Die Ausübung der Prisenrechte gegenüber feindlichen Handelsschiffen ist ein Kriegsakt, aber diesem Schiff kommt kein kriegführender Status zu. Visitierung und eventuell Beschlagnahme eines neutralen Schiffes ist keine Strafe für Völkerrechtsverletzung,<sup>319</sup> sondern eine dem Kriegführenden völkerrechtlich zustehende Repressivmaßnahme.

d) Ein *neutrales* Handelsschiff unterliegt der *Beschlagnahme*: aus Gründen des *formellen* Prisenrechts: in den Fällen des gewaltsamen Widerstandes, der Zerstörung, Fälschung der Papiere und ähnlichem und, wenigstens nach britischer Auffassung, wenn es unter feindlichem Convoi fährt; aus Gründen des *materiellen* Prisenrechts: wegen Konterbandehandels unter gewissen Voraussetzungen, ebenso wegen neutralitätswidriger Unterstützung und wegen Blockadebruchs. Ein aufgebracht<sup>320</sup> neutrales Handelsschiff ist in einen Hafen des Kaptors zu bringen und muß in jedem Fall über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme und eventuell Zerstörung in einem ordentlichen Prisenverfahren entschieden werden.<sup>320</sup>

Art. 63 L. D. spricht von dem gewaltsamen Widerstand gegen die *rechtmäßige* Ausübung des Visitationsrechts. Dieses wurde bisher stets *auf hoher See* ausgeübt. Im Weltkrieg aber wurde es zur Regel, neutrale Schiffe, die *noch nicht aufgebracht* waren, zum Zweck der Durchsuchung

<sup>319</sup> Während nach Art. 63 L. D. ein neutrales Schiff bei gewaltsamem Widerstand als feindliches Schiff angesehen wird, sagt der Generalbericht, daß das neutrale Schiff durch die Flucht „einer ihm nach Völkerrecht obliegenden Pflicht zuwiderhandelt, wenn es auch für seinen Fluchtversuch nicht bestraft wird“.

<sup>320</sup> Vgl. auch PEARCE-HIGGINS in Rec. Cours 1926, I, S. 129—141; VERZIJL, S. 1169—1172, 1211—1214.

in einen Hafen des visitierenden Kriegsschiffes *einzubringen*. Die Rechtmäßigkeit dieser Praxis der *Durchsuchung im Hafen*<sup>321</sup> war der Gegenstand von Kontroversen, besonders zwischen Amerika und Großbritannien. Es war dies schon früher, im Russisch-Japanischen, im Tripolis.<sup>322</sup> und in den Balkankriegen vorgekommen, und einige Prisenerordnungen<sup>323</sup> lassen die Einbringung in den Hafen zur Durchsuchung zu; aber allgemein wurde die Praxis erst im Weltkrieg,<sup>324</sup> wogegen sich der Protest des neutralen Amerika<sup>325</sup> richtete. Diese „Einbringung“ erfolgte praktisch so, daß entweder das neutrale Schiff nach den Befehlen des visitierenden Kriegsschiffes zu fahren hatte, oder daß an Bord des neutralen Schiffes zwar kein Prisen-, aber ein „Einbringungskommando“ („armed guard“) gelegt wurde. Die Durchsuchung im Hafen erfolgte nicht durch das einbringende Schiff, sondern durch andere Behörden. Dieses Recht der Visitierung im Hafen, im Weltkrieg in Anspruch genommen und von den Prisengerichten bestätigt, wird auch in der Literatur, in England wie in Amerika, verteidigt,<sup>326</sup> findet sich in neueren Entwürfen<sup>327</sup> und wurde von britischen Urteilen<sup>328</sup> lange nach dem Weltkrieg für gerechtfertigt gehalten, wenn auch betont wird, daß Garantien gegen Mißbrauch geschaffen werden müssen. Aber die Durchsuchung im Hafen ist gewiß nicht geltendes allgemeines Völkerrecht.

<sup>321</sup> Vgl. HYDE II, S. 439—444.

<sup>322</sup> Vgl. die Entscheidungen in den Fällen „Carthage“ und „Manouba“ 1913, wo das Schiedsgericht von dem „droit d'arrêter en pleine mer... et de procéder à la visite“ spricht und weiter sagt, daß die „Carthage n'a pas été seulement arrêté et visité, mais aussi amené à Cagliari“ (vgl. NIEMEYER im Wb. I, S. 181—185).

<sup>323</sup> D.Pr.O., Art. 91; italienische „Norme 1917“, Art. 70.

<sup>324</sup> Vgl. die Fälle „Bertha Elizabeth“, 15. XI. 1915 (Entsch. I 55), wo ein holländisches Schiff zur Untersuchung nach Cuxhaven eingebracht wurde; „Star“, 25. XI. 1915 (Entsch. I 66); „Federico“, 18. VII. 1916 (Jur. Fr. I 287), besonders aber ganz allgemein die *britische* Praxis.

<sup>325</sup> Noten v. 26. XII. 1914 (E.W. Nr. 1, 39, 40); v. 21. X. 1915 (E.W. Nr. 3, S. 25ff.); dagegen die *britischen* Noten v. 7. I. 1915 (E.W. Nr. 1, S. 41 bis 43); v. 24. IV. 1916 (E.W. Nr. 3, S. 64—67). Die amerikanischen Argumente und die britischen Gegenargumente bewegen sich klar auf zwei ganz verschiedenen Ebenen und zeigen, daß die Visitierung im Hafen zwei ganz verschiedene Zwecke verfolgte. Amerika wies darauf hin, daß die Visitierung *im Hafen* früher nicht nachweisbar sei; Großbritannien berief sich, wie so oft, auf die *neuen Umstände* dieses Krieges: Größe der zu visitierenden Schiffe, deutsche U-Boote, oft rauhe See; die Einbringung in den Hafen sei daher die einzig mögliche Form der Ausübung des Visitationsrechtes. Diese Einbringung erfolgte aber oft auch, um das Schiff, wenn die Untersuchung *nichts* ergab, auf Grund der im eigenen Hafen zur Verfügung stehenden „extrinsic evidence“ kondemnieren zu können. Diese Einbringung sei, nach dem britischen Lieblingsargument, eine „adaptation of an existing right to the modern conditions“. Wie stets, bestätigte der Prize Court diese Haltung des Foreign Office: Fälle „Zamora“ 1916 (Br. & Col. Pr. C. II 28); „Montana“, 9. I. 1919, Malta (Br. & Col. Pr. C. III 340); „Benisse and Elve“, 25. VII. 1919, 16. XII 1920 (Br. & Col. Pr. C. III 517, III 771).

<sup>326</sup> HYDE ist dagegen.

<sup>327</sup> I.L.A. 1920, Art. 32 A—C.

<sup>328</sup> Vgl. „Netherlands American Steam Navigation Co. v. H. M. Procurator General“ (Dig. 1925/26, S. 485/86).

## 2. Convoi.<sup>329</sup>

a) *Neutrale* Handelsschiffe unter *feindlichem* Convoi haben keinen Anspruch auf normale Anhaltung und Durchsuchung. Britisch-amerikanische Autoren und Prisengerichte gehen von der Gleichstellung mit bewaffnetem Widerstande aus und betrachten daher ein neutrales Schiff unter feindlichem Convoi schon aus diesem Grund der Wegnahme und Kondemnierung verfallen.<sup>330</sup> Die französische und deutsche Auffassung geht davon aus, daß ein solches Schiff sich dem militärischen Angriff aussetzt und daher nicht nach Prisen-, sondern nach Kriegsbeuterecht zu behandeln ist.<sup>331</sup>

b) Der Fall, daß neutrale Handelsschiffe unter Convoi eines *anderen* neutralen Staates als ihres eigenen fahren, hat in der Entwicklung keine Rolle gespielt.

c) Der normale Fall ist der eines neutralen Handelsschiffes unter Convoi eines Kriegsschiffes seines *eigenen* Staates; dieses sog. Convoi-recht geht historisch etwa auf die Mitte des XVII. Jh. zurück.<sup>332</sup> Der

<sup>329</sup> Vgl. SCHLEGEL: Sur la visite des vaisseaux neutres sous convoi. Kopenhagen 1800 (englisch, London 1801). A. CROKE: Remarks on Mr. Schlegel's work. London 1801. KRAUEL: Das Recht der Durchsuchung neutraler Schiffe unter Geleit in Kriegszeiten in Marine-Rundschau 1909, S. 924—936. M. BEUGNOT: Théorie du convoi. Paris 1910. TH. VELTIN: Das Geleitrecht der Neutralen im Seekrieg. Greifswald 1920. MOORE VII, S. 493—499, und die von ihm zitierten Fälle. WILLMS im Wb. I, S. 207 bis 211; III, S. 949—954. VERZIJL, S. 1173—1176.

<sup>330</sup> Vgl. U. S. Instructions for the Navy, 1917, Art. 54; HOLLAND, op. cit. 1888, Nr. 150.

<sup>331</sup> Das griechisch-deutsche T. A. M. hat in seiner Entscheidung v. 8. XI. 1928 in der Sache „Kyriakides gegen Deutschland“ (Recueil des décisions der T. A. M. VIII, S. 349; Dig. 1927/28, S. 568/69) den Anspruch wegen Versenkung eines griechischen Schiffes unter Entente-Convoi zur Zeit der griechischen Neutralität durch ein deutsches U-Boot mit der Begründung zurückgewiesen, daß ein solches Schiff einem *feindlichen Kriegsschiff* zu assimilieren und der Kriegführende berechtigt ist, es als direkt an den militärischen Operationen der feindlichen Eskader beteiligt anzusehen.

<sup>332</sup> Die Entstehung geht auf das Bemühen der Neutralen zurück, ihre Schiffe den Schikanen und Verlusten durch die Ausübung des prinzipiell anerkannten Visitationsrechts der Kriegführenden zu entziehen. Da die *Schiffspapiere*, die ursprünglich als Garantie dienen sollten, infolge der Tricks der Neutralen und der dadurch verursachten Verschärfung des Visitationsrechts, da auch die später von den *Regierungen* ausgestellten amtlichen Schiffspässe nicht den gewünschten Erfolg hatten, schritten die Neutralen zum *Convoi*, der — im Gegensatz zu der Idee, daß der Kriegführende sich selbst durch Ausübung des Visitationsrechts sichern soll — auf der Idee beruht, daß der neutrale Staat selbst die Kontrolle seiner Handelsschiffe übernimmt und Garantie gegen Konterbande an Bord bietet; dadurch soll das Visitationsrecht der Kriegführenden überflüssig gemacht werden. Der Kriegführende, der dem Wort der neutralen Kriegsschiffskommandanten nicht glaubt, hat dann nur die Wahl des Kampfes. Der Convoi tritt so, etwa in der schwedischen Instruktion v. 16. VIII. 1653, in der holländischen von 1756, als *einseitiger* Anspruch der Neutralen auf. Großbritannien hat sich dem Convoi, zu dessen Anerkennung keine völkerrechtliche Pflicht bestand, von seinem ersten Auftreten an prinzipiell und konsequent widersetzt und es auf Kämpfe ankommen lassen (Fall „Freya“ 1800; Urteile in den Fällen „Maria“ 1799 [1 C. Rob. 340,

Convoi wurde durch L. D., Art. 61, 62, geregelt. Nach Art. 61 sind neutrale Schiffe unter dem Geleit ihrer Kriegsflagge von der Durchsuchung befreit. Der Kommandant des Geleitschiffes hat dem Kommandanten des kriegführenden Kriegsschiffes auf dessen Ersuchen über die Eigenschaft des Schiffes und der Ladung jede Auskunft, zu deren Erlangung die Durchsuchung dienen würde, zu geben.<sup>333</sup> Hat der Kommandant des kriegführenden Kriegsschiffes Ursache anzunehmen, daß der Kommandant des Geleitschiffes getäuscht wurde, so teilt er ihm seine Verdachtsgründe mit. Nur der Kommandant des Geleitschiffes darf eine Nachprüfung vornehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll festzustellen ist, das in Abschrift dem Kommandanten des kriegführenden Kriegsschiffes zu übergeben ist. Rechtfertigen die festgestellten Tatsachen nach Ansicht des Kommandanten des Geleitschiffes die Beschlagnahme einer oder mehrerer Schiffe, so muß diesen der Schutz des Geleites entzogen werden (Art. 62). Ist dies aber nicht der Fall und bestehen doch noch Meinungsverschiedenheiten, so kann der Kommandant des kriegführenden Kriegsschiffes nur Widerspruch erheben und die Sache ist auf diplomatischem Wege auszutragen. Da die L. D. aber nicht positives Recht ist, gibt es auch heute keine allgemeinen Völkerrechtsnormen über den Convoi.<sup>334</sup>

### 3. Zerstörung neutraler Prisen.<sup>335</sup>

Nach allgemeinem Völkerrecht dürfen neutrale Prisen *prinzipiell nicht zerstört* werden. Ob diese Norm aber Ausnahmen zuläßt, war bestritten. Großbritannien war hier, bei seinem Reichtum an Flottenstützpunkten, der Vorkämpfer humaner Anschauungen; es stand von jeher auf dem Standpunkt, daß die Zerstörung neutraler Prisen *ausnahms- und bedingungslos* verboten ist, daß eine neutrale Prise, die nicht eingebracht

PITT-COBETT II, S. 655—657]; „Elsebe“ 1804 [4 C. Rob. 408]; von amerikanischer Seite Fall „Nereide“ 1815 [9 Cranch 388]). Die zweite bewaffnete Neutralität 1800 nahm die Anerkennung des Convoi in ihre Sätze auf. Der Widerstand Großbritanniens, trotz vorübergehendem Verzichtes im Krimkrieg, dauerte unvermindert bis 1909, während die übrigen Staaten immer mehr die Anerkennung des Convoirechts verlangten. Aber bis zur L. D. gab es keine allgemeine Völkerrechtsnorm über den Convoi.

<sup>333</sup> Über das Wesen des Convoi vgl. den Generalbericht zu L. D., Art. 61.

<sup>334</sup> Er ist aber oft in innerstaatlichen Normen anerkannt. Es kann zweifelhaft sein, ob der Convoi im künftigen Völkerrecht beibehalten werden wird. Die Neutralen haben im Weltkrieg keinen Gebrauch davon gemacht. Deutschland schlug 1915 Amerika vor, seine Schiffe konvoyieren zu lassen (A. J. 1915, Supplement, S. 95); die V. St. lehnten aber ab. Großbritannien hat im Weltkrieg keinen Zweifel aufkommen lassen, daß es den neutralen Convoi nicht anerkennt; so 1918 gegenüber Holland (vgl. das holländische Weißbuch: „Diplomaticke bescheiden betreffende de intzending van een convoi naar Nederlandsch-Indie“ 1918).

<sup>335</sup> Vgl. TH. BATY in Leg. Comp. VIII 1906, S. 434—438. BELLOT in Grot. Soc. I 1916, S. 51—59. GARNER I, S. 362ff., II, S. 256—284, und in A. J. X 1916, S. 12—41. PHILLIMORE in Grot. Soc. II 1917, S. 173—178. Q. WRIGHT in A. J. XI 1917, S. 358—379. TRAUTMANN in Arch. öff. R. XXVI 1910, S. 513—562. F. SMITH: The destruction of neutral merchant ships under international law. London 1917. WEHBERG im Wb. III, S. 647—651. VERZIJL, S. 1236—1241, 1249—1258, 1259—1264.

werden kann, *freizulassen* und für eine trotzdem erfolgte Zerstörung volle Entschädigung zu leisten ist.<sup>336</sup> Die von den Briten dafür vorgebrachten Gründe haben viel für sich, aber daß dies allgemeines Völkerrecht sei, ist nicht richtig. Denn alle anderen Staaten haben stets das Recht der Zerstörung neutraler Prisen in *Ausnahmefällen* in Anspruch genommen, wenn auch über diese Ausnahmefälle keine Übereinstimmung herrschte. Die Zerstörung von acht neutralen Handelsschiffen durch Rußland im Krieg mit Japan<sup>337</sup> wurde in Großbritannien als Völkerrechtsverletzung betrachtet. Haag 1907 gelangte zu keinem Resultat; erst die L. D. stellte einheitliche Normen (Art. 48—54) auf: Die Zerstörung neutraler Prisen ist prinzipiell verboten (Art. 48). *Ausnahmsweise* (Art. 49) ist sie zulässig, wenn das Schiff der Konfiskation unterliegt und die Beobachtung des Art. 48 das Kriegsschiff entweder einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Operationen, worin es *derzeit* („actuellement“) begriffen ist, beeinträchtigen würde.<sup>338</sup> Jedenfalls müssen die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht und Schiffspapiere und sonstige für das Prisenverfahren wertvolle Beweisstücke auf das Kriegsschiff übernommen werden (Art. 50). Der Kaptor, der ein neutrales Schiff zerstört hat, muß *vor* jeder Entscheidung über die Rechtmäßigkeit den tatsächlichen Nachweis führen, daß er nur ausnahmsweise, angesichts einer Notwendigkeit im Sinn des Art. 49, gehandelt hat (Art. 51). Erbringt er diesen Nachweis nicht, so ist der Kaptorstaat zum *Schadenersatz* verpflichtet, *ohne* daß es einer Untersuchung darüber bedarf, ob die Wegnahme rechtmäßig war oder nicht. Wird dieser Nachweis erbracht, aber die *Wegnahme* des neutralen Schiffes, dessen Zerstörung gerechtfertigt wurde, für *nichtig* erklärt, muß der Kaptorstaat den Beteiligten anstelle der von ihnen zu beanspruchenden Rückgabe Schadenersatz leisten (Art. 52).

Die Frage der Zerstörung *neutraler Waren*<sup>339</sup> wird durch L. D., Art. 53, 54, geregelt. Sind neutrale, nicht einziehbare Waren mit dem Schiff zerstört worden, so hat der Eigentümer dieser Waren, ob die Zerstörung des Schiffes gerechtfertigt war oder nicht, Anspruch auf Schadenersatz (Art. 53). Findet der Kaptor an Bord eines der Einziehung nicht unterliegenden Schiffes einziehbare Waren, so kann er entweder ihre *Übergabe* verlangen oder sie, unter den nach Art. 49 die Zerstörung neutraler Schiffe rechtfertigenden Voraussetzungen, *zerstören* (Art. 54). Zahlreiche innerstaatliche Prisenordnungen haben diese Normen der L. D. über-

<sup>336</sup> Fälle: „Acteon“ 1815 (2 Dod. 48); „Felicity“ 1819 (2 Dod. 381); „Leucade“ 1855 (Spinks 217, WEHBERG im Wb. I, S. 826/27).

<sup>337</sup> Im „Oldhamia“-Fall 1905 (WEHBERG im Wb. II, S. 172/73) handelte es sich um die Zerstörung einer *gestrandeten* Prise; vgl. auch den Fall „Knight Commander“ (STOWELL-MUNRO II, S. 513—517).

<sup>338</sup> Nach D. Pr. O., Art. 113 b,  $\alpha$ — $\delta$ , ist dies dann anzunehmen, wenn das Schiff wegen seines schlechten Zustandes oder wegen Mangels an Vorräten nicht eingebracht werden kann, wenn es dem Kriegsschiff nicht folgen kann, wenn die Nähe einer feindlichen Macht die Wiederwegnahme des Schiffes besorgen läßt oder wenn das Kriegsschiff keine genügende Prisenbesetzung zu stellen vermag.

<sup>339</sup> Vgl. die Fälle „Ludwig“ und „Vorwärts“ 1870 (STOWELL-MUNRO II, S. 510/11).

nommen.<sup>340</sup> Da die L.D. aber nicht in Kraft ist, gibt es heute kein allgemeines Völkerrecht über die Zerstörung neutraler Prisen; allgemein anerkannt ist nur, daß eine solche Zerstörung nur ausnahmsweise erfolgen darf.<sup>341</sup>

## Fünftes Kapitel.

### Neutralität im Luftkrieg.<sup>342 343</sup>

#### § 1. Überfliegen von und Landung im neutralen Gebiet durch kriegführende Militärflugzeuge.

1. *Überfliegen.* Die Frage, ob die neutralen Staaten ein Überfliegen ihres Gebietes durch Kriegführende dulden müssen oder dürfen, ob sie berechtigt oder verpflichtet sind, es zu verbieten, war vor dem Weltkrieg, je nach der Stellung zur Frage: Luftfreiheit oder Luftsoveränität, verschieden beurteilt worden.<sup>344</sup> Bei Beginn des Weltkrieges haben die

<sup>340</sup> Im Weltkrieg haben Großbritannien und Japan kaum Zerstörungen neutraler Prisen vorgenommen. Deutschland dagegen sah sich genötigt, die meisten seiner Prisen zu zerstören; Zerstörungen kamen auch von französischer und österreichisch-ungarischer Seite vor. Deutsche Fälle der Zerstörung neutraler Schiffe, z. B. „Maria“ 1914, „Medea“, 13. VIII. 1915, 15. V. 1916 (Entsch. I 131; GRAU im Wb. II, S. 23/24), „Frye“ 1915 (STOWELL-MUNRO II, S. 517—527; WILLMS im Wb. I, S. 353—357) und der sich daran knüpfende deutsch-amerikanische Notenwechsel; „Berkelstrom“ 1916 und der sich daran knüpfende deutsch-holländische Notenwechsel (deutsche Prisenentscheidung v. 27. IV. 1917, Entsch. I 318; EGGERS: Der Berkelstrom-Fall. Rostock 1921; *derselbe* im Wb. I, S. 129/30). In den Fällen „Draupner“, 27. VI. 1918 (Entsch. II 162), „Asta“, 27. VI. 1918 (Entsch. II 162) und „Saga“, 27. VI. 1918 (Entsch. II 162) erklärte das Oberprisengericht die Zerstörung für rechtswidrig. Fälle der Zerstörung *neutraler Waren*: „Glitra“, 30. VII. 1915 (Entsch. I 34; POHL im Wb. I, S. 425—427); „Villareal“, 25. IX. 1919 (Entsch. II 317).

<sup>341</sup> Hier handelt es sich immer um Zerstörung neutraler *Prisen* — Schiff oder Waren; davon ist die *Zerstörung neutraler Schiffe*, die *noch keine Prisen* sind, zu unterscheiden: a) im Zuge und auf Grund des *Prisenrechts*: a) Zerstörung neutraler Schiffe unter feindlichem Convoi,  $\beta$ ) wegen Widerstandes gegen die Ausübung des Prisenrechts,  $\gamma$ ) bei Fluchtversuch; b) *ohne prisenrechtliche Grundlage*: a) wegen Setzung eines feindseligen Aktes gegen ein Kriegsschiff (Fall „Geertruida“, 27. IV. 1917, Entsch. I 302),  $\beta$ ) Zerstörung neutraler Schiffe in „Kriegs-“ oder „Sperrgebieten“, im U-Bootkrieg.

<sup>342</sup> Vgl. die Literaturangaben im I. T., IV. Kap., besonders auch die Arbeit von P. LACROIX; ferner: SUGIMURA: Les États neutres sont-ils libres d'interdire le survol des aéronefs belligérents? in R. J. L. A. 1924. E. GRANDI in Riv. Dir. I. III 1926, S. 277—280. G. HACKWITZ: Die Neutralität im Luftkriegsrecht. Stuttgart 1927. ALEX. MEYER: Das Neutralitätsrecht im Luftkrieg. Berlin 1931. R. SANDIFORD in R. G. XXXIX 1932, S. 739—775.

<sup>343</sup> Es gibt heute noch kein positives, vertragsmäßiges Recht der Neutralität im Luftkrieg. Die L. K. R. 1923, die auch eine eingehende Regelung der Neutralität im Luftkrieg enthalten, sind nicht positives Recht. Dagegen hat die Praxis des Weltkrieges hinsichtlich *einzelner Probleme gewohnheitsrechtliche* Normen entstehen lassen.

<sup>344</sup> Der Bericht FAUCHILLES 1911 gibt das Recht des „passage inoffensif“ über neutrales Gebiet und dem neutralen Staat ein Recht, aber keine Pflicht,



Neutralen Verbote gegen das Überfliegen ihres Hoheitsbereiches durch Flugzeuge der Kriegführenden erlassen,<sup>345</sup> gegen Verletzungen scharf protestiert, auch auf diese kriegführenden Flugzeuge das Feuer eröffnet. Andererseits hat kein Kriegführender gegen dieses Verhalten der Neutralen protestiert, hat sich jeder Kriegführende, falls ein Überfliegen vorkam, entschuldigt. Das *Recht* der Neutralen zur Erlassung eines Verbotes ist so zweifellos *Gewohnheitsrecht*; die Tendenz geht aber auch auf Statuierung einer entsprechenden *Pflicht* der Neutralen.<sup>346</sup>

2. *Landung*. Während die Ansichten vor dem Weltkrieg geteilt waren, entschied die Praxis des Weltkrieges für das *Verbot*. Alle neutralen Staaten haben in ihrem Gebiet gelandete militärische Flugzeuge der Kriegführenden samt Besatzung interniert; kein Kriegführender hat dagegen protestiert; auch hier liegt bereits *Gewohnheitsrecht* vor.<sup>347 348</sup> Die Praxis des Weltkrieges gegenüber militärischen Flugzeugen der Kriegführenden, die *auf hoher See* niedergehen müssen und die oder deren schiffbrüchige Besatzung dann in neutralem Hoheitsgebiet geborgen werden, war nicht einheitlich.<sup>349</sup>

## § 2. Die Behandlung neutraler Flugzeuge, neutraler Besatzungen und Passagiere.

Im Weltkrieg haben alle Kriegführende ihren Luftraum dem Einflug und der Bewegung neutraler Flugzeuge gesperrt. Die Frage kann jedoch

---

das Überfliegen zu verbieten, unter der Verpflichtung gleicher Behandlung aller Kriegführenden; so auch CATELLANI, A. MEYER, PHILIT, HOOGHE, ELLIS, MORPURGO. Andere (BELLENGER, GROVALET, LE MOYNE, MÉRIGNHAC, KAUFMANN, ROLLAND, SPAIGHT) statuieren für den Neutralen eine *Pflicht*, das Überfliegen zu verbieten und zu verhindern. Wieder andere (HATZELTINE, YVON, LYCKLAMA À NIJEHOLT) wollen das Überfliegen neutralen Landgebietes verbieten, das Überfliegen neutraler Küstengewässer aber, in Analogie zum Seeneutralitätsrecht, erlauben.

<sup>345</sup> Schweiz (Neutralitätserklärung v. 4. VIII. 1914), Holland (königliches Dekret v. 4. VIII. 1914), Schweden, Dänemark, Spanien, China, Bulgarien und Rumänien, solange sie neutral waren.

<sup>346</sup> L. K. R. 1923, Art. 12 normiert, daß jeder neutrale Staat Zutritt oder Bewegung kriegführender Flugzeuge in seinem Hoheitsbereich untersagen oder regeln *kann*; aber Art. 42/1 legt den Neutralen die *Pflicht* auf, alle verfügbaren Mittel anzuwenden, um den Zutritt kriegführender Flugzeuge zu verhindern und, falls sie eingedrungen sind, zur Landung zu zwingen, wobei die Gewaltanwendung nicht als feindlicher Akt angesehen werden darf (Art. 48); entsprechende Pflichten der Kriegführenden in L. K. R., Art. 39, 40.

<sup>347</sup> So auch L. K. R., Art. 42/2.

<sup>348</sup> Der Generalbericht 1923 hebt hervor, daß die Neutralen gegenüber in *Not* befindlichen Flugzeugen der Kriegführenden von der Verpflichtung, das Betreten ihres Gebietes zu verhindern, entbunden sind, sie aber internieren müssen. Die an Bord eines Kriegsschiffes, einschließlich der Flugzeugmutterschiffe, befindlichen Flugzeuge gelten (L. K. R., Art. 41) als Bestandteil des Kriegsschiffes, müssen aber in neutralen Häfen oder Küstengewässern an Bord ihrer Kriegsschiffe bleiben.

<sup>349</sup> *Norwegen* ließ die Besatzung in diesem Fall frei; *Holland* und *Schweden* internierten sie, wenn die Bergung durch neutrale *Kriegsschiffe*, und *ließen sie frei*, wenn die Bergung durch neutrale *Handelsschiffe* erfolgt war. In allen

in Zukunft von Bedeutung werden und ist in den L.K.R. geregelt;<sup>350</sup> ebenso die Fragen der Behandlung neutraler Besatzungen und Passagiere.<sup>351</sup>

### § 3. Sonstige Pflichten und Rechte der Neutralen im Luftkrieg.

Die neutralen Staaten sind natürlich auch im Luftkrieg verpflichtet, sich jeder Teilnahme an den Kampfhandlungen und jeder Unterstützung der Kriegführenden zu enthalten.<sup>352</sup> Im Weltkrieg standen amerikanische Flieger zur Zeit der Neutralität der V. St. in britischen und französischen Diensten. Die mehr als zweihundert amerikanischen Flieger im Dienste Frankreichs waren sogar zu einer eigenen Einheit zusammengefaßt, deren Name „Escadrille américaine“ nach einem Protest des deutschen Botschafters in Washington in „Escadrille Lafayette“ umgewandelt wurde.

Fällen wurden die geretteten Flugzeuge sequestriert. L. K. R., Art. 43 schreibt nur für einen Fall (Rettung durch neutrale Militärflugzeuge) die Internierung der Besatzung vor.

<sup>350</sup> Vgl. L. K. R., Art. 11, 12, 30, 35; R. R., Art. 7.

<sup>351</sup> L. K. R., Art. 36/3: *Neutrale Staatsangehörige an Bord feindlicher angehaltener Flugzeuge* werden, wenn sie zur *Flugzeugbesatzung* eines feindlichen Kriegs- oder Staatsflugzeuges gehören, *Kriegsgefangene*; gehören sie zur Besatzung eines feindlichen *Privatflugzeuges*, werden sie, wenn sie im Dienst des Feindes stehen, *Kriegsgefangene*, sonst aber gegen schriftliche Verpflichtung, bis zum Kriegsende nicht auf einem feindlichen Flugzeug zu dienen, freigelassen. *Neutrale Passagiere* auf feindlichen Kampf- oder Staatsflugzeugen werden *Kriegsgefangene* (Art. 38), auf feindlichen Privat- und auf ausschließlich der Passagierbeförderung dienenden Staatsflugzeugen nur dann *Kriegsgefangene*, wenn sie im Dienst des Feindes stehen, sonst freigelassen (Art. 36/3, 4). Wenn ein *neutrales*, nichtmilitärisches Staats- oder Privatflugzeug von einem Kriegführenden angehalten wurde, werden die Mitglieder der *Besatzung*, soweit sie *feindliche* Staatsangehörige sind, jedenfalls, soweit sie *neutrale* Staatsangehörige sind, nur dann *Kriegsgefangene*, wenn sie im Dienst des Feindes stehen. Von den *Passagieren* an Bord solcher Flugzeuge werden die *feindlichen* Staatsangehörigen, wenn sie im Dienst des Feindes stehen oder für militärischen Dienst tauglich sind, *Kriegsgefangene*, sonst freigelassen; von den *neutralen* Passagieren an Bord solcher Flugzeuge werden die im Dienst des Feindes stehenden *Kriegsgefangene*, die anderen freigelassen (Art. 36/5, 37).

<sup>352</sup> Die neutralen Staaten haben die Pflicht zu verhindern, daß der gegnerische Kriegführende von technischen Erfindungen an im neutralen Staat internierten Kriegsflugzeugen Kenntnis nimmt; sie sind verpflichtet, mit allen verfügbaren Mitteln zu verhindern, daß in ihrem Hoheitsbereich Beobachtungen der Bewegungen, Operationen oder Arbeiten des einen Kriegführenden vorgenommen werden, in der Absicht, den anderen Kriegführenden zu informieren (L. K. R., Art. 47). Die *radiotelegraphische* Übermittlung militärischer Informationen für den unmittelbaren Gebrauch eines Kriegführenden durch ein auf oder über der hohen See befindliches neutrales Flugzeug gilt als feindseliger Akt und setzt es der Beschießung, Beschlagnahme und eventuell Konfiskation aus (R. R., Art. 6). L. K. R., Art. 44 verbietet die direkte oder indirekte Lieferung von Flugzeugen, Teilen oder Material, Ausrüstungsgegenständen oder Munition an einen Kriegführenden durch eine *neutrale Regierung*; doch ist nach Art. 45 auch hier, in Analogie zum Land- und Seeneutralitätsrecht, ein neutraler Staat nicht verpflichtet, die Ausfuhr dieser Gegenstände durch den privaten Handel zu verbieten, wohl aber dazu

#### § 4. Luftprisenrecht gegenüber neutralen Flugzeugen.

Zur Entwicklung eines Gewohnheitsrechtes ist es im Weltkrieg auf diesem Gebiet nicht gekommen. Die L. K. R. widmen diesen Fragen das VII. Kapitel,<sup>353</sup> das die holländische Delegation, welche die Ausdehnung des Prisenrechts auf den Luftkrieg prinzipiell ablehnte, nicht angenommen hat.

berechtigt (vgl. das schwedische Ausfuhrverbot von Flugzeugen und Bestandteilen nach kriegführenden Ländern 1917). Doch bezieht sich die Erlaubtheit privater Lieferung nur auf Lieferung in *verpacktem Zustand* (Art. 46). Art. 46 übernimmt auch die „Alabama“-Regel gemäß Art. 8 der XIII. Haager Konv. 1907; dieser Art. 46 wird von zahlreichen Autoren als wenig glücklich und unbefriedigend kritisiert. In Anlehnung an Art. 19 der V. Haager Konv. 1907 und Art. 53/2 L. K. O. 1907 bestimmt L. K. R., Art. 31, daß neutrale *Privatflugzeuge*, die vom Okkupanten bei seinem Betreten okkupierten Gebietes angetroffen werden, gegen Zahlung voller Entschädigung requiriert werden dürfen.

<sup>353</sup> Neutrale Militärflugzeuge sind von Durchsuchung und Aufbringung ausgeschlossen; nur private Flugzeuge unterliegen ihr (L. K. R., Art. 49). Nicht-militärische Staats- und die Privatflugzeuge müssen, bei Gefahr der Beschießung, dem Befehl zu landen und sich zur Durchsuchung an einen geeigneten Ort zu begeben, nachkommen (Art. 50). Nicht-militärische neutrale Flugzeuge für Zoll- und Polizeidienst unterliegen nur der Prüfung ihrer Papiere (Art. 51). Neutrale *Privatflugzeuge* unterliegen der *Beschlagnahme*, unter den Voraussetzungen des Art. 53, die, mit SPAIGHT, in drei Gruppen unterschieden werden können: a) aus *Verdachtsgründen*: a) Mangel oder Unregelmäßigkeit der Papiere (Art. 53 f), mangelnde Angaben (Art. 53), β) aus dem Titel des *Flaggenwechsels* (Art. 53 k), γ) aus dem Titel der *Abweichung* von der in den Papieren angegebenen Flugroute (Art. 53 g); b) wegen *Verletzung von Luftkriegsnormen*: a) Mangel eines äußeren Kennzeichens, falsche Kennzeichen (Art. 53 e), β) Bewaffnung außerhalb des Hoheitsgebietes des eigenen Staates (Art. 53 d), γ) im Fall neutralitätswidriger Unterstützung (Art. 53 c, vgl. L. K. R., Art. 16, R. R., Art. 6/2, 7), δ) Durchfliegen einer Sperrzone (Art. 53 b), ε) Widerstand gegen die legale Ausübung der Rechte Kriegführender (Art. 53 a); c) aus *anderen Gründen*: a) wegen neutralitätswidriger Unterstützung, die kein feindseliger Akt ist (Art. 53 c), β) wegen *Blockadebruches* (Art. 53 i), wobei, nach dem Generalbericht, der Ausdruck „Blockade“ im Sinn des *Seekriegsrechts* zu verstehen ist; daher ist die Möglichkeit einer *reinen Luftblockade* nicht berücksichtigt, die zwar vielfach als rechtlich zulässig (z. B. HACKWITZ, op. cit. S. 108), dagegen entweder als technisch oder als rechtlich (wegen mangelnder Effektivität) unmöglich betrachtet wird (so Generalbericht 1923; SPAIGHT, Air Power, S. 396). Nicht berücksichtigt ist ferner die Möglichkeit, daß *Kriegsflugzeuge* neutrale *Handelsschiffe* wegen Blockadebruches beschlagnahmen, da die L. K. R. keine Normen über das Luftprisenrecht gegenüber Handelsschiffen enthalten. Die Beschlagnahme eines neutralen Flugzeuges oder an Bord befindlicher Waren ist stets vor ein Prisengericht zu bringen (Art. 55). — Ein in Beschlag genommenes privates, neutrales Flugzeug unterliegt der *Konfiskation*: a) wegen des Mangels äußerer Kennzeichen oder falscher Kennzeichen (Art. 53 c); β) wegen rechtswidriger Bewaffnung (Art. 53 d); γ) wegen Nichtbefolgung eines Befehles, entgegen L. K. R., Art. 30 (Art. 53 b); δ) im Fall des *Zuwiderhandelns* gegen R. R., Art. 6 und 7 kann das Prisengericht die Konfiskation aussprechen; ε) in allen anderen Fällen kommen dieselben Normen zur Anwendung, die im gleichen Fall für ein Handelsschiff gelten (Art. 56). — Ein neutrales Privatflugzeug kann *nach Anhaltung* und *Durchsuchung zerstört* werden, wenn (Art. 58) es der Konfiskation unterworfen erscheint, keine oder falsche Kennzeichen führt oder wenn es sich der feindlichen Unterstützung

## II. Abschnitt.

**Das Neutralitätsrecht seit 1920.** <sup>354 355</sup>

Schon im Weltkrieg und seither wird häufig von einer „*Krise der Neutralität*“ gesprochen. Man versteht darunter den Zusammenbruch des Neutralitäts-, besonders des Seeneutralitätsrechts, im Weltkrieg; man meint,

schuldig gemacht hat, *und* wenn entweder eine Weiterbeförderung zur Aburteilung unmöglich ist, oder geeignet wäre, die Sicherheit des kriegführenden Militärflugzeuges oder den Erfolg der Operationen, in denen es begriffen ist, zu gefährden. In allen anderen Fällen darf ein neutrales Flugzeug *nur* zerstört werden, wenn *äußerste* militärische Notwendigkeit es dem kriegführenden Kommandanten nicht erlaubt, es freizulassen oder vor das Prisengericht zu bringen. Vor der Zerstörung müssen alle an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht und alle Papiere des Flugzeuges sichergestellt werden (Art. 59/1). Bezüglich des Rechtes, die *Übergabe* von an Bord gefundenen, absoluten Konterbandewaren zu fordern oder sie zu *zerstören* (Art. 60/1) und der Regelung des Schadenersatzes im Fall der Zerstörung eines neutralen Flugzeuges oder der absoluten Konterbandewaren an Bord (Art. 59/2, 60/2) sind die Normen des L.K.R. 1923 denen der L.D. 1909 analog.

<sup>354</sup> Vgl. an *Literatur*: A. JACOBS: *Neutrality v. justice*. London 1917. A. MERCIER: *La neutralité*. Paris 1918. MORIAUD: *Der Völkerbund und die Schweiz*. Bern 1919. PHILLIMORE: *The future law of neutrality in Grot. Soc.* IV 1919, S. 43—70. BORGEAUD: *La neutralité suisse au centre de la Société des Nations*. Vgl. auch die bekannten Kommentare zum V.B.P. von SCHÜCKING-WEBBERG, GONSIOROWSKI, RAY. E. MILHAUD: *La neutralité suisse et la Société des Nations*. Paris 1920. Botschaft des schweizerischen Bundesrates v. 17. II. 1920. VOSS: *Das Neutralitätsrecht nach der Verfassung des Völkerbundes*. Breslau. BOREL: *La neutralité de la Suisse dans la Société des Nations*. 1920. H. VAUZANGES: *Les sanctions internationales dans la Société des Nations*. Paris 1922. J. P. A. FRANÇOIS: *De strijd om de neutraliteit in „De Gids“* 87, 1923, S. 136—157. M. W. GRAHAM in A. J. XVII 1923, S. 704—713. P. MUNCH: *Les États neutres et le Pacte in P. Munch: Les Origines et l'œuvre de la Société des Nations*. Kopenhagen 1923, I, S. 68—136. RAPPARD, *ibid.* I, S. 361—427. G. COHN: *Neutralité et la Société des Nations*, *ibid.* II, S. 152—204. M. HUBER: *Die schweizerische Neutralität und der Völkerbund*, *ibid.* II, S. 68—136. A. ROLIN: *La crise de la neutralité*. 1924. LLANAS: *El nuevo concepto de la neutralidad in R. D. I. (Sottile)*, I, S. 112—115. S. LECONTRE: *Les sanctions internationales de la Société des Nations*. Toulon 1924. D. MITRANY: *The problem of international sanctions*. Oxford 1925. L. STRISOWER: *Die Geschichte des Neutralitätsgedankens in Z. ö. R. V* 1926, S. 184—204. WALDKIRCH: *Die dauernde Neutralität der Schweiz*. 1926. TENEKIDES in *Leg. Comp.* VII 1926, S. 398 bis 418. D. HUNTER-MILLER: *Sovereignty and neutrality*, I. C. Mai 1926. M. W. GRAHAM: *The effect of the Covenant on the theory and practice of neutrality in „California Law Review“* XV 1927, S. 357—377; *derselbe* in A. J. XXI 1927, S. 79—94 und in A. J. XXIII 1929, S. 336—350. J. B. WHITTON: *La neutralité et la Société des Nations in Rec. Cours* 1927, II, S. 453—569. V. B. Doc.: Art. XVI 1927, A. 14, 1927, V. L. CARNOVALE: *Il nuovo vangelo, l'abolizione della neutralità*. Rom 1927. P. GUGGENHEIM in *Z. ö. R. VIII* 1927/28, S. 266—273. N. N. PETRASCU: *Les mesures de contraintes internationales qui ne sont pas la guerre entre États membres de la Société des Nations*. Paris 1927. B. WILLIAMS: *State security and the League of Nations*. Baltimore 1927. F. COSENTINI: *L'abolizione della neutralità*. Modena 1928. Q. WRIGHT: *The future of neutrality*. I. C. 1928, Nr. 242. N. POLITIS: *La notion de la neutralité et la Société des Nations*. 1928. E. PERCY: *Maritime trade in war*. New Haven 1930. M. RÖTTGER:

daß das Neutralitätsrecht sich zum Schutze der Neutralen als durchaus unzureichend gezeigt hat. Damit tritt auch psychologisch eine geringere Bewertung der Neutralität ein; der Gedanke, daß die Neutralität mit solchen Lasten verbunden sei, daß es für die Neutralen besser sei, gleich in den

Die Voraussetzungen für die Anwendung von Völkerbundzwangsmaßnahmen. Leipzig 1931. J. HAASE: Wandlung des Neutralitätsbegriffes. Leipzig 1932. CH. E. MARTIN in Proc. A. S. 1931, S. 137—167. PH. JESSUP in A. J. XXVI 1932, S. 789—793. K. STRUPP: Neutralisation, Befriedung, Entmilitarisierung. Stuttgart 1933. Proc. A. S. 1933. A. J. XXVII 1933, Doc. S. 167—195. R. VIGNOL: Définition de l'agresseur dans la guerre. Paris 1933.

<sup>355</sup> *Literatur zum Kellogg-Pakt. Im allgemeinen:* CH. CLAYTON MORRISON: The outlawry of war. Chicago 1927. D. P. MYERS: Origin and conclusion of the Paris Pact. 1927. PH. C. JESSUP: American neutrality and international police. W. P. F. XI/3 1928. Boston. FENWICK in A. J. XXII 1928, S. 826 bis 829. D. J. HILL, *ibid.* S. 823—826. D. HUNTER-MILLER: The Peace Pact of Paris. New York 1928. T. SHOTWELL: War as an instrument of national policy. New York 1928. O. UNDÉN: Idén om Krigetskriminalisering. Upsala 1929; *derselbe*: Om begrepet anfällskrig; *ibid.* 1930. BALBAREU: Le Pacte de Paris. Paris 1929. BRIERLY in Br. Y. B. 1929, X, S. 208—210. BORCHARD in A. J. 1929, S. 116—120. BOYE in A. J. 1930, S. 776/77. G. COHN in „Juridisk Tidskrift“ 1928, S. 1—60. CASTBERG in Nord. T. 1930. COLOMBOS: The Paris Pact. London. R. ERICH in R. D. I. (Sottile) 1928, S. 232—240; *derselbe* in Leg. Comp. XI 1930, S. 829—834. GALLUS in R. G. XXXVII 1930, S. 19—42. LE GALL: Le Pacte de Paris. Paris 1930. HASSMANN: Der Kellogg-Pakt und seine Vorbehalte. Würzburg 1930; *mein* Vortrag: Der Kellogg-Pakt in Mittg. D. G. V. R. H. WEHBERG: Die Ächtung des Krieges. Berlin 1930. G. COHN in Z. V. R. XV 1929/30, S. 169—182. STRATIS: Le Pacte général de renonciation à la guerre. Paris 1931. A. MOLLER in Nord. T. III 1932, S. 94—107. CL. EAGLETON: International Government. New York 1932. Institute of Politics, Williamstown Mass. XI 1931, S. 28—46. Q. WRIGHT in A. J. XXVII 1933, S. 39—61. F. VAUDY in R. G. XXXVII 1930, S. 5—18. A. MANDELSTAM in R. G. XL 1933, S. 537—605, 1934. — *Weiterbildung des Kellogg-Paktes, Kellogg-Pakt und Neutralität:* M. D. HULL: The Kellogg-Pact and Neutrality. Washington 1930. CL. EAGLETON in Proc. A. S. 1930, S. 87 ff. Q. WRIGHT, *ibid.* S. 79—87; *derselbe* in Proc. A. S. 1932, S. 101—119. J. B. WHITTON in R. G. 1932, S. 5—53; *derselbe* in I. C. 1933, Nr. 276; I. C. 1933, Nr. 290. P. WEBER in „Die Friedenswarte“ 1933, S. 33—39. BORCHARD in A. J. XXVII 1933, S. 518—525. G. GR. WILSON, *ibid.* S. 724/25. J. B. MOORE: The new isolation, *ibid.* S. 607—629; *derselbe*: An appeal to reason in „Foreign Affairs“ XI 1933, S. 547—588. M. W. GRAHAM: The Soviet Security Treaties in A. J. XXIII 1929, S. 336—350. E. HÄRLE: Die russischen Nichtangriffspakte in „Friedenswarte“ 1933, S. 72—76. JESSUP: The Saavedra Lamas Anti-War Draft Treaty in A. J. XXVII 1933, S. 109—114. — *Capper-Resolution:* WOOLSEY in A. J. 1929, S. 379—383. EAGLETON in New York University Law Quarterly Review VI 1929, S. 346—364. — *Stimson-Doktrin:* H. L. STIMSON: The Pact of Paris. Three Years of Development. Washington 1932; *derselbe* in „Foreign Affairs“ XI 1933, S. 383—396. Sir JOHN FISCHER-WILLIAMS in Grot. Soc. XVIII 1933, S. 109—129. Q. WRIGHT in A. J. XXVI 1932, S. 342—348. FENWICK, *ibid.* S. 787—789. Institute of Politics, Williamstown, Mass. XII 1932, S. 24—33. A. D. MACNAIR in Br. Y. B. XIV 1933, S. 65—74. E. C. STOWELL in A. J. XXVII 1933, S. 102—104. — *Ökonomische Sanktionen, Embargo, Boykott und Neutralität:* J. P. CHAMBERLAIN, I. C. 1926, Nr. 220, S. 287—291; *derselbe*: I. C. 1929, Nr. 251. BORCHARD in A. J. XXVII 1933, S. 293—298. W. FRIEDE in Z. ausl. u. V. R. III 1932, S. 188—198. E. CLARK: Boycotts and Peace. New York 1932 (dazu Kritik BORCHARDS in Col. L. R. XXXIII 1933, S. 552—554). H. LAUTERPACHT in Br. Y. B. XIV 1933, S. 125—140.

Krieg einzutreten. Belgien und Luxemburg stimmten den auf Aufhebung ihrer permanenten Neutralität gerichteten Normen des V. V. zu. Aber die oft vertretenen Behauptungen, der Weltkrieg habe ein „neues Neutralitätsrecht“ geschaffen, oder es gebe gar kein Neutralitätsrecht mehr, sind positivrechtlich unhaltbar. Das Versagen des Neutralitätsrechtes im Weltkriege, eines Neutralitätsrechtes, das in der langen Friedensperiode 1870—1914 niedergelegt worden war und ausgesprochen pro-neutralen Charakter hatte, war eine Folge des Umstandes, daß ein großer Krieg verzweifelt geführt wurde, ein Krieg, in dem es nur noch einige kleine und schwache Neutrale gab. — All dies ist keineswegs neu, sondern war schon in den Kriegen Englands gegen Spanien, gegen Frankreich und den napoleonischen Kriegen der Fall; aber die „Kontinentalsperre“ schuf keineswegs neues Völkerrecht. Es ist juristisch unhaltbar, wenn heute vielfach versucht wird, das „neue Recht“ aus den Völkerrechtsverletzungen des Weltkrieges herauslesen zu wollen. Nicht jeder künftige Krieg wird ein Weltkrieg sein; die Kriege seit 1920 beweisen das Gegenteil. Auch glaubt wohl niemand, daß Großbritannien in einem Krieg zweier kleinerer Staaten sich nach „neuem Neutralitätsrecht“ rationieren lassen wird. Das Neutralitätsrecht ist wohl, rechtspolitisch gesehen, reformbedürftig. Aber eine Analyse des positiven Rechts zeigt, daß nach *allgemeinem Völkerrecht das Neutralitätsrecht von 1914 auch heute noch gilt.*

Die „Krise der Neutralität“ meint aber auch noch etwas anderes: eine neue *Ideologie*. Sie erfüllt, sagt man, ihren Zweck, den Krieg zu lokalisieren, nicht mehr, andererseits wird gefordert, daß die Neutralität, die nur in einem „anarchischen“ Zeitalter ihren Platz hatte, in einer Welt internationaler *Solidarität* verschwinden müsse. Diese Wertung der Neutralität im Weltkrieg durch die Entente entsprang nicht ethischen, sondern politischen Motiven. Im Krieg gegen den „Angreifer“ Deutschland suchte die Entente die Welt gegen Deutschland aufzubieten, betrachtete Neutralität als sträflichen Egoismus wenig wohlwollend, sah es als die Pflicht der Neutralen an, auf Seite von Recht und Gerechtigkeit, d. h. der Entente aktiv einzugreifen. Diese politische Einstellung wurde zugleich mit älteren Ideologien verknüpft, mit dem Gedanken der Kreuzzüge — und die Entente sprach immer von der „croisade“ gegen Deutschland — daß es den „Ungläubigen“ gegenüber keine Neutralität geben dürfe, der auch dem heiligen Krieg, Dschihad, der Mohammedaner zugrunde liegt, und mit der „qualifizierten“ Neutralität früherer Jahrhunderte, mit der Lehre des GROTIUS, daß es in einem Krieg gegen den, der einen „bellum injustum“ führt, keine Neutralität geben darf. Und dieses *Erlebnis des Krieges*, wie es von der Entente gesehen wurde, bestimmte in diesem Punkt auch die Struktur des V. B. P.: Was V. V., Art. 231 konkret und pro praeterito gegen Deutschland, das formuliert Art. XVI V. B. P. abstrakt und pro futuro gegen den „Angreifer“; der „Blockade“ der Entente im Weltkriege und ihrer Aufbietung der Neutralen entsprechen die „Wirtschaftswaffe“ und die militärischen Sanktionen des Art. XVI. Die „Krise der Neutralität“ bedeutet in diesem Zusammenhang die *Aufhebung*, das *Ende* der Neutralität; so wird denn auch das Neutralitäts-

täts- wie das Kriegsrecht seit 1920 von Literatur und Staatenpraxis ostentativ vernachlässigt. Ist diese Stellungnahme wissenschaftlich gerechtfertigt? Die Antwort soll durch eine *Analyse des positiven Rechts* gegeben werden. In der Literatur herrscht heutzutage gerade hier häufig eine Konfusion zwischen dem *positivrechtlichen* und dem *rechtspolitischen* Aspekt dieser Frage.

Es ist theoretisch richtig, daß in einer hochorganisierten Völkerrechtsgemeinschaft für *Krieg* — das Verfahren einer *primitiven* Rechtsgemeinschaft — kein Platz ist; und die Neutralität setzt Krieg voraus. Aber die Eliminierung des Krieges setzt eben eine internationale Organisation *voraus*, die *universell* ist und durch besondere, arbeitsteilig funktionierende und im Namen der Gemeinschaft handelnde Organe den Staaten — als Ersatz für das Verfahren des Krieges —, nicht-kriegerische Methoden zur Schlichtung *aller* Staatenstreitigkeiten, der *statischen* wie der *dynamischen*, zur Verfügung stellt und zugleich, wenn notwendig, die zwangsweise Durchführung der Entscheidung gegen widerstrebende Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft garantiert. Daher sind diejenigen im Unrecht, die sich prinzipiell gegen eine internationale Organisation und gegen ein Zwangsverfahren aussprechen — denn jede Rechtsordnung ist eine Zwangsordnung. Eine internationale Exekution in diesem Stadium der Entwicklung wäre nicht Krieg, sondern eben *Exekution*, auch wenn sie in kriegsähnlichen Formen erfolgt. Aber auch diejenigen sind im Unrecht, die heute auf internationale Exekution dringen, *bevor* es in der Völkerrechtsgemeinschaft obligatorische Rechtsprechung und einen Gesetzgeber gibt, der die allgemeinen, abstrakten Normen erläßt, nach denen der Richter die konkreten, individuellen Normen der Entscheidungen zu kreieren hat, und der zugleich im Wege der Gesetzgebung für die notwendige *Änderung* des Rechts — das Problem der „Revision“ — Vorsorge trifft; denn eine internationale Exekution *allein, ohne* Richter und *ohne* Gesetzgeber, ist ein Unding.

Ferner sind diejenigen im Unrecht, die behaupten, daß Krieg und Neutralität heute nicht mehr existieren. Denn eine entsprechende internationale Organisation — die *Voraussetzung* — fehlt auch heute noch dem *allgemeinen* Völkerrecht. Das *partikuläre* Recht des V.B. hat gewiß Ansätze zu einer entsprechenden internationalen Organisation und es ist auch historisch richtig, daß WILSON eine vollständige Eliminierung der Neutralität vorschwebte; aber diese Ideen sind im *positiven* Recht des V.B. keineswegs vollständig verwirklicht. Die Anhänger der radikalen Ansicht, es gebe keine Neutralität mehr, stützen sich darauf, daß zwar der V.B.P. nicht jeden Krieg verbiete, aber jedenfalls die Neutralität ausschließe, während der KELLOGG-Pakt den Krieg völlig verboten und damit die Neutralität aufgehoben habe.

A. *Der Völkerbundpakt*. Da der V.B.P., trotz der ihm innewohnenden Tendenz zur Universalität, positivrechtlich nur partikuläres Völkerrecht darstellt, muß auch im Hinblick auf die Neutralität zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern unterschieden werden. Ohne hier eine genaue Analyse des V.B.P. geben zu können, sei festgestellt:

a) *Nichtmitglieder*. In Kriegen zwischen Nichtmitgliedern besteht für die anderen Nichtmitglieder und für die V.B.-Mitglieder *Neutralität* und das alte *Neutralitätsrecht gilt unvermindert weiter*, trotz der dem V.B. nach Art. XI/1 obliegenden Pflicht des Eingreifens. In den Kriegen von *Mitgliedern gegen Nichtmitglieder* — dem Russisch-Polnischen und dem Griechisch-Türkischen Krieg — besteht zwar für den V.B. die Verpflichtung des Eingreifens nach Art. XI und XVII; aber in den beiden genannten Kriegen wurde von Mitgliedern und Nichtmitgliedern *strikte Neutralität nach altem Neutralitätsrecht* beobachtet. Im Fall des Art. XVII/3 *sollen* — hier liegt eine *Verpflichtung* vor — die Maßnahmen des Art. XVI angewendet werden. Faßt man Art. XVII/3 als für *Nichtmitglieder rechtlich bindend* auf, dann läge, wie VERDROSS einmal treffend bemerkte, der Versuch einer revolutionären Änderung des allgemeinen Völkerrechts vor, ein Versuch, der *mißlungen* ist. Nach heute geltendem allgemeinen Völkerrecht, wonach Nichtmitglieder durch die Normen des V.B.P. *rechtlich nicht gebunden*, wenn auch dadurch *getroffen* werden können, kann Art. XVII/3 nur als *Intervention*, als *Allianz* mit dem Mitglied gedeutet werden, die ja allgemein-völkerrechtlich erlaubt ist. Denn das Neutralitätsrecht gibt nur die Normen für das Verhalten dritter Staaten, *wenn* und *solange* sie neutral sind, legt ihnen aber weder die Pflicht auf, neutral zu sein, noch neutral zu bleiben. Auch in diesem Fall gilt natürlich für die anderen Nichtmitglieder das alte Neutralitätsrecht unvermindert fort. Ebenso ist es selbstverständlich, daß Nichtmitglieder in Kriegen zwischen Mitgliedern, welcher Art sie auch immer seien, *neutral* bleiben können und für sie das alte Neutralitätsrecht unvermindert fortgilt. Schon hier sehen wir, daß das alte Neutralitätsrecht auch unter dem V.B.P. in weitem Umfang weiterbesteht.

b) *Mitglieder*. Auch zwischen Mitgliedern bleibt der Krieg — die Voraussetzung der Neutralität — *prinzipiell* eine erlaubte Institution.

a) Daher gibt es auch zwischen Mitgliedern *erlaubte Kriege*: die Fälle des Art. XV/7 (bzw. XV/10), Art. XII/2 — in beiden Fällen *Weitergeltung des alten Neutralitätsrechts für Mitglieder und Nichtmitglieder*; die Fälle des Art. XIII/4 — hier besteht das Neutralitätsrecht unverändert fort, aber kein Mitglied darf zum Krieg gegen das Mitglied schreiten, das sich dem Schiedsspruch fügt: *Pflicht zur Neutralität*; der Art. XV/6 — Verweigerung der Durchführung eines einstimmigen Ratsberichtes, mit denselben Rechtsfolgen wie im vorhergehenden Fall; der Fall des Art. XV/6, wenn beide Parteien sich weigern, den einstimmigen Bericht des Rates durchzuführen: freies Kriegsführungsrecht nach Ablauf der Wartefrist von drei Monaten, Neutralität der übrigen Mitglieder, Weitergeltung des alten Neutralitätsrechts; der Fall des Art. XV/8 mit derselben Rechtslage hinsichtlich der Neutralität. Es ist klar, daß das Neutralitätsrecht auch im Fall der Anerkennung Aufständischer als kriegführende Partei gilt.

β) Die vom V.B.P. *verbotenen Kriege*: Auch die verbotenen Kriege sind *Kriege*, für die das Kriegsrecht gilt; aber es kann auch Kriege *ohne* Neutralitätsrecht geben. Gerade im Bereich der vom V.B.P. *verbotenen*



Kriege hat das Neutralitätsrecht in bezug auf die V.B.-Mitglieder eine *Änderung* erfahren.

Art. XI/1<sup>356</sup> bringt den Gedanken der *Solidarität* zum Ausdruck, indem er bestimmt, daß *jeder* Krieg oder Kriegsdrohung den ganzen V.B. angeht und dieser — meiner Ansicht nach *initiativ* — zum Eingreifen *verpflichtet* ist und jede Maßnahme zu ergreifen hat, die geeignet ist, den Frieden der Welt zu sichern.

Art. X, der ein absolutes Verbot der Eroberungs- und Unterdrückungskriege aufstellt, verpflichtet im Falle der Verletzung *alle* Mitglieder zur *vollen Teilnahme*, nötigenfalls mit bewaffneter Gewalt; auch die Anteilnahme an militärischen Maßnahmen ist hier *obligatorisch*; es ist daher klar, daß *Art. X mit Neutralität unvereinbar* ist.

Der *Sanktionsartikel XVI* verpflichtet die Mitglieder zur *obligatorischen* Ergreifung folgender Maßnahmen: sofortiger Abbruch aller kommerziellen und finanziellen Beziehungen mit dem Paktbrecher, Verbot jedes Verkehrs zwischen den eigenen und den Staatsangehörigen des Paktbrechers, Verpflichtung der Verhinderung jedes finanziellen, kommerziellen oder persönlichen Verkehrs zwischen den Staatsangehörigen des Paktbrechers und Staatsangehörigen jedes anderen Staates, ob Mitglied oder nicht — Art. XVI/1; Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung in der Ausführung dieser Maßnahmen zum Zweck der Reduzierung der damit verbundenen Verluste und in dem Widerstand gegen Maßnahmen seitens des Paktbrechers, Verpflichtung, den *Streitkräften* jedes an der gemeinsamen Aktion teilnehmenden Bundesmitgliedes den Durchzug durch das Staatsgebiet zu gestatten — Art. XVI/3; dagegen besteht *keine* obligatorische Pflicht zur Teilnahme an *militärischen* Maßnahmen. Art. XVI ist daher nach seinem Wortlaut *mit der Neutralität unvereinbar*. Während so der V.B.P. einerseits für die Neutralität weiten Raum läßt, tendiert er in den genannten Fällen nicht bloß auf eine Modifizierung, sondern auf eine *Aufhebung der Neutralität* für die Mitglieder.

B. Der *Kellogg-Pakt* hat den Krieg keineswegs geächtet; dieser bleibt nach wie vor eine rechtliche Institution. Im Fall des Paktbruches steht zwar den Signataren nach der Präambel das Recht zu, an den Paktbrecher *Krieg* zu erklären; tun sie dies aber nicht, dann müssen sie *neutral* bleiben. Der *Kellogg-Pakt hat daher an der Neutralität und dem Fortgelten des Neutralitätsrechts gar nichts geändert*.

C. *Die Entwicklung seit 1920*. Wir können in Staatenpraxis und Wissenschaft *zwei* entgegengesetzte Richtungen konstatieren, von denen die eine auf *stets weitergehende Verdrängung*, die andere auf *Erweiterung des Raumes für die Neutralität* gerichtet ist.

#### 1. *Die Schule der Verdrängung der Neutralität*.

Die Resolution des V.B.-Rates v. 13. II. 1920, anlässlich des Beitrittes der Schweiz, erklärte, „*daß der Begriff der Neutralität der V.B.-Mitglieder nicht vereinbar ist* mit jenem anderen Prinzip, daß alle V.B.-

<sup>356</sup> Vgl. *meine* Schrift: Die intrasystematische Stellung des Art. XI des Völkerbündpaktes. Leipzig 1931, und *meine* Haager Vorlesungen: L'article XI du Pacte de la Société des Nations in Rec.Cours 1932, I.

Mitglieder gemeinsam zu handeln haben, um den Verpflichtungen des V.B.P. Achtung zu verschaffen“. Ein britisches „White Paper“ vom 12. XII. 1929 sprach sich kategorisch gegen Neutralität und Neutralitätsrecht zwischen V.B.-Mitgliedern aus.<sup>357</sup> Ähnliche Ansichten wurden auf der 37. Konferenz der I.L.A. in Oxford 1932<sup>358</sup> vertreten. Im V.B. vertraten Frankreich und seine Alliierten ein auf weitgehende Beseitigung der Neutralität gerichtetes Programm. Der Mandschureikonflikt wurde vom V.B. nicht als Krieg behandelt und warf daher die Frage der Neutralität nicht auf. Im Leticia-Konflikt forderte der V.B. die Mitglieder auf, den kolumbischen Kriegsschiffen, die um Amerika herum geschickt wurden, um sie auf den Amazonasstrom und nach Leticia gelangen zu lassen, in ihren Häfen keine Erleichterungen zu gewähren.

Merkwürdigerweise aber hat die neutralitätsfeindliche Schule sich besonders um den Kellogg-Pakt konzentriert, obwohl dieser positivrechtlich an dem Neutralitätsrecht gar nichts ändert. Dieser *Kampf um die Neutralität* beherrscht besonders in den letzten Jahren die *amerikanische Völkerrechtswissenschaft*.<sup>359</sup> Unter den Maßnahmen zum Ausbau des Kellogg-Paktes wird auch eine *Revision des Neutralitätsbegriffes* vorgeschlagen. Es wird, besonders von WHITTON, unumwunden zugegeben, daß nach dem noch *geltenden Neutralitätsrecht* Amerika keine diskriminatorischen Maßnahmen gegen den „Angreifer“ ergreifen darf. Da diese Schule *militärische* Maßnahmen ablehnt, schon deswegen, weil der amerikanische Kongreß nicht dafür zu haben ist, ist ihr rechtspolitisches Postulat *nicht auf Aufhebung*, sondern auf *Modifizierung* des Neutralitätsrechts gerichtet: Diskriminierung gegen den „Angreifer“ auf *wirtschaft-*

<sup>357</sup> „As between members of the League there can be no neutral rights, because there can be no neutrals.“

<sup>358</sup> So erklärte BRIERLY, daß die alte Neutralität einer vollkommen geächteten („outlawed“) Gedankenreihe angehöre; in ähnlichem Sinn auch MACNAIR und BARANDON. Aber die anderen machten mit Recht geltend, daß die Neutralität *nicht* aufgehoben sei, daß es für alle praktischen Zwecke Neutrale *gebe*.

<sup>359</sup> Die Führer der neutralitätsfeindlichen Richtung sind FENWICK, J. B. WHITTON und Q. WRIGHT. Es wird — unrichtig — behauptet, daß es unter dem Kellogg-Pakt nur mehr *Paktverletzungskriege* geben könne, daß die Signatare mit dem Verzicht auf den Krieg auch auf die Neutralität — eine überwundene Institution aus der Periode der internationalen Anarchie — verzichtet haben, es keine Neutralität mehr gebe. WHITTON verteidigt die französische Idee der „Sicherheit“, ohne die es keine Abrüstung geben könne, gegen die Dynamik legislatorischer Revision, hebt hervor, daß Amerikas Pochen auf Neutralität die V.B.-Sanktionen und die Abrüstung gefährde. Allgemein wird von dieser Schule ein *Ausbau* des Kellogg-Paktes in der Richtung von *Sanktionen* verlangt, die allein erst dem Pakt einen Sinn geben. In der Erkenntnis, daß der Kellogg-Pakt keine Sanktionen enthält, daß ferner praktisch-politisch mit Amerikas Beitritt zum V.B. oder der Zustimmung des Kongresses zu *militärischen* Sanktionen nicht gerechnet werden kann, wird zum Ausbau des Kellogg-Paktes rechtspolitisch diplomatische *Pression* gegen den „Angreifer“ — „*konsultativer Pakt*“ —, sowie ökonomisch-finanzielle *Pression* — *Boycott, Embargo* —, eine wenigstens indirekte Mitwirkung an Art. XVI V.B.P. durch Aufgabe von Amerikas Neutralitätsrecht und endlich eine *Revision des Neutralitätsbegriffes* vorgeschlagen.

lichem, Neutralität auf *militärischem* Gebiet; so verlangt WHITTON eine *qualifizierte* Neutralität; Q. WRIGHT fordert, daß an die Stelle des geltenden, auf dem Prinzip der Unparteilichkeit beruhenden *Neutralitätsrechts* ein neues Recht der *Parteilichkeit* („partiality“) trete.<sup>360</sup> Aber die amerikanische „Kriegsächtungsschule“ („outlawry of war“) basiert auf dem Gedanken der *Aufhebung* der Neutralität. Doch ist der Kellogg-Pakt keine Verwirklichung dieses Gedankens; er ist *kein* Kriegsächtungs-, sondern, was juristisch etwas ganz anderes ist, ein *Kriegsverzichtspakt*.

Im amerikanischen Senat wurde in den letzten Jahren eine Reihe von Resolutionen eingebracht, die auf diskriminatorisches Embargo gegen den „Angreifer“ gerichtet sind.<sup>361</sup> KELLOGG selbst steht noch heute auf dem positivrechtlich richtigen Standpunkt, daß der nach ihm benannte Pakt Neutralität und Neutralitätsrecht weder aufgehoben, noch geändert habe. Aber die amtliche amerikanische Außenpolitik unter der Regierung des Präsidenten HOOVER hat, besonders durch Staatssekretär H. L. STIMSON, eine auf Sanktionen abzielende Stellungnahme zum Kellogg-Pakt eingenommen.<sup>362 363</sup>

<sup>360</sup> WHITTON stützt seinen Vorschlag auf das Programm der amerikanischen „League to Enforce Peace“, auf die ursprünglichen Ideen WILSONS, bekämpft die traditionelle amerikanische Politik der „isolation“ als heute weder richtig noch möglich, macht geltend, was sehr richtig ist, daß „public opinion“ als völkerrechtliche Sanktion nicht genügt, erklärt, was unrichtig ist, in ein paar Worten, daß die Probleme der *Definition des Angreifers* und der *Selbstverteidigung* relativ leicht sind und tut das wichtige Gegenargument einer gewaltsamen Perpetuierung des status quo mit ein paar von der Ideologie der „*beati possidentes*“ inspirierten Worten ab.

<sup>361</sup> BURTON-Resolution, House of Representatives, 5. XII. 1927 (70th Congress, 1st session, H. J. Res. 1); CAPPER-Resolution, Senate, 16. XII. 1927 (ibid. H. J. Res. 14); PORTER-Resolution, House of Representatives, 11. II. 1929, House of Representatives; BURTON-Resolution, ebenda, 25. I. 1928 (ibid. H. J. Res. 183), die aber ein *allgemeines*, kein diskriminatorisches Waffenembargo vorschlägt; CAPPER-Resolution, Senate, 11. II. 1929. Frühere Fälle eines diskriminatorischen Waffenembargos (z. B. WILSONS gegen Mexico, 19. X. 1915) gehören nicht hierher, da sie sich auf den Fall des *Bürgerkrieges* in einem Land beziehen.

<sup>362</sup> Vom *rechtstheoretischen* Standpunkt besteht STIMSONS Hauptfehler darin, daß er *rechtspolitische Postulate als geltendes Recht* darzustellen versucht. Eine rechtspolitisch gewünschte Entwicklung wird durch Interpretation als im Pakt implizite enthalten („implied“) erklärt. Der Hauptanlaß war der Mandchureikonflikt. Amerikas Initiative wurde für die V.B.-Resolution v. 11. III. 1932 maßgebend. Die STIMSON-Note v. 8. I. 1932 an Japan und China erklärte: „The American Government cannot admit the legality of any situation de facto, nor does it intend to recognize any treaty or agreement entered into between those Governments which may impair the treaty rights of the U.S. or its citizens in China, including those which relate to the sovereignty, the independence, or the territorial and administrative integrity of the Republic of China, or to the international policy relative to China, commonly known as the Open Door policy; and that it does not intend to recognize any situation, treaty or agreement which may be brought about by means contrary to the covenants and obligations of the Pact of Paris“; — das sog. „*principle of non-recognition*“. In seiner Rede vom 8. VIII. 1932 in New York entwickelte STIMSON aus dem *Kriegsverzicht* — juristisch *unrichtigerweise* — „that war has become *illegal*“, daß der Kellogg-Pakt *Aufhebung des*

2. Die *neutralitätsfreundliche* Richtung ist aber in der Majorität und beherrscht die Staatenpraxis. Es kommt hier die Entwicklung im V.B. selbst in Betracht, durch *abschwächende Interpretation* und *praktische Nichtanwendung* gerade der Art. X und XVI, und dadurch *stetige Erweiterung des Raumes für Neutralität und Neutralitätsrecht*. Diese Entwicklung wurde beeinflusst:

a) durch die Tatsache der *Nicht-Universalität* des V.B. — gerade in letzter Zeit kündigten Japan und Deutschland ihren Austritt an, so daß dann von den sieben Großmächten nur drei im V.B. sind, von denen Italien vielleicht kein ganz sicheres Mitglied ist —; diese Nicht-Universalität hat beinahe zu einer Existenzkrise des V.B. geführt; *β*) durch die *großen praktischen Schwierigkeiten* der Durchführung der Sanktionen;<sup>364</sup> *γ*) durch die *großen theoretischen Schwierigkeiten*;<sup>365</sup> *δ*) durch die *wissenschaftliche Interpretation* in neutralitätsfreundlicher Weise; *ε*) durch die *Haltung der Schweiz*. Die Schweiz, in deren Gebiet der V.B. seinen Sitz hat, wünschte dem V.B. beizutreten, war aber entschlossen, *keinesfalls ihre permanente Neutralität aufzugeben*. Die von M. HUBER verfaßte Botschaft des Bundesrates v. 4. VIII. 1919 spricht sich über diese Frage sehr eingehend aus.<sup>366</sup> Der V.B.-Rat hat am 17. II. 1920 beschlossen, daß

*Kriegs- und Neutralitätsrechts* bedeute, daß die einzige Ausnahme die *Selbstverteidigung* und „its limits have been clearly defined by countless precedents“ (?), daß die Neutralen unter dem früheren Neutralitätsrecht keine Stellung zum Krieg nehmen durften, andererseits aber, daß der Pakt auf der *Sanktion der öffentlichen Meinung* beruhe, die durch das „principle of consultation“ („The Pact necessarily carries with it the implication of consultation“) und das „principle of non-recognition“ effektiv gemacht werden müsse.

<sup>363</sup> Die Regierung F. D. ROOSEVELT hat bisher Manchoukuo nicht anerkannt. Vgl. auch die Erklärung NORMAN H. DAVIS' auf der Abrüstungskonferenz des V.B. im März 1933. Ende März 1933 kam im House of Representatives die MACRAYNOLDS Joint Resolution zur Annahme, wonach der amerikanische Präsident, „when ever he finds that in any part of the world conditions exist such that the shipment of arms or munitions of war . . . may promote or encourage the employment of force in the course of a conflict between nations, and after securing the cooperation of such Governments as the President deems necessary, he makes proclamation thereof, it shall be unlawful to export or sell for export . . . any arms or munition of war from any place in the U. S. to such country or countries as he may designate“. Aber die Resolution wurde bald im Sinn einer *Entfernung der Diskriminierung* amendiert. Das jetzige amerikanische sog. Embargo im Chaco-Krieg richtet sich gegen beide Kriegführende, Bolivia und Paraguay.

<sup>364</sup> Z. B. durch kleine, entfernte, entwaffnete Staaten, mit Rücksicht auf die dadurch den Sanktionen ergreifenden Mitgliedern auferlegten Bürden und Verluste und vieles andere; vgl. die V.B.-Arbeiten zu Art. XVI; vgl. auch: Boycotts and Peace. New York 1932.

<sup>365</sup> Z. B. Definition des Angreifers, der Selbstverteidigung.

<sup>366</sup> Die Neutralität, heißt es dort, ist die Grundlage der Unabhängigkeit und Sicherheit der Schweiz. Es wird nicht geäußert, daß „im Bereich der abstrakten Begriffe Neutralität und V.B. sich ausschließen“; aber die Solidarität bedeute nicht die Heranziehung aller Staaten in gleicher Weise. Wenn auch die „action commune“ in gewissem Sinn als polizeiliche Vollstreckung gelten kann, so nehme sie doch äußerlich den Verlauf eines Krieges. Die Möglichkeit der Beibehaltung der Neutralität bei Eintritt in den V.B.

die Schweiz als V.B.-Mitglied zwar zur Teilnahme an den Wirtschafts-, nicht aber an den militärischen Maßnahmen und auch nicht zur Gewährung des Durchmarschrechtes verpflichtet ist. Dies ist positives Recht, involviert aber für die Schweiz eine *Sonder- und Ausnahmsstellung* im V.B.; ζ) auch die Haltung der anderen im Weltkrieg *Neutralen*, Staaten mit traditioneller Neutralitätspolitik, wie Holland und die skandinavischen Königreiche,<sup>367</sup> zeigt, daß sie auf ihre Neutralität auch pro futuro größten Wert legen; η) durch die Haltung anderer V.B.-Mitglieder, sei es *entfernter*,<sup>368</sup> sei es *kleiner und schwacher*,<sup>369</sup> sei es *entwaffneter*<sup>370</sup> Staaten; δ) durch *innerpolitische* und *verfassungsrechtliche* Erwägungen; ι) durch die *Außenpolitik* einer Reihe von V.B.-Mitgliedern;<sup>371</sup> κ) durch die *Sank-*

sei durch V.V., Art. 435 und V.B.P., Art. XXI gegeben. Auch der V.B.P. lasse in vielen Fällen Neutralität zu; schwierig sei nur die Frage des Art. XVI. Die Schweiz unterscheidet zwischen *militärischer* und *wirtschaftlicher* Neutralität; das Aufgeben der ersteren, einschließlich der Gewährung des Durchmarsches von V.B.-Truppen, sei für die Schweiz ausgeschlossen. Die Neutralität sei *wesentlich* ein *militärisches* Verhältnis; auf *wirtschaftlichem* Gebiet werde die Schweiz solidarisch sein dürfen. Diese Argumentation ist positivrechtlich *unrichtig*: auch die Wirtschaftssanktionen widersprechen dem Prinzip der Unparteilichkeit und Parität. Die Botschaft fühlt das selbst, indem sie sagt, daß dies „eine vollständige Abweichung von der sonst befolgten neutralen Politik darstellt, der Neutrale damit vielleicht an die äußerste Grenze dessen gehen würde, was mit den ihm durch die Neutralität auferlegten Rechtspflichten vereinbar ist“; die Botschaft wünscht daher eine *vertragliche Regelung* durch alle Staaten, durch die sie mit Rücksicht auf den V.B. diese *differenzielle* Neutralitätspolitik anerkennen würden.

<sup>367</sup> Auf der Pariser Konferenz mit den Neutralen 1919 haben diese, wenn auch ohne Erfolg, versucht, auch als V.B.-Mitglieder sich Neutralität in möglichst großem Umfang zu sichern. Die Debatten in den skandinavischen Parlamenten beweisen, welche große Rolle der Gedanke der Neutralität beim Eintritt in den V.B. spielte. Es entwickelte sich eine *neutralitätsfreundliche Interpretation* des V.B.P., wofür die zitierte Abhandlung G. COHNS (Dänemark) in dem von P. Munch herausgegebenen Werk ein Schulbeispiel ist. Auch im V.B. vertraten die skandinavischen Staaten die neutralitätsfreundliche Interpretation des Art. XVI und stellten schon 1920 in der V.B.-Versammlung den Antrag, in der Anwendung der „Wirtschaftswaffe“ für Staaten *Ausnahmen* zu machen, die durch ihre geographische Lage oder aus anderen Gründen dadurch in eine besonders schwere Lage gebracht werden könnten.

<sup>368</sup> So *Canada*.

<sup>369</sup> *Österreich* unterstützte den in Anm. 367 genannten skandinavischen Antrag mit der Begründung, daß es infolge seiner geographischen Lage und wirtschaftlichen Abhängigkeit einfach ohne seine Nachbarn nicht leben könne. Diese Gründe und die Nähe Sowjet-Rußlands waren auch für die *baltischen* Staaten maßgebend. So sagte *Litauen* in seiner an Rußland anläßlich des Moskauer Vertrages v. 28. IX. 1926 gerichteten Note, daß seine Zugehörigkeit zum V.B. infolge seiner geographischen Lage nicht den Bestrebungen des litauischen Volkes im Wege stehen kann, für dessen Interessen die *Beobachtung der Neutralität* am besten geeignet ist.

<sup>370</sup> Vgl. Anlage F der Locarno-Verträge, in der die Ententemächte mitteilen, daß jedes V.B.-Mitglied gehalten ist, loyal und wirksam mitzuarbeiten, um dem V.B.P. Achtung zu verschaffen, in einem *Maße*, das *mit seiner militärischen Lage verträglich* ist und *seiner geographischen Lage Rechnung trägt*.

<sup>371</sup> Die „*traités de neutralité*“ Frankreichs, Polens und der kleinen Entente, die auch als Vorbehalt zum Kellogg-Pakt eine wichtige Rolle spielen; vgl. *mein* Buch: „Die Staatenverbindungen“, Stuttgart 1929, S. 350—373.

tionsunwilligkeit der V.B.-Großmächte;<sup>372</sup> λ) durch die Haltung des Nichtmitgliedes *Sowjet-Rußland*, dessen ganze Außenpolitik (TSCHITSCHERIN, LITWINOW) auf dem Gedanken der *Neutralität* und des Neutralitätsrechts aufgebaut ist;<sup>373 374</sup> μ) durch die Haltung des Nichtmitgliedes: *Vereinigte Staaten*.<sup>375</sup>

<sup>372</sup> Sowohl zu militärischen als wirtschaftlichen Sanktionen; besonders seitens *Großbritanniens*, das die Hauptlast treffen würde und das auch Konflikte mit neutralen Nichtmitgliedern, besonders den V. St. fürchtete; die Großmächte wünschen auch nicht militärisch in einen Krieg hineingezogen zu werden, wie dies Sir JOHN SIMON im House of Commons anlässlich des Mandchurei-konfliktes in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klar gemacht hat.

<sup>373</sup> Hierher gehören die Verträge: a) nach dem *Orient*: 1. Pariser Vertrag (U. S. S. R. — *Türkei*) v. 17. XII. 1925; 2. Paghmaner Vertrag (U. S. S. R. — *Afghanistan*) v. 31. VIII. 1926; 3. Moskauer Vertrag (U. S. S. R. — *Persien*) v. 1. X. 1927; ergänzend die Verträge 4. zwischen Persien und Afghanistan v. 28. XI. 1927; 5. Türkei und Afghanistan 1928; 6. Türkei und Persien v. 15. VI. 1928; β) nach den *Randstaaten*: 7. Moskauer Vertrag (U. S. S. R. — *Litauen*) v. 28. IX. 1926 (vgl. G. RUTENBERG in Z. V. R. XIV 1927/28, S. 370 bis 385); 8. Rigaer Vertrag (U. S. S. R. — *Letland*) v. 9. III. 1927; γ) 9. der Berliner Vertrag mit *Deutschland* v. 24. IV. 1926; δ) 10. das *Litwinow-Protokoll* zum Kellogg-Pakt (U. S. S. R., Estland, Letland, Polen, Rumänien), Moskau, v. 9. II. 1929; ε) das System der neuesten Verträge zwischen U. S. S. R. und: 11. *Finnland* v. 21. I. 1932; 12. *Letland* v. 5. II. 1932; 13. *Estland* v. 4. V. 1932; 14. *Litauen* v. 6. V. 1932; 15. *Polen* v. 25. VII. 1932; 16. *Italien* v. 2. IX. 1932; 17. *Frankreich* v. 29. XI. 1932; 18. mit den Staaten der *Kleinen Entente*.

<sup>374</sup> Die russischen Nichtangriffs- und Neutralitätsverträge beruhen voll auf der *Neutralität*, sind aber, wie besonders M. W. GRAHAM gezeigt hat, aus anderen Gedankengängen heraus geboren als die „traités de neutralité“ des französischen Bündnissystems. Entsprechend der Sowjet-Auffassung, daß zwischen U. S. S. R. und den „kapitalistischen“ Staaten das *allgemeine* Völkerrecht nicht gelte, sollen die internationalen Beziehungen in der Periode des „Völkerrechts der Übergangszeit“ (KOROWINE) ausschließlich auf *Verträgen* beruhen. Die Erfahrungen der Interventionskriege führten die Sowjet-Außenpolitik dazu, die *Sicherheit*, die auch hier das treibende Motiv ist, durch eine gegenseitige, schon im *Frieden versprochene*, also *pflichtmäßige* Neutralität zu verbürgen. Während die „traités de neutralité“ auf Aufrechterhaltung des status quo und Verhinderung der Revision abgestellte *Allianzen* sind, sind die Sowjet-Verträge *reine Neutralitäts-, keine Bündnisverträge*; sie beruhen auf der Trias: militärischer Nicht-Angriff, *wirtschaftlicher* Nicht-Angriff, *pflichtmäßige*, strikte Neutralität, wenn der andere Teil *trotz friedlichen Verhaltens* — hier liegt die Vereinbarkeit mit Art. XVI V. B. P. — durch eine oder mehrere Mächte angegriffen wird. Sowjet-Rußland ist seit September 1934 V. B. Mitglied.

<sup>375</sup> In der amerikanischen Literatur steht der früher genannten Schule der Verdrängung die *Schule der Verteidigung der Neutralität* gegenüber (J. B. MOORE, CH. CH. HYDE, G. M. BORCHARD, PH. C. JESSUP, F. DEÁK). Ihre Argumente sind: *verfassungsrechtliche*, Argumente der *traditionellen Politik* seit WASHINGTONS Testament; hier wird vielleicht zu Unrecht vorausgesetzt, daß was 1776 unter den damaligen Verhältnissen richtig und notwendig war, auch 1934 gelten müsse; in diesem Punkt ist WHITTONS Kritik nicht unberechtigt; ferner *praktische* Gründe der Schwierigkeit der Durchführung wirtschaftlicher Sanktionen, fraglicher Erfolg gegenüber Großmächten, Schaden für die Sanktionen ergreifenden Staaten und ihre Bevölkerung und ähnliches; dann *außenpolitische* Gründe: MOORE und andere wenden sich gegen STIMSONS Nicht-Anerkennungs-Doktrin, die auf die Dauer unhaltbare Situationen

An der Basis der ganzen Frage aber steht der Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten; der *Kampf um die Aufhebung der Neutralität*, das Problem: *Neutralität gegen Sanktionen* gilt nicht so sehr einer fortschrittlichen Entwicklung des Völkerrechts, sondern ist heute nur ein Teilaspekt des alles dominierenden politischen Problems: *Revision gegen status quo*.

Bei dieser Entwicklung ist es, trotz der prinzipiellen Vernachlässigung des Neutralitätsrechts in Staatenpraxis und Literatur seit 1920, kein Wunder, daß nicht nur wissenschaftliche Entwürfe sich wieder rechtspolitisch mit dem Neutralitätsrecht beschäftigen,<sup>376</sup> sondern die Neutralität auch in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen seit 1920 ihren Platz findet.<sup>377</sup>

schaffe; dem Fortbestehen von Manchoukuo müsse trotz der Doktrin irgendwie Rechnung getragen werden; skeptische Stimmen gegen diese Doktrin auch aus England, seitens FISCHER-WILLIAMS und MACNAIR, der richtig betont, daß die Doktrin ein Prinzip, keine Sanktion sei, ein Prinzip, das, um nicht zur Illusion zu werden, selbst erst der *Sanktionen* bedürfe. MOORE weist mit Recht auf die Haltung der Staatenpraxis in bezug auf Neutralität hin. MOORE und BORCHARD betonen, daß es sich im Grunde doch nur um die Aufrechterhaltung des Status quo des V.V., um die Bemühungen Frankreichs handle, die enorme Wirtschafts- und Militärmacht der V.St. in den Dienst einer Organisation zu stellen — des V.B. —, die von Frankreich und seinen Alliierten weitgehend dominiert wird; endlich *völkerrechtstheoretische* Gründe: *Schwierigkeit der Bestimmung des Angreifers*; auch der Gedanke des GROTIUS trifft nicht ganz zu; denn Art. XVI V.B. wendet die Sanktionen gegen den, der einen *prozedural-illegalen*, nicht aber notwendigerweise *ungerechten* Krieg führt. BORCHARD betont, daß das Schema: Angreifer—Opfer allzu einfach ist und der Realität in den meisten Fällen nicht entspricht; ferner die *Schwierigkeit der Definition der Selbstverteidigung*; das richtige Argument, daß der Kellogg-Pakt nur ein *Kriegsverzichtspakt* ist und das Neutralitätsrecht nicht, wie STIMSON meint, obsolet gemacht hat. Endlich wendet sich diese Schule auch *rechtspolitisch* scharf gegen einen „Frieden durch Sanktionen“ und sieht in der alten Neutralität die beste Garantie des Friedens.

<sup>376</sup> Vgl. besonders die Entwürfe und Diskussionen der I.L.A.: Berichte über Seekriegsrecht 1920 (I.L.A. 29<sup>th</sup> Rep. [Portsmouth, Mai 1920], London 1920, S. 169—206); über Seeneutralität 1928 (35. Konferenz, Warschau 1928, Rep. London 1929, S. 201—215); Entwürfe über Land- und Seeneutralitätsrecht 1930 (36. Konferenz, New York 1930, Rep. London 1931, S. 119—186, 580—582) und 1932 (37. Konferenz, Oxford 1932, Rep. London 1933, S. 159—205).

<sup>377</sup> Vgl. P.L.A. 1919, Art. 38; V.B.-Statut über die Transitfreiheit, Barcelona, 20. IV. 1921, Art. 8; Statut gleichen Datums über das Regime der internationalen Ströme, Art. 15; Aaland-Konvention, Genf, v. 20. X. 1921, Art. 6; der Washingtoner Vertrag über U-Bootkrieg (nicht ratifiziert) v. 6. II. 1922 ist vom Gedanken getragen, im Kriegsfall das Leben der *Neutralen* zu schützen. Die Haager L.K.R. und R.R. 1923 gehen von der, von niemand in Frage gestellten *Fortgeltung des Neutralitätsrechts* aus; Elbeschiffsahrtsakte, Dresden, 22. II. 1922; Lausanner Meerengenkonv. v. 24. VII. 1923; Konventionen, Genf, v. 9. XII. 1923 über das internationale Eisenbahnregime (Art. 32), über das Regime der Seehäfen (Art. 18), über den Transport elektrischer Energie (Art. 9), über hydraulische Kräfte (Art. 9); iberisch-amerikanische Luftschiffsahrtskonv., Madrid, 1. XI. 1926, Art. 38; pan-amerikanische Konv. über Handels-Luftschiffsahrt, Havanna, 20. II. 1928, Art. 29; Statut über die Tanager Zone, Paris, 18. XII. 1923, Art. 3; pan-amerikanische Konv. über die *Neutralität im Seekrieg*, Havanna, 20. II. 1928.

Die *Staatenpraxis* innerhalb und außerhalb des V.B. ist von dem Gedanken der Fortdauer der Neutralität und der Fortgeltung des Neutralitätsrechts beherrscht. Die Neutralitätsgesetze gelten in den Ländern, wo sie bestehen, unverändert weiter. Im *Russisch-Polnischen* Krieg 1920 haben die anderen Staaten, Mitglieder des V.B. oder nicht, *Neutralität* beobachtet. Das „*Wimbledon*“-Urteil beruht in toto auf der gar nicht in Frage gestellten Lage Deutschlands als *Neutraler*. Strikte Neutralität wurde von allen dritten Staaten im *Griechisch-Türkischen* Krieg beobachtet; es ist interessant, daß in diesem Krieg die Ententestaaten eine *gemeinsame Deklaration strikter Neutralität* durch Beschluß des Obersten Rates der Alliierten v. 10. VIII. 1921 abgegeben haben,<sup>378</sup> die bezeichnenderweise die *Freiheit des neutralen Handels* unterstreicht.<sup>379</sup> Im *Leticia*-Konflikt 1931/32, der *kein* Krieg im Sinn des Völkerrechts war, haben doch die angrenzenden Staaten, wie Brasilien, militärische Maßnahmen *zum Schutz ihrer Neutralität* ergriffen. Im *Mandschurei*-Konflikt, der ebenfalls kein Krieg im Sinn des Völkerrechts war, hat Großbritannien, trotz des Boykottbeschlusses des V.B., für kurze Zeit ein Waffenexportverbot gegen Japan und China, wozu eben auch ein Neutraler berechtigt wäre, erlassen, aber keine diskriminatorische Maßnahme ergriffen; die britische Politik war unbedingt darauf gerichtet, *neutral* zu bleiben.<sup>380</sup> Im *Leticia*- und *Chaco*-Konflikt bemühten sich die Vertreter der anderen amerikanischen Staaten in Washington als „Kommission der *Neutralen*“ um eine friedliche Beilegung. Nach der Kriegserklärung Paraguays an Bolivien beobachteten alle Staaten, V.B.-Mitglieder oder nicht, strikte Neutralität; Chile, Argentinien, Uruguay — aber auch Deutschland — gaben überdies besondere *Neutralitätserklärungen* ab, von denen einige besonders die Geltung der V. und XIII. Haager Konv. 1907 unterstreichen.

Die Genfer Konventionen v. 27. VII. 1929 über das Rote Kreuz und über das Kriegsgefangenenrecht beruhen in weitem Umfang auf der *Fortdauer des Neutralitätsrechts*. Der *argentinische Saavedra Lamas Anti-Kriegspakt*, der, am 10. X. 1933 in Rio de Janeiro von sechs amerikanischen Staaten signiert, auch auf der Tagesordnung der VII. panamerikanischen Konferenz, Montevideo, Dezember 1933, stand, bestimmt bezeichnenderweise, daß im Fall der Verletzung des Vertrages die anderen Signatare *als Neutrale* eine gemeinsame und solidarische Haltung einnehmen, die juristischen, politischen und ökonomischen, *vom Völkerrecht erlaubten* Mittel anwenden, aber in *keinem Fall zur Intervention, weder einer diplomatischen, noch einer bewaffneten*, schreiten sollen.

<sup>378</sup> „Les Gouvernements Alliés ont décidé de conserver une attitude de *stricte neutralité* dans la guerre gréco-turque. Ils sont d'accord pour ne pas intervenir dans le conflit, sous forme d'assistance de quelque nature qu'elle soit, qu'il s'agisse d'envoi de troupes, d'armes ou de crédits, *sans que ces dispositions soient de nature à porter atteinte à la liberté du commerce privé.*“ (Clunet XLVIII 1921, S. 433—436.)

<sup>379</sup> Die alliierten Interventionen gegen Sowjet-Rußland (Japan in Ostsibirien, die britische Archangelsk-Expedition, die alliierten Unterstützungen von KOLTSCHAK, DENIKIN und WRANGEL) stellen andererseits krieglerische, mit Neutralität unvereinbare Akte dar.

<sup>380</sup> Sir JOHN SIMON im House of Commons am 27. II. 1933: „Under *no circumstances* will this Government authorize this country to be a party to the conflict.“



Die Fortgeltung des Neutralitätsrechtes zeigen die panamerikanische Konvention v. 20. II. 1928, die neuen Genfer Konventionen über das Rote Kreuz und das Kriegsgefangenenrecht von 1929, wie der Saavedra Lamas Anti-Kriegspakt von 1933.

Was die Entwicklung der mit der Neutralität unvereinbaren Artikel des V. B. P. betrifft, hat diese bei dem vielumkämpften Art. X in der interpretativen Resolution der IV. V. B.-Versammlung<sup>381</sup> zweifellos zu einer *Abschwächung* des Art. X geführt; nach Art. X ist die volle Teilnahme der Mitglieder auch an *militärischen* Maßnahmen *obligatorisch*. Aber zur Feststellung des geltenden Rechts ist es notwendig, nicht nur den V. B. P., sondern das Recht in seiner dynamischen Mehrstufigkeit zu analysieren. Die erwähnte Resolution hat nun hier *Raum für Neutralität* geschaffen, dadurch, daß einerseits der V. B.-Rat bei seiner pflichtgemäßen Empfehlung militärischer Maßnahmen der *geographischen Lage* und den *besonderen Verhältnissen* jedes Staates Rechnung tragen soll, andererseits die Empfehlung für die Mitglieder *nicht bindend* ist und *jedes Mitglied selbständig beurteilt*, ob der casus guarantiae des Art. X vorliegt und ferner, selbst im bejahenden Fall, „es Sache der verfassungsmäßigen Instanzen eines jeden Mitglieders ist zu beurteilen, in welchem Maße er gehalten ist, die Erfüllung der Verpflichtung des Art. X mit seinen *militärischen Streitkräften* zu sichern“. Dazu kommt, daß bisher Art. X praktisch nie angewendet wurde.

Nach dem Wortlaut des Art. XVI V. B. P. sind die Sanktionen, mit Ausnahme der militärischen — im Gegensatz zu Art. X — für alle Mitglieder *obligatorisch*. Trotzdem Art. XVI wie X, auf die Frankreich und seine Alliierten den größten Wert legten, von Anfang an im Mittelpunkt der Diskussionen des V. B. standen, brachten schon die *Richtlinien von 1921*<sup>382</sup> Abschwächungen. Der illegale Akt des Art. XVI führt keinen Kriegszustand herbei, sondern gibt nur den anderen Mitgliedern das Recht, sich als mit dem Paktbrecher im Kriegszustand befindlich zu *erklären*; die Teilnahme an militärischen Maßnahmen ist bloß fakultativ; aber der V. B.-Rat kann in seinem Bericht auch die wirksame Inkraftsetzung selbst der *Wirtschaftssanktionen* für *gewisse Staaten ganz oder teilweise vertragen* und — was das Wichtigste ist — der Bericht des V. B.-Rates hat keine bindende Wirkung, sondern jedes Mitglied entscheidet selbständig, ob der Fall des Art. XVI vorliegt; dadurch wird auch hier ein größerer Spielraum für die Neutralität geschaffen. Der Paktbruch besteht darin, daß ein Mitglied *illegal* zum *Kriege* schreitet. Erste Frage: Was ist Krieg, nämlich Krieg im Sinn des Völkerrechts? Beispiele aus der V. B.-Praxis: Leticia-, Chaco-, Mandschurei-Konflikt. Zweitens: Auch wenn Krieg im Völkerrechtssinn vorliegt, was ist *illegaler* Krieg,

<sup>381</sup> IVe Ass. S. Pl., S. 75f., 86. J. O. 1924, S. 822.

<sup>382</sup> Einsetzung der „Commission du Blocus“ 1920; 19 Resolutionen der 2. V. B.-Versammlung (Ile Ass. S. Pl., S. 438ff.). Der Bericht RUTGERS (C. P. D. 1928, IX, 3, S. 39) betont, daß, wenn sich die Frage der Anwendung des Art. XVI je ergeben sollte, die große Frage sein wird, ob das Prinzip des Art. XVI eine lebende Realität ist oder nicht.

d. h. Krieg entgegen den Normen des Art. XII—XV. Drittens: *Wer* ist für den illegalen Krieg verantwortlich? Das berühmte Problem der Definition des „Angreifers“, das bisher schon rein theoretisch nicht gelöst ist. Viertens: *Wer entscheidet* über Illegalität und den „Angreifer“? Im *Krieg* zwischen Paraguay und Bolivia — beide Staaten hatten das obligatorische Verfahren nach Art. XII—XV nicht eingehalten — sprach sich weder der V.B.-Rat noch irgendein Mitglied über diese Fragen aus und alle V.B.-Mitglieder beobachteten *strikte Neutralität*.

Bei dieser Interpretation können sich unter Art. XVI folgende Situationen ergeben: a) Zwischen Paktbrecher und Angegriffenem besteht *Krieg*. Der V.B.-Rat hat beschlossen, daß Paktbruch vorliegt und gemäß Art. XVI/2 seine Empfehlung über die Teilnahme an militärischen Aktionen beschlossen. Wenn *alle* Mitglieder sich dieser Auffassung und Empfehlung des Rates anschließen, ist natürlich für eine Neutralität der *Mitglieder* kein Raum, wohl aber für die Neutralität der Nichtmitglieder. Für die Mitglieder gilt zwar auch in diesem Fall Kriegs-, aber kein Neutralitätsrecht; aber selbst in diesem Fall ist die *Schweiz* weder zur Teilnahme an militärischen Aktionen noch zur Gestattung des Truppendurchzuges verpflichtet; andererseits ist ihre Verpflichtung zur Teilnahme an den Wirtschaftssanktionen, entgegen der Meinung des Schweizer Bundesrates, mit der Neutralität nicht vereinbar. Die Rechtsstellung der Schweiz ist daher wohl die einer *qualifizierten Neutralität*, für die es bisher keine sicheren Rechtsnormen gibt; dasselbe gilt hinsichtlich jener V.B.-Staaten, denen der Rat, mit Rücksicht auf ihre geographische und militärische Lage, die *Nichtanteilnahme* an militärischen Aktionen bewilligt.

β) In dem früher genannten Fall können sich zwar *alle* V.B.-Mitglieder für das Vorliegen des Paktbruches entschieden haben — und dann ist ihre Teilnahme an den Wirtschaftssanktionen und ihre Pflicht zur Gewährung des Truppendurchzuges obligatorisch —, aber *nicht* für die Teilnahme an militärischen Aktionen; daher auch in diesem Fall *qualifizierte Neutralität*.

γ) Die Tendenz im V. B. ging dahin, sich mehr auf den Präventivart. XI als auf den Sanktionsart. XVI zu stützen, die Anwendung *militärischer* Sanktionen womöglich überflüssig zu machen, eher die *Wirtschaftsmaßnahmen* anzuwenden, aber auch diese, gemäß den Resolutionen von 1921 und entgegen dem Wortlaut des Art. XVI, nicht sofort in ihrer ganzen Schärfe, sondern nur stufen- und etappenweise ins Werk zu setzen, endlich die Ergreifung der Wirtschaftssanktionen *nicht als Krieg*, sondern als *Bewahrung des Friedenszustandes* zu betrachten. Daher kann der Fall eintreten, daß V.B.-Rat und *alle* Mitglieder sich für das Vorliegen des Paktbruches entscheiden, aber *keine* militärischen, sondern *nur wirtschaftliche* Zwangsmaßnahmen „im Frieden“ angewendet werden. Natürlich besteht auch in diesem Fall zwischen Paktbrecher und Angegriffenem *Krieg* — die Voraussetzung des Art. XVI. Hier ergeben sich vom Standpunkt des Neutralitätsrechts zahlreiche, größtenteils

positivrechtlich ungelöste Probleme:<sup>383</sup> 1. *Rechtslage zwischen den Sanktionen ergreifenden Mitgliedern und dem Paktbrecher.* Ist der letztere ein Mitglied oder ein Nichtmitglied im Fall des Art. XVII/2, so muß er die Sanktionen des Art. XVI gegen sich gelten lassen und hat kein Recht zu verlangen, daß die Mitglieder *vor* Ergreifung der Wirtschaftssanktionen zum *Kriege* schreiten. Sanktionen gegen ein Nichtmitglied im Fall des Art. XVII/3 können, wie auch der Bericht des V.B.-Generalsekretärs von 1927 richtig betont, nur als Folge einer völkerrechtlich erlaubten *defensiven Allianz* gedeutet werden. Die Maßnahmen gegen den Paktbrecher unterliegen in allen Fällen den Beschränkungen der Normen des Kriegsrechts. Im letztgenannten Fall hat aber das Nichtmitglied selbstverständlich das Recht, an alle oder einige der Sanktionen anwendenden V.B.-Staaten *Krieg* zu erklären; aber auch im ersteren Fall kann das Mitglied oder Nichtmitglied *Krieg* erklären; selbst wenn dieser Krieg ein illegaler ist, berührt nach geltendem Völkerrecht diese Illegalität nicht die Rechte des Kriegführenden als solchen. *Rechtlich* besteht daher stets die Möglichkeit, daß der Paktbrecher oder das Nichtmitglied an die Staaten, die gegen ihn Sanktionen ergreifen, obwohl sie diese nur als gemeinsame Friedensrepressalien betrachten, *Krieg* erklärt. Wenn nun bloß *einigen* V.B.-Mitgliedern in dieser Weise *Krieg* erklärt wurde, welches ist dann die Rechtslage der anderen, Sanktionen ergreifenden Mitglieder, denen nicht *Krieg* erklärt wurde?

2. Es ist ferner möglich, daß nur eine Anzahl von V.B.-Staaten sich *für*, andere aber *gegen* das *Vorliegen* eines Paktbruches entscheiden. Die ersteren sind dann zur Ergreifung der Wirtschaftssanktionen direkt aus dem Pakt verpflichtet, die letzteren nicht. Der Bericht des Generalsekretärs von 1927 sagt zu diesem Fall nur, daß auch die letzteren sich die Ergreifung von Wirtschaftssanktionen gefallen lassen müssen, auch wenn sie dadurch Schaden erleiden. Uns aber interessiert die Frage: Welches ist die Rechtsstellung der Mitglieder, die sich *gegen* das Vorliegen des Paktbruches entschieden haben, sowohl in bezug auf den *Krieg* zwischen den zwei Staaten, von denen der eine nach Ansicht der übrigen Mitglieder ein Paktbrecher ist, als in bezug auf die Sanktionen ergreifenden Mitglieder, die sich *für* das Vorliegen des Paktbruches entschieden haben. Diese Rechtslage ist nicht geregelt. Welches ist die Rechtslage jener Mitglieder vom Standpunkt der Neutralität, die sich zwar für das Vorliegen des Paktbruches entschieden haben, denen aber vom V.B.-Rat im Sinn der Resolutionen von 1921 ganz oder teilweise Vertagung der Teilnahme an den Wirtschaftssanktionen gewährt wird?

3. Bleibt in allen Fällen das Problem der *Nichtmitglieder*. Der Bericht des Generalsekretärs von 1927 hofft nur, daß diese ihre Neutralitätsrechte nicht geltend machen werden und die Resolutionen sehen dahin abzielende Bemühungen vor. Aber der Bericht von 1927 stellt richtig fest,

<sup>383</sup> Vgl. dazu den, auf Grund einer Resolution des V.B.-Rates v. 8. XII. 1926 erstatteten, Bericht des Generalsekretärs des V.B. v. 17. V. 1927 (Reports and resolutions on the subject of Art. XVI of the Covenant, League of Nations Publications, Legal, 1927, V, 4, S. 83).

daß die Nichtmitglieder unter keiner Verpflichtung zur Duldung der Wirtschaftssanktionen des Art. XVI, der die Rechte der Nichtmitglieder nicht verletzen kann, stehen. So kann die Wirksamkeit der Wirtschaftssanktionen zu einer *formellen Kriegserklärung* zwingen; aber auch in diesem Fall sind die Nichtmitglieder zur *Neutralität* unter dem alten Neutralitätsrecht berechtigt. Es ist dies eine Konsequenz der Nicht-Universalität des V.B.

Die Analyse des positiven Rechts ergibt daher folgendes: Nach *allgemeinem* Völkerrecht besteht nach wie vor Neutralität und altes Neutralitätsrecht. Der *KELLOGG-Pakt* hat daran gar nichts geändert. Dagegen hat der V.B.P. für die *Mitglieder Änderungen* gebracht: Fälle, in denen ein *Recht auf*, eine *Pflicht zur* Neutralität besteht, Fälle der *Aufhebung* oder *Modifizierung* der Neutralität. Aber auch der V.B.P. läßt für Nichtmitglieder und Mitglieder noch einen breiten Raum für Neutralität; überdies ist die Entwicklung in und außerhalb des V.B. auf Abschwächung der mit der Neutralität nicht vereinbaren Normen des V.B.P. gerichtet. Die Situationen, welche unter dem Einfluß des V.B.P. entstehen können, die Rechtslagen „qualifizierter Neutralität“, entbehren bisher überhaupt einer klaren, völkerrechtlichen Regelung; auch das alte Neutralitätsrecht ist reformbedürftig. *Rechtspolitisch* ist daher eine Reform des Neutralitätsrechtes zu verlangen. *Rechtspolitisch* ist es auch erlaubt, für die Aufhebung oder Modifizierung des Neutralitätsrechts einzutreten. Die oft vertretene Behauptung aber, es gebe keine Neutralen mehr, es gebe heute kein Neutralitätsrecht mehr, ist *rechtstheoretisch* unhaltbar: denn sie steht im Widerspruch zum positiven Recht und wird durch die Staatenpraxis täglich dementiert.

## Nachtrag.

In der letzten Zeit scheint das Interesse für das Kriegsrecht auch in Europa wieder rege zu werden. Im Februar 1934 wurde in Monaco der Entwurf einer Konvention zur Humanisierung des Krieges ausgearbeitet, der von dem Internationalen Kongreß für Militärische Medizin (Lüttich, Juni 1934) angenommen wurde. Im August 1934 sandte Belgien eine Einladung an alle Staaten, an einer internationalen Konferenz über das Kriegsrecht, die im Juni 1935 in Brüssel stattfinden soll, teilzunehmen.

Die Möglichkeit eines Luftkrieges führte in den anfangs 1935 in London stattgefundenen Verhandlungen zwischen Großbritannien und Frankreich zu dem Vorschlag einer westeuropäischen, die genannten Staaten, Deutschland, Belgien und Italien, umfassenden defensiven Luftallianz.

Auch in der Frage des Neutralitätsrechts<sup>1</sup> sind jüngst interessante Entwicklungen zu verzeichnen. Die Frage der Entschädigung für Neutrale kam vor den Völkerbund. Am 27. September 1934 beschäftigte sich der Völkerbundrat mit der *finnischen* Forderung gegen Großbritannien, betreffend die Verwendung finnischer Schiffe durch Großbritannien während des Weltkrieges, vertagte aber seine Entscheidung. Am 25. September 1934 behandelte der Völkerbundrat auf Verlangen der *Schweizer* Regierung die Streitigkeit zwischen der Schweiz einer- und Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien andererseits, betreffend den Ersatz der Kriegsschäden, in der Höhe von 50 Millionen Goldfranken, die Schweizer Staatsangehörige während des Weltkrieges erlitten.

Vor allem aber steht nach wie vor die Frage der Zukunft der Neutralität<sup>2</sup> — Fortdauer, Modifizierung oder Aufhebung der Neutralität —, besonders im Zusammenhang mit dem KELLOGG-Pakt im Vordergrund des Interesses. In der Literatur vertritt LORD HOWARD OF PENRITH<sup>3</sup> die Ansicht, daß in der Wahl, welche die Nationen jetzt zwischen Recht und Chaos zu treffen haben, kein Raum für Neutralität mehr vorhanden

---

<sup>1</sup> An neuester Literatur vgl.: P. REUTER: *Étude de la règle: Toute prise doit être jugée*. Paris 1933. J. LOUVARD: *La guerre sous-marine au commerce*. Paris 1934. E. GORDON: *La visite des convois neutres*. Paris 1935.

<sup>2</sup> Vgl. den Artikel von PHILIP C. JESSUP: „Neutrality“ in „*Encyclopaedia of the Social Sciences*“, New York, XI. Bd. 1933, S. 360—364.

<sup>3</sup> LORD HOWARD OF PENRITH: *International Law or International Chaos*. „*Friends of Europe*“ Publication, Nr. 18. S. 7, London.

sei. Im Gegensatz zu der hier geforderten Aufhebung tritt eine jüngst von Q. WRIGHT herausgegebene Broschüre der Universität Chicago<sup>4</sup> für eine „qualifizierte“ Neutralität ein.

Dieses Problem der Zukunft der Neutralität im allgemeinen oder von dem besonderen Standpunkt der Vereinigten Staaten spielt weiter eine hervorragende Rolle in dem Programm gelehrter Gesellschaften. Die International Law Association hat auf ihrer 38. Konferenz in Budapest 1934 die sog. „Budapester Resolutionen 1934 für die Interpretation des KELLOGG-Paktes“<sup>5</sup> angenommen, die Krieg mit Feindseligkeiten gleichsetzen, dem Paktverletzer gegenüber nicht nur ein Recht der Kriegführung, sondern „qualifizierter Neutralität“ anerkennen, aber ausdrücklich die Weitergeltung der Haager Konventionen 1899, 1907, der Genfer Konventionen und der Kriegsgefangenenkonvention 1929 feststellen; die „Interpretation“ ist zum Teil nicht Interpretation geltenden Rechts, sondern Formulierung rechtspolitischer Postulate.

Die amerikanische Academy of Political Science hat ihre Jahressitzung 1934 dem Thema: „Stabilisierung des Friedens“ gewidmet.<sup>6</sup> CHARLES WARREN<sup>7</sup> behandelte rechtspolitisch die Frage des neutralen Handels und der Konterbande, FREDERICK R. COUDERT<sup>8</sup> sprach über die Frage, ob Neutralität mit internationaler Kooperation vereinbar sei.

Die American Society of International Law hat die Neutralität als einziges Thema auf die Tagesordnung ihrer bevorstehenden Jahressitzung im April 1935 gestellt.

In der Staatenpraxis wurde die Frage der „qualifizierten Neutralität“ vom Gesichtspunkt der Völkerbundsanktionen angeschnitten, als der Völkerbundrat im Jänner 1935 empfahl, das Embargo auf Waffen und Kriegsmaterial im Chaco-Krieg nunmehr einseitig gegen Paraguay aufrechtzuerhalten. Aber die Vereinigten Staaten gaben dem Vorschlag keine Folge; auch die Ablehnung des Beitrittes Amerikas zum Ständigen Internationalen Gerichtshof durch den Senat scheint zu zeigen, daß die offizielle amerikanische Politik an der Neutralität festhalten will. Es wird zwar erwartet, daß der Kongreß in seiner jetzigen Sitzung zu einer „redifinition of neutrality“ schreiten wird; geplant ist aber, im Sinn von WARRENS „preparadness for neutrality“, eine solche Neudefinition, die Amerika sicherer als bisher von einem nächsten Krieg fernhalten soll.

<sup>4</sup> „An American Foreign Policy toward international stabilization.“ The University of Chicago Press. 1934, S. 31—33.

<sup>5</sup> Vgl. diese Resolutionen im Artikel von M. O. HUDSON in A. J. XXIX, 1935, S. 92—94.

<sup>6</sup> Proceedings of the Academy of Political Science“, XVI/2, 1935, New York: The stabilization of Peace.

<sup>7</sup> Op. cit. S. 61—70; vgl. auch CHARLES WARRENS Abhandlung: „Troubles of a Neutral“ in der Zeitschrift „Foreign Affairs“, April 1934, S. 377 ff.

<sup>8</sup> Op. cit. S. 39—50.

## Allgemeine Literatur zum gesamten Kriegs- und Neutralitätsrecht.

### I. Lehr- und Handbücher.\*

*Deutsch:* BLUNTSCHLI: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen 1878. 3. A. (S. 287—482). — MARTENS-BERGBOHM: Völkerrecht. Berlin 1883 (S. 476—582). — L. v. NEUMANN: Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts. 3. A. Wien 1885 (S. 96 bis 154). — HEFFTER-GEFFCKEN: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. A. 1888 (S. 244—419). — A. v. BULMERINCQ: Das Völkerrecht. 2. A. Freiburg 1888 (S. 357—379). — K. GAREIS: Institutionen des Völkerrechts. Gießen. 2. A. 1901 (S. 222—259). — A. ZORN: Grundzüge des Völkerrechts. 2. A. Leipzig 1903 (S. 245—299). — E. v. ULLMANN: Völkerrecht. Tübingen 1908 (S. 464—545). — J. KOHLER: Grundlage des Völkerrechts. Stuttgart 1918 (S. 171—235). — K. STRUPP: Grundzüge des Völkerrechts. Bonn 1921 (S. 161—239). — J. HATSCHKE: Völkerrecht. Leipzig 1923 (S. 286—385). — LISZT-FLEISCHMANN: Das Völkerrecht. 12. A. Berlin 1925 (S. 445—568). — E. v. WALDKIRCH: Das Völkerrecht. Basel 1926 (S. 335—391). — E. VAN-SELOW: Völkerrecht. Berlin 1931 (S. 168—488). — A. HOLD-FERNECK: Lehrbuch des Völkerrechts. Leipzig 1932 (II. Bd., S. 238—320). — Dazu: K. STRUPP: Wörterbuch des Völkerrechts. 3 Bde. [Wb. I, II, III].

*Englisch:* Sir TRAVERS TWISS: The Law of Nations. Time of War. London 1863. — W. OKE MANNING: Commentaries on the Law of Nations. London 1875 (S. 131—483). — Sir E. S. CREASY: First platform of International Law. London 1876 (S. 360—681). — KENT's Commentaries on International Law. 2. A. Cambridge 1878 (S. 143—396). — J. H. FERGUSON: Manual of International Law. London 1884 (II. Bd., S. 220—566). — J. LORIMER: The Institutes of the Law of Nations. London 1884 (II. Bd.). — R. PHILLIMORE: Commentaries on the Law of Nations. 3. A. London 1885 (IV. Bd.). — F. WHARTON: A Digest of the International Law of the United States. 2. A. 1887 (III. Bd., S. 229—661). — Th. D. WOOLSEY: Introduction to the study of International Law. 6. A. 1891 (S. 175—386). — H. TAYLOR: A Treatise on International Public Law. Chicago 1901 (S. 447—792). — J. BASSETT MOORE: A Digest of International Law. Washington 1906 (VII. Bd.) [MOORE, VII]. — HALLECK's International Law. 4. A. London 1908 (II. Bd., S. 539 bis 632). — J. WESTLAKE: International Law. 2. A. Cambridge 1913 (II. Bd.). — C. H. STOCKTON: Outlines of International Law. New York 1914 (S. 293 bis 480). — R. R. FOULKE: A Treatise on International Law. Philadelphia 1920 (II. Bd., S. 129—431). — G. G. WILSON & TUCKER: International Law. 8. A. New York 1922 (S. 235—360). — CH. CHENEY HYDE: International Law, chiefly as interpreted and applied by the United States. Boston 1922

\* Anordnung nach der Sprache, in der die Werke erschienen; innerhalb der einzelnen Sprachen chronologisch geordnet. Zitierung nur mit dem Namen des Autors oder wie in eckigen Klammern beigelegt.

(II. Bd., S. 187—858). — T. J. LAWRENCE (ed. P. H. Winfield): The Principles of International Law. 7. A. New York 1923 (S. 309—745). — W. E. HALL (ed. A. Pearce Higgins): A Treatise on International Law. 8. A. Oxford 1924 (S. 81—103, 444—907). — CH. G. FENWICK: International Law. New York 1924. — SOULE & MACCANLEY: International Law. Annapolis 1925 (S. 51—125). — ST. E. EDMUNDS: The lawless Law of Nations. Washington 1925 (S. 253—413). — A. S. HERSHEY: The essentials of International Public Law. New York 1927 (S. 545—742). — G. G. WILSON: Handbook of International Law. 2. A. St. Paul 1927 (S. 247—460). — L. OPPENHEIM (ed. MacNair): International Law. A Treatise. 4. A. London 1926 (II. Bd., S. 113 bis 716). — WHEATON'S Elements of International Law (ed. A. Berriedale Keith). 6. A. London 1929 (II. Bd.). — E. C. STOWELL: International Law. New York 1931 (S. 489—599). — Earl of BIRKENHEAD: International Law. 6. A. London 1932 (S. 187—430). — CL. EAGLETON: International Government. New York 1932 (S. 509—611).

*Französisch*: E. VATTEL: Le droit des gens. Paris 1863 (II. Bd., S. 335 bis 501; III. Bd., S. 1—215). — P. PRADIER-FODÉRÉ: Traité de Droit International Public. Paris 1885 (Bd. VI—VIII). — R. PRÉDELÈVRE: Précis de Droit International Public. Paris 1895 (II. Bd., S. 123—538). — CH. CALVO: Le Droit International théorique et pratique. 5. A. Paris 1896 (Bd. IV, V). — A. RIVIER: Principes du Droit des Gens. Paris 1896 (II. Bd., S. 200—461). — FUNCK-BRENTANO et SOREL: Précis du Droit des Gens. 3. A. Paris 1900 (S. 231—371, 400—434). — F. DESPAGNET (éd. Ch. de Bœck): Cours de Droit International Public. 4. A. Paris 1910 (S. 790—1322). — E. NYS: Le Droit International. Paris 1912 (III. Bd.). — A. MÉRIGNHAC: Traité de Droit International Public. Paris 1912 (III.). — J. DE LOUTER: Le Droit International Public Positif. Oxford 1920 (II. Bd., S. 212—386, 387—509). — P. FAUCHILLE: Traité de Droit International Public. Tome II: Guerre et Neutralité. Paris 1921. — L. LE FUR: Précis de Droit International Public. Paris 1931 (S. 484—551). — K. STRUPP: Éléments du Droit International Public. 2. A. Paris 1930 (II. Bd., S. 503—618). — R. FOIGNET: Manuel élémentaire de Droit International Public. 15. A. Paris 1932 (S. 512—708). — G. SCHELLE: Précis de Droit des Gens. I. Paris 1932. — J. T. SPIROPOULOS: Traité théorique et pratique de Droit International Public. Paris 1933 (S. 346—419).

*Italienisch*: G. SANDONÀ: Trattato di Diritto Internazionale Moderno. Florenz 1870 (S. 281—662). — G. MACRI: Teorica del Diritto Internazionale. Messina 1884 (S. 207—680). — P. FIORE: Trattato di Diritto Internazionale Pubblico. 2. A. Turin 1884 (III. Bd.). — G. LOMONACO: Trattato di Diritto Internazionale Pubblico. Neapel 1905 (S. 571—757). — Sc. GEMMA: Appunti di Diritto Internazionale. Bologna (S. 259—394). — G. DIENA: Diritto Internazionale. 3. A. Mailand 1930 (S. 587—749).

*Spanisch*: A. RIQUELME: Elementos de Derecho Público Internacional. Mataró 1875 (S. 126—196, 258—302). — A. BELLO: Derecho Internacional. Santiago de Chile 1886 (S. 189—478). — M. J. MOZO: Tratado elemental de Derecho de Gentes. Madrid 1898 (S. 375—666). — J. FLORES Y FLORES: Extracto de Derecho Internacional. Guatemala 1902 (S. 349—511). — A. ROMANOS: Elementos de Derecho Internacional Público. Saragossa 1904 (S. 207—441). — D. L. GESTOSO Y AGOSTA: Curso Elemental de Derecho Internacional Público. 2. A. Valencia 1907 (II. Bd., S. 47—213). — M. TORRES CAMPOS: Elementos de Derecho Internacional Público. 3. A. Madrid 1912 (S. 368—500). — Marqués DE OLIVART: Tratado de Derecho Internacional Público. 4. A. Madrid 1913 (III. Bd., S. 59—306; IV. Bd., S. 1—413). — S. PLANAS SUAREZ: Tratado de Derecho Internacional Público. Madrid 1916 (II. Bd.). — ED. L. BIDAU: Derecho Internacional Público. 4. A. Buenos Aires (II. Bd.). — M. CRUCHAGA Tocornal: Nociones de Derecho Internacional. 3. A. Madrid 1925 (II. Bd.). — J. Ma TRIAS DE BES: Derecho Internacional Público y Privado. Madrid 1926 (S. 129—173).



*Portugiesisch:* A. DA ROSA GAMBA LOBO: Principios de Direito Internacional. Lissabon 1865 (I. Bd., S. 171—408; II. Bd.). — CL. BEVILACQUA: Direito Publico Internacional. Rio de Janeiro 1911 (II. Bd.). — A. ANTHERO: O Direito Internacional. Porto 1923 (S. 359—630).

*Holländisch:* J. DE LOUTER: Het stellig Volkenrecht. Haag 1910 (II. Bd., S. 180—496). — J. P. A. FRANÇOIS: Handboek van het Volkenrecht. Tweede Deel. Zwolle 1933.

*In skandinavischen Sprachen:* H. MATZEN: Forelaesninger oven den positive folkeret. Kopenhagen 1900 (S. 363—376). — R. KLEEN: Mellanfolklig Rätt. Stockholm 1917 (II. Bd., S. 359—753). — TH. BOYE: Haandbok i folkeret. Christiania 1918 (S. 121—231). — AXEL MÖLLER: Folkeretten i Fredstid og Kristid. Anden Del. II: Krig og Neutralitet. Kopenhagen 1934.

*Polnisch:* J. MAKOWSKI: Prawo Międzynarodowe. Warschau 1922 (S. 470—631). — L. EHRLICH: Prawo Narodów. Lemberg 1927 (S. 540—579). — Z. CYBICHOWSKI: Prawo Międzynarodowe. Warschau 1928 (S. 301—357).

*Griechisch:* Στ. ΙΙ. Σεφεριάδης: Μαθήματα διέθνους δημοσίου δικαίου. Athen 1928/29 (II. Bd., S. 240—777). — Ι. Τ. Σπυρόπουλος: Δημοσίου διέθνους δικαίου. Athen 1933 (S. 339—410).

### II. Zeitschriften.\*

*Deutsch:* Archiv für öffentliches Recht [Arch. öff. R.]. — Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht [Niem.]. — Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht [Z. ausl. u. V. R.]. — Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien [Z. ö. R.]. — Zeitschrift für Ostrecht [Z. Ost R.]. — Zeitschrift für Politik [Z. Pol.]. — Zeitschrift für Völkerrecht [Z. V. R.].

*Englisch:* American Journal of International Law [A. J.]. — British Year Book of International Law [Br. Y. B.]. — Cambridge Law Journal [C. L. J.]. — Columbia Law Review. New York [Col. L. R.]. — Harvard Law Review. Cambridge. Mass. [Harv. L. R.]. — Illinois Law Review. Urbana, Ill. [Ill. L. R.]. — The Journal of Air Law. Chicago [J. A. L.]. — Journal of Comparative Legislation and International Law [J. C. L.]. — Law Quarterly Review. London [L. Q. R.]. — Michigan Law Review. Ann Arbor, Mich. [Mich. L. R.]. — Minnesota Law Review. Minneapolis Minn. [Minn. L. R.]. — Pennsylvania Law Review. Philadelphia [Penna. L. R.]. — Political Science Quarterly [P. Sc. Q.]. — Political Science Review [P. Sc. R.]. — Tulane Law Review. New Orleans [Tul. L. R.]. — Yale Law Journal. New Haven. Conn. [Yale L. J.].

*Französisch:* Journal de Droit International. Paris [Clunet]. — Revue de Droit International. Paris [R. D. I.]. — Revue de Droit International et de Législation Comparée. Brüssel [Leg. Comp.]. — Revue de Droit International. Genf [R. D. I., Sottile]. — Revue Générale de Droit International Public. Paris [R. G.]. — Revue Juridique de Locomotion Aérienne. Paris [R. J. L. A.].

*Italienisch:* Rivista di Diritto Internazionale. Rom [Riv. Dir. I.].

*Spanisch:* Revista Mexicana de Derecho Internacional. Mexico [R. Mex.]. — Revista de Derecho Internacional. Havanna [R. Cub.].

*Skandinavisch:* Nordisk Tidsskrift for international Ret. Kopenhagen [Nord. T.].

### III. Sammlungen von Fällen.\*\*

F. SNOW: Cases and opinions on International Law. Boston 1893 (S. 249 bis 520). — STOWELL-MUNRO: International Cases. Cambridge. Mass. 1916. II. Bd.: War and Neutrality. — J. BROWN SCOTT: Cases on International

\* Zitiert, wie in der eckigen Klammer angegeben.

\*\* Mit dem Namen des Autors oder, wie in eckiger Klammer angegeben, zitiert.

Law. St. Paul 1922. — L. B. EVANS: Leading Cases on International Law. 2. A. Chicago 1922 (S. 378—824). — PIRT COBBETT: Leading Cases on International Law. 4. A. London 1924. II. Bd.: War and Neutrality. — M. O. HUDSON: Cases and other materials on International Law. St. Paul 1929. — Sir JOHN FISCHER-WILLIAMS & H. LAUTERPACHT: Annual Digest of Public International Law Cases, Years 1919—1922. London [Dig. 1919/22]. — MACNAIR & H. LAUTERPACHT: Annual Digest of Public International Law Cases, Years 1925/26. London 1929. Years 1927/28. London 1931 [Dig. 1925/26, Dig. 1927/28].

*IV. Veröffentlichungen gelehrter Gesellschaften. Fortlaufende Publikationen.\**

Annuaire de l'Institut de Droit International [Ann.]. — International Conciliation. Washington [I.C.]. — International Law Association. Reports [I.L.A. Rep.]. — Jahrespublikationen des Naval War College. Washington. 33 Bde. 1900—1933 [N.W. Coll.]. — Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht [Mittg. D. G. V. R.]. — Proceedings of the American Society of International Law [Proc. A. S.]. — Proceedings of the Conferences of American Teachers of International Law and related subjects [Proc. C. T.]. — Recueil des Cours de l'Académie de Droit International à La Haye [Rec. Cours]. — Transactions of the Grotius Society. London [Grot. Soc.]. — World Peace Foundation. Boston. Pamphlet Series [W. P. F.].

*V. Quellensammlungen. Vertragsammlungen. Sammlungen völkerrechtlicher Entscheidungen.\**

V. BRUNS: Fontes juris gentium. Series B, Sectio 1, Tomus 1, Pars 2: Diplomatische Korrespondenz der europäischen Staaten 1856—1871 (S. 91 bis 400). (Fontes.) — M. O. HUDSON: International Legislation. Washington 1931. 4 Bde. — LAFONTAINE: Pasicrisie Internationale. 1902. — LAPRADELLE-POLITIS: Recueil des arbitrages internationaux. Paris. I. Bd. 1905; II. Bd. 1924. — MARTENS: Recueil des Traités. — Publikationen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag [C. P. J. I.]. — Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes. Paris [Rec. Sirey].

*VI. Akten und Dokumente.\**

British Command Papers [Cd.]. — U. S. Department of State. Papers relating to Foreign Relations [U. S. For. Rel.]. — U. S. Diplomatic Correspondence with belligerent Governments relating to neutral right and duties. European War. 1—4 [E. W.]. — *Völkerrecht im Weltkrieg 1914—1918*. 3. Reihe im Werk des parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Berlin 1927. 1. Bd.: Haager Landkriegsordnung. Zerstörungen in Nordfrankreich. Verschleppung von Einwohnern Elsaß-Lothringens. Zwangsweise Ausführung belgischer Arbeiter nach Deutschland. 2. Bd.: Die Verletzung der Neutralität Griechenlands. Der belgische Volkskrieg. Verletzungen des Genfer Abkommens. Verletzungen des X. Haager Abkommens. 3. Bd. und 4. Bd. (1. Halbband): Verletzungen des Kriegsgefangenenrechts. 4. Bd.: Gaskrieg. Luftkrieg. Unterseebootkrieg. Wirtschaftskrieg [Untersuchungsausschuß I, II, III, IV].

Diplomatische Farbbücher. — Publikationen des Völkerbundes [V. B.].

**Literatur zum gesamten Kriegsrecht.\*\***

J. C. BLUNTSCHLI: Das moderne Kriegsrecht. Nördlingen 1866. — DEN BEER PORTUGAEL: Het oorlogsrecht. 2. A. Breda 1882. — MARIOTTI: Du droit des gens en temps de guerre. 1883. — GUELLE: Précis des lois de la

\* Mit dem Namen des Autors oder, wie in eckiger Klammer angegeben, zitiert.

\*\* Chronologisch geordnet. Werke nur mit dem Namen des Autors zitiert.

guerre. 1884. — P. ACOLLAS: Le droit de la guerre. 2. A. Paris 1888. — P. RESCH: Das moderne Kriegerrecht. 3. A. Leipzig 1890. — A. PILLET: Le droit de la guerre. 1893. — SC. GEMMA: La guerra e il Diritto Internazionale. 1893. — GIL MAESTRE: Derecho Internacional de guerra. 1895. — J. SH. RISLEY: The Law of War. London 1897. — A. PILLET: Les lois actuelles de la guerre. 2. A. Paris 1901. — C. LUEDER: Krieg und Kriegerrecht in allgemeinen (Holtzendorffs Handbuch, IV. Bd. Hamburg 1889. S. 169—367). — N. ARIGA: Völkerrecht in Kriegszeiten. Tokio 1904 (japanisch). — F. VERRAES: Les lois de la guerre et la neutralité. 2 Bde. Brüssel 1906. — DEN BEER PORTUGAEL: Oorlogs- en Neutraliteitsrecht. Haag 1907. — P. BORDWELL: The law of war between belligerents. Chicago 1908. — P. BODIN: Les lois de la guerre. Paris 1908. — R. KLEEN: Kriegerlagar. 1909. — Sir TH. BARCLAY: Law and usage of war. London 1914. — C. L. GASCA: Le leggi della guerra. Turin 1914. — BATY & MORGAN: War: its conduct and legal results. London 1915. — G. COHN: Moderne Kriegerrecht. 1915. — NEUBERG: Kriegervölkerrecht. 1915. — NIEDER: Der Krieg und das Völkerrecht. 1915. — BRAGADIN: Il diritto di guerra nelle sue fonti positive. 1915. — GONDY: La guerre et le droit international. 1916. — J. BRUCY: Les traités et la réglementation du droit de la guerre. Paris 1917. — A. ROLIN: Le droit moderne de la guerre. 3 Bde. Brüssel 1920/21. — BUSTAMANTE: Leyes de la guerra. Havanna 1922. — T. E. HOLLAND: Letters to the „Times“ upon war and neutrality. 1881 bis 1923. London 1923.

### Literatur zum gesamten Neutralitätsrecht.

Außer der am Eingang dieses Werkes genannten Literatur vergleiche:

PH. S. DANCKELMANN: De jure belli in amicos. Frankfurt 1697. — A. H. VOSENHÖLEN: De neutralitate. Altdorf. — J. F. SCHMIDLIN: Dissertatio de iuribus et obligationibus gentium mediarum in bello. Stuttgart 1779. — GALIANI: De' doveri de' principi neutrali verso i principi guerreggianti e di questi verso i neutrali. Neapel 1782. — G. LAMPREDI: Del commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra. Florenz 1788. — J. A. STALPF: Juristische Abhandlung über einige Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen in Zeiten des Krieges. Würzburg 1791. — CONSTANT REBECQUE: De neutralitate tempore belli. 1829. — W. E. HALL: The rights and duties of neutrals. London 1874. — CONTUZZI: La neutralità e la neutralizzazione nel diritto internazionale. 1888. — GEFFCKEN in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts IV 1889, S. 605—788. — R. KLEEN: Neutralitetens Lagar. 2 Bde. Stockholm 1889; *derselbe*: Lois et usages de la neutralité. 2 Bde. Paris 1898. — DE LA BARRA: La neutralidad. Mexico 1898. — E. NYS: Notes sur la neutralité in Leg. Comp. II 1900, S. 462—498, 583—617. — D. JAYNE HILL: The conception and realization of neutrality. Boston 1902. — MOORE VII, S. 859—1109. — SC. GEMMA: Il moderno concetto di neutralità. Verona 1907. — G. OTTOLENGHI: Il rapporto di neutralità. Turin 1907. — C. A. BECU: La neutralidad según las convenciones de la Haya. Buenos Aires 1908. — M. HUBER: Das Neutralitätsrecht in seiner neuesten Gestaltung. Zürich 1908. — VAN TETS: Eenige opmerkingen naar aanleiding van de nederlandsche Neutraliteits-Proclamaties. Leiden 1909. — DE SANTOS Y CIA: De la neutralidad y de los belligerentes. Barcelona 1914. — H. LAMMASCH: Der Beruf der Neutralen. 1915. — W. KRAUEL: Neutralität, Neutralisation und Befriedung. Greifswald 1915. — TAMBARO: Problemi giuridici della neutralità. 1915. — D. CHAUNCEY BREWER: Rights and duties of neutrals. New York 1916. — O. NIPPOLD: Neutrale Pflichten und neutrale Aufgaben. Zürich 1916. — RUY-BARBOZA: Les devoirs des neutres. Paris 1917. — V. CASANUEVA Y PICAZO: La neutralidad según el derecho internacional. Madrid 1917. — A. LIFSCHÜTZ: Die Neutralität (in Niem. XXVII 1918, S. 40—124). — T. E. HOLLAND: Letters to the Times upon war and neutrality. 3. A. London 1921. — HJ. L. HAMMARSKJÖLD: La neutralité en général (in Bibliotheca Visseriana, Leiden, III 1924, S. 53—141).

## Verzeichnis der zitierten Fälle.<sup>1</sup>

- Achaia 1915, S. 109, 169.  
 Acteon 1815, S. 298.  
 Adula 1900, S. 138.  
 Alabama 1871, S. 242—243.  
 Alciator v. Smith 1812, S. 53.  
 Alcinous v. Nigren 1854, S. 53.  
 Mrs. Alexanders Cotton 1864, S. 109.  
 Allanton 1904, S. 271.  
 Alwina 1916, 1918, S. 271, 272.  
 Ambiorix 1916, S. 240.  
 Ambrose Light 1885, S. 110.  
 Ancona 1915, S. 132.  
 Anglo-Mexican 1916, 1917, S. 55, 158.  
 Anichab 1919, S. 109.  
 Annaberg 1916, S. 157, 158.  
 Anna Catherina 1802, S. 290.  
 Ann Green 1812, S. 160.  
 Aphrodite 1904, S. 268.  
 Appam 1917, S. 254.  
 Arabic 1915, S. 132.  
 Askold 1904, S. 251.  
 Assistent und Undine 1916, S. 114.  
 Asturian 1916, S. 121, 157.  
 Atalanta 1808, S. 116, 149, 287.  
 Athena 1918, S. 160.  
 Atlas 1919, S. 282.  
 Ayesha 1914, S. 114.  
 Baltic 1809, S. 271.  
 Baltica 1857, S. 160.  
 Balto, 1917, 1918, S. 282.  
 Bangor 1916, S. 241, 288.  
 Baralong 1915, S. 121, 122.  
 Bärenfels 1915, S. 185.  
 Baron Call 1918, S. 121, 122.  
 Baron Stjernblad 1917, S. 282.  
 Batavier 1916, S. 184, 291.  
 Belgia 1916, S. 169.  
 Bellas 1914, S. 156.  
 Benito Estenger 1899, S. 156.  
 Berkelstrom 1916, S. 299.  
 Bermuda 1865, S. 144, 271, 274, 275.  
 Bernisse und Elve 1919, 1920, S. 298.  
 Bertha Elizabeth 1915, S. 173, 295.  
 Betsey 1799, S. 138, 141.  
 Blonde, Hercules und Prosper 1921/22, S. 169.  
 Bonna 1918, S. 282.  
 Brage 1917, S. 291.  
 Brandenburg 1915, S. 164.  
 Breslau 1914, S. 155.  
 Bristol 1914, S. 251.  
 Brown v. U. S. 1814, S. 4, 49.  
 Brussels 1917, S. 114.  
 Bundesrath 1900, S. 144, 165, 271.  
 Carolina 1802, S. 286, 287.  
 Caroline 1808, S. 287.  
 Carthage 1912, S. 165, 295.  
 103 Casks of Rize 1862, S. 109.  
 1253 Casks of Rize 1862, S. 108.  
 Catherina Elizabeth 1804, S. 116.  
 Cavell 1915, S. 97.  
 Ceres 1744, S. 289.  
 Cervignano e Friuli 1917, S. 109.  
 Charlotte Sophie 1806, S. 143.  
 Chatterton v. German Government 1923, S. 236.  
 Chumpon 1917, S. 256.  
 Chile 1914, S. 169.  
 China 1916, S. 287.  
 Circassian 1865, S. 138, 144.  
 Clan Grant 1915, S. 158.  
 Clark v. Morey 1813, S. 53.  
 Coenca Brothers v. Germany 1927, S. 226.  
 Commercen 1816, S. 270.  
 Comte de Sweet de Naeyer 1916, S. 109, 165.  
 Concadoro 1916, S. 169.  
 Consul Corfitzon 1917, S. 185.  
 Consul Olsson 1919, S. 291.  
 Constitution 1802, S. 287.

<sup>1</sup> Ferner sind Fälle zitiert: aus Dig. 1919/22: S. 52, 60, 91, 92, 101, 102; aus Dig. 1925/26: S. 52, 91, 92; aus Dig. 1927/28: S. 52, 91, 92, 101.

- Continental Tyre v. Daimler 1916, S. 52, 55, 159.  
 Continental Tyre v. Tilling 1914, S. 55.  
 Correntina 1916, S. 292.  
 Cosmopolite 1801, S. 51.  
 Craft captured on Victoria Nyanza 1918, S. 108.  
 Craigisla 1915, S. 160.  
 Crète à Pierrot 1902, S. 110.  
 Crompton 1915, S. 122.  
 Cubano 1916, S. 156.
- Dacia 1915, S. 156.  
 Daksa 1917, S. 160.  
 Dandolo and Caboto 1916, S. 109.  
 Derfflinger 1915, S. 158, 169.  
 Deutsches Reichsgericht 1914, S. 4.  
 Deutsch-griechisches T. A. M. 1927, S. 199.  
 Deutsch-portugiesischer Schiedsspruch 1928, S. 33, 236.  
 Deutsch-rumänischer Schiedsspruch 1928, S. 102.  
 Diana 1904, S. 251.  
 Dirigo 1919, S. 284.  
 Dispatch 1801, S. 274.  
 D. K. D. 1920, S. 114.  
 Doelwyk 1896, S. 152, 271.  
 Dolphin 1863, S. 144.  
 Dos Hermanos 1817, S. 187.  
 Dover Castle 1917, S. 121.  
 Draupner 1918, S. 284, 299.  
 Dresden 1915, S. 240.  
 Duchess of Southerland 1915, S. 54.  
 Duclair 1870, S. 243.  
 Dumba 1915, S. 227.  
 Düsseldorf 1920, S. 241, 293.
- Edna 1919, S. 154.  
 Elektra 1916, S. 121, 122.  
 Eliza Ann 1813, S. 6.  
 Elizabeth 1809, S. 292.  
 Elsebe 1804, S. 297.  
 Erna Woermann 1918, S. 158.  
 Erymanthos 1914, S. 169.  
 Esposito v. Bowden 1857, S. 51.  
 Eumaeus 1915, S. 158.
- Falaba 1915, S. 131.  
 Falk and other vessels 1921, S. 292.  
 Fanny 1814, S. 116.  
 Federico 1915, S. 287, 295.  
 Felicity 1819, S. 177, 298.  
 Feliciana 1915, S. 160.  
 Fenix 1915, S. 108, 169.  
 Flamenco & Orduña 1915, S. 158.  
 Floating craft of the Deutsches Kohlen-  
 depot Port Said 1916, S. 114.
- Fortuna 1918, S. 173.  
 Fox 1811, S. 184/85.  
 Franciska 1855, S. 137, 139.  
 Franklin 1801, S. 274.  
 Freya 1800, S. 296.  
 Friendship 1807, S. 286.  
 Fryatt 1916, S. 117/18.  
 Frye 1915, S. 299.
- Gamma 1918, S. 292.  
 Garde 1914, S. 287.  
 Geertruida 1917, S. 299.  
 Geier 1914, S. 251.  
 General 1900, S. 271.  
 General Armstrong 1851, S. 240.  
 Genet 1792, S. 209, 227.  
 George 1815, S. 292.  
 Georgia 1868, S. 155.  
 Germania 1917, S. 114, 169.  
 Glenant Castle 1918, S. 121.  
 Glenroy 1918, S. 109.  
 Glitra 1915, S. 162, 177, 251, 292,  
 294.  
 Gloucester Castle 1917, S. 121.  
 Goeben 1914, S. 155.  
 Goldenberg 1928, S. 236.  
 Gray v. U. S. 1886, S. 8.  
 Griswold v. Waddington 1819, S. 51.  
 Grozovoi 1904, S. 251.  
 Guilford Castle 1918, S. 121.  
 Gulflight 1915, S. 131.  
 Gutenfels 1915, S. 169, 241.
- Haabet 1800, S. 273.  
 Haimun 1904, S. 126, 241.  
 Håkan 1916, S. 185, 274, 284.  
 Hallingdal 1919, S. 270, 292.  
 Halsey v. Loewenfeld 1916, S. 52.  
 Hamborn 1919, S. 154, 159.  
 Harmony 1800, S. 55.  
 Harvard 1898, S. 250.  
 Heina 1915, S. 289.  
 Helicon 1917, S. 291, 292.  
 Herzog 1900, S. 144, 165, 271.  
 Hoop 1799, S. 3, 51, 53.  
 Hooper v. U. S., S. 116.  
 Huascar 1887, S. 110.  
 Hypatia 1916, S. 158.
- Imina 1800, S. 269, 271.  
 Immanuel 1800, S. 270, 290.  
 Indian Chief 1801, S. 55.  
 Indian Prince 1916, S. 292.  
 Industrie 1905, S. 288.  
 In re Ferdinand 1921, S. 49.  
 In re Hilckes 1917, S. 55.  
 Iro-Maru 1916, S. 288.  
 Island 1917, S. 154, 289.

- Jan Frederick 1804, S. 160.  
 Janson v. Driefontein 1902, S. 8, 51.  
 Jesus 1761, S. 270.  
 John 1870, S. 60.  
 John Wilson 1917, S. 293.  
 Jonge Margaretha 1799, S. 270.  
 Jonge Pieter 1801, S. 143, 150, 270.  
 Jonge Tobias 1799, S. 274.  
 Julia 1814, S. 3, 51.
- Kaipara 1917, S. 169, 262.  
 Kamatzukas 1928, S. 236.  
 Katrantzios v. Bulgaria 1926, S. 185.  
 Kershaw v. Kelsey 1869, S. 3, 51.  
 Kiew 1916, S. 291.  
 Kim 1915, S. 185, 271, 277, 282, 283.  
 King Arthur 1904, S. 286.  
 King Stephen 1916, S. 197.  
 Kniaz Potemkin 1905, S. 110.  
 Knight Commander 1905, S. 298.  
 Konigin Regentes 1918, S. 166.  
 Kotzias v. Tyser 1920, S. 5.  
 Kowshing 1894, S. 286.  
 Kronprinz Gustav Adolf 1917, S. 292.  
 Kronprinzessin Margareta 1920,  
 S. 160, 273, 278, 283.  
 Kronprinzessin Victoria 1917, S. 282.  
 Kronprinz Wilhelm 1915, S. 251.  
 Kyriakides gegen Deutschland 1928,  
 S. 296.
- Lanfranc 1917, S. 121.  
 Latimer 1788, S. 108.  
 Lena 1904, S. 251.  
 Leonora 1918, S. 150, 184, 256.  
 Lestris 1917, S. 160, 291.  
 Leucade 1855, S. 298.  
 Liesbeth Betty 1916, S. 292.  
 Little John & Co. 1926, S. 168.  
 Llandoverly Castle 1918, S. 121.  
 Locksun 1914, S. 111, 115.  
 Lola 1900, S. 164.  
 Lorenzo 1914, S. 284.  
 Louisiana 1918, S. 278, 282.  
 Ludwig 1870, S. 298.  
 Luna 1810, S. 150, 271.  
 Lupus 1917, S. 282.  
 Lusitania 1915, S. 131/32, 255.  
 Lützwow 1916, S. 158, 241.  
 Luxor 1879, S. 271.
- Madison 1810, S. 287.  
 Magellan Pirates 1853, S. 110.  
 Malacca 1904, S. 113.  
 Mandjur 1904, S. 250.  
 Manningtry 1915, S. 158.  
 Manouba 1912, S. 165, 286, 295.  
 Maracaibo 1916, S. 284.
- Marcouli gegen Deutschland 1928,  
 S. 177.  
 Margaret 1810, S. 271.  
 Maria 1799, S. 170, 183, 184, 296.  
 Maria 1914, S. 299.  
 Marie Glaeser 1914, S. 154, 169, 185.  
 Marie Leonhardt 1920, S. 169.  
 Marquis Bacquehem 1915, S. 169.  
 Medea 1915, 1916, S. 131, 299.  
 Meteor 1866, S. 60, 241.  
 Michigan 1916, S. 159.  
 Mineral 1917, S. 293.  
 Minerva 1807, S. 155.  
 Minerva 1897, S. 286.  
 Miramichi 1914, S. 159.  
 Montana 1919, S. 295.  
 Montara 1905, S. 290.  
 Montezuma 1905, S. 110.  
 Morsö 1917, S. 291.  
 Möwe 1914, S. 169.  
 Mukhbir-i-Sürur 1915, S. 165.
- Nancy 1800, S. 271.  
 Navi e Gallegianti 1917, S. 109.  
 Nayade 1802, S. 6.  
 Naylor, Benzon & Co. Ltd. v. Kraini-  
 sche Industriegesellschaft 1918,  
 S. 52.  
 Neptunus 1799, S. 138, 143.  
 Nereide 1815, S. 116, 170, 297.  
 Netherland American Steam Navi-  
 gation Co. v. H. M. Procurator  
 General 1925, S. 295.  
 Netherlands South African Railway  
 Co. 1900, S. 235.  
 Neutralitet 1801, S. 274.  
 Nigretia 1904, S. 286.  
 Norden 1917, S. 282.  
 Nymph 1801, S. 60.
- Ocean 1801, S. 143, 150.  
 Odessa 1915, S. 182.  
 Oldhamia 1905, S. 188, 298.  
 Olinde Rodriguez 1899, S. 139.  
 Olympia 1915, S. 287.  
 Ophelia 1914, S. 121, 122.  
 Orconera Iron Ltd. v. Krupp A. G.  
 1919, S. 52.  
 Oriental 1915, S. 114.  
 Orozembo 1807, S. 286.  
 Oscar II 1921, S. 182.  
 Ostsee 1855, S. 292.
- Paklat 1915, S. 165.  
 Palme 1871, S. 153.  
 Panariellos 1915, S. 4, 52.  
 Parchim 1917, S. 159.  
 Paquete Habana 1899, S. 164.  
 Pass of Balmaha 1915, S. 156.

- Pearl 1863, S. 144.  
 Pellworm and other vessels 1919, S. 293.  
 Peterhoff 1866, S. 140, 271.  
 Petersburg 1904, S. 113.  
 Piepenbrink 1914, S. 287.  
 Polley 1800, S. 270.  
 Pomona 1918, S. 282.  
 Ponte 1604, S. 289.  
 Pontoporos 1915, S. 289.  
 Poona 1915, S. 159.  
 Porter v. Freudenberg 1915, S. 52, 54, 55.  
 Potts v. Bell 1800, S. 4, 51.  
 Primavera 1916, S. 109, 114.  
 Primula 1915, S. 109, 169.  
 Princess Thurn and Taxis v. Moffit 1915, S. 54.  
 Princessa 1799, S. 290.  
 Prins der Nederlanden 1921, S. 278.  
 Prinz Adalbert 1916, S. 169.  
 Prinz Eitel Friedrich 1914, S. 251.  
 Prometheus 1909, S. 25.  
 Protesilaus 1914, S. 126.  
 Proton 1916, 1918, S. 154, 289.  
 Quang-Nam 1905, S. 288.  
 Ran 1919, S. 284.  
 Rannveig 1920, S. 5, 278, 282.  
 Rapid 1810, S. 284, 287.  
 Rapid 1814, S. 3, 51.  
 Rebecca 1811, S. 288.  
 Recovery 1807, S. 183, 184.  
 Rendsborg 1802, S. 290.  
 Reschitelni 1904, S. 240.  
 Rewa 1918, S. 121.  
 Rex v. Halliday 1917, S. 47.  
 Richmond 1804, S. 274.  
 Rickmers 1915, S. 121, 122.  
 Ringende Jacob 1798, S. 274.  
 Rio Tinto v. Ertel, Bieber & Co. 1918, S. 52.  
 Robinson & Co. v. Continental Insurance Co. 1918, S. 54.  
 Robson v. Premier Oil and Pipe Line Ltd. 1915, S. 52.  
 Rodriguez v. Speyer 1919, S. 54.  
 Rosalie & Elizabeth 1802, S. 271.  
 Rostock 1915, S. 158.  
 Roumanian 1914, S. 109, 159, 181, 182, 183.  
 Saga 1918, S. 299.  
 Sally 1795, S. 160.  
 Salomon v. Salomon & Co. 1897, S. 55.  
 Santa Cruz 1798, S. 49, 173.  
 Santissima Trinidad 1822, S. 243, 275, 277.  
 Sarah Christina 1799, S. 273.  
 Schaffenius v. Goldberg 1916, S. 54.  
 Schooner Adelaine 1815, S. 183.  
 Schooner Endeavour 1909, S. 8.  
 Schultz & Co. v. Raimer & Co. 1917, S. 55.  
 Seguranca 1915, S. 283.  
 Simla 1915, S. 166.  
 Sir William Peel 1866, S. 241.  
 Smolensk 1904, S. 113.  
 Southfield 1915, S. 160.  
 Springbok 1866, S. 144, 271, 274.  
 St. Tudno 1916, S. 154.  
 Staadt Embden 1798, S. 273.  
 Star 1915, S. 295.  
 Stevenson H. & Sons Ltd. v. A. G. für Kartonnagen-Industrie 1917, S. 52.  
 Stephen Hart 1863, S. 144, 271.  
 Stert 1801, S. 143, 150.  
 Stigstad 1916, S. 256.  
 Stoer 1916, S. 164.  
 Südmark 1917, S. 175.  
 Susan 1808, S. 287.  
 Sussex 1916, S. 132.  
 Svithiod 1920, S. 287.  
 Sydney 1895, S. 288.  
 Sydney Albert 1915, S. 292.  
 Talbot v. Seeman 1801, S. 8.  
 Ten bales of silk at Port Said 1916, S. 109.  
 Terceira-Affaire 1827, S. 228.  
 Tello 1916, S. 152.  
 Terek 1905, S. 252.  
 Themis 1916, S. 254.  
 Thetis 1801, S. 60.  
 Thor 1914, S. 289.  
 Tingley v. Müller 1917, S. 52.  
 Tobajo 1804, S. 154.  
 Tolna 1915, S. 114, 169.  
 Tommi & Rothersand 1914, S. 154, 156.  
 Trent 1862, S. 288.  
 Tubantia 1916, S. 132.  
 Tuscacora 1861/62, S. 250.  
 Twee Gebroeders 1800, S. 240.  
 U. S. v. 269 $\frac{1}{2}$  Bales of Cotton 1868, S. 109.  
 U. S. v. Hicks 1919, S. 60.  
 U. S. v. Lane 1868, S. 3.  
 U. S. v. Percheman 1833, S. 49.  
 U. S. v. Six Boxes of Arms, S. 3.  
 Valercia 1920, S. 293.  
 Veniera 1604, S. 289.  
 Vesta 1920/21, S. 159.  
 Victoire, ex-Virginia 1920, S. 156.

- Vier Gebroeders 1804, S. 143.  
Villareal 1919, S. 299.  
Vorwärts 1870, S. 298.  
Vrow Elizabeth 1803, S. 153.  
Vrow Houwina 1855, S. 271.  
Vrow Judith 1798, S. 138.  
Vrow Margaretha 1799, S. 160.
- Walküre 1916, S. 169.  
Ware v. Hylton 1796, S. 3.  
Wartburg 1919, S. 169.  
Wells v. Williams 1698, S. 53.  
White v. Red Chief 1870, S. 109.
- Wico 1915, S. 283.  
Wilcox v. Henry 1782, S. 53.  
Wilhelmina 1915, S. 283.  
William 1806, S. 270, 290.  
Wimbledon 1923, S. 315.  
Wolff v. Oxholm 1817, S. 4, 49.
- Zaanstroom 1915, S. 184.  
Zambesi 1914, S. 288.  
Zamora 1916, S. 182, 183, 185, 245,  
284, 295.  
Zink Corporation Ltd. v. Hirsch 1916,  
S. 52.



## Sachverzeichnis.<sup>1</sup>

- Allbeteiligungsklausel 20, 30, 72, 74.  
Amnestie 60, <sup>273</sup>.  
Angarienrecht 114, 173, 244—246.  
Anhaltung 169/170, 293—295.  
Aufbringung 172—174, 293—295.  
Arrêt de prince 244.  
Asylrecht 229—232, 247.
- Bakteriologischer Krieg 88.  
Belagerung 81, 82, 84.  
Belgischer Volkskrieg 66  
Beschlagnahme 84, 99—100, 168.  
Beuterecht (Landkrieg) 83—84, 98, 100.  
— (Seekrieg) 152.  
Bewaffnete Handelsschiffe 115—118,  
172, 173, 174.  
— Macht 63—66, 220.  
— Neutralitäten 106<sup>8</sup>, 135<sup>138</sup>, 139,  
140, 208.  
Blockade 128, 135—146, 147—151,  
167<sup>272</sup>.  
— Ausdehnung 139.  
— Begriff 137.  
— Bereich 140, 141.  
— Deklaration 137/38.  
— Effektivität 139/140.  
— Einschränkung, Aufhebung 139.  
— Lokalisierung 140.  
— Notifikation 138/39.  
— Organisationen 259—261.  
— Voraussetzungen 137—140.  
— Wiederaufnahme 139.  
Blockadebruch 138<sup>148</sup>, 140—146.  
Bombardement, Landkrieg 81, 82, 84.  
— Seekrieg 123.  
Brandgeschosse 80, 198<sup>36</sup>.  
Briefpost 165—166, 258/59.  
Bunkerkohle, Verweigerung 259, 261  
bis 262.  
Bürgerkrieg 4<sup>18</sup>, 18.
- Convoi 174, 294, 296/97.  
Debellatio 59.  
De-facto-Blockade 138<sup>146</sup>, 141, 143<sup>161</sup>.  
Deportation 95/96.  
Deserteure 82, 231/32.  
Devastation 83, 84—85.  
Diplomatische Beziehungen 41.  
Droit d'arrêt 170.  
Droit de préemption 245<sup>135</sup>, 272—273,  
278, 279/80.  
Droit de prévention 142/43.  
Droit de recherche 170/71.  
Droit de suite 143.  
Droit de visite 170.  
Dumdumgeschosse 80.  
Durchfahrt durch neutrale Gewässer  
248/49.  
Durchsüchung 170/71, 293—295.  
— im Hafen 294—295.  
Eigentumswechsel an der Ladung  
159—160.  
Einbringung von Preisen 175.  
Einheitliche Reise (Blockade) 142 bis  
144.  
— — (Konterbande) 270—272, 278,  
279, 280, 281, 282, 290.  
Einnahme von Feuerungsmaterial 252  
bis 253.  
— — Lebensmitteln 252.  
Einstellung der Feindseligkeiten 59  
bis 60.  
Eisenbahnen im Landkrieg 98—99,  
100, 228, 229, 234/35.  
Embargo 244, 259.  
Expulsion 44—45.  
Farbige Truppen 64<sup>15</sup>, 81.  
Feindlicher Charakter (Handelsschiffe)  
153—154.

<sup>1</sup> *Hauptstellen* zu einem Stichwort sind durch fetten Druck hervorgehoben. Hochgestellte Ziffern bedeuten die Nummern der Anmerkung auf der betreffenden Seite. — Die zitierten Fälle sind in einem besonderen Verzeichnis zu finden.

- Feindlicher Charakter (Personen) 54  
   bis 55.  
 — — (Waren) 156—160.  
 Feindseligkeiten (Seekrieg) 122—151.  
 Fernblockade 149—151.  
 Fiktive Blockade 139, 142.  
 Flaggenmißbrauch 122—123.  
 Flaggenwechsel 155—156.  
 Flammenwerfer 80.  
 Flottenstützpunkt 105/106.  
 Flucht der Kriegsgefangenen 72.  
 Formelles Prisenrecht 169—179, 293  
   bis 299.  
 Freiwillige Flotte (Russische) 113  
 — Seewehr 113.  
 Freiwilligenkorps 64—65.  
 Friedensvertrag 60—61.  
 Führer 95.  
  
 Gaskrieg 81<sup>85</sup>, 85—88.  
 Geiseln 77—79, 96.  
 Geleitscheine 259.  
 Genfer Konvention (Landkrieg) 73  
   bis 78, 230/31.  
 — — (Seekrieg) 119—122, 246/47.  
 Geschosse 80.  
 Gift 81.  
 Griechenland 226/27.  
 Guerillakrieg 5<sup>20</sup>, 64<sup>17</sup>.  
  
 Haager Luftkriegsregeln 193—202,  
   299—303.  
 Handel mit dem Feind 49—58, 160,  
   259.  
 Handelsfreiheit der Neutralen 254  
   bis 263.  
 Handelsschiffe 114, 153—156, 248.  
 Hilfsbeischiffe 111, 115. \*  
 Hilfskreuzer 112—114.  
 Hilfslazarettschiffe 122.  
 Hilfsschiffe 110—111, 115.  
 Hospitalisierung 70, 72<sup>22</sup>, 231.  
 Hungerblockade 151.  
  
 Indult 167—168, 169<sup>277</sup>.  
 Internationale Exekution 5, 17.  
 — Prisengerichtsbarkeit 188—190.  
 Internierung feindlicher Zivilpersonen  
   46—48, 83<sup>21</sup>, 158<sup>229</sup>.  
 Invasion 65, 76, 89/90.  
  
 Kabelrecht 124—125.  
 Kampfschiffe 110.  
 Kaperschiffe (Korsaren) 111—112,  
   114.  
 Kapitulation 57.  
 Kartell 57.  
 Kartellschiffe 110<sup>34</sup>, 118—119, 163/64.  
 Kohle als Konterbande 268/69.  
 Kohlenstation 105/106.  
 Kombattanten 66.  
 Konsularische Beziehungen 41.  
 Konterbande 135, 137, 264—285.  
 Kontributionen 102—103, 123.  
 Konzentrationslager 83, 96<sup>138</sup>.  
 Kreuzerblockade 139.  
 Kriegsbeendigung 58—61.  
 Kriegsbeginn 9, 38—40.  
 Kriegsbegriff, theoretischer 1—2.  
 — kontinentaler, anglo-amerikani-  
   scher 2—4.  
 — Völkerrechtsinhaltsbegriff 4—11.  
 Kriegserklärung 9, 38—40.  
 Kriegsentschädigung 61<sup>273</sup>.  
 Kriegsgefangene 34<sup>157</sup>, 37, 46, 57, 64,  
   66, 68, 69—72, 74, 76, 77, 78, 81,  
   84, 97, 152, 162, 197, 198, 229 bis  
   232, 247, 286, 287.  
 Kriegskorrespondenten 71.  
 Kriegsmittel (Landkrieg), 79—88.  
 Kriegsnotwendigkeit 26—28.  
 Kriegspropaganda 82.  
 Kriegsrebellion 96.  
 Kriegsrecht 5, 11—19.  
 — Allgemeine Lehren 1—61.  
 — Geschichte 11—14.  
 — Grenzen 22—24.  
 — Grundprobleme 19—37.  
 — Quellen 19—22.  
 — Rechtstechnisches 29—30.  
 — Sanktionen 30—37.  
 Kriegsschäden 35<sup>161</sup>.  
 Kriegsschauplatz (Landkrieg) 61—63.  
 — Seekrieg 107—109.  
 Kriegsschiffe 109—111.  
 Kriegsverbrechen 36—37.  
 Kriegsverrat 36, 96—97.  
 Kriegsverträge 42, 56—58.  
 Kriegszustand, Rechtswirkungen,  
   41—45.  
 Kundschafter 67—68.  
 Küstenfischereifahrzeuge 164.  
 Küstenkrieg 108.  
  
 Landheer 63—64.  
 Landkriegsrecht 61—103.  
 Lazarettschiffe 110<sup>34</sup>, 120—121, 164,  
   246/47.  
 Lebensmittel als Konterbande 268/69.  
 Levée en masse 65—66.  
 List 81—82.  
 Lokalschiffahrt 164/65.  
 Londoner Seerechtsdeklaration 136  
   bis 137.  
 Loskauf von Prisen 176.  
 Lotsen 248.  
 Lotsenschiffe 163.  
 Luftbombardement 198—200.

- Luftfreiheit, Luftsoveränität 193 bis 194.  
**Luftkriegsrecht** 81<sup>83</sup>, 190—202.  
 — Feindseligkeiten 198—200.  
 — Geschichte 190—193.  
 — theoretische Grundfragen 193 bis 196.  
 Luftkriegsschauplatz 194.  
 Luftprisenrecht 201—202, 302/03.  
 Luftstreitkräfte 196—197.
- Materielles Prisenrecht** 151—168.  
 — — gegenüber Neutralen 254—293.  
 Marodeure 64<sup>19</sup>.  
 Militärattachés 71<sup>40</sup>.  
 Milizen 64—65.  
 Minen 123, 126—129.  
 Minenwerfer 80<sup>80</sup>.  
 Munitionslieferungen 238, 243.
- Neue Waffen und Methoden 28—29, 80<sup>80</sup>, 148, 149, 150.  
 Neutrales Gebiet, Landkrieg 62—63, 225—227.  
 — — Seekrieg 240—242.  
 Neutrale Staatsangehörige 220/21, 227/28, 229, 232—238, 242/43.  
 Neutralität, Landkrieg 224—238.  
 — Luftkrieg 299—302.  
 — Seekrieg 239—299.  
 Neutralitätsrecht S. 203—319.  
**Neutralitätsrecht bis 1920**, 203—302.  
 — Allgemeine Theorie 212—224.  
 — Beginn 213—215.  
 — Ende 215—216.  
 — Geschichte 203—212.  
 Neutralitätsrecht seit 1920, 303—319.  
 Neutralitätsverletzung 221—224  
 Neutralitätswidrige Unterstützung 285—290.  
 Nicht-Kombattante 66.
- Occupatio bellica** 65, 76, 77, 78, 88—108, 220, 228, 233, 235.  
 — — Privateigentum 99—103.  
 — — Rechtsnatur 88—92.  
 — — Rechtsstellung der Einwohner 94—97.  
 — — Staatseigentum 97—99.  
 — — Verwaltung 92—94.
- Pardon 79.  
 Pariser Seerechtsdeklaration 1856 106, 112, 136, 153, 156, 162, 254 bis 256.  
 — Wirtschaftskonferenz 1916 53<sup>230</sup>, 56<sup>245</sup>.
- Parlamentäre 66—67, 82, 196.  
 Persona standi in iudicio 53—54.
- Petersburger Deklaration 80.  
 Piraterie 110<sup>29</sup>.  
 Plea of superior command 87, 134.  
 Plünderung 83.  
 Postliminium 61.  
 Postschiffe 165/66.  
 Potentielle Hilfskreuzer 114—1145, 168.  
 Präemptionsrecht 245<sup>135</sup>, 272—273, 278, 279/80.  
 Präliminarfriedensvertrag 60.  
 Prisen in neutralen Häfen 253/54.  
**Prisengerichte** 179—190.  
 — anzuwendendes Recht 183—186.  
 — Kompetenz 181—183.  
 — Organisation 179—181.  
 — Verfahren 186—187.  
 Prisengerichtsbarkeit, internationale 188—190.  
 — nationale 179—188.  
 Prisenrecht, Luftkrieg 201—202, 302/03.  
 — Seekrieg 151—190.  
 — Ausnahmen 163—168.  
**Prisenrecht gegenüber eigenen oder alliierten Staatsangehörigen** 160.  
 — — dem Feind 160—168.  
 — — Neutralen 254—299.  
 — auf Inlandflüssen 108—109.  
 Prisenurteil 187—188.  
**Privateigentum**, Landkrieg 75, 76, 77, 83—85, 99—103.  
 — neutrales 234/35.  
 — Seekrieg 135, 160—168.  
 — Wirtschaftskrieg 48—49.
- Quasi-Konterbande 285—288.
- Radiorecht 125—126, 227, 237/38, 241.  
 Rationierung der Neutralen 259.  
 Rechtswirkungen des Kriegszustandes 41—45.  
 Relâche forcée 250.  
 Reparationen 35<sup>161</sup>.  
 Reparaturen 251.  
 Repressalien, Abgrenzung gegen Krieg 7—11.  
 — im Kriege 16/17, 30—34, 46<sup>214</sup>, 72, 100, 133, 147, 149, 173, 199, 200, 222, 236, 255/56.  
 Reprise 178—179.  
 Requisitionen 92<sup>126</sup>, 95, 100—102, 123, 168, 173.  
 Reservierte Schifffahrt 289—290.  
 Rule of the war of 1756 142, 289 bis 290.
- Sanitätsanstalten 74—75.  
 Sanitätsflugzeuge 196—197.

- Sanitätspersonal 74—75.  
 Schadenersatz 34—35, 182—183, 298.  
 — an Neutrale 34, 229, 235—237, 290—293.  
 Schwarze Listen 259.  
 Seekrieg, allgemeiner Charakter 104 bis 105.  
 Seekriegsrecht 104—190.  
 — Geschichte 106—107.  
 Seenot 163.  
 Seesperre 128, 129, 147—151, 173.  
 Seestreitkräfte 109—122.  
 Spion 67—69, 81<sup>84</sup>, 96, 197.  
 Staatseigentum, feindliches 83, 84, 97—99.  
 Staatsschiffe 152.  
 Stoppage in transitu 160.  
 Strafrechtliche Sanktionen 35—37.  
 Streitkräfte, Landkrieg 63—66.  
  
 Tanks 80<sup>80</sup>.  
 Torpedos 123.  
 Transfer in transitu 160.  
 Troßschiffe 110—111, 115.  
  
 Überläufer 232.  
 Ultimatum 9, 40.  
 Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe 112—114.  
 Uniformmißbrauch 82.  
 Unterseebootkrieg 110<sup>34</sup>, 117, 118, 129—135, 147, 172, 249<sup>149</sup>.  
 Unterseekabel 84, 100, 124—125.  
 Unverteidigte Städte 81.  
 Uti possidetis 59<sup>861</sup>, 60.
- Verträge, völkerrechtliche, Wirkung des Krieges 41—44.  
 Visitationsrecht 169—172, 293—295.  
 Volksaufgebot 65—66.  
 Volkskrieg 64—66, 78.  
 Vorbehalte 20, 30.  
 Vorkriegsprivatverträge 50.  
  
 Waffenruhe 57.  
 Waffenstillstand 57—58, 151/52.  
 Washingtoner Regeln 210, 242 bis 243.  
 Widerstandsrecht, feindlicher Handelsschiffe 172, 174.  
 — neutraler Handelsschiffe 293—294.  
 Wirtschaftskrieg 3—4, 46—56.  
 Wohlwollende Neutralität 216.  
  
 Xenelasie 45.  
  
 Zeitweilige Zurückhaltung 67, 71.  
 Zerstörung feindlichen Eigentums 84—85.  
 — feindlicher Handelsschiffe 168, 175 bis 177.  
 — — Prisen 175—177, 253, 292.  
 — neutraler Prisen 297—299.  
 Zivilbevölkerung (Schutz) 3, 19<sup>85</sup>, 24—25, 75—77, 82—85, 94—97, 199—200.  
 Zivilinternierte 46—48, 54, 234.  
 Zufuhrschiffe 111, 115.  
 Zulassung von Kriegsschiffen in neutrale Gewässer 247—254.

Von dem gleichen Verfasser erschien früher:

- Wilson und Clemenceau.** 88 Seiten. Wien: Manzsche Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 1919.
- Völkerrechtswissenschaft und reine Rechtslehre.** (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, Neue Folge, 3. Bd.) IV, 86 Seiten. Wien und Leipzig: F. Deuticke. 1923.
- Die völkerrechtliche Option.** (Handbücher des Ausschusses für Minderheitenrecht.) Breslau: F. Hirt.  
I. Band: XVI, 328 Seiten. 1925.  
II. Band: XVI, 356 Seiten. 1928.
- Gaskrieg und Völkerrecht.** (Sonderabdruck aus „Zeitschrift für öffentliches Recht“, Band VI, Heft 1.) IV, 83 Seiten. Wien: J. Springer. 1927.
- Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht.** (Handbuch des Völkerrechts, Band II, Abt. 3.) 218 Seiten. Stuttgart: W. Kohlhammer. 1928.
- Die Staatenverbindungen.** (Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, Abt. 4.) VIII, 818 Seiten. Stuttgart: W. Kohlhammer. 1929.
- Die intrasystematische Stellung des Artikels XI des Völkerbündpaktes.** (Frankfurter Abhandlungen, Heft 21.) VIII, 143 Seiten. Leipzig: R. Noske. 1931.
- Die Revision der Pariser Friedensverträge.** Eine völkerrechtliche Untersuchung. XII, 328 Seiten. Wien: J. Springer. 1932.